DIE KÖNIGE DER GERMANEN DAS WESEN DES ÄLTESTEN KÖNIGTHUMS...

Erſte Abtheilung.

Die Zeit vor der Wanderung. – Die Vandalen.

JAKOB GRIMM

und

GEORG WAITZ

zugeeignet.

Vorwort.

Die Unterſuchung über Weſen und Geſchichte des älteſten Königthums der Germanen iſt noch nicht abgethan. Das werden am Bereitwilligſten meine verdienſtvollen Vorgänger auf den dunkeln Pfaden dieſes Gebietes einräumen — ſie kennen am Beſten die Stückhaftigkeit, die Unzulänglichkeit der Quellen. Es iſt aber dieſe Frage auch noch nicht von den Geſichtspunkten, nach der Methode, und mit der Ausführlichkeit erörtert worden, welche ſie gemäß ihrer Wichtigkeit für die Geſchichte des Mittelalters im Allgemeinen und für die deutſche Verfaſſungsgeſchichte im Beſondern verdient: denn das germaniſche Königthum hat für faſt alle germaniſchen und romaniſchen Reiche einen ſehr großen Theil der ſtaatsrechtlichen Grundlage abgegeben. Es lohnt alſo der Mühe, allen Spuren dieſer bedeutungsreichen geſchichtlich-juriſtiſchen Geſtalt nachzugehen. Die Berichte über das Königthum der deutſchen Stämme, welche in der fränkiſchen Monarchie zuſammengefaßt wurden, können und müſſen ergänzt werden aus der Geſchichte des Königthums bei andern germaniſchen Völkern: das geſtattet und fordert die Einartigkeit und die durch manche Verſchiedenheiten nicht aufgehobene Aehnlichkeit der Geſchichte dieſer Inſtitution bei allen Germanen. Gerade für das fränkiſch-deutſche Königthum iſt am Meiſten geforſcht

worden und doch liegt auch hier noch in Hauptfragen Aufforderung zu neuer Arbeit vor. Hätte freilich Georg Waitz nach dem Plan seines Werkes das Königthum der außerdeutschen Germanen hereinziehen oder das der Deutschen mit monographischer Ausführlichkeit darstellen können, mein Buch wäre nie geschrieben worden. Meine übrigen Vorgänger haben entweder überwiegend die Entstehung und mehr den geschichtlichen als den juristischen Charakter des Königthums für ihre Betrachtung gewählt, wie Sybel, oder sie haben nur gelegentlich neben andern Fragen diesen Gegenstand berührt, wie Bethmann, Roth, Löbell und zahlreiche andere rechtsgeschichtliche Gesammtwerke und Monographien, oder es wurde wohl auch die gewichtige Frage allzuleicht genommen: wenn es meiner Arbeit nicht gelingt, ihre Ausführlichkeit durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes vor dem Leser zu rechtfertigen, so wird die Schuld daran eben nur meine Arbeit, nicht der Gegenstand tragen.

Auch die Methode und Einrichtung der Darstellung kann sich wie die Wahl des Stoffes vor dem Leser im Grunde nur durch sich selbst rechtfertigen: deßhalb hier nur wenige Andeutungen.

Unerachtet der Einheit in Wesen und Entwicklung des Königthums bei allen germanischen Stämmen, mußte doch die Geschichte desselben bei jedem einzelnen Stamm scharf und rund ausgeschieden, für sich allein dargestellt, zunächst aus sich allein erklärt werden: so lockend nahe oft die Vergleichung mit der Entwicklung bei anderen Stämmen lag, die Darstellung mußte sie sich bis auf wenige Andeutungen versagen und dem Gedan-

ken des Lesers überlassen. Denn nicht dazu darf die Gemeinsamkeit des germanischen Wesens in allen seinen Theilen führen, daß man durch fortwährende Vermengung der Glieder die Charakteristik jedes einzelnen verwische: selbständig ausgeprägt muß jedes für sich vorgeführt werden, dann zeige die Zusammenstellung die Einheit des Ganzen, wenn und wie sie besteht. — Und so wenig als die Stämme durften die Zeiten vermengt werden. Die Continuität der Zustände vor und nach der Wanderung wird hier sogar schärfer als von den meisten Vorgängern betont werden, aber nicht dadurch läßt sie sich erweisen, daß man fortwährend die Zeiten vor und die Zeiten nach der Wanderung vermischt, daß man Ariovists und Armins Geschichte aus Chlodovechs oder Widukinds Thaten erläutert. Ist eine Continuität der Entwicklung vorhanden — und sie ist vorhanden — so muß sie die Probe scharfer äußerer Trennung bestehen. Der Endpunkt der Geschichte des *ältesten* Königthums liegt in dem Anfang des *neuen*, des Lehenkönigthums. Die Darstellung hat daher jedes Volk bis zu seinem Untergang oder bis zum Sieg des Lehenwesens über das alte Volkskönigthum — ein bei verschiednen Völkern verschiedner Zeitpunkt — zu begleiten. Die äußere, politische Geschichte der Völker konnte nicht entbehrt, mußte aber im Ganzen nur als Mittel zum Zweck der Ergänzung und Erläuterung der inneren Verfassungs-Geschichte dargestellt werden. Durch diese Erwägungen erklärt sich der Plan der befolgten Eintheilung. Die Periode vor der Wanderung mußte von den während und nach der Wanderung entstandnen Reichen geschieden, aber die Geschichte der Völker,

welche ſolche Reiche ſtifteten, mußte doch im Zuſammenhang dargeſtellt werden. Die allen Stämmen vor der Wanderung und der Berührung mit dem Römerſtaat gemeinſame Verfaſſung mußte in ihren Grundzügen vorgeführt werden. Ob auch dieſes Gemälde ſehr häufig, ſehr detaillirt und manchmal mit Meiſterhand entworfen worden, ob hier ſehr oft vorläufig ohne Beweis nur die Anſicht Anderer beſtätigt oder abgewieſen werden konnte: da faſt jeder Punkt in dieſem Gebiet controvers iſt, mußten die Anſichten des Verfaſſers über die ſämmtlichen relevanten Fragen kurz zuſammengeſtellt werden: nur dadurch gewinnt der Leſer ein Urtheil über die Grundlage, von der ausgegangen wird, wie über das Zuſammenſtimmen aller Auffaſſungen im Verlauf des Werkes unter einander und mit ihren Vorausſetzungen. Darin liegt zugleich der beſte, der einzige Beweis für dieſe Vorausſetzungen ſelbſt. — An dieſe allgemeine Einleitung und die ſpecielle Erörterung der beiden Hauptquellen für die erſte Periode reiht ſich die Unterſuchung des Königthums bei jenen Einzelſtämmen, welche nicht nach der Wanderung noch beſondre Reiche bilden. Darauf folgt die Geſchichte ſolcher Völker, welche entweder das Königthum durch die Stürme der Wanderung hindurch gerettet, oder erſt in neuen Sitzen neue Reiche gegründet haben. Voran ſteht hier die Gruppe der gothiſchen Stämme im weiteſten Sinn: die Vandalen helfen die erſte Abtheilung füllen. Die zweite Abtheilung wird die Geſchichte der kleineren gothiſchen Völker bis zu ihrem Untergang, die Geſchichte der Oſt- und Weſtgothen bis zu ihrer Trennung, die äußere Geſchichte der Oſtgothen bis zu ihrer Vernichtung und

die Darſtellung ihrer Verfaſſung vor der italieniſchen Eroberung enthalten; die dritte die Verfaſſung des oſtgothiſchen Reiches in Italien, die Geſchichte und Verfaſſung der Weſtgothen. Eine vierte Abtheilung ſoll die Geſchichte des Königthums der Franken und aller der Stämme darſtellen, welche der fränkiſchen Monarchie einverleibt wurden, alſo der Burgunden, Langobarden, Alamannen, Thüringer, Bayern, Frieſen und Sachſen. Da für die Geſchichte des Frankenreichs verhältnißmäßig am Meiſten geſchehen iſt und geſchieht, ſo wird ſich die Darſtellung des Königthums der Franken und ihrer Zubehör ungleich kürzer faſſen können. Bei Vandalen und Oſtgothen ſchien es verdienſtlich, ihre für das Staatsrecht noch wenig ausgebeutete Geſchichte einer neuen Betrachtung nach Geſichtspunkten zu unterſtellen, welche den verdienſtreichen Arbeiten von Papencordt und Manſo fern bleiben mußten. Die treffliche Schrift Köpke's über das gothiſche Königthum, ohnehin nur den kleinſten Theil meiner gothiſchen Aufgabe berührend, erhielt ich, wie meine Anzeige derſelben darthut, erſt nachdem mir alle weſentlichen Ergebniſſe feſt ſtanden: für die Sache wird das Zuſammentreffende und das Abweichende unſerer Darſtellungen in erſprießlicher Weiſe zur Beſtätigung und zur Erläuterung dienen. Die zweite Abtheilung wird noch in dieſem Sommer erſcheinen. Die erſte Hälfte der Dritten liegt druckfertig vor mir. Ob es mir beſchieden ſein wird, den ſo entworfnen Plan zu vollenden und die Geſchichte des angelſächſiſchen und nordiſchen Königthums noch hinzuzufügen, muß ich der Zukunft anheimſtellen.

Ueber mein Verhältniß zu der benützten Literatur nur die Bemerkung, daß dieſelbe durchgängig erſt nach wiederholter Durcharbeitung der Quellen zu Rath gezogen worden: deßhalb wurden alle Controverſen, wo ſie nicht Hauptſache waren, in die Anmerkungen verwieſen. Ich wünſche und glaube, daß man bei meiner Arbeit weder die gebührende Dankbarkeit, noch die erforderliche Selbſtändigkeit gegenüber ihren Vorgängern vermiſſen wird.

München, Oſtern 1861.

Felix Dahn.

Verzeichniß

der in der I. und II. Abtheilung häufiger oder in abgekürzter Form angeführten Werke.

A. Quellen.

Acta sanctorum quotquot toto orbe coluntur collegit J. Bollandus. Antv. 1643—1793. etc.

Acta sanctorum ordinis sancti Benedicti ed. Mabillon et Ruinart. Paris 1668—1733.

Agathias historiarum libri V. ed. bonn. 1828.

Agnelli liber pontificalis. 1708.

Ammianus Marcellinus ed. Wagner 1808.

Anastasius Bibliothecarius de vitis pontificum romanorum 1735. („liber pontificalis" ed. Vignolius 1718—1735.)

Anonymus Valesii ed. Wagner 1808.

Anthologia ed. Burmann 1759.

Arduin, concilia 1715. (Harduin.)

Augustini epistolae, de urbis excidio, de tempore barbarico opp. ed. ord. Bened. Antv. 1701. VI. B.

Boëthius de consolatione philosophiae libri V. Lugd. Bat. 1671.

Cajus Julius Caesar, commentarii de bello gallico ed. Held 1834. (München 1839.)

M'. Aurelius Cassiodorus Senator Variarum libri XII. Lugd. 1595. und Aug. Vindel. 1523. — Chronicon ed. Roncall. 1787. II. p. 161.

Dio Cassius Coccejanus historia romana ed. Reimarus 1742.

Cedrenus ed. Venet. 1792.

Chronographus Ravennas ed. Th. Mommsen in den Abhandl. der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. I. 1850. S. 547.

Claudius Claudianus ed. Lemaire 1824.

Codex Theodosianus ed. Gothofredus 1665.
Corpus juris Justinianei ed. Beck 1829.
Dexippus, excerpta ed. bonn. 1829.
Dracontius, carmina ed. Arevalo 1791.
Magnus Felix Ennodius, opera ed. Sirmond. 1611. — panegyricus Theoderico regi dictus ed. Manso am Schluß ſeiner Geſchichte des oſtgothiſchen Reiches in Italien 1824.
Eugippius, vita s. Severini in acta S. ed. Boll. T. I. p. 484.
Eunapius, excerpta ed. bonn. 1829.
Eusebius Chronicon. ed. Roncall.
Eutropius, breviarium historiae romanae ed. Grosse 1816. (York 1722).
Evagrius, historia ecclesiastica 1679.
Annacus Florus epitome historiae romanae ed. Lemaire 1827.
Venantius Fortunatus, carminum, epistolarum et expositionum libri XI. ed. Brower. 1603.
Gregorius turonensis opera ed. Ruinart 1699. — historia Francorum ed. Guadet et Taranne 1836.
Hieronymus Chronicon ed. Roncall.
Historia miscella ed. Muratori script. rer. Ital. I. 1723.
Idacius Chronicon ed. Roncall.
Johannes Biclariensis ed. Roncall.
Jordanis de origine et rebus gestis Gothorum, de regnorum successione ed. Muratori l. c. — Das erſtere auch nach Closs. 1861.
Isidorus Hispalensis opera ed. Col. 1617.
Labbé, sacrosancta concilia V. 1728.
Liberatus archidiaconus breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum 1673.
Malchus, excerpta ed. bonn. 1829.
Malalas, chronographia ed. bonn. 1831.
Mansi, sacrosancta concilia nova coll. VIII. IX. 1762, 1763.
Marcellinus comes Chronicon ed. Roncall.
Marini, papiri diplomatici 1805.
Marius Aventicensis Chronicon ed. Roncall.
Pomponius Mela de situ orbis ed. Tzschucke 1807.
Menander excerpta ed. bonn. 1829.
Notitia dignitatum ed. Böcking 1839.
„ episcoporum Africae ed. Ruinart 1737.
Orosius historiarum adversus paganos libri VII. Mainz 1615. — ed. Havercamp 1738.
Panegyrici veteres (Mamertinus, Eumenius, incerti auctores, Nazarius, Pacatus, Corippus) ed. Jäger 1779.
Passio martyrum etc. ed. Ruinart 1737.

Vellejus Paterculus historia romana ed. Krause 1803. — ed. Kreyssig 1836.

Paulus Diaconus historia Langobardorum ed. Muratori l. c.

Petrus Patricius, excerpta ed. bonn. 1829.

Tabula Peutingeriana.

C. Plinius Secundus historia naturalis ed. Lemaire 1827.

Plutarchus vitae parallelae ed. Döhner 1846.

Possidius vita s. Augustini ed. Salmasius 1764.

Priscus excerpta ed. bonn. 1829.

Procopius de bello persico, vandalico, gothico, historia arcana ed. bonn. 1833.

Prosper Chronicon ed. Roncall.

Claudius Ptolemaeus geographia ed. Wilberg 1838.

Geographus Ravennas (1722).

Salvianus de gubernatione dei ed. Baluzius 1684.

Scriptores historiae augustae (Aelius Spartianus, Julius Capitolinus, Aelius Lampridius, Vulcatius Gallicanus, Trebellius Pollio, Flavius Vopiscus) ed. bipont 1787.

C. Sollius Apollinaris Sidonius, epistolae et carmina ed. Sirmond 1614.

Spangenberg tabulae negotiorum romanorum 1822.

Strabo, rerum geographicarum libri XVII. ed. Siebenkees et Tzschucke 1798.

Suetonius Tranquillus vitae imperatorum ed. Bremi 1820.

Suidas, Lexicon ed. Bekker 1854.

Q. Aurelius Symmachus orationes ineditae ed. Aug. Majus 1815.

C. Cornelius Tacitus, Germania ed. et quae ad res Germanorum spectare videntur e reliquo tacitino opere excerpsit Jac. Grimm 1835 — opera omnia ed. Halm 1857.

Themistius orationes, ed. Dindorf 1832.

Theoderici regis Edictum ed. Liudenbrog 1613.

Theophanes Chronographia 1729.

Ulfilas ed. Gabelentz et Löbe 1836.

Victor cartennensis? *)

*) Victor Cartennensis, ein Bischof von Cartenna in Afrika, zu Anfang des VI. Jahrh. Seine erhaltenen Werke enthalten nichts Historisch-Wichtiges. Nun citirt Markus in seiner histoire des Vandales als eine Hauptquelle für die Geschichte der Vandalen sehr häufig Victor Cartennensis apud Mientras schediasmata antiqua Matriti 1653, ohne nähere Bezeichnung Mit diesem Buch — es könnte etwa die Homiliensammlung oder wahrscheinlicher noch der libellus contra Arianos sein, welche Viktor geschrieben hat und welche bisher allgemein als verloren galten — hat es eine seltsame Bewandtniß. Nicht nur hat die öffentliche Anfrage eines Ungenannten in Schmidts Zeitschrift für Geschichte nach Spuren dieses Werkes keinen Erfolg gehabt, auch die sorgfältigen Erkundigungen, welche ich im Laufe von drei Jahren durch Freunde an allen größeren Bibliotheken Europas habe einziehen

Victor tunnunensis Chron., ed. Roucall. l. c.
„ vitensis historia persecutionis vandalicae ed. Ruinart 1737.
Vita s. Fulgentii
Zonaras ed. par. 1687.
Zosimus historiae ed. bonn. 1837.

B. Literatur.

Abelung, älteſte Geſchichte der Deutſchen 1806.
Anton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft 1799.
Aſchbach, Geſchichte der Weſtgothen 1727.
„ Geſchichte der Heruler und Gepiden 1835.
Balbo storia d'Italia I. 1830.
Barth, Teutſchlands Urgeſchichte 1817.
Le Beau histoire du bas empire 1824.
Rolet de Bellerue la chûte de Rome et les invasions 1843.
Below, Beiträge zur Geſchichte der Germanen 1850.
Bergmann, les Scythes les ancêtres des peuples germaniques et slaves 1858.
Bessel, de rebus Geticis 1854.
„ Leben des Ulfila 1860.
Bethmann, über die Germanen vor der Völkerwanderung 1850.
Bluntſchli, Staats- und Rechts-Geſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich 1838.
Boecler Theodoricus Ostrogothus 1661.
Brandes, das ethnographiſche Verhältniß der Kelten und Germanen 1857.
Buat, histoire ancienne des peuples de l'Enrope 1772.
„ Verſuch über Jornandes
„ von dem Leben Caſſiodors
„ von dem Leben des Jornandes
} Abhandl. d. bayer. Akademie der Wiſſenſch. I. S. 109. 81. 97.
Büdinger, öſterreichiſche Geſchichte I. 1858.
Bünau, deutſche Reichshiſtorie 1728.
Julian del Castillo de los reyes Godos 1582.
Caſſel, magyariſche Alterthümer 1848.
Clinton fasti romani 1845. I.
Cluverius, Germaniae antiquae libri tres 1516.
Cochlaeus, vita Theoderici regis 1544.
Dahlmann, Quellenkunde der deutſchen Geſchichte 1830.
Daniels, Handbuch der deutſchen Reichs- und Staaten-Rechts-Geſchichte I. 1859.

---

laſſen, insbeſondre zu Paris, Madrid, Rom, Neapel, Florenz, London, Berlin, Wien, Göttingen, München conſtatiren, daß daſelbſt weder in einem Katalog, noch in einem bibliographiſchen Werk eine Spur von dem unbekannten Werk Viktors oder dem Herausgeber Mientras aufzufinden iſt. Der Beweis der Nichtexiſtenz des Buches iſt damit freilich nicht erbracht.

Davoud Oghlou, histoire de la legislation 1845.
Dederich, Geſchichte der Römer und Deutſchen am Niederrhein 1854.
Dilthey, Taciti de situ moribus et populis Germaniae lib. 1823.
Döderlein, Taciti Germania 1850.
Dönniges, das deutſche Staatsrecht 1842.
Dommerich, die Nachrichten Strabos ꝛc. 1848.
Dudik, Mährens allgemeine Geſchichte I. 1860.
Dunker, origines Germaniae 1840.
Ecardus de numis Theod. 1720.
Eichhorn, Urgeſchichte des Hauſes der Welfen 1816.
„ deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte. V. Ausg. 1843.
La Farina storia d'Italia I. 1846.
Fertig, Magnus Felix Ennodius und ſeine Zeit 1855.
Fiſcher, Geſchichte des Deſpotismus in Deutſchland 1780.
Förſtemann, altdeutſches Namenbuch 1856.
Franke, zur Geſchichte Trajans und ſeiner Zeitgenoſſen 1837.
Freyberg, über das altdeutſche öffentliche Gerichtsverfahren 1824.
Friedländer, die Münzen der Oſtgothen, 1844.
„ die Münzen der Vandalen 1849.
Fürth, die Miniſterialen 1836.
Gaupp, Recht und Verfaſſung der alten Sachſen 1837.
„ die germaniſchen Anſiedlungen und Landtheilungen 1844.
„ germaniſtiſche Abhandlungen 1853.
Gebauer de regio apud Germanos veteres nomine } vestigia juris germanici 1766.
„ „ regia „ „ „ potestate
„ „ „ „ „ „ successione
Gemeiner, die Verfaſſung der Centenen 1855.
Gengler, deutſche Rechtsgeſchichte im Grundriß 1849.
Gerlach und Wackernagel, Germania 1835.
Gibbon, the history of the decline and fall of the roman empire 1829.
Gieſebrecht, Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit 1857.
Glöden, das römiſche Recht im oſtgothiſchen Reiche 1843.
Glück, die Bisthümer Noricums 1855.
Göhrum, geſchichtliche Darſtellung der Lehre von der Ebendürtigkeit 1845.
Graff, althochdeutſcher Sprachſchatz 1834.
Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter 1859.
Grimm, Jakob, deutſche Grammatik II. Ausg. 1822.
„ „ „ Rechtsalterthümer II. Ausg. 1854.
„ „ „ Mythologie III. Ausg. 1854.
„ „ Geſchichte der deutſchen Sprache 1853.
„ „ deutſches Wörterbuch 1852—1861.
„ „ über Jornandes Abh. d. k. pr. Akad. d. W. 1846.

Grimm, Wilhelm, die deutſche Heldenſage 1829.
Gronovius de Gothorum sede originaria 1739.
Grupen, origines Germaniae 1764.
Guillaume, über die Quellen der älteren deutſchen Geſchichte (Zeitſchr. f. weſtph. Geſch. I. II.)
Gutſchmid, über die Fragmente des Pompejus Trogus (Jahrb. für klaſſiſche Philol. II. Suppl. B.)
Heineccius elementa juris germanici 1751.
„ antiquitates Germaniae 1772.
Heinrich, teutſche Reichsgeſchichte 1787.
Hillebrand, Lehrbuch der deutſchen Staats- und Rechts-Geſchichte 1856.
Hinrichs, die Könige 1850.
Holtzmann, Kelten und Germanen 1855.
Horkel, die Geſchichtſchreiber der deutſchen Urzeit 1849.
Hormayr, Geſchichte Wiens 1823.
Hüllmann, Urſprung der Stände 1830.
„ „ „ Fürſtenwürde 1842.
Hurter, Geſchichte des oſtgothiſchen Königs Theoderich 1807.
Huſchberg, älteſte Geſchichte des Hauſes Scheyern-Wittelsbach 1834.
Jaffé regesta pontificum 1851.
Jordan, Jordanes Leben und Schriften 1843.
van Kampen, Geſchichte der Niederlande 1831.
Klemm, Handbuch der germaniſchen Alterthumskunde 1836.
Knapp, Geſchichte der Deutſchen am Niederrhein 1854.
Koch, chronologiſche Geſchichte Oeſterreichs 1818.
Köpke, deutſche Forſchungen 1859.
Kortüm, Königthum, Dienſtmannſchaft, Landestheilung 1822.
Krafft, Kirchengeſchichte der germaniſchen Völker 1854.
Kraut, die Vormundſchaft nach den Grundſätzen des deutſchen Rechts 1835.
Künßberg, das Recht der Deutſchen 1846.
Kuſahl, Geſchichte der Deutſchen ꝛc. 1831.
Lackmann, de singulari veterum Germanorum erga principes observantia 1725.
Lebebur, Land und Volk der Brukterer 1827.
Lembke, Geſchichte von Spanien 1831.
Leo, Geſchichte von Italien 1829.
„ Vorleſungen zur Geſchichte des deutſchen Volkes und Reiches 1854.
Löbell, Gregor von Tours und ſeine Zeit 1839.
Löw, deutſche Reichsverfaſſung 1835.
Longolius Hermundurorum notitia 1793.
Luden, Geſchichte des teutſchen Volkes 1825.
Majer, Germaniens Urverfaſſung 1798.

Mannert, Geſchichte der Vandalen 1785.
Manſo, Geſchichte des oſtgothiſchen Reiches in Italien 1824.
Marcus histoire des Vandales. Paris 1836.
Mariana de rebus Hispaniae 1733.
St. Marthe, vie de Cassiodore 1695.
Maſcov, Geſchichte der Teutſchen 1787.
Maßmann, gothiſche Urkunden von Neapel und Arezzo 1838.
„ Arminius Cheruscorum dux 1839.
„ Armin, Fürſt der Cherusker 1839.
„ über das Leben des Ulfila Münchner Gel. Anz. 1841 Nr. 28 f.
„ gothica minora in Haupts Zeitſchrift I. S. 294.
Maurer, Konrad, über das Weſen des älteſten Adels der deutſchen Stämme 1846.
„ Ludwig von, Geſchichte des öffentlichen Gerichtsverfahrens 1824.
„ „ „ Einleitung zur Geſchichte der Mark- ꝛc. Verfaſſung 1854.
Meibinger, die deutſchen Volksſtämme 1833.
Mittermaier, Einleitung in das Studium der Geſchichte des germaniſchen Rechts 1812.
Möſer, osnabrückiſche Geſchichte 1780.
Mommſen, Theodor, über den Chronographen von Ravenna 1850.
Mone, Anzeiger IV. VII. (gesta Theoderici).
Montag, Geſchichte der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freiheit 1812.
Montesquieu, esprit des lois 1784.
Morcelli, Africa christiana 1816.
Muchar, das römiſche Noricum 1825.
Müllenhoff, „Geten" in der Encyclopädie von Erſch und Gruber.
„ die deutſchen Völker an Nord- und Oſt-See in älteſter Zeit, in Nordalbing. Studien I. 1844. S. 111—174.
„ über zwei Stellen der scriptor. hist. aug. und verderbte Namen bei Tacitus in Haupts Zeitſchr. IX.
„ über die Weltkarte und Chronographie des Kaiſers Auguſtus in Schriften der Univerſität Kiel 1856.
Müller, F., die deutſchen Stämme und ihre Fürſten 1840.
„ H., die Marken des Vaterlandes 1837.
„ „ der Lex salica etc. Alter und Heimath 1840.
„ „ Germani und Teutones 1841.
Munch det norske folks historie I. Abtheilung, deutſch von Clauſſen 1853.
Mundt, Geſchichte der deutſchen Stände 1854.
Neumann, die Staatsverfaſſung der Gothen in Italien, Hermes XXVII.
Olivieri il senato romano I. 1840.
Palacky, Geſchichte von Böhmen 1836.
Papencordt, Geſchichte der vandaliſchen Herrſchaft in Afrika 1837.
Pavirani, storia del regno dei Goti in Italia 1846.

Peucker, das deutſche Kriegsweſen der Urzeiten 1860.
Pfiſter, Geſchichte der Teutſchen 1829.
Phillips deutſche Geſchichte mit beſondrer Rückſicht auf Religion, Recht und Staatsverfaſſung 1832.
„ über Erb- und Wahl-Recht mit beſondrer Beziehung auf das Königthum der germaniſchen Völker 1836.
„ deutſche Reichs- und Rechts-Geſchichte IV. Aufl. 1859.
Pinkerton researches into the origin — of the Scythes or Goths. franz. Ueberſetz. 1804.
St. Priest, histoire de la royauté 1842.
Pütter, hiſtoriſche Entwicklung des heutigen Staatsrechts des deutſchen Reichs 1786.
Quitzmann, Abſtammung der Baiwaren 1857.
„ heidniſche Religion der Baiwaren 1860.
Radlof, Grundzüge einer Bildungsgeſchichte der Germanen 1825.
Rauſchnick, Geſchichte des deutſchen Adels 1831.
Reichardt, Germanien unter den Römern 1824.
Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands 1846.
Ring, histoire des Germains 1850.
„ les établissements romains du Rhin et du Danube 1852.
Rogge, Gerichtsweſen der Germanen 1820.
Roſenſtein, Geſchichte des Weſtgothenreichs in Gallien 1859.
Roth, Hermann und Marbod 1817.
„ Paul, Geſchichte des Beneficialweſens 1850.
du Roure, Theoderic le Grand 1846.
Rudhardt, die Abſtammung der Bayern. Münchner Gel. Anz. 1843 Nr. 91 f.
Rückert, Annalen der deutſchen Geſchichte 1850.
„ Kulturgeſchichte des deutſchen Volkes 1853.
Ruinart, persecutio vandalica 1737.
Corona gothica castellana y austriaca por Don Diego Saavedra Faxardo. 1670.
Saccus de italic. rer. varietate libri X. 1565.
Sachsse, observatio do territoriis civitatum ex regimine quod vocatur, Gauverfaſſung 1834.
„ hiſtoriſche Grundlagen des deutſchen Staats- und Rechts-Lebens 1844.
Sartorius, Verſuch über die Regierung der Oſtgothen in Italien 1811.
Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter 1834. II. Aufl.
„ Beiträge zur Geſchichte des Adels. Abhandl. der k. preuß. Akad. d. W. 1846.
Schäffner, Geſchichte der Rechtsverfaſſung Frankreichs 1845.
Schaumann, Geſchichte des niederſächſiſchen Volkes 1839.
Schiern de origine et migratione Cimbrorum 1842.

Schirren, de ratione quae inter Jordanem et Cassiodorum intercedat commendatio 1858.
Schmid, E., „Herrmann" bei Erſch und Gruber.
Schmidt, M. J., Geſchichte der Deutſchen 1778.
Schulte, deutſche Rechtsgeſchichte 1860.
Schulz, H., zur Urgeſchichte des deutſchen Volksſtammes 1826.
Schulze, gothiſches Gloſſar mit Vorrede von Jakob Grimm 1847.
Schulze, Hermannus, de testamento Genserici 1859.
Simonis, Geſchichte des weſtgoth. Königs Alarich.
Söltl, die Könige der Deutſchen 1822.
Stälin, wirtembergiſche Geſchichte 1841.
Stahlberg, Beiträge zur Hiſtoriographie 1854.
Stenzl, Geſchichte der Kriegsverfaſſung in Deutſchland 1820.
Sternberg, des deutſchen Volkes Staats- und Rechts-Geſchichte 1851.
Stobbe, die Rechtsquellen, in: Geſchichte des deutſchen Rechts von Beſeler, Hälſchner ꝛc. 1860.
Strantz, Geſchichte des deutſchen Adels 1845.
Stritter, memoriae populorum ad Dannbium — incolentium 1781.
Sybel de fontibus Jordanis 1838.
„ Entſtehung des deutſchen Königthums 1844.
„ germaniſche Geſchlechtsverfaſſung 1845, Schmidts Zeitſchrift f. Geſch. III. B.
„ Geten und Gothen 1848, „ „ „ „ VI. „
Teuffel, Procopius in Schmidts Zeitſchrift VIII. 1850.
Thierbach, über den germaniſchen Erbadel 1836.
Thierry, Attila, deutſch durch Burckhardt 1852.
Tillemont, histoire des emperenrs 1739.
Türk, Forſchungen auf dem Gebiet der Geſchichte 1829.
Unger, Geſchichte des öffentlichen Rechts ꝛc. 1839.
„ Die altdeutſche Gerichtsverfaſſung 1842.
„ die deutſchen Landſtände 1844.
Voigt, Geſchichte von Preußen 1827.
Wachsmuth, Geſchichte deutſcher Nationalität 1860.
Wachter „domestici" } bei Erſch und Gruber.
„ „Gau" }
„ „Gefolgſchaft" }
Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte 1844.
„ zur deutſchen Verfaſſungsgeſchichte in Schmidts Zeitſchr. III. 1845.
„ das alte Recht der ſaliſchen Franken 1846.
„ Leben und Lehre des Ulfila 1840.
Walch, das römiſche Recht im Oſtgothiſchen Reich. Neue Jenaiſche Literaturzeitung. IV. Jahrg. 1845. S. 39—60.
Walter, deutſche Rechtsgeſchichte. II. Aufl. 1857.

Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen 1858.
Watterich, de veterum Germanorum nobilitate 1853.
Weiske, Grundlagen der früheren Verfaſſung Deutſchlands 1836.
Werſebe, über die Völker und Völkerbündniſſe des alten Teutſchlands 1826.
Wietersheim, zur Vorgeſchichte deutſcher Nation 1852.
„ Geſchichte der Völkerwanderung 1859.
Wilda, das Strafrecht der Germanen 1842.
Wilhelm, Germanien 1823.
Wittmann, das altgermaniſche Königthum 1854.
„ über den Unterſchied der Sueven und Sachſen. Denkſchr. d. k. b. Akad. d. W. VII. 1855.
Zeuß, die Deutſchen und die Nachbarſtämme 1837.
„ die Herkunft der Bayern von den Markomannen 1839.
Zöpfl, deutſche Rechtsgeſchichte III. Aufl. 1858.

Inhaltsverzeichniß.

I. Einleitung. Allgemeine Grundzüge der Verfaſſung vor der Wanderung S. 1—40. Grundbeſitz S. 3. Gliederungen: Völkergruppen S. 4. Stämme, Bezirke, Bezirksgrafen, Bezirkskönige, Stammgrafen? Stammkönige? S. 5—8. Hundertſchaften? S. 8—10. Bekämpfung der Anſicht von Waitz, Sprachgebrauch des Cäſar und Tacitus über pagi und civitates S. 10—16. Volksfreiheit, Volksverſammlung S. 16—18. Adel S. 18—21. Beamte: Grafen, Herzoge S. 21—24. Könige, Charakter, Entſtehung des Königthums, patriarchaliſche, heroiſche, mythologiſche Baſis deſſelben S. 24—31. Unterſchied von der Republik, Erblichkeit S. 31—33. Einzelne Rechte des Königthums S. 33—35. Entwicklung, extenſive und intenſive Erſtarkung des Königthums, Bildung des Stamm-, Volks- und Reichs-Königthums S. 35—36. Charakter des neuen Königthums nach der Wanderung, Erdrückung der Volksfreiheit durch den neuen Dienſtadel, Kampf des neuen Dienſtadels mit dem Königthum S. 36—38. Bedeutung der Kritik des Sprachgebrauchs der Quellen S. 38—39.

II. Cäſar S. 40—50.
natio, gens, populus, civitas S. 40—41, pagus, plebs S. 41—44, nobiles, equites, principes S. 44—46, magistratus, senatus S. 46—48, concilium, dux, imperium, reges S. 48—49.

III. Tacitus S. 50—97.
gens S. 50—52, populus, natio S. 52—54, civitas S. 54—56, pagus, vicus, servus S. 56—60, ingenui, plebs, proceres, primores S. 60—62, nobilitas S. 62—64, dux S. 64—67, principes S. 67—74, comites, propinqui, familia S. 74—80, sacerdotes S. 80—84, concilium S. 84—87, reges S. 87—97.

IV. Die Könige einzelner Stämme vor und während der Wanderung S. 98—140.
A. Baſtarnen S. 98—99.
B. Kimbern und Teutonen S. 99—101.
C. Sueven S. 102—104.
1) Arioviſt S. 101—119.
2) Marobod, Markomannen S. 104—112.
3) Quaden S. 112—117.
4) Semnonen S. 117.
5) Hermunduren S. 117—118.
6) Donausueven S. 118—119.

D. Cherusken S. 119 — 132.
E. Spuren von Königthum bei anderen Stämmen S. 133 — 137.
Rückblick und Vorblick S. 137 — 139.
V. Die Königreiche nach der Wanderung.
A. Vandalen S. 140 — 260.
1) Aeußere Geschichte S. 140 — 181.
Aelteste Spuren von vandalischem Königthum S. 140—142. Wisumer S. 142. Godigisel S. 142 — 143. Guntherich S. 143 — 149. Genserich S. 149—159. Hunerich S. 159—160. Gunthamund, Thrasamund S. 160 — 163. Hilderich S. 163 — 165. Gelimers Erhebung S. 165 — 167. Justinians Politik gegen die Vandalen S. 167 — 171. Belisars Landung, Schlacht von Decimum, Fall von Karthago, Schlacht von Trikameron, Gelimers Flucht und Gefangennehmung, Ende des Vandalenreiches S. 171 — 181.
2) Innere Geschichte S. 183 — 260.
Alter des Königthums S. 183. Zweitheilung in Asdingen und Silingen S. 184. Entstehung und Bedeutung der Asdingi S. 184—186, Gardingi S. 186 — 187. Glanz der Asdingen S. 188. Charakter und Rechte des Königthums, Gerichtsgewalt S. 188 — 190, Strafgewalt S. 190. Todesstrafen S. 191 — 193. Folterung, Prügelstrafe S. 193. Freiheitsstrafen S. 193 — 195. Ehrenstrafen S. 195 — 196. Vermögensstrafen S. 196. Verwaltung S. 196 — 197. Gesetzgebung S. 197 — 202. Finanzen S. 202 — 210. Kriegswesen S. 210 — 213. Leitung der äußeren Politik S. 213 — 215. Stellung des Königs im Inneren des Reiches S. 215 — 216. Die Beamten S. 216 — 224. Reste der Volksfreiheit S. 224 — 227. Erblichmachung der Krone. Das Senioratgesetz Genserichs S. 228 — 233. Die Gliederungen des vandalischen Volkes, Knechte, Halbfreie, Gemeinfreie S. 233. Adel S. 234. Opposition des Adels gegen die Uebergriffe des Königthums S. 234—236. Die römische Bevölkerung S. 236—238, römischer Adel, die senatores, nobiles, possessores S. 238 — 240. Freie römische Grundbesitzer S. 240 — 242. Das Verhältniß der vandalischen Könige zur katholischen Kirche, die Katholikenverfolgungen S. 242 — 260.
B. Alanen S. 261 — 265.

I. Einleitung.

Allgemeine Grundzüge der Verfassung vor der Wanderung.

Grundlage der Lebensweise und Verfassung der Germanen zur Zeit des Tacitus war Ackerbau und Grundbesitz. Weit zurück in vorgeschichtlicher Zeit liegt das Wanderleben dieser Stämme: so weit unsre Quellen aufwärts führen, erscheint der Grundbesitz bereits als Basis der Verfassung im Ganzen wie als Voraussetzung vollberechtigter Theilnahme am Leben der politischen Genossenschaft für den Einzelnen. Die Gesammtheit der freien Männer, welche neben einander wohnend einen Landcomplex theils als Sondereigen theils als gemeine Mark innehaben, bildet ein zusammengehöriges Ganze, ein Subjekt öffentlichen Rechts in größerem oder kleinerem Kreise.[1])

Aber diese räumlichen Verbände waren nur Erscheinungen von andern, von stammthümlichen Gliederungen. Wohl schon vor der

1) Daß man für die Zeit und nach den Berichten Cäsars fortwährendes Herumwandern der Stämme nur aus Mißverständniß angenommen hat, darüber s. meine Erörterung in den Münchner Gel. Anz. 1859. Nr. 50—55. Aber andrerseits stellt freilich Cäsar Sondereigen an Liegenschaften und regelmäßigen ergiebigen Ackerbau auf das Bestimmteste und nicht nur für Sueven in Abrede. Die hundertundfünfzig Jahre, die zwischen ihm und Tacitus liegen, haben hierin offenbar große Veränderungen gesehen. Hienach dürfte die Controverse zwischen der herrschenden Lehre, z. B. bei Barth II. S. 255, J. Grimm, Waitz, und einer durch Sybel, Gemeiner, Hillebrand S. 18, ꝛc., aufgestellten oder vielmehr erneuerten Ansicht — denn Aehnliches findet sich schon bei Pütter I. S. 3, Wilhelm S. 97, Unger öff. Recht S. 12 u. A. — zu beurtheilen sein. Vgl. Gaupp Anf. S. 50 (der nur den Unterschied zwischen der Zeit des Cäsar und der des Tacitus nicht genug hervorhebt), und Belege über die Zunahme des Ackerbaues der Germanen bei Radlof, S. 92—96.

Einwanderung in Europa war die germaniſche Race in reiche Theilungen aufgelöſt. Zur Zeit des Tacitus erſcheinen die Germanen in einer Reihe von engeren und weiteren Ringen einer großen, aber lockeren Kette.[1]) Zu oberſt ſteht die mythiſche, juriſtiſch wirkungsloſe doch ethnographiſch wohl begründete Haupttheilung in die drei Hauptzweige, Ingävonen, Iſtävonen, Herminonen.

Schon Cäſar fand dieſer Grundtheilung in Hauptzweige nicht die bunte Maſſe der einzelnen Stämme als nächſte Gliederung gegenüber; bereits Cäſar kennt den Geſammtnamen der Sueven,[2]) welche dann bei Tacitus deutlich als eine Völkergruppe erſcheinen innerhalb des herminoniſchen Hauptzweiges, eine Reihe von Stämmen durch das Bewußtſein näherer Blutsgemeinſchaft enger verbindend. Doch iſt der Verein einer ſolchen Völkergruppe nur ein völkerrechtlicher, kein ſtaatsrechtlicher: ſie haben kein gemeinſames Oberhaupt, wenn auch eine gemeinſame Verſammlung. Dieſe fand ſtatt bei den Semnonen, dem älteſten und edelſten der ſueviſchen Stämme: ein heiliger Wald in ihrem Lande wird als Ausgangspunkt und Wiege aller ſueviſchen Stämme[3]) betrachtet: in dieſem Wald wurde bei einem von allen Stämmen ſueviſchen Bluts beſchickten Feſt das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit durch Opfergemeinſchaft dargeſtellt und lebendig erhalten. (Tac. Germ. c. 39.) — In ähnlicher Weiſe[4]) beruhen andere ſpäter vorkommende Geſammtbezeichnungen, in welchen allmählig die Namen der Stämme aufgehen, die Völkergruppen der Franken, Sachſen, Alamannen, Thüringer, Bayern zum Theil auf näherer Blutsverbindung. Nur zum Theil: denn bei Bildung dieſer ſpäteren Völkergruppen mögen vielfach auch andere Momente eingewirkt haben, bald Nachbarſchaft, bald auch vorübergehendes oder dauerndes Waffenbündniß, Gemeinſamkeit der Intereſſen, bald auch Unterwerfung und erſt ſpäter eingetretene Verſchmelzung der einzelnen Stämme.

Jener religiöſe Verband war die wichtigſte Wirkung des ſuevi-

---

1) Ein Gefühl der Zuſammengehörigkeit hat, gegenüber der Römerwelt, nicht gänzlich fehlen können, aber bei Stellen wie Germ. 28. ann. I. 59. II. 10. hist. IV. 64. darf man die Rhetorik des Tacitus nicht außer Anſchlag laſſen.

2) b. Gall. I. 37. 51. 53. 54. IV. 1—19. VI. 9. 10. 29; ſchon lange vor Cäſar würde dieſer Name bezeugt ſein, wenn an der Stelle des Siſenna bei Nonius de genere armorum Paris 1614. Galli materis, sani lanceis configunt die Lesart Suevi ſtatt sani feſtſtände; ſ. aber Wietersh. Borg. S. 64.

3) Zeuß p. 132 ſieht darin die Wiege aller Deutſchen Stämme. S. aber Luden I. S. 748, F. Müller I. S. 180.

4) Vgl. eine zum Theil verſchiedne Auffaſſung bei Yorkel S. 753.

ſchen Völkervereines: insbeſondere ein dauerndes, förmliches und unverbrüchliches Waffenbündniß aller ſueviſchen Stämme als ſolcher, hat nicht beſtanden. Wenn wir ein oder das andremal benachbarte Suevenvölker in einem ſolchen Bündniß finden,[1]) ſo begegnet daſſelbe bei Nicht-Sueven untereinander und gegenüber ſueviſchen Stämmen,[2]) ja wir finden auch ſueviſche Stämme gegen Sueven mit Nicht-Sueven verbündet: ſo Semnonen und Langobarden mit Cheruſken gegen das Markomannenreich des Marobod.[3])

Eine ſolche Völkergruppe beſteht aus einer Anzahl von einzelnen Stämmen.[4]) Der Stamm iſt die Gliederung, welche in den römiſchen und griechiſchen Quellen bis gegen Mitte des III. Jahrhunderts am häufigſten genannt wird: als Stämme zumeiſt traten die Germanen jener Zeit den Eroberern entgegen, jeder Stamm mit einem beſonderen Namen, bis allmählig die Namen zugleich und die Stämme aufgehen in den obenbeſprochnen Völkergruppen. Jeder ſolche Stamm iſt ein ſelbſtändiger politiſcher Kreis.

Ja regelmäßig beſteht ein Stamm ſelbſt wieder aus einer Anzahl von kleineren Bezirken,[5]) von denen jeder ebenfalls ein ſelbſtändiges Ganze bildet, mit eignem politiſchen Oberhaupt, ſei dieß ein republikaniſcher Bezirksgraf, deſſen Gewalt lediglich auf Wahl beruht, ſei es ein kraft Erbrecht ſeines Geſchlechts und hinzutretender

---

1) Caes. b. G. IV. 19. Suevos more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse — uti omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent. Von den coordinirt verbundnen Suevenſtaaten werden unterſchieden die Völker, die ſie in Abhängigkeit gebracht und zur Heerfolge genöthigt hatten: VI. 10. Suevos omnes unum in locum copias cogere atque iis nationibus, quae sub eorum sint imperio, denuntiare, ut auxilia peditatus equitatus que mittant — Suevos omnes — cum omnibus suis sociorumque copiis quas coegissent, penitus ad extremos fines se recepisse.

2) Tac. ann. I. 51: Marſen, unterſtützt von Brukterern, Tubanten, Uſipiern. I. 56. III. 7. 9: Chatten von Cheruſken. I. 60: Brukterer, Cheruſken und conterminae gentes. hist. IV. 15: Bataver und Canninefaten.

3) Tac. ann. II. 45. Die Vorſtellung von organiſirten Völkerbündniſſen für jene Zeit, wie ſie ſeit Möſer I. S. 218 von den Sueven noch auf andre Stämme ausgedehnt wurde — ſo nahm man einen dauernden cheruſkiſchen, chattiſchen Bund an, vgl. z. B. F. Müller I. S. 161. 166 — iſt bis auf das angedeutete Minimum unerweislich. Allzuweit gehen aber anderſeits Abelung S. 198 u. A.

4) Den Unterſchied zwiſchen beiden überſieht durchaus Wiltm. S. 69.

5) Gauen, pagi; leider iſt der Sprachgebrauch der Literatur hierin ſo ſchwankend, wie der der Quellen: es gilt, eine unzweideutige Ausdrucksweiſe ſtreng einzuhalten.

Wahl des Volkes herrſchender Bezirkskönig. Kleinere Stämme mögen manchmal auch nur Einen Gaubezirk ausmachen.[1])

Dieſe ſämmtlichen Bezirke eines Stammes haben zwar gewiß eine gemeinſame Verſammlung,[2]) in der bei gemeinſamem Opfer die Intereſſen des ganzen Stammes, Krieg, Frieden, Bündniß, alle oder doch mehrere Bezirke berührende Rechtsſachen ꝛc. berathen werden mögen:[3]) regelmäßig werden auch die ſämmtlichen Bezirke eines Stammes eine gemeinſame politiſche Haltung nach Außen einnehmen. Aber keineswegs iſt die Verbindung der Bezirke eine eng und unlösbar geſchloſſene. Es kann vorkommen, daß ein Bezirk ſich in Zwieſpalt von den andern ſcheidet, auszieht von den gemeinſamen Sitzen und anderswo als eigner Stamm mit beſondrem Namen auftritt. Beſondre Namen der einzelnen Bezirke innerhalb des gemeinſamen Stammnamens, wenn auch nur als Modificirung deſſelben, kommen überhaupt nicht ſelten vor.[4]) Oft ſchließen einzelne Bezirke mit den Feinden Friede und Bündniß, während andre Bezirke deſſelben Stammes gegen die Fremden und die mit ihnen verbündeten Stammesbrüder den Kampf fortführen.[5]) Daher iſt die Unterwerfung eines ſolchen Bezirks oder ſeines Königs ohne alle Rechtsfolge für den nächſten: jeder Bezirk beſchließt für ſich Krieg und Frieden, und es bedarf beſondrer Vereinbarung mit den andern Bezirken, wenn der ganze Stamm ſolidariſch handeln ſoll:[6]) ebenſo, wie wenn ein Stamm mit dem andern Stamm ſich verbindet, nur daß natürlich die Bezirke eines Stammes ſich leichter, häufiger verbinden werden: ihre

1) Vgl. die Andeutungen ſchon bei Eichh. §. 17. — Ferner Sybel S. 45. 62. Daniels S. 322.

2) Da dieß ſogar von allen Stämmen der ſueviſchen Völkergruppe bezeugt iſt, iſt Wittmanns Widerſpruch S. 73 ſchwer begreiflich.

3) Bei dieſer Stammesverſammlung zu erſcheinen, hatte gewiß jeder Freie das Recht, der bei der Verſammlung ſeines Bezirkes auftreten konnte. Aber faktiſch werden regelmäßig wohl nur die Bezirkskönige oder Grafen, die Edeln, die angeſehenſten Gemeinfreien und die ein beſondres Intereſſe an den zu verhandelnden Gegenſtänden hatten, erſchienen ſein.

4) Bataver, Canninefaten als Theil der Chatten. Frisii, Cauchi, Bructeri majores und minores nach Tacitus, Ptolemäus und Strabo (auch Vellej. Patere. II. 106 ſpricht von nationes Cauchorum).

5) Die Chatten und Cheruſken des Tacitus, (ſiehe u.) ſchon wie ſpäter die Alamannen des Ammian. Vgl. die ſächſiſchen Zuſtände im VII. u. VIII. Jahrh. Schaumann S. 74. Waitz III. S. 113.

6) Vgl. z. B. die Verhältniſſe der Alamannen noch im IV. Jahrh. Roth S. 5 beachtet zu viel die Verbindung, zu wenig die Selbſtändigkeit dieſer pagi.

Verbindung wird die Regel, ihr isolirtes Handeln die Ausnahme sein, umgekehrt bei dem Verhältniß von Stamm zu Stamm. Regelmäßig hatte der Stamm in jener Zeit auch noch kein gemeinsames Oberhaupt: weder Stammgrafen noch Stammkönige erscheinen als Regel vor der Wanderung.[1]) Vielmehr ist gerade dieß erst auf dem

---

1) Anders Roth S. 5, der nur in Republiken, nicht auch in Monarchien die Theilung in Bezirke annimmt. Aber dieß widerlegen die alamannischen reges des Ammian. Roth faßt diese zwar als republikanischen Gaufürsten, aber wie die nachweisliche Erblichkeit ihrer Würde zeigt, mit Unrecht. Walter S. 12 nennt nur die Stammkönige Könige, die Bezirkskönige „Erbfürsten," welche „wie ein König" an der Spitze ihrer Völkerschaft stehen. Es ist dieß nicht eine Verschiedenheit bloß des Ausdrucks: die Erkenntniß der qualitativen Identität der Würde der Bezirks- und der Stammkönige ist maßgebend für die Auffassung der ganzen Geschichte des Königthums. Doch räumt Walter S. 25 ein, daß es bei einigen Völkerschaften viele kleine Könige gab. Köpke in seinem vortrefflichen Buch wird, S. 23, 24. zur Annahme solcher Stammgrafen oder wie er sie nennt Stammfürsten geführt, in ihnen findet er den Keim des vom 1—3. Jahrhundert allgemein durchdringenden Königthums, da er den Begriff des Bezirkskönigthums nicht kennt. Aber dieß Stammfürstenthum, von dessen Bestand zur Zeit des Tacitus wir keinen bestimmten Beleg haben, kann Köpke nur vag und farblos zeichnen. Aus sehr verschiedenen Grundlagen, Adel, Verdienst der Ahnen, großem Grundbesitz, Gefolgsherrschaft ꝛc. soll es erwachsen, nicht überall durch Volkswahl noch mit gleichem Umfang von Rechten soll es errichtet worden, es soll weder eine rechtlich begründete, noch eine rechtlich bestimmte Gewalt sein. Zur Entwerfung dieses unsichern Bildes ist er besonders durch seine gewiß unrichtige Auffassung der Stellung Armins geführt worden. s. u. — Anders Daniels S. 324, der aber auch nur Könige Einer gens (z. B. Vibilius) oder mehrerer gentes (z. B. Marobod) oder über Leute von mehreren gentes (z. B. Vannius), keinen Bezirkskönig kennt. Dagegen hat Wittmann in seinem sonst ganz kritiklosen Buche sich der Auffassung genähert, die richtig scheint, vgl. bes. S. 24. Allein nicht nur ist die Ahnung des Richtigen noch unklar nnd selbst widersprechend, vgl. z. B. S. 37 mit S. 25, es haben ihn auch fast alle Schritte, sich ihm zu nähern, wieder in die Irre geführt, so daß schließlich seine Volksfürsten S. 138 doch etwas von meinen Bezirkskönigen sehr Verschiedenes sind. So irrt er vollständig, wenn er bei Tacitus jedesmal unter dem princeps den Bezirkskönig, unter dem rex den Stammkönig versteht: vielmehr bezeichnet princeps, wo es im Gegensatz zu rex gebraucht wird, den republikanischen Grafen gegenüber dem erblichen König, nicht einen quantitativ räumlichen Unterschied. Wenn er sich S. 23, 58 zur Charakterisirung des römischen Sprachgebrauchs auf Cic. de rep. I. 26 beruft quum penes unum est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus et regnum ejus reipublicae statum, so hat er übersehen, daß die Stelle, wie der Zusammenhang zeigt, nicht von einem Gesammtreich gegenüber Theilfürsten, sondern von etwas ganz Andrem, nämlich von dem Gegensatz von Monarchie, Aristokratie und Demokratie handelt. Endlich ist seine Behauptung, Tacitus habe die Bezirkskönige, d. h. wo mehrere Fürsten über

Weg einer langwierigen Entwicklung und nicht ohne ſchwere Nöthigung von Außen wie ohne zähen Widerſtand von Innen erreicht worden, daß die Theilungen zurücktraten hinter die Einheit des Stammverbandes, daß nicht mehr der einzelne Bezirk (z. B. Armins), daß nur der Stamm (z. B. Cheruſken) als die normale politiſche Einheit erſchien. Das war der erſte Schritt. Der zweite dann führte zur Verſchmelzung der verſchiedenen benachbarten, enger verwandten Stämme zur Völkergruppe (z. B. Sachſen). Und nur zum Theil, faſt niemals vollkommen, wenigſtens nie auf die Dauer, iſt bisher die dritte Stufe erreicht worden, die Verſchmelzung aller deutſchen Völkergruppen zu völliger politiſcher Einheit. Jener erſte Schritt, die Vereinung der Bezirke eines Stammes, iſt nun offenbar nicht bei allen Stämmen gleichzeitig geſchehen.[1]) Es ſoll nicht geleugnet werden, daß bei einzelnen Stämmen auch ſchon vor Tacitus ein Be-

---

daſſelbe Volk herrſchten, S. 25 nie reges genannt, nicht richtig: hist. III. 5. Sido atque Italicus reges Suevorum vgl. ann. XII. 30, ſiehe auch ann. XIII. 54. Bethm. S. 56, im Allgemeinen mit Roth übereinſtimmend, erklärt ſich die zunehmende Verbreitung des Königthums aus Einflüſſen römiſcher Politik. Aber abgeſehen von den reges quibus vis ac potentia ex autoritate romana, waren die Republiken den Römern gewiß minder gefährlich, als das nach ſeiner Meinung concentrirte Stammkönigthum. Die Erklärung jener Bewegung aus äußeren Gründen, reicht nicht aus, und auch von den Germanen gilt, was Tacitus ganz allgemein von den Barbaren ſagt: die Erfahrung hat gezeigt, daß die Barbaren lieber Könige von Rom erbitten, als ſie dann behalten wollen, ann. XII. 14. Syb. hebt zwar mit Recht die räumliche Beſchränktheit der „Aelteſten“ hervor, aber in ſeinem „Geſchlechterſtaat,“ in welchem auch die Grafen erblich ſind, wird der aus Tacitus und Andern klar hervorleuchtende Unterſchied von Republik und Königthum verwiſcht, ſo werden ihm Verrit und Malorich, Vbilius, die Könige der Rugier, Heruler, Gepiden und Vandalen ꝛc., alle zu ſolchen republikaniſchen Erbälteſten S. 134—137 und der Gegenſatz von monarchiſchen und republikaniſchen Staaten hat nach ihm nicht beſtanden. S. 140. Freilich hatten die Könige nicht viel andre Rechte als die Grafen: aber die Baſis ihrer Gewalten war weſentlich verſchieden und ward vom Volke als weſentlich verſchiedne empfunden. — Wie Sachße, S. 428 f., zwiſchen „Oberkönigen“ und „Provincialkönigen“ unterſcheidet, wird nicht klar. — Richtiger Unger Landſtände S. 58. Vielfach hat, wie ich finde, H. Müller L. s. S. 180, Uebereinſtimmendes; er nimmt ebenfalls an, daß jeder Stamm in mehrere Gaue mit beſonderen Königen zerfiel. Allein er hält irrig die von Tacitus genannten Könige ſämmtlich für neu aufgekommen, S. 179, Prieſterthum und Richterſchaft für die Baſis dieſes Königthums S. 179 die principes regionum et pagorum für die echten „Gaukönige“ S. 180 und erkennt den Hauptunterſchied, die Erblichkeit, gar nicht. Sehr gut aber iſt, was er von den Gauen und Landſchaften ſagt.

1) So ſcheint auch Eichh. §. 14 a zu verſtehen. Vgl. §. 17.

zirkskönig unter Beseitigung seiner Rivalen alle oder doch mehrere Bezirke seines Stammes unter seiner Herrschaft versammelt habe: bei gothischen und sueviſchen Stämmen finden sich schon damals Spuren hievon: aber gewiß waren dieß nur Antieipationen einer regelmäßig erst späteren Entwicklungsstufe,[1]) daß aber in republikaniſcher Form solche Einigung sich damals ebenfalls schon vollzogen habe, ist noch mehr unwahrscheinlich.

Es fragt sich nun, ob der Bezirk die engste politische Gliederung des Stammes war, oder ob die einzelnen Dorfschaften und Höfe innerhalb des Bezirks untereinander wieder in besonderer Verbindung standen, und dann besondere Versammlungen und eigene Organe für ihren kleineren Kreis hatten. Man hat vielfach solche kleinere Verbindungen innerhalb des Gaues vorgefunden, die freilich nur in späteren Quellen vorkommenden Hundertschaften, die Centenen, und hat nun angenommen, auch schon zur Zeit des Tacitus sei diese Unterabtheilung des Bezirks mit eignen Vorstehern und Versammlungen allgemeine Regel gewesen.[2]) Wer möchte als unmöglich behaupten, daß bei großen Stämmen mit weiten Gauen solche engere Unterabtheilungen nach einem allerdings bei vielen Germanen waltenden System sich bilden mochten? Allein als allgemeine Regel ist diese Gliederung nicht wahrzunehmen, die Quellen jener Zeiten wissen nichts davon, und keinenfalls sind die pagi des Tacitus hierauf zu beziehen,[3]) denn diese pagi sind Gliederungen von einer politischen Selbständigkeit, welche den eng umgränzten Hundertschaften von fast überwiegend gemeindlicher Bedeutung gewiß nie zukommen konnte.[4])

---

1) Wenn Tac., wie wir unten sehen werden, regos und regna in Gallien und Germanien kennt, aber ihnen die potentia abspricht, G. c. 28, so zeugt auch dieß gegen die Annahme von größeren von Königen beherrschten Gebieten.

2) Waitz I. S. 134. J. Grimm R. A. S. 756.

3) Zu diesem Ergebniß kömmt auch Daniels S. 321. 338.

4) Waitz I. S. 34 muß zugeben, daß centena erst im IX. Jahrhundert als geograph. Bezeichnung vorkömmt. Köpke, S. 35 nimmt die militärische Hundertschaft als Voraussetzung der räumlichen. Ueber die militärischen Hundert- und Tausendschaften bei Gothen und Vandalen s. u. — im Allgem. gute Bemerkungen bei Daniels 345. — Was dagegen Sachße §. 3. von Tetrarchien und Völkerbündnissen lehrt, ist unerweislich. — Gemeiners Centenen und Centenare würden nach dem Raum des Gebiets ungefähr meinen Bezirken und Bezirksgrafen entsprechen, aber seine abweichenden Ansichten von Republik, Königthum, Gefolgschaft und Herzogthum, führen ihn zu von den meinen sehr verschiednen Ergebnissen. — V. auch Giesebrecht I. S. 8. — Syb. S. 41 sucht die Grundlagen der Centenen in

Das Ergebniß dieſer Betrachtungen, deren wir als Grundlage für unſere Auffaſſung der Verfaſſung, insbeſondre des Königthums, vor der Wanderung bedürfen, iſt alſo, daß die normalen politiſchen Kreiſe noch durch einzelne, ſelbſtändige Bezirke mit ihren eignen Königen oder Grafen gebildet werden, welche Bezirke juriſtiſch nur locker durch eine gemeinſame Stammes-Verſammlung verbunden, faktiſch zwar regelmäßig, aber nicht nothwendig und nicht ohne häufige Ausnahmen als politiſche Einheit, als Stamm, handelnd auftreten.

Ueber eine Reihe der obigen Sätze haben wir, gegenüber abweichenden Anſichten, den Beweis anzutreten.

Waitz [1]) geht von der Annahme aus, daß regelmäßig Stamm und pagus zuſammenfallen: der Stamm hat je einen Gau, während wir als Regel die Theilung des einzelnen Stammes in mehrere Gaue annehmen. Dagegen ſtatuirt Waitz [2]) durchgängig die Unterabtheilung des Gaues in mehrere Hundertſchaften, während ich ſolche Hundertſchaften als durchgängige Gliederung des Gaues in der alten Zeit nicht wahrzunehmen vermag. Man könnte einwenden, es handle ſich hier nur um einen Wortſtreit: beide Anſichten nehmen eine Mehrheit von Gliederungen innerhalb des Stammes an. Die Eine nenne dieſelben Hundertſchaften, die Andre Gaue. Allein der große Unterſchied iſt der, daß, während unſere Anſicht den einzelnen Gauen politiſche Selbſtändigkeit beilegt, nach der gegneriſchen den Hundertſchaften überwiegend nur gemeindliche Bedeutung zukommen [3]) und alſo das politiſche Leben ſich nur im Stamme ſelbſt, nicht in deſſen Theilungen bewegen kann. Wir werden alſo unſern Satz bewieſen haben, wenn wir darthun, daß die einzelnen Theile des Stammes, von welchen die Quellen berichten, eine größere Selbſtändigkeit, eine höhere politiſche Bedeutung haben, als man mit dem Begriff bloßer Hundertſchaften verbinden kann.

Bei allen ſolchen Unterſuchungen muß nun der Sprachgebrauch

Geſchlechterverbindungen. Am Meiſten ſpricht für die Hundertſchaften die Analogie der gothiſchen, mehr noch der nordgermaniſchen Hundertheilungen. Vgl. über dieſe Munch nach Clauſſen S. 126.

1) Verf. Geſch. I. S. 51.

2) Wie ſchon manche Aeltere, z. B. Cluver I. c. 13, Dilthey S. 106, Luden I. S. 503, Rogge S. 19. Der unbeſtimmte Sprachgebrauch läßt bei Vielen die Auffaſſung nicht recht fixiren.

3) Waitz I. S. 52; zum Theil anders II. S. 313; ihm folgt Walter S. 16. Hillebr. S. 23. Leo I. S. 148. — Vgl. auch Wilda S. 127, und über die Hundertſchaften Syb. S. 37 f. und Weiſke S. 30.

der einzelnen Quellen bestimmt oder in seiner Unbestimmtheit nachgewiesen sein, ehe man aus der Ausdrucksweise der Quellen argumentirt.

Schon bei Cäsar (vgl. Gel. Anz. d. M. Ak. 1859 Nr. 50—55), finden wir die germanischen wie die gallischen Stämme — civitates — in völlig selbständige Bezirke, Gaue, — pagos — getheilt. Nicht um Gallisches mit Germanischem zu verwechseln, sondern um die von Cäsar bei Germanen offenbar in dem nämlichen Sinn wie bei Galliern gebrauchten Ausdrücke aus den von ihm häufiger und ausführlicher besprochenen gallischen Zuständen zu erläutern, sei es gestattet, auch auf die gallischen civitates und pagi einzugehen.

Der Stamm, die civitas, bildet bei Cäsar allerdings die regelmäßige politische Einheit: civitas Helvetiorum b. G. I. 2, 12, 4, 9. Sequanorum I. 3. Aeduorum II. 14. VI. 7. VII. 32. Remorum II. 5. Bellovacorum VII. 14. Trevirorum VI. 8.[1]) Regelmäßig handelt die civitas, der Stamm, als ein Ganzes. Aber keineswegs immer, keineswegs mit Nothwendigkeit. Die einzelnen pagi, aus deren Vereinigung der Stamm besteht, sind so bedeutende und zugleich so selbständige Complexe, daß sie auch einzeln für sich, im Gegensatz zu andern pagis ihres Stammes auftreten und handeln können. Ein solcher pagus führt einen vom Namen des Stammes verschiednen Namen: I. 12 ein pagus von den vieren der Helvetier heißt Tigurinus, ein anderer I. 27 Verbigenus.[2]) Eine ungefähre Berechnung aus einigen Angaben Cäsars zeigt an, daß wir unter pagus eine Menschenmenge zu denken haben, welche sich mit dem auch noch so ausgedehnten Begriff einer Hundertschaft gar nicht mehr vergleichen läßt. I. 27 wird berichtet, daß 6000 Menschen aus jenem Gau Verbigenus sich durch die Flucht vor Cäsar retten. Diese 6000 sind aber nur ein Theil und zwar ein geringer Theil des pagus, denn wenn[3]) die Helvetier mit ihren 4 pagis (I. 12) 253,000 Köpfe stark auszogen, so ergibt sich für einen pagus ein Complex von 63,250 Menschen. Da wird uns freilich begreiflich, daß ein solcher Gau für sich einen siegreichen Krieg gegen Rom führen konnte,[4]) wie er denn als besonderer Theil des Heeres erscheint.[5])

1) Viele andere Stellen s. in jenem Aufsatz S. 429.

2) Weitere Sonder-Namen der pagi einer civitas aus Cäsar, Livius und Plinius bei Zeuß S. 224.

3) Nach I. 29.

4) I. 12. is pagus unus cum domo exisset patrum nostrorum memoria L. Cassium consulem interfecerat et ejus exercitum sub jugum miserat.

5) I. 12. I. 13.

Und wenn den Sueven[1]) hundert ſolcher Gaue beigelegt werden,[2]) ſo iſt die ſich hieraus berechnende Vorſtellung einer Volksmenge von ſechs Millionen gewiß eher zu klein, als zu groß, für die weiten, von jener Völkergruppe bewohnten Gebiete. Aus einem ſolchen Umfang des pagus erklärt ſich uns auch, daß, wie in den civitates, ſo in den einzelnen pagis der civitas, beſondere Partheien beſtehen können, VI. 11, daß, während einige pagi der civitas Morinorum ſich ergeben, andere pagi derſelben, hiedurch weder faktiſch noch rechtlich gebunden, den Krieg fortführen.[3]) Waitz nimmt nun I. S. 51, 103, einen Unterſchied zwiſchen dem Sprachgebrauch des Cäſar und dem des Tacitus an. Bei Cäſar ſoll civitas immer den Staat, die Geſammtheit des ganzen Volkes bedeuten, pagus muß dann Waitz als Stammestheil in unſerem Sinne faſſen. Bei Tacitus dagegen ſoll der pagus nur die Hundertſchaft, civitas bald je Eine Völkerſchaft bedeuten, (civitas Hermundurorum) bald ſollen mehrere civitates unter einen Stammesnamen zuſammengefaßt werden (Lygiorum civitates). Er fügt hinzu, Tacitus würde ſtatt, wie Cäſar von vier pagis, von vier civitates Helvetiorum geſprochen haben, und nimmt an, daß bei Tacitus regelmäßig ein Stamm nur einen Gau ausgemacht habe, muß aber dann eine Verbindung von Stämmen, welche doch nur bei Völkergruppen, wie Gothen, Sueven, ꝛc., vorkam, als etwas Regelmäßiges ſtatuiren.

Allein gegen dieſe Annahme ſpricht eine Reihe von Bedenken. Einmal ſteht feſt, daß Cäſar wenigſtens das Wort pagus wie von Galliern auch von Germanen gebraucht: er wird aber wohl in beiden Fällen das Gleiche darunter gedacht haben. Er ſagt VI. 23 von den Germanen: wenn eine civitas als ſolche (d. h. alſo bei Cäſar der Stamm, z. B. der Cheruſken) Krieg führt, dann werden magistratus für die Dauer des Krieges gewählt: im Frieden aber, fährt er fort, beſteht keine gemeinſame Obrigkeit,[4]) ſondern principes regio-

1) Mit Unrecht verſteht dieß Barth II. S. 380 von den Chatten allein.

2) I. 37. IV. 1.

3) IV. 22. vgl. VII. 64. proximos pagos Arvernorum. Daher kann es auch vorkommen, daß in einer civitas mehrere reges herrſchen, z. B. bei den Eburonen V. 24. Eburones qui sub imperio Ambiorici et Cativolci erant vgl. V. 26. 38. — VI. 31. Cativolcus rex dimidiae partis Eburonum.

4) Für die verſchiednen Glieder der Einen civitas, muß man nothwendig hinzudenken (denn oben heißt es: cum *civitas* bellum illatum defendit aut infert, nicht *civitates complures*): nur gemeinſame Magiſtrate leugnet Cäſar, nicht jede Art von Magiſtraten. Deßhalb ſteht die Stelle auch nicht wie Barth II.

num et pagorum inter suos jus dicunt atque controversias minuunt, die Vorſteher der einzelnen pagi und regiones, welche zuſammen die civitas bilden, walten des Rechts je in ihrem pagus. Cäſar alſo wenigſtens nimmt an, daß bei den Germanen die civitas aus einer Reihe von nur im Kriege unter Einem Haupt verbundenen pagi beſtehe; daß aber bei Cäſar der pagus nicht die enge, gemeindliche Hundertſchaft bedeutet, daß er große, politiſch ſelbſtändige Kreiſe darunter verſteht, haben wir geſehen.[1])

Was nun den Sprachgebrauch des Tacitus betrifft, ſo iſt bekannt, wie häufig Tacitus den Berichten ſeines „summus auctor" des Cäſar gefolgt iſt.[2]) Es iſt daher von vornherein unwahrſcheinlich, daß er ſich des gleichen Ausdrucks „*pagus*" aber in einem ganz andern Sinne bedient habe. Noch mehr. An Einer der ſechs Stellen, die bei Tacitus des pagus überhaupt erwähnen, ſcheint er geradezu die eben beſprochene Stelle Cäſars VI. 23 im Sinne gehabt zu haben. Cäſar ſagt: in pace nullus communis magistratus, sed *principes regionum atque pagorum* inter suos *jus dicunt* atque controversias minuunt, und Tacitus ſagt G. c. 12: eliguntur in iisdem conciliis et *principes*, qui *jura per pagos vicosque reddunt*. Sollte Tacitus die Worte Cäſars ausdrücklich wiederholt, aber damit einen andern Sinn, ſtatt wie Cäſar einen politiſchen, einen gemeindlichen Begriff verbunden haben?[3]) Aber auch eine andere der fraglichen Stellen bei Tacitus läßt ſich füglich nur von dem Gau, nicht von der Hundertſchaft verſtehen. G. c. 6 heißt es: centeni ex singulis pagis sunt — quos ex omni juventute delectos ante

---

S. 413 meint, in Widerſpruch mit VI. 22. Watterich S. 5 verwirft die Stelle ganz, wie faſt alle Nachrichten des Cäſar. Die regiones ſind vielleicht nur die räumliche, wie pagi die mehr juriſtiſche Bezeichnung für denſelben Kreis. Sybel S. 50 hält jene für die Bezirke der Geſchlechter.

1) Vgl. auch Zeuß S. 224.

2) Vgl. Köpke S. 223. Watterich S. 6 freilich glaubt Tacitum Caesari nullam tribuisse auctoritatem.

3) Waitz, der S. 54 ſelbſt annimmt, daß Tacitus keine Verſammlung der Hundertſchaften kennt oder doch keine nennt S. 112, muß zugeben S. 114, daß auch die c. 12 erwähnten concilia, Verſammlungen des Gaues, nicht der Hundertſchaften ſind. Dann können aber auch die pagi, für welche in dieſen conciliis principes gewählt werden, nicht Hundertſchaften, ſondern nur Gaue ſein. Denn die Vorſteher der Hundertſchaften wurden gewiß nicht in der Verſammlung des Gaues, ſondern eben in der Hundertſchaft gewählt. A. M. Syb. 78. Fortſchritte zur Centraliſation in der Zeit zwiſchen Cäſar und Tacitus, S. 19, vermag ich nicht wahrzunehmen.

aciem locant. Aus jedem einzelnen pagus werden hundert Jünglinge erlesen, um, vor der Schlachtreihe aufgestellt, mit den Reitern vermischt zu kämpfen. Nun kann man aber doch nicht annehmen, jede Hundertschaft habe ein so massenhaftes Contingent zum Heer des Stammes gestellt, daß man aus jedem derselben hundert Mann erlesener Streiter zu jener ausnahmsweisen Fechtart habe verwenden können.[1]) Waitz selbst berechnet, daß nach Cäs. II. 28, die Nervier aus 600 Hundertschaften nur 60,000 Mann stellen. Demnach trifft auf eine Hundertschaft im Ganzen nur ein Contingent von 100 Mann. Wir sehen also, daß an jener Stelle pagus nicht den nach Raum wie Kopfzahl zu engen Kreis der Hundertschaft, daß es, da es offenbar gleichwohl nur einen Theilbegriff innerhalb des Stammes ausmacht, nichts andres als den Gau bedeuten kann.[2]) Weniger läßt sich aus den übrigen Stellen folgern. Wenn es An. I. 56 heißt: Chatti — ommissis pagis vicisque in silvas disperguntur, so sehen wir, daß die pagi das bewohnte Land im Gegensatz zu Wald und Wildniß bedeuten. Hist. IV. 15 heißt es, daß die Römer ex proximis Nerviorum Germanorumque pagis eine Aushebung von Mannschaft veranstalten, wovon einzelne Hundertschaften wenig geliefert haben würden. Vgl. IV. 26 in proximos Gugernorum pagos. Am Ehesten könnte man noch G. c. 39 (Semnonibus) iis centum pagi habitantur von Hundertschaften verstehen, da hundert Gaue für Einen Stamm der Sueven als zu viel erscheinen. Aber wahrscheinlich hat Tacitus die Angabe Cäsars von den 100 Gauen aller Sueven von deren Hauptvolk allein wiederholt.[3]) Ist seine Angabe richtig, so muß man an kleinere Gaue denken, die, wie die sächsischen, den Hundertschaften näher stehen.[4]) Das folgende Argument endlich gegen die Ansicht von Waitz führt uns zugleich zum Nachweis eines andern der obigen Sätze. Wenn wirklich der Stamm in Gaue, diese in Hundertschaften, diese in Dörfer zerfielen, so wäre es doch undenkbar, daß Tacitus die dritte

1) In dem großen Heer des Arioviſt, das über 100,000 Mann stark sein mußte I. 31, waren nur 6000 Mann jener Art von Streitern. I. 48. Wie Waitz I. S. 32, Walter S. 22. das definitur et numerus anders als von jenen erlesenen Streitern verstehen, ist schwer begreiflich. Die von Cäsar I. 48 berichtete Specialwahl steht damit nicht im Widerspruch.

2) Aehnlich zum Theil Grimm Gesch. d. d. Spr. 343, der aber dann doch wieder Gau und Hundertschaft identificirt.

3) Vgl. Adelung S. 215. Anders Zeuß, S. 131.

4) Andere Erklärungen s. bei Horkel S. 757. Auch die Hillevionen, d. h. die Germanen in Skandinavien bewohnen nach Plinius hist. nat. IV. 13. 500 pagi.

geringere Gliederung, die Hundertſchaften, erwähnt, für den politiſch ungleich wichtigern zweiten Begriff aber, für den Gau, keine Wahrnehmung oder doch keine Bezeichnung gehabt hätte. Denn er kennt innerhalb der civitas nur den pagus und den vicus, iſt der pagus die Hundertſchaft, ſo iſt der Gau völlig übergangen. Wenn wir alſo im Folgenden zeigen, daß Tacitus innerhalb des Stammes noch höhere politiſche Gliederung annahm, als die Hundertſchaft, ſo haben wir unſern obigen Satz, daß die pagi eben dieſe Gaue ſind, noch wahrſcheinlicher gemacht, da ſonſt Tacitus das Geringere benannt, das Wichtigere übergangen hätte.[1]) —

Es ſoll nun darauf kein Gewicht gelegt werden, daß Tacitus innerhalb Eines Namens von mehreren gentes redet. G. c. 45. Aestiorum, Sitonum gentes. Denn dieſe Aeſthier, Sitones mögen als eine Völkergruppe und die gentes derſelben als Stämme von Tacitus gefaßt worden ſein.[2]) Allein auch innerhalb eines einzelnen Stammes, der ausdrücklich als ſolcher einer Völkergruppe entgegengeſtellt wird, nimmt Tacitus eigne populos, nationes an, mit eignem Namen und eigner Geſchichte. Ausdrücklich werden die Chatti als ein Einzelſtamm der Völkergruppe der Sueven entgegengeſtellt.[3]) Von dieſer una gens Chattorum nun haben ſich die Bataver[4]) in Folge inneren Zwieſpalts losgetrennt, neue Sitze geſucht, und ſind dort zu einem mächtigen Stamm für ſich allein erwachſen.[5]) Nicht anders als pagus Batavorum würde Tacitus dieſe Gliederung der Chatten genannt haben, welche doch ſicher nicht als eine gemeindliche ſchwache Hundertſchaft zu faſſen iſt.

Endlich wirft auch was Tacitus von den Canninefaten erzählt, ein helles Licht auf dieſe reichen Theilungen. Das Völklein iſt ebenfalls ein ausgewanderter Bezirk der Chatten wie die Ba-

---

1) Nach Zöpfl S. 396 fallen civitas und pagus zuſammen.

2) Wie hist. I. 2. Suevorum gentes, oder G. 46 Fennorum nationes.

3) G. c. 38. Suevi quorum non *una ut Chattorum* Teucterorumve gens. A. M. F. Müller I. S. 166.

4) Batavi, Chattorum quondam populus seditione domestica in eas sedes transgressus G. c. 29.

5) Vgl. hist. IV. 12. Batavi donec trans Rhenum agebant; *pars* Chattorum seditione domestica pulsi; vielleicht iſt auch die gens Mattiacorum eine pars Chattorum vgl. Dilthey S. 185; noch andere vielleicht chattiſche Bezirke bei Wilhelm S. 186. Aber auch die Canninefaten (origine par Batavis hist. IV. 15) waren ein ausgewanderter Zweig der Chatten und keineswegs mit den Batavern zu einem Staat vereint: Tiberius muß ſie beſonders unterwerfen.

tauer. Aber so groß ist der Trieb der Sonderung in eigne Kreise, daß auch sie, obwohl an Zahl geringer als die Bataver,[1]) selbst wieder in eine Reihe von Bezirken in den neuen Sitzen sich aufgelockert haben, denn sie wählen einen eigenen Herzog, was dafür spricht, daß nicht Ein Graf an der Spitze des Ganzen stand, der sonst ohne Wahl Heerführer gewesen wäre. Ebenso unterscheidet Tacitus auch bei den Friesen, die ebenfalls nur Ein Stamm sind, Frisios majores et minores.[2])

Es ist aber die Annahme, daß ursprünglich innerhalb des Stammes selbständige Kreise bestanden haben, deßhalb wichtig, weil sie die Erklärung so mancher Verfassungsverhältnisse vor der Wanderung enthält, und den Begriff des Bezirkskönigthums ermöglicht, ohne welchen wir z. B. die Berichte des Tacitus von den Cheruſken nicht wohl verstehen können.[3]) Dann aber auch weil dadurch Zusammenhang in die ganze Entwicklung kömmt; wir können, da der ganze Gang der Dinge auf Erweiterung der politischen Kreise, auf Beseitigung der alten Zersplitterung gerichtet ist, nicht annehmen, daß, während im IV. und V. Jahrhundert noch eine Reihe von Königen innerhalb eines Stammes vorkommt, nicht nur innerhalb der ganzen Völkergruppe, in früherer Zeit der Stamm die politische Einheit schon besessen und zwischen dem I.—IV. Jahrhundert wieder eingebüßt habe.[4])

---

1) L. c. numero superantur.

2) G. c. 34. — S. oben S. 6. Syb. S. 97 erinnert an nordische Analogieen; über den Sprachgebrauch des Tacitus und über den scheinbar entgegenstehenden princeps civitatis s. u.

3) Es erscheinen bei den Cheruſken, wie wir sehen werden, drei Partheien, welche, jede von nicht unerheblicher Bedeutung, den Römern gegenüber ihre besondere Politik befolgen. Segest ist das Haupt der mit Rom verbündeten, Armin der kriegführenden, Inguiomer lange Zeit einer neutralen Parthei. Vgl. Luden I. S. 271. Diese Partheien müssen von starken natürlichen Gliederungen getragen gewesen sein. Den Begriff des Bezirkskönigs eigentlich bestreitet Waitz II. S. 14. wenn er gegen Sybel S. 114 behauptet, nicht die Hundertschaften hatten eigene Könige.

4) Unsere Ansicht schließt auch den Geschlechterstaat Sybels aus (ihm zum Theil folgen Wietersheim I. S. 280. Sternberg S. 18, 19, 32.) Daß die Familie höchst wichtige Wirkungen in dem Rechtsleben der Stämme vor der Wanderung geübt, ist richtig. Erbrecht, Mundschaft, Pflicht und Recht der Blutrache, der Wehrgeld-Forderung und Entrichtung, Gemeinsamkeit der Siedelung und der Aufstellung in der Schlacht — diese wichtigen rechtlichen und thatsächlichen Folgen gehen aus den Familienbanden hervor. Möglich, daß hier und da bei der Gliederung in Gaue und Hundertschaften der Geschlechtsverband noch nachwirkte, Gemeiner S. 11; vielleicht

Digitized by Google

Das Princip der kleineren und größeren politiſchen Gemeinweſen, welche ſich regelmäßig in dem Kreiſe eines Bezirks, nur ſelten in den vereinigten Bezirken eines Stammes darſtellten, war nun aber das der abſoluten Volksfreiheit und zwar nicht minder bei monarchiſchen als bei republikaniſchen Stämmen.[1]) Das Organ der Genoſſenſchaft der Vollfreien war die Volksverſammlung: in ihr lag das Schwergewicht der Verfaſſung. Wenn ein geſetzgeberiſcher Akt, eine Beſtätigung oder Aenderung des uralten im Herkommen lebenden Rechts nothwendig wurde, was im Ganzen ſelten, aber im Gebiet des öffentlichen oder Strafrechts doch manchmal vorkommen mochte, ſo geſchah dieß durch Beſchluß der Volksverſammlung. Die Wahl der Obrigkeiten im Frieden, der Bezirksgrafen, geſchah in der Verſammlung des Bezirks; die Wahl des Herzogs, der die vereinten Bezirke eines Stammes im Volkskrieg anführte, in der Verſammlung des Stammes — denn da die freien Männer Alle bewaffnet erſchienen, war wie Volk und Heer auch Volksverſammlung und Heerverſammlung identiſch. Ebenſo wird, wo Königthum beſteht, das relative Erbrecht des neuen Königs durch Volkswahl beſtätigt oder unter mehreren Bewerbern aus dem königlichen Geſchlecht entſchieden. Die Verſammlung des Bezirks oder des Stammes beſchließt, ob der Bezirk oder Stamm Krieg führen, ob er Frieden und Bündniß ſchließen will, ſie beräth allgemein die Verhältniſſe nach Außen,[2])

---

durch Opfergemeinſchaft lebendig erhalten war. Aber mit Waitz I. S. 45, 200, 216, 219 d. a. Recht S. 133 Zur deutſchen Verf. Geſch. S. 6—41. Sachße S. 2. Bethmann, S. 36 u. A., muß ich annehmen, daß in der hiſtoriſchen Zeit für das öffentliche Recht die Familie zur Gemeinde bereits erweitert, im Staat aufgegangen und eine künſtliche Gentilität nicht wahrzunehmen iſt, (Hierüber beſ. Köpke S. 34.) daß Nachbarſchaft, Grundbeſitz, Gemeindeordnung und Gemeindeobrigkeit die Grundlagen des öffentlichen Lebens geworden ſind. — Sybel hat ſeine geiſtreiche Lehre vielfach auf allgemeine Anſchauungen daſirt. Es ſei geſtattet, dagegen ausnahmsweiſe auch einmal eine allgemeine Theſis auszuſprechen: der Geſchlechterſtaat geht davon aus, daß der Staat aus der Familie oder der fingirten Gentilität erwächst; aber die Familie iſt nur die natürliche Wiege des Staats, ſeine nächſte Vorſtufe iſt die Gemeinde. Vgl. Sybel ſelbſt S. 19.

1) So andeutungsweiſe ſchon Eichh. §. 18. vgl. Wilda S. 133. Gaupp Anſ. S. 94. Daher ſagt Barth II. S. 140 mit Recht: „Frei waren ſie durch das Königthum," vgl. Gerlach S. 101, und es iſt ein ſchiefer Geſichtspunkt, zwiſchen freien Völkern und Völkern mit Königen zu unterſcheiden, wie z. B. Walter I. S. 24. Die Viertheilung bei Clüver I. c. 38—40 in Republiken mit und ohne Principat, Monarchien und gemiſchte Verfaſſungen, wird ſich durch den Verlauf der Darſtellung widerlegen.

2) Deßhalb waren dieſe Verſammlungen zugleich die wichtigſten Stützen der

ſie beſchließt die wichtigſten Maßregeln der Vertheidigung. Von der Verſammlung der Rechtsgenoſſen wird in Civil- und Strafprozeß das Recht gefunden unter formeller Leitung des Grafen oder des Königs: an die Volksverſammlung wird in republikaniſchen Stämmen das Friedensgeld bezahlt. Vor der Volksverſammlung mußten auch die wichtigſten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geſchehen: [1]) Mündigerklärung, [2]) Veräußerung von Liegenſchaften an Nichterben, vielleicht auch Verlobung. [3]) Das volle Recht, bei der Volksverſammlung mit ſeiner Stimme mitzuwirken, hat nur der mündige, auf Grundbeſitz anſäßige Mann; das Recht bei der Volksverſammlung zu *erſcheinen*, wohl auch der mündige, aber noch nicht auf Grundbeſitz ſelbſtändig anſäßige Jüngling.

Unter den obigen Vorausſetzungen gehört zum vollen Genuß aller politiſchen Rechte die volle Freiheit, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Nicht weniger: denn die Halbfreien, Freigelaſſenen ſtehen, ſo günſtig ſonſt ihre Lage ſein mag, in den politiſchen Rechten den Freien nicht völlig gleich. Aber auch nicht mehr: nicht der Adel, den wir allerdings faſt bei allen Stämmen vorfinden, nur die Gemeinfreiheit iſt erforderlich zur Uebung aller höchſten politiſchen Rechte. In der Auffaſſung dieſes älteſten *Adels* können wir uns völlig auf die Ausführungen von Waitz und Konrad Maurer beziehen. [4]) Er iſt ein Geburtsadel, beruhend auf der Abſtammung von beſtimmten ausgezeichneten Geſchlechtern. Er gewährt wichtige, faktiſche Vorzüge, beſitzt aber keinerlei politiſches Vorrecht. Wohl wird in monarchiſchen Stämmen, wenn das Königshaus, das älteſte Adelsgeſchlecht, erloſchen iſt, regelmäßig aus dem dem königlichen zunächſt ſtehenden Adelsgeſchlecht der neue König gewählt werden; allein dieß iſt nur Sitte, nicht ſtaatsrechtliches Privileg und die Oſtgothen wählen, im

---

nationalen Unabhängigkeit und wurden als ſolche von den Römern verfolgt, unterdrückt oder überwacht.

1) Waitz I. S. 198—200.

2) Germ. c. 13.

3) S. Waitz l. c.

4) (Ueber das Wort Adel, Graff I. S. 141, die ältere Literatur bei Majer S. 51.) Größtentheils übereinſtimmend mit dieſen, Löbell S. 114. Bethmann S. 40. Wietersheim I. S. 283; dagegen leugnen die Exiſtenz eines Uradels Kortüm S. 4. Sachße S. 430. Abweichend ferner einerſeits Sybel, der theilweiſe den Adel mit den Volfreien wie Schaumann S. 81. identifizirt S. 91, anderſeits Watterich, welcher aus G. c. 25 folgern will, daß die Edeln ſo hoch über den Freien, wie dieſe über den Knechten ſtanden, und aus c. 8, daß die Edeln das Haupt der Staaten waren, — beide Extreme gewiß irrig.

Drang der Gefahr, mit Uebergehung ihrer Adelsgeſchlechter, den tapferen Vitigis, einen einfachen Freien, zum König.[1])

Die Entſtehung dieſes Adels, der Grund ſeiner Auszeichnung entzieht ſich der Forſchung. In vorhiſtoriſcher Zeit entſtanden, finden wir ihn, wie das Königthum, als einen Urbeſitz vor. Weder Amt,[2]) noch erbliches Heerführerthum[3]) und Kriegsruhm,[4]) noch Prieſterthum,[5]) noch Gefolgſchaft,[6]) noch Stammesunterſchied und Eroberung,[7]) weder größerer[8]) noch bevorrechteter Grundbeſitz,[9]) noch überhaupt Reichthum,[10]) laſſen ſich als Grund und Charakter ſeines Vorrangs behaupten.[11]) Es iſt wahrſcheinlich, daß hie und da die Familien mediatiſirter Bezirkskönige, ſofern ſie nicht ausgerottet wurden, ſich als bevorzugte Geſchlechter behaupteten.[12]) Wenigſtens iſt es in hell

---

1) Mit Recht bemerkt Waitz I. S. 65 gegen Löbell S. 115, der den juriſtiſchen Vorzug des Adels eben in dem Anſpruch auf das Königthum ſieht, daß wir Adel auch bei königloſen Stämmen (was Wittmann S. 43 mit Unrecht beſtreitet), und daß wir eine Mehrzahl von Adelsgeſchlechtern in Einem Stamme finden. Jenes aus einem Verſchwinden des Königthums durch republikaniſche Revolutionen ableiten (Löbell), oder dem Königthum früher größere Gewalt beilegen, (Walterich S. 28.) widerſtreitet dem beſtimmt wahrnehmbaren Entwicklungsgang, der im Gegentheil überall von der Republik zur Monarchie, von der Macht des Volkes zu der des Königs führt. Vgl. Waitz I. S. 56. Aehnlich theilweiſe Hillebr. S. 32. Gaupp S. 94.

2) Vgl. die intereſſante Unterſcheidung bei Henric. element. S. 67; ſo Sachße S. 430 und zum Theil Sybel S. 95.

3) Möſer I. S. 46. Heinrich I. S. 81.

4) Göhrum S. 9. Thierbach S. 30, 36.

5) So Eichh. §. 14. b. Phill. S. 53, 103. R. A. S. 243. Löbell S. 115. Belhmann S. 40. Wachsmuth S. 20. Rauſchnick S. 5. Sav. Beitr. S. 127.

6) Eichh. l. c. §. 16. Unger öffentl. R. S. 103. Gemeiner S. 93. Freyberg S. 3. Wittm. S. 89. Gaupp S. 116, der nicht gehörig zwiſchen altem Volks- und neuem Dienſtadel unterſcheidet.

7) Eichh. l. c. Sav. Beitr. S. 27, 29, dagegen Rettb. II. S. 565.

8) Maier S. 47. Luden I. S. 490, 721, 719. Unger, öffentl. Recht, S. 6. Schaumann S. 81, ähnlich Stranz I. S. 20. Zöpfl S. 251. Phill. S. 103, dagegen beſ. Daniels S. 332 und Sybel S. 8.

9) H. Müller L. s.

10) Leo I. S. 159.

11) Waitz I. S. 79. Daniels S. 328. Rettb. l. c.

12) Aber die Annahme Zöpfls S. 253 (ihm folgt Dudik I. S. 17), daß vor und nach der Wanderung nur ſolche Geſchlechter nobiles heißen, aus welchen die Grafen oder Könige nach Gewohnheit gewählt werden, widerlegt ſich bei monarchiſchen Stämmen durch das häufige Vorkommen von Adelsgeſchlechtern neben dem

hiſtoriſcher Zeit mit den von den Merowingen unterworfnen Fürſten der Bayern und Alamannen ähnlich ergangen. Aber für den älteſten Adel würden ſich ſolche Vorgänge in die dunkle vorhiſtoriſche Zeit der Bildung der Bezirke und Stämme zurückziehen.[1]) Wohl aber liegt in jenem Gedanken eine Wahrheit, ſo fern er den Adel mit den älteſten Geſchlechtern der Stämme in Zuſammenhang bringt.[2]) Wir werden finden, daß die königlichen, d. h. eben die edelſten Adelsgeſchlechter vom Glauben des Volkes bis zu den Göttern zurückgeführt werden. Die Stämme, die ſich von den Göttern ableiteten, vermittelten häufig dieſen ihren Urſprung durch ihre königlichen und Adels-Geſchlechter. Dieſe gelten als die älteſten, erſten Sippen, welche bei dem nie vergeſſnen Urſprung der Gemeinde, des Staates aus der Familie und bei der Anknüpfung des Volkes an die Götter als Patriarchen zugleich und als Halbgötter erſcheinen.[3])

Schon daß der Adel ausſchließlich auf der Geburt beruht, daß ſeine Haupteigenſchaft die Erblichkeit iſt,[4]) weiſt darauf hin, daß der Vorzug des einzelnen Adelsgeſchlechts ſelbſt, wie der ſeiner Glieder, auf der Abſtammung, auf dem hohen Alter des Geſchlechts beruht.[5])

Außer dem höheren Wehrgeld,[6]) welches ihm jedoch nicht allein zukam, hatte dieſer älteſte Adel keinerlei Vorrecht vor dem Gemeinfreien.[7]) Regelmäßig wird bei Abgang des Königshauſes das nächſte

---

Königshaus, bei republikaniſchen durch die Gleichzeitigkeit vieler Adelsgeſchlechter. Vgl. beſ. Tac. hist. IV. 55.

1) Vgl. Waitz I. S. 77. Schutte I. S. 31. Die vier bayeriſchen Adelsgeſchlechter ſind wahrſcheinlich von dem Herzoglichen mediatiſirte bezirkskönigliche Familien, vgl. Rudhardt Münchner gel. Anz. v. 1843. S. 774. Syb. S. 133; über die Herzoge der Alamannen ſ. Mumſchli I. S. 20.

2) Vgl. die berechtigte Forderung Zöpfls S. 252, doch irgend einen beſtimmten Grund des wenn gleich nur faktiſchen Vorzugs des Adels zu bezeichnen.

3) Daher denn auch die große Anhänglichkeit des Volks an dieſe Geſchlechter. Statt vieler Beiſpiele ſei hier nur an die bezeichnende Erzählung bei Dio Caſſius 55, 6 erinnert.

4) Dieß verkennt Hillebr. S. 31.

5) Aehnlich Daniels S. 328, der aber S. 321 zu ſehr Fortbeſtand des Patriarchats in der geſchichtlichen Zeit annimmt. Natürlich beruhte dieſer Altersvorzug in den allermeiſten Fällen auf Fiktion, ſo reicht der überlieferte Stammbaum des Königsgeſchlechts der Amaler, deſſen Adel vor Allen geprieſen wird, nur ins I. Jahrh. unſerer Zeitrechnung.

6) Waitz I. S. 82. Hillebr. S. 31.

7) So ſchon Majer S. 48. Vgl. Luden I. S. 495, 721. Daniels S. 320, und ſehr gut Löbell S. 116, der nur darin irrt, daß er für die Vorzeit höhere Rechte des Adels annimmt; ihm folgt Bethm. S. 20.

Adelsgeschlecht zu dieser Würde erhoben,[1]) es werden wohl in Republiken sehr häufig die Edeln zu Grafen und Herzogen vor dem Gemeinfreien gewählt,[2]) es werden leichter und öfter von ihnen Gefolgschaften gebildet werden, größere Ländereien, zahlreichere Knechte, überhaupt größeren Reichthum mögen sie besitzen, in der Bezirksversammlung mag ihr Wort, ihr Rath von besonderem Gewicht gewesen sein, bei der Stammesversammlung mögen sie regelmäßig erschienen, die kleinen Gemeinfreien regelmäßig nicht erschienen sein, Auszeichnung in Tracht und Waffen mochte sie schmücken:[3]) allein All' dieß waren thatsächliche Vorzüge in Leben und Sitte, keineswegs Vorrechte und auch als Sitte gewiß nicht ohne Ausnahme. — Dieser älteste Adel ist später vielfach verschwunden. In den Römer-Kriegen, in den Kämpfen mit andern deutschen Stämmen, in inneren Fehden, im Kampf gegen das erstarkende Königthum sind die alten Adels-Geschlechter untergegangen. In den nach der Wanderung entstehenden Reichen verleiht nur die Verbindung mit dem König in Gefolgschaft, Landleihe und Amt höheres Ansehen vor den Gemeinfreien: allmählig bildet sich hieraus ein neuer Adel auf Grund von Königsdienst und Reichthum: manchmal mögen die alten Geschlechter in diesen neuen Dienstadel übergangen sein: aber anders ist dessen Charakter, anders dessen Stellung zum König und zu den Gemeinfreien.[4])

In den republikanischen Stämmen standen an der Spitze der einzelnen Bezirke Beamte, von den Freien aus den Freien gewählt, welche man am Füglichsten Grafen nennen mag. Möglich, aber nicht eben wahrscheinlich, daß hie und da schon vor der Wanderung sämmtliche Bezirke eines Stammes auch im Frieden unter einem gemeinsamen Beamten, einem Stammgrafen, sich vereint hatten.[5]) Cäsar wenigstens berichtet, daß die einzelnen pagi und regiones einer civitas nur im Krieg einen gemeinsamen Anführer, den Her-

1) Die Erhebung von Gemeinfreien zum Königthum ist zwar unzweifelhaft Recht des Volkes, aber faktisch Ausnahme.

2) Damit erledigt sich Alles, was Watterich S. 39 f. zur Stütze der Annahme aristokratischer Verfassung bei den Germanen vorbringt.

3) Vgl. Tac. hist. IV. 29, si quis (Batavorum) audacia aut insignibus effulgens. Vellej. Paterc. II. 107: unus e barbaris corpore excellens, dignitate quantum ostendebat cultus eminens.

4) Vgl. gegen Gemeiner S. 159, Waitz I. S. 128. 134. Rettb. II. S. 566.

5) Uebereinzustimmen scheint auch Bethm. S. 50.

ROMA

zog,[1]) dux, wählten, im Frieden aber kein gemeinſamer Magiſtratus ſie verband. Dieſer Stammesherzog hat den Oberbefehl über die Contingente ſämmtlicher Bezirke, die das Volksheer bilden: ohne Zweifel ſtanden ihm als Unterbefehlshaber die Anführer der einzelnen Bezirke zur Seite, dieſe waren wohl regelmäßig die Bezirksgrafen ſelbſt.[2])

Es lag die Anführung im Kriege ſchon ipso jure in dem Amt der Grafen und es bedurfte bei ihnen nicht erſt der Wahl und Erhebung auf den Schild;[3]) nur bei der Wahl Eines aus ihnen oder aus dem Adel oder aus den Gemeinfreien zum Kriegsanführer des Stammes fand dieſe ſtatt. Gewiß gab auch bei der Wahl zum Herzog bei gleicher virtus die höhere nobilitas den Ausſchlag.[4]) Die Gewalt eines ſolchen dux war wohl ſtraffer als die des Grafen im Frieden, aber der unabhängige trotzige Sinn des Volkes mochte doch auch ihm überwältigend entgegentreten: denn wenn einerſeits im Krieg das Bedürfniß des militäriſchen Gehorſams ſtrengere Strafen, einheitlichere Befehlsgewalt herbeiführte, gab anderſeits die maſſenhafte Verſammlung der freien Männer mit ihren Waffen dem Willen dieſer Menge eine gewiſſe faktiſche Unwiderſtehlichkeit und ſo finden wir, daß wie ſchon Armin, der Herzog der Cheruſken, ſo ſpäter die Könige der Franken im Kriege nicht vermögen, ihre Beſchlüſſe gegen den Willen des Volksheers durchzuſetzen, ſondern nach deſſen Verlangen handeln müſſen. Die Herzogswürde kann gewiſſermaſſen auch bei monarchiſchen Stämmen vorkommen,[5]) ſei es, daß mehrere Stämme ſich gegen einen gemeinſamen Feind vereinen, ſei es, daß die ſämmtlichen Bezirke Eines Stammes einem Bezirkskönig aus ihrer Mitte die Anführung des Stammes übertragen. Ein ſolcher Bezirkskönig übte dann über die Mannſchaften der andern Bezirke herzogliche Ge-

---

1) Stenzel Kriegsverfaſſung S. 17, Luden I. S. 531 u. A. nennen den Gefolgsführer Herzog.

2) So auch Walter S. 22. Sav. I. S. 190.

3) Waitz I. S. 110. Cluver I. c. 46. Luden I. S. 516. Sav. I. S. 188.

4) So auch Bethm. S. 51. Barth II. S. 408 u. Syb. S. 152, vgl. Gaupp S. 112; dagegen nach Cluver I. c. 39, Eichh. §. 17., Phill. d. G. S. 392, H. Müller L. s. S. 171 wird der dux nur aus dem Adel, nach Zöpfl S. 339, Daniels S. 346, aus den Gaufürſten gewählt, beides in Widerſpruch gegen Tac. G. c. 7.

5) Waitz I. S. 102, Köpke S. 11 leugnen dieß mit Unrecht: unter den 17 Alamannenkönigen in der Schlacht bei Straßburg erſcheint Chnodomar doch wohl als dux: nur in ſeinem Bezirk, nicht im Stamm oder in größeren Kreiſen ſchließt der rex den dux aus. Vgl. Gaupp S. 112.

walt, wenn er auch ſeinen Bezirk ſchon als König ins Feld zu führen hatte.[1]) In den Zeiten nach der Wanderung bezeichnet dux einen königlichen Beamten, der, einem größeren Landcomplex als der comes vorſtehend, deſſen Mannſchaft im Kriege anführt und bei den beſiegten, dem fränkiſchen Reiche einverleibten germaniſchen Stämmen, den Alamannen, Bayern, Thüringen, Frieſen, erhielten die früher unabhängigen Könige oder Grafen nunmehr in dieſem Sinne den Titel duces.

Bei den republikaniſchen Stämmen ſtand an der Spitze des Bezirks der Graf,[2]) von den Freien aus den Freien, nicht aus dem Adel,[3]) wenn auch regelmäßig mit thatſächlicher Bevorzugung der angeſehnen und reichen Adelsgeſchlechter,[4]) ungewiß ob auf Lebenszeit[5]) oder auf beſtimmte Amtsjahre, gewählt.[6]) Keinenfalls aber kam ihnen Erblichkeit der Würde zu: vielmehr liegt in dem Mangel derſelben ihr Hauptunterſchied von der königlichen Gewalt. Denn im Uebrigen waren die Rechte der Könige zu dieſer Zeit der allgemeinen Herrſchaft der Volksfreiheit wohl beinahe in keiner Beziehung ausgedehnter, als die der republikaniſchen Vorſtände. Den Grafen kamen nun wohl hauptſächlich folgende Rechte und Funktionen zu:[7]) gewiſſe prieſterliche Handlungen, Vertretung der Gemeinde gegen die Götter im Opfer, Heerführung im Kriege ohne beſondere Wahl zum Herzog, Berufung und formelle Leitung der Bezirksverſammlung, Vollzug der Urtheile, Vertretung des Bezirks auf der Stammverſammlung, vorläufige Berathung der größeren, den ganzen Stamm betreffenden

1) Die Gewalt des dux war nur eine vorübergehende, mit jedem Feldzug beendete. Ueber die zwölfjährige potentia, die Tacitus ann. II. 88 dem Armin beilegt, ſiehe unten Cheruſken. Die Anſichten Gemeiners S. 151 über die duces und ihre Gefolgſchaften, über Centenare (principes), die zugleich Könige? kann ich nicht theilen.

2) Ob ſchon mit dieſem Namen? v. d. Lit. bei Waitz I. S. 108. R. A. S. 752. Die Bezeichnung erinnert ſtets an das Amt, und iſt deßhalb dem Wort Fürſt vorzuziehen.

3) So Eichh. §. 14 b. Rogge S. 45 und Rauſchnick S. 11.

4) Daher ſagt Köpke S. 20 mit Recht: Adel, Gefolgsherrn, Beamte, — die in den meiſten Fällen faktiſch zuſammenfallen — bilden insgeſammt eine faktiſche Ariſtokratie.

5) Luden I. S. 507. Waitz S. 102. Bethmann S. 44. Sachße S. 430. Gieſeb. I. S. 8. Schulte I. S. 34.

6) Siehe Köpke S. 22. — Jedenfalls hatte das Volk, wie ſpäter der König, das Recht der Abſetzung; die ſpäteren königlichen Grafen werden auf unbeſtimmte Zeit ernannt und es war wohl mit den Volksgrafen nicht anders.

7) Vgl. Waitz I. S. 110—113, 128.

Angelegenheiten mit den übrigen Bezirksgrafen, dabei Verbescheidung der geringeren Sachen dieser Art ohne Beschluß der Stammesversammlung,[1]) Empfang gewisser freiwilliger Ehrengeschenke auch von anderen Staaten, besondere Ehrenzeichen in Tracht und Waffen. Zweifelhaft ist, ob das Friedensgeld wie in monarchischen Stämmen an den König, hier an den Grafen oder an die Gemeindekasse bezahlt wurde: wenn an ihn, jedenfalls als Repräsentanten der Gemeinde und in Ermanglung einer eigentlichen Gemeindekasse.[2]) Dagegen kam das Recht, eine Gefolgschaft zu halten, welche mit dem Amt des Grafen gar nicht zusammenhängt, weder ihnen,[3]) noch dem Adel[4]) allein, sondern allen Freien zu, wenn auch die reichen, mächtigen Häupter der Adelsgeschlechter und die Könige von diesem Recht am Häufigsten mögen Gebrauch gemacht haben. —

Die Frage nach den Grafen in den monarchischen Stämmen[5]) tritt bei unserer Auffassung deßhalb zurück, weil bei dem engen Kreis eines Bezirkes für wichtige oder zahlreiche Beamte unter dem König weder Raum noch Bedürfniß gewesen zu sein scheint. Wo bereits ein Stammkönigthum bestand, da mögen allerdings Vorsteher der einzelnen Bezirke unter dem Stammkönig vorgekommen, und da solche Zustände immer eine bedeutende Erstarkung des Königthums voraussetzen, alsdann vom König eingesetzt, nicht vom Volke gewählt worden sein, wofern sich nicht die Königsfamilien in ihren Bezirken mit einer abhängigen und nach Herkommen erblichen Würde erhielten, darin sie nur von den Königen bestätigt werden. Bei den Bayern mögen die vier Adelsgeschlechter ein solches Verhältniß zu dem herzoglichen eingenommen haben.

So weit unsere Berichte zurückreichen, von dem ersten Auftreten germanischer Stämme an, zur Zeit der Bastarnen, der Kimbern und Teutonen, wie zur Zeit des Cäsar, erscheinen Spuren von Königthum bei den Germanen. Tacitus fand neben der häufigeren republikanischen Form[6]) doch bei so zahlreichen anderen Stämmen das König-

1) Doch stand es nicht ganz im Ermessen der Grafen, wie Unger, Landstände S. 43 meint, was sie allein zu entscheiden, was vor das Volk zu bringen hatten. Das wäre keltischer Aristokratismus. Vgl. Caes. VI. 20. 21.

2) Waitz I. S. 193 spricht es dem Grafen zu.

3) So Waitz I. S. 98. Roth S. 21. Walter S. 13.

4) So Eichh. §. 14 b. Dagegen Löbell S. 507.

5) Wilda. S. 132

6) In die Zusammenstellung der republikanischen Stämme bei Cluver I. c. 39

thum vor, daß er bei Schilderung allgemein germanischer Staatsverhältnisse seine Ausdrücke in einer Weise zu wählen pflegt, welche beide Formen in sich schließt.[1]) Beide Formen sind echt und ursprünglich germanisch: die Frage, welche die ältere sei, läßt sich aus den Quellen nicht beantworten. Nicht mehr positive Forschung, nur allgemeine Vermuthung mag, über die geschichtliche Zeit sich hinauswagend, annehmen, daß, da die Gemeinde aus der Familie erwachsen, die patriarchalische Gewalt des Familienhaupts sich eine Zeit lang auch über die zur Gemeinde erweiterte Sippe mag behauptet und so einen vorgeschichtlichen Grund abgegeben haben für das später hieraus erwachsene Königthum.[2])

Denn fragen wir nach Charakter und Entstehung dieses ältesten Königthums, so müssen wir uns hüten irgend eine einzelne der demselben zukommenden Funktionen und Attribute willkürlich herauszugreifen und zum Ausgangspunkt oder zur Charakteristik des ganzen vielseitigen Instituts zu machen. Gewiß, die Könige hatten größern Grundbesitz als die einfachen Freien,[3]) aber die Adelsgeschlechter deßgleichen und nicht auf dem Grundbesitz ruht das Wesen des Königthums.[4]) Der

---

ist gar mancher ohne Grund eingezählt. S. meine Aufzählung der gewiß oder vermuthlich monarchischen Stämme in den gel. Anz. l. c. Nro. 55.

1) Mit Unrecht hat Köpke für die Zeit des Tacitus nur bei den gothischen Stämmen Königthum annehmen wollen, vgl. meine Kritik in der krit. Vierteljahresschrift V. 1. Heft 4. 1859. Auch Waitz I. S. 155 hält zwar das Königthum für eben so alt als die republikanische Form, diese aber mit Unrecht für die fast ausnahmslose Regel. Aehnlich H. Müller S. 58, 56. Zöpfl S. 395, 399. Barth II. S. 396. Walter S. 24 Etwas anders Grimm R. A. S. 229. Gesch. d. d. Spr. S. 416. Auch Sav. I. S. 266. Hillebr. S. 37. Gaupp S. 95, 98. K. Maurer S. 202. Rellberg II. S. 564 scheinen die republikanische für die ältere Verfassung zu halten. Ganz unbekannt ist das Königthum zur Zeit des Tacitus und überall erst nach der Wanderung entstanden nach Kortüm S. 3. 4. Umgekehrt Gebauer S. 25, 37 und Willmann S. 10, vgl. Akadem. Denkschr. 7. S. 29, die bei allen Stämmen Königthum präsumiren, dieser auf Grund seiner abstrakten Theorie von der Reihenfolge der Verfassungen. Löb. S. 525 nimmt als ursprüngliche Regel ein beschränktes Königthum an, das dann — vor Tacitus — durch republikanische Revolutionen verdrängt worden sei. Hüllmann Stände S. 18 meint, nur aus mangelnder Kenntniß haben die Römer reges und principes unterschieden. Sachße S. 430 läßt die Könige aus gewählten Grafen wieder durch Wahl hervorgehen: das Königthum ist ihm aus dem erblich gewordenen Grafenamt entstanden. Das Richtige bei Wilda S. 130.

2) Aehnlich Daniels S. 324.

3) Vgl. Waitz I. S. 171.

4) Hiegegen sehr gut Sybel S. 55.

König ſtand an der Spitze einer zahlreichen und geehrten Gefolgſchaft, aber hierin mochte ihm mancher Edle, mancher reiche Gemeinfreie nahekommen und nicht aus der Gefolgſchaft iſt das Königthum erwachſen.[1]) In der Zeit der Wanderung ſind vielfach Herzoge oder Gefolgsführer von Römern und Griechen Könige genannt worden, aber ihnen kommt das für Königthum Charakteriſtiſche nicht zu und keineswegs iſt aus ihnen das Königthum erſt hervorgegangen.[2]) Der König hatte wichtige prieſterliche Funktionen, aber ebenſo hatte ſie der republikaniſche Graf, ebenſo übte ſie im engern Kreiſe jeder Hausvater wie der König für die ganze Genoſſenſchaft, und nicht das Oberprieſterthum iſt die Baſis des Königthums.[3]) Der König hatte die Berufung und formelle Leitung der Volksverſammlung, aber ebenſo der republikaniſche Graf. Er führt ſein Volk im Kriege an[4]) und etwas Heldenthümliches iſt ſeiner Gewalt eigen, aber auch der Graf und der Herzog hat dieſe Kriegsgewalt und weder die richterliche noch die kriegeriſche Würde macht den König zum König.[5]) Mit keinem der hervorragenden Aemter, mit keinem der erwähnten Momente, die in der Verfaſſung jener Zeit Macht und Auszeichnung gewährten, hatte das Königthum einen ſolchen Zuſammenhang, daß es von demſelben ſeinen Charakter hergenommen.[6]) Das einzige beſtimmt Aus-

1) Dieß war lange Zeit die herrſchende Anſicht ſ. z. B. Phill. D. G. S. 22. Göhrum S. 19. Schaumann S. 56. Gaupp, der ſie früher getheilt, hat ſie zurückgenommen S. 100.

2) So Hinrichs S. 169. Zöpfl S. 399. Dagegen Waitz I. S. 165, 159. Löbell S. 515 u. 120.

3) So Phill. S. 103 Müller L. s. S. 180. Dagegen Waitz I. S. 109.

4) Was Willmann S. 4 verwunderſamer Weiſe leugnet.

5) So meinten viele Aeltere: Etwer l. c. 39. c. 46. Bünau I. S. 51. Maſcov I. S. 47. Fiſcher S. 23. Unger öffentl. R. S. 9. Vgl. Daniels I. S. 324. Hillebrand S. 38. Sternberg S. 61. Schäffner I. S. 148. (Feldherrnthum und Gefolgſchaft.) Löw S. 30. Bellerue II. S. 173. Phill. S. 102. Leo I. S. 177. Waitz I. S. 170. Gerade umgekehrt Watterich S. 24, der die Könige bei den Weſtſtämmen durch den Krieg ausgeſchloſſen ſein läßt.

6) Kortüm S. 5 läßt bei Oſt- und Weſtgothen, Langobarden, Burgunden und Angelſachſen das Königthum aus dem erblich gewordenen Grafenamt, bei Vandalen und Alamannen aus der Geſolgſchaft entſtehen und erklärt oder ſtatuirt aus dieſer Entſtehungsart die Beſchränkungen des Königthums bei den Völkern der erſten Reihe — beides unerweisliche Behauptungen. Die Möglichkeit der Entſtehung des Königthums aus dem Grafenamt bei einzelnen Stämmen ſoll nicht beſtritten werden, allein in vielen Fällen geſchichtlich deutlich wahrnehmbar und im Allgemeinen näher liegend iſt die intenſive und extenſive Erſtarkung des ſchon beſtehenden Bezirks-Königthums. Wittmann S. 4 trägt das mythiſche Patriarchat in

zeichnende deſſelben iſt eine eigenthümliche Erblichkeit.[1]) Und nur mit Einer andern Inſtitution jener Zeit hängt das Königthum aufs Innigſte zuſammen, der einzigen, welche erblich iſt, deren Weſen

---

das hiſtoriſche Königthum herein. Vgl. überhaupt gegen Wittmanns Schrift, K. Maurer in der kritiſchen Ueberſchau II. B. 1855. S. 332—339. Auch Phill., der hier vieles Richtige hat, legt mit Unrecht S. 107 dem Staat noch einen patriarchaliſchen Charakter bei. Syb. S. 81, 89 nimmt im Zuſammenhange mit ſeiner Lehre vom Geſchlechterſtaat die Beſchränkung der paſſiven Wahlfähigkeit auf ein leitendes Geſchlecht an; allein die Geſchichte, z. B. der Gothen, der Langobarden, zeigt, daß ſich das Volk keineswegs juriſtiſch, ſondern nur etwa moraliſch an das bisherige Königshaus gebunden erachtet. Watterich S. 34 identificirt das Königthum mit der von ihm angenommenen Adelsherrſchaft. Eine eigenthümliche Combinirung findet ſich bei Gemeiner S. 106 ff: (ähnlich Künßberg S. 6, 9, 14.) er nimmt ein altes prieſterliches und ein neues kriegeriſches aus der Herzogswürde entſtandenes Königthum an. Aber ſchon in dem alten Königthum „der Centenen" war die kriegeriſche wichtiger als die prieſterliche Seite und jene Auffaſſung verkennt die Continuität der Entwicklung. — Gut ſind die kurzen Andeutungen bei Gieſebr. I. S. 10. St. Priest. I. p. 60. III. LVI. behauptet abſolute Erblichkeit und Theilung der Krone unter die Deſcendenten und verwirft kurzweg das widerſprechende Zeugniß des Tacitus; ſeine Beweiſe bewegen ſich jedoch nur in der merovingiſchen Periode.

1) Vgl. über dieſe und das concurrirende Wahlrecht des Volks meinen Aufſatz in der krit. Viertelj. Schrift 1860. II. Bd. 1. H. S. 133—143. Das Richtige liegt in den Worten Grimms R. A. S. 231, „weder war die Erblichkeit ohne Beſtätigung, noch die Wahl ohne alle Rückſicht auf das herrſchende Geſchlecht." Im Verlauf der Darſtellung kömmt dann aber eher die Wahlfreiheit, als das Erbrecht zu kurz; ebenſo bei Bethmann S. 43. Köpke S. 29. Viel zu ſehr beſchränken das Wahlrecht Daniels I S. 337. Watterich S. 33. Wittmann S. 5, der S. 23 ohne allen Grund bei den ſueviſchen Stämmen Primogenitur, bei den „ſaſſiſchen" Erbtheilung annimmt, das Erbrecht bis aufs Aeußerſte treibt und ſich überdieß ſelbſt widerſpricht, vgl. S. 113 mit S. 63, wo die Zuſtimmung des Volkes bald behauptet, bald geleugnet wird. Richtiger Hillebr. S. 38, beſ. H. Müller S. 130. L. s. S. 182, und Gaupp S. 101, 105. Schulte I. S. 36 meint, die Familie beſtimmte den jedesmaligen Erben. Vgl. ferner Phillips D. G. S. 425. In ſeiner Abhandlung über Erb- und Wahlrecht wird der richtige Gedanke der Combinirung beider Principien durch die irrige Zurückführung des Königthums auf Geſolgſchaft und Oberprieſterthum vielfach getrübt, S. S. 8—10 und das Wahlrecht des Volkes zu ſehr beſchränkt. Der Satz, alle Königswahl ſei entweder nur Anerkennung oder Schiedsſpruch geweſen, wird durch zahlreiche oſt- und weſtgothiſche, gepidiſche, langobardiſche u. a. Beiſpiele widerlegt. Von einer Auserwählung des Königs durch Gott S. 13, iſt ſchon gar nicht die Rede; die providentia divina, von der Athalarich var. VIII. 2. ſpricht, iſt erſtens eine Floskel Caſſiodors und zweitens iſt dieß Beiſpiel aus der Zeit des ſpäten romaniſirten Oſtgothen Reiches überhaupt für das urſprüngliche Königthum nicht maßgebend. Dagegen verwirft alle Erbmonarchie Mittermaier S. 84.

aber auch gerade in der Erblichkeit liegt, nämlich mit dem Adel.[1]) Wie der Adel iſt das Königthum, aus echter Wurzel[2]) germaniſchen Lebens und germaniſchen Rechtsgefühls erwachſen, ein Urbeſitz dieſer Stämme: ſie treten mit ihm in die Geſchichte ein, die Quellen finden es als ein längſt beſtehendes vor.[3]) Wie der Adel beruht es nicht auf einem einzelnen, mit Bewußtſein verliehenen Recht, iſt es nicht aus einer einzelnen juriſtiſchen Funktion, aus Einem Lebensverhältniß entſtanden, ſondern ein natürliches unmittelbares Erzeugniß der Geſammtentwicklung germaniſchen Weſens in Sitte, Leben und Recht, in Familie, Gemeinde und Staat. Damit iſt aber auch die Frage nach ſeiner Entſtehung und ſeinem urſprünglichen Charakter beantwortet: es beruht, wie der Adel, auf der dem Germanen mächtig innewohnenden Pietät und Liebe für Geſchlecht, für die heiligen Bande des Bluts, welche der politiſchen Genoſſenſchaft zu Grunde liegen. In dem Adel verehrte jeder Stamm ſeine älteſten Geſchlechter, von denen er mit der Fiktion der Sage ſeine Entſtehung ableitete: in der Wirklichkeit haben meiſtens andre Momente[4]) im einzelnen Fall die Erhebung eines oder des andern Geſchlechtes bewirkt:[5]) Reichthum, Eroberung, wiederholte perſönliche Auszeichnung ſeiner Häupter; aber in der Auffaſſung des Volkes iſt das bis zu den Göttern hinan reichende Alter des Geſchlechts Grund ſeines Vorzugs. Das edelſte nun dieſer edeln Geſchlechter iſt das königliche[6]) und der Grund ſeiner

---

1) Was aber ſehr verſchieden iſt von dem Irrthum Wittmanns, (ähnlich Kufahl I. S. 46) der nur die königlichen Geſchlechter für adelig hält S. 98. Wie man dieß auf Tacit. ann. XI. 16 amissis per interna bella nobilibus et uno retiquo stirpis regiae ſtützen will, iſt ſchwer begreiflich. Natürlich iſt die stirps regia hier zugleich stirps nobilis, aber nicht jede stirps nobilis iſt eine stirps regia. Damit erledigt ſich alles, was Wittmann für Identität von Adel und Königsgeſchlecht vorbringt, S. 116—117 und wenn er behauptet Gregor von Tours brauche nobilis nur vom Königshaus, ſo iſt das nicht wahr. Vgl. Stellen wie h. Fr. II. 21. VIII. 16: Franci cujusdam et nobilissimi in gente sua VIII. 29. X. 8, 16. Mir. Mar. II. 47. G. C. 5.

2) Waitz I. S. 159.

3) A. M. Horket S. 696.

4) Waitz I. S. 160.

5) Dieß haben die Meiſten derjenigen überſehen, welche ſonſt das Königthum ebenfalls auf das Patriarchat zurückführen, z. B. Phillips S. 100.

6) Vgl. Watterich S. 22, der aber dieſen richtigen Gedanken S. 34 ganz unrichtig ausbeutet. — Daher denn auch der Zuſammenhang des Wortes König altn. Konungr., alth. chuninc, mit altn. Konr = nobilis, goth. Kuni, ahd. chuni = genus. Zeuß S. 74, 161. In Rigsmal Str. 40 heißt der hervorragendſte, jüngſte Sohn

mit freier Pietät verehrten Gewalt ist eben die liebevolle Ehrfurcht vor dem Alter dieses Geschlechts, dem Ausgang des ganzen Stammes. In merkwürdiger Weise belegt in größerem Kreise diese Bedeutung des ältesten Geschlechtes, was Tacitus von dem suevischen Stamm der Semnonen berichtet.[1]) Dieser Stamm gilt als der edelste, weil als der älteste: der Stamm, von welchem die übrigen Völker ausgegangen sind oder zu sein glauben, hat den Vorrang im Völkerverband, wie innerhalb des Stammverbandes dasjenige Geschlecht, von dem sich die andern ableiten. Und wie sich bei dem altedelsten Stamm der Völkergruppe die Anfänge des Volkes finden, und dort der Gott, der König über Alle, dem Alles Andre unterthan und gehorsam, so stammt der Begründer des Stammes, der König, unmittelbar von den Göttern. Und wie der Völkerbund in dem Heiligthum des Hauptstammes, so findet der Stamm seinen religiösen Mittelpunkt, seine gemeinsame Vertretung gegen die Götter in den priesterlichen Funktionen des Königs. Und in diesem Sinne sind Ingo, Isto, Hermino, die Söhne des Mannus, des Sohnes des Tuisco, die „Anfänger und Gründer des Volkes," wenn nicht selbst die ersten Könige, doch deren Ahnherrn und Prototypen zugleich.

In diesem seinem ältesten Geschlecht knüpft sich der Stolz des Stammes an die Götter selbst und der erste König, der erste Ahn des Volkes ist vielfach der Sohn eines Gottes, ein Halbgott. So ist der Charakter des ältesten Königthums ein mythologischer, ein patriarchalisch-heroischer.[2]) Das Haupt der ältesten Familie, welche sich zur Gemeinde erweitert, durch eigne Vermehrung wie durch Zuwanderung Fremder, wird auch in diesem erweiterten Kreise noch ein ehrwürdiges Ansehen behaupten. Es wird die Opfer für die Gemeinde wie früher als Hausvater für die Familie zu bringen, es wird den Rath und das Gericht der Gemeinde wie früher der Familie zu berufen und formell zu leiten, es wird regelmäßig bei körperlicher Rüstigkeit die Anführung der Genossenschaft im Kriege wie früher der Sippe in der Fehde haben, freiwillige Ehrengeschenke werden ihm dargebracht werden, und vor Allem wird dieser Vorzug, weil er ja eben auf dem Geschlechte ruht, erblich sein. Dieß das patriarchalische Moment. Hat sich nun die Eine Familie dergestalt erweitert, daß zahlreiche

---

des jarls Konr; über reiks dróttinn thiudans: R. A. S. 229. Rühs S. 238. Vgl. auch Phill. S. 148 und später den II. Band.

1) G. c. 39.

2) Vgl. Aehnliches bei Bethm. S. 57. Waitz II. S. 29. Löbell S. 121. Phill. S. 53.

neue Familien daraus hervorgegangen ſind, iſt durch Aufnahme von zugewanderten Familien die Vorſtellung von der unmittelbaren Familieneinheit der ganzen Genoſſenſchaft unhaltbar geworden, dann werden diejenigen Familien, welche ſich nicht auf die Familieneinheit zurückführen können, in der älteſten königlichen Familie die Wiege des Ganzen, die von den Göttern ſtammenden Ahnen der Stammgenoſſenſchaft finden und ſo wird das heroiſch-mythologiſche Element hinzutreten. Andere Familien, welche nach der erſten für die älteſten gelten, werden als Adelsgeſchlechter erſcheinen oder man wird umgekehrt denjenigen Familien, welche ſich auch ſpäter erſt durch Reichthum, Krieg, Glück und Glanz hervorthun, ſagenhaft älteſte Abſtammung andichten. — Dieß ſind Betrachtungen, welche ſich an das Erwachſen der Gemeinde aus der Familie bei allen Völkern, nicht bloß bei den Germanen, knüpfen laſſen. Vielfach finden wir daher ähnliche patriarchaliſch-heroiſche Züge in dem Königthum anderer Völker.[1]) Aber daß ſich dieſe allgemein menſchlichen Elemente hier eben in der beſtimmten Weiſe entwickelt haben, wie ſie uns in dem germaniſchen Königthum entgegentreten: davon liegt der Grund in dem Geheimniß, das wir den Nationalcharakter eines Volkes nennen, und in ſeiner hievon zur einen Hälfte abhängigen Geſchichte. — Aber vor Einem Mißverſtändniß dieſer Auffaſſung muß nachdrücklich gewarnt werden. Vergeſſen wir nicht, daß hier nur von der mythiſchen Vorgeſchichte des germaniſchen Königthums die Rede.[2]) Viele Jahrhunderte liegen zwiſchen jenem Uebergang der patriarchaliſchen noch nomadiſchen Familienmonarchie in das erſte Königthum über die Gemeinde, zwiſchen jener Entſtehung des Königthums und den erſten Erſcheinungen deſſelben, denen wir in der Geſchichte begegnen. Deß-

1) Intereſſant iſt namentlich der Vergleich der Aehnlichkeit und Verſchiedenheit des germaniſchen mit dem heroiſchen Königthum der Hellenen. S. Hermann Lehrb. d. griech. Staatsalterth. S. 33—37. Schömann griech. Alterthümer I. S. 22—36.

2) Dieß hat völlig überſehen Wittmann S. 4. 5., der deßhalb auch richtig die germaniſchen Könige „von Gottes Gnaden" ſein läßt und ihnen „eine unbeſchränkte Gewalt wie dem Haupt der Familie" beilegt, welche nur durch die Sitte von Uebergriffen abgehalten wurde. „Darum erfahren wir auch nichts von ſchnödem Mißbrauch der Gewalt und dadurch veranlaßter Empörung." Wir erfahren aber von beidem und die obigen Sätze ſind das direkte Gegentheil des in Geſchichte und Recht Ueberlieferten. Uebrigens iſt die Volksfreiheit auch ein Argument gegen einen „Geſchlechterſtaat," in welchem „alle politiſchen Ordnungen in die Formen der Familie gekleidet werden" Syb. S. 18. Sehr gut Köpke S. 31. Bethmann S. 55 ſcheint die Macht des Königthums doch allzuſehr zu beſchränken wie Watterich S. 29 ſie zu weit ausdehnt.

halb iſt auch keineswegs die beſchränkte Gewalt, welche dieſem Königthum über die Freien zuſteht, mit der ſtrengen Mundſchaft zu vergleichen, welche das Haupt der Familie über deren von ihm vertretne Glieder übt.

Eine ſolche Autorität iſt ſchon bei der erſten Erweiterung der Familie in eine Reihe von ſelbſtändigen Geſchlechtern, iſt bei dem erſten Uebergang in eine Gemeinde nicht mehr möglich.[1]) Es iſt bereits hervorgehoben worden, daß auch in den monarchiſchen Stämmen wie in den Republiken das politiſche Schwergewicht in der Volksfreiheit lag: nur gewiſſe formale, aber durch Pietät geheiligte Rechte und ein hohes ſittliches Anſehen hat der König. Alſo nicht dem Inhalt ſeiner Kraft nach iſt das hiſtoriſche Königthum ein patriarchaliſches, ſo daß die Freien wie Unmündige in der Mundſchaft des Königs ſtünden, ſondern der Tradition ſeiner Entſtehung nach. Und lange genug hatte jenes vorgeſchichtliche Königthum beſtanden, um auf die viel ſpäter aus manchfaltigen Gründen erwachſenen geſchichtlichen Königsherrſchaften noch die Weihe und den Schimmer der Heiligkeit jener uralten patriarchaliſch-mythiſchen Würde zu werfen. Deßhalb gelingt es auch jedem Adelsgeſchlecht, welches durch Kriegsruhm, Glück, Wanderung, Gefahr des Volkes begünſtigt, ein Königthum begründet, ſo leicht ſich erblich zu machen, deßhalb umkleidet der Glaube des Volkes, gewöhnt im Königthum den Ruhm ſeiner Stammesgeſchichte, ſeinen Zuſammenhang mit den Göttern zu verehren, auch ein neu aufgekommenes Königsgeſchlecht mit einem Kranz von Sagen, der es mit den Anfängen des Stammes verknüpfen ſoll. Deßhalb wird auch dem ſpät entſtandenen Königthum eine heilige Verehrung erwieſen, wie ſie das Volk ſeit Urzeiten ſeinem Königthum zu erweiſen gewöhnt iſt. Und dieſe moraliſche Macht des Königthums in der Verehrung und treuen Anhänglichkeit des Volkes war es, welche die an ſich ſehr beſchränkte königliche Gewalt, wenn getragen von einer kraftvollen Perſönlichkeit wie Theoderich oder Chlodovech, ſo ſtark und eindringlich machte.[2])

---

1) In ſehr vielen Fällen — in den republikaniſchen Stämmen — hat die Gleichberechtigung der die Genoſſenſchaft bildenden Geſchlechter ſogar den Vorrang des Einen älteſten Geſchlechtes früher oder ſpäter vollſtändig verdrängt. Die Anfänge des Staates liegen noch unmittelbarer in der republikaniſchen Gemeinde als in der monarchiſchen Familie. Anders Phill. S. 101, Köpke S. 31 und Wittmann S. 3, der behauptet: alle Völker treten mit Königen in die Geſchichte ein. Vgl. denſelben in Denkſchr. d. k. Ak. 1855. 7. B. S. 29.

2) Waitz I. S. 71. Wilda S. 131 über das Raumgebiet eines ſolchen Königs

Schon Tacitus berichtet uns von einzelnen größeren Königsherrschaften, welche zu seiner Zeit errichtet wurden und vielfach von jenem urakten Königthum verschieden waren. Gleichwohl behielten selbst die späteren durch römische und andere Einflüsse mannichfach modifizirten Königsherrschaften wesentlich die Charakteristik des alten Königthums bei und einzelne Züge davon haben sich bis in's späte Mittelalter erhalten. Der Unterschied der königlichen Gewalt von der der republikanischen principes liegt nun nicht so fast in den einzelnen Rechten, welche beiden im Gegentheil fast völlig gemeinsam, als vielmehr in der Erblichkeit,[1]) und in der gerade auf die Geschlechtsherrlichkeit gestützten Heilighaltung des Königthums im Gegensatz zu den Grafen, welche vielleicht nur auf bestimmte Amtszeit, nicht aus einem bestimmten Geschlecht,[2]) mit absolut freier Wahl des Bezirks erhoben werden. Aus diesem Grund ist der Gegensatz zwischen Republik und Königthum gleichwohl ein sehr bestimmter im Bewußtsein des Volkes und mit Unrecht glaubt man,[3]) daß ein Graf sich auch König hätte nennen können. Sprache und Leben gewährten hier offenbar deutliche Gegensätze.[4]) Auch in monarchischen Staaten besteht de jure ein Wahlrecht des Volkes: es äußert sich hie und da in dem völligen Absehen von dem königlichen Geschlecht, wenn einerseits Bedürfniß und Gefahr, andererseits Untüchtigkeit oder auch nur Unmündigkeit der Glieder desselben dazu auffordern, ferner in der Entscheidung zwischen mehreren gleich berechtigten oder doch gleichzeitigen Prätendenten — denn nirgends entwickelt sich eine detaillirte Erbordnung für die einzelnen Glieder des königlichen Geschlechts:

---

vgl. oben S. 6; wenn Waitz sagt d. a. R. S. 139, „es liegt, man möchte sagen, im Begriff des Königthums, daß es weiter reicht als über den beschränkten Umfang eines Gau's," so ist das lateinisch gedacht. Deßhalb nennen Tacitus und andere Römer die Könige gern nur principes, regulos. Aber was anders als Könige sind die erblichen Theilfürsten innerhalb eines Stammes, die wir finden werden?

1) Waitz II. S. 15 d. a. R. S. 204 mit Recht gegen Sybel, der auch die principes erblich macht und damit den charakteristischen Unterschied zwischen Republik und Königthum verwischt. Diese Grundanschauungen, sowie die Zeichnung des „Faldorthums" und die Zurückführung des Königthums nach der Wanderung auf römische Einflüsse trennen, um es im Voraus zu bemerken, das Sybel'sche Buch, mit dem ich im Einzelnen oft zusammen treffe, im Wesentlichen von meinen Ergebnissen.

2) Anders Leo I. S. 174, der erbliche Gaufürsten annimmt.

3) Sybel S. 72.

4) Auch viele Aeltere haben dieß verkannt, z. B. Gluver I. c. 38, Luden I. S. 512. Siehe auch Wilda S. 131.

das Recht auf die Krone kömmt dem Geschlecht als solchem zu, und jedes Glied desselben kann es unter Umständen geltend machen,[1]) endlich in einer Art von Genehmigung, Bestätigung, freiwilliger Anerkennung und Unterwerfung, welche häufig auch bei ganz unbestrittener Nachfolge die Freiheit des Volkes bethätigt und der gegenüber das Erbrecht des königlichen Hauses nur ein relatives ist, mehr ein moralischer Anspruch, der freilich nicht ohne triftigen Grund übergangen wird: dieß gestaltete sich sehr verschieden bei den einzelnen Stämmen. Auch Absetzung des Königs, Erhebung eines andern Geschlechts kömmt vor, aber die Geschichte der Cherusken, Heruler, Ostgothen, wird anderseits charakteristische Beispiele der tief eingewurzelten Anhänglichkeit an das Königliche Geschlecht zeigen. So wenig mit dem Königthum eine Freiheitminderung des Volkes verbunden ist, so scharf wird es doch im Bewußtsein des Volkes von der republikanischen Verfassung unterschieden — eben wegen jenes erblichen und ehrwürdigen Charakters. Abschaffung oder Einführung des Königthums, durch Volksbeschluß in bestimmtem Akt erfolgt, wird daher als wichtigste Staatsveränderung empfunden. Die einzelnen Rechte des Königs waren nun folgende:[2]) gewisse priesterliche Funktionen, — Opfer, Auspizien, feierliche Umzüge, — Berufung und formelle Leitung der Volksversammlung, Vollzug der Gerichtsbeschlüsse in eigenem Namen, wohl auch ein gewisser Einfluß auf die Rechtspflege selbst durch Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle, Bezug der verwirkten Friedensgelder, die in Republiken an die civitas fallen, daher vielleicht Anfänge des Bannes,[3]) Anführung des Volksheeres, Ernennung von Feldherren, Vertretung seines Bezirks auf der Stammesversammlung und vorläufige Verhandlung mit andern Völkern. Sehr früh mußte der König faktisch die Leitung der äußeren Politik erwerben, d. h. einer beliebten Persönlichkeit leistete die Volksversammlung hierin wohl

1) Siehe jedoch Vandalen.

2) Sybel S. 138 bestreitet zwar, daß diese Rechte fest zu setzen seien, sie seien in jedem einzelnen Fall verschieden gewesen. Die folgenden Untersuchungen werden versuchen das Gegentheil zu beweisen, und eine juristische Charakteristik des Königthums zu zeichnen, welche freilich den „Aeltesten des Geschlechterstaats" gänzlich fehlen mußte — offenbar ein Hauptmangel des geistvollen Buches.

3) Hierin lag ein Keim zur Uebertragung der vollen Staatsgewalt auf den König, s. jedoch L. v. Maurer G. V. S. 10 und 40; wiefern schon in der ältesten Zeit dem König die Mundschaft über Alle, die eines andern Mundwalts darbten, zukam, läßt sich nicht bestimmen. Siehe die Belege für die Zeit nach der Wanderung bei Kraut I. S. 63—76.

regelmäßig — es gibt freilich auch Ausnahmen — Folge ohne de jure ihr Entſcheidungsrecht aufzugeben. Kam die Rechtsfrage zur Beſprechung, ſo hatte freilich das Volk das Bewußtſein, ſeinen Willen mit Recht gegen den König durchſetzen zu können, allein es kam eben ſelten zu einem ſolchen Conflikt.[1]) Ferner kam dem König zu: Entſcheidung geringer Angelegenheiten, Bezug freiwilliger Ehrengeſchenke von Naturalien,[2]) lang herabwallendes Haar und andere ehrenvolle Abzeichen in Tracht und Waffen.[3]) Zweifelhaft jedoch erſcheint, ob der König damals ſchon das Recht hatte, Vorſteher der Landſchaften und Grafen zu ernennen.[4]) Wo ſich zum Theil mit Kriegsgewalt neue größere Königreiche gebildet, wie das des Marobod, mögen gewiß militäriſche und wohl auch richterliche Beamte vom König beſtellt worden ſein; ob aber auch in dem alten eng begränzten Bezirkskönigthum iſt doch ſehr unwahrſcheinlich:[5]) Vielmehr war es ſpäter zugleich eine Haupturſache und eine Hauptwirkung von dem Uebergang des politiſchen Schwerpunkts auf das Königthum, daß nach der Wanderung der König ganz allgemein die Beamten ernennt,[6]) welche

1) S. u. Vandalen.

2) Dagegen ein eigentliches Recht der Beſteuerung ſteht dieſen Königen keineswegs zu, vielmehr erſchien den Germanen, welche Abgaben nur bei Unfreien an den Herrn kannten, das Verlangen von Steuern wie eine Anmuthung der Knechtſchaft und noch die gothiſchen und merovingiſchen Könige haben bei Uebung der von den Römern überkommenen Beſteuerung heftigſten Widerſtand zu bekämpfen. Schon unter Varus ſchien es den Deutſchen das härteſte Zeichen der Knechtſchaft, daß ſie Schatzung leiſten ſollten, Dio Cass. 56, 18. *ἐπεὶ Οὔαρος καὶ τὰ τε ἄλλα ὡς καὶ δουλεύοντας σφίσιν ἐπέταττε καὶ χρήματα ὡς παρ' ὑπηκόων ἔπρασσεν, οὐκ ἠνέχοντο.* Nur unterworfene Stämme zahlen Tribut, ſo die Frieſen an die Römer, Tac. ann. IV. 72, und wie fremde Sprache iſt Entrichtung von Tribut Zeichen ungermaniſcher Abkunft G. c. 43.

3) Stab, Kranz? Krone, Thron? vgl. R. A. S. 240, Phill. D. G. S. 438, Klemm S. 207—210; von chlamydes germaniſcher Könige ſpricht Perſius sat. VI. 46.

— — — missa est a Caesare laurus
insignem ob cladem Germanae pubis et aris
frigidus excutitur cinis ac jam postibus arma
jam chlamydes regum — — locat Caesonia — —

4) Wie Waitz I. S. 172, 173 aus den nordiſchen und ſpätern Verhältniſſen ſchließen will, ſo auch Köpke S. 11, dagegen mit Recht Hillebr. S. 38, Schulte I. S. 36.

5) Vielleicht läßt ſich gegen dieſe Annahme auch die Ausſage des Tacitus anführen, daß die principes qui jura per pagos et vicos reddunt, in der Volksverſammlung erwählt werden, obwohl die Stelle zunächſt wohl auf Bezirksgrafen in Republiken, nicht auf Unterbeamte in Monarchien geht.

6) Dieß verkennt Phill. D. G. S. 453 u. A., welche überhaupt ganz irrig die Grafen und Herzoge als erbliche untere Gefolgsherrn faſſen.

dann in seinem Namen die Civil- und Criminalurtheile vollstrecken und dieß Recht duces und comites zu bestellen, wurde durch das Vorbild der römischen Imperatoren mächtig befördert, wie denn das ganze Beamtenwesen zum größten Theil aus dem römischen Staat herübergenommen wurde.

Das in diesen Hauptzügen geschilderte Königthum nun, zur Zeit des Tacitus noch nicht die üblichste Verfassungsform, hat allmählig bei fast allen Stämmen die republikanische Form verdrängt. Wenn auch äußere Gründe,[1]) wie die Römerkriege, die Gefahren und Kämpfe der Wanderung, hiezu vielfach beigetragen haben, so liegen doch dieser Veränderung wesentlich auch innere Motive zu Grunde. In dem politischen Entwicklungsgang dieser Stämme ist offenbar vom ersten bis vierten und fünften Jahrhundert ein bedeutsamer Fortschritt wahrzunehmen, ein Fortschritt vom Centrifugalen zum Einheitlichen, ein Streben, an Stelle der engen, unbedeutenden, fast gemeindehaften Bezirksstaaten größere, mehr politische Verbände zu setzen. Nicht mehr in den kleinen Bezirken des Stammes vollzieht sich ein nothdürftiges politisches Leben — der Stamm als solcher wird jetzt die normale politische Einheit, in welcher die Sonderthümlichkeit der Bezirke aufgegangen. Eine der wichtigsten Umgestaltungen, welche die deutschen Stämme je erfahren, hat sich in diesen dunkeln, nur vom Schimmer der römischen Waffen erhellten Jahrhunderten vollzogen: aber nur aus den Ergebnissen können wir vermuthungsweise auf den Hergang schließen. Die verschiednen Wege, welche die einzelnen Stämme dabei eingeschlagen, möglichst genau zu verfolgen, ist unsere unerläßliche Aufgabe. Außer Wanderung, Krieg und Gewaltsamkeit jeder Art mag häufig auch Erbschaft die Versammlung mehrerer Bezirke unter Eine Hand bewirkt haben: die Könige der gothischen, alamannischen, fränkischen Bezirke waren häufig verwandt und verschwägert. — Bald aber genügte auch der Stamm nicht mehr den Anforderungen einer sturmbewegten Zeit, in welcher kleinere Körper zertrümmern und nur größere die Widerstandskraft sich zu erhalten, besitzen: auch die Stämme verschwinden allmählig mit Namen und Wesen und ganze Gruppen von Stämmen, Völker, treten freilich oft noch in lockerer Zusammenfügung als politische Einheit auf. Eine solche Zeit mußte die alten republikanischen Verbände abschüttelu: das Bedürfniß einheitlicher, fester, dauernder Führung mußte überall das

1) Auf die Waitz I. S. 160 das Hauptgewicht legt; viel Uebereinstimmendes bei H. Müller S. 185; seine Go- Gau- Großgaukönige entsprechen ungefähr meinen Bezirks- Stamm- Volks-Königen.

Emporkommen des ohnehin nicht fremdartigen Königthums begünſtigen. Die langobardiſche Königsſage, die weſtgothiſche Geſchichte zeigen, daß es für ruhmvoll, für angemeſſen der kriegeriſchen Energie eines Volkes galt, eigne Könige zu haben: wenn die Stämme ſinken, büßen ſie das Königthum ein, wenn ſie ſteigen, richten ſie es auf. Schon von Mitte des I. Jahrhunderts ab treffen wir häufig Spuren von Verſuchen, ſtatt der Republik oder des Bezirkskönigthums ein Stammkönigthum zu gründen. Erſt ſpäter gelingen dieſe Verſuche und führen noch ſpäter zur Bildung von Völkergruppen. Eine Zeit lang erhalten ſich innerhalb dieſer noch beſondere Stammkönige: aber der Zug und Drang der Zeit neigt zur Beſeitigung aller ſolcher Sonderungen und bald erſcheint an der Spitze der Franken, der Alamannen, der Bayern nur Ein Herrſcher, bis zuletzt der Frankenkönig wie die Stammkönige und Bezirkskönige der Salier und Ripuarier, ſo die Volkskönige der Alamannen, Thüringer, Bayern beſeitigt und dieſe ganze Entwicklung in dem Reichskönigthum der fränkiſchen Monarchie ihren großartigen Abſchluß findet.[1])

Dieſe fränkiſche Monarchie iſt die Grundlage des römiſch-deutſchen Kaiſerthums wie des Königthums, ſie iſt die Vorausſetzung der ganzen politiſchen Geſchichte Deutſchlands als Eines Reiches geworden und ihre Wurzel hinwiederum, wie vielfach Fremdes ſie aufgeſogen hat aus römiſchem Boden, ihre Wurzel iſt jenes uralte germaniſche Königthum, von welchem ſchon Tacitus berichtet. Sie iſt alſo nicht nur eine müſſige antiquariſche Frage, die Forſchung nach Weſen und Geſchichte dieſes Königthums: denn in dem deutſchen Königthum ſind die deutſchen Stämme zuſammengefaßt und iſt Deutſchland zu Macht und Herrlichkeit geführt worden.

Es iſt ſchon hervorgehoben worden, wie in der I. Periode auch in den monarchiſchen Stämmen die eigentliche politiſche Macht bei der Volksverſammlung war: faſt nur formale Rechte und moraliſche Gewalt durch die Anhänglichkeit des Volkes ſtehen dem König zu. Die Volksverſammlung bethätigt die Freiheit, indem ſie das Erbrecht des Königs beſchränkt, die geſetzgebende und richterliche Gewalt übt, über Krieg und Frieden und Bündniß entſcheidet. Während und nach der Wanderung gleitet nun allmählig das politiſche Schwergewicht von der Volksverſammlung auf den König hinüber:[2]) ſowohl

1) Abweichend, verſchlungener und voller Rückfälle war der Entwicklungsgang der gothiſchen Völker: bei anderen wie den Sachſen haben ſich die alten Zuſtände faſt unverändert erhalten, bis ſie ſtatt innerer Entwicklung äußere Gewalt beſeitigt.

2) Die nach der Wanderung geſtifteten Reiche haben ihre Wurzel in dem alten

römiſche Einflüſſe[1]) als das durch Krieg und Wanderung herbeigeführte äußere Bedürfniß und die Veränderung aller alten Zuſtände haben dazu beigetragen. Das Hauptmittel, wodurch die Könige die alte Volksfreiheit in den Hintergrund des Staatslebens drängten, war ein neu gebildeter bevorzugter Stand, ein neuer Adel, deſſen Vorrang auf engem perſönlichem Verband mit dem König beruhte und ſofern wie Urſache auch Folge der Erſtarkung des Königthums war. Wer den König in Hof und Krieg zu umgeben, ſeine Befehle treu und rückſichtslos zu vollziehen pflegte, dafür von ihm Amt und Reichthümer und Landbeſitz verliehen bekam, immer in der Nähe der Perſon des Königs blieb, der wurde reich, geehrt, einflußreich. Mit Hülfe einer ſolchen ſtets gerüſteten, dem Willen des Königs treu ergebnen Menge konnte derſelbe in vielen Fällen raſch, energiſch handeln, Kriegszüge beginnen, Strafen vollziehen, unberechtigten und berechtigten Widerſtand niederſchlagen, ohne erſt die Einſtimmung der ſchwerfälligen Volksverſammlung zu erholen, die in dem erweiterten Reich nicht leicht zuſammenzubringen und nicht immer leicht zu gewinnen war. Es iſt das ſicherſte Zeichen von der Wandelung der Verhältniſſe, daß die Volksverſammlungen in den Königreichen der II. Periode faſt überall völlig verſchwinden: an ihre Stelle tritt der Hof des Königs, an welchem der neue Adel zahlreich Dienſte thut und Glanz verbreitet wie empfängt.[2]) Konnte der König mit dieſem neu entſtandenen Dienſtadel vieles ohne den Willen, ſo konnte er bald auch manches gegen den Willen des Volkes durchſetzen, und dieſer Hofadel wurde das Mittel zu der blutigen Tyrannei, zu welcher die Könige, zum Theil als Schüler des römiſchen Deſpotismus, faſt überall ihre alten Rechte gewaltſam erweiterten. Aber die Nemeſis ſtrafte das Königthum durch das Mittel, wodurch es gefrevelt. Der neue Dienſtadel war von den Königen mächtig gehoben worden die Volksfreiheit zu unterdrücken: er unterdrückte ſie, aber alsbald bekämpfte, ſchwächte, unterdrückte er das Königthum ſelbſt. Ohnmäch-

---

erweiterten und modifizirten Bezirkskönigthum: dieſes, freilich nicht das Ealdorthum, hatte dazu Fähigkeit, ja Drang.

1) Was Sybel S. 156, 159 und Roth S. 32 mit Recht, aber zu ausſchließlich hervorheben. Vgl. Phill. D. G. S. 487. Was er S. 467 über die Umgeſtaltung von Adel und Königthum durch das Chriſtenthum vorbringt, iſt den Quellen fremd. Aber auch eine Lähmung des Königthums durch das Chriſtenthum, welche Grimm R. A. S. 243 in Folge der von ihm angenommenen Verbindung mit dem Prieſterthum behauptet, vermag ich in dieſer Zeit nicht wahrzunehmen. Siehe Vandalen.

2) Hierüber gute Ausführungen bei Phill. D. G. S. 447—452.

tiger als ehedem gegenüber der Volksfreiheit wurde das Königthum unter der Herrschaft dieses neuen Adels und vielfach haben die Kämpfe zwischen Adel und Königthum zum Untergang des ganzen Reichs beigetragen. Bei den Franken nahmen die Dinge eine Zeit lang eine andre Wendung. Eine aus jenen Adelsfamilien stürzt das geschwächte Königthum der Merowinger und errichtet eine neue gewaltige Monarchie, den Adel zum Theil durch die Volksfreiheit zurück und herunter von den Stufen des mächtig erhöhten Thrones drängend. Aber nur gewaltige Persönlichkeiten konnten die karolingische Monarchie bauen und erhalten: unter schwachen Regenten rissen die widerstrebend zusammengekeilten Stämme auseinander und im Mittelalter, unter der begünstigenden Form des Lehenwesens, entzieht die Aristokratie dem einheitlichen Königthum alle reale Macht. Die mächtigsten dieser Vasallen werden in ihren Amtsgebieten selbständige erbliche Fürsten und üben hier zuletzt Jahrhunderte lang einen monarchischen Despotismus, der wahrlich nichts gemein hat mit deutschem Königthum. Endlich sind von der Insel der Angelsachsen, welche treuer als das Festland so viele Züge germanischen Wesens bewahrt, wieder Verfassungsformen herüber genommen worden, welche die Würde des Königthums mit der Freiheit des Volkes vereinbaren, eine Aufgabe, welche in anderer Weise für eine andere Zeit, vor 2000 Jahren das älteste germanische Königthum mit naturwüchsiger Vollkommenheit gelöst hat.[1])

An diese allgemein gehaltnen Grundsätze der Verfassung vor der Wanderung muß sich die Detailbetrachtung der beiden Hauptquellen für diese Periode, des Cäsar und des Tacitus, theils zur Rechtfertigung, theils zur Ergänzung und Weiterführung des Bisherigen reihen. Diese Untersuchung der Berichte der beiden Römer muß sich aber in die trockne Form einer Untersuchung ihres Sprachgebrauchs kleiden: da nur auf diesem Wege entweder ein sicheres Ergebniß gewonnen werden kann, oder wenigstens die Einsicht, daß ein solches überhaupt nicht zu erlangen ist.[2]) Die Außerachtlassung solcher Prüfung des Sprachgebrauchs ist ein Hauptgrund der zahlreichen und ergebnißlosen Controversen in der ältesten deutschen Verfassungsgeschichte.

Bei der Dürftigkeit der Quellen für die Zeit vor der Wanderung mußte man die älteste Geschichte des deutschen Staatsrechts, insbesondere die Vorstellungen von den im Staat hervorragenden Ge-

1) S. Roth S. 32, siehe auch Barth II. S. 397.

2) Vgl. Gel. Anz. Nr. 50.

walten, hauptſächlich auf die Ausdrücke der römiſchen und griechiſchen Schriftſteller für gewiſſe politiſche Einrichtungen und auf die Angaben ſtützen, welche ſie im Verlauf ihrer Berichte mit dieſen in beſtimmten Ausdrücken bezeichneten Einrichtungen verbinden. Man hält ſich z. B. bei Benützung des Tacitus an das Wort „princeps," überſetzt dieß Wort in demjenigen Sinn, der mit den ſonſtigen Anſchauungen des Forſchers über jene Zeit ſich am Natürlichſten zuſammenſchließt, alſo etwa mit Edler oder Fürſt, mit König oder Richter ꝛc., und jede Stelle, in welcher das Wort princeps wiederkehrt, wird in dem einmal mit jenem Ausdruck verbundenen Sinn gedeutet. Bei den Gegenſätzen nun in Auslegung jenes Worts ergeben ſich natürlich ebenſo viele Gegenſätze in Auslegung der fraglichen Stellen und eine und dieſelbe Stelle wird daher für die widerſtreitendſten Theorieen angeführt. Dabei ſetzt man allgemein und ſtillſchweigend voraus, daß die Schriftſteller eine begrifflich ſtreng ſcheidende Terminologie einhalten und daher, ſo oft ſie dasſelbe Wort brauchen, jedesmal denſelben Sinn damit verbinden. Bei dem nothwendigen Streben der Wiſſenſchaft nach feſten Begriffen, war dieſe Vorausſetzung ſehr natürlich, aber ſie iſt vollſtändig unrichtig. Jene Schriftſteller reden nicht die Sprache von Geſetzen und Rechtsgelehrten, mit feſter Terminologie, ſondern die freiere Sprache der Geſchichte. So wenig moderne Berichte über Tſcherkeſſiſche oder Beduiniſche Stämme mit den Worten Führer, Fürſt, Edler, Häuptling, Richter, Prinz, Feldherr, König ꝛc. ſtets denſelben ſcharfbeſtimmten Sinn verbinden und verbinden können, ſo wenig, ja noch viel weniger iſt dieß der Fall bei den Ausdrücken principes, nobiles, primates, primores, optimates, judices, regulus, regalis, subregulus, dux, rex, welche die römiſchen Geſchichtſchreiber von germaniſchen Stämmen gebrauchen. Daraus ergibt ſich einmal, daß alle Theorieen, welche ſich auf den Sprachgebrauch allein ſtützen, gar nicht geſtützt ſind; daß ferner jeder Forſcher, der aus einer Quelle argumentiren will, zuvor ſorgfältig deren Sprachgebrauch zu prüfen hat: in den meiſten Fällen wird ſich ihm hiebei große Unſicherheit ergeben. Theilweiſe wohl hat man ſich von dieſem Stand der Dinge überzeugt und das ausgezeichnete Werk von Waitz z. B. verdankt mehrere weſentliche Berichtigungen früherer Grundirrthümer dieſer Methode. Man muß aber in ſolch kritiſcher Vorſicht noch weiter gehen und was im Princip längſt anerkannt iſt, umfaſſend in der Praxis auszuführen ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen.

II. Cäſar.

I. *natio* [1])

bedeutet 1) die Race, die Nation: z. B. VI. 16 omnis natio Gallorum, [2]) III. 11 Aquitanier und Gallier, (die Cäſar als ſtammverſchieden bezeichnet I. 1) aber 2) ebenſo bezeichnet natio den einzelnen Stamm, die Völkerſchaft, was ſonſt civitas iſt, IV. 16 ultimas Germanorum nationes und die Sueven haben mehrere nationes unter ihrem imperium VI. 10.

II. *gens* [3])

bedeutet ebenſo 1) die Race: VI. 32 Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum; 2) vielleicht eine Völkergruppe, IV. 1 Snevorum gens; 3) den Stamm, VIII. 24 bellicosissimis gentibus devictis Caesar cum videret nullam jam esse civitatem quae bellum pararet. Volcae Tectosages, quae gens VI. 24. 4) Einen Verband, der auf der Verwandtſchaft einer Gruppe von Familien beruht, vielleicht auch den Bezirk mit Erinnerung an die gens im römiſchen Sinne, [4]) bezeichnet es VI. 22 magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui uno coierint, quantum et quo loco visum est agri attribuunt. Die cognationes hominum ſind offenbar Familiencomplexe im engeren Kreis, als die gentes, die wohl zwiſchen der civitas und der cognatio in Mitte ſtehen, was ſonſt der pagus bei Cäſar iſt. [5])

III. *Populus*

dagegen bezeichnet ſtets den Stamm VII. 32 populus Aeduorum. I, 3 Helvetii, Aedui, Sequani — tres populi Galliae, wie

IV. *civitas*,

welches Wort aber auf die politiſche Einheit der Stammgemeinde Gewicht legt. Beiſpiele von galliſchen Völkerſchaften in Menge ſ.

---

1) III. 10. 11. 27. 28. IV. 16. 20. VI. 10. 16. VII. 77.

2) Es iſt alſo nicht richtig, daß Cäſar keine höhere Einheit als die civitas kennt, wie Sybel S. 2 annimmt.

3) IV. 1. VI. 22. 24. 25. 32. VIII. 24. I. 3.

4) Mehr kann man Sybel S. 15 und Gemeiner S. 16 nicht einräumen; die Stelle I. 51 ſpricht nur von Stämmen.

5) Anders Bethmann S. 38, der ohne Grund in den gentes die edeln, in den cognationes die Gemeinfreien finden will.

I. 2. 3, 4. 9. 12. 18. 31. 19. 7. II. 5. 14. 32. 34. 24. 28. 35. III. 8. 10. 17. 20. IV. 3. 12. 18. 21. 27. V. 1. 20. 55. 3. 57. 53. 54. 47. 11. 7. VI. 8. 23. 2. 4. 5. 11. 20. 34. VII. 13. 32. 3. 64. 65. 4. 15. 59. VIII. 11. 25. Bei den Germanen iſt es den civitatibus der höchſte Ruhm, rings um die Gränzen unbewohntes Land zu haben VI. 23. Nur wenn die civitas einen Krieg zu Angriff oder Vertheidigung führt, werden magistratus für alle pagos und regiones des Stammes der civitas gewählt, im Frieden beſteht kein gemeinſamer magistratus in der civitas: aber doch vereint die ſämmtlichen pagos der civitas ein ſo enger Friedensverband, daß die Fahrten auf Abentheuer und Raub, welche die kriegsluſtige Jugend unternimmt, doch nur extra fines cujusque civitatis, nicht innerhalb der civitas extra fines pagi ſtraflos geübt werden dürfen. Demgemäß iſt

V. *pagus* [1]

eine Unterabtheilung innerhalb der civitas, der Gau, der Bezirk: denn civitas omnis Helvetia zerfällt in quatuor pagos I. 12: ganz allgemein werden die galliſchen civitates in pagi getheilt VI. 11. vgl. IV. 22. VII. 64 ſ. o. S. 11. Dieſe pagi ſind nicht nur ein räumlicher, ſondern auch ein perſönlicher Verband, ſo daß ſie auch auf der Wanderung als beſondre Gruppen beiſammen bleiben I. 12. I. 27 und hundert pagi der Sueven ſollen ſich am Rhein gelagert haben. [2] Bei den pagis der Sueven ſcheint indeſſen ein Mißverſtändniß Cäſars vorzuliegen: er bezeichnet wie wir geſehen haben die Sueven nur als eine gens: für den Begriff der Völkergruppe, wenn er ihn überhaupt ſcharf gefaßt hat, verwendet er kein beſondres Wort: er ſcheint aber viel mehr die Sueven für einen einzigen Stamm gehalten zu haben, der ſich nur viele nationes unterworfen hätte, (sub imperio habere) nicht für einen Bund oder Complex von Stämmen, der allerdings auch andre Stämme unterworfen hatte. [3] Deßhalb theilt er ganz conſequent die Sueven als eine civitas in 100 pagos, anſtatt das foedus Suevorum, corpus, nomen Suevorum in 100 civitates zu theilen. Und von hier aus pflanzte ſich wohl das Mißverſtändniß auf Tacitus fort, der wußte, daß die Sueven in eine Reihe von großen Völkern zerfielen, die er deßhalb nicht wohl pagos nennen konnte und da er

1) I. 12. 13. 27. 37. IV. 1. 22. VI. 11. 23. VII. 64.

2) I. 37.

3) Dieſer Anſicht iſt auch Forkel S. 755, daß dieſer aber wie Cluver III. c. 3 mit Unrecht I. 37 von dem Volksheer von 100,000 Mann verſteht, darüber ſ. Gel. Anz. l. c. Luden I. S. 615.

nun von dem größten Stamm der Sueven, den Semnonen, erfuhr, daß auch ſie allein eine große Zahl von kleineren Gliederungen beherrſchten, mag er deßhalb die centum pagos des Cäſar auf die Semnonen allein bezogen haben. [1])

VI. *Plebs* [2])

bezeichnet gegenüber den bisher beſprochnen überwiegend quantitativen Unterſcheidungen den qualitativen Begriff der Gemeinfreien, des geringen Volkes, welches in den galliſchen Ariſtokratien von Ritterſchaft und Druiden vollſtändig geleitet und beherrſcht wird. Die entſcheidend-charakteriſirende Stelle iſt VI. 13. in omni Gallia eorum hominum qui aliquo sunt numero atque honore genera sunt duo: nam plebes paene servorum habetur loco quae per se nihil audet et nullo adhibetur concilio. — — sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum. Der hier abſtrakt entwickelte Grundſatz erſcheint nun in faſt allen Stellen praktiſch, die der plebes erwähnen, I. 3, 17, 18. V. 3. VII. 13, 42. VIII. 7, 21, 22; wogegen einige Aeußerungen von Königen und Obrigkeiten, welche ſich gegenüber dem ſtrafbereiten Sieger auf die fortreißende Uebermacht der plebs berufen, zum Theil Ausnahmszuſtände betreffen, zum Theil grundloſe Ausreden ſind. Vergl. Gel. Anz. Nro. 53. — Wenn nun Einmal VI. 22 auch bei Germanen von einer plebs geſprochen wird, ſo haben wir darunter zwar ebenfalls die Gemeinfreien, den ärmeren geringeren Theil des Volks gegenüber den Reichen, Mächtigen, Edeln, principes zu verſtehen, aber nicht nur unſre ſonſtige Kenntniß von der germaniſchen Verfaſſung, auch Cäſar ſelbſt verbietet uns, dieſe plebs bei den Germanen in dem gleichen gedrückten Zuſtand zu denken wie die plebs der galliſchen Ariſtokratien. Cäſar ſelbſt weiß, daß der eine Stand der in Gallien die plebs bedrückt, die Druiden, bei den Germanen kein Analogon hat (VI. 21) und gerade in jener einzigen Stelle, die von einer plebs bei Germanen ſpricht, zeigt ſich das Bemühen, die Zufriedenheit derſelben durch eine gewiſſe Gleichſtellung mit den potentissimis zu erſtreben.

VII. *Clientes*, *clientela* [3])

bedeutet ein zweifaches Abhängigkeitsverhältniß [4]): 1) die privatrechtliche, in welche die plebs gegenüber den nobiles, equites in

1) Bethmann S. 31 denkt dabei an die Hundertſchaft.

2) I. 3. 17. 18. V. 3. VI. 13. 22. VII. 13. 42. VIII. 7. 21. 22.

3) I. 4. 31. IV. 3. 6. V. 39. VI. 4. 10. 12. 15. 19. VII. 4. 9. 10. 32. 40. 75. VIII. 32.

4) Vgl. Cluver I. c. 41.

Gallien, beſonders durch Schulden gerathen war, oft mittelſt ausdrücklicher Ergebung in Knechtſchaft; die nobiles wetteiferten, recht viele ſolcher clientes zu erwerben, denn darauf ſtützte ſich faktiſch ihr Anſehen, ihr Partheieinfluß in der civitas.[1]) Dieſe Vornehmen haben ihre clientes ex plebe gegen die Bedrückung der andern nobiles zu ſchirmen: neque aliter si faciant ullam inter suos habent auctoritatem.[2]) Verſchuldung, Steuerlaſt, Druck der nobiles hat den größten Theil der plebes in ſclavengleiche Abhängigkeit gebracht.[3]) Dieſe Klienten wurden bis kurz vor Cäſar am Grab des Herrn getödtet[4]) und es galt ihnen ſchimpflich, in der Noth den Herrn zu verlaſſen.[5]) Durch ſie führten die nobiles ihre Partheikämpfe um den Vorrang in der civitas VII. 32.[6]) — Dieſes galliſche Inſtitut, an manchen Punkten mit der germaniſchen Gefolgſchaft ſich berührend,[7]) zeigt doch deutlich den Gegenſatz in den Zuſtänden beider Völker.[8]) 2) Aber clientela, clientes braucht Cäſar auch, um politiſche Abhängigkeit kleinerer civitates von mächtigeren zu bezeichnen und da ähnliche Verhältniſſe auch bei den Sueven, wenn auch mit anderen Namen erſcheinen, muß darauf näher eingegangen werden. Ganz wie der Einfluß der einzelnen nobiles in der civitas auf der Zahl ihrer clientes, ſo beruht die Macht der herrſchenden civitates auf den kleineren Stämmen, welche in einem abhängigen Schutzverhältniß zu ihnen ſtehen, beſonders zu Kriegshülfe verpflichtet. Als die herrſchende Stellung der Aeduer in Gallien noch beſtand, war der Grund quod magnae erant eorum clientelae: als dieſe Stellung durch Arioviſt gebrochen und auf die Sequaner übertragen wird, zeigt ſich dieß darin, daß dieſe magnam partem clientium ab Aeduis ad se transducerint, und als durch Cäſar das frühere Verhältniß hergeſtellt wird, geſchieht dieß: veteribus clientelis restitutis, novis per Caesarem comparatis, quod hi qui se ad eorum

1) So Orgetorix I. 2.

2) VI. 11.

3) VI. 13. 15.

4) IV. 19.

5) VII. 40. Vgl. die comites familiaresque Ambiorigis VI. 30. und die soldurii III. 22.

6) Vercingetorix summae potentiae adolescens convocatis clientibus ja Lucterius hat die ganze Stadt Uxellodunum in clientela VIII. 32.

7) Vgl. u. bei Tacitus principes, comites, clientes.

8) (Vgl. auch Roth S. 20); den freilich viele ſo Barth II. S. 438, Holtzmann S. 80 leugnen.

amicitiam aggregaverant meliore conditione atque aequiore imperio se uti videbant VI. 12. So ſtehen die Carnutes in clientela Remorum VI. 4: ſo hatten die Aeduer eorumque clientes oft vergeblich gegen Arioviſt gefochten I. 31; ſo werden den Aeduern atque eorum clientibus, Segusianis, Ambivaretis, Aulercis Brannovicibus 35,000 Mann Contingent auferlegt.[1]) Ganz daſſelbe Verhältniß, wie VI. 12 beweiſt, bezeichnet das sub imperio, und deßgleichen auch das in fide esse, ſo VII. 75. VI. 4. (Senonum) civitas erat antiquitus in fide Aeduorum V. 39 ad Centrones, Grudios, Levacos, Pleumoxios, Geiduuos, qui omnes sub (Nerviorum) imperio sunt.[2]) Wenn nun Cäſar, wie er bei den Eburonen V. 39 und Trevirern IV. 6. ebenfalls von Klienten ſpricht, von den Sueven ſagt VI. 10, daß ſie alle ihre Truppen zuſammenziehen atque iis nationibus, quae sub eorum sint imperio, denuntiare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant,[3]) ſo haben wir auch hier an durch kriegeriſche Unterwerfung abhängig und ſchutzhörig gewordne nicht-ſueviſche Stämme zu denken, nicht bloß an die coordinirt verbündeten Sueven-Völker. Ein Beiſpiel eines von den Sueven nach langen Kämpfen zinspflichtig gemachten Stammes ſind nach IV. 3 die Ubier.

VIII. *Nobiles*

bezeichnet den galliſchen Adel, ſofern der Grund ſeines Uebergewichts (Geburt von hohem Geſchlecht) hervorgehoben wird, wie ihn equites als Stand und principes nach der Wirkung bezeichnet, vgl. Nro. 52; übrigens wird nobiles[4]) ſowenig wie

IX. *equites* = Ritter

von Germanen gebraucht.[5])

X. *Princeps*[6])

dagegen findet ſich in mancherlei Bedeutungen bei den Galliern. 1) Ein republikaniſches, durch Wahl verliehenes Amt, vom Königthum genau

1) VII. 75. Vgl. V. 39. Eburones Nervii Aduatuci atque horum omnium socii et clientes. — IV. 6. Condrusi qui sunt Trevirorum clientes.

2) Vgl. I. 31. VII. 9. 10 stipendiarios.

3) Vgl. IV. 19.

4) Vgl. IV. 12. V. 6. 22. 25. VI. 12. 13. (15.) VII. 38. 39. 77. VIII. 45. II. 6. 13. I. 7. 2. 18. 31. über primi vgl. Gel. Anz. Nr. 53. II. 3. 6. 13. IV. 12. V. 45.

5) Vgl. I. 31. VI. 13. 15. VII. 38.

6) Richtig im Ganzen die Andeutung bei Waitz I. S. 90. Das von Roth S. 10 berührte Verhältniß von princeps zu nobilis und eques iſt ausführlich erörtert in dem erwähnten Aufſatz Nr. 52. Vgl. auch Brandes Anhang II. Die prin-

unterſchieden: vgl. Gel. Anz. Nro. 51. I. 3 Dumnorigi fratri Divitiaci, qui eo tempore principatum in civitate obtinebat vgl. I. 9. Dumnorix cupiditate regni novis rebus studebat. Principatus hat ein magistratus, was auf einen König nicht paßt und nur uneigentlich und im Widerſpruch mit ſeinem ſonſtigen Sprachgebrauch nennt Cäſar VII. 32 die höchſte Amtsgewalt bei den Aeduern, die durch Prieſter und magistratus auf 5 Jahre übertragen und I. 16 Vergobretus genannt wird, eine regia potestas, vgl. Nro. 52. Um dieſen Principatus ſtreiten bei den Trevirern Induciomer und Cingetorix V. 3, vgl. VI. 8. Der principatus kann daher in beſtimmtem Akt verliehen werden VI. 8. 2) Höchſtes faktiſches Anſehen: ſo kann VII. 4 von einem principatus totius Galliae geſprochen werden. [1]) 3) Aber principes heißen auch die den Staat beherrſchenden nobiles, equites, die auch außer Amt [2]) die Geſchicke des Staates leiten. [3]) Denn es gibt eine Mehrzahl von principes in Einer civitas I. 16 principes Aeduorum, quorum *magnam copiam* Caesar in castris habebat V. 3 nonnulli principes ex ea civitate Trevirorum. [4]) Principes ſteht ganz ſynonym mit nobiles: V. 3 ne *omnis nobilitatis* discessu plebs propter imprudentiam laberetur: Denn nonnulli principes waren zu Cäſar gegangen: Ferner V. 5 u. 6. Allerdings bekleiden regelmäßig dieſe principes, nobiles die magistratus: aber auch außerhalb magistratus und senatus, von denen ſie IV. 11. VIII. 22. VI. 22 unterſchieden werden, leiten die nobiles die civitas und heißen in ſolchem Sinne principes. [5]) Ueber princeps civitatis, von dem doch wohl ſicherer als in Nro. 52 geſchehen, höchſtes Staatsamt angenommen werden darf, ſ. VII. 65, 88. VIII. 12. Ueber princeps im weiteren Sinne (= Führer) ſ. V. 57. VI. 11. I. 44, 19. II. 14. — 4) Ueber principes bei Germanen ſ. XI.

---

cipes der Gallier S. 320—331. Zu Betracht kommen folgende Stellen: I. 3. 16. 30. 44. 19. II. 17. 5. 14. III. 8. IV. 11. 30. 27. V. 3. 11. 24. 5. 6. 57. 41. 54. 4. VI. 12. 13. 8. 22. 11. 23. VII. 4. 39. 89. 1. 31. 64. 28. 32. 75. 65. 88. VIII. 22. 7. 49. 45. 12.

1) Roth S. 4 verſteht dieß aber vom imperium. Aehnlich Brandes S. 323. Vgl. VI. 12. 13. VII. 39. II. 17. VII. 38 v. Gel. Anz. Nro. 52. Brandes S. 321 und Schäffner I. S. 2—9.

2) Dieß verkennt Brandes völlig S. 824, der die principes außer Amt nur als patronos denkt.

3) Richtig Unger Landſt. S. 38.

4) Vgl. II. 14. V. 41. VII. 32. 64.

5) Vgl. I. 30. II. 5. VI. 12. VII. 1. 31. 64. 28. 32. 75. 89. VIII 7. 49. 45. II. 14. IV. 27. 30. V. 41. 54.

XI. Magistratus, [1]) senatus.

1) = Principatus, der republikaniſche Diktator, der von den Prieſtern unter Mitwirkung der andern magistratus jährlich aus dem Adel gewählt ward: bei den Aeduern Vergobretus genannt, im uneigentlichen Sinn als regia potestas, als imperium bezeichnet VII. 33, summus magistratus I. 16. VII. 33, magistratus allein I. 19. VII. 37. Dahin gehört wohl auch II. 3 unum imperium unumque magistratum. 2) Eine Mehrzahl von untergeordneteren Behörden: im weiteren Sinne zählt auch der Senatus dazu: dieſe magistratus ſchützen die civitas der Helvetier gegen den bewaffneten Ungehorſam und Staatsſtreich des Orgetorix I. 4. Uebrigens iſt die Macht dieſer Behörden keine ſehr ſichre: denn die nicht im Amt ſtehenden principes reißen durch ihren Einfluß bei der Menge den Staat oft gegen den Willen von senatus und magistratus mit ſich fort, wie freilich dieſe ſelbſt zu ihrer Entſchuldigung dem ſiegreichen Cäſar berichten I. 17. vgl. III. 17. — 3) Wenn nun Cäſar von der Germanen ſagt VI. 23: in pace nullus communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt et controversias minuunt: nur für den Krieg magistratus qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem deliguntur, ſo bezeichnet er ganz richtig den Herzog, der von allen pagis einer civitas gewählt wird, als einen communis magistratus, wie er bei den Galliern die durch Wahl übertragnen Aemter nennt. Zu dieſen magistratus ſcheinen nun die principes Gegenſatz zu bilden. Offenbar aber liegt der Gegenſatz vielmehr in dem engen Raum der pagi und regiones zu der ganzen civitas: die principes aber könnten an ſich nach X (da die galliſche Principatuswürde wegfällt) nur den Adel bedeuten, oder magistratus geringerer Art, eben magistratus pagorum im Gegenſatz zu dem communis magistratus civitatis (über principes civitatis sub X.). Da nun aber von einer ſolchen Stellung des Adels in germaniſcher Verfaſſung nicht die Rede ſein kann (man müßte denn Cäſar ſehr mit Unrecht der Uebertragung galliſcher Zuſtände beſchuldigen), haben wir gewiß die Bezirksgrafen darunter zu verſtehen. Dagegen der quis ex principibus (eod.), der zu einem Kriegszug auffordert, iſt, nach dem oben beſtätigten Sprachgebrauch, ein nobilis, ohne Rückſicht auf Amt und Würde.[1]) Unbeſtimmt bleiben die principes der Uſipier und Tenchterer, die mit den majori-

1) I. 4. 16. 17. 19. II. 3. VI. 20. 22. 23. VII. 32. 33. 37. 39. 55.
2) Anders Syb. S. 52.

bus natu sämmtlich zu Cäsar ins Lager kommen und von diesem treuloser Weise festgehalten werden bis die Ihrigen überfallen und vernichtet sind IV. 13: sie sind eben die Führer des Volkes überhaupt, Adel, Grafen, Herzoge mögen darunter sein. Die magistratus ac principes, die nach VI. 22. die jährliche Ackervertheilung reguliren, haben wohl nur die Leitung dieser wichtigen Angelegenheit, die in Gegenwart und von der Volksversammlung vorgenommen wird. Die leitenden magistratus sind dann die gewählten Grafen, die principes zum Theil ebenfalls Beamte, zum Theil die nobiles, die wie die andern Freien nur faktisch mit hervorragendem Einfluß dabei thätig sind. Es ist dabei römisch-gallische Verstellung, wenn Cäsar nur die principes und magistratus handeln, das Volk lediglich empfangen läßt.[1]) Der senatus I. 31. II. 5. 27. 28. III. 16. 17. IV. 11. V. 54. VII. 32. 33. 55. VIII. 21. 22 ist in Gallien ein aus den principes, nobiles gebildetes collegium, welches unter oder neben dem summus magistratus an der Spitze der republikanischen civitates steht und deren äußere Politik leitet; oft werden daneben die außer Amtes stehenden principes genannt, als ebenso einflußreich wie der Senat. So haben wir denn auch wohl die principes ac senatus der germanischen Ubier zu fassen. Die principes können sowohl die Bezirks-Grafen als der Adel sein (Könige kommen bei Ubiern nicht vor). Der senatus könnte nun bei reinen Germanen unmöglich jenes ständige aristokratische collegium wie bei den Galliern sein. Da aber für die Volksversammlung, welche concilium heißt, das Wort senatus nicht paßt, und da wir bei einem den Stamm verpflichtenden Akt auch nicht in dem senatus nur die „Aeltesten" sehen können,[2]) so würde nur übrigen, den senatus für jene kleinere Versammlung der principes zu halten, welche nach Tacitus alle Fragen vorberäth und die geringeren allein entscheidet.[3])

---

1) Anders Bethmann S. 44; Sybel hält den magistratus für den dux und meint, die Landvertheilung konnte in die Amtsführung eines Herzogs fallen und nichts sei begreiflicher, als daß ein solcher Dictator bei dieser wichtigsten inneren Angelegenheit mitwirkte. S. 50. Allein der dux hatte im Frieden und zu friedlichen Geschäften überhaupt keine Amtsführung und der deutsche Herzog ist sehr verschieden vom römischen Dictator.

2) Dio Cassius freilich L. 39. c. 47. 48. nennt die Gesandten *τοὺς πρεσβυτέρους*, die Angegriffenen *τοὺς ἐν ἡλικίᾳ ὄντας*.

3) Luden I. S. 509. So Waitz I. S. 113. Sybel S. 50; vgl. Barth II. S. 416. Indessen wäre möglich, daß die Ubier welche so Vieles von gallischem Wesen angenommen hatten (vgl. IV. 3. und später die Berichte des Tacitus) auch in ihr Staatswesen gallisch-aristokratische Elemente recipirt hätten und daß demnach

XII. *Concilium* [1])

kann jede Art von Verſammlung in größerem wie engerem Kreiſe bedeuten, ſowohl ein concilium totius Galliae I. 30. VII. 63, als ein concilium einer Gruppe von civitates: z. B. das commune concilium aller civitates der Belgen II. 4; [2]) am häufigſten aber die Verſammlung aller pagi Einer civitas, ſo der Aeduer V. 6. 54. Bei dieſen galliſchen Verſammlungen erſcheinen und handeln jedoch nur die nobiles, principes, nicht die Gemeinfreien VI. 13. Anders natürlich bei den Germanen, obwohl ſich Cäſar des gleichen Wortes bedient. Das concilium VI. 23 (quis ex principibus in concilio) kann jede Art von Verſammlung des Bezirks wie des Stammes ſein. Dagegen eine größere Verſammlung wird offenbar von den Sueven gehalten IV. 19 gegenüber der von Cäſar drohenden Landesgefahr: nach allen Seiten hin wird durch Boten das hier Beſchloßne verbreitet: das Flüchten in die Wälder und das Zuſammenziehen aller Waffenfähigen. [3]) Ebenſo verſammeln die Sueven bei dem zweiten Angriff Cäſars all' ihre Truppen an Einen Ort und bieten von den abhängigen Stämmen Hülfstruppen auf VI. 10. Wir wiſſen von den Verhältniſſen des ſueviſchen Völkerverbandes zu wenig, um hier klarer zu ſehen. Jedenfalls vereinte die Verſammlung alle Gaue der von Cäſar zunächſt bedrohten civitates, vielleicht die ſämmtlichen ſueviſchen Stämme.

XIII. *Dux*, *imperium*.

Die duces (I. 13. II. 23. III. 17. 18. 23. 24. IV. 21. V. 11. 22. 34. 41. VI. 23. VII. 4. 21. 76. 79. 83. 88. 89. VIII. 6. 14. 17. 26.), Anführer im weiteren Sinne, ſind zunächſt die Heerführer; und auch die Oberfeldherrn mehrerer verbündeter Stämme heißen duces: das Wort imperator bleibt für den Römerfeldherrn vorbehalten, wenn auch das imperium, die summa imperii von galliſchen Führern gebraucht wird. II. 23. III. 17. V. 11. VII. 4 vgl. VII. 76; auch königliche Gewalt bedeutet imperium I. 3. V. 24. Dieſe duces ſind nun den Perſonen nach wieder die nobiles, principes: der Adel, nach

---

principes und senatus hier wie von Galliern, wie von den senatores der galliſirten Trevirer V. 28. zu verſtehen iſt. Auch bei den Trevirern, die ebenfalls germaniſche Abkunft vorgaben, finden wir bei Tac. hist. V. 19. 113 Senatoren.

1) I. 30. II. 4. IV. 19. V. 6. 24. 56. VI. 3. 20. 23. 44. VII. 1. 29. 63. 75.

2) Im Felde nehmen ſolche conc. den Charakter eines Kriegsraths an. VII. 29. 75.

3) Mit Unrecht bezweifelt Luden I. S. 625 dieſen Bericht.

ſeiner Geburt nobiles, nach ſeinem Stand equites, nach ſeiner Stellung im Staat principes, gibt im Kriege die duces ab vgl. I. 13. V. 22. VII. 21: auch die reges heißen als Heerführer duces. Und ſo ſagt denn auch bei den Germanen der quis ex principibus, der zu einer Kriegsfahrt auffordert VI. 23 se ducem fore. [1])

XIV. *Reges.* [2])

Von Germanen nennt Cäſar nur den Arioviſt rex I. 31. 35. 43. Man ſehe daher dieſen bei den Sueven.

Hier mag nur hervorgehoben werden, daß Cäſar ſonſt den rex, das regnum ſehr genau ſowohl von dem republikaniſchen principatus (I. 3. 18. 9. VII. 4.) als von bloßem Adel (I. 2.) und von Heerführerthum unterſcheidet. [3]) Nur bei den Aeduern gibt er einmal dem republikaniſchen Diktator eine regia potestas VII. 32, während er bei Vercingetorix, dem princeps und dux, hervorhebt, er ſei kein rex geweſen, ſondern nur von den Seinen ſo genannt worden VII. 4; übrigens beherrſchen, während bei allen galliſchen und britanniſchen reges das Königthum ſich ſtets über den ganzen Stamm erſtreckt, grade bei den angeblich germaniſchen Eburonen zwei reges gleichzeitig je eine Hälfte des Stammes V. 24. (26. 28.) Eburones qui sub imperio Ambiorigis et Cativolci erant — VI. 31 Cativolcus rex dimidiae partis Eburonum; [4]) über d. Charakteriſtik dieſer galliſchen regna ſ. Gel. Anz. Nro. 51. 52.

---

1) Daß dabei von einer Gefolgſchaft keine Rede, darüber ſ. Gel. Anz. Nr. 55. S. auch Waitz I. S. 142. Wittmann S. 93. Bethmann S. 64. Löbell S. 510. Wachsmuth d. Nationalit. S. 21. Gemeiner S. 75. Wachter „Gefolgſchaft" l. c. S. 469. Anders Dilthey S. 111. Barth II. S. 437. Daniels S. 346. Sybel S. 144. Watterich S. 5. Rühs S. 242 hält ſolche Abentheurer für die Herzoge; vermittelnd Horkel S. 712.

2) I. 2. 3. 9. 31. 18. (34.) 35. 43. 53. II. 1. 4. 13. IV. 12. 21. V. 6. 11. 20. 22. 25. 24. 26. 38. 54. VI. 31. VII. 4. 20. 31. 32. 46.

3) So begnügt ſich Orgetorix apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus I. 2 der vom Staat das wichtigſte Amt erhält, nicht mit der auf Adel, Reichthum und Amt geſtützten Macht, er trachtet nach dem Königthum regni cupiditate inductus I. 2.; vom republikaniſchen principatus wird es ebenfalls ſcharf unterſchieden: Orgetorix beredet den Aeduer Dumnorix ut regnum in civitate sua occuparet, während ſein Bruder Divitiacus den principatus hat I 3. Auch die galliſchen Stämme unterſcheiden das regnum ſehr wohl von aller anderen Gewalt und widerſtreben ihm VII. 4. I. 4. V. 6. Solcher regna hatten vor Cäſar viele in Gallien beſtanden und waren vor und zu ſeiner Zeit wenig befeſtigt: die reichen Adelsgeſchlechter erringen und verlieren in unruhiger Folge dieſe Würde. Vgl. Gel. Anz. Nro. 52.

4) Doch ſind dieſe Eburonen nicht echte Germanen. Zeuß S. 188 hält ſie

III. Tacitus.

Wir wenden uns auch hier zunächſt zu den Grundlagen germaniſcher Staatsordnung, allmählig zu ihren Höhen und Spitzen aufſteigend.

I. *Gens.* [1])

1) Die Race der Germanen im Gegenſatz zu andrer Nationalität, zu Römern, Galliern, Sarmaten bezeichnet Tacitus mit gens.[2]) Daher wird gens gebraucht, wo allgemeine Charakterzüge der Nationalität geſchildert werden ſollen. [3]) Ganz emphatiſch wird G. c. 3 (nationis nomen, non gentis) natio, als Bezeichnung eines einzelnen Stammes, der gens d. h. der Geſammtheit aller germaniſchen Stämme, der Race, entgegengeſtellt, [4]) und ebenſo wird gerade an der Stelle, welche von der Raceneinheit der Germanen, die ſich un-

---

für Belgen; a. M. z. B. Horkel S. 227. F. Müller S. 52—57, H. Müller S. 53 für Keltiberer. Auch die Treviter kann ich nicht ungemiſcht für Deutſche halten, noch weniger die Nervier. H. Müller S. 66 u. Noten S. 44. 45. Rettberg I. S. 21. Vgl. über dieſe und andre zweifelhafte Stämme bei Cäſar beſonders Brandes S. 74 f., der auch die moderne franzöſiſche Literatur beibringt. Jedenfalls haben alle dieſe Völkerſchaften, ſelbſt wenn ſie halb oder ganz germaniſchen Urſprungs, ſo viel Galliſches auch in die Verfaſſung aufgenommen, daß ſie hier außer Betracht bleiben müſſen.

1) Germ. c. 1. 2. 3. 4. 10. 13. 14. 15. 19. 22. 25. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 41. 42. 43. 45. ann. I. 51. 55. 58. 59. 60. II. 10. 18. 21. 26. 44. 45. 63. 88. XI. 16. XII. 27. 29. XIII. 54. 55. 56. 57. hist. I. 2. 59. III. 5. 41. IV. 12. 15. 16. 21. 23. 28. 54. 63. 64. 73. 76. V. 19. 23.

2) So G. c. 3: celebrant — Tuisconem deum et — Mannum originem gentis conditoresque —; plures gentis appellationes ann. I. 58: genti Germanorum im Gegenſatz zu den Römern.

3) G. c. 14: ingrata genti quies hist. IV. 16: Germani laeta bello gens. G. c. 10: proprium gentis, — equorum praesagia (im nämlichen Capitel hat gens auch andern Sinn) c. 22: gens non astuta et callida c. 19: paucissima in tam numerosa gente adulteria.

4) Man muß in der berüchtigten Stelle leſen a victore (nicht a victo) d. h. a Tungris, ob metum, d. h. um Furcht zu erregen, deßhalb braucht aber Germani nicht, wie Wilhelm S. 7 u. A. annehmen, nothwendig einen furchterregenden Sinn zu haben, denn nicht die Tungri wurden aus Furcht Germanen genannt. Vgl. beſ. J. Grimm Geſch. d. d. Spr. S. 545. Waitz I. S. XII. Brandes S. 183; d. falſche Lesart nunc Germani nunc Tungri ſtatt tunc Germani nunc Tungri hat viele z. B. Luden I. S. 19. Below S. 22 zu falſchen Ergebniſſen geführt.

gemiſcht andern Racen gegenüber erhalten haben, handelt, das Wort gens gebraucht [1]).

2) So gewiß hiernach Tacitus gens im Gegenſatz zum einzelnen Stamm gebraucht, ſo unzweifelhaft bezeichnet er doch an andern Stellen gerade den Begriff des Stammes mit demſelben Wort, mit Beifügung des Stammnamens. [2]) Auf den Stamm der Cherusken zunächſt, nicht auf alle Germanen geht auch der Vorwurf Arminis gegen ſeinen Bruder a. II. 10., daß er gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet. Ebenſo a. II. 21: solam internecionem

---

1) G. c. 4: Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse, ebenſo c. 2: Germanos — minime aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. In dieſem Sinne werden wohl auch ann. I. 59: die Germanen aliis gentibus gegenüber geſtellt und wird ann. II. 44 geſagt, daß Cherusken und Sueven gentis assuetudine = Germanorum assuetudine arma in se verterant. — c. 39: tanquam inde initium gentis geht wohl nur auf den Bund der ſueviſchen Stämme, vielleicht nur auf den Stamm der Semnonen als Wurzel aller Sueven, nicht aller Germanen.

2) G. c. 29. Mattiacorum gens — Chattorum c. 30. 31. 38. — Cauchorum c. 35, Fosorum c. 36, Cimbrorum c. 37 ann. II. 45. Semnones et Langobardi, Snevae gentes ann. XI. 16, Cheruscorum gens. Tencterorum G. 38. hist. IV. 64, — Quadorum ann. II. 63, Ubiorum hist. IV. 28 a. XII. 27, Ampsivarii a. XIII. 55, 56, validior gens, — Canninefates, Frisii h. IV. 15, Tungrorum IV. 66. In dem nämlichen Sinne wird das Wort gebraucht G. c. 1: quibusdam gentibus ac regibus c. 10: captivum ejus gentis, cum qua bellum est. c. 13: non solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates. c. 15: finitimarum gentium donis gaudent. c. 25: exceptis — iis gentibus, quae regnantur. c. 28: Helvetii — Boji, gallica utraque gens — eodem: ferox gens Batavorum h. I. 59. IV. 21. 23. universa gens B. G. c. 29: harum gentium praecipui Batavi c. 35: Cnuchorum gens omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur c. 27: nachdem er de omnium Germanorum origine ac moribus gehandelt, ſpricht er von singularum gentium instituta ritusque c. 43: omnium harum gentium insigne ebenſo c. 42: reges manserunt ex gente ipsorum (id est Quadorum et Marcomannorum). Ferner auch wohl c. 33: maneat — gentibus — odium sui d. h. den deutſchen Stämmen c. 41: Hermunduren im Gegenſatz zu ceteris gentibus c. 43: plurimae gentes — Gothones regnantur paulo adductius quam ceterae Germanorum gentes a. I. 51: celeberrimum illis gentibus templum, quod Tanfanae vocant. Wenn es a. I. 55 heißt: Segestes consensu gentis in bellum tractus, ſo iſt damit der ganze Stamm der Cherusken gemeint, freilich mit dem Bezirk Segeſts quae in idem consentit; das verkennt Wittmann S. 69, ebenſo I. 60: non modo Cherusci sed conterminae gentes II. 26: Cheruscos ceterasque rebellium gentes.

gentis finem belli: nicht alle Deutſchen will Germanikus vernichten, die ja zum Theil Verbündete: auch hist. V. 23 ſcheint die insita genti vanitas nicht von allen Germanen, ſondern von den Batavern gemeint, welche ſich der Vertrautheit mit dem Waſſer berühmen und deßhalb eine Flotte bauen. [1])

II. *Populus* [2]) — *popularis.*

1) Soviel als gens = Stamm: Germ. 35. Cauchorum gens — Cauchi populus. [3])

2) Ebenſo wie gens wird es auch zur kleineren Unterabtheilung gebraucht: c. 39 freilich omnes ejusdem sanguinis populi bezeichnet die ſueviſchen Stämme, wornach populus doch wieder den Sinn von 1) hat. Wenn jedoch [4]) die Batavi ein Chattorum quondam populus genannt werden, ſo haben wir in ihnen nur den losgelöſten Gau eines Stammes zu ſehen; denn nichts berechtigt, die Chatti für eine Stammgruppe wie die Suevi zu halten, da vielmehr [5]) ausdrücklich der Stammgruppe der Suevi die una gens Chattorum entgegengeſtellt wird. Dieß beweiſt alſo, daß auch bei Tacitus wie früher bei Cäſar und ſpäter bei Ammian Ein Stamm mehrere Bezirke hat. *Popularis* [6]) bezeichnet den Genoſſen des Stammes G. c. 10: captivum — cum delecto popularium suorum patriis quemque armis committunt. [7]) IV. 67: Julius Sabinus führt eine turba popularium d. h. Lingonen, gegen die Sequaner. IV. 12: die bataviſchen

1) Stamm bedeutet es ferner ann. II. 18. victarum gentium nomina II. 63. violentiam gentium (Maroboduo) subjectarum II. 88: Arminius canitur adhuc barbaras apud gentes XII. 29: Lygii aliaeque gentes; unbeſtimmter XIII. 54. earum gentium quae virtute et amicitia romana praecellerint. Vgl. hist. IV. 12, ſind a. XIII. 57 nur Germanen gemeint? XIII. 55. Bojocalus, clarus per illas gentes. Vgl. hist. IV. 54. 63. 73. 74. V. 19.

2) G. c. 1. 4. 16. 28. 29. 30. 35. 39. 40. 43. ann. I. 43. IV. 72. XI. 16. XIII. 55.

3) Ebenſo ann. XIII. 55. Ampsivarii validior gens — adjacentium populorum miseratione. ann. IV. 72. Frisii — transrhenanus populus Germaniae, Germanorum populi G. c. 4. 16. 28. 29. 31. ann. I. 43. Unbeſtimmter doch in gleichem Sinn G. 40. 43. ann. XI. 16.

4) c. 29.

5) c. 38.

6) G. c. 10. ann. II. 10. 44. 88. XII. 29. hist. III. 21. IV. 12. 18. 67.

7) Vgl. hist. IV. 18. praefectus alae Batavorum — oppidano certamine aemulus Civili, ne interfectus invidiam apud populares vel si retineretur semina discordiae praeberet, in Frisios avehitur.

Hülfstruppen befehligen vetere instituto nobilissimi popularium. [1]) ann. II. 10: Armin hatte im römiſchen Lager als ductor popularium gedient: d. h. nicht von Germanen überhaupt, ſondern von Cheruskern. Dieſe unzweifelhaften Stellen nöthigen auch in andern Fällen, wo man unter den populares wohl auch nur Germanen überhaupt, nicht gerade Stammgenoſſen verſtehen könnte, doch letzterer Auslegung den Vorzug zu geben: ſo ann. I. 57 wo es heißt, Segeſtes ruft römiſche Hülfe an adversus vim popularium, a quis circumsidebatur, validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat. Hier ſind es ebenſowohl die Stammgenoſſen, die Cherusken, wie ann. II. 88, wo es heißt: Arminius — regnum affectans libertatem popularium adversam habuit. Schwieriger iſt die Entſcheidung ann. II. 44. Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Macht den Marobod der Königsname bei den Sciuen ſelbſt verhaßt oder bei den andern Germanen? Wir werden das erſtere annehmen müſſen, denn Tacitus fährt fort: igitur non modo Cherusci sumpsere bellum, sed e regno Marobodui suevae gentes, Semnones ac Langobardi defecere. Die Stelle iſt wichtig, weil ſie zeigt, wie Marobods romaniſirendes Königthum auch den Seinen unerträglich war.

III. *Natio* [2])

1) bedeutet die ganze Race wie gens sub 1). Den Frieſen [3]) wird der auferlegte Tribut von Rinderhäuten geſteigert durch Beſtimmung der Normalgröße nach der Haut eines Auerochſen; dieß auch andern nationes ſchwer zu leiſten war unerſchwinglich den Germanen wegen der enormen Größe der wilden und der Kleinheit der gezähmten Rinder. Die Germanen ſind alſo ſelbſt eine natio.

2) Daß aber natio ebenſo beſtimmt gerade den einzelnen Stamm im Gegenſatz zur Race (gens) bedeutet, haben wir oben geſehen (S. 50 G. c. 3 nationis nomen non gentis) und in dieſem Sinne begegnet es häufig mit dem Stammnamen verbunden. [4])

---

1) Ebenſo h. III. 21. Sido atque Italicus Suevi cum delectis popularium primori in acie versabantur. ann. XII. 29. Vannius — Suevis impositus — prima imperii aetate — acceptus popularibus.

2) G. c. 3. 4. 14. 27. 28. 33. 34. 38. 40. 46. ann. II. 22. 43. 44. 63. IV. 72. XI. 18. XII. 27. XIII. 54. 56. hist. 32. IV. 18. 61. V. 25.

3) Ann. IV. 72. id aliis quoque nationibus arduum apud Germanos difficilius tolerabatur.

4) Ann. XI. 18. natione Canninefas hist. IV. 61: Virgo nationis

3) Sofern die Finnen eine ganze Gruppe von Stämmen ſind, iſt auch G. c. 46 Finnorum nationes von einzelnen Stämmen zu verſtehen. Nicht in gleicher Weiſe ſind aber die Frisii dem Tacitus ein Collectiv-Name: nur in zwei Hauptgliederungen — majores und minores — zerfallen ſie; wenn er nun dieſe beiden Theile als utraeque nationes bezeichnet G. c. 34, ſo erhellt, daß auch nur ein oder mehrere ſelbſtſtändige Gaue deſſelben Stammes natio heißen können. Die Bezeichnungen ſind — wie die Verhältniſſe ſelbſt — ſchwankend. Dieſe ſelbſtſtändigen Gaue der Frieſen oder oben der Chatten erſcheinen faktiſch ebenſo als ein Stamm für ſich, wie die einzelnen zur Gruppe der Sueven zählenden Völkerſchaften.

IV. *Civitas* [1])

iſt die politiſche Einheit, ſei es die größere des Stammes oder ſeltener die kleinere des Bezirks, [2]) wo daher von ſtaatsrechtlichen Beziehungen innerhalb des Stammes, von völkerrechtlichen Verhältniſſen deſſelben oder des Bezirks nach Auſſen die Rede iſt, wird regelmäßig die Bezeichnung civitas gewählt. So G. c. 8: die Geſinnung der civitas gegen einen andern Staat wird durch Geiſelſchaft adeliger Jungfrauen beſonders geſichert. c. 10: Der sacerdos civitatis ſtellt das auspicium an, si publice consuletur. Daher heißt c. 10 der republikaniſche oder königliche Vorſtand des Gemeinweſens, der die heiligen Roſſe geleitet, rex vel princeps *civitatis*, nicht gentis. Die

---

bructerae XIII. 54 eam nationem (Frisios) — V. 25. nec posse ab una natione (i. e. a Batavis) totius orbis servitium depelli. Denſelben Sinn in unbeſtimmterem Ausdruck hat natio G. c. 14 nationes quae tum bellum aliquod gerunt c. 27. quae nationes migraverint c. 33. vicinarum consensu nationum c. 40. Langobardi plurimis nationibus cincti Ann. II. 22. debellatis inter Rhenum et Albim nationibus — 43. nationes usque ad Albim. 44. vis nationum 63. multis nationibus XIII. 54. Bructeri Tencteros ulteriores etiam nationes socias hist. II. 32. irrupturis infestis nationibus IV. 18. validissimarum nationum regno impetus imminebat. Eben dieſen Sinn hat es G. c. 38. wenn die Stammgruppe der Suevi bezeichnet wird als propriis adhuc nationibus nominibusque discreti; durch dieſe erſchöpfende Zuſammenſtellung erledigt ſich die Controverſe zwiſchen Brandes S. 87 und Holtzmann S. 43. über die Bedeutung von natio; letzterer irrt vollſtändig, wenn er natio nur zuweilen den Stamm bezeichnen läßt.

1) G. 8. 10. 13. 15. 19. 25. 30. 37. 41. 43. 44. ann. XIII. 57. hist. I. 51. 53. 54 59. 64. II. 27. III. 5. IV. 17. 25. 55. 56. 63. 66. 67. 68. 70. 71. 75. 79.

2) Vgl. Luden I. S. 727. „zuweilen wird civitas gebraucht, wo pagus ſtehen ſollte."

civitas muß die Waffenfähigkeit des Jünglings anerkannt haben. G. c. 13. Daher wird das Wort civitas gebraucht c. 15, wo von den freiwilligen Ehrengaben an den Vorſtand des Gemeinweſens, oder wo von dem Friedensgeld (pars mulctae civitati c. 11.) geſprochen wird und c. 25, wo es heißt, daß die Freigelaßnen keinen Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben. [1]) Wenn daher G. c. 43 in der Stammgruppe der Lygiſchen Völker plures civitates und ebenſo c. 44 bei den Suiones eine Mehrheit von civitates unterſchieden werden, ſo iſt darin die politiſche Coordination der einzelnen Stämme ausgedrückt. Auch c. 14 (si civitas longa pace torpeat) und c. 19 (melius adhuc eae civitates in quibus tantum virgines nubunt) iſt von den Stämmen mit deutlicher Beziehung auf öffentliche Dinge die Rede: (wenn ein Stamm als Staat lange keinen Krieg zu führen hat und wenn in dem Staat das Gewohnheitsrecht beſteht, daß die Wittwe nicht wieder heirathen darf). Kurz, in dieſem Sinn bedeutet civitas den Stamm als res publica, wie es G. c. 13 heißt: ante hoc domus pars, mox reipublicae: hier könnte man bei Tacitus auch ſetzen mox civitatis.

2) In zahlreichen anderen Stellen bezeichnet civitas freilich auch wie gens, natio, populus, den Stamm ohne Beziehung auf ſeine politiſche Geſammtheit. [2])

3) Wie civitas aber auch die Stadt Rom ſelbſt bezeichnet hist.

---

1) So wird auch hist. III. 5 bei den ſarmatiſchen Jazygen den principes die politiſche Leitung des Stammes das regnum *civitatis* beigelegt und ſo wird hist. IV. 55 der Ausdruck civitas gewählt für die Stämme der Treviri und Lingones, um deren politiſche Geſinnung als Staaten zu bezeichnen: nam publice civitas talibus inceptis abhorrebat: ferner IV. 56, wo es gilt potiorem partem civitatis (Batavorum) ad societatem romanam zurückzugewinnen; und IV. 67 als die galliſchen Stämme in dem Aufſtand des Civilis allmählig wieder den Römern ſich anſchließen: resipiscere paulatim civitates fasque et foedera respicere, endlich IV. 75, wo es ſich von politiſchen Gränzen handelt. Vgl. G. c. 13 nec solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates und hist. I. 53 Treveri ac Lingones quasque alias civitates atrocibus edictis aut damno finium Galba perculerat I. 54 miserat civitas Lingonum vetere instituto dona legionibus, dextras, hospitii insigne IV. 17. captos praefectos suas in civitates remitteudo IV. 71 in civitates remittit vgl. IV. 79.

2) So G. c. 30 geographiſch ceterae civitates in quas Germania patescit c. 37 Cimbri parva nunc civitas c. 41 Hermundurorum civitas. hist. I. 51 Sequanis Aeduisque ac deinde prout opulentia civitatibus 59, 64. in civitate Lingonum I. 64. Leucorum — IV. 25. — IV. 67 in Sequanos, conterminam civitatem 70 Mediomatricos, sociam civitatem.

IV. 12, ſo drückt es häufig den bei galliſchen Stämmen mit dem Stamm gewiſſermaßen zuſammenfallenden Begriff der Stadt, der Hauptſtadt aus: ſo ann. XIII. 57. hist. I. 63. civitas Ubiorum und Divodurum, und vielleicht bei mancher der sub 2 u. 3 angeführten civitates mag civitas wie hist. I. 63 für oppidum ſtehen.

V. *Pagus* [1])

VI. *Vicus.* [2])

Die vici ſind eine Gruppe von Wohnungen, Höfen, ländlichen Siedelungen. Wenn Tacitus G. c. 16 ſagt, notum est, Germanos ne pati quidem inter se junctas sedes, ſo iſt damit nur der Gegenſatz zu dem maſſenhaften Zuſammenwohnen in Städten ausgedrückt. In den nächſten Worten: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit iſt die Sitte der Hofſiedelung als häufig vorkommend geſchildert. Aber nicht als einzige Art der Siedelung: [3]) auch Dörfer, Ortſchaften kommen vor: [4]) in dieſen aber ſind nicht die einzelnen Häuſer, wie in den italieniſchen Dörfern, dicht aneinandergefügt, ſondern jeder liebt, auch wenn er im Dorfe mit Andern zuſammen wohnt, unmittelbar um ſein Haus einen freien Raum zu haben: *vicos locant*, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat. Dieſe Worte drücken eine Verſchiedenheit der Anlage der germaniſchen von der der römiſchen Dörfer aus, ſind nicht eine Wiederholung des Gedankens, der in dem „colunt discreti ac diversi" etc. ausgedrückt war: denn colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit kann man nur von der Wahl des Anſiedelungsortes der Einzelnen in Höfen, aber nicht von einer weitläufigen Bauart ganzer Ortſchaften ſagen. Tacitus fand eben beide Arten der Siedelung vor, wie ſie noch jetzt in Deutſchland gleichzeitig vorkommen. [5]) Daß er nicht die Hofſiedelung als einzige Form anſah, erhellt ſchon daraus, daß er bei Schilderung einer allgemein germaniſchen Rechts-

---

1) Siehe oben S. 13. f. u. Weiske Grundl. G. c. 6. 12. 39. ann. I. 56. hist. IV. 15. 26. Schwankend hierüber Wietersheim I. S. 282.

2) G. c. 19. 26. ann. I. 50. 56. hist. IV. 28. a. XIII. 57. Vgl. Waitz I. S. 19, 20; ob in G. c. 26. in vicis oder in vices, in vicem zu leſen?

3) Wie man ſeit Möſer I. S. 4 annahm z. B. Majer S. 53.

4) Die richtige Erklärung der Stelle bei Bethmann S. 13.

5) Wenn er auch nicht gerade ex professo dieſen Gegenſatz hier bezeichnen wollte vgl. Waitz I. S. 29. Hillebr. S. 19. L. v. Maurer Mark. V. S. 4.

ſitte das Zuſammenwohnen im Dorfe vorausſetzt. [1]) Eine Mehrzahl von vici der Marſen liegt in ſolcher Nähe beiſammen, daß Ein römiſches Heer in Einer Nacht eine Reihe derſelben überfallen kann. [2]) Die pagi und vici ſind das bebaute Land, das regelmäßig im Frieden bewohnte Gebiet im Gegenſatz zu Wald und Wildniß. [3])

Wenden wir uns von dieſen quantitativen Gliederungen zu den qualitativen, zu den Bezeichnungen für Stände, Aemter und politiſche Organe, ſo begegnet uns, aufſteigend vom Niederen zum Höheren, zuerſt der

VII. *Servus*. [4]).

Dieß iſt der Unfreie im härteſten Sinne, der gegenüber dem Herrn de jure nur Sache, nicht Perſon iſt. c. 24 wird freiwillige Ergebung in servitus, Verfallen in Schuldknechtſchaft durch Spiel als ein Entſtehungsgrund dieſer servitus angegeben und die Verkaufbarkeit des servus beſtätigt. [5]) Gleichwohl iſt es dieſelbe Menſchenklaſſe, welche [6]) in gleicher Behandlung mit den Kindern der ingenui heranwächſt: erſt nach der Kindheit ſcheidet der höhere Werth den Freien ſcharf vom Knechte. Dann freilich tritt der Unterſchied auch in der Tracht, im Aeußeren hervor: nach c. 33 unterſcheiden ſich bei den Sueven die ingenui dadurch von den servis, daß nur ſie, nicht

---

1) G. c. 19. (adulteram) — maritus — per omnem vicum verbere agit. Das hat, wie ich finde, auch H. Müller S. 163 ſchon bemerkt, der hier viel Treffendes hat; nur war wohl Hofſiedlung nicht ſo ſelten als er und Gemeiner S. 14 annehmen.

2) ann. I. 50.

3) ann. I. 56. Chatti omissis pagis vicisque in silvas disperguntur. Vgl. L. v. Maurer l. c. S. 20. — Bei Cäſar IV. 19. oppida und silvae Suevorum. Daher heißt es von den Richtern, daß ſie jura per pagos et vicos reddunt. Vgl. Caes. VI. 23; aber „Fürſten" in der Ortsgemeinde nimmt Beth. S. 44 mit Unrecht an. Ein vicus der (galliſirten) Ubier führt den Namen Marcodurum hist. IV. 28. und von demſelben Stamm heißt es ann. XIII. 57: ignes terra editi villas, arva, vicos passim corripiebant. — Eine Rubrik „Städte," urbes oppida, aufzuſtellen wurde unerachtet Stellen wie Caes. II. 29. IV. 19. VI. 10. Tac. ann. II. 62. XII. 30 aus guten Gründen unterlaſſen.

4) G. c. 20. 24. 25. 38. 44. ann. IV. 72. Vgl. meinen Aufſatz über deutſche Leibeigenſchaft im Staatswörterb. v. Bluntſchli u. Brater.

5) Auch die Frieſen geben Weib und Kind in Folge von unerſchwinglichen Tributforderungen den Römern in Knechtſchaft ann. IV. 72. Aber auch Kriegsgefangne werden verknechtet und verkauft: gefangne Deutſche Uſipier — Agricola c. 28 wie Römer ann. II. 24.

6) Nach c. 20.

auch die servi, die eigenthümlich ſueviſche Haartracht pflegen: Tacitus fügt hinzu, dadurch unterſcheidet ſich der Sueve auch von dem Germanen eines andern Stammes: der servus gehört ſo wenig wie der Fremde als berechtigtes Glied zur Genoſſenſchaft der freien Sueven: es iſt dieß ganz dieſelbe Vorſtellung, die ſpäter im Sprachgebrauch der Stammrechte wiederkehrt, wo der Stammname emphatiſch gebraucht eben nur den Freien bezeichnet: Francus, homo Francus iſt nur der freie Franke, nicht auch der fränkiſche Knecht. Tacitus weiß, daß der Herr den servus ſchlagen, feſſeln, mit harter Arbeit ſtrafen, ja ihn tödten kann. Aber die Sitte iſt milder als das Recht: nur im Zorn mag der Herr den Knecht erſchlagen, wie einen Feind aus dem Stand der Freien, aber freilich hat er für ſeinen Knecht nicht Buße und Wehrgeld zu zahlen. (c. 25.) Ferner war für Tacitus auffallend im Gegenſatz zu römiſcher Sitte, daß ſo häufig der Knecht mit eignem Haushalt ein vom Herrn angewieſenes Land gegen gewiſſe Abgaben bebaute, ſonſt ziemlich unabhängig und mehr dem römiſchen colonus als dem römiſchen servus vergleichbar, da dieſe bei den Römern meiſt zu beſtimmten Dienſten im Hauſe verwendet wurden, welche bei den Germanen Frau und Kinder verſahen. Allein wenn Tacitus von jenem Knecht auf fremdem Acker ſagt: servus *hactenus* paret, ſo muß man entweder annehmen, daß er dabei die Stellung von Nicht-Völlig-Unfreien, von Halbfreien, Liten, mit der ſtrengen servitus verwechſelt oder daß er in Ausmalung des Gegenſatzes zu römiſcher Härte zu weit gegangen.[1]) Doch ſtehen ſie politiſch rechtlos und geſellſchaftlich tief unter den Freien und wenn nach der überhaupt ſchwer erklärlichen Schilderung von dem bei den Suionen waltenden Deſpotismus (G. c. 44) ein servus die abgelieferten Waffen der Freien für den Gewaltherrn bewacht, ſo iſt dieß wenn nicht eine Mythe ein höchſt exceptioneller Zuſtand.[2])

VIII. *Liberti, clientes.*

Die liberti, libertini, die durch Freilaſſung aus der Zahl der servi Entrückten, ſtellt Tacitus[3]) den servis und den ingenuis gegenüber: ſie ſtehen näher den Knechten als den Freigebornen. Auch die günſtigſte Form der Freilaſſung ſtellt ſie an politiſchem Recht den Freigebornen nicht gleich;[4]) wenn bei den monarchiſchen Stämmen

1) Waitz I. S. 183. R. A. S. 350. Herkel S. 726; anders Eichh. §. 15.
2) Siehe unten.
3) c. 25 und c. 44.
4) So auch Waitz I. S. 179. Daniels S. 326. Hillebr. S. 21.

geſagt wird c. 25 ibi et super ingenuos et super nobiles ascendunt, ſo möchte ich auch hierin nicht[1]) die Behauptung finden, daß die Freigelaßnen hier *de jure* und an politiſchen Rechten die Freien übertroffen hatten. Vielmehr iſt dieß von faktiſchem Einfluß zu verſtehen: die Zeit nach der Wanderung erläutert und zeigt in merkwürdiger Wiederholung, was Tacitus meint.[2]) Als nicht mehr die Volksfreiheit, ſondern die Perſon des Königs den Schwerpunkt des Staates bildet, da ſteigen Freigelaßne, ja ſelbſt Unfreie, denen der König Amt, Gunſt, Einfluß, Reichthum verleiht, faktiſch über die Gemeinfreien hinauf: ſie erhalten dann als Antruſtionen oder Beamte ſogar wirklich höheres politiſches Recht, d. h. dreifach Wehrgeld, befreiten Gerichtsſtand vor dem König: aber nicht als servi, als liberti, ſondern als antrustiones, als comites etc. Die Gemeinfreien, welche auch Antruſtionen und Beamte wurden, erhielten doch noch höheres Wehrgeld, da ja ihr an ſich höheres Wehrgeld verdreifacht wurde. So war es denn auch ſchon in den monarchiſchen Stämmen vor der Wanderung. Der König mochte faktiſch einen libertus über Freie und Edle erheben, er mochte ihn indirekt ſelbſt größere politiſche Rechte ausüben laſſen.[3]) Aber nimmermehr iſt anzunehmen, daß in dem durch die Volksfreiheit ſo völlig beſchränkten Königthum jener Zeit[4]) bereits der Freigelaßne als ſolcher direkt höheres politiſches Recht als Freie und ſelbſt Edle beſeſſen hätte.[5])

Freigelaßne oder ſonſt Halbfreie, vielleicht angeſiedelte Minderfreie, ſcheint nun auch bei Tacitus der Ausdruck clientes zu bezeichnen. Segeſtes hat bei ſich eine magna propinquorum et clientium manus ann. I. 57. Inguiomerus geht zu Marobod über cum manu clientium ann. II. 45. Der Suevenkönig Vannius flüchtet zu den Römern, secuti mox clientes et acceptis agris in Pannonia locati sunt ann. XII. 30.[6])

---

1) Wie Gaupp S. 123.

2) Vgl. Barth II. S. 387.

3) Daß der König Freigelaßne zu Heerführern der Freien machen konnte, wie Köpke S. 12 meint, iſt doch nicht unzweifelhaft.

4) Abgeſehen von jener zweifligen Deſpotie der Suionen und etwa der Militärmonarchie eines Marobod und anderm unechtem Königthum.

5) Gerade der Ausdruck ascendunt deutet auf ein faktiſches Emporſteigen.

6) Manche, ſo Barth II. S. 440. Dilthey S. 111. Stenzel Kriegsverf. S. 15. Horkel S. 710. Gaupp S. 149 und Waitz I. S. 100 ſind geneigt, die clientes als comites, als Gefolgen zu faſſen und allerdings die Zuſammenſtellung mit den

X. *Ingenui*

ſind die Freigebornen im ſcharfen Unterſchied einerſeits nach Unten von den servi [1]) und liberti, [2]) anderſeits nach oben von den nobiles. [3]) Sie ſind der Normalſtand des Volkes. [4])

XI. *Plebs* [5])

iſt im Allgemeinen die große Menge des geringen Volkes, welche weder durch Amt noch durch Abkunft eine leitende Rolle ſpielen mag, vielmehr von Beamten und Edeln ſich leiten läßt. [6]) Im Einzelnen kann aber dann das Wort an manchen Stellen beſtimmt den Gegenſatz zum Adel, [7]) an andern ebenſo beſtimmt zu den Beamten ausdrücken: wenn G. c. 10 der plebes die proceres und sacerdotes entgegengeſtellt werden, ſo bedeutet plebes die dumpfe große Menge gegenüber den Leitern des Staates — Adel und Beamte — und den mit religiöſen Dingen vertrauten Prieſtern. In c. 11. wird ebenſo

---

propinquis würde damit gut ſtimmen. Anders Köpke S. 20 der aber S. 24 doch clientes als Gefolgen faßt wie Daniels S. 341. Gewiß traten auch Freigelaßne ins Gefolge: allein zu weit geht Daniels l. c., der aus ihnen den Hauptbeſtand der Comitate bildet, weil er c. 12 centeni ex plebe comites mißverſteht. Allein ann. XII. 30 wenigſtens läßt ſich nicht wohl von der Gefolgſchaft verſtehen: dieſe, dem König perſönlich verbunden, klein an Zahl, mußte ſein Schickſal überall theilen: dagegen abhängige Halbfreie, Kolonen auf ſeinen Gütern, in offenbar großer Anzahl, mochten füglich ſpäter nachkommen, nachdem der König ſeinen Grundbeſitz verloren: daher ſofort die Sorge, ihnen Ländereien anzuweiſen. Daß ſie nur bei Fürſten vorkommen, beweiſt nur dann, daß ſie = comites ſeien, wenn man wie Waitz nur den Fürſten das Recht der Gefolgſchaft beilegt, während dieß ſich uns ſehr natürlich daraus erklärt, daß die Könige und Vornehmen größeren Grundbeſitz und deßhalb auch zahlreichere Kolonen, Halbfreie ꝛc. hatten. Tacitus mag wohl den ganzen nächſten Anhang darunter verſtehen, ohne ſcharfe Unterſcheidung, ob durch Gefolgſchaft, Freilaſſung, Landleihe begründet. Aehnlich im Ganzen Roth S. 27 und beſonders Bethmann S. 68.

1) G. c. 20 dominus = ingenuus gegen servus.

2) c. 25. c. 44.

3) c. 25. c. 44.

4) Mit Unrecht behauptet Zöpfl S. 257, ſie ſeien wenig zahlreich geweſen. Wenn G. c. 40 ſagt Langobardos paucitas nobilitat, ſo zeichnet dieß die Langobarden gegen andre Stämme aus.

5) G. c. 10. 11. 12. ann. I. 55. h III. 5. IV. 70.

6) Ebenſo vulgus h IV. 66. a. I. 68 — Arminius Inguiomerus — vulgus. XI. 16. alacre vulgus.

7) Anders Waitz l. S. 87; zum Theil auch Roth S. 11. Göhrum S. 17. Vgl. Hillebr. S. 35. Luden I. S. 725. Majer S. 171 und ſchon Heineccius I. S. 31. Kuſahl I. S. 75 hält ganz irrig die plebs in c. 11 für niedern Adel.

die plebes den principes entgegengeſtellt, d. h. den Beamten[1]) die große Maſſe des Volkes, „omnes“ Edle wie Freie haben das arbitrium über die res majores. Ganz ebenſo bedeutet c. 12 plebes (centeni singulis ex plebe comites) die Maſſe des Volkes außerhalb der Beamtung: den aus der Maſſe des Volkes ſelbſt gewählten Grafen, den principes, die inſofern vor ihrer Wahl ebenfalls zur plebes gehörten, werden je hundert Nicht-Beamtete zu Rath und Unterſtützung beigegeben.[2])

Wenn ann. I. 55 Varus dem Armin den Rath gibt, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret, nihil ausuram plebem principibus amotis, ſo iſt hier wieder der große Haufe bezeichnet, der ohne ſeine Führer nicht handeln wird, mag man nun dieſe proceres, principes als Könige, als Grafen oder nur als Edle faſſen.[3]) Merkwürdig iſt die Stelle hist. III. 5 principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen, in commilitium adsciti plebem quoque et vim equitum qua sola valent offerebant. Hier iſt die plebes nicht nur von den principes verſchieden, welche den Staat leiten, ſondern auch von den equites. Dieſe ſind aber nur Reiter, nicht Ritter, und die plebes iſt alſo ſchlechte gemeine Mannſchaft zu Fuß im Gegenſatz zu der beſſern Waffengattung qua sola valent.[4])

XII. *Proceres, primores.*[5])

In derſelben Allgemeinheit, in welcher plebes die Negation der Auszeichnung im Staat, ſei es durch Amt oder Adel, ausdrückt, bezeichnet proceres primores die irgendwie Hervorragenden. In der eben beſprochenen Stelle[6]) ſind die proceres im Gegenſatz zur plebs die Angeſehnen und im Gegenſatz zu den sacerdotes die durch weltliche Macht — Amt oder Adel — Mächtigen. ann. I. 55 werden

1) Anders Eichh. §. 14. b. ſiehe principes.

2) Vgl. Löbell S. 509; anders und gewiß unrichtig Sternberg S. 38 und Watter S. 16, der glaubt, der Zuſatz ex plebe ſolle dieſe comites von der Gefolgſchaft unterſcheiden. Aber in die Gefolgſchaft traten auch Glieder der plebs.

3) Vgl. Löbell S. 508.

4) In der Stelle hist. IV. 70 ea clade perculsi Treveri et plebes omissis armis per agros palantur: quidam principum ut primi posuisse bellum viderentur in civitates quae societatem romanam non exuerant perfugere ſteht die plebes den Anführern, Adligen, Vornehmen gegenüber. Ueber II. 19 ſiehe XII.

5) G. c. 10. ann. I. 55. II. 62. hist. IV. 14. 66. V. 20. 25. Vgl. Waitz I. S. 89.

6) G. c. 10.

Armin und Segeſt in Einem Satze als proceres und als principes bezeichnet: wie man immer ſie faſſen möge, ſie erſcheinen hier als die Leiter des Volkes und als ſolche heißen ſie proceres. [1]) Wenn es ann. II. 62 heißt, Catwalda gewinnt die primores von Marobods Reich für ſich, ſo haben wir hier an die Vornehmen und zwar gewiß zunächſt an den Adel zu denken: denn unabhängige Grafen duldete das ſtraffe regnum des Marobod nicht, wenn auch dieſe Edeln wohl zugleich die unentbehrlichen Beamten, Feldherrn ꝛc. abgaben. Auch hist. IV. 14, wo Civilis die primores gentis et promptissimos vulgi zu einem Feſte verſammelt und zur Erhebung gegen die Römer aufruft, ſehen wir den tüchtigſten Gemeinfreien wohl den Adel gegenübergeſtellt. [2]) Hist. V. 25 werden die proceres und das *vulgus* Batavorum unterſchieden. Während die große Menge nur allgemeine Gründe für den Frieden mit Rom angibt, wenden ſich die proceres in gefährlicher Weiſe gegen Civilis: ſie ſind eben jene primores, welche er vor Allem für den Kampf zu gewinnen geſucht hatte; [3]) während dem Civilis eine regia stirps zukömmt, mögen ſie die einflußreichen Adelsgeſchlechter ſein: ſie geben zu, daß ihre Erhebung für den Krieg entſcheidend gewirkt, aber Civilis habe ſie zu den Waffen fortgeriſſen. [4])

XIII. *Nobilitas* [5])

iſt Geburtsadel: Abſtammung von einem beſtimmten Geſchlecht, nicht eine beſondere Stellung im Staate iſt deſſen Grund oder Kennzeichen: [6]) nicht mit Krieg oder Amt, [7]) nicht mit männlichen Vorrechten hängt er

---

1) Vgl. a. II. 15 Arminius aut ceteri Germanorum proceres II. 9. cum ceteris primoribus Arminius. G. c. 46. sordes omnium ac torpor procerum bei den Peucinern.

2) Ebenſo II. 19 plebes, primores, juventus senes agmen romanum incursant, wo von größeren Maſſen die Rede. Ferner hist. IV. 66 movebatur *vulgus* condebantque gladios, quum Campanus ac Juvenalis ex *primoribus* Tungrorum universum (Civili) gentem dedidere. Das ſind Adlige, wohl zugleich Heerführer. IV. 69 Julius Auspex e primoribus Remorum. Aber V. 20. allerdings auch quinque primoribus centurionum.

3) IV. 14.

4) Vgl. IV. 54 primores Galliarum.

5) G. c. 7. 8. 11. 13. 14. 18. 25. 42. 44. ann. I. 57. II. 11. 13. 62. XI. 16. 17. hist. IV. 12. 15. 28. 55. 71.

6) Vgl. auch Waitz I. S. 90. Verkannt hat dieß Gaupp S. 140 f.

7) So Eichh. §. 14. b. der ſie als identiſch mit dem princeps faßt (So auch Grimm R. A. S. 231) und annimmt, Tacitus habe ſich des Worts nobilitas

zuſammen; es gibt auch nobiles puellae; [1]) nobilitas gewährt wie andere Vorzüge, wie Alter, Kriegsruhm, Beredtſamkeit, der Stimme des Einzelnen beſonders faktiſches Gewicht in der Volksverſammlung, nicht etwa ausſchließliches Recht des Vorſchlags. [2]) Daher gibt es denn auch Gradunterſchiede in dieſem Adel. [3]) Aber auch dem höchſten Grad deſſelben ſtellt noch den Gemeinfreien hohes Verdienſt der Vorfahren gleich; [4]) wir haben dabei wohl an Grafen und Herzogen außerhalb des Adels zu denken. Dieſe nobiles adolescentes bilden häufig die Gefolge [5]) als Führer und als Mannen; [6]) es war wohl Regel, daß ein bedeutender Adelshäuptling an der Spitze eines zahlreichen Gefolges ſtand. [7]) Dieſer Geburtsadel, zu dem auch die Könige zählen, [8]) war wenig zahlreich gegenüber der Menge des Volkes. [9]) Sie haben, politiſcher Verbindungen wegen, gegen die Sitte des Volkes, oft mehrere Frauen (l. c.). Nicht Vorrechte, nur faktiſche Vorzüge kommen ihnen vor den ingenuis zu: deßhalb können in monarchiſchen Staaten die Freigelaßnen des Königs ſie faktiſch an Bedeutung und Glanz übertreffen, [10]) ſo beſtimmt ſie ſonſt von Freigelaßnen und Gemeinfreien unterſchieden werden. [11]) Ein *nobilis*

---

für Germanen genau im Sinne der römiſchen Nobilität ſeiner Zeit bedient; ſo auch Göhrum S. 14. Siehe dagegen Löbell S. 504. Watterich S. 7 und beſonders die Collektaneen bei Luden I. S. 720.

1) G. c. 8. ann. I. 57 feminae nobiles.

2) G. c. 11.

3) G. c. 13. insignis nobilitas hist. IV. 12. 15. 28. das widerlegt die alte Lehre z. B. bei Majer S. 52.

4) Vgl. Zöpfl S. 255 und Löbell S. 118, die aber mit Unrecht hierin den Keim der Bildung neuen Adels ſehen, vielmehr folgert das Gegentheil hieraus mit Recht K. Maurer S. 17.

5) Nicht ausſchließlich — dieß erhellt ſchon aus c. 13. nec rubor inter comites aspici.

6) c. 13. c. 14. Doch mögen c. 14. die Führer gemeint ſein. Siehe Syb. S. 86.

7) Als Chariovalda dux Batavorum fällt, theilen ſein Loos multi nobilium circa ann. II. 11, die ihn wohl als Gefolge umgaben. Aber auch der Führer war wohl ein nobilis hist. IV. 12. cohortes Batavae quas vetere instituto nobilissimi popniarium regebant.

8) G. c. 42 reges — nobili Marobodui et Tudri genus.

9) Dieß beweiſt ſchlagend gegen die Anſicht anderer z. B. Gemeiners S. 93. G. c. 18. exceptis admodum paucis, qui ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

10) G. c. 25.

11) c. 25. c. 44. irrig findet Gaupp in den nobiles in c. 44 königliche Gefolgsleute.

juvenis iſt es, welcher die unpopuläre Monarchie des Marobod zu ſtürzen oder an ſich zu reißen vermag: damals ſtand der alte Volksadel dem Königthum noch in gefährlicher Nähe.

Bei den Cheruskern vermag die Rückſicht auf die Abſtammung von dem edelſten Geſchlecht ſo viel, daß, nachdem alle Edeln in inneren Fehden gefallen, (amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae ann. XI. 16) der zu Rom erzogene Italicus, der Sohn des Verräthers Flavius, vor allen Anderen zum König gewählt wird: man will wenigſtens den Verſuch machen, ob nicht ſein Werth ſeiner edeln Abkunft entſpreche (XI. 17); die edelſten Männer werden als Geiſeln eines Bündniſſes geſtellt, dadurch das Volk, dem ſie angehören, ganz zu verpflichten. [1]) Auch bei den Trevirern wird der höchſte Grad der nobilitas als regium genus bezeichnet hist. IV. 55. Classicus nobilitate opibusque ante alios: regium illi genus et pace belloque clara origo und bei den Canninefaten wird Brinno claritate natalium insigni zum dux erhoben. [2])

XIV. *Dux* [3])

bezeichnet nach allgemeinem römiſchem Sprachgebrauch jeden Heerführer überhaupt, was immer ſonſt ſeine Stellung. Daher heißen römiſche Feldherrn Germanicus, Varus ꝛc. duces. [4]) Jeder Anführer heißt dux. Daher ann. I. 59 dux gloriae ac libertatis — dux servitutis. [5]) Daher können auch dieſelben Männer, die ſonſt reges

---

1) hist. IV. 28.

2) h. IV. 15. Vgl. nobilitatem (Germanici) ducis a. II. 12. nobilissimi Belgarum h. IV. 71. über die nobilissimi popularium bei den Batavern h. IV. 12. ſiehe dieſe; h. IV. 28. Civilem — Germania extollebat societate nobilissimis obsidem firmata. Vgl. G. c. 35. Cauchi — populus inter Germanos nobilissimus. Tacitus nennt Adel bei Batavern, Canninefaten? Cheruskern, Gothen, Markomannen, Quaden? Suionen: er kam wohl bei den meiſten Stämmen vor. Vgl. Watterich S. 21, der aber mit Unrecht aus h. IV. 28. Adel für alle Stämme folgert.

3) G. c. 7. 30. ann. I. 51. 58. II. 11. 14. 20. 26. 44. 88. XI 18. hist. IV. 15. 16. 71.

4) ann. I. 51. 58. II. 20. 26. IV. 73. XI. 20. XV. 27. XIII. 53. 55. h. IV. 19. 25. 34. 35. 36. 56. 58. 62. 68. 70. 73. 76. 77. 85. V. 14. 15. Agric. 41. etc.

5) Ebenſo im allgemeinen Sinne (= Heerführer) ſteht das Wort G. c. 30 Chatti plus reponere in duce quam in exercitu und dem entſprechend ann. II. 14. Germanos sine cura ducum abire II. 88. Arminius — non ut alii reges ducesque. hist. IV. 16. nec Brinnonem, sed Civilem ducem hujus

oder proceres, principes heißen, ſofern ſie als Heerführer erſcheinen, duces genannt werden, ſo Marobod und Armin. [1]) Daraus folgt, daß uns die Bezeichnung eines Mannes als dux bei Tacitus nur die Heerführerſchaft deſſelben beweiſen kann, über die ſonſtige Stellung aber keinen Aufſchluß gibt: wer im Kriege dux iſt, kann ſonſt König, Graf, Edler, er kann bloßer Gefolgsherr ſein. [2]) Unbeſtimmt bleibt deßhalb jener Chariovalda dux Batavorum, [3]) der eine Schaar ſeines Volkes im Waffenbund mit Germanicus befehligt. [4]) Unbeſtimmt Mallovendus (Marsorum) dux nuper in deditionem acceptus, der auch nach geſchloßnem Frieden noch von Bedeutung ſcheint. [5]) Unbeſtimmt jener Gannascus, der, ein Canninefate, aus römiſchem Kriegsdienſt entflohn, räuberiſche Schaaren der Cauchen, vielleicht an der Spitze einer Gefolgſchaft, anführt. [6]) — Nur zwei Stellen, die ſich gegenſeitig erläutern, charakteriſiren den dux näher, insbeſondere ſeine Erhebung. [7]) Während bei der Wahl des Königs auf das Geſchlecht geſehen wird, wo Königthum ſchon beſteht, nicht leicht von dem königlichen Geſchlecht abgewichen, wo es neu eingeführt wird, die Adelsgeſchlechter bevorzugt werden, entſcheidet bei der Wahl des Heerführers im Krieg vor Allem die Kriegstüchtigkeit. [8]) Keineswegs ſteht ſich beides ſchroff gegenüber. Auch vom König wird Kriegstüchtigkeit gefordert und anderſeits hat die Abkunft auch bei

belli. Hist. IV. 71. nobilissimos Belgarum in quis ducem Valentinum IV. 57: cum ducibus Germanorum pacta firmavere. Vgl. IV. 65. V. 17.

1) Ann. II. 44 virtus ducum in aequo II. 63. Hermundurorum opibus et Vibilio duce. Das verkennen Werſebe S. 225. Luden I. S. 346; vgl. aber S. 727. Horkel S. 697.

2) Aehnlich ſchon Waitz I. S. 120; vgl. L. v. Maurer G. V. S. 13; aber das Wort magistratus bezeichnet gewiß nie, wie dieſer meint, einen Gefolgsherrn.

3) Ann. II. 11.

4) Siehe sub XII. u. u.

5) Ann. II. 25, ohne Grund hält ihn Luden I. S. 682 für einen Bruder des Segeſt.

6) Ann. XI. 18.

7) G. c. 7. reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

8) Vgl. Gengler S. 34. Ganz irrig ſieht Watterich S. 30 in dieſer Stelle den Gegenſatz von Monarchien und Republiken. Dieſen Unterſchied bezeichnet bei Tacitus nicht rex und dux, ſondern rex und princeps. Wenn er zur Stütze dieſer Anſicht behauptet, das Wort dux komme ſonſt in der Germania nicht vor, ſo widerlegt ihn c. 30. 43. Allerdings war der König als ſolcher regelmäßiger Heerführer, allein unter mehreren Bezirkskönigen mußte Herzogswahl vorkommen und nach der Wanderung begegnet häufig die Uebertragung der Heerführerſchaft an einen Andern durch den König.

der Wahl des Feldherrn Gewicht. Hist. IV. 15 wird Brinno von den Canninefaten zum Herzog gewählt wegen seiner stolida audacia, aber auch die claritas natalium wirkt mit. Sein Vater hatte die Römer kühn bekämpft und die Scheinkriege des Caligula verlacht. Deßhalb empfahl ihn der Name seines unbändigen Geschlechts: er wird nach Sitte des Volkes auf den Schild und zum dux erhoben. [1]) Doch ist wahrscheinlich, daß die claritas natalium insignis wahren Adel, nicht nur [2]) den besprochnen Kriegsruhm bezeichnet. Um selbständig den Römern schaden und trotzen zu können, muß der Vater des Brinno, wenn nicht König oder Graf des Stammes, doch ein mächtiger Gefolgsherr gewesen sein. — Die Wahl zum dux konnte an sich in monarchischen wie in republikanischen Stämmen vorkommen: jedenfalls dann, wenn sich mehrere Stämme verbanden: so ist Armin dux der Cherusken und der mit ihnen gegen Rom oder später gegen Marobod verbündeten Stämme gewesen. [3]) Aber auch der einzelne in mehrere Bezirke zerfallende Stamm konnte einen seiner Grafen oder Könige zum dux des Stammes wählen. Dagegen der einzelne Bezirk brauchte für sich keinen dux zu wählen, da sein König oder Graf als solcher auch die Heerführung hatte. Wo wir also von der Wahl eines dux hören, dürfen wir beinahe immer an eine Vereinigung mehrer Stämme oder doch mehrerer Bezirke denken.

Die Gewalt der duces ist übrigens keine strenge: nicht einmal sie dürfen einseitig Strafen verhängen, mehr durch moralisches Ansehen, das ihnen ihre Tapferkeit [4]) erwirbt, als durch Befehlsrecht sind sie mächtig [5]) und die straffere Disciplin der chattischen duces wird als seltne Ausnahme hervorgehoben. [6]) Die hier im Allgemeinen gegebne Theorie belegt die Geschichte mit zahlreichen Beispielen: [7])

---

1) L. c. erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno claritate natalium insigni, pater ejus multa hostilia ausus cajanarum expeditionum ludibrium impune spreverat; igitur ipso rebellis familiae nomine placuit, impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.

2) Wie Luden I. S. 361, Bethm. S. 52; vgl. Horkel S. 562, 712.

3) Ann. II. 45. Cherusci eorumque socii vetus Arminii miles, auch imperator nennt Tacitus den germanischen Feldherrn a. II. 9.

4) Ueber die glänzende Tapferkeit des Chariovalda ann. II. 11 besonders des Armin ann. I. 57. 59. 63. 65. II. 17. 21. 44. Vellej. Pat. II. 118.

5) c. 7.

6) G. c. 30.

7) Ann. I. 68.

gegen den Willen Arminius, des dux der Cherusken, dem aber nur ein Recht des Raths [1]) zusteht, handeln Juguiomer und das Heer. [2])

XV. *Principes.* [3])

Die principes haben den Auslegern die größten Schwierigkeiten gemacht, insbesondre wenn sie annahmen, Tacitus habe mit diesem Ausdruck überall Ein und denselben technisch-bestimmten Sinn verbunden. [4]) Ist man aber einmal durch Untersuchung des sehr unbestimmten Sprachgebrauchs bei Tacitus zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt, [5]) so hat man sich vor dem andern Irrthum zu hüten, die principes für einen ebenso vagen Ausdruck zu halten wie proceres, primores. [6]) In cap. 5 u. 15 bezeichnet es offenbar die Vorsteher des Staates, Könige [7]) oder Grafen, welche (wie die Gesandten) Waffen, silbernes Geräth, Rosse, Getreide ꝛc. zum Geschenk erhalten; [8]) vielleicht auch Gefolgsführer, da [9]) die comitatus um ihre Kriegshülfe zu gewinnen mit Geschenken geehrt werden: (legationibus et muneribus ornantur) und principes ohne Zweifel auch die Gefolgsführer bedeutet. In cap. 10 [10]) bezeichnet principes mit seltner Bestimmtheit den republikanischen Vorstand des Staates: wenn neben dem Priester, der die heiligen Rosse geleitet,

1) Suadente A. vgl. ann. I. 57.

2) Vgl. h. IV. 76. Germanos non jnberi, non regi sed cuncta ex libidine agere a. II. 14 (Germanos) sine cura ducum abire. Man kann daher nicht annehmen, daß die duces aus eigner Macht ohne Auftrag oder Genehmhaltung des Volksheeres Vertrag und Friede schließen konnten, wie Horkel S. 697 aus hist. IV. 57 folgert.

3) G. c. 5. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 22. 38. ann. I. 55. II. 7. 88. XI. 16. hist. III. 5. IV. 70.

4) So z. B. Roth S. 7. Horkel S. 708. Göhrum S. 9. Dagegen Luden I. S. 723. Köpke S. 13.

5) Vgl. Wietersheim I. S. 366.

6) So z. B. Barth II. S. 416. Unger Landst. S. 38. Hillebr. S. 34, der auch die Priester zu den principes zählt. K. Maurer S. 10; ob, wie letzterer nach Cluver I. c. 39, Barth II. S. 414, Dilthey S. 105, Graff alth. Sprachsch. s. h. v. meint, Tacitus mit princeps gerade das deutsche „Fürst" habe übersetzen wollen, ist doch zweifelhaft: er nennt ja auch die Häuptlinge in Gallien, Britannien, Corsika, Afrika principes. Vgl. über diese Roth S. 10. Watterich S. 39 legt den principes des Tacitus mit Unrecht die Bedeutung der gallischen principes bei Cäsar bei.

7) So R. A. S. 245.

8) Argentea vasa legatis et principibus eorum muneri data.

9) Nach c. 13.

10) (Equos) Sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur.

der König oder der princeps civitatis genannt wird, ſo kann der emphatiſche Ausdruck princeps *civitatis* nicht einen bloßen Adligen oder Gefolgsführer, ſondern nur den Einen Vorſtand des Staates und zwar, da der monarchiſche ſchon genannt iſt, den des republikaniſchen Staates bezeichnen ſollen: [1]) „der Prieſter mit dem König in monarchiſchen, mit dem Grafen in republikaniſchen Staaten" will Tacitus ſagen. Ob Stamm- oder Bezirksgraf bleibt unentſchieden, denn civitas bezeichnet, ohne Rückſicht auf den Raum, die kleinere oder größere politiſche Genoſſenſchaft als ſolche. — In cap. 11 u. 12 begegnet das Wort dreimal. [2]) Daß es nun mit der Volksfreiheit jener Zeit unverträglich iſt, ſo wichtige Rechte wie die Vorberathung aller, die Alleinentſcheidung geringerer Fragen dem Adel als Standesvorrecht einzuräumen, muß jedem Unbefangnen einleuchten: [3]) dieß Recht konnte nur den durch den Volkswillen gewählten Beamten und Königen zuſtehen und ſo ſind in dieſen principes die Vorſtände der Bezirke zu ſehen, welche die alle Bezirke des Stammes betreffenden Fragen miteinander berathen (ſiehe oben sub plebs). Ob Tacitus an dieſer Stelle auch die reges, [4]) Monarchien und Republiken in Gedanken trennend, bedacht und unter den principes mitbegriffen, ſteht dahin. Wahrſcheinlicher iſt, daß er hier an die häufigere republikaniſche Verfaſſung allein gedacht, um ſo mehr als bei dieſer gewiß faſt nie der ganze Stamm vereint war, alſo ihm dieſe Form beſonders vor Augen ſchweben mußte, wo es ſich von Berathung der Bezirksvorſtände handelte. — Aber ſo ſehr ſtanden damals beide Formen neben einander, daß Tacitus ſogleich wieder, um beiden gerecht zu werden, ſeinen Ausdruck ſpaltet und, wie in c. 10, von dem rex oder princeps redet. Die Stelle geht wohl davon aus, daß zunächſt natürlich der Vorſtand des Staates, König oder Graf, eine gewich-

---

1) So auch Köpke S. 14; anders und unrichtig Wittmann S. 65, der unter rex und princeps Stammkönig und Bezirkskönig verſteht; unbeſtimmt Horkel S. 706. Ueber Wietersheim I. 364 — 408 ſ. meine Kritik in den Gel. Anz. 1859.

2) G. c. 11. de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque quorum apud plebem arbitrium est apud principes pertractentur — mox rex vel princeps — audiuntur — c. 12. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.

3) Vgl. Luden I. S. 723, Waitz I. S. 86, Roth S. 8 und Köpke S. 16; gegen Eichh. §. 14. b. Sav. Beitr. S. 5, Sybel S. 71 und Watterich S. 39, 42, der von den Germaniſchen Staaten ein Bild entwirft, das genau auf Cäſars Galliſche Ariſtokratien paßt.

4) Wie in c. 10.

tige Stimme habe, aber nur eine vorſchlagende, nicht eine befehlende. Mit dieſem erſten Gedanken wird nun der zweite, daß nicht nur Vorſtandſchaft des Staates, ſondern auch andere mehr faktiſche Momente, Alter, Adel, Kriegsruhm, Redekunſt dem Sprechenden Veranlaſſung geben, das Wort und zwar mit beſonderem Nachdruck zu ergreifen, in einer allerdings unklaren aber bei Tacitus nicht eben ſeltnen Satzfügung verbunden. Man muß nicht annehmen, die Stelle wolle nur von der Könige oder Grafen Auftreten in der Verſammlung ſprechen: denn bei dieſen genügte Amt und Stellung, es bedurfte nicht erſt der faktiſchen Momente des Alters ꝛc., um zu erfolgſichrem Reden zu veranlaſſen, was beſſer bei Gemeinfreien paßt. Der Wortlaut freilich begünſtigt die andere Auslegung, die dann eine Vereinigung vieler Grafen oder Könige bei einer Stammesverſammlung vorausſetzt. [1]) Aber auch bei dieſer Auslegung darf man nicht aus der Stelle folgern, nur Grafen oder Könige hätten in der Verſammlung ſprechen dürfen [2]). — Die principes, welche in dieſen Verſammlungen gewählt wurden, die Rechtſprechung zu leiten, [3]) wie wir das romaniſirende jura reddunt zu verſtehen haben, ſind eben wieder die Grafen, deren Hauptaufgabe im Frieden die Gerichtsleitung war. Mit Recht hat man bemerkt, daß an eine Auswahl aus den principes (d. h. dann ſoviel als nobiles) zum Zweck des Richteramtes zu denken [4]) ſchon der Indikativ reddunt verwehrt. [5]) Ueber die vielbeſprochenen principes in c. 13 [6]) mag vorerſt auf die ſchon an

---

1) C. 11. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique prout nobilitas prout decus bellorum prout facundia est, audiuntur auctoritate suadeudi magis quam jubendi potestate.

2) Wie z. B. Daniels I. S. 346. Gieſebr. I. 5. Dilthey S. 101. Barth. II. S. 407. Wittmann S. 6. Watterich S. 40, der meint, das Volk habe nur abſtimmen nicht berathen, die Fürſten nur berathen, nicht abſtimmen dürfen; dagegen Köpke S. 9; ſchwankend Bethm. S. 51, Horket S. 707.

3) C. 12. eliguntur in iisdem conciliis et principes qui jura per pagos vicosque reddunt. So auch L. v. Maurer G. V. S. 9; anders Sybel S. 74 und 218, der die principes das Urtheil finden läßt.

4) Mit Sav. Beitr. S. 5. Zöpfl S. 235. Gaupp S. 147. Horkel S. 705. Watterich S. 37, 51. St. Priest p. LXIII.

5) Vgl. Luden I. S. 723. Waitz I. S. 88. Daniels I. S. 366. H. Müller S. 172 lieſt reddant. Köpke S. 16 verſteht darunter die Vorſteher der Hundertſchaften.

6) In ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant — insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant, ceteris (ſo alle

anderm Ort (vgl. Gel. Anz. l. c. Nr. 51) ausführlicher gegebene Erklärung verwieſen werden. Vor allem muß man an der einzig verbürgten Lesart ceteris — aggregantur feſthalten und das ohne Recht wie ohne Bedürfniß vorgeſchlagne ceteri verwerfen. Dann kann man aber principis dignationem nimmermehr überſetzen mit „Stand eines Fürſten;“ denn abgeſehen davon, daß die Germanen gewiß keinen adolescentulus zum Grafen oder Gefolgsführer gemacht haben,[1]) gewährt principis dignationem in jener Auffaſſung abſolut keinen Zuſammenhang mit dem folgenden ceteris robustioribus aggregantur. Deßhalb muß man dignationem principis überſetzen „Auszeichnung von Seite des Fürſten,“ [2]) denn nur dieß verträgt ſich mit dem allein haltbaren ceteris.[3]) Was iſt nun aber die Auszeichnung und wer iſt der princeps? Der princeps iſt ein Gefolgsführer und die Auszeichnung iſt nicht die Aufnahme ins Gefolge überhaupt, ſondern die Aufnahme ſchon als adolescentulus d. h. eben die Wehrhaftmachung durch und bei der damit verbundnen Aufnahme ins Gefolg vor der gewöhnlichen Altersſtufe, in der ſonſt die Wehrhaftmachung erfolgt. So erhält der ganze Gedankengang des Tacitus genauen und zwar folgenden Zuſammenhang. Er hat c. 11 u. c. 12 ex professo von der Volksverſammlung geſprochen und ſchon c. 12 geſagt, daß die Germanen daſelbſt bewaffnet erſchienen (considunt armati). Dieſen Gedanken greift er nun wieder auf und führt ihn weiter dahin aus, daß die Germanen überall ihre Waffen mit ſich führen. Es wird aber das Waffenrecht bei ihnen wie bei den Römern die toga in einem beſonderen Akt vor der Gemeinde übertragen. Der Akt beſteht in der Ueberreichung von Schild und Speer durch einen Verwandten oder durch einen der principes. Regelmäßig erfolgt dieſer

---

Handſchriften) robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur nec rubor inter comites aspici.

1) Daß man ſich nicht auf den zwölfjährigen Batharius Dio Cass. 71. 11. berufen kann, darüber ſ. u.

2) Nach dem Vorgang von Orelli symbol. crit. et phil. in T. Germ. Turici 1819 S. 15. mit Waitz I. S. 97. 149. Roth S. 14. Zöpfl S. 254. Walter S. 211. Köpke S. 17. Daniels I. S. 340. Döderlein S. 23. Schulte I. S. 39. Wittmann S. 84. Bethm. S. 59. Hillebr. S. 36. Watterich S. 45. — Sachße S. 430 hat mit Recht bemerkt, daß ſchon der Singular principis gegenüber dem Plural adolescentulis die ältere Erklärung ausſchließt. S. beſonders auch Barth II. S. 443.

3) Anders mit den meiſten frühern Dilthey S. 110. Majer S. 176—189. Montag S. 2. noch Syb. S. 84. 144. Gaupp S. 111. Gemeiner S. 95. Gerlach S. 111. Davoud Oghlou I. p. XCVII.

Akt erſt dann, wann ſich die Genoſſenſchaft von der körperlichen Waffenfähigkeit überzeugt. Ausnahmsweiſe werden aber junge Leute von hohem Adel ꝛc. früher als Andere von einem Gefolgsherrn, der ja ſeinen Ehrgeiz darein ſetzt, viele und ausgezeichnete Gefolgsleute zu haben, wehrhaft gemacht und zugleich ins Gefolge aufgenommen, wo ſie dann den ſchon Bewährten zur Ausbildung beigegeben werden. Denn auch für Leute von ſo edler Abkunft iſt es keine Schande, in einem Gefolge zu dienen, [1]) in welchem überdieß Rangſtufen beſtehen. [2])

Bei dieſer ineinandergreifenden Erklärung der Stelle [3]) wird princeps in principis dignationem bereits in dem Sinne genommen, welchen es in der ganzen Folge bis c. 15 mit 7maliger Wiederholung unleugbar trägt d. h. als Gefolgsführer. Es frägt ſich nun, ob auch ſchon der principum aliquis ein Gefolgsführer oder einer der Bezirksgrafen des Stammes iſt? Letzteres wäre nicht undenkbar, da der juvenis jetzt zum pars reipublicae wird, und der Akt in concilio vor ſich geht. Man würde ein princeps civitatis eher erwarten als principum aliquis. Indeſſen vielleicht ſteckt in dem principum aliquis beides, ſowohl ein Bezirksgraf als ein Gefolgsherr. So wenig nämlich die Anſicht von Waitz über die Gefolgſchaft, daß ſie

1) Dadurch erledigt ſich der Einwand Horkets S. 710 wider die jüngere Auslegung.

2) Gemeiner S. 55 knüpft an unſere Stelle ſeine Erklärung der unterſten Freien, Liten, Aldionen: dieſe ſind ihm ſolche Freie, welche der Waffen nicht fähig oder würdig erkannt wurden. Allein Tacitus ſpricht nur von Alters-Unterſchieden (arma sumere non *ante* cuiquam moris quam etc.) und das Waffenrecht ſtand jedem unbeſcholtnen erwachſnen Freien zu. Die Stelle Caſſiodors Var. I. 38, auf welche ſich G. beruft, juvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi, will nicht zwiſchen Waffenfähigen und Unfähigen unterſcheiden, ſondern nur ſagen: Ein junger Gothe, der bereits im Heer die Waffen trägt, iſt damit der Vormundſchaft entwachſen. Caſſiodor weiſt darin einen Oheim an, ſeinem Neffen die sub praetextu tutelae vorenthaltnen väterlichen Güter herauszugeben und erklärt: Gothis aetatem legitimam virtus facit et qui valet hostem confodere ab omni se jam debet vitio vindicare. Dieſer Zuſammenhang ſchließt die Auslegung Gemeiners völlig aus.

3) Waitz I. S. 151 verſteht mit Wittmann S. 83 u. Bethm. S. 59 nur die Aufnahme in das Gefolge; Köpke S. 17 nur die frühre Wehrhaftmachung unter der dignatio: jede dieſer Alternativen iſt unrichtig. Köpke, der den principum aliquis ſcharf von dem Gefolgsherrn trennt, muß vor nec rubor einen Punkt ſetzen und plötzlich eine neue Gedankenreihe beginnen laſſen. Gemeiner S. 81 läßt die Zutheilung ins Gefolge gar durch die Volksverſammlung geſchehen.

nur den Grafen zukomme, richtig ſcheint, gewiß iſt doch, daß von dem allgemeinen Recht der Freien, Gefolgſchaft zu halten, am Meiſten die Angeſehenen, die Reichen, die Adligen werden Gebrauch gemacht haben, d. h. die nämlichen, welche am häufigſten zu Grafen gewählt wurden, ſo daß allerdings die meiſten Grafen (nur nicht bloß ſie oder ſie als ſolche) mögen Gefolgſchaften gehabt haben. [1]) Wenn nun Tacitus, der die Geſchäfte der Volksverſammlung aufzählt c. 11. 12. 13, berichtet, wie in derſelben die Grafen die Wehrhaftmachung vornehmen, ſo ſchwebte ihm vor, wie häufig dieſe Grafen (principum aliquis) junge Adlige auch ſchon vor der gewöhnlichen Altersſtufe durch Aufnahme in ihr Gefolge, alſo als Gefolgsherrn (principis dignatio) wehrhaft machen. Und in dieſer Weiſe von der Volksverſammlung auf die Gefolgſchaft hinübergeleitet ſchließt Tacitus an die Beſprechung der concilia (c. 11. 12. 13) die der comitatus (c. 13. 14) und das bei allen andern Erklärungen Sprunghafte erſcheint in beſtem Zuſammenhang. [2]) Sonſt hat in c. 13 u. 14 principes ſtets die Bedeutung des Gefolgsherrn: bekannt ſind die Hauptzüge des Berichts über dieſen: ſein Recht die Rangſtufen im Gefolge zu beſtimmen, ſein Eifer möglichſt viele und tapfere Leute im Gefolge zu haben, ſein Wettringen mit den Gefolgen um den Preis der Tapferkeit, ſeine Pflicht der Freigebigkeit, anderſeits die Treue der Gefolgen bis in den Tod. [3]) — Die principes in c. 22 [4]) könnten alle Häuptlinge, bei denen eine Wahl des Volkes vorkommen kann, ſein, zunächſt die ausſchließlich durch Wahl erhobnen Grafen, aber ſofern auch bei Königen Wahl vorkömmt, könnten dieſe hier unter den principes mitverſtanden ſein. [5]) — In allen bisherigen Stellen haben

1) Auch der umſchreibende Ausdruck judicio ejus quem sectantur kann darauf hindeuten, daß der princeps comitum nicht ſtets ein princeps im Sinne von c. 12 ſein muß.

2) Auch würde die Annahme der Erhebung ſogar von Knaben zum Grafenamt dieß allzu erblich färben und den Gegenſatz zum Königthum verwiſchen.

3) Ueber die ethiſche Bedeutung des Gefolges für das Leben des Germanen ſiehe Syb. S. 144—146.

4) De reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant.

5) Doch wahrſcheinlicher bedeutet adsciscere hier wie gewöhnlich „gewinnen, auf die eigne Seite ziehen“ (die Bedeutung wählen hat es ſeltner) und iſt dann jenes expetere principes legationibus et muneribus, d. h. das Gewinnen von mächtigen Gefolgsherrn. Anders Köpke S. 19, aber wenn dieſer das Wort des

wir die principes zwar in dreifacher möglicher Bedeutung als Könige, Gefolgsführer, meiſt als Grafen gefunden, aber nie als nobiles [1]) und deßhalb werden auch in den ſueviſchen principes, c. 38 pr. et ornatiorem habent (capillum), welche an ſich auch vom Adel verſtanden werden könnten, [2]) doch nur die Grafen (vielleicht, da grade bei Sueven Königthum häufig und Könige auch ſonſt durch beſondre Haartracht ausgezeichnet ſind, auch Könige) ſein. [3]) Ueber die Stellung Armins, Segeſts ꝛc. bei den Cheruskern (ſiehe sub reges und unten Cheruskern) verbreitet die Stelle ann. I. 55 nur ungenügendes Licht. [4]) So viel erhellt allerdings daraus, daß Armin im Frieden nicht eine dem Segeſt und den übrigen proceres, principes übergeordnete Stellung eingenommen haben, daß er nicht Stammkönig oder Stammgraf über alle cheruskiſchen Bezirke geweſen ſein kann, ſonſt hätte Segeſt nicht die übrigen proceres dem Armin gleich, ſich ſelbſt ihm voranſetzen können, ſonſt hätte er etwa ſagen müſſen principe amoto, proceribus detentis. Segeſtes und die übrigen principes ſtehen dem Armin gleich. Welche Stellung aber nahmen ſie ein? Das Wort proceres läßt uns ohne allen Aufſchluß (ſ. sub XI.); principes aber haben wir bisher nirgend als bloße nobiles gefunden, was auch für die Stellung, welche wir dieſe Männer einnehmen ſehen, nicht ausreichen würde. Da daſſelbe nun aber von Gefolgsführerſchaft, die ſonſt allerdings in principes ſteckt, gilt, bleibt uns nur die Wahl, die Genannten entweder als Bezirksgrafen oder als Bezirkskönige zu faſſen, was erſt unten entſchieden werden kann. — Der princeps Chattorum Arpus, deſſen Frau und Tochter Germanicus gefangen nimmt, [5]) iſt ein Graf, (vielleicht von edler Abkunft) da von Köni-

---

von Galba adoptirten Piſo hist. I. 29 anführt Caesar adscitus sum, ſo liegt auch hierin ein „Hinzu."

1) Wie Eichh. und Grimm R. A. S. 280, Sav. Beitr. S. 5, Dilthey S. 98, H. Müller L. s. S. 171, Sybel S. 89, 95, Sternberg S. 24 behaupten, (ſ. o. S. 20) ähnlich Sachße S. 430, nach welchem eben nur die gewählten principes die nobilitas bilden. Dagegen Bethmann S. 39, Löbell S. 506, Hillebr. S. 34, Leo I. S. 163.

2) So R. A. S. 284, Syb. S. 85.

3) Nur von „Volksfürſten" d. h. Bezirkskönigen verſteht es Wittmann S. 74; anders derſelbe S. 95, 138.

4) (Segestes) suasit Varo ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret, nihil ausuram plebem principibus amotis.

5) ann. II. 7.

gen der Chatten nichts verlautet [1]) und ebenſo aus dem gleichen Grunde ein anderer princeps Chattorum, Adgandestrius, [2]) der ſich erbietet, den Armin zu vergiften. Beide principes der Chatten leben gleichzeitig. [3]) Noch ein dritter gleichzeitiger, wenn auch etwas älterer princeps Chattorum begegnet: nämlich Actumer, der Schwiegervater des Flavus, (des Bruders von Armin, der mütterliche Großvater des Italicus) der an Verdienſt dem Armin ſelbſt verglichen wird. [4]) Wir gewinnen aus dieſen chattiſchen Verhältniſſen eine neue Beſtätigung der Annahme einer Mehrzahl von nebeneinander ſtehenden politiſch unabhängigen Bezirken eines Stammes: während Arpus und wohl auch Aktumer auf Seite Armins, ſteht Adgandeſter auf Seite der Römer, ganz wie bei den Cheruſken Segeſt und Armin ſich gegen Rom, Inguiomer und Armin gegen Marobod verſchieden ſtellen. [5])

XVI. *Comites, propinqui, familia.*

Da die principes unſtreitig an vielen Stellen die Gefolgsherrn bezeichnen, mag ſich die Beſprechung der Gefolgsgenoſſen und der oft als Anhang, Parthei ꝛc. erſcheinenden Verwandten hier anfügen. [6]) Bekanntlich hat Waitz I. S. 98 das Recht, Gefolge zu halten als nur den Grafen zuſtehend angenommen, [7]) eine mit Recht ſchon viel-

1) Wittmann S. 33 ſtatuirt freilich ohne weiters chattiſche Könige.

2) ann. II. 88.

3) anno 16 und 19.

4) ann. XI. 16. anno 47. (Italico) mater ex Actumere principe Chattorum — 17. experirentur an dignum se patruo Arminio avo Actumero praeberet. Aber auch noch ein vierter ungefähr gleichzeitiger ἡγεμών der Chatten *Οὐχρόμυρος* wird genannt von Strabo VII. c. 1. §. 4. (wo ſtatt *Βαττῶν* wohl *Χαττῶν* zu leſen.) Daß dieſe nicht principes des ganzen Stammes ſind, wie Waitz I. S. 109 behauptet, hat ſchon Roth S. 3 dargethan. Vgl unten bei Cheruſken.

5) Als gewählte Beamte ſind wohl auch die principes der Trierer zu faſſen, hist. IV. 70, unbeſtimmter h. III. 5. die principes Sarmatarum Jazugum penes quos civitatis regimen. Princeps heißt jeder Erſte: daher hat a. XI. 16. principem locum (nicht principis locum) allgemeinſten Sinn, ganz wie hist. IV. 67. resipiscere civitates — principibus Remis.

6) In Betracht kommen hier folgende Stellen: G. c. 12. 13. 14. ann. II. 63. nicht genannt aber gemeint ſind ſie wohl. ann. II. 11. hist. III. 21

7) Ihm folgen Hillebr. S. 5, Sachße S. 442, welcher gar die Gefolgſchaft mit den römiſchen Liktoren vergleicht und auf 15 Mann beſchränkt, Gieſebr. I. 8, Roth S. 17, Sybel S. 86, Watterich S. 44, Schulte I. S. 39, Daniels I. S. 336, Leo I. S. 163, Bethmann, der aber auch dem rex und dem dux Gefolge beilegt. Daß Tacitus Gefolgsherren wie Grafen Geſchenke von andern Völkern reichen läßt S. 62, iſt richtig, kann aber doch deren Identität nicht beweiſen. Witt-

fach bekämpfte Anſicht. [1]) Beiſpiele davon, daß ſie auch anderen, insbeſondere den älteſten Königen zukamen, werden noch häufig begegnen. Wie wenig das ganz auf Kampf und Abentheuer gerichtete Gefolge zu dem friedlichen Amt des Grafen — wenn dieſer auch in dem Volkskrieg die Heerführung hat — ſtimmen will, iſt ſchon von Andern bemerkt worden. [2]) Hier mögen einige poſitive, aus unſeren Stellen zu gewinnende Argumente beſprochen werden. Die centeni comites ex plebe [3]) bilden offenbar einen den ſpäteren Schöffen ähnlichen Ausſchuß aus der Gemeinde, der den Grafen bei der Rechtspflege unterſtützt. [4]) Wenn nun Tacitus, wie Waitz ſelbſt einräumen

---

mann dagegen, der adelige und königliche Geſchlechter identificirt, meint nur Könige und Volksfürſten ſowie deren Söhne durften Gefolge halten S. 89. Aehnlich Phill. S. 54. Nach Sav. Beitr. S. 5 nur nobiles, nach Gaupp S. 148 nur die principes d. h. Adel und Grafen.

1) S. Zöpfl S. 260: wenn auch der Graf im Volkskrieg das Volksheer anführt, ſo wird er doch im Frieden nicht Muße gehabt haben, mit der Gefolgſchaft auf Heerfahrt und Abentheuer auszuziehen; wenn Waitz I. S. 125 hervorhebt, auch der dux ſei ein princeps geweſen, ſo iſt dieß im weiteren Sinn richtig, wenigſtens faktiſch die Regel: aber eben der dux, auf kurze Zeit plötzlich gewählt, konnte nicht als ſolcher ein Gefolge haben oder plötzlich bilden, denn dieß beruht auf dauernder Treuverbindung. Daß die Beſchränkung des Rechtes der Gefolgſchaft auf die Beamten der Gemeinfreiheit minder gefährlich geweſen ſein ſoll als deſſen Ausdehnung auf alle Freien, Waitz I. S. 99, Roth S. 21, darüber beſonders K. Maurer.

2) S. beſonders K. Maurer S. 12, auch Luden I. S. 531, Wietersheim I. S. 286; neue und gute Gründe dafür, daß jeder Freie Gefolge halten durfte, bei Köpke S. 20.

3) c. 12.

4) So auch Eichh. §. 14. b. Zöpfl S. 259, etwas anders S. 398, ſchwankend L. v. Maurer G. V. S. 8. Sav. I. S. 266. Barth II. S. 413, 419, der Zehentſchaften damit in Verbindung ſetzt; dagegen Luden I. S. 725. Daß man nicht wohl mit dieſem l. c. S. 504. Waitz I. S. 114. Walter S. 16. Syb. S. 73. Bethmann S. 69. Hillebr. S. 23 an die Verſammlung der Hundertſchaft denken kann, beweiſt der Gegenſatz zu *plebs*. Daß Tacitus bei den comites der Gefolgſchaft an die römiſchen comites peregrinationum et expeditionum, bei den centeni an die comites magistratuum gedacht, wie Köpke S. 14, ähnl. Daniels I. S. 342, meint, iſt doch ſehr zweifelhaft. Originell iſt des Letzteren Anſicht S. 339, die principes hätten nur mit 100 Mann oder mit ihrem in Centurien getheilten Gefolge erſcheinen müſſen; allein der Zuſatz ex plebe und der Zweck consilium ſprechen entſcheidend dawider; Gaupp S. 145 hält ſie für identiſch mit dem in c. 6. geſchilderten (centeni ex singulis pagis) erleſenen Fußvolk, das unter die Reiter gemiſcht kämpft und Gemeiner S. 78—80 identificirt gar Schöffen, Gefolge und jene erleſenen Krieger. Dagegen Horkel S. 695, 708;

muß, S. 100 das Wort comites in c. 13 mit anderem Sinne verwendet als in c. 12, ſo iſt nicht abzuſehen, warum er bei dem Wort principes nicht das Nämliche thun konnte. Das beweiſt nun zwar allerdings nicht, daß die zweimal genannten principes verſchieden ſein müſſen,[1]) aber jedenfalls beweiſt es, daß ſie verſchieden ſein können. Aber auch, daß die principes in c. 13 von denen in c. 12 verſchieden ſein müſſen, läßt ſich aus einer bisher überſehenen Erwägung darthun. Wenn es in c. 13 beſonders hervorgehoben wird, daß die Gefolgsherrn von fremden Stämmen Geſandtſchaften erhalten und oft durch ihren Namen allein, d. h. die Erklärung ſich dieſer oder jener Parthei anſchließen zu wollen, die entgegengeſetzte Parthei bewegen, den Krieg nicht zu wagen, ſo kann dieſe beſondere Hervorhebung nur einen Sinn haben, wenn die Gefolgsherrn Privaten ſind. Denn daß die Vorſtände des Staates, die Grafen, die Vertreter ihres Bezirks Geſandtſchaften erhalten, verſteht ſich von ſelbſt und konnte von Tacitus nicht beſonders hervorgehoben werden. „*Ex*petuntur“ heißt es nicht umſonſt, ſie werden beſonders (aus der Menge ihres Volkes) durch Geſandtſchaften aufgeſucht. Grund dieſer Auszeichnung iſt numerus et virtus comitatus, nur als private Gefolgsherrn werden ſie aufgeſucht. Die etwaige Einwendung, auch der Graf könne in ſeiner Eigenſchaft als Gefolgsfürſt, nicht als Haupt des Staates angegangen werden, läßt ſich nicht halten, weil ja nach Waitz nur Grafen Gefolge hatten und weil nicht anzunehmen iſt, der Graf hätte, während er gleichzeitig Haupt des Staates war, bei Neutralität des letzteren, allein mit ſeiner Gefolgſchaft einen mit ſeinem Bezirk in Frieden lebenden Stamm bekriegen können.[2]) —

---

vgl. H. Müller l. s. S. 211. Die eigenthümlich deutſchen Gemeindeverhältniſſe waren dem Tacitus ſo wenig wie dem Cäſar ganz deutlich, wie die Unbeſtimmtheit ihrer Redeweiſe beweiſt. G. c. 26. Caes. VI. 22. Vgl. Bethmann S. 9. 10.

1) Waitz l. c. gegen Wilda, vgl. Syb. S. 85.

2) Wenn Manche, z. B. Lud. I. S. 530, Rühs S. 242, Roth S. 18, Walter S. 24, Köpke S. 21, Dan. I. S. 316, Wittm. S. 92, Hillebr. S. 36 annehmen, auch der private Gefolgsherr hätte ohne Zuſtimmung der Gemeinde keinen Streifzug unternehmen können, ſo widerſtreitet dieß der Angabe Cäſars von den latrocinia extra fines civitatis; vgl. Mela III. 3 und den von Ammian bei Quaden, von Jordanis bei Oſtgothen erzählten Vorgängen. G. c. 14. si civitas longa pace torpeat etc. ſteht nicht im Wege, denn immerhin mag die kampfluſtige Jugend wahren Krieg den im Frieden unternommenen Raubzügen vorziehen. Auch bezeugt ja grade dieſe Stelle, daß bei einem in tiefem Frieden lebenden Stamme die Jugend auf eigne Fauſt — ultro — ſei es als Gefolgsherrn oder Gefolgsleute oder außer eines Gefolges ſich an den Kriegen andrer Völker betheiligt

Die barbari utrumque comitati, welche dem Marobod und dem Catwalda auf ihrer Flucht aus dem Markomannenreich folgen und von den Römern mit einem eigenen König jenseits der Donau angesiedelt werden, [1]) erscheinen nach All' diesem zu zahlreich für bloße Gefolgschaften: [2]) es mögen außer Gefolgsgenossen Verwandte, Freunde, Klienten, Freigelaßne, Knechte gewesen sein. Dagegen scheinen die multi nobilium, die circa Chariovaldam fallen ann. II. 11 eine echte Gefolgschaft, ebenso die delecti popularium die mit den Suevenkönigen h. III. 5 [3]) primori in acie versabantur, [4]) während II. 13. ann. nicht Aufforderung zum Eintritt in Armins Gefolgschaft, sondern nur Lockung, Werbung von Ueberläufern enthält. [5]) Man hat die Wichtigkeit des Gefolgewesens überhaupt zu hoch angeschlagen, [6]) auch hat man viel zu große Häufigkeit der Gefolgschaften angenommen. [7]) Weder ganze Völker können wir aus so kleinen Schaaren von höchstens 600 Mann in kurzer Zeit entstanden annehmen, [8]) noch die ungeheuren in der Völkerwanderung auftreten-

---

und überdieß sagt Tacitus, daß die Gefolgschaften per bella *et raptus* unterhalten werden. Letztere denkt man gewiß richtiger ohne als mit Auftrag der Gemeinde vollzogen: denn gerade jene Ansicht, — raptus im Auftrag der Gemeinde — nicht die unsre, macht die deutschen Staaten jener Periode, mit den Franzosen, zu Räuberbanden. — Im Volkskrieg freilich mußte der Gefolgsherr mit den Seinen wie jeder Andre dem Herzog oder König Folge leisten — aber faktischer Ungehorsam kam freilich oft vor, z. B. Inguiomer gegen Armin im markomannischen Krieg. — Vgl. Stenzel Kriegswesen S. 17.

1) Ne quietas provincias immixti turbarent. ann. II. 63.

2) Für die sie Wittmann hält S. 90.

3) Also sind nicht nur Grafen Gefolgsherrn.

4) hist. III. 21. vgl. ann. XII. 29.

5) Unus hostium conjuges et agros et stipendii in dies donec bellaretur sestertios centenos si quis transfugisset Arminii nomine pollicetur. Ebensowenig enthält ann. II. 15. nec Arminius aut ceteri Germanorum proceres omittebant suos quisque testari, wie Horkel S. 711 glaubt, Andeutung von Gefolgschaft: vielmehr sind die verschiednen mit den Cheruskern vereinten (ann. II. 16.) Stämme gemeint. Eher vielleicht ist an ein Gefolge Armins zu denken ann. I. 65. cum delectis scindit agmen und II. 9. bei den stipatores, welche ihn zur Unterredung mit Flavus geleiten, aber nicht mit Cluv. I. c. 46. für identisch mit den zuvor genannten primores zu halten sind.

6) Nach dem Vorgang Eichh., so besonders auch noch Wietersh. II.

7) Watterich meint gar S. 144: Alle Germanen waren Gefolgsherren oder Gefolgsleute; da bliebe freilich kein Staat übrig.

8) Eichh. §. 16. 17. und wieder Wietersh. II. S. 209, der Alamannen und Franken ꝛc., aus Gefolgschaften ableitet.

den Maſſen,[1]) welche zum Theil ſtarke Heere, zum Theil wirklich ganze mit Weib und Kind und Vieh und Wagen einherziehende Völker ſind, auf Gefolgſchaften zurückzuführen,[2]) die nur innerhalb derſelben als treibendes Moment erſcheinen.[3]) Ebenſo wenig iſt das Königthum aus ihnen hervorgegangen,[4]) oder der neue Dienſtadel,[5]) oder das Amt der königlichen Grafen, comites,[6]) oder die Lehensgerichtsbarkeit,[7]) oder das weſentlich auf dinglicher Baſis mitberuhende Beneſizialweſen[8]) aus jenem zunächſt perſönlichen Verhältniſſe entſtanden. Daß in den nach der Wanderung gegründeten Reichen nur der König Gefolgſchaft haben durfte — daß er dieß Recht von den republikaniſchen principes erſt überkommen,[9]) iſt beides unrichtig. Schon Chnodomar und andere Könige haben Gefolge und andererſeits finden ſich bei Franken, Langobarden ꝛc. Andeutungen von Gefolgſchaft auch bei Privaten. Aber freilich während das alte Gefolgeweſen, der Periode der Volksfreiheit angehörig, bei Privaten in den neuen politiſchen Zuſtänden gegenüber dem ſteigenden Königthum ſich nicht lange erhalten konnte, gewannen eben die Gefolge des Königs, die Antruſtionen, convivae regis den höchſten Glanz und verdräng-

1) Majer S. 209, Hinrichs S. 171, Phill. D. G. I. S. 405, Erb- u. Whl.-R. Wietersh. II., vgl. dagegen Waitz I. S. 145, Roth S. 12, 22, Löbell S. 119, Walter S. 27, Hilledr. S. 37, Sybel S. 13.

2) So Eichh. §. 16. 17. 21., der überhaupt zu Angriffskriegen nur die Gefolgſchaft verpflichtet ſein läßt. Dagegen Barth II. S. 444, Roth S. 33, Gaupp S. 163, Eichh. u. Phill. S. 149 folgt Davoud Oghlou I. p. XCIX. und zum Theil Daniels I. S. 343.

3) Die Gefolgſchaft iſt ein ſo eng perſönlicher Treuverband, daß man ſchon deßhalb keine allzugroße Zahl der Mitglieder annehmen darf. Einige Hundert wird ſie wohl ſelten überſchritten haben, ſ. d. Beiſpiele welche Roth S. 29 zuſammenſtellt und welche unten bei Gothen, Herulern, Langobarden u. ſ. w. beſonders zu beſprechen ſind.

4) So Phill. D. G. S. 419, Erb- u. Wahl-R. S. 9, („die Heerkönige" eine unklare und viel mißbrauchte Vorſtellung), F. Müller I. S. 266, 279, Luden III. S. 18, Davoud Oghlou l. c. Wietersh. II. 339, dagegen beſ. Syb. 150; aber die Nachbildung eines genilizischen Verbandes S. 151 kann ich im Gefolge nicht finden.

5) Phill. l. c. S. 437; dagegen Waitz I. S. 130.

6) Gemeiner S. 163.

7) L. v. Maurer G. V. S. 13.

8) Mit vielen Aeltern, z. B. Heinrich I. S. 81, auch Gemeiner S. 144 (dagegen Kufahl S. 443) deſſen ganze Darſtellung der Entſtehung des Frankenreichs von unrichtigen Anſichten über die Gefolgſchaften ausgeht.

9) Waitz II. S. 228. I. S. 127.

ten, ſelbſt vielfach in ihrem Weſen von den neuen Verhältniſſen modificirt, alle andern Gefolgſchaften. Andere Beziehungen, andere Formen, aus den neuen Zuſtänden erwachſen, verdrängen die der heroiſchen Zeit angehörige Gefolgſchaft, von der ſie nur einzelne Züge aufnehmen. [1])

Die propinqui begegnen häufig [2]) die wichtige Bedeutung der Sippe bezeugend. Wenn bei Beſprechung der Heergruppirung c. 7 familiae und propinquitates nebeneinander geſtellt werden, ſo bezeichnet wohl familia den engſten, propinquitates einen ferneren Grad der Verwandtſchaft, nicht Verwandtſchaft und Nachbarſchaft. [3]) Denn c. 12 wird den propinquis das Recht auf das Wehrgeld ihres erſchlagenen Sippegenoſſen zuerkannt, c. 13 das Recht der Wehrhaftmachung, wohl in Ermanglung des Vaters (pater vel propinquus), c. 18 das Recht bei Verheirathung der Töchter wie c. 19 bei dem Familiengericht über die Ehebrecherin mitzuwirken; c. 20 wird das Erbrecht als reine Familienerbfolge bezeichnet und das Gewicht hervorgehoben, das auf eine große Zahl der Verwandten und Verſchwägerten (vgl. c. 18) gelegt wird, wovon der wichtigſte Grund in dem c. 21 erwähnten suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse zu finden ſein wird. So ſind es denn auch vor Allem die propinqui, welche, wie die clientes, die inimicitiam Segestis gegen Armin und Krieg und Gefahr und Rettung mit ihm theilen. [4]) Bei Flavus und Ingomer freilich [5]) und Julius Briganticus [6]) durchbricht der Ehrgeiz die Bande der Sippe. [7]) — Familia neben den

---

1) Waitz hat mit Recht auf die Schilderungen dieſer Verhältniſſe im Beowulf aufmerkſam gemacht und wir werden bei Langobarden und Gepiden intereſſante Belege über die Entſtehung des neuen Hof- und Dienſtadels z. Th. allerdings aus der Gefolgſchaft finden. Im Widerſpruch gegen die Natur der Sache und das ausdrückliche Zeugniß des Tacitus (in pace decus) hat man Auflöſung oder doch bedeutende Verminderung des Gefolges im Frieden angenommen. Vgl. die verſchiedenen Meinungen bei Luden I. S. 534, Sybel S. 145, Horkel S. 712, Gemeiner S. 86, Köpke S. 22.

2) G. c. 7. 12. 13. 18. 19. 20. 21. ann. I. 57. h. IV. 65. V. 24. familia c. 7. 15. 32. ann. II. 10.

3) So auch Waitz I. S. 45.

4) ann. I. 57. Armin beſchwört ſeinen Bruder nicht an den propinqui und affines zum Verräther zu werden. ann. II. 10.

5) ann. II. 9. 45.

6) h. IV. 70.

7) Ein propinquus iſt der Vertraute Veledas. h. IV. 65.

Frauen und Greiſen [1]) bezeichnet das Geſinde, die Knechte, neben penates und jura successionum das Erbgut des Hauſes [2]).

XVII. *Sacerdotes.* [3])

Die Prieſter, welchen man eine ſo große Bedeutung für den älteſten germaniſchen Staat, beſonders für Königthum und Adel, beigelegt hat, [4]) werden von Tacitus wenig genannt. c. 10 ſpricht emphatiſch von einem sacerdos civitatis, der bei Angelegenheiten des Staates wie der Hausvater bei Angelegenheiten des Hauſes die Auſpicien des Loſens leitet. Dieſe Nebeneinanderſtellung iſt charakteriſtiſch. Sie zeigt einerſeits, daß es allerdings Leute gab, die in einem beſtimmten Staat von Staatswegen die Verrichtungen des Kultus vornahmen, als Prieſter des Staates, als „geiſtliche" Vertreter, ganz wie es einen princeps civitatis als weltlichen Vertreter des Staates gibt. [5]) Aber gerade dieß weiſt, was man ſeltſamerweiſe überſehen, jede Art von Theokratie, von Prieſterkönigthum zurück. Wo dieſes beſteht werden dem Prieſter als ſolchem die königlichen Rechte beigelegt, Prieſter und König ſind meiſt in einer Perſon vereint, der Prieſter iſt König. Ganz anders hier. [6]) Neben dem Prieſter des Staates ſteht das Haupt des Staates und zwar ſowohl in königlichen wie in republikaniſchen Stämmen, [7]) und der Prieſter hat den Staat auch gegen die Götter nicht allein zu vertreten, dieß thut

---

1) G. c. 15.

2) c. 32.

3) G. c. 7. 10. 11. 43. ann. I. 57.

4) Außer manchen Aelteren, welche wie Cluver I. c. 24. 38. Keltiſches für Germaniſch hielten, beſonders Phill. S. 102, D. G. I. S. 59, 64, 112, 115, Gemeiner S. 103, 107, Wittm. S. 65, aber auch J. Grimm R. A. 243, H. Müller L. s. S. 172. Wenn Phill. S. 102 ſagt: „(die Adeligen) bildeten die kriegeriſchen Prieſtergeſchlechter, die vor Anderen zum muthigen Kampf für die Religion berufen waren, — ſie trugen die ſymboliſchen Zeichen der Götter in den Kampf — D. G. I. S. 59. Der Richter, identiſch mit dem Prieſter, iſt der die menſchlichen Verhältniſſe nach der Religion richtende, ſtellvertretende Diener der Gottheit — Erb- u. Wahl-R. S. 10. Der König leiſtete der Gottheit einen Eid, ihr gelobend den Kampf für ſie, gelobend den Streit für die Religion —" ſo iſt dieß den Quellen fremd, dem Geiſte wie dem Buchſtaben nach.

5) Von einer Ernennung von Prieſtern, Walter S. 21, kann höchſtens bei dieſem sacerdos civitatis die Rede ſein.

6) Hier iſt eher der König zugleich Prieſter. Aehnlich Waitz I. S. 117, Dan. I. S. 349, Rettb. II. S. 576, der aber zu weit geht, wenn er neben den Beamten gar keine Prieſter annimmt.

7) Sacerdos *ac rex vel princeps* civitatis.

neben ihm das Haupt des Staates. [1]) Also auch der Graf oder König hat gewissermaßen priesterliche Funktionen, viel eher greifen sie in das Gebiet des Priesters als dieser in das Ihre. Obwohl sich also bereits ein Priesterstand gewissermaßen zu bilden angefangen hat, obwohl jenes älteste Stadium bereits verlassen ist, [2]) da Hausvater und König allein alle priesterlichen Funktionen üben, [3]) so ist doch gar keine Rede davon, daß dieser Stand erblich war, ja nur daß die von ihm geübten Rechte ihm ausschließlich zugestanden. Denn nicht nur nimmt König und Graf Antheil an einer für den Staat vorgenommenen Kultushandlung, in einer andern, den Loosauspicien, bedarf es, wenn sie für das Haus vorgenommen werden, des Priesters gar nicht, der Hausvater übt hier priesterlich Geschäft. [4]) Ferner. Nicht nur die Priester sind Beurtheiler der Auspicien: es werden (im Gegensatz zu der plebes) auch die weltlichen proceres neben den sacerdotes als Richter und Gläubige der Auspicien hervorgehoben: [5]) und plebs, proceres und sacerdotes stehen den Göttern gegenüber gleich, [6]) sie alle sind gleichmäßig Diener der Götter, nicht die Priester mehr denn die Laien, auch die Priester sind nicht eingeweiht in den Zukunftsrathschluß der Götter, das sind nur die heiligen Rosse (se enim ministros deorum, illos conscios putant). [7]) Man kann also nur in sehr engem Sinne von einem

---

1) Vgl. Watterich S. 29.

2) Dieß verkennt Schaumann S. 137, der die sacerdotes des Tacitus gar nicht beachtet. Vgl. bes. Sybel S. 70.

3) Die von Daniels I. S. 349 angedeutete Hypothese des Priesterthums als Privileg des jüngsten Familiengliedes oder des Adels S. 350, ist ohne Grund. Ebenso aber auch Gemeiners Auffassung v. G. c. 15. (delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque) der Gottesdienst sei den Greisen zugewiesen. Uebrigens gilt die Schilderung in c. 14 und 15 offenbar von allen Germanen, nicht wie Manche, z. B. Gemeiner, annehmen, nur von den Gefolgsleuten.

4) Aus der Besorgung der Auspicien für öffentliche Dinge durch die Priester folgt noch nicht wie außer vielen Aelteren, z. B. Cluver Germ. antiq. I. c. 24 S. 199, Waller S. 21 will, daß diese die Leitung des Gemeinwesens in der Hand hatten. Vgl. dagegen Rühs S. 246. Unger Landst. S. 36.

5) c. 10. Nec ulli auspicio major fides non solum apud plebem, apud proceres, apud sacerdotes.

6) Wie H. Müller l. c. (vgl. den „geistlichen Adel" bei Sternberg S. 44, 61. Rauschnick S. 11.) aus dieser Stelle gerade den Priesteradel folgert, ist unbegreiflich.

7) Vgl. Luden I. S. 747. Uebrigens hat dieser I. S. 569 mit Recht darauf hingewiesen, daß auch die Uebung der Wahrsagung durch weise Frauen, die keines-

Prieſterſtande reden. — Auch was von einer nach Zeit, Ort und Grad ſehr beſchränkten Betheiligung der sacerdotes im Strafrecht berichtet wird, beweiſt in ſeiner Bezeichnung als Ausnahme gerade am Beſten, daß an allgemeine regelmäßige politiſche Rechte der Art bei den Prieſtern nicht zu denken. Die eine Stelle[1]) ſagt deutlich durch ihr tunc, daß nur ausnahmsweiſe, bei der Volksverſammlung, den Prieſtern ein gewiſſes Ahndungsrecht zukam. Es waltet dort ein beſonders heiliger Friede, denn die Dingſtätte trägt auch den Opferaltar und mit Opfer und heiligen Handlungen wird das Gericht feierlich eröffnet. Deßhalb ſind es die Prieſter, die hier Stille gebieten, jenen Frieden verkünden und die Verletzung deſſelben in Wort und That im Namen der gekränkten Götter ahnden. Dieſe mehr formale, dem „jus sacrum“ angehörige und auf religiöſen Gründen ruhende Ueberwachung des Gerichts-Anſtandes[2]) ging wohl nur ſehr ſelten, bei ſchwerem Bruch des Ding-Friedens, in ein ernſtes Strafrecht über.[3]) Aehnlich, nur mit Hinzutritt eines noch andern Moments, verhält es ſich mit dem in c. 7 den Prieſtern zuerkannten Recht. Nachdem berichtet worden, wie die (Könige und die) Anführer im Kriege mehr durch das moraliſche Anſehen ihres Beiſpiels als durch Befehlsrecht wirken, wird fortgefahren: ceterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Einmal wird hier, wie in c. 10, ein Ausnahmszuſtand vorausgeſetzt, wie dort Dingfriede hier Heerfriede:[4]) vom Strafrecht während des Krieges iſt die Rede, (dieß beweiſt außer ducis jussu das bellantibus adesse und das folgende effigiesque et signa quaedam in proelium ferunt,)[5]) wo die gewöhnliche Gerichtsgewalt des Grafen

---

wegs Prieſterinnen waren, deutlich gegen die hohe Gewalt eines ausgebildeten Prieſterſtandes ſpricht

1) c. 11. silentium per sacerdotes quibus *tunc* (d. h. in concilio) et coercendi jus est imperatur.

2) Den Vorſitz ſchreiben den Prieſtern zu Köpke S. 9, Grimm R. A. S. 272, 751, Sybel S. 79.

3) Daß aber die Prieſter materiell nicht eine große Rolle ſpielten, ſo daß ihnen Einfluß auf die Volksverſammlung ſelbſt zugekommen wäre, erhellt daraus deutlich, daß zwar Alter, Adel, Kriegsruhm ꝛc., nicht aber Prieſterwürde als ein Grund des Anſehens in der Verſammlung angegeben wird.

4) Vgl. Waitz I. S. 116.

5) Vgl. ſchon Bünau I. S. 54.

ſuspendirt ſein mochte. Der Bruch des wohl bei den Göttern beſchwornen Heerfriedens mochte dann im Namen der Götter durch die Prieſter beſtraft werden. Dazu kömmt die gewichtige Erwägung, daß der Herzog *ja auch über Krieger eines fremden Bezirks, ja ſelbſt eines fremden Stammes zu richten hatte*. Nahe lag hier bei dem unbändigen Gegenſatz der Stämme die Gefahr der Widerſetzung und deßhalb wurde die Strafgewalt des Feldherrn verſtärkt durch die Furcht vor den gemeinſamen Göttern. [1]) Aber noch ein anderer Gedanke mag hiebei von Tacitus in bekannter kurzkräftiger Weiſe in den erſten hineingeſchoben worden ſein. Das vincere und verberare bezeichnet die körperliche Execution des Urtheils ſelbſt, nicht ein Urtheil auf Feſſeln und Schlagen. Es wird alſo hiemit (abgeſehen von dem in obiger Weiſe zu erklärenden animadvertere) den Prieſtern nicht das Recht der Findung, — nur der *Vollſtreckung* des Urtheils zuerkannt: [2]) Feſſeln und Schlagen mochte aber in jener Zeit bei Freien überhaupt nur im Kriege vorkommen: im Frieden nur Friedloſigkeit und Geldbußen, keine Leibesſtrafen, [3]) abgeſehen von der Todesſtrafe. Da aber dieſe als ein dem durch das Verbrechen gekränkten Gott gebrachtes Opfer angeſehen wurde, waren wohl [4]) auch hier Prieſter die *Vollſtrecker* [5]) und conſequent mögen denn auch die Leibesſtrafen durch Feſſel und Ruthe im Felde von den Prieſtern vollſtreckt worden ſein, da man leichter den Göttern als den Menſchen ein ſo ſtrenges Recht über den Leib des Freien einräumte. [6]) — Beſondere Vorrechte, aber ausſchließlich religiöſer Natur, werden nur von dem Prieſter der Nerthus angegeben, [7]) der allein an das Bild der Göttin rühren darf und den Augenblick ihrer

1) Velut deo imperante.

2) Vgl. Gerlach S. 102.

3) Außer bei den von der Sippe vollzogenen der Ehebrecherin c. 19.

4) Wie bei der Opferung der Gefangnen die Prieſterinnen der Kimbern. Strabo VII. c. 2. §. 3.

5) Abgeſehen von dieſen beiden Ausnahmen übt nach Tac. G. c. 12 ſelbſt die Volksverſammlung alle Strafgerichtsbarkeit und verhängt auch die Todesſtrafe **licet apud *concilium* accusare.**

6) Durch dieſe Auslegung iſt der von Sybel S. 152 erörterte Widerſpruch zwiſchen Cäſar VI. 23 und Tac. über die Strafgewalt der duces und zugleich die zu deſſen Löſung aufgeſtellte und gewiß unhaltbare Unterſcheidung zwiſchen Herzogen und Feldherrn der Germanen beſeitigt. Auch die Erklärungen bei Barth II. S. 458, Dilthey S. 778, Luden I. S. 521, H. Müller l. c. Watterich S. 5, Herkel S. 697 reichen nicht wohl aus.

7) G. c. 40.

Anweſenheit im Tempel erkennt. Sonſt begegnet bei Tacitus überhaupt nur noch der Prieſter im weiblichen Gewand, der des heiligen Haines der Nahanarvalen hütet [1]) und von Sigmund, dem Sohn des Segeſt, wird berichtet, daß er Prieſter bei dem Altar der Ubier geweſen. [2]) Im Uebrigen geſchweigt Tacitus der Prieſter, ſo vielfach er von Opferfeſten, Heiligthümern, Göttern ꝛc. zu reden Gelegenheit hat. [3]) Veleda, Aurinia nennt er nicht Prieſterinnen [4]) und nicht ein Prieſter, nur ein propinquus iſt es, der die Weiſſagungen der Erſteren dem Volke verkündet. [5]) — Weder Königthum noch Adel hat prieſterliche Baſis und nicht kommen dem Prieſterſtand wichtige politiſche Vorrechte zu. [6])

XVIII. *Concilium.* [7])

In der Volksverſammlung üben die freien Männer die politiſchen Rechte, ſie iſt in Monarchien wie in Republiken der Schwerpunkt des Staates. Die Frage, ob „concilium“ die Verſammlung des Bezirks oder des Stammes bezeichnet, läßt ſich im Allgemeinen nicht beantworten: es kann beides, kann aber auch die Verſammlung mehrerer Stämme bezeichnen, jede Verſammlung, in der die politiſchen Rechte geübt werden und erſt aus dem Umfang der in einem ſolchen concilium geübten Rechte können wir auf die Enge oder Weite der in dem concilium vertretnen Genoſſenſchaft zurückſchließen. [8]) Wenn z. B. [9]) geſagt wird, wer ſeinen Schild im Stich gelaſſen darf weder sacris adesse noch concilium inire, ſo iſt dieß concilium jede Art von Volksverſammlung, Hundertſchafts- (wo ſie vorkömmt) wie Bezirks- und Stammesverſammlung, ja auch die Vereinigung von mehreren Stämmen, wie ſie gerade zu gemeinſamer religiös-nationaler Feier bei Sueven vorkommt. [10]) Weil aber eben der Be-

---

1) G. c. 43.

2) ann. I. 57.

3) z. B. c. 3. 8. 9. 18. 39. 45. ann. I. 50. 51. ꝛc.

4) c. 8. hist. IV. 61.

5) h. IV. 65.

6) Vgl. Waitz I. S. 80, 115, 169, über den exceptionellen burgundiſchen sinistus und den mit Unrecht angenommenen gothiſchen Prieſteradel ſ. u. bei dieſen Stämmen.

7) G. c. 6. 39. c. 11. 12. 13. vgl. c. 40. 22. 14. 18. ann. I. 50. 51. hist. IV. 14.

8) Das haben Barth II. S. 415, Kufahl I. S. 74, Wittmann S. 68 überſehen.

9) c. 6.

10) Auch bei den durch den Dienſt der Nerthus verbundnen ſuevi ſchen Stäm-

zirk der regelmäßige Kreis des politiſchen Lebens iſt, wird concilium regelmäßig die Bezirksverſammlung bezeichnen: ſo vorab in den Stellen, welche ex professo die Volksverſammlung beſprechen. [1]) In der Bezirksverſammlung wird die normale Strafrechtspflege geübt, die Wahl der Bezirksgrafen, die Wehrhaftmachung der Jünglinge vorgenommen. [2]) Schon die Angabe, daß ſie certis diebus [3]) ſtatt findet, zeigt, daß hier von dem gewöhnlichen Ding die Rede, obwohl Tacitus auch das unregelmäßige Ding kennt: (nisi quid fortuitum aut subitum incidit.) Heilige Weihe erhält die Verſammlung durch die heilige nach dem Mond berechnete Zeit, die Verbindung mit Opfern, [4]) die Hegung durch Prieſter. [5]) Deutlich zeigt Tacitus, daß auch in monarchiſchen Staaten die Gerichtsbarkeit ſelbſt über Leben und Tod nicht dem König, ſondern der Volksverſammlung zuſteht, [6]) mag ein rex oder ein princeps civitatis an der Spitze ſtehen, und auch der König hat nur ein Recht des Vorſchlags, nicht des Befehls. [7]) Das Zeichen zugleich und der Schutz ihrer Freiheit bei der Verſammlung iſt, daß ſie bewaffnet erſcheinen: das Ding iſt Gericht wie politiſche und Heer-Verſammlung. Dieß Waffenrecht iſt unzertrennlich von der Freiheit und beſondrer Nachdruck wird darauf gelegt. Ueberall hin begleiten den Freien die Waffen: [8]) bewaffnet

---

men c. 40. haben wir wohl ſolche concilia = Opferverſammlungen anzunehmen: und wenn ann. I. 50. 51. von einer nox festa Germanis ac epulis solemnibus ludicra, von einem templum celeberrimum illis gentibus geſprochen wird, ſo vereinen ſich wohl auch hier mehrere Stämme zu religiöſer Feier. hist. IV. 14. werden die Bataver specie epularum in einen heiligen Wald zuſammengerufen, wo dann Alle ſich barbaro ritu et patriis exsecrationibus zum Kampf gegen Rom verpflichten. Eine Verbindung mit andern benachbarten Stämmen im Kriege wird beſonders häufig erwähnt bei den Cheruskern G. c. 36. ann. II. 12. convenisse et alias nationes in silvam Herculi sacram II. 15. 18. 26. 45. Cherusci sociique eorum vetus Arminii miles. Strabo VII. c. 1. §. 4. *οἱ Χ. καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι.*

1) c. 11. 12. 13.

2) c. 11. 12. 13.

3) c. 11.

4) c. 6.

5) c. 11.

6) Apud concilium licet accusare. Vgl. Waitz I. S. 55, 114; daß ein wahres Strafrecht beſtand, hat Wilda und nach ihm Waitz I. S. 191 bewieſen.

7) Audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. c. 12.

8) c. 13. Nihil autem neque privatae neque publicae rei nisi armati agunt.

erſcheinen ſie bei der Volksverſammlung, [1]) deßhalb wird auch die Einführung in die Gemeindegenoſſenſchaft mit der erſtmaligen öffentlichen Ausſtattung mit den Waffen verbunden. [2]) Bei der Verlobung oder Vermählung werden Waffengeſchenke in feierlich-ſymboliſcher Bedeutung überreicht [3]) und auch von dem Gefolgsführer erwartet man Waffen als Ehrengeſchenk. [4]) — Nur ausnahmsweiſe zur Zeit des beſonderen Friedens, wann die Göttin Nerthus ihren Umzug hält, verſchwinden alle Waffen [5]) und es erſcheint als höchſte Abnormität und als ſtärkſtes Zeichen der Unfreiheit, daß bei den deſpotiſch beherrſchten Suionen die Waffen unter Verſchluß des Herrſchers, nicht wie bei den übrigen Germanen dem Gebrauche frei gegeben ſind. [6]) Beſonders aber beweiſt folgende Stelle, wie die ungehinderte und vorab die bewaffnete Verſammlung als Recht und Zeichen der Freiheit gilt. So ſprechen die Tenchterer zu den aus der römiſchen Herrſchaft zurückeroberten Ubiern: [7]) „daß ihr zur Geſammtheit und zum Namen Germaniens zurückgekehrt ſeid, dafür danken wir den gemeinſamen Göttern und vor allen Göttern dem Kriegsgott, und wünſchen euch Glück, daß ihr endlich wieder frei ſein werdet mit den Freien. Denn bis heute hatten uns die Römer Fluß und Land und den Himmel ſelbſt verſperrt, ſo daß uns Zwieſprach und Zuſammenkunft verwehrt war, oder daß wir, was uns zu den Waffen geborenen Männern noch ſchimpflicher, waffenlos, faſt nackt unter Aufſicht und gegen Bezahlung zuſammenkommen mußten.“ Es handelt ſich dabei um das Zuſammenkommen verſchiedner Stämme, das die Römer durch den Rheinzoll und andere veratoriſche Beaufſichtigung erſchwert hatten: wir ſehen daraus, daß Verſammlungen von mehreren

---

1) c. 11: Considunt armati; — ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati c. 22.

2) c. 13.

3) c. 18.

4) c. 14.

5) c. 40.

6) So ſagt auch Dio Caſſius, wenn er hervorheben will, daß die Germanen vor der Amtsführung des Varus die alte Freiheit nicht verloren hatten: 56, 18: *οὐ - τῶν πατρίων ἐθῶν τῶν τε συμφύτων τρόπων καὶ τῆς αὐτονόμου διαίτης τῆς τε ἐκ τῶν ὅπλων ἐξουσίας ἐκλελησμένοι ἦσαν*, und ſpäter, als Probus neun Germanenkönige völlig beſiegt hat und ihnen nun das Recht der Waffen nehmen will, muß doch dieſer Plan aufgegeben werden, der nur durchzuführen wäre: si limes romanus extenderetur et fieret Germania tota provincia Vopisc. Prob. c. 14.

7) hist. IV. 64.

Stämmen nicht eben ſelten ſein konnten, da die Verhinderung ſo ſchwer empfunden ward, ſogar gegenüber den längſt romaniſirten Ubiern. Uebrigens zum Theil mag das corpus Germaniae wohl auf Rechnung Taciteiſcher Rhetorik kommen. Das Verſperren des Himmels geht auf die Verhinderung der gemeinſamen Opfer. — Deutlich unterſcheidet Tacitus die öffentliche Verſammlung, das concilium, das Ding, in dem die negotia entſchieden werden (constituunt) von dem convivium der privaten, wenn auch, wie etwa bei Feſten, noch ſo zahlreich beſuchten Geſellung,[1]) wo ebenfalls über negotia, Beilegung von Fehden, Abſchließung von Verſchwägerungen, über Wahl von Grafen und Königen oder Gewinnung von Fürſten, über Krieg und Frieden verhandelt, aber eben bloß berathen wird, während das öffentliche concilium verhandelt und beſchließt, was man im convivium privatim vorberathen.[2])

XIX. *Reges.*

Hier iſt der Ort daran zu erinnern, in welchem Sinn überhaupt die Römer der Kaiſerzeit wie der Republik von reges, von Königen ſprachen. Seit der halb mythiſchen Vertreibung der Tarquinier hatte ſich bei ihnen, genährt durch die traditionelle Geſchichte, ein verrannter Haß gegen alles Königthum gebildet. Im Königthum der Orientalen und der übrigen Barbaren fanden ſie den ſchroffen Gegenſatz zu ihrem ariſtokratiſch-demokratiſchen Bürgerſtaat. Dem großen Cäſar ward es nicht verziehen, daß er wie man glaubte nach dem Namen rex und der Krone trachtete. Auch als Auguſtus faktiſch die Monarchie aufgerichtet, ließ er doch die Formen der Republik beſtehen und mit ihnen blieb die Idioſynkraſie gegen das Königthum. Nach wie vor freute ſich Volk und Senat von Rom, die Könige der Barbaren zu ſtürzen oder abhängig zu machen. Es waren aber vor Allem zwei Merkmale, welche den Römern den Begriff eines rex conſtituirten: einmal die Unbeſchränktheit, dann die Erblichkeit der Herrſchaft. Das unterſchied den rex vom magistratus, vom Conſul, daß dieſer durch ſeinen Collegen, durch den Tribun in ſeiner Amtsführung controllirt, daß er nach Niederlegung des Amts dem Senat

1) Gemeiner S. 31 hält mit Unrecht das convivium für das concilium vici.

2) c. 22. Vgl. Horkel S. 722; anders Zöpfl S. 397. — Richtig iſt, was Unger über die res minores ſagt, welche die Fürſten verbeſcheiden: unrichtig ſeine an das pertractentur geknüpfte Vorſtellung Landſtände S. 40 nochmaligen Vortrags der Beſchlüſſe der Stammverſammlung in der Bezirksverſammlung. Vgl. Barth II. S. 405. Die Lesart praetractentur iſt zu verwerfen, ſ. Dilthey S. 98.

und Volk verantwortlich war, während die Könige des Orients wie die von Makedonien, Illyrien und die übrigen den Römern bisher bekannten eine ungetheilte Gewalt verantwortungslos und oft genug unverantwortlich übten. So fielen den Römern die Begriffe rex und tyrannus leicht zusammen und höchst charakteristisch für ihre Sinnesweise ist die bekannte Stelle des Horaz.[1]) Zusammenhing mit dieser absoluten Gewalt des rex, daß sie mehr oder weniger angeboren war, während der magistratus der Wahl des Volkes seine Erhebung und Macht verdankt. Deßhalb konnten die Römer auch ihren princeps nicht rex nennen: wir erinnern uns, daß Augustus nur die meisten republikanischen Würden in sich vereinte und ursprünglich das Principat nur auf bestimmte Jahre führte; er schien wiederholt es niederlegen zu wollen.

Unter diesen Umständen begreift sich, daß römische Schriftsteller bei Bezeichnung der germanischen Könige in Verlegenheit kommen mußten, wenigstens solche, welche wie Tacitus einen tieferen Blick in die Verfassung der Deutschen gethan. Von den beiden Merkmalen des regnum paßte das Eine genau, das Andre gar nicht. Tacitus weiß sehr wohl, daß die Könige der Germanen nicht die absolute Gewalt der orientalischen Monarchien hatten und ausdrücklich stellt er dem regnum Arsacis die libertas Germanorum entgegen. Allein anderseits blieb ihm doch kein andres Wort als rex für einen erblichen Herrscher, welcher seinem Volk nicht als bloßer magistratus gebot. Und dazu kam, daß Tacitus wirkliche magistratus neben den reges, daß er Republiken mit Beamten, Grafen neben den Königsherrschaften fand; dazu kam endlich, daß die Sprache der Germanen Unterschiede für diese beiden Arten von Gewalt hatte, welche gewiß auch an das Ohr des Römers schlugen.[2]) So nannte er denn den Grafen princeps als monarchischen Vorstand einer Republik, wie, freilich mit sehr verschiedner Stellung, auch der römische Monarch war, den König aber mußte er wohl oder übel rex nennen: er hatte kein andres Wort für einen erblichen Barbarenfürsten. Die Schiefheit aber, die Herrschaft eines Gothen- oder Hermundurenkönigs mit dem nämlichen Wort wie die eines Arsaces bezeichnen zu müssen und die Schwierigkeit, jedesmal im einzelnen Fall richtig zu unterscheiden, ob ein Bezirksgraf oder ein Bezirkskönig an der Spitze der

1) Od. I. 35. v. 11—12; vgl. III. 2. v. 7.

2) Umgekehrt können wir auch grade daraus, daß Tacitus die Könige trotz ihrer Beschränkungen von den magistratus und principes unterscheidet, schließen, daß ihre Stellung doch von der der Grafen bedeutend abstach.

Seinen den Römern gegenüber trat, hat jene Widersprüche und Dunkelheiten in den Sprachgebrauch des Tacitus gebracht, welche wir völlig entschuldigen, aber nicht völlig lösen können. [1]) Die Stellen, an denen Tacitus von rex, regnum, regia stirps etc. handelt, sind ziemlich zahlreich. [2]) Aus diesen Stellen erhellt nun, daß Tacitus bei den Germanen republikanische und monarchische Formen dergestalt nebeneinander vorgefunden, daß keine von beiden als Regel (dieß ist in neuerer Zeit von Köpke in seiner sonst sehr verdienstlichen Schrift bestritten worden und er muß hier ausführlich widergelegt werden), keine als Ausnahme erschien. [3]) Deßhalb richtet er auch, wo er von allgemein germanischen Einrichtungen spricht, seine Rede dergestalt ein, daß sie für beide Formen zutrifft: er nennt in solchen Fällen alternativ den rex und den princeps civitatis (oder civitas, gens allein) nebeneinander. So G. c. 1: [4]) man hat durch den Krieg sich zu neuen Völkern Bahn gebrochen und zu neuen Königen d. h. zu Staaten mit und ohne Könige. [5]) Mit den Gothen, Suionen ꝛc. gab es aber damals keine Kriege, also müssen die reges quos bel-

---

1) Es mochte auch der geringe Umfang der Bezirke den Namen rex unpassend scheinen lassen (H. Müller L. a. S. 181.) und spätere Schriftsteller, wie Ammian, halfen sich hier mit einem regulus, subregulus, regalis. Indessen hatten die Römer doch auch bei Kelten und andern Barbaren reges von sehr kleinen Gebieten gefunden.

2) Germ. c. 1. 7. 10. 11. 12. 25. 28. 37. 42. 43. 44. 45. ann. II. 26. 44. 45. 62. 63. 88. IV. 72. XI. 16. 17. XII. 29. 30. XIII. 54. hist. III. 5. IV. 12. 13. 17. 55. 73. 74. 76 Einen Unterschied des Sprachgebrauchs der Germania einerseits, der Annalen und Historien anderseits, (Sybel S. 99) kann ich nicht finden.

3) Köpke hat für die Zeit des Tac. nur bei Gothen und ihren Nachbaren an der Küste Königthum annehmen wollen: siehe dagegen meine Kritik in d. krit. Vierteljahrschr. München 1859. I. B. 4. H. Einzuräumen ist, daß die republikanische Form wohl im Ganzen die häufigere und nur bei Gothen, Sueven ꝛc., das Königthum vorherrschend war. Seiner Ansicht sind übrigens im Ganzen auch Waitz I. S. 155, Bethm. S. 52, Davoud Oghlou p. XCVI. Das Extrem bei Rauschnick S. 17, der bis Chlodovech außer Ariovist und Marobod keinen König kennt. Löbell dagegen und Watterich S. 26 irren ebenfalls, wenn sie das Königthum für die früher (d. h. kurz vor Tac. S. 31) einzige Form halten. Vielmehr scheinen seit uralten Zeiten beide, Republik und Königthum nebeneinander bestanden zu haben. Welche und wie viele Gemeinden in vorgeschichtlichen Tagen in der einen oder andern Form den Uebergang in den Staat vollzogen, entzieht sich sogar der Vermuthung.

4) Nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus quos bellum aperuit.

5) S. über diese Stelle Gerlach S. 35.

lum aperuit von anderen Stämmen verſtanden werden. [1]) — c. 10 Den Prieſter begleitet bei ſeinem feierlichen Umzug mit dem heiligen Geſpann in monarchiſchen Stämmen der König, in republikaniſchen der princeps civitatis. [2]) c. 11 in der Volksverſammlung mag jeder Freie ſprechen. Alter, Adel, Kriegsruhm, Beredtſamkeit geben ſeiner Stimme beſonderes faktiſches Gewicht, ebendieß thut politiſche Stellung: alſo in monarchiſchen Stämmen hat dieſen Vorzug beſonders der König, in republikaniſchen der princeps civitatis. [3]) — Ein Theil der mulcta fällt dem Staat anheim, alſo in monarchiſchen dem König, in republikaniſchen der civitas. [4]) Es iſt nun nicht denkbar, daß Tacitus an allen dieſen Stellen, wo er von allgemeinen germaniſchen Sitten ſpricht, [5]) auf die Könige mit beſondrer Unterſcheidung der Ausdrücke Rückſicht genommen hätte, daß er ferner [6]) auf die Erhebung der Könige und an dieſer wie mancher andern Stelle auf den Charakter ihrer Herrſchaft ausführlich eingegangen wäre, daß er bezüglich der Freigelaßnen der Mühe werth gefunden hätte, einen allgemeinen Satz von den gentes quae regnantur aufzuſtellen, wenn nur bei den drei oder vier Völkern an den nördlichen Küſten die Ausnahmserſcheinung von Königen vorgekommen wäre. [7]) Daß er aber bei dieſen reges nicht bloß an die neuaufgekommenen Könige wie Marobod, Catwalda, Vannius, Italicus ꝛc. dachte, erhellt ſchon daraus, daß von dieſen mit Gewalt oder mit römiſcher

---

1) Es ſind die Feldzüge des Druſus, Tiberius und Germanicus gemeint. Das nuper ſteht nicht im Wege ſ. Dilthey S. 36.

2) Quos sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur.

3) Mox rex vel princeps audiuntur.

4) Pars mulctae regi vel civitati exsolvitur. Der in dieſer Stelle enthaltne Gegenſatz iſt unmöglich der von ſchweren oder leichteren Verbrechen, wovon jene dem König, dieſe der Gemeinde den fredus büßen, wie Köpke S. 10 will. Uebrigens würde dieſe Auslegung erſt recht Königthum als Regel vorausſetzen. Sybel S. 139, der in ſeinen erblichen Geſchlechts-Aelteſten den Gegenſatz von Republik und Königthum verwiſcht, will unter den reges dieſer Stelle nur die illegitimen abſolutiſtiſchen Herrſcher, wie Marobod ꝛc., verſtehen. Gewiß haben dieſe ſeltnen Ausnahmen den Tacitus nicht zur durchgeführten Parallelisirung der civitates (principes) und reges bewogen. Der Gegenſatz der principes und reges bei Tacitus ſcheint die beſte Widerlegung der Sybel'ſchen „Erbälteſten."

5) Ausdrücklich ſagt Tacitus G. c. 27., daß, was er in den erſten 26 Kapiteln mittheile, in commune de omnium Germanorum moribus gelte.

6) c. 7.

7) Gebauer S. 25, 37, welcher bei allen Stämmen Könige annimmt, verſteht gentes quae regnantur unrichtig in dem Sinne von adductius reguntur.

Hülfe emporgekommenen Fürſten jene durch die Volksfreiheit im höchſten Grad beſchränkte Gewalt, welche er ſo oft von den reges ganz allgemein ausſagt, [1]) wohl am Wenigſten gelten konnte.

Es müſſen aber noch einige [2]) Stellen beſprochen werden, welche allerdings gegen allgemeine Verbreitung des Königthums bei den Germanen zu zeugen ſcheinen. [3]) In der erſten Stelle ſagt Tacitus: es ſei ganz glaublich, daß früher Gallier nach Germanien herübergedrungen ſeien, denn Cäſar berichte: einſt, olim, ſeien die Gallier den Germanen überlegen geweſen, [4]) und der Rheinſtrom, fährt Tacitus fort, habe nie das Volk, das eben mächtig geworden war, abhalten können: quominus sedes nulla regnorum potentia divisas mutaret. Zu Cäſars Zeit hatte ſich dieß Verhältniß allerdings geändert; aber gleichwohl ſcheint die Stelle zu beweiſen, Tacitus habe angenommen: noch vor Cäſar (antea, olim) habe es bei Germanen wie bei Galliern keine regna gegeben, wonach der Satz, das Königthum ſei bei den Germanen kein althergebrachtes, erwieſen wäre. —

Vorerſt iſt nun aber zu bemerken, daß Tacitus nicht etwa hat ſagen wollen, zu Cäſars Zeit habe es ſolche sedes regnorum potentia divisas gegeben. Denn zu Cäſars Zeit drangen umgekehrt die Germanen über den Rhein nach Gallien und auch dieß erklärt ſich Tacitus daraus, daß ſie in Gallien keine sedes regnorum potentia divisas vorgefunden. Weder früher den Galliern noch ſpäter den Germanen ſtanden sedes regnorum potentia divisae im Wege, deßwegen konnten vor Cäſar die Gallier, zur Zeit Cäſars die Germanen, ut quaeque gens evaluerat, den Rhein überſchreiten. Da wir nun aber ganz beſtimmt wiſſen, von Cäſar ſelbſt wiſſen, daß zu ſeiner Zeit Könige, reges, in Gallien beſtanden, [5]) ſo folgt, daß aus den Worten sedes nulla regnorum potentia divisas auf Nicht-

---

1) c. 7. c. 11. c. 43. ann. XIII. 54.

2) Von Köpke nicht angeführte.

3) Nämlich G. c. 28: sedes — nulla regnorum potestate divisas c. 37. regno Arsacis acrior Germanorum libertas. ann. II. 44. Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. II. 88. Arminius regnum affectans libertatem popularium adversam habuit.

4) Caes. VI. 24. ac fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent.

5) Vgl. Gel. Anz. Nr. 51 oben S. 49 Caes. b. g. I. 3. 9. 18. II. 1. quod in Gallia a potentioribus vulgo regna occupabantur. II. 4. II. 13. IV. 12. 21. V. 25. 38. regnum Ambiorigis V. 54. VI. 31.

exiſtenz von *reges* bei Germanen vor Cäſar ſo wenig geſchloſſen werden darf als auf Nichtexiſtenz von reges bei Galliern zur Zeit des Cäſar. Nicht reges, nicht einmal regna werden von Tacitus geleugnet. Denn Tacitus ſelbſt läßt den Cerialis ſagen hist. IV. 74: *regna in Gallia semper fuere* donec in nostrum jus concederitis. Nur die *potentia regnorum* wird geleugnet nnd von mächtigen germaniſchen Königreichen in den Rheingegenden konnte freilich weder zur Zeit des Cäſar noch des Tacitus die Rede ſein. Dieſe Erörterung enthält nun aber zugleich die Erledigung der übrigen oben angeführten Stellen: die Leugnung von regna ſchließt bei Tacitus die Leugnung von reges nicht ein. [1]) Daher erklärt ſich denn, daß Tacitus ſo häufig er reges, regi, regnari, regia stirps von Germanen braucht, niemals das echt-germaniſche Königthum ein regnum nennt. Die nach römiſchem Muſter eingerichtete ſtraffe Kriegsmonarchie Marobods freilich, die nennt er mit Vorliebe regnum, [2]) ebenſo die von Rom eingeſetzten Könige der Markomannen und Quaden, welchen vis ac potestas ex auctoritate romana [3]) z. B. den Vannius. [4]) — Endlich wird aber gerade die Stelle, von der Köpke ausgeht, ſeine Widerlegung. [5]) Denn dieſe Stelle kann man unmöglich mit Köpke S. 5 auslegen: das insigne all' dieſer Stämme ſei das Königthum. Nicht das regnari, ſondern das adductius regnari iſt ihr insigne und auch andere Stämme werden von Königen beherrſcht, nur nicht adductius. Denn zu dem Adverb adductius muß nothwendig das vorhergehende „regnantur" beiverſtanden werden: die Gothen werden ſtraffer von Königen beherrſcht als die übrigen Stämme (bei denen Könige vorkommen) von Königen beherrſcht werden. Wenn

1) S. u. ausführlicher bei Cheruskern.

2) ann. II. 45. 63 vgl. 62.

3) G. c. 42.

4) ann. XII. 29. 30.

5) G. c. 43. trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam addnctius qnam ceterae Germanorum gentes nondum tamen supra libertatem. protinus deinde ab oceano Rugii et Lemovii omniumqne harum gentinm insigne rotunda scuta breves gladii et erga reges obsequium. Mit Unrecht verſteht Gaupp S. 98 das jam von der Zeitfolge und gelangt deßhalb zu dem gewiß unrichtigen Ergebniß, Tacitus habe damit die Demokratie als die ältere Verfaſſungsform bezeichnen wollen. Seine übrigen Gründe ſind ebenſowenig ſtichhaltig. Für die Forſchung ſind beide Formen gleichaltrig, die Vermuthung würde eher für das höhere Alter des Königthums entſcheiden. — Phil. D. G. S. 114 folgert aus unſerer Stelle, daß nicht bei allen Völkern das Königthum eine „Landesherrſchaft" war. Das war es nirgends.

aber regnantur bei den Gothen Königsherrſchaft bedeutet, kann es im nämlichen Satz bei den ceterae Germanorum gentes nichts Andres bedeuten. Daß aber nicht das regnari allein, ſondern eben das adductius regnari, das erga reges obsequium [1]) das insigne dieſer Seeſtämme bildet, wird dadurch unwiderſprechlich, daß Tacitus auch bei andern, nicht gothiſchen Stämmen von rex, regnari, regi, regia potestas etc. ſpricht, alſo nicht ohne Selbſtwiderſpruch plötzlich den Gothen [2]) allein reges beilegen kann, von Armin, Marobod, Vannius ꝛc. ganz abgeſehen.

Haben wir nun Königthum als wenn auch minder häufige doch allgemein neben der Republik vorkommende Staatsform bei Tacitus gefunden, ſo iſt bei ſeiner Charakteriſirung deſſelben vor Allem das Beſtreben wahrzunehmen, die allſeitige Beſchränkung durch die Volksfreiheit hervorzuheben. Nicht oft und nicht kräftig genug kann er die die Freiheit nicht beſchränkende, ſondern vorausſetzende Gewalt dieſer deutſchen Könige von dem Abſolutismus des römiſchen imperium, des orientaliſchen regnum unterſcheiden. [3]) Er weiß, daß der letzte Verleihungsgrund der königlichen Würde die freie Wahl des Volkes iſt, wie ſehr auch Rückſicht auf Geburt die Wahl des Geſchlechts wie des Einzelnen aus dieſem Geſchlechte leitet, [4]) ganz wie ſie die Herzoge wählen, wenn auch nach anderem Geſichtspunkt; und keine unbeſchränkte, freie Gewalt ſteht dieſen Königen zu. [5]) Beſchränkt wird ihre Gewalt durch die Volksverſammlung, wenn auch die Bezirks-Könige die den ganzen Stamm betreffenden Fragen vorberathen und die geringeren allein entſcheiden mögen, wie in republikaniſchen Stämmen die principes. [6]) In dieſer Volksverſammlung hat auch der König nur eine berathende, keine entſcheidende Stimme, mag auch ſein Rath beſondres moraliſches Gewicht haben: ſolches Gewicht können andre Gründe auch andern Rednern geben. [7]) Nicht

1) So ſcheint auch Gaupp S. 108 zu verſtehen.

2) ann. XII. 29. Vibilius Hermundurorum rex. Vangio et Sido reges Suevorum. Vgl. h. IV. 13 stirps regia bei Batavern. a. XIII. 54. regnari von Frieſen.

3) Er ſetzt dieſem orientaliſchen regnum die libertas Germanorum, auch der von Königen beherrſchten entgegen. c. 37. vgl. h. IV. 17. servirent Suria Asiaque et suetus regibus oriens. ann. XIII. 54 in quantum Germani regnantur.

4) c. 7. reges ex nobilitate *sumunt*.

5) Nec regibus infinita aut libera potestas.

6) c. 11.

7) S. sub. XVII. audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

der König, die Volksverſammlung übt die Strafgewalt, ſelbſt über Leben und Tod. Doch wird das Strafgeld, das neben der an den Geſchädigten zu bezahlenden Privatſühne für den Bruch des Friedens zu entrichten iſt, bereits an den König, nicht wie in Republiken an die civitas bezahlt. Darin liegt der Keim des ſpäter für das erſtarkte Königthum ſo wichtigen Bannes und ein Zeichen, daß der König ſchon damals als Wächter des öffentlichen Friedens galt. Von dieſem Gedanken aus konnte dann ſpäter alle öffentliche Gewalt in die Perſon des Königs verlegt werden.

Und ſo bedeutend iſt immerhin ſchon der Einfluß der Perſon des Königs, daß, während in Republiken die volle Freiheit Vorausſetzung alles Anſehens im Staate bildet, in Monarchien der König ſeine Freigelaßnen, die ſeine Gefolgſchaft, ſeine regelmäßige Umgebung, ſeine Diener in Heer und Hof ſind, faktiſch an Glanz und Bedeutung über die Vollfreien, ja ſelbſt über den Adel zu erheben vermag. [1]) Auch hier findet ſich ein Punkt, von welchem aus unter günſtigen Umſtänden das erſtarkende Königthum, an uralte Zuſtände anknüpfend das Hauptgewicht im Staat von der Volksverſammlung fort auf ſeine Umgebung, ſeinen Hof ziehen konnte, wie denn dieſes germaniſche Königthum ein an ſich ſehr elaſtiſcher Begriff war und je nach Umſtänden, von einer mächtigen Perſönlichkeit getragen, zu einer höchſt bedeutenden Macht werden konnte. Forſchen wir aber nach dem tieferen Grund, ſo ergibt ſich, daß insbeſondre die Vereinigung ſo vielartiger, ja eben ſämmtlicher politiſcher Gewalten, wenn auch anfangs nur nach ihrer formellen Seite, Heerführung, Gerichtshoheit, prieſterliche Funktionen, Ernennung von Beamten, Bezug von Ehrengaben, das Königthum mächtig machen mußte, dem

1) c. 25. liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo nunquam in civitate exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur, ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Man darf aus dieſer Stelle gleichwohl nicht ſchließen, Königthum und Freiheit ſcheine dem Tacitus unvereinbar. Seine ganze Auffaſſung des Königthums ſchildert ja eben die Vereinung beider und ausdrücklich ſagt er c. 43. daß ſelbſt das ſtraffer als gewöhnlich angezogene gothiſche Königthum die Freiheit nicht ausſchließe. Dem Buchſtaben nach widerſprechen ſich allerdings beide Stellen und zeigen, wie wenig ſtreng man Tacitus beim Worte nehmen darf. Vgl. c. 37. regno Arsacis acrior Germanorum libertas. Die republikaniſche Form wird hier als ein poſitiv noch höherer Grad von Freiheit hingeſtellt, obwohl auch ſtraffes Königthum noch keine Negation der Freiheit enthält.

nicht, wie z. B. in der römiſchen Republik dem Conſul, eine Reihe von andern Beamten, die in ihrem Gebiet ſo unbeſchränkt herrſchten wie er und ihre Amtsrechte eiferſüchtig wahrten, gegenüberſtand, ſondern lediglich die Volksverſammlung, zwar gewaltig, aber doch leicht lenkbar durch das moraliſche Anſehen einer mächtigen Perſönlichkeit, eines Heldenkönigs etwa, der obenein auf dem erblichen Boden ſagenhafter Geſchlechtsherrlichkeit ſtand, welche überhaupt als letzter Grund der Erſtarkung des Königthums erſcheint. Sehr wohl unterſcheidet Tacitus das echte, altherkömmliche Königthum von ſolchen Herrſchaften, welche erſt neuerlich und durch römiſchen Einfluß gegründet worden und erhalten werden: ſolche Könige gehörten oft gar nicht dem Volk an, das ſie beherrſchten, als Werkzeuge römiſcher Politik und unter von dem alten Königthum ſehr verſchiednen Verhältniſſen eine willkürliche Gewalt übend: ſolche fremde Fürſten erſcheinen eine noch viel bedeutendere Abweichung als das doch ſchon völlig exceptionelle regnum Marobods.[1]) Dagegen eine uralte und echte Königsherrſchaft beſtand bei den Gothen[2]) und die Charakteriſirung derſelben zeugt in doppelter Hinſicht dafür, wie ſehr Tacitus bemüht iſt, jede Vorſtellung harter tyranniſcher Gewalt von dem germaniſchen Königthum fern zu halten. Die ſtraffere Herrſchaft der Gothenkönige wird einmal ausdrücklich als Ausnahme von der Regel der übrigen germaniſchen Könige bezeichnet[3]) und anderſeits wird hinzugefügt, daß auch dieß ſtraffere Regiment die Freiheit des Volkes noch nicht beeinträchtige. Was aber von den durchaus exceptionellen Monarchien bei Suiones und Sitones berichtet wird, beſtätigt erſt recht die allgemeine Regel.[4]) Mit Recht mag man bezwei-

1) c. 42. vgl. über Marobod a. II. 26. 44. 45. ꝛc. unter Markomannen.

2) c. 43. vgl. unten. Nach Sybel S. 116 hielt damals Stammkönigthum, Volkskönigthum alle Glieder der gothiſchen Gruppe zuſammen. Aus Tacitus läßt ſich dieß nicht folgern.

3) Die Regel iſt ausgeſprochen in G. c. 7. nec regibus infinita aut libera potestas.

4) c. 44. est apud (Suiones) et opibus honos eoque unus imperitat nullis jam exceptionibus non precario jure parendi nec arma ut apud ceteros Germanos in promiscuo, sed clausa sub custode et quidem servo: quia subitos hostium incursus prohibet oceanus, otiosa porro armatorum manus facile lascivinnt, enimvero neque nobilem neque ingennum ne libertinum quidem armis praeponere regia utilitas est. c. 45. Suionibus Sitonum gentes continuantur: cetera similes, uno differunt, quod femina

ſeln, ob Tacitus von dieſen entlegenſten Stämmen [1]) verläßige und von Mißverſtändniſſen wie Uebertreibungen freie Berichte gewinnen konnte. Wie dem ſei, daß Tacitus jene Zuſtände als unerhörte Ausnahmen hervorhebt, gewährt ſicheren Rückſchluß auf die Regel. Wenn bei den Suionen ein Einziger mit an das römiſche imperium erinnernder Strenge herrſcht (*imperitat*) ohne Einſchränkung, (nullis jam exceptionibus) nicht vermöge freiwilliger Beugung des Volkes unter ſeine mehr moraliſch als juriſtiſch ſtarke Gewalt (non precario jure parendi), ſo haben wir eben bei dem echten germaniſchen Königthum nach Tacitus das Gegentheil von alle dem anzunehmen: eine dem römiſchen imperium völlig unähnliche, vielfach beſchränkte, auf die freie Ehrfurcht des Volkes begründete Macht. Wenn dort das Königthum auf dem Reichthum, alſo wohl beſonders auf großem Grundbeſitz beruht, ſo entnehmen wir daraus, daß das echte regelmäßige Königthum ſeine Entſtehung und Wurzel *nicht* in dem ausgedehnten Grundbeſitz eines Geſchlechtes hatte. Wie völlig abnorm aber ſolch ein Zuſtand war, zeigt die Furcht jenes Königs, der nicht einmal einem Freigelaßnen, nur einem Knecht, ſeine Sicherheit anzuvertrauen wagt und anderſeits iſt wieder die Möglichkeit, jenes Mittel der Sicherung anzuwenden, dem Germanen die Waffen entziehen zu können, das deutlichſte Zeichen von der völligen Knechtung des Volkes. Wenn nicht der ganze Bericht eine Sage, [2]) iſt er vielleicht am Eheſten von Unterjochung fremder, vielleicht nichtgermaniſcher Stämme zu verſtehen. Minder auffallend iſt die allerdings ebenfalls ausnahmsweiſe Herrſchaft eines Weibes bei den Sitonen, [3]) was wohl von vorübergehender vormundſchaftlicher Regierung, vielleicht auch als Wirkung ſtarker Erbanhänglichkeit an ein altes Königshaus zu verſtehen iſt. Hat doch auch bei den Oſtgothen, unter freilich ſehr veränderten Kultur- und Staatsverhältniſſen, Amalaſuntha die Herrſchaft geführt, und bei den Langobarden war Theodelinde höchſt einflußreiche Herrſcherin. Wenn alſo Tacitus mit Recht den Zuſtand der Suionen als eine degeneratio a libertate, eine servitus bezeichnet, ſo iſt die Ausübung ſolch *deſpotiſcher* Gewalt durch ein

---

dominatur: in tantum non modo a libertate, sed etiam a servitute degenerant.

1) c. 45. illuc usque, et fama vera, tantum natura.

2) Vgl. auch Bethm. S. 55. Köpke S. 8.

3) Uebrigens hält Zeuß Sitones für Geſammtname der *nicht*-germaniſchen Stämme in Scandinavien S. 157, für Finnen S. 275, vgl. Wilda S. 131.

Weib zwar eine ſeltne und faktiſch ſchwer begreifliche Ausnahme, aber eine degeneratio a servitute doch nur in römiſch-rhetoriſchem Sinne. [1])

1) Ueber die einzelnen von Tacitus genannten Könige, regia stirps etc., der Sueven, (Markomannen) Cherusken, Hermunduren, Quaden, Frieſen, Bataver, Trevirer ſiehe dieſe Stämme; regi kann jede Art von Leitung bedeuten, z. B. a. 4, 72. Olennius e primipilaribus regendis Frisiis impositus. Dagegen Verrito et Malorige qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur. a. XIII. 54. — h. III. 5. principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen. — Batavorum cohortes quas — nobilissimi popularium regebant. IV. 12. h. — etc.

IV. Die Könige einzelner Stämme vor und während der Wanderung.

A. Baſtarnen.

Schon 50 Jahre vor der Berührung mit Kimbern und Teutonen hätten wir Berichte der Römer über germaniſche Könige, wenn dem Stamme der Baſtarnen ungemiſcht germaniſche Abſtammung beizumeſſen wäre. Die Baſtarnen erſcheinen als Hülfstruppen des makedoniſchen Königs Perſeus in ſeinem Kampf gegen Rom 168 v. Chr. Die Griechen nennen ſie, wie freilich oft auch entſchieden germaniſche Stämme, Galater, ſo Polybius [1]) und Plutarch, und, nach griechiſchen Quellen, auch Livius; [2]) dagegen vermuthet Strabo [3]) germaniſche Abkunft und Plinius [4]) und Tacitus [5]) zählen ſie entſchieden, letzterer ſogar auf Grund der Sprache zu den Germanen. Aber ebenſo beſtimmt bezeugt er ihre Vermiſchung mit Sarmaten und eine gegen germaniſche Art abſtechende Charakteriſtik. Nach Livius [6]) ſendet König Philippus nach den Führern des Volkes und läßt herbeiholen nobiles juvenes et regii quosdam generis, von denen der Eine ſeine Schweſter einem der makedoniſchen Prinzen zuſagt. Neben und über dem Adel erſcheint alſo das königliche Geſchlecht, welches ſich der Verſchwägerung mit dem makedoniſchen Königshaus vermißt. Ein nobilis Cotto verhandelt als Geſandter mit dem König. [7]) Und neben den Gemeinfreien werden die principes und über dieſen allen

1) 26, 9; bei Zeuß S. 128.
2) 40; 4, 5, 57, 58. 41; 18, 19, 23. 44; 26, 27.
3) VII. c. 3. §. 17.
4) IV. 14.
5) G. c. 46.
6) 40; 5.
7) 40; 57, 58.

ein dux Clondicus [1]) unterſchieden, der den ganzen Heereszug befehligt, [2]) die Menge bei den Verhandlungen mit Perſeus vertritt, ziemlich kräftig in dem Namen der Seinen gegen den König auftritt [3]) und regulus genannt wird; [4]) er ſoll hundertmal ſo viel Sold erhalten als die Seinen und der König ſucht ihn und die principes durch Geſchenke an Roſſen, Pferdeſchmuck, Kleidern und Silber zu gewinnen. [5]) Allein Livius nennt die Baſtarnen ebenfalls Gallier [6]) und bemerkt, [7]) daß ſie in Sitte und Sprache den Skordiſkern nahe ſtehen, welche entſchieden Kelten ſind; [8]) jedenfalls ſind die Baſtarnen nicht ein rein germaniſcher Stamm. [9])

B. Kimbern und Teutonen.

Schon bei dieſen früheſt-bekannten rein germaniſchen Stämmen [10]) finden wir ziemlich glaubliche Spuren von Königthum, wie geringe Ausbeute ſich auch aus den Nachrichten über die Führer dieſer Schaaren gewinnen läßt. Bei den Teutonen ragt ein „König" genannter

1) al. Claudicus, Elonicus; denſelben Namen führt ein Heerführer der Kimbern.

2) 40; 58. 41; 18. bei Appian *Κλοίλιος*.

3) 44; 26, 27.

4) l. c. 26.

5) Auch eine Grabſchrift aus der Zeit Veſpaſians, welche ich Grimms Geſch. d. D. Spr. S. 321 entnehme, nennt noch reges Bastarnarum, wie früher circa 30 J. v. Chr. ein Baſtarnenkönig Deldo im Kampf gegen Craſſus am Hebrus fällt. Dio Cass. 51, 24, *τὸν βασιλέα αὐτῶν Δέλδωνα* (al. *Δέδδωνα*) *αὐτὸς ὁ Κράσσος ἀπέκτεινεν*.

6) 44; 26.

7) 40; 57.

8) Vgl. Holtzmann S. 37; aber ein dux Tentagonus Bastarnarum bei Val. Flacc. Argon. (ſ. d. Stelle bei Barth I. S. 253.) iſt nicht zu überſehen. Ebenſowenig ihre germaniſche Fechtart und die Schilderung bei Plutarch Aemil. Paul. c. 12.

9) J. Grimm G. d. D. Spr. S. 322 und über Jornandes S. 37 faßt ſie als Geten = Gothen. Viele verwerfen ganz unbedingt die germaniſche Herkunft, z. B. Adelung S. 279, Hillebr. S. 16; aber ſiehe dagegen Cluver III. c. 20, Barth I. S. 252, Dilthey S. 299, Zeuß l. c. Horkel S. 51 u. 770, Brandes S. 141, F. Müller I. S. 47, Dunker I. S. 34, Wilhelm S. 93 und Dommerich S. 146, Wietersh. II. S. 347.

10) Ueber die germaniſche Abſtammung dieſer Völker ſ. Adelung S. 116, Zeuß S. 141 — 143 ff.; für Kelten hält die Kimbern mit vielen Franzoſen Schiern S. 21—32 (und zwar für Kymren) S. 34 f., Munch S. 21; H. Müller S. 135, die Kimbern und Teutonen Holtzmann S. 10; dagegen aber J. Grimm

Anführer hervor, der den Namen ſeines Volkes trägt, Teutobochus,[1]) Teutobodus;[2]) er war von gewaltiger Körpergröße, und konnte über vier oder ſechs nebeneinander geſtellte Roſſe hinwegſetzen. Er wurde nach der Schlacht von Aquä Sextiä 102 v. Chr. auf der Flucht von den Sequanern gefangen und, den Römern ausgeliefert,[3]) im Triumph des Marius aufgeführt. Aber noch mehrere Anführer der Teutonen, welche, von Marius gefangen, den Kimbern vor der Schlacht von Vercelli 101 v. Chr. als Wahrzeichen des Sieges der Römer in Ketten vorgeführt werden, nennt Plutarch Könige, *βασιλεῖς*.[4]) Auch bei den Kimbern erſcheinen mehrere reges, reguli nebeneinander. Außer zwei ungenannten regulis, welche ſich gegenſeitig tödten, um der Gefangenſchaft zu entgehen, fallen in der Schlacht die reges Luguis und Bojorix, Claodicus und Cesorix werden gefangen.[5]) Unter ihnen ragt hervor Bojorix. Er erſchlägt den gefangenen Legaten M'. Aurelius Scaurus, welcher vor der Verſammlung von der Unüberwindlichkeit der Römer prahlt,[6]) er fordert von Marius Beſtimmung von Tag und Ort der Schlacht[7]) und fällt

---

Geſch. d. D. Spr. S. 441, Horkel S. 51 und beſ. Braudes S. 192, Wietersh. I. S. 302, Vorgeſch. S. 74.

1) Florus III. c. 3. §. 10.

2) Orosius V. 16.

3) Florus l. c. — *rex* ipse Teutobochus, quaternos senosque equos transilire solitus, vix unum cum fugeret adscendit, proximoque in saltu comprehensus, insigne spectaculum triumphi fuit: quippe vir proceritatis eximiae super tropaea sua eminebat. — Orosius l. c. nennt ihn einen *dux* Ambronum et Tigurinorum und läßt ihn in der Schlacht fallen. Eutrop. V. 1 nennt ihn mit Florus gefangen, mit Orosius dux, aber einen dux der Kimbern: Marius cum Cimbris conflixit et duobus proeliis CC millia cepit et ducem eorum Teutobodum. Die genauere Angabe des Florus verdient in jeder Hinſicht den Vorzug. Mit Unrecht nimmt Adelung S. 111 zwei Anführer, Teutobod und Teutoboch, an. Aehnlich Barth I. S. 280. S. dagegen Wilhelm S. 180. Ueber die Auffindung eines angeblichen Grabmals dieſes Königs ſiehe Maſcou S. 12, F. Müller I. S. 349, Horkel S. 82.

4) *Μάριος* c. 24 — *ἐκέλευε τοὺς βασιλεῖς τῶν Τευτόνων προαχθῆναι δεδεμένους. ἑάλωσαν γὰρ, ἐν ταῖς Ἄλπεσι φεύγοντες ὑπὸ Σικουάνων.*

5) Orosius l. c. L. et B. reges in acie ceciderunt, C. et C. capti sunt. Ueber dieſe Namen vergl. Zeuß S. 143. N.

6) Livius epit. 67. M'. Aurelius Scaurus legatus consulis a Cimbris fuso exercitu captus est et quum in concilium ab iis evocatus deterreret eos ne Alpes transirent Italiam petituri eo quod diceret Romanos vinci non posse a Bolo rege (Bojorige) feroci juvene occisus est.

7) Plutarch l. c. 25. *Βοιῶριξ δὲ ὁ τῶν Κίμβρων βασιλεὺς ὀλιγοστὸς*

tapfer fechtend an der Spitze seines Volkes. [1]) Nichts hindert den von diesen Führern gebrauchten Bezeichnungen *βασιλεῖς*, reguli, reges Glauben zu schenken: die Thatsachen kommen den Worten zu Hülfe. Da der Zug der Kimbern und Teutonen eine wahre Wanderung von Völkern ist, die, mit Weib und Kind und Gepäck, viele Hunderttausende stark, neue Wohnsitze suchen, [2]) so fällt vor Allem die Möglichkeit weg, in den Führern dieser Schaaren bloße Gefolgsherrn zu sehn.

Wenn uns hienach nur noch die Wahl zwischen Herzogen und Königen bleibt, so entscheidet mehr noch als die Wortbezeichnung der Quellen die ganze Färbung des Berichts, das Gewicht, das auf die Persönlichkeiten gelegt wird, der reckenhafte Stolz, für die Annahme, daß wir wenigstens in Teutoboch und Bojorix wahre Könige vor uns haben. Freilich erhalten wir dadurch zur Charakteristik des Königthums [3]) nur geringe Beiträge. Heerführerschaft und stolze Auszeichnung durch Kraft und kühnen Muth, Vertretung des Volkes nach Außen und eine lebhafte Empfindung für die eigne und für des Volkes kriegerische Ehre treten uns in den ersten Spuren dieses Königthums entgegen. Wichtiger ist, daß wir auch hier eine Mehrzahl von Königen, bei Kimbern wie bei Teutonen, gleichzeitig neben einander finden: jeder Stamm hat eine Reihe von selbständigen Häuptern.

C. Sueven. [4])

Die Stämme der suevischen Völkergruppe finden wir von Anfang bis zu Ende des über 600jährigen Zeitraums, während dessen wir ihrem Namen in der Geschichte begegnen, meistens unter Königen. Schon Ariovist, der von Cäsar besiegte Anführer der in Gallien eingedrungenen Sueven, wird wohl am Richtigsten als König gedacht.

προσιππεύσας τῷ στρατοπέδῳ προὐκαλεῖτο τὸν Μάριον ἡμέραν ὁρίσαντα καὶ τόπον προελθεῖν καὶ διαγωνίσασθαι περὶ τῆς χώρας.

1) Florus l. c. §. 18. Bojorix rex in acie dimicans impigre nec inultus occubuit.

2) Plutarch l. c. c. 11. Eutrop l. c.

3) Waitz I. S. 158 will von diesen Königen ganz absehen, (vgl. Syb. S. 1) weil wir es hier nicht mit deutschen Stämmen in der Heimath zu thun haben.

4) Ueber den Namen Suevi vgl. Gesch. d. D. Spr. S. 206. Die durchgreifenden Unterschiede, welche man zwischen Sueven und Nicht-Sueven in Lebensweise und Verfassung nach dem Vorgang Gaupps, der aber seine Ansicht später berichtigt hat, aufstellt, z. B. F. Müller I. S. 63. Wittmann, Wietersheim lassen sich nicht erweisen. Ueber die Eroberungen der Sueven s. Gerlach S. 219.

1) Arioviſt.

Arioviſt [1]) war mit germaniſchen [2]) Schaaren über den Rhein gezogen, den Sequanern auf ihre Bitte gegen die Aeduer zu helfen. Aber bald wendet er ſich gegen die Sequaner ſelbſt. Zuerſt ſind der Germanen nur 15,000: da dieſen Land, Reichthum und Wohlleben der Gallier behagt, ziehen ſie immer neue Maſſen aus der Heimath an ſich, ſo daß zur Zeit des Zuſammenſtoßes mit Cäſar ihrer ſchon 120,000 im Lande ſtehen. Verſchiedne Verſuche der Gallier, die Fremdlinge zu vertreiben, ſind geſcheitert und Ariovistus rex Germanorum hat ſich im Gebiet der Sequaner niedergelaſſen, und ein Drittel des Bodens für ſich genommen. Als neuerdings 24,000 Germanen, Haruden, zu ihm geſtoßen, fordert er das zweite Drittel. [3]) Er läßt ſich von den Galliern Tribut zahlen, Geiſeln ſtellen und tritt als rückſichtsloſer Eroberer auf. [4]) Zweimal nennt Cäſar den Arioviſt rex [5]) und da er den rex vom magistratus, princeps, nobilis ſonſt genau unterſcheidet und den bloßen Herzog nicht rex, ſondern magistratus nennt, [6]) ſo haben wir dieſen rex wohl als König eines Bezirkes oder Stammes der Sueven zu faſſen. [7]) Zwar wird er nicht ausdrücklich ein Suevenkönig genannt und auch andre als ſueviſche Schaaren fechten in ſeinem Heer. Allein eine ſeiner beiden Frauen war eine Suevin und er hatte ſie aus ſeiner Heimath mitgebracht. [8]) Hiezu kömmt noch eine Stelle des Cornelius Nepos bei Plinius. [9]) Da Metellus im J. 61 v. Chr. Prokonſul in Gallien war, ſo iſt dieſer Suevenkönig wohl kein Andrer als der gleichzeitig in Gallien herrſchende Arioviſt. [10]) Er iſt nicht ein bloßer aben-

1) Caes. b. G. I. 31—54. IV. 16. V. 29. 55. VI. 12.

2) Auch ihn hat man zu einem Kelten machen wollen; ſ. aber Brandes S. 95.

3) Vgl. hierüber Gaupp S. 55.

4) b. G. I. 31—32. 44.

5) I. 31. 43.

6) S. o. S. 46.

7) S. Cluver III. c. 3.

8) I. 53. Die andre war eine Schweſter des noriſchen Königs Vokio: ausnahmsweiſe war den Königen und Edeln Polygamie geſtattet im Intereſſe politiſcher Verbindungen.

9) II. 67. Quinto Metello Celeri-Galliae proconsuli Indos *a rege Suevorum* dono datos qui ex India commercii causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam adrepti.

10) S. Horkel S. 115 a. M. Barth I. S. 313; aber der Schenker muß nicht am Meere gewohnt haben. Dieſelbe Stelle hat Mela III. 5. Nach Geſch. d. D. Spr. S. 345 führte er Sueven aus dem Lande Baden; Wittm. S. 127, F. Müller

theuernder Gefolgsführer: einen ſolchen würde Cäſar nicht rex nennen und 15,000 Mann war nie ein Gefolge ſtark. Auch ſteht er nicht nur an der Spitze einer Kriegerſchaar, ſondern eines ausgewanderten Volkes, ſie führen ihre Weiber mit ſich und bergen ſie in der Wagenburg.[1]) Feſten Sitz hatte er daheim und nur ſchwer, nach vielem Drängen der Gallier, hat er Heimath und Stammgenoſſen verlaſſen.[2]) Daß er vom Senat rex genannt worden, kann nicht etwa beweiſen, daß er nur daher dieſen Titel führte und in Wahrheit kein König war.[3]) Auch bei unzweifelhaften Königen, wie Perſeus von Makedonien, wird auf das rex appellatus a senatu Gewicht gelegt. Der Zuſammenhang von Caes. I. c. 31 zeigt deutlich, daß ihn Cäſar oder die Gallier nicht wegen der römiſchen Ehrenbenennung, ſondern als Haupt der Germanen rex nennen.[4]) Der Ausgangspunkt ſeiner Macht war alſo wohl echtes Königthum.[5]) Auf Grund ſeiner königlichen Geburt und ſeiner wenn auch engen Königsherrſchaft iſt er dann durch ſeine Siege freilich auch Haupt und Mittelpunkt von all' den abentheuernden Germanenhaufen geworden, welche, verſchiedenen Stämmen angehörig, aber ohne ihre ſtammthümliche Gliederung ganz aufzugeben, ſich in Gallien an ihn anſchloſſen, um Kelten und Römern Beſitz und Beherrſchung des Landes zu beſtreiten.

Von ſeiner Stellung zu ſeinen Germanen erfahren wir nur, daß er das eroberte Land unter ſie vertheilt: er handelt als unbeſchränk-

---

machen ihn zum Markomannen; (ſ. aber Wilh. S. 214) Kuſahl S. 49 zum Hermunduren.

1) I. 51; vgl. Roth S. 24.

2) I. 44

3) So Waitz I. S. 158, Roth S. 24, Wilh. S. 214, Köpke S. 48 u. Leo I. S. 166. Heerkönig nennt ihn Wietersh. I. S. 302. Dagegen Gaupp S. 54, Barth II. S. 173.

4) Vgl. Plutarch Caes. c. 19. *πρὸς Γερμάνους ἐπολέμησε καίτοι τὸν βασιλέα πρότερον αὐτῶν Ἀριόβυστον ἐν Ῥώμῃ σύμμαχον πεποιημένος.* Dio Caſſius läßt freilich L. 38. c. 45 den Cäſar ſprechen: *οὔτε γὰρ ἄλλως δύναμίν τινα οἰκείαν συνεστηκυῖαν καὶ συγκεκροτημένην ἔχει:* aber er ſelbſt ſagt: c. 34. *ἦρξε μὲν γὰρ Ἀριούϊστος τῶν Κελτῶν ἐκείνων καὶ τήν τε κύρωσιν τῆς βασιλείας παρὰ τῶν Ῥωμαίων εἰλήφει.* und ſo haben auch alle ſpäteren Quellen die Sache gefaßt, z. B. Appian ed. Paris 1840. S. 29. exc. 14. de legat. *Γερμανῶν βασιλεὺς τῶν ὑπὲρ Ῥῆνον.* Aber Tacitus ſpricht nur von ſeinem regnum Galliarum h. IV. 73.

5) Die meiſten Aelteren, z. B. Adelung S. 134 halten ihn nur für einen Gefolgsführer, auch Phill. Erb- u. Wahl-R. S. 7, dem aber freilich alle Könige nichts andres ſind; was Holtzmann S. 167 über den Namen Arioviſt vorbringt, berührt keinenfalls die juriſtiſche Stellung ſeines Trägers, vgl. Brandes S. 129.

ter Vertreter der Seinen und entſcheidet, wie es ſcheint, allein über Krieg und Frieden. Eine Zeit lang läßt er ſich von dem Anſehen heiliger Frauen leiten: vielleicht war dieß nur ein Mittel, ſeinen Willen gegenüber der Unbändigkeit ſeiner Schaaren durchzuſetzen: denn als einige Erfolge ſeinen Entſchluß umgeſtimmt, handelt er gegen den Rath jener Frauen und wagt die Schlacht vor Neumond. [1])

Gegen Cäſar tritt er mit Stolz und mit dem Bewußtſein gleichen Rechts oder Nicht-Rechts an Gallien auf. [2]) Obwohl er lebend aus ſeiner Niederlage über den Rhein entkam, [3]) ſpricht Cäſar ſpäter doch von ſeinem Tod, [4]) den die Germanen ſehr betrauerten: ſeine Niederlage verbreitete großen Schrecken [5]) und hielt lange die überrheiniſchen Stämme von ihren Einfällen in Gallien ab. [6])

2) Marobod. Markomannen.

Bei dieſem ſueviſchen Stamm, [7]) den ſchon Cäſar [8]) und Druſus zu bekämpfen hatte, [9]) werden von dem erſten Jahrhundert bis zu dem vierten Könige genannt. Wichtig iſt beſonders das große von Marobod in Böhmen begründete markomanniſche Königreich, weil es als ein früher Vorläufer von jenen Erſcheinungen auftritt, welche ſpäter während und nach der großen Wanderung ſo häufig vorkommen.

---

1) Caes. I. 51. Dio Caſſius 38, 48: *σμικρόν τε ἔτι τῶν γυναικῶν ἐφρόντιζε.* Roth S. 24 nimmt an, der Zug nach Gallien ſei nach Beſchluß der Gemeinde erfolgt; keinenfalls allerdings hatte der König die ihm gefolgt waren gegen ihren Willen aus den heimiſchen Sitzen reißen können.

2) Caes. I. 31. 33. 34. 36. 51.

3) Caes. I. 53

4) V. 29. Die Beſſerung sortem ſtatt mortem iſt unſtatthaft, ſ. Horkel S. 183.

5) ad ultimas Germanorum nationes IV. 16.

6) Ueber die fratres Nasua et Cimberius, welche die hundert Gaue der Sueven aufführen, die ſich am Rhein niedergelaſſen, I. 37., gibt der unbeſtimmte Ausdruck iis praeesse keinen ſichern Aufſchluß. Vgl. über die Stelle Gel. Anz. Von einer Wanderung aller hundert Gaue der Sueven kann ſie wohl ſo wenig wie von jenem jährlich ausgeſendeten Volksheer verſtanden werden; es ſcheint ein Streifzug aus vielen Gauen zu ſein, an deſſen Spitze Gefolgsführer ſtehen mögen. S. Gerlach S. 211.

7) Luden I. S. 178. F. Müller I. S. 63. Mannert Germ. S. 240 leugnen ohne Grund, daß Markomannen, Hermunduren, Semnonen Volksnamen ſeien. S. dagegen Wilhelm S. 240.

8) b. G. I. 51.

9) Flor. 4, 112.

Dem Marobod [1]) gelang es, den großen von den Römern in allen Vorbereitungen ſchon vollendeten Plan zur Unterwerfung Deutſchlands zunächſt für ſein Volk, mittelbar für ganz Germanien zu durchkreuzen: dieſer Plan war darauf gerichtet, nach Eroberung der Rheinländer im Weſten, nach Bezwingung der Alpenvölker und der Donauthäler im Südoſten Deutſchland von zwei Seiten wie mit einer Zange zu umfaſſen und zu erdrücken. Da führte Marobod ſein Volk, die Markomannen, aus ihren bereits doppelt bedrohten Sitzen [2]) am Ober- und Mittel-Main hinweg und nach dem den Römern fern und ſchwer zugänglich gelegenen Nordoſten, nach dem von ſeinen früheren keltiſchen Einwohnern, den Bojern, Bojohemum benannten Lande. [3]) Die Stellung Marobods vor dieſer großen Unternehmung iſt nicht deutlich zu erkennen. Strabo ſagt, er habe ſich *ἐξ ἰδιώτου* zu jener Macht erhoben. [4]) Hienach war Marobod vor jener Wanderung weder durch Amt noch Erbherrſchaft ausgezeichnet: d. h. weder Graf noch König. Indeſſen, adlige Abkunft müſſen wir ihm beilegen, da ihn Vellejus Paterkulus [5]) genere nobilis nennt [6]) und nobilis bei dieſem Schriftſteller grade für altedle Herkunft gebraucht wird. [7]) Auch Tacitus bezeugt im Allgemeinen das nobile genus Marobodui [8]) und daß wenigſtens dem Vater des Marobod ein ausgezeichneter Name bei den Sueven zukam: denn „in dem Krieg gegen Armin ließ es Marobod an ſtolzem Rühmen ſeiner ſelbſt und ſeines Vaters nicht feh-

---

1) Vgl. über ſeine äußere Geſchichte die gründliche Erörterung bei Dudik I. S. 16—32, aber deſſen Auffaſſung von Adel und Königthum kann ich nicht theilen.

2) nihil erat jam in Germania quod vinci posset praeter gentem Marcomannorum ſagt, freilich übertreibend, Vellej. Pat. II. §. 108. Die Controverſe über dieſe Sitze bei Palacky I. S. 29. Stälin I. S. 11.

3) Das Detail der Wanderung liegt im Dunkeln. S. Luden I. S. 214.

4) L. VII. c. 1. §. 3. Siebenkees und Tſchucke, Leipz. 1798. *τὸ Βουΐαιμον τὸ τοῦ Μαροβούδου βασίλειον, εἰς ὃν ἐκεῖνος τόπον ἄλλους τε μετανέστησε πλείους καὶ δὴ τοὺς ὁμοεθνεῖς ἑαυτῷ Μαρκομάννους. ἐπέστη γὰρ τοῖς πράγμασιν οὗτος ἐξ ἰδιώτου — ἐπανελθὼν δὲ ἐδυνάστευσε καὶ κατεκτήσατο πρὸς οὓς εἶπον Λουΐους τε μέγα ἔθνος καὶ Ζούμους καὶ Βούτωνας καὶ Μουγίλωνας καὶ Σιβινοὺς καὶ τὸ τῶν Σοήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος Σέμνωνας.*

5) II. §. 108.

6) Dagegen unrichtig Luden I. S. 655.

7) Vgl. II. §. 117. Quinctilius Varus nobili magis quam illustri ortus familia.

8) G. c. 42.

len.“ [1]) Man wird verſucht, mit dieſer Stelle des Tacitus eine andere in Zuſammenhang zu bringen, die manche Schwierigkeit bietet. [2]) Den ſonſt völlig unbekannten Tuder könnte man etwa für den Vater des Marobod halten, deſſen ſich dieſer berühmt, ohne daß derſelbe König ſein mußte. Allein wahrſcheinlicher gehört nach dem Wortlaut [3]) wie Marobod den Markomannen, Tuder den Quaden an, [4]) da ſonſt die Letzteren leer ausgehen würden. [5]) Dieſer Auslegung ſteht nur der Singular genus entgegen, der auffordert, Marobod und Tuder zu Einem Geſchlecht zu zählen. [6]) Schwerlich aber iſt [7]) Tuder als der unmittelbare Nachfolger Marobods zu denken. Denn nimmt man ihn als dem Marobod nicht verwandt, ſo ſteht ſowohl der Singular genus als die Nichtberückſichtigung der Quaden entgegen. Daß aber nach des Marobod Vertreibung ſofort deſſen Geſchlecht ſollte bei den Markomannen fortgeherrſcht haben, [8]) iſt ſchwer glaublich: ſein der Freiheit tödtliches Königthum hatte ihn in der Heimath ſchwer verhaßt gemacht und die Römer drohten mit ſeiner Reſtauration ann. I. c. Freilich kann *manserunt* reges Marobodui genus nicht wohl von Vorgängern Marobods verſtanden

---

1) ann. II. 46. neque Maroboduus jactantia sui *aut patriæ* in hostem abstinebat. ἰδιώτης iſt ſoviel als ohne Amt; anders Wittmann S. 125, der zwei Markomannenkönige Namens Marobod annimmt S. 127, beſſer Löbell S. 516; vgl. F. Müller I. S. 88, Roth, Hermann S. 38, 67 und Palacky S. 29.

2) G. c. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus; jam et externos patiuntur. sed vis et potentia regibus ex auctoritate romana. raro armis nostris, saepius pecunia juvantur. nec minus valent.

3) Marcomannis *Quadisque* reges manserunt ex gente *ipsorum*.

4) So ſchon Cluver III. c. 31. Büman I. S. 52. Kufahl I. S. 46; vgl. Hork. S. 764.

5) Von einer dauernden Vereinigung der Quaden mit den Markomannen, ſo Bethm. S. 57, Dilthey S. 263, wiſſen wir nichts, nur Marobod hat wohl auch Quaden beherrſcht; vielmehr finden wir ſpäter beide unter beſonderen Königen; daß Tacitus hier die Verſchmelzung der Gefolgſchaften des Marobod und Catwalda vor Augen gehabt, die freilich einen quadiſchen König erhielten ann. II. 63., iſt nicht anzunehmen, da dieſen gemiſchten Markomannen kein König aus Marobods Geſchlecht gegeben wurde.

6) So die Meiſten, z. B. Dilthey S. 76.

7) Mit Waitz I. S. 70, 157.

8) So Luden I. S. 324, Bethm. S. 57, Löb. S. 519; man hat auch den Tuder zum Vater des Vannius gemacht, z. B. Palacky I. S. 40; ſiehe dagegen Dudik I. S. 36.

werden. [1]) Wenn man alſo den Tuber nicht den Quaden zuweiſen will, faßt man ihn wohl am Richtigſten als Verwandten und ſpäteren Nachfolger Marobods. [2])

Auf Grund ſeiner edeln Geburt und durch Mittel römiſcher Kultur [3]) gelang es der jedenfalls ſehr bedeutenden Perſönlichkeit [4]) des Marobod nach der glücklich vollendeten Wanderung die Herrſchaft über den Stamm der Markomannen zu gewinnen und ein mächtiges Königthum aufzurichten. [5]) Zahlreiche und mächtige meiſt ſueviſche, aber auch andere germaniſche und ſlaviſche Stämme wurden theils unterworfen, [6]) theils in abhängige Bundesgenoſſenſchaft gezogen. [7]) Marobods Herrſchaft trug nun aber nicht den Charakter des alten germaniſchen Königthums. [8]) Zum Theil wohl in Nachbildung der deſpotiſchen Militärgewalt des römiſchen Imperatorenthums, [9]) zum Theil als natürliche Folge der durch Wanderung und Waffengewalt über fremde Stämme verhängten Unterwerfung, geſtaltete ſich hier ein militäriſch concentrirtes Regiment. Marobod hielt ein zahlreiches römiſch-disciplinirtes ſtehendes Heer, [10]) eine Leibwache [11]) und erbaute ſich eine befeſtigte Königsburg. [12]) Den Römern

---

1) Das verkennt Barth II. S. 400.

2) Der anno 19 vertrieben wurde, während Tacitus dieſe Worte anno 98 ſchrieb.

3) natione magis quam ratione barbarus. Vellej. l. c.

4) nulla festinatio mentionem hujus viri transgredi debet. eod.

5) Vielleicht allerdings auch, aber gewiß nicht allein, mittelſt der Herzogswürde. Köpke S. 27.

6) Ueber die Ausdehnung ſeines Reiches Palacky I. S. 33.

7) finitimos omneis aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit. eod. §. 109.

8) Dieſen Gegenſatz hat Vellej. II. §. 108 deutlich erkannt und ſcharf gezeichnet: Maroboduus — non tumultuariam neque fortuitam neqne mobilem et *ex voluntate parentium constantem*, inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus animo, statuit avocata procul à Romanis gente sua eo progredi ubi cum propter potentiora arma refugisset, sua faceret potentissima.

9) eod. imperium perpetuis armorum exercitiis paene ad romanae disciplinae redactum brevi in eminens et nostro qnoqne imperio timendum perduxit fastigium.

10) exercitum quem LXX millium peditum IV equitum fecerat assiduis adversus finitimos bellis exercendo majori quam quod habebat operi praeparabat; eod.

11) l. c. corpus suum custodia munivit.

12) Tac. ann. II. 62. Vellej. II. §. 109. Strabo VII. c. 1. §. 3.; vgl. aber Cluver III. c. 30.

gegenüber befolgte er eine vornehme Neutralitäts-Politik, nachdem er ſeine Macht hinreichend befeſtigt glaubte, die Maske der Unterordnung fallen laſſen und gegen den Imperator die Sprache des ebenbürtigen Fürſten ſprechen zu können. [1]) Nur durch den Ausbruch des großen pannoniſchen Krieges wurde im Jahre 6 n. Chr. der Zuſammenſtoß zwiſchen Rom und Marobod aufgeſchoben. In den darauf folgenden Kriegen Roms mit den Cheruskern und ihren Verbündeten gefiel er ſich in einer ablehnenden Neutralität, die ihn mit beiden Partheien verfeinden und ſchließlich verderben mußte. Er hatte ſich bei den Deutſchen ſchwer verhaßt gemacht. Die ihm unterworfnen Stämme mochten aller Königsherrſchaft oder doch der ſtraffen Monarchie, die Marobod übte, widerſtreben. Die anderen deutſchen Stämme ſahen eine Gefahr für ihre Freiheit in der großen Militärmonarchie. Die Cherusken und ihre Verbündeten konnten in der Neutralität wie in den römiſchen Beziehungen Marobods nur Verrath an der nationalen Sache, jedenfalls einen Gegenſatz zu ihren Strebungen ſehen. [2]) Es kam zum Kampf: Armin, damals alſo noch nicht verdächtigt ebenfalls ein Feind der Freiheit zu ſein, führte die freien Stämme gegen Marobod. [3]) Wie mächtig deſſen Reich geweſen, läßt ſich daraus entnehmen, daß er, auch nachdem der große Stamm der Semnonen mit den Langobarden von ihm abfiel, [4]) ſeinen Gegnern noch gewachſen blieb. Endlich erlag er, umſonſt die Hülfe der Römer anrufend, die ihm jetzt die frühere Neutralität heimzahlten. [5]) Ein Edler, Catwalda, früher von Marobod vertrieben und jetzt bei den Gothen lebend, [6]) benützte des Beſiegten erſchütterte

1) Eod.

2) ann. II. 45. Arminius-Marobodnum appellans — fugacem proditorem patriae, satellitem Caesaris, haud minus infensis animis exturbandum quam Varum Quinctilium interfecerint. Marobod hatte den ihm überſendeten Kopf des Barus nach Rom geſchickt. Vellej. Pat. II. §. 119. Ganz anders und viel günſtiger für Marobod Luden I. S. 220, 227. S. dagegen Palacky I. S. 36.

3) ann. II. 44. Marobodnum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Hierüber v. Cheruskern.

4) ann. II. 45.

5) ann. II. 46. responsum est non jure eum adversus Cheruscos arma romana invocare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset.

6) ann. II. 62. erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catwalda profugus olim vi Marobodui et nunc dubiis rebus ejus ultionem ausus wird doch wohl richtiger auf einen markomanniſchen Flüchtling bezogen: ſo auch Barth I. S. 566, Wilh. S. 217, Syb. 155; Andere, beſonders die Aelteren, ſehen

Lage zur Rache. Er brach in sein Land, gewann die Edeln zum Abfall von dem strengen Herrscher, überfiel seine Königsstadt und nahm seine Burg, mit allen dort aufgehäuften Schätzen, der alten Beute der Sueven, weg.[1]) Der König, von den Künsten römischer Politik umgarnt, mußte das von Tiberius gebotne Asyl in Italien annehmen,[2]) wiewohl er sich rühmte, daß viele Nationen den einst so glänzenden König zu sich riefen. Er lebte noch 18 Jahre zu Ravenna, tief verhaßt bei den Seinen, denen Rom mit seiner Restauration drohte, so oft sie unruhig wurden. Groß muß seine Macht gewesen sein: Tiberius nannte ihn einen gefährlicheren Feind als Pyrrhus, Antiochus und Philippus für Rom gewesen, und berühmte sich hoch im Senat, ihn durch seine Politik gestürzt zu haben.[3]) Uns aber ist das Reich des Marobod ein bedeutungsvolles Vorbild späterer Erscheinungen. Beispiel und Einfluß der Römer wirken mächtig mit zur Aufrichtung dieses neuen Königthums: nicht in den heimischen Sitzen, in neuen durch Wanderung und Eroberung gewonnenen Landen ist dieß geschehen. Kriegsgewalt und gemeinsames Interesse unterwerfen dem gewaltigen Herrscher die Stämme: im Anschluß an römisches Wesen stützt er sich auf eine nur von ihm abhängige Waffenmacht: widerstrebende Edle werden vertrieben: wir finden eine Königsstadt, eine Leibwache, eine feste Burg, königliche

in Catwalda einen edeln Gothen: so E. Schmid I. S. 229, Adelung S. 200, Mascon I. S. 101, Dilthey S. 274, Luden I. S. 320; ferner siehe Gesch. d. d. Spr. S. 350, Zeuß S. 81, 138, H. Müller Noten S. 92, Wittm. S. 89, Bethm. S. 70, Phil. D. G. S. 43; es begegnen auch suevische Mannsnamen auf a: Rechila, Andeca, s. freilich Gesch. d. d. Spr. S. 350. Waren aber die Gothen dem Marobod unterworfen, wie Manche annehmen, z. B. Cluver und Zeuß S. 136, der mit Adelung u. A. bei Strabo VII. 1. §. 3. *Γόυτονας* für *Βόυτονας* liest, was doch zweifelhaft (s. Dommerich S. 138, vgl. Grimm über Jorn. S. 35, Voigt I. S. 62) so ist nicht abzusehen, wie ein von Marobod Vertriebner bei ihnen leben konnte.

1) l. c. is valida manu fines Marcomannorum ingreditur corruptisque primoribus ad societatem irrumpit regiam castellumque juxta situm: veteres illic Suevorum praedae etc.

2) Darauf geht vielleicht der verstümmelte Schluß des Denkmals von Ancyra; s. Horkel S. 368.

3) ann. II. 26. 62. 63. Vgl. Suetou. Tiber. c. 37. quosdam per blanditias atque promissa extractos ad se non remisit ut Maroboduum Germanum. Vellej. Pat. II. §. 129. qua vi consiliorum suorum (Tiberius) ministro et adjutore usus Druso filio suo Maroboduum inhaerentem occupati regni finibus — velut serpentem abstrusam terrae salubribus (consiliorum suorum) medicamentis coegit egredi? vgl. F. Müller I. S. 89.

Schätze. Ganz ähnlich entſtehen die ſpäteren deutſchen Königsherrſchaften auf römiſchem Boden. Aber Böhmen iſt keine romaniſirte Provinz und noch iſt die Zeit für ſolche Bildungen nicht gekommen: die alten freien und partikulariſtiſchen Zuſtände ſind noch mächtiger als jener centripetale Monarchismus: der unterdrückte Adel, dem König am Nächſten ſtehend, im Vollgenuß der politiſchen Rechte, der eiferſüchtige Wächter zunächſt ſeiner, mittelbar der allgemeinen Freiheit, erhebt ſich, die angezogenen Stämme fallen ab, und Rom iſt noch ſtark genug, den Barbarenkönig durch Politik zu vernichten. —

Catwalda hatte daſſelbe Loos. Bald darauf wurde er durch den Hermunduren könig Vibilius [1]) vertrieben — hatte er verſucht oder nach der Sachlage verſuchen müſſen das Regiment wie Marobod fortzuführen? [2]) — Fern in Gallien fand er eine römiſche Zufluchtſtätte. Den Anhang, die Gefolgſchaften beider vereinten die Römer, verpflanzten ſie über die Donau und gaben ihnen einen quadiſchen König. [3]) Von da ab ſcheint das Markomannenreich unter römiſchen Einfluß geſunken zu ſein und, wie das bei gebrochnen Stämmen häufig begegnet, keine echten Volkskönige mehr gehabt zu haben. Zur Zeit des Tacitus gaben ihnen die Römer Könige fremden Stammes, welche ſich durch das Gold, weniger durch die Waffen Roms in der Herrſchaft hielten. Tacitus hatte bei dieſer Schilderung neben dem Markomannenreich in Böhmen wohl auch das von den Römern neu geſchaffne ebenfalls markomanniſche Königthum des Vannius im Auge und das ſeiner Nachfolger, [4]) eine künſtliche Bildung unſichern Beſtandes. Vannius herrſchte 30 Jahre (19—50 n. Chr.). Anfangs beliebt und glänzend, wurde er ſpäter im langen Beſitz der Gewalt rückſichtsloſer, [5]) deßhalb ſeinen Nachbaren verhaßt und durch Zwietracht

1) Ohne Grund ſchreibt Daniels l. c. den Angriff der Hermunduren römiſchem Einfluß zu.

2) Barth II. S. 402.

3) ann. II. 63. idem Catualdae casus neque aliud perfugium. pulsus haud multo post Hermundurorum opibus et Vibilio duce receptusque forum Julium narbonensis Galliae mittitur. Vgl. hierüber ausführlich Quitzmann; er leitet den Namen der Bayern von dieſen beiden verbundnen Gefolgſchaften ab: Baiwaren = Beibbündler, wogegen jedoch abgeſehen von grammatiſchen Bedenken die geringe Stärke der Gefolgſchaften ſpricht. S. o. S. 77.

4) Dato rege Vanio gentis Quadorum ann. II. 63. heißt wohl nur: man gab ihnen zum König Vannius, einen Quaden, nicht: einen König der Quaden. Siehe auch Daniels I. S. 35; anders Werſebe S. 240.

5) a. XII. 29. mox diuturnitate in superbiam mutans.

im eignen Reich gefährdet. Derſelbe Hermundurenkönig Vibilius, [1]) der den Catwalda vertrieben, ſtürzte auch den Vannius im Bund mit deſſen eignen Schweſter-Söhnen Vangio und Sido. Vannius hatte, wie Marobod, durch Beutezüge und Abgaben, die er von beſiegten Nachbaren erheben mochte, große Schätze erworben. [2]) Nach tapfrem Widerſtand überwältigt nahm er römiſches Aſyl in Pannonien an, von ſeinen treuſten Anhängern begleitet. Seine Neffen theilten das Reich, den Römern höchſt ergeben, den Ihren anfangs beliebt, ſpäter ſehr verhaßt. [3]) Noch im Jahre 69 werden Sido atque Italicus, reges Suevorum, von Vitellius gewonnen [4]) und ſie kämpfen mit einer erleſenen Schaar in der erſten Reihe in der Schlacht von Cremona. [5]) Italicus iſt wohl der Sohn des Vangio, nur den gleichen Namen wie der Sohn des Cheruſken Flavus tragend: der Name ſcheint für die in Rom oder doch römiſch erzogenen Kinder römiſch geſinnter Germanen mit Abſicht gewählt. Jenen Italicus würde Tacitus nicht rex Suevorum nennen.

Man ſieht deutlich, daß dieſe unruhigen, mit den Waffen und durch römiſchen Einfluß begründeten Herrſchaften des Marobod, Catwalda, Vannius und ſeiner Neffen ſehr verſchieden ſind von dem alten ſtätigen Königthum, das ganz aus nationaler Wurzel erwachſen: es iſt dieſe harte Gewalt etwas Fremdes, Neues, bei dem eignen Volk wie bei den Nachbaren Verhaßtes und deßhalb überall, wo ſie ſich aufthut, von kurzem Beſtand.

Auch ſpäter begegnen noch Könige dieſes Volkes: ſo zur Zeit des blutigen Krieges, der von den Markomannen den Namen trägt, unter Mark Aurel. [6]) An Commodus ſchicken ſie Geſandte um Frie-

1) Vgl. Longolius I. S. 12.

2) Aber mit Unrecht glaubt Maſcou, er habe nach dem Sturz des Catwalda das marobodiſche Reich beherrſcht I. S. 112; vgl. Luden I. S. 688.

3) ann. XII. 29. 30. auch Plin. hist. nat. IV. 12. §. 81. kennt das regnum Vannianum.

4) hist. III. 5. quis vetus obsequium erga Romanos et gens fidei comissae patientior.

5) hist. III. 5. 21.

6) Jul. Capit. c. 14. Anton. philos.: Victophalis et Marcomanuis cuncta turbantibus — dann: plerique reges cum populis se retraxerunt; Petr. p. 124: Langobarden und Obier (?) ſchicken an M'. Aurel als Geſandte *Βαλλομάριον τὸν βασιλέα Μαρκομάννων;* auffallend iſt eine Stelle bei Anrel. Victor c. 16. ed. Gruner p. 256: triumphi acti ex nationibus, quae regi Marcomaro ab nsque urbe Pannoniae, cui Carnuto nomen est ad media Gallorum protendebantur; eine Monarchie von Pannonien bis Gallien reichend, gab es in jener

den: ſie hatten ſo viele Männer verloren, daß ſie nur zwei Edle und zwei Gemeinfreie abordnen können. [1]) Sie dürfen nur einmal im Monat an beſtimmtem Ort unter Aufſicht eines römiſchen Centurio ſich verſammeln. [2]) Aber fort und fort bewahrt das Volk ſein Königthum. Zwei Jahrhunderte ſpäter begegnet eine Königin der Markomannen, Fritigil, eine Chriſtin, welche ihren Gatten auf Ermahnung des h. Ambroſius, den ſie zu Mailand aufſuchte, aber nicht mehr unter den Lebenden fand, zum Frieden mit den Römern bewog. [3]) Ein Zeichen ſtarken Einfluſſes des Königshauſes auf das Volk. Und wieder hundert Jahre ſpäter, da das Volk mit eignem Namen zum letzten Mal erſcheint, ſteht es zwar unter der Herrſchaft Attilas, aber immer noch mit eignen Königen. [4]) Darauf geht Volk und Name in die neue Bildung der Bajuvaren über, die ebenfalls ihren ſtammeignen Monarchen haben, der aber, weil den Franken unterworfen, nicht mehr rex, König, ſondern dux, Herzog heißt.

8) Quaden.

An die Markomannen mögen ſich die ihnen benachbarten und meiſt verbündeten Quaden reihen, welche ebenfalls vom Auftauchen bis zum Verſchwinden von Königen beherrſcht werden. Bis faſt auf die Zeit des Tacitus walteten bei ihnen echte Volkskönige, vielleicht

---

Zeit offenbar nicht, noch weniger kann man mit Holtzmann S. 40 glauben, Böhmen und Franken ſei Gallien genannt worden: da gleichwohl Marcomer ſprachlich richtig gebildet, darf man nicht wohl beſſern Marcomannorum regi, ſondern eher eine Uebertreibung annehmen; zweifelnd Luden II. S. 464. Derſelbe Viktor nennt c. 33. die Buhle des Kaiſers Gallien Pipa oder Pipara die Tochter eines Germanenkönigs Attalus, die in epitome die Tochter eines Markomannenkönigs heißt; vgl. Treb. Pollio in Salonico c. 3. matrem, quam ille perdite dilexerit, Piparam nomine, barbari regis filiam; ihr Vater iſt wohl derſelbe Fürſt, mit welchem ſich der Kaiſer verbündet. Zos. I. c. 30; vgl. Luden II. S. 492; über den markomanniſchen Krieg neben Luden II. S. 21 und F. Müller I. S. 260—266, jetzt auch Wietersheim II. S. 39. f.

1) Dio Cass. 72, 2. *δύο γοῦν μόνους τῶν πρώτων καὶ δύο ἄλλους τῶν καταδεεστέρων*; Syb. S. 156 verſteht unter den *πρῶτοι* Könige.

2) Dio Cass. l. c.

3) v. s. Ambros. in opera Ambr. ed. Basil. 1516. ohne Paginir. (8te Seite) per idem tempus Fritigil, quaedam regina Marcomannorum, Christo credidit missisque mnneribus — postulavit, ut scriptis ejus, (Ambrosii) qualiter credere deberet, informaretur ad quam Ambrosius epistolam praeclaram scripsit — in qua etiam admonet nt suaderet viro suo, Romanis pacem servare qua accepta epistola mulier suasit viro et cum populo suo se Romanis tradidit.

4) hist. misc. XV. p. 97.

aus dem Geſchlecht des Tuder; aber als Tacitus die Germania ſchrieb, a. 98, war die Unabhängigkeit des Stammes gebrochen: er mußte fremde Könige dulden, deren Macht ſich nicht auf die Anhänglichkeit der Ihren, ſondern auf die Autorität der Römer ſtützte.[1]) Unter Königen erſcheinen ſie auch während der Wanderung. Antoninus Pius gab ihnen einen König c. 140.[2]) Im markomanniſchen Krieg c. 170. hatten ſie ſich zwar anfangs den Römern unterworfen,[3]) alsbald aber ſchließen ſie ſich zuerſt insgeheim, dann ganz offen den Markomannen wieder an.[4]) Eine Stelle des Capitolinus (M. Ant. c. 14) gewährt im Zuſammenhalt mit Dio Caſſius (71, 13) erwünſchtes Licht über das Königthum des Volkes zu jener Zeit. Die Quaden, welche ihren König, wie es ſcheint im Kampf, verloren hatten (amisso rege suo), erklärten, ſie würden denjenigen, den ſie zu deſſen Nachfolger gewählt, erſt nach Erlaubniß der Kaiſer beſtätigen.[5]) Der Kaiſer ſcheint nun einen den Römern ergebnen Mann zum König beſtellt zu haben, den Furtius; wenigſtens finden wir, daß das Volk, als es den Kampf für die Freiheit wieder aufnimmt, den König Furtius verjagt und nun ſelbſt, mit eigner unabhängiger Wahl einen andern König, Ariogaiſus, ohne und gegen den Willen der Römer erhebt, welcher den Kampf gegen den Nationalfeind leiten ſoll.[6]) Der Kaiſer aber erkennt die Bedeutung und die Gefahr dieſes Aktes: er macht das Recht der Beſtätigung, das ſie den Kaiſern eingeräumt, geltend und verweigert die Anerkennung des Ariogaiſus als legitimen Königs.[7]) Und da ſie auf ihrer Wahl beharren, weigert er ſich die

1) G. c. 42. über den Quaden Vannius, von dem nicht deutlich, ob er ein König war oder erſt von den Römern dazu gemacht wurde, ſ. o.

2) Nach einer Münze: rex Quadis datus.

3) Wer die *βάρβαροι* ſind, welche M'. Aurel in Pannonien von einem zwölfjährigen Knaben *Βαττάριος* beherrſcht antrifft — ihr Nachbar iſt ein *δυνάστης Τάρβος*. Dio Cass. 71, 11 — iſt ſchwer zu ſagen. Quaden und Markomannen ſind es nicht, wie der Zuſammenhang zeigt; wenn ſie überhaupt Germanen, iſt nicht an eine Gefolgſchaft zu denken, ſondern an Vormundſchaft für einen Erbkönig, A. M. Barth II. S. 400, Wietersh. II. S. 60.

4) Vgl. über dieſe Kämpfe Wietersheim II. S. 53.

5) Cap. l. c. Non prius se confirmaturos eum qui erat creatus dicebant quam id nostris placuisset imperatoribus; man ſieht, die Volkswahl iſt jetzt, wie in den Tagen des Tacitus, bedingt durch die auctoritas romana.

6) Dio Cass. l. c. *τὸν βασιλέα σφῶν Φούρτιον ἐκβαλόντες Ἀριόγαισον αὐτοὶ ἀφ' ἑαυτῶν βασιλέα σφίσιν ἐστήσαντο.*

7) l. c. *καὶ τούτοις διατάττα ὁ αὐτοκράτωρ οὔτε ἐκεῖνον ὡς καὶ νόμῳ τινὶ γεγονότα ἐβεβαίωσεν κ. τ. λ.*

Friedensverträge, die er durch die Wahl gebrochen erachtet, zu erneuern, obwohl sie sich für diesen Fall erbieten, die (sicher übertriebne) Zahl von 50,000 Gefangnen zurückzugeben. [1]) Den neu gewählten König aber hält der Kaiser für so gefährlich, daß er 500 Goldstücke auf seinen Kopf, 1000 auf seine Gefangennehmung aussetzt. Zum deutlichen Zeichen, daß jene Maßregel aber nicht aus persönlichem Haß, sondern nur aus Einsicht in die Bedeutung eines solchen volksbeliebten Königs hervorgegangen war, schickte er ihn, als die 1000 Goldstücke verdient waren, ungeschädigt nach Alexandria, weit von seinem Stamm. [2]) Caracalla (211—217) berühmte sich, einen König der Quaden, Gaiobomer, angeklagt und getödtet zu haben, wobei auch vielleicht die Spur seiner Gefolgschaft erscheint. [3]) Später, ungefähr zur Zeit des Philippus c. 245, nennt Jordanis [4]) eine Mehrzahl von Quadenfürsten den Gothen unterworfen, und auch im IV. Jahrhundert finden wir sie unter mehreren Königen. Gegen Constantius (c. 355.) hatten sie sich mit den Sarmaten erhoben und der Kaiser führt das Heer gegen „die Königreiche der Quaden." [5]) Es begegnet nun eine Reihe von Fürsten der Verbündeten, bei welchen höchstens der Name und auch dieser nicht sicher Sarmaten von Quaden unterscheiden läßt. Zizais, Zinafer und Usafer sind Sarmaten, wohl auch Rumo und Fragilech: dagegen von Arahar wird ausdrücklich gesagt, daß er einen Theil der Transfugitaner und Quaden beherrschte: er ist excellens inter optimates, agminis gentilium dux. [6]) Der Quadenkönig hat den Sarmaten Usafer unter seiner Botmäßigkeit und erklärt, daß der ihm bewilligte Friede von selbst auch für seinen abhängigen Bundesgenossen gelten müsse; allein die Römer entzogen den Sarmaten seinem germanischen Herrn und stellten ihn unter ihre eigne Schutzhoheit. [7]) Durch die günstige Auf-

1) l. c.

2) l. c. obwohl Dio Cass. sagt: *Μάρκος Ἀριογαίσῳ οὕτω χαλεπῶς ἔχει ὥστε κ. τ. λ.*

3) Dio Cass. 77, 20, *ὅτι καὶ τὸν τῶν Κουάδων βασιλέα Γαιοβόμαρον κατηγορηθέντα ἀπεδέκτόνει καὶ ὅτι τῶν συνόντων τις καὶ συγκατηγορουμένων αὐτῷ προσπήξατο ἐπέτρεψε τοῖς βαρβάροις τὸν νεκρὸν αὐτοῦ κατατρῶσαι.*

4) c. 16.

5) Ammian. Marcell. 17. c. 12. ad Quadorum regna.

6) l. c. man sieht, Ammian unterscheidet nicht streng und durchgängig zwischen subregulos und optimates, wie weiter oben.

7) l. c. Arahario — firmante — pacem quam ipse meruit ei quoque debere proficere ut participi licet inferiori et obtemperare suis imperiis consueto.

nahme Arahars ermuthigt, ſtrömt nun noch eine Menge von Nationen und Königen [1]) zuſammen, welche die Söhne der Vornehmen (procerum) als Geiſeln aus dem Herzen des Reiches herbeiholen und Frieden erbitten. Unter dieſen müſſen jedenfalls zum größeren Theil Quaden verſtanden werden. Denn vorerſt ſollte die Sache Arahars und der Quaden entſchieden werden, die Vertreter der Sarmaten werden bis dahin verabſchiedet. [2]) Durch die Hereinziehung des Uſafer, der nur einen kleinen Theil der Sarmaten beherrſcht, [3]) als Klienten des Arahar, wird dieſe Ordnung im Princip nicht geändert. Die nationes und reges, welche nun dem Vorgang des Arahar folgen, ſind ſeine Stammgenoſſen, erſt nach Verbeſcheidung ihrer Angelegenheiten wendet ſich der Kaiſer zu den Sarmaten. [4]) Als nun auch die Sarmaten dieſer Gegend unterworfen, bricht das Heer auf und zieht in andere Gaue des Quadenſtammes, „auch dort die Reſte des Quadenkrieges in Blut und Thränen auszulöſchen.“ Da unterwirft ſich denn auch Vitrodorus, der Königsſohn (regalis) dieſes einen Gaues — ſein Vater, der König, heißt Viduarius — und Agilimundus, der von ihm abhängige König eines anderen Gaues (subregulus) und andere Große und Richter der einzelnen Bezirke, da ſie das Römerheer mitten in ihrem Lande ſtehen ſehen, ſtellen ihre Kinder als Geiſeln und ſchwören bei ihren gezogenen Schwertern, welche ſie als heilige Weſen verehren, Treue halten zu wollen. [5])

Später, zur Zeit Valentinians, c. 370, erregte die treuloſe, mit

---

1) Maximus numerus catervarum confluentium nationum et regum.

2) Pro Sarmatis obsecrantes jussit paulisper abscedere, dum Araharii et Quadorum negotium spectaretur.

3) Quibusdam Sarmatis.

4) Quibus ordinatis, translata est in Sarmatas cura.

5) Ut etiam ibi belli Quadorum reliquias circa illos agitantium tractus lacrimae vel sanguis exstingueret; quorum regalis Vitrodorus Viduarii filius regis et Agilimundus subregulus aliique optimates et judices variis populis praesidentes viso exercitu in gremio regni solique genitalis — sobolem suam — obsidatus pignore tradiderunt eductisque mucronibus, quos pro numinibus colunt, juravere se permansuros in fide. Was Zoſimus III. 7. von Quaden aus der Zeit Julians erzählt, gehört den Chamaven zu und wird deßhalb bei der Geſchichte der Franken beſprochen werden. Sachße S. 60 hält Chamaven, Chauken und Quaden gar für Ein Volk. H. Müller L. s. S. 94 nimmt einen eignen ſächſiſchen Quadenſtamm an. Allein Zoſimus hat hier aus dem Eunapius geſchöpft, wie die Vergleichung von S. 44 ed. bon. deutlich zeigt, und bei Eunapius leſen alle Handſchriften *Χερμάβων*. Vgl. auch Julians Brief an die Athenäer und Ammian 17, 8; vgl. Le Beau II. S. 261 und Dederich S. 161, 164.

ſchnödeſter Verletzung des Gaſtrechts verübte Ermordung eines Quadenkönigs Gabinius, der beſcheiden gebeten hatte, die beſtehenden Verträge nicht härter zu geſtalten, [1]) durch den römiſchen Befehlshaber den Zorn der Quaden und der Nachbarſtämme: ſie vereinen ſich, und rächen den Tod des tief betrauerten Königs durch Verwüſtung des römiſchen Gebiets und Vernichtung von zwei Legionen. [2]) Als der Kaiſer ſpäter in jene Gegenden kam, unterließ er es den Mörder zu ſtrafen. [3]) Merkwürdig iſt die Ausrede, deren ſich bei anderer Gelegenheit die Quaden gegenüber dem zürnenden Kaiſer bedienen, welcher die Plünderung der römiſchen Gebiete ſtrafen will: die Geſandten erklären, jene Streifzüge ſeien von Räubern an der Gränze ausgegangen: [4]) nicht von dem gemeinſamen Beſchluß der Führer des Stammes, wobei die proceres vielleicht die reguli ſind.

Nach vielen Seiten hin ſind dieſe quadiſchen Beiträge zur Charakteriſirung des Königthums bedeutſam. Abgeſehen von der Treue, mit welcher der Stamm an ſeinen geliebten Königen Ariogais und Gabin hängt, und welche zu der Vertreibung des Römerfreundes Furtius bezeichnend contraſtirt, abgeſehen von der auch hier wieder beſtätigten beinahe völligen Gleichſtellung der Adelsgeſchlechter mit dem Königshauſe, werfen dieſe ſpärlichen Angaben auch ein beſtimmtes Licht auf das, was wir als den Angelpunkt der geſammten Entwicklung faſſen zu müſſen glauben. Wir finden den Stamm der Quaden im IV. Jahrhundert in eine Reihe von Bezirken getheilt, deren jeder ſeinen König als eignes Haupt hat. [5]) Dieſe Bezirke ſind die regna Quadorum, und wiewohl das geſammte von dem ganzen Stamm bewohnte Land auch als regnum zuſammengefaßt werden kann, ſehen wir doch deutlich, daß jeder dieſer Bezirkskönige politiſch ſelbſtändig iſt und für ſich mit den Römern Krieg und Friede hält, ohne daß er durch die Handlung ſeines Nachbars gebunden iſt. Aber doch iſt ſchon ein leiſer Fortſchritt von dieſer Zerſplitterung weg wahrzunehmen: ſchon kömmt es vor, daß der rex Viduarius einen ebenfalls germaniſchen subregulus unter ſich hat, ganz wie Arahar den Sarmatenfürſten, und wir werden nicht irren, wenn wir darin ein Zeichen jener Bewegung finden, welche grade im Laufe dieſer Zeit anfangend zur Vereinigung

1) ne quid novaretur modeste poscentem Ammian. Marc. 29. 6.

2) l. c. vgl. Zoſ. IV. S. 16.

3) A. M. l. c. 30, 5.

4) l. c. c. 6. nihil ex communi mente procerum gentis delictum.

5) Regelmäßig einen König, vielleicht aber weiſen die judices variis populis praesidentes neben dem rex regalis und regulus auf republikaniſche Formen.

Beilage

Ausila

Ermanarich

Hunimund

(Sigismund) Thorismund

Berismund

Widerich

Eutharich

Wideme

Widemer

(H a — (Eutharich)

ntha — Germanus

Athalarich.

nanus Posthumus

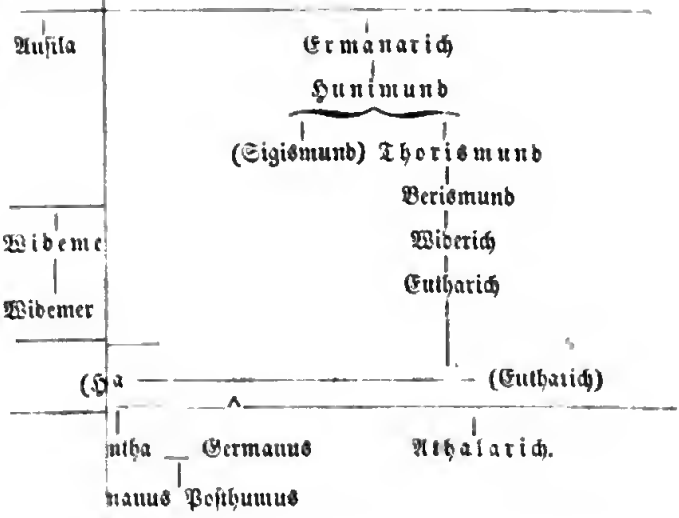

Vinitharius autem genuit Wandalarium Wandalarius Thiudemir
Walemir e bemänteln, sei es zu lösen, beseitigt. — Bei drei anderen Amalern
Andala, Ait

Berig, B h 350—376, Winithar c. 380, Hunimund c. 390,
Thorismu —534, Athalarich 526—534, Theodahad 534—536,

Enituit-Aimundus forma, Thorismut (Thorisinus al.) casti-

her:

nosicus, Corillus, Dorpaneus.

der Bezirke unter dem Stammkönigthum geführt hat. In der zweiten Gruppe der Quaden [1]) hat offenbar der rex Viduarius den Vorrang und die subreguli, optimates und judices variis populis praesidentes ſtehen unter oder doch hinter ihm. [2])

Das Volk der Quaden, ſchon in den Tagen Ammians eng mit Sarmaten verbunden, hat zwar unter Attila noch eigne Könige, [3]) ſcheint ſich aber gegen Ende des V. Jahrh. unter ſueviſche und ſlaviſche Stämme verloren zu haben.

4) Semnonen.

Die Semnonen, der Hauptſtamm der Sueven, [4]) eine Zeit lang mit der großen Monarchie Marobods vereint, dann mit den Langobarden von ihm abgefallen, ſtehen ſpäter zur Zeit Domitians unter einem König Maſyos, welcher mit einer weiſſagenden Jungfrau Ganna zu Rom erſchien und mit Ehren bedacht wurde. [5]) Nach dem markomanniſchen Krieg verſchwindet der Name der Semnonen. [6])

5) Hermunduren.

Die Hermunduren, die ſpäteren Thüringer, haben einen König Vibilius zur Zeit des Marobod. [7]) Hier aber ſcheint das Königthum

1) Ueber das Oertliche ſ. Le Beau II. S. 249.

2) Die Unterſuchung des Sprachgebrauchs von Ammian wird dieſe Auffaſſung rechtfertigen. Die judices können königliche Beamte, oder Vorſteher von kleinen, vielleicht nicht-quadiſchen, abhängigen Republiken ſein. Syb. S. 72, 110, der aber in ſeiner Darſtellung von den ſarmatiſchen Jazygen ausgeht, was ungeachtet der similitudo morum ſchwerlich ſtatthaft, hält auch die reges, regales, judices für republikaniſche judices; daß eine vorübergehende Herzogſchaft den Titel rex rechtfertige, iſt doch ſehr zweifelhaft. Eine ganz ähnliche Entwicklung werden wir bei den Alamannen finden: im IV. Jahrh. noch über 20 unabhängige Könige, unter denen nur Herzogſchaft einem Knodomar oder Priarius Vorrang gewährt: aber Mord, Fehde, Erbſchaft räumen unter ihnen auf: im Lauf des V. Jahrh. begegnen ſie ſchon minder zahlreich und zu Ende deſſelben ſteht an der Spitze der Alamannen nur mehr ein Volkskönig, mit deſſen Fall das Schickſal Aller entſchieden iſt.

3) hist. misc. XV. p. 97.

4) Ueber ihre Stellung zu den andern Sueven ſ. Luden I. S. 748, Herkel S. 757 u. oben. S. 4. 29; daß aber der Name Sueven früher ihnen allein zugekommen, iſt unerweislich, und ob der Anführer (ὁ ἡγούμενος) der Legionen, Semnon, welcher ſammt ſeinem Sohn nach Joſ. I. 67, S. 58 von Probus gefangen wird, ein Semnone war, Cluv. III. c. 25, ungewiß.

5) Dio Cass. 67, 5. *Μάσυος δὲ ὁ Σεμνόνων βασιλεὺς καὶ Γάννα πάρθενος — ἦν δὲ μετὰ τὴν Βελήδαν ἐν Κελτικῇ θειάζουσα — ἦλθον πρὸς τὸν Δομιτιανὸν καὶ τιμῆς παρ' αὐτοῦ τυχόντες ἀνεκομίσθησαν.*

6) Zeuß hält ſie für die nach Spanien ausgewanderten Sueven; über dieſe ſiehe bei Weſtgothen.

7) Tac. ann. II. 63. XII. 29.

althergebracht, wie es denn noch im V. Jahrh. nach der Wanderung bei den Thüringern als wohl begründet auftritt, ohne daß wir Grund haben, eine Unterbrechung anzunehmen. Vibilius ſtürzt den Catwalda wie den Vannius: es ſcheint der Gegenſatz der alten Volksfreiheit, auch bei den vom Königthum beherrſchten Stämmen, gegen jene neuen, fremden Herrſchaften, die zugleich den Römern zur Stütze dienten, reagirt zu haben, und wohl nicht ohne Grund ſagt Tacitus, [1]) Catwalda ſei gefallen durch die Macht der Hermunduren unter Anführung des Vibilius. Die Kraft des Volkes iſt nicht identiſch mit dem Monarchen, der nur als die leitende Spitze erſcheint. [2])

6) Donausueven.

Später begegnen wir Königen der Sueven ohne nähere Bezeichnung des Stammes [3]) an der mittleren Donau: [4]) ſie bilden mit eignen Königen [5]) einen Theil des großen Hunnenreichs und befreien ſich nach Attilas Tod von deſſen Söhnen. [6]) Darauf gerathen ſie in Kampf mit den Gothen. Ein Suevenkönig Hunnimundus [7]) verheerte das den Gothen in Pannonien benachbarte Dalmatien und erbeutete dabei auch gothiſche Heerden. Theodemir, Bruder des oſtgothiſchen Königs, überfiel und ſchlug ſie auf ihrem Rückzug in ſtürmiſcher Nacht: der Reſt des Heeres wurde ſammt dem König gefangen. [8]) Aus Gnade begnügte er ſich mit der erlangten Rache, nahm den gefangnen König an Sohnesſtatt und entließ ihn mit den Seinen; [9]) dieß war eine nicht ungewöhnliche Form, politiſche Verbindungen unter Fürſten zu befeſtigen (ſ. u.). Aber dieſer, uneingedenk ſolch väterlicher Huld, reizte das den Gothen verbündete Volk der Sciren zum Abfall und zum Kampf gegen ihre bisherigen Freunde. In dieſem Krieg [10]) werden die Sciren „bis zur Vernichtung“ geſchla-

1) ann. II. 63.

2) Manche, wie Adelung, Wilhelm S. 203, haben aus Vibilius einen „Waibel“ machen wollen, ohne Grund. Sammlung aller Notizen über die Hermunduren bei Longolius

3) Wahrſcheinlich Markomannen und Quaden, Köpke S. 139; Semnonen nach Zeuß S. 457.

4) Ueber die Wohnſitze ſ. Manſo S. 313.

5) hist. misc. XV. S. 97.

6) Jord. c. 50.

7) S. *dux* c. 53.

8) etiam ipso *rege* Hunnimundo capto.

9) in Sneviam (eundem quem ceperat adoptans sibi filium).

10) c. 470.

gen: [1]) durch deren Schickſal erſchreckt bringen die Suevenkönige Hunnimund und Alarich [2]) einen großen Bund gegen die Gothen zuſammen: zwei ſarmatiſche Könige, die rachedurſtenden Reſte der Sciren, die Gepiden und rugiſche Schaaren ſtanden den Sueven bei. Aber in einer großen Schlacht [3]) ſchlugen die Gothenfürſten Theodemir und Widemir die verbündeten Stämme [4]) und bald darauf drang König Theodemir über die gefrorne Donau in das Gebiet der Sueven und Alamannen und züchtigte ſie durch Verheerung. [5])

Hunnimund iſt wohl derſelbe, welcher nach Eugipp [6]) Paſſau überfiel. Dieſe Donausueven ſind ſpäter in den ſchwäbiſchen und öſterreichiſch-bayeriſchen Stamm aufgegangen.

D. Cherusken.

Die Cherusken, ſchon von Cäſar genannt, [7]) ſind ein großer Stamm mit deutlich hervortretenden ſelbſtändigen Bezirken, [8]) mit Klientelſtaaten [9]) und andern wenigſtens auf Zeit verbündeten Völkerſchaften. [10]) Große Schwierigkeiten bieten nun aber die Berichte des Tacitus über die Verfaſſung dieſes Stammes, über die Stellung ſeiner Führer, der Segimer, Inguiomer, Segeſt, Armin. Zu einem völlig widerſpruchsfreien Ergebniß läßt ſich dabei nicht gelangen und auch die im Folgenden als die wahrſcheinlichſte aufgeſtellte Anſicht hat ihre großen Bedenken.

Die Unterſuchung mag von den ganz allgemeinen Sätzen ausgehen, daß das Heer des Varus im J. 9 n. Chr. von den Cheruskern und ihren Verbündeten [11]) unter Führung des Armin vernichtet [12])

---

1) l. c. c. 54.

2) Suevorum reges II. et Alaricus. c. 54: Das Erſcheinen eines gleichzeitigen zweiten rex deutet auf Bezirkskönigthum.

3) ad amnem Bolliam in Pannoniis l. c. d. h. am Zpoly nach Köpke S. 145.

4) c. 54.

5) c. 55.

6) v. S. Sev. VII. §. 30. Chunnimundus paucis barbaris comitatus oppidum — Batavis invasit.

7) b. G. VI. 10.

8) Wenn auch Cheruscorum gentes bei Vellej. Pat. II. 105 unhaltbar ſein ſollte.

9) Tac. Strabo VII. c. 1. §. 4. *οἱ Χηρούσκοι καὶ οἱ τούτων ὑπήκοοι.*

10) Tac. und Strabo; vgl. F. Müller I. S. 164, Lebeb. S. 119, Werſ. S. 115.

11) Nämlich beſ. Chatten, Marſen, Bructerern, Sigambern, Amſivaren, Angrivaren, vgl. F. Müller I. S. 92.

12) Gegenüber den — unnöthigen — Idealiſirungen des Ueberfalls bei Luden

wurde, daß aber andere cheruskiſche Große, voraus Segeſt, es mit den Römern hielten und daß Armin, nachdem er den Marobod beſiegt, ermordet wurde, weil er nach dem „regnum“ ſtrebte.

Es frägt ſich nun, ob Armin, der im Krieg als Herzog erſcheint, auch im Frieden den ganzen Stamm als Stammgraf — von einem Stammkönigthum kann keine Rede ſein — beherrſcht, ob er eine den andern cheruskiſchen Großen amtlich übergeordnete Stellung auch im Frieden eingenommen habe, und — wenn wir dieß verneinen müſſen — ob er mit und neben den Genannten, Graf oder ob er König eines cheruskiſchen Bezirks, oder endlich ob er nur ein nobilis geweſen ſei.[1])

Daß nun Armin nicht Stammgraf über alle Bezirke der Cherusken geweſen,[2]) läßt ſich erweiſen. Denn dieſe Anſicht ſteht und fällt mit der Annahme einer Ueberordnung über die andern Großen und es ergibt ſich deutlich, daß eine ſolche nicht beſtand.[3]) Tacitus ſtellt den Armin, wo er andere Große der Cherusken nennt, insbeſondere den Segeſt,[4]) mit dieſen völlig in eine Reihe. Zwiſchen Armin und Segeſt hofften die Römer die Feinde geſpalten, beide durch Haß oder Freundſchaft gegen Rom gleich hervorragend.[5]) Segeſt hatte dem Varus gerathen, ihn und den Armin und die andern proceres zu verhaften: das Volk werde nichts unternehmen, wenn es der principes beraubt ſei.[6]) Schon oben (S. 73) wurde bemerkt, daß Tacitus den Segeſt unmöglich ſo ſprechen, ihn ſich vor Armin, dieſen ohne Unterſchied neben den anderen proceres aufführen laſſen konnte, wenn Armin das

---

I. S. 222—252 ſ. die unbefangne Auffaſſung bei Horkel S. 335, der nur dem Römerthum zu viel Einfluß auf Armins Charakter beimißt. Eine Vorbereitung des Schlages iſt, wie ausdrücklich bezeugt, ſo unentbehrlich, wenn auch Vellej., Strabo, Dio Caſſius, Florus in Ausmalung der Künſtlichkeit der Verſchwörung zu weit gehen; vgl. Roth, Herm. S. 6, die Lit. über die Varusſchlacht bei Lebeb. S. 196, Phill. S. 72, Werſ. S. 21, Wiel. I. S. 444—474.

1) Abgeſehen von ſeiner unbeſtrittnen und mit jedem dieſer Fälle vereinbaren Herzogswürde.

2) So Waitz I. S. 109, 157, der aber ſelbſt zweifelt S. 160, Barth, Köpke S. 24; auch ſchon Gebauer S. 51.

3) Hier wird nur ausführlicher dargethan was ſchon Luden I. S. 341, Roth S. 4, Wittm. 29, Sybel S. 100 erörtert.

4) Gegen das beſtimmte Zeugniß des Vellej. Pat. macht ihn Werſebe zu einem Chattenfürſten S. 19, 25.

5) ann. I. 55. spes incesserat dissidere hostem in Arminium ac Segestem, insignem utrumque perfidia in nos aut fide.

6) eod. vgl. I. 58 ut *me* et Arminium et conscios vinciret. Gewiß mit Unrecht will Roth S. 11 in jener Stelle principes überſetzen mit „Rädelsführer.“

politiſche Haupt des Stammes war. Und nicht Armin kann dem Segeſt die Theilnahme an dem Kampf gegen Rom befehlen, nur durch den consensus gentis wird der Widerſtrebende auf kurze Zeit fortgeriſſen. [1]) Und erſt im Jahre 15 tritt der eigne Oheim des Armin aus ſeiner Neutralität heraus und dem Kampfe gegen Rom bei. [2]) Und mit deutlichen Worten wird [3]) geſagt, Armin ſei deßhalb bei den Cheruſken einflußreicher geweſen als Segeſt, weil er den Krieg wollte: denn bei den Barbaren hat der Kühnere den Vorzug. [4]) Klarer kann nicht bezeugt werden, daß das Uebergewicht Armins nur auf ſeiner kühnen, nationalen Richtung beruht, nicht auf höherem Amt, nicht weil er de jure Haupt des Staates, und Segeſt ihm untergeordnet wäre. [5]) In offner Fehde wie einen Gleichſtehenden hat Segeſt den Armin gefangen und in Bande gelegt und gleiches iſt ihm ſelbſt von der Parthei des Armin widerfahren. [6]) Und Armin ſelbſt ſtellt ſich mit Segeſt völlig auf gleiche Linie: wenn er die Cheruſken zum Kampf aufruft, heißt er ſie wählen zwiſchen ihm und Segeſt, nicht als zwiſchen dem Haupt des Staates und einem Ungehorſamen, nur wie zwiſchen dem Vertreter der Freiheit und dem der Knechtſchaft. [7]) Weder dem Segeſt noch dem Flavus gegenüber beruft ſich Armin auf ſein Amt und Recht: nur vom *fas* patriae redet er dieſem. [8]) Ebenſo erſcheint Inguiomer nicht unter ſondern neben Armin: gegen deſſen Willen gibt ſein Rath im Krieg ſogar, wo Armin Herzog, den Ausſchlag; [9]) ſein Uebertritt zu Marobod wiegt den Abfall der Semnonen, des mächtigſten Sueveuſtammes mit 100 Gauen und der Langobarden auf, [10]) und grade der an dieſer Stelle hervorgehobne Grund ſeines Uebertritts beweiſt, daß Armin nicht von Anfang an und auch im Frieden Haupt des ganzen Stam-

1) I. 55.

2) ann. I. 60. (vgl. Gel. Anz. Nr. 51. 1859. krit. Vierteljſ. Schr. I. 4. S. 578.)

3) ann. I. 57.

4) legati a Segeste venerunt auxilium orantes adversus vim popularium a quis circumsedebatur, validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat: nam barbaris quanto quis audacia promptus, tanto magis fidus rebusque motis potior habetur.

5) Dieß verkennt völlig Köpke S. 25.

6) I. 58 a *factione* ejus injectas (catenas) perpessus sum.

7) I. 59.

8) II. 10.

9) I. 68.

10) II. 45.

mes war. [1]) Vom Krieg gegen Marobod handelt die Stelle und im Krieg will Inguiomer dem Armin als Herzog nicht gehorchen, wie ſchon früher im Krieg gegen Rom. [2]) Wäre Armin auch fortwährend im Frieden Haupt des Stammes, ſo könnte ſeine Ueberordnung im Krieg nicht auf einmal unerträglich ſcheinen. [3]) Endlich, wenn ann. II. 88 potentia (annos duodecim potentiae explevit) die Herzogswürde bezeichnet,[4]) ſo hat Tacitus deutlich geſagt, daß vor dem Jahre 9 ihm keine potentia zukam. Das konnte er nicht ſagen, wenn er Armin auch im Frieden, auch vor jenem Jahre als Haupt des ganzen Stammes anſah. Dieſer Grund ſcheint entſcheidend. [5])

---

1) Quia fratris filio juveni patruus senex parere dedignabatur.

2) I. 68.

3) Wäre Armin Haupt des Stammes, ſo könnte bei aller rhetoriſchen Uebertreibung Marobod nicht im Gegenſatz zu ihm von Inguiomer ſagen: II. 46. illo in corpore omne decus Cheruscorum, illius consiliis gesta quae prospere ceciderint: vecordem Arminium et rerum neseium alienam gloriam in se trahere. Ebenſo wird er den übrigen primores gleich geſtellt ann. II. 9. eum ceteris primoribus Arminius. II. 15. nec Arminius aut ceteri Germanorum proceres omittebant suos quisque testari: hier ſind freilich außer den Cheruskern auch noch andere nationes zur Schlacht verſammelt und jeder der Vornehmen ſpricht zu ſeiner natio.

4) Vgl. jedoch über dieſe Stelle unten. Daß potentia nicht nur faktiſches Anſehen ſein kann, beweiſt der Anfangstermin nach einem beſtimmten Jahr.

5) Auch die fleißige Erörterung von Köpke S. 24 f. kann mich nicht eines Anderen überzeugen. Das Bild des Stammfürſtenthums, das er entwirft, ſchwankt zwiſchen rein faktiſchem Einfluß und amtlicher Gewalt in unhaltbarer Weiſe. Er erkennt zwar ebenfalls das Streben Armins als auf Zuſammenfaſſung der civitas gerichtet: aber er meint, Armin wollte „ſeinen thatſächlichen Principat in einen rechtlichen verwandeln.“ Alſo iſt das Stammfürſtenthum gar keine rechtlich-begründete Gewalt. Dieß Stammfürſtenthum ſoll die potentia ſein: allein was er zur Erläuterung des Begriffes potentia beibringt, iſt von eigenthümlichen römiſchen Verhältniſſen hergenommen, z. B. von Agrippina oder der potentia ubi nimia. ann. 13, 19. Anderſeits muß er die stirps regia willkürlich übertragen. Daniels S. 36 ſagt, Armin fing an ſich der herzoglichen Macht als einer königlichen zu bedienen: er drückt ſich überhaupt ſehr vorſichtig aus, vgl. S. 37, 38; auch Sachße verſteht regia stirps von wiederholter Herzogswürde S. 443. Grimm in der Geſch. d. d. Spr. S. 428 hebt zwar die Schwankungen des Sprachgebrauchs hervor, geht aber nicht darauf ein. K. Maurer S. 201 läßt das Königthum vom Hauſe des Armin bei den republikaniſchen Cheruskern erſt erworben werden, aber S. 203 nennt er dieſes Haus doch das „herrſchende,“ auch vor der Erhebung des Italiens. Uebrigens ſagt Maurer S. 6: „war das vorhandne (k. Geſchlecht) ausgeſtorben, ſo wurde frei gewählt und dann gewiß ebenſowohl wie bei der Herzogswahl ex virtute“ richtiger dagegen S. 203: „ſtirbt das königliche

Haupt des ganzen Stammes der Cherusken kann Armin also nicht gewesen sein. Aber ebensowenig ein bloßer nobilis ohne alles

---

Geschlecht aus, — so wird dasselbe meist wieder durch ein anderes edles Geschlecht ersetzt und wie großen Werth man dabei auf den Adel legt, zeigt sich namentlich auch darin, daß sogar ein besonders edles Geschlecht eines fremden Stammes zur Herrschaft berufen werden konnte." Wittmann S. 27, 58 ist hier auf der richtigen Spur, die er aber sogleich wieder S. 28, 30 verwischt durch den Irrthum, das Bezirkskönigthum nur auf Erbtheilungen zurückzuführen. Löbell S. 518 sucht sich zu helfen durch Annahme eines früher allgemein und auch bei Cherusken bestehenden, vor Armin beseitigten und von Armin wieder angestrebten Königthums — eine Annahme, welche gegen den allgemeinen Gang der Entwicklung verstößt. Armin ist ihm ein Gefolgsherr und die „Form" des Königthums ist den Germanen verhaßt — die doch neben Armin so viele andre Könige kennen und ertragen. Am Richtigsten noch Sybel, aber dieser verkennt den in der Erblichkeit liegenden Unterschied der Bezirksgrafen und Bezirkskönige, indem er auch jene erblich macht S. 83, wodurch er grade im Wesentlichsten zu abweichenden Ansichten gelangt; er kann, nachdem er weder nur Volkskönige annimmt, wie Waitz, noch reine Wählbarkeit der principes, weder einen quantitativen noch einen quatitativen Unterschied zwischen Republik und Königthum, der doch in den Quellen unverkennbar vorliegt, statuiren. So hält er denn Armin für einen erblichen, republikanischen Grafen, für einen „Ealdor" S. 155, aber Armin strebte die Herrschaft über alle pagi der Cherusken als rex zu führen, nicht als princeps. — Gaupp kömmt S. 103 zu der Annahme, Flavus als älterer Bruder Armins sei der nach cheruskischer Erdordnung berufene König gewesen. Allein, abgesehen davon, daß das höhere Alter des Flavus nicht erweislich, beruht diese Erklärung auf einem Mißverständniß von Jord. c. 33 und von Tacitus ann. II. 10, (wo Flavus von Armin erinnert wird, daß er imperator seines Volkes sein könne: aber imperator ist hier nur Kriegsherr, dux) bei Gaupp S. 101 und widerspricht direkt der Thatsache, daß ursprünglich bei keinem sonst bekannten Stamm eine bestimmte Kronfolgordnung bestand. S. u. Baudalen. Endlich entscheidet gegen jene Vermuthung die gegen seinen Sohn Italicus geführte Rede: ann. XI. 16. adeo neminem iisdem in terris ortum, qui principem locum impleat nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos *attollatur*, frustra Arminium praescribi etc. Sehr nahe dem Richtigen steht S. 109 die Aufstellung von „Gesammt-Oberkönigen gegenüber den Unterkönigen," wird aber sofort durch die Vergleichung mit Amalern und Balthen, Karolingen und Agilolfingen verrückt. Wir finden mehr eine Coordination der Bezirkskönige: wo der Gesammtkönig auftritt, sind die Unterkönige meist bereits völlig beseitigt. Anders im Norden und vielleicht bei den Gothen. — Barth I. S. 569 übersetzt treffend regnum affectans mit: „Streben nach Alleinherrschaft." Aber II. S. 400 sagt er: „durch Armins Thaten war sein Geschlecht das edelste geworden," gewiß unrichtig und im Widerspruch mit S. 393. — Am Meisten stimmen meine Ergebnisse noch mit H. Müller L. s. S. 35. S. 187 zusammen; aber „Prinzen" waren nur etwa Sesithaeus, Sigimund und vor Segimers Tod Armin; mit Unrecht sucht er trotz dem amissis nobilibus noch einen cheruskischen Adel in denen qui factionibus floruerant. Der Hauptunterschied liegt aber darin, daß nach

Amt, wofür allerdings einige Ausdrücke des Tacitus angeführt werden könnten. [1]) In Betracht kömmt hiefür die Stelle ann. II. 88: septem et triginta annos vitae, duodecim potentiae explevit. Man hat allgemein [2]) die potentia von der Herzogswürde verſtanden und deßhalb den Tod Armins in das Jahr 21 geſetzt. Indeſſen wäre noch eine andre Auslegung denkbar. Denn es iſt doch auffallend, daß die Herzogswürde 12 Jahre ohne Unterbrechung fortgeführt werden ſoll: ſie hat ſonſt nach jedem Feldzug ein Ende. Ferner ſteht der Tod Armins bei Tacitus unter dem Jahr 19 und man hat denſelben wohl nur in jener Vorausſetzung und zum Zweck der Zuſammenſtimmung mit dem Jahr der Teutoburger Schlacht — 9 — um zwei Jahre weiter hinausgeſchoben. Setzt man nun den Tod Armins ins Jahr 19, [3]) ſo konnte die ſchon im Jahr 7 erlangte potentia nicht die Herzogswürde ſein: es wäre alſo erwieſen, daß Armin außer dieſer noch eine andre bekleidet. Indeſſen ſcheint doch das Jahr 21 das Todesjahr geweſen zu ſein: da Marobod im Jahr 19 geſtürzt wurde und das pulso Maroboduo regnum adfectans — petitus armis cum varia fortuna certaret längere Zeit als den Reſt Eines Jahres zu fordern ſcheint. [4]) Entſcheidender daher ſpricht gegen die bloße

---

Müller S. 187 Armin vom „Gaukönigthum" zum „Landkönigthum" ſtrebt, während ich — nach ſeiner Redeweiſe — nur das Ringen vom „Go- zum Gaukönigthum" finde. Ueber Müllers Auffaſſung der älteſten Frankenkönige S. 189 ſpäter. — Watterich S. 25, ähnlich Pfiſter I. S. 103, meint, die Familie Segeſts war die herrſchende, Segeſt war aber nicht rex, nur princeps, Armins Geſchlecht hieß königlich, obwohl es bis Italicus nicht herrſchte: eine unbegründete und nichts erklärende Erklärung. Ring S. 81 ſagt: Armin ſtrebte nach der monarchie universelle.

1) Insbeſondre daß ihm ann. I. 58 nur eine factio beigelegt wird, vgl. XI. 16. qui factionibus florucrant. Dieſe ſind jedoch hier die Anhänger, die Partheigänger, nicht die Adligen, die Führer, denn dieſe waren gefallen. — Daß ihm nur ein suadere beigelegt wird ann. I. 57. 68. ſchließt nicht aus, daß er rex oder princeps geweſen wäre. — Edle Geburt kommt ihm freilich jedenfalls zu: auch Vellej. Pat. II. 118. nennt ihn juvenis genere nobilis. Flor. IV. 12. ſagt nur: Germani duce Arminio.

2) z. B. Barth II. S. 458.

3) Vgl. Geſch. d. d. Spr. II. S. 427, Roth Herm. S. 68.

4) Die potentia könnte aber dann gleichwohl die Königswürde ſein, die Armin im Jahre 9 durch den Tod ſeines Vaters Segimer gewonnen, der vor der Schlacht genannt wird und nach dem Jahr 9 verſchwunden iſt. Manche, z. B. Luden I. S. 34 ſtatuiren einen ſeit der Varusſchlacht gegründeten dauernden cheruskiſchen Bund, an deſſen Spitze dann Armin in unklarer Stellung (potentia) gedacht wird.

Nobilität Armins, daß jene Anſicht dem Adel als ſolchem ein Uebergewicht einräumen würde, das mit der Volksfreiheit jener Zeit ganz unverträglich iſt. Die Bedeutung, welche Tacitus dieſen cheruskiſchen Häuptlingen beilegt, iſt aus dem Anſehen des Adels allein mit nichten zu erklären. [1]) Oder glaubt man wirklich, damals hätten die Adligen ſo völlig den Staat beherrſcht, daß, wenn ſie gefangen, das ganze Volk, die Gemeinfreien, mit ſeinen erblichen oder gewählten Häuptern — falls ſie nicht mit den Adligen identiſch waren — nichts zu unternehmen gewagt hätte? [2]) Daß nur der Adel die Erhebung gegen die Fremdherrſchaft vorbereitet hätte? [3]) Um die Ergebung des Segimer, des Bruders von Segeſt, anzunehmen, wird eine ganze Heeresabtheilung mit einem Legaten abgeſendet [4]) — das ſetzt voraus, daß es ſich nicht um einen einzelnen nobilis, ſondern um einen Bezirksvorſtand mit ſeinem Bezirk handelt. Inguiomer ferner iſt veteri apud Romanos auctoritate; obwohl der Vatersbruder von Armin, handelt er ſo ſelbſtändig, daß er erſt im ſechsten Jahre des Krieges jenem gegen Rom beitritt: hierauf heißt es unde major Caesari metus [5]) und ſein Abfall zu Marobod wiegt den Partheiwechſel von zwei ganzen Völkern auf. [6]) Wahrlich, hätten dieſe Männer als bloße Adlige ſolche Bedeutung gehabt im Staat, es wäre nicht weit her geweſen mit der libertas popularium. Es erſcheint vielmehr offenbar der Stamm der Cherusken in eine Reihe von Bezirken gegliedert, deren politiſche Vorſtände dieſe Armin, Segeſt, Inguiomer, Segimer waren. [7]) Ob ſie aber Könige oder Gra-

1) Vgl. ann. I. 55. 57. Die Rede des Segeſt zu Germanicus ſetzt nothwendig politiſche Führerſchaft voraus.

2) ann. I 55. vgl. Waitz I. S. 88.

3) ann. I. 58.

4) ann. I. 71.

5) ann. I. 60.

6) Er und Armin werden dem vulgus gegenübergeſtellt, ann. I. 68., er ſteht Armin im Krieg an Bedeutung zur Seite. II. 17. 21.

7) Vellej. II. §. 118. nennt den andern Segimer, den Vater Armins, princeps ejus gentis, dagegen freilich den Segeſt nur virum clari nominis. Florus aber IV. 12. ſagt richtig: Segestem unum principum. Auch Dio Caſſius ſpricht von einer Mehrzahl von *πρῶτοι*, welche die durch die Römerherrſchaft eingebüßte *δυναστεία* wieder herſtellen wollen 56, 18 und unterſcheidet von ihnen *τὰ πλήθη*, welche ebenfalls an den alten Zuſtänden hangen. Freilich ſpricht er nicht bloß von Cheruskern, aber die Verſchwörung ging doch beſtimmt von ihnen aus. Er ſagt ſelbſt: *ἦσαν δὲ οἱ μάλιστα συνομόσαντες καὶ ἀρχηγοὶ τῆς τε ἐπιβουλῆς καὶ τοῦ πολέμου γενόμενοι ἄλλοι τε καὶ Ἀρμένιος καὶ Σηγίμερος* 56, 19. Mit

ſen waren, ob monarchiſche oder republikaniſche Verfaſſung beſtand, — darüber laſſen die Quellen widerſpruchsfreie Entſcheidung nicht zu:

Recht hält man dieſen Segimer für den von Vellejus genannten Vater des Armin. Indeſſen auch der gleichnamige Bruder des Segeſt, keinenfalls mit dem Vater Armins identiſch, war ein unabhängiger und erſt im Jahre 15 von Armin zu den Römern übertretender Fürſt. Tac. ann. I. 71. Ferner ſ. Strabo VII. c. 1. §. 4. in dem Triumph des Germanicus werden aufgeführt: *τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν σώματα καὶ γυναικῶν Σεμυγοῦντός τε Σεγέστου υἱὸς Χηρούσκων ἡγεμὼν, καὶ ἀδελφὴ αὐτοῦ, γυνὴ δ' Ἀρμενίου τοῦ πολεμαρχήσαντος ἐν τοῖς Χηρούσκοις ἐν τῇ πρὸς Ὄυαρον παρασπονδήσει καὶ νῦν ἔτι συνέχοντος τὸν πόλεμον — ἔτι δὲ Σεσίθακος Σαιμήρου υἱὸς τῶν Χηρούσκων ἡγεμόνος καὶ ἡ γυνὴ τούτου Ῥαμὶς Οὐχρομύρου θυγάτηρ ἡγεμόνος Βαττῶν (Χαττῶν?) καὶ Δευδόριξ Βαιτόριτος τοῦ Μέλωνος ἀδελφοῦ υἱὸς Σούγαμβρος.* Es ſind hier deutlich drei Arten der Auszeichnung unterſchieden: edle Geburt (*ἐπιφανέστατοι*), Herzogthum (*πολεμαρχῆσας*), Fürſtenthum (*ἡγεμών*). Denn Strabo unterſcheidet den *ἡγεμών* vom bloßen Heerführer, dieſen nennt er *στρατηγός*; vgl. IV. c. 4. § 3. wo er von den Galliern ſagt: *ἀριστοκρατικαὶ δ' ἦσαν αἱ πλείους τῶν πολιτειῶν ἕνα δ' ἡγεμόνα ἡροῦντο κατ' ἐνιαυτὸν τὸ παλαιὸν, ὡς δ' αὖτως εἰς πόλεμον εἷς ὑπὸ τοῦ πλήθους ἀπεδείκνυτο στρατηγός.* Während ihm alſo bei Armin die Heerführerſchaft das Wichtigſte, nennt er den Sohn des Segeſt einen Fürſten, nicht ſo den Seſithaeus, den Neffen des Segeſt, den Sohn von deſſen Bruder Segimer. Hier heißt der Vater Fürſt. Dieſer Seſithaeus, vermählt mit der Tochter eines Chattenfürſten, iſt der von Tac. ann. I. 71. erwähnte Sohn des Segimer und alſo nicht ein Bruder Thusneldens und Sigmunds. Segeſt und ſein Bruder Segimer wurden nicht im Triumph aufgeführt, wohl aber Seſithaeus (Strabo): ihm wurde nicht ſo leicht verziehen, weil er mit der Leiche des Varus Spott getrieben. In dieſe cheruskiſchen Genealogien hat nun eine unrichtige Annahme Grimms, der die Meiſten gefolgt, mancherlei Irrthum gebracht. Grimm Geſch. d. d. Spr. II. S. 428 nimmt nämlich nur Einen Segimer an und macht dieſen zugleich zum Vater des Armin und zum Bruder des Segeſt. Es ſei geſtattet, dieß als einen Irrthum des verehrten Mannes zu erweiſen. Tacitus, hier offenbar genau unterrichtet, ſagt mit keiner Sylbe, ſo viele Aufforderung dazu vorlag, daß Armin, den er als Neffen Inguiomers genau bezeichnet, Segeſts Neffe geweſen. Im Gegentheil. Er nimmt an, daß erſt die Ehe mit Thusnelda ein Band zwiſchen beiden hätte knüpfen können ann. I. 55. Ferner: wenn Tacitus jenen Segimer, der ſich den Römern ergab, für den Vater Armins gehalten, ſo wäre die Bezeichnung patrem Arminii gewiß wichtiger geweſen als fratrem Segestis. Endlich aber, was entſcheidend: Tacitus ſagt, dem Segimer, Bruder des Segeſt, habe Rom leicht verziehen: das iſt aber doch ganz undenkbar, wenn derſelbe der Vater des Armin und (nach Dio Caſſius) mit ſeinem Sohn „Hauptführer der Verſchwörung, des Ueberfalls und des Krieges" war. Grimm hält die Chattenfürſten Aktumer und Ukromer für identiſch (ſo ſchon Adelung S. 209, Gluver III. c. 19. der den Segimer den Vater des Armin nicht kennt und Förſtemann s. v. Aktumer) und muß dann annehmen, daß die Brüder Flavus und Seſithaeus zwei Schweſtern geheirathet. Wittmann S. 27 will zwiſchen Segimer dem Vater des Armin und Sigemer dem Vater des

die Gründe halten ſich beinahe die Wage. Für das Bezirkskönigthum ſpricht allerdings nur Ein Grund, aber ein ſchwer wiegender, daß nämlich Tacitus das Geſchlecht Armins ein königliches nennt ann. XI. 16. Als die Cherusken alle Edeln in den inneren Kämpfen verloren und nur mehr Einen von der stirps regia übrig haben, Italicus, den Neffen des Armin, erheben ſie dieſen zum König. Wenn man nun zuſammenhält, daß Tacitus die reges immer genau von bloßen principes unterſcheidet, [1]) daß die Annahme eines cheruskiſchen Königthums, welches nur Armins Ahnen, nicht er ſelbſt beſeſſen, jedes Grundes entbehrt, daß von einer Verwechslung königlichen mit bloß adligem Geſchlecht [2]) nicht die Rede ſein kann (amissis *nobili-*

Seſithacus unterſcheiden — es iſt aber offenbar derſelbe Name — und dann Segimer, Sigemer, Segeſt und Inguiomer zu Brüdern machen: ferner folgert er aus den Worten Armins zu Flavus ann. II. 10. ne gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet, „Daß die Uebernahme des Königthums nicht von einer Volkswahl abhing, ſondern allſogleich in Beſitz genommen werden konnte" — das iſt eben das Königthum „von Gottes Gnaden!" S. 4, 61. Gedauer gibt Segeſt und Segimer einen gemeinſamen avus. — Nach der richtigen Anſicht ordnen ſich dieſe Verhältniſſe alſo:

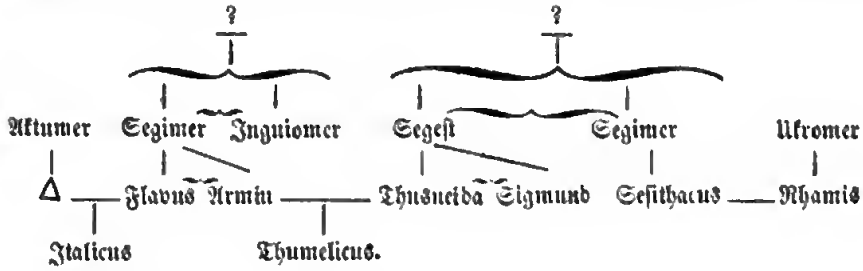

1) Siehe oben.

2) oder „adligſtem;" vgl. Köpke S. 26, Waitz I. 69, der ſelbſt einräumt S. 72, daß man regia stirps nicht als bloß „uneigentlichen" Ausdruck erklären, d. h. unerklärt laſſen dürfe (ſo die meiſten Aelteren, z. B. Cluver I. c. 38. S. 316.), verſteht aber dann doch das „edelſte" Geſchlecht darunter (ſo auch Waitter S. 25 u. A.): „auch bei den Stämmen die keine Könige hatten, konnte es ein Geſchlecht geben, das gewiſſermaßen den Anſpruch hatte, das königliche zu ſein." Er denkt ſich alſo dieß Anrecht ſo fixirt, daß, ſo lang dieß Geſchlecht beſtand, die Anſprüche der andern Edeln von ihm wie von den echten Königshäuſern der Amaler, der Merowingen ausgeſchloſſen wurden. Allein wie konnte ſich ein Anrecht, das nie zur Anwendung kam, dermaßen fixiren? Was Willmann S. 18 gegen Waitz vorbringt, iſt allerdings unbeweiſend oder unbewieſen. Köpke meint S. 27, das Geſchlecht habe das königliche heißen können, weil aus demſelben ſchon häufig republikaniſche principes hervorgegangen. Allein hätte in Venedig ein Adelsgeſchlecht das königliche heißen können, weil aus ihm häufig Dogen genommen worden oder in Rom das Geſchlecht der Decier oder Vaterier, weil es viele Conſuln geliefert?

bus uno reliquo stirpis *regiae*), so wird man nothwendig darauf geführt, wenn er nun Armins Geschlecht ein königliches nennt, ihm eben königliche Gewalt beizulegen. Dafür spricht denn auch der ganze Verlauf der Dinge. Bei republikanischer Verfassung hätte die einzelnen Bezirke der Cherusken nichts veranlaßt, nach Verlust der Edeln plötzlich den doppelten Sprung von Republik zu Königthum, von Bezirksgliederung zu Stammeinigung zu machen. Zu Bezirksgrafen hätten sie ohne Anstand Gemeinfreie wählen können und keinen Grund gehabt, sich als Stamm zu einen: auch hätte dann wohl Tacitus den Uebergang von Republik zum Königthum als das Auffallendere angedeutet, während seine Worte nur erklären wollen, weßhalb man einen König für die ganze gens und zwar von Rom her bestellte. [1]) Dagegen wenn wir schon früher Bezirkskönigthum annehmen, wird Alles begreiflich: die alten bezirkskönigliche Geschlechter waren erloschen bis auf den abtrünnigen Italicus, den Neffen Armins. Hätten die Cherusken nun noch Adelsgeschlechter gehabt, aus denen man nach Abgang des Königshauses den neuen König wählt, gewiß, sie hätten nicht nach dem feindlichen Rom um den romanisirten Italicus geschickt. Aber Adlige waren nicht mehr vorhanden und da nun der Bezirk des Armin den letzten Sprößling seines Königshauses zu berufen geneigt war, da mochten, wenn doch wieder ein König der Cherusken aus echtem Blut herrschen sollte, die andern Bezirke in einer ganz charaktergemäßen Stimmung vorziehen, diesen König auch für sich zu wählen, als unter minder edeln, gemeinfreien Königen oder ganz ohne Könige zu leben. [2])

Gegen das Königthum scheint nun vorerst ein gewichtiger Grund der zu sein, daß später nach der Wanderung bei den Nachkommen

---

1) Es ist doch unerklärlich, wenn man ann. II. 88 von Kampf zwischen Königthum und Republik versteht, daß Tacitus in ann. XI. 16., ohne eine Sylbe der Erläuterung, die so eifrigen Republikaner plötzlich einen König sich erbitten läßt. Dieß gilt gegen Waitz I. S. 159, Löbell S. 518, Horkel S. 696, Köpke S. 27 und ganz allgemein gegen Sybel S. 143, welcher bis ins IV. Jahrhundert überall nur Republiken kennt und diese plötzlich überall in Monarchien übergehen läßt. Nur im Herzogthum kann er hienach den Keim zum Königthum finden S. 156, aber hieraus dann auch nur dessen kriegerische Seite ableiten, muß die übrigen aus römischem Einfluß erklären. Daß dieß nicht richtig, wird zunächst die Darstellung des Königthums der Vandalen zu beweisen versuchen.

2) Bisher hat man den Armin oft als nobilis oder princeps gefaßt und angenommen, er habe die herzogliche Gewalt im Frieden fortführen wollen: so Mascov I. S. 102, 108, Gerlach S. 101; so gefaßt ist dieß unlogisch, aber es liegt darin ein Stück des Richtigen, — das Streben den ganzen Stamm zu vereinen.

der Cherusken kein Königthum, sondern im Gegentheil das wahre Muster demokratischer Verfassung sich findet. Allein dieser Einwand scheint mehr gewichtig als er es ist. Denn ganz unbestreitbar hat bei den Cherusken einmal doch Königthum bestanden, eben das des Italicus a. 47; und dasselbe wurde fortgesetzt, nicht nur kurze Zeit, sondern mindestens ein Menschenalter lang: denn noch unter Domitian † a. 96 erscheint ein König der Cherusken.[1]) So wenig also sonst der Entwicklungsgang vom Königthum zur Republik führt, — wir müssen annehmen, daß dieser Stamm Königthum gehabt und später wieder verloren hat. Es steht dann aber nichts im Wege, wie im Jahre 47 und 96 auch im Jahre 9 Königthum anzunehmen.

Ernstlicher sind andere aus den Worten des Tacitus selbst herrührende Bedenken. Niemals nennt Tacitus den Armin rex: im Gegentheil, er sagt, den Marobod habe regis nomen apud populares verhaßt gemacht, Arminium pro libertate bellantem favor habebat (ann. II. 44) und Armin fällt, weil er regnum affectans libertatem popularium adversam habuit (II. 88). Die einfachste Auslegung dieser Stellen wird darin den Gegensatz von Republik und Monarchie finden[2]) und jeder andern, die den Armin zum rex macht, den Widerspruch gegen den Wortlaut des Tacitus (regnum affectans, regis nomen) entgegenhalten. Allein ohne Widerspruch gegen den Wortlaut ist auch die andre Auslegung nicht,[3]) denn Tacitus legt dem Armin regia stirps bei. Es muß deßhalb hier ausnahmsweise eine ziemlich künstliche Auslegung versucht werden. Was vorerst die libertas betrifft, deren Vertheidiger Anfangs, deren Bekämpfer später Armin, so ist sie nicht identisch mit der Republik und schließt Königthum nicht aus. Denn selbst bei den Gothen, welche doch sogar adductius regnantur, geht dieß doch noch nicht supra libertatem. G. c. 43. Und nicht der Name des Königs an sich kann den Marobod verhaßt machen bei den Germanen, denn gleichzeitig ertrugen sie viele andere Könige — sondern das regnum wie er es übte.[4])

1) Dio Cass. 67, 5.

2) So Eichh. §. 17. Grimm Gesch. d. d. Spr. S. 403, K. Maurer S. 201, Horkel S. 696 und fast Alle: aber schon Heinecc I. S. 40 sagt: unde colligo, Arminium etiam eadem (*regali*) potestate inter suos fuisse, quamvis *princeps* appelletur.

3) Deßhalb verzweifelt Luden I. S. 340, 510, Horkel S. 696, der Verwandtschaft mit einem andern Königshause zu Hülfe ruft, im Grund an der Lösung des Räthsels.

4) Vgl. Barth II. S. 401.

Das regnum, das unbeſchränkte, ſtraffe, das die Freiheit der einzelnen Bezirke unterdrückte, das freilich bildet den Gegenſatz zur libertas. Schon Köpke hat S. 7 dieſen Sinn von regnum gut entwickelt und nachgewieſen, daß es die deſpotiſche Gewalt orientaliſcher Könige und die abſolutiſtiſche Gewalt römiſcher Imperatoren bezeichnet. Daher erklärt ſich, daß Tacitus, ſo häufig er reges, regnari, regia stirps von den Königen der Germanen gebraucht, niemals das echte, altgermaniſche Königthum ein regnum nennt. Die nach römiſchem Muſter eingerichtete ſtraff über viele Stämme geſpannte Kriegsmonarchie des Marobod freilich nennt er wiederholt ein regnum ann. II. 45. vgl. 62. 63. (wie das neu begründete Reich des Vannius ann. XII. 29. 30) und das jener Könige quibus vis ac potestas ex auctoritate romana ann. II. 45. 62. 63, wie er der libertas Germanorum das abſolutiſtiſche regnum Arsacis entgegenſtellt, ohne damit ſagen zu wollen, die Germanen hätten keine reges, deren er ja Viele kennt und nennt. G. c. 37. So konnte der rex Armin recht wohl die libertas Germanorum vertreten gegen das regnum Marobodui, und ſo konnte ſpäter der rex Armin ſelbſt erſt nach einem regnum in jenem Sinne ſtreben, [1]) nach einer ſtraffen Herrſchaft über den ganzen Stamm im Gegenſatz zu der alten bezirksgliedrigen centrifugalen libertas popularium und der definita nec libera potestas regis. [2]) Das Stammkönigthum mit Beſeitigung der Bezirkskönige war alſo das regnum, nach welchem Armin trachtete. [3]) Daher erklärt ſich auch, weßhalb bei dieſem Streben, wie ſpäter bei Chlodo-

1) Als Italicus, ſein Neffe, das Stammkönigthum erwirbt, wird dieß auch gerade als regnum bezeichnet ann. XI. 16.

2) Ausdehnung über ein größeres Gebiet und ſtraffere Herrſchaft, quantitative und qualitative Erweiterung des Königthums fällt zuſammen. Die Widerſprüche im Sprachgebrauch des Tacitus erklären ſich einfach daher, daß, während im Germaniſchen für den Bezirkskönig und den Stammkönig gewiß zwei verſchiedne Wörter vorlagen, das Latein nur das eine Wort rex gewährte, nachdem princeps für den republikaniſchen Grafen, nobilis für den Adel verwendet war, deßhalb zählt Tacitus ſchwankend den Armin unter die principes, proceres, primores, da ihm zum rex unbeſchränktere Macht und größeres Gebiet erforderlich ſchien, dann ſpricht er doch wieder von regia stirps, da nobilis nicht ausreichte.

3) Hätten die Cherusken republikaniſche Verfaſſung gehabt, ſo hätte er wohl nicht nach dem regnum getrachtet, ſondern nach der Stammgrafſchaft; Roth hat S. 4 darauf aufmerkſam gemacht, daß er keine Kinder mehr hatte und alſo an Erblichmachung der Herrſchaft kein Intereſſe haben konnte. Indeſſen lag doch in der Vereinigung aller Bezirke eine Vermehrung der Macht, die er in ſeinem wie im nationalen Intereſſe anſtreben mochte.

vech, grade ſeine Verwandten ſeine Gegner ſind. Das ſind eben jene übrigen Bezirkskönige, Inguiomer und andere, welche beſeitigt werden ſollten und die ſich, wie ann. XI. 16 beweiſt (vgl. mit II. 88), nach ſeinem Tod in inneren Kämpfen aufgerieben haben müſſen. [1]) Als dieß geſchehen, und als auch der Adel fehlt, neue Theilfürſten daraus zu ſchaffen, da kömmt jenes Stammkönigthum zu Stande, nach welchem Armin getrachtet, und ſo mächtig iſt das Gewicht königlicher Abkunft, daß es auch unter dem romaniſirten Sohn des abtrünnigen Flavus die verwaiſten Gaue zu vereinigen vermag, gewiß ein charakteriſtiſches Zeichen für die Macht des Princips der Erblichkeit. [2])

Aber noch iſt für ſolche Monarchien die Zeit nicht gekommen. Erſt in und nach den großen Wanderungen bilden ſich feſte Stammkönigreiche von neuem Charakter und zwar meiſt bei ſolchen Stämmen, welche neue Wohnſitze gewonnen oder doch ſonſt große Umbildungen erfahren haben. Anfangs beliebt, weil er, in Rom aufgewachſen, den heimiſchen Partheiungen unbetheiligt gegenüber ſtand, wurde König Italicus bald bei Vielen verhaßt, wie die Könige Vannius, Sido und Vangio. Man hatte ihn von Rom aus mit Geld und Begleitung verſehen und als Römer in ſeine Heimath entlaſſen: deßhalb obwohl er den heimiſchen Sitten ſich zuwandte, ſahen viele in ſeiner Macht mit Argwohn römiſche Herrſchaft und den Untergang der alten Freiheit. Insbeſondre diejenigen redeten ſo, und flohen aus dem Lande zu den Nachbaren, welche in der früheren kriegeriſchen Partheiung ihren Vortheil gefunden hatten, [3]) d. h. die Klienten,

1) Auch bei anderen Stämmen finden wir, daß Könige aus Einem Geſchlecht die verſchiednen Bezirke beherrſchen: ſo bei Alamannen, Franken, ähnlich bei Rugiern, Gothen, Burgunden.

2) Dieſe Auffaſſung, obwohl nicht ohne Bedenken, ſcheint mir noch immer vorzuziehen. Sie ſteht und fällt mit der regia stirps. Könnte man dieſe anders erklären, ſo müßte man ohne Zweifel Armin als Bezirksgrafen faſſen. K. Maurer S. 201, 209 ſcheint anzunehmen, Tacitus gebe ihm die Königswürde, weil er ſie in jenen Kämpfen vorübergehend errungen. Allein dem widerſtreitet der Ausdruck des Tacitus cum regnum affectaret, und mehr noch, daß dieſer nur von einer zwölfjährigen potentia a. 9—21 ſpricht; die Zeit aber von a. 19—21 gar nicht unterſcheidet, was er doch müßte, wenn er von einer in jenen Kämpfen vorübergehend errungenen Krone Armins wüßte.

3) potentiam ejus suspectantes qui factionibus floruerant discedunt ad conterminos populos ac testantur, adimi veterem Germaniae libertatem et romanas opes insurgere: adeo neminem eisdem in terris ortum, qui principem locum impleat nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos attollatur. a XI. 16. Barth II. S. 403 vergißt, daß der Adel ſelbſt gefallen war.

Gefolgen der alten Könige und Edeln. Während Andere die hohe Abkunft von Armin und Aktumer und das Andenken an deren Verdienste hervorhoben, fragten Jene, ob man denn daheim Niemand finden könnte, der die Herrschaft führe, daß der Sohn eines Verräthers über Alle erhöhet werden müsse. Man sieht, wie das moralische Gewicht der Herkunft einerseits und das Princip der allgemein gleichen Freiheit anderseits gegen einander geltend gemacht werden. [1]) So kam es zu offnem Bürgerkrieg: als aber der König in einer großen Schlacht gesiegt hatte, mißbrauchte er im Glücke rücksichtslos seine Macht. [2]) Deßhalb in einem zweiten Aufstand vertrieben, wurde er von den Langobarden, die also dem Geschlecht Armins ergeben blieben, wieder in sein Reich eingesetzt: aber sein Glück wie sein Sinken mußte in Zwietracht die Macht des Stammes brechen. Daher waren die Cherusken zur Zeit des Tacitus von der früheren Höhe gesunken. G. c. 36. Damals wurde ein König Chariomer, wie Italicus, wegen seiner Verbindung mit Rom verhaßt und von den Chatten vertrieben. [3]) Von seinem Anhang wieder eingesetzt, unterwarf er sich den Römern so völlig, daß er ihnen Geiseln stellte. Da wurde er auch von seiner Parthei verlassen. Vergebens rief er die Hülfe des Domitianus an, der ihn nicht mit den Waffen, nur mit Geld unterstützte, um ohne Opfer für Rom die Germanen durch Zwietracht zu schwächen. [4])

---

1) Die Parthei der Einigung sagt von den Anhängern der alten Theilungen: falso libertatis vocabulum obtendi ab his qui privatim degeneres in publicum exitiosi nihil spei nisi per discordias habeant. eod. 17.

2) secunda fortuna ad superbiam prolapsus eod: ebenso von König Vannius a XII. 29. diuturnitate in superbiam mutans: superbia ist Ueberschreiten des in quantum G. regnantur.

3) Grimm Gesch. d. d. Spr. II. S. 428 hält ihn für den Sohn des Italicus, was die Ergebenheit an Rom und das Einschreiten der Chatten in der nahen Verwandtschaft wahrscheinlich mache. Aber die Chatten schreiten ja gegen den König ein. Die Chatten lagen von jeher in Streit mit den Cheruskeu ann. XII. 28 und die Schwächung der Letztern wurde durch die Siege der Chatten herbeigeführt. G. c. 36. — Uebrigens finden sich politische Partheiungen bei den Cheruskeu schon viel früher, nämlich a. 1 v. Chr. Dio Cassius *ἐκπεσόντας τινὰς Χερουσκων καταγαγεῖν σι' ἑτέρων ἐθελήσας ἐδυσύχησε.* fragm. ed. Morelli 1798. S. 32. (*ὁ Δομίτιος*) zu 55, 11.

4) Dio Cass. 67, 5. *Χαριόμηρος δὲ ὁ τῶν Χερούσκων βασιλεὺς ὑπὸ Χάττων ἐκ τῆς ἀρχῆς διὰ τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν ἐκπεσὼν τὸ μὲν πρῶτον ἑταίρους τινὰς παρέλαβε καὶ χρείττων ἐν τῇ καθόδῳ ἐγένετο. ἔπειτα ἐγκαταλειφθεὶς ὑπ' αὐτῶν ἐπειδὴ ὁμήρους τοῖς Ῥωμαίοις ἔπεμψε, τὸν Δομιτιανὸν ἱκέτευσε καὶ συμμαχίας μὲν οὐκ ἔτυχε, χρήματα δὲ ἔλαβε.* Es ist ganz was

E. Spuren von Königthum bei anderen Stämmen.

Schon oben wurde bemerkt, daß bei den Eburonen, einem angeblich deutſchen Stamm, zur Zeit des Cäſar zwei Könige, Ambiorix und Kativolk, nebeneinander herrſchten. Indeſſen ſind die ſämmtlichen Namen, die bei dem Stamme begegnen, keltiſch, [1]) und wenn ſchon die germaniſche Abſtammung höchſt zweifelhaft, ſo iſt die völlige Verſchmelzung mit galliſchem Weſen gewiß.[2]) Sie zählen ſich ſelbſt vollſtändig zu den Galliern Caes. V. 27, und wenn manche von dem Königthum des Ambiorix berichtete Züge: die Beſchränkung durch den Willen des Volkes V. 27, die Heerführung V. 34, das bedeutende Gewicht, das Cäſar auf ſeine Perſönlichkeit legt, die Treue ſeiner comites und familiares VI. 30 an Aehnliches bei germaniſchen Königen erinnern, ſo mag dieß auf zufälliger Uebereinſtimmung der ähnlichen natürlichen und Kulturverhältniſſe beruhen, auch abgeſehen von der alten Racengemeinſchaft. Die Eburonen ſind Belgen (ſ. oben Cäſ. rex.) Ebenſo mag dahin geſtellt bleiben, in welchem Sinne zu verſtehen iſt, wenn bei den ebenfalls mit ſehr zweifelhaftem Recht, (Zeuß S. 216) germaniſcher Abkunft ſich rühmenden Trevirern Tacitus dem Claſſicus königliche Herkunft beilegt. [3]) Zur Zeit Cäſars, wie zur Zeit des Tacitus h. V. 19, beſtand bei den Trevirern offenbar Republik und Induciomer und Cingetorix ringen um republikaniſchen Vorrang. Doch die Ahnen des Claſſicus mögen wie ſo viele galliſche nobiles ein vorübergehendes regnum in ihrer civitas errichtet haben.

Länger müſſen wir bei dem rein germaniſchen Stamm der Bataver verweilen. Ihren dux Chariovalda haben wir oben bereits kennen gelernt: er führt die Schaaren ſeiner im römiſchen Dienſt fechtenden Landsleute an, umgeben von einer meiſt aus Edeln beſtehenden Gefolgſchaft ann. II. 11. Er ſelbſt auch iſt gewiß ein Edler. Denn wie andere deutſche Hülfstruppen der Römer häufig von Anführern ihres Stammes und adliger, ſelbſt königlicher Abkunft be-

---

Tacitus von den Königen der Markomannen und Quaden ſagt: raro armis saepius pecunia juvantur.

1) Zeuß S. 212.

2) Siehe oben S. 49, 50.

3) h. IV. 55. Classicus nobilitate opibusque ante alios: regium illi genus et pace belloque clara origo.

fehligt werden, z. B. die Herulen, ſo wird dieß bei den Batavern von Tacitus ſelbſt ausdrücklich bezeugt. [1]) Ausführlichere Angaben gewährt Tacitus über die Bataver bei Darſtellung des großen galliſch-germaniſchen Aufſtandes zur Zeit des Vitellius und Vespaſian. [2]) Unter ihnen nimmt das Haus des Civilis eine hervorragende Stellung ein; die Römer wagen nicht den Julius Paulus Civilis zu ſtrafen aus Furcht, das kräftige Volk von ſich abzuwenden. [3]) Der Vorrang aber jenes Hauſes, der die Anderen weit hinter ſich zurückläßt, beruht auf ſeiner königlichen Abkunft. [4]) Gleichwohl beſtand damals bei den Batavern kein Königthum: [5]) nirgends wird Civilis rex oder nur princeps genannt. [6]) Er kann trotz ſeines Anſehens ſein Volk nur auf dem Wege der Ueberredung zum Kampf gegen Rom gewinnen: er verſammelt den Adel und die tüchtigſten Gemeinfreien zu einem nächtlichen Mahl in einem heiligen Hain, reißt ſie durch ſeine Beredtſamkeit fort und verpflichtet ſie mit den Eidſchwüren und Formen des heimiſchen Rechts. [7]) Obwohl nun die Bataver ſelbſt nur ein ausgewanderter Gau des Stammes der Chatten, [8]) ſo haben ſie doch einen völlig ſelbſtändigen Nebenzweig, die Canninefaten, welche beſonders zur Theilnahme an dem von den Batavern beſchloßnen Kriege aufgefordert werden müſſen und ſogar einen beſonderen Anführer wählen, den Brinno. [9]) Groß zwar iſt

---

1) hist. IV. 12. cohortes (Batav.) quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.

2) Vgl. Deberich S. 116—134; van Kampen S. 40 f.

3) hist. I. 59. Julius Civilis praepotens inter Batavos, ne supplicio ejus ferox gens alienaretur, periculo exemptus.

4) Julius Paulus wurde auf falſche Anklage der Empörung getödtet, der andere Bruder wird dann die Seele der Erhebung gegen Rom: er war Präfekt einer Cohorte. h. IV. 32. — h. IV. 13. Julius Paulus et Claudius Civilis regia stirpe multo ceteros anteibant.

5) Was Wittmann S. 31 und van Kampen S. 43 annehmen.

6) Es beſtand republikaniſche Verfaſſung: vgl. h. IV. 18. praefectus alae Batavorum Claudius Labeo oppidano certamine aemulus Civili. Vgl. IV. 56.

7) h. IV. 14. 15. gleichwohl iſt ſeine Perſönlichkeit von höchſtem Gewicht. IV. 34 er iſt Schiedsrichter mit Veleda über die wichtigſten Fragen IV. 65.

8) Mit Unrecht beſtreiten dieß Luden I. S. 62, Werſebe S. 46. F. Müller I. 146. Spuren chattiſcher Sitte G. c. 31. bei Civilis h. IV. 61. vgl. oben. — H. Müller Lex sal. S. 140.

9) IV. 15. vergl. oben S. 15, 66, daß Brinno zum Herzog aller verbündeten Stämme erhoben worden, hat doch den Wortlaut wie die Natur der Sache gegen ſich: Civilis ſagt IV. 16. se *canninefatem* tumultum compressurum und weiter heißt es: nec Brinnonem sed Civilem ducem ejus belli esse patuit.

das Anſehen des Civilis, doch nicht unbedingt gehorcht auch ihm der unbändige Sinn des Volkes h. IV. 60. 76. Von einer monarchiſchen Gewalt iſt keine Rede. Die übrigen proceres der Bataver unterhandeln für ſich mit den Römern: ſie entſchuldigen ſich, daß ſie ſich durch den Ungeſtüm des Civilis haben fortreißen laſſen, nicht auf eine dieſem zuſtehende Befehlsgewalt berufen ſie ſich und drohen ihm mit dem Tode, wenn er nicht ihrem Willen nachgäbe. [1]) Gleichwohl kann man die regia stirps bei Civilis als nobilissima stirps ſowenig wie bei Armin hinweg interpretiren. [2]) Und es iſt wohl denkbar, daß ein früheres Königthum bei den Batavern in Folge der abhängigen Verbindung mit Rom, im Zuſammenhang mit dem Verluſt der vollen Freiheit, untergegangen ſei. Ob die reges, welche nach Ammian [3]) im vierten Jahrhundert an der Spitze der im römiſchen Dienſt ſtreitenden Bataver ſtehen, echte Könige ſind oder nur die ſchon von Tacitus genannten nobilissimi popularium, [4]) muß wohl dahin geſtellt bleiben. [5])

Ebenſo unbeſtimmt iſt Bojocalus, der Anführer der Amſivaren ann. XIII. 55. 56. Er heißt „berühmt bei jenen Stämmen" (clarus per illas gentes), war während des cheruskiſchen Aufſtandes auf Befehl Armins gefangen worden, hatte unter Tiberius und Germanicus gedient. Dieß Alles würde auch von einem angeſehnen Edeln geſagt werden können. Wenn es aber weiter heißt: zu einer 50jährigen Ergebenheit füge er jetzt auch noch das Verdienſt, ſeinen Stamm den Römern zu unterwerfen, [6]) ſo liegt darin einmal, daß

Er ſtellt die einzelnen Stämme propriis cuneis auf: Frieſen, Bataver und Caninefaten, dieſe wohl eben unter ihren Herzog Brinno IV. 16. 22. 23. und erſcheint durchaus als Oberfeldherr, als Geſammtherzog. Vgl. h. IV. 21. Civilis — justi jam exercitus ductor.

1) hist. V. 25.

2) Sybel S. 156 hält den Civilis wie den Armin für einen republikaniſchen Erbgrafen. Allein abgeſehen davon, daß Tacitus ſolche Grafen principes, nicht reges nennt, konnte von einem Bezirksgrafen, deren es alſo bei dem Stamm der Bataver mehrere gab, nicht geſagt werden, daß er alle übrigen durch regia stirps bei weitem überragt.

3) XVI. 12. celeri cursu Batavi venere cum regibus formidabilis manus. Cluver I. c. 39. weiß ſich freilich zu helfen; er lieſt cum Herulis.

4) So z. B. Barth II. S. 417.

5) Eine Inſchrift bei Caunegieſer in Postumo — ich entnehme das Citat der Geſch. d. d. Spr. S. 408 — nennt einen Flavius Vihtirmatis filius, summus magistratus civitatis Batavorum — ? —

6) quinquagiuta annorum obsequio id quoque adjungere, quod gentem suam ditioni nostrae subjiceret.

ſeine frühere Ergebenheit ſeinen Stamm nicht verpflichtet habe, anderſeits aber, daß er jetzt bei ſeinem Volk eine maßgebende Stellung einnahm. Das Volk, von den Cauchen vertrieben, ſucht in kriegeriſcher Wanderung neue Wohnſitze. So möchte man ihn für den zu dieſem Zweck gewählten Herzog halten.[1]) Eher könnte man die Frieſenhäuptlinge Verrit und Malorich für Könige halten,[2]) da der Wortlaut darauf hinweiſt;[3]) daß ſie als Vertreter ihres Volkes nach Rom gehen, würde nicht grade entgegenſtehen.[4]) Indeß, die Römer hatten den Frieſen senatus, magistratus, leges auferlegt, was zu echtem Königthum nicht recht paßt.

Zum Schluß könnte folgen eine Reihe von Angaben über Germanenkönige unbeſtimmter Stämme, welche in den ſpäteren Abſchnitten nicht wohl einzuflechten ſind. Vor Probus knien z. B. reguli novem ex diversis gentibus Vopisc. v. Probi c. 14. Er nimmt einen Fürſten der Logionen[5]) ſammt deſſen Sohn gefangen.[6]). Die Könige der „Ueberrheiner" — es ſind wohl Alamannen — können ihre Leute nicht zwingen, die römiſche Beute dem ſiegreichen Probus herauszugeben, aber ſie ſtimmen bei, als dieſer die ſchwerſten Strafen über die Ungehorſamen verhängt.[7]) Aber wie alle Berichte aus dieſer Periode über Könige von ſolchen Völkern, die nach der Wanderung Reiche gegründet haben, werden ſie hier beſſer übergangen und bei der Darſtellung jener Völker zurückgreifend erörtert. Dahin gehören die wichtigen Belege dafür, daß ſo manche der ſpäter zum Frankenbund vereinigten Stämme ebenfalls ſchon im I. Jahrh. n. Chr. Könige hatten, z. B. die Sigambern,[8]) die Bruk-

---

1) Freilich heißt es nur aderat iis, nicht praeerat.

2) So Wittmann S. 15, 32, aber aus ungenügenden Gründen vgl. Barth II. S. 398 und Davoud Oghlou I. S. XCVI.

3) ann. XIII. 54. Frisii, auctore Verrito et Malorige, qui gentem eam regebant, in quantum Germani regnantur, regnari braucht Tacitus ſonſt emphatiſch für Königsherrſchaft z. B. exceptis iis gentibus quae regnantur: ſ. oben S. 87—97 und Horkel S. 742; eine Reihe von falſchen Lesarten und Erklärungen bei Glnv. I. c. 17.

4) Wie Luden I. S. 688 meint vgl. Sybel S. 136; auf dieſe frieſiſche, nicht auf eine cheruskiſche Geſandtſchaft geht Sueton. Claud. c. 25.

5) ? = Lygier, Burgunden? vgl. Grimm Geſch. d. d. Spr. S. 344.

6) Zoſ. I. 67.

7) Vop. l. c. c. 14. ipsis regibus consentientibus maxime in eos vindicatum est qui praedam fideliter non reddiderunt.

8) Strabo VII. 1. Monum. ancyr. bei Horkel S. 367.

terer, [1]) ſo daß auch die fränkiſche Monarchie nachweisbar nur als eine Fortbildung des alten Königthums erſcheint.

In dem Bisherigen wurde das Königthum in ſeinen allgemeinen Grundzügen und bei den einzelnen Stämmen betrachtet, wie es in den Zeiten vor den großen Wanderungen begegnet. Gering und ſtückhaft iſt unſre Kunde von jenen Zeiten. Wenn wir auch nach Tacitus das Königthum neben der Republik nicht eben als ſeltne Verfaſſungsform annehmen dürfen, ſo ſind uns doch nicht viele von echtem Königthum beherrſchte Stämme aus jener Zeit bekannt. Dieß iſt weſentlich anders in der Zeit der Wanderungen. Große Umgeſtaltungen haben offenbar bei den Germanen im Laufe des III. Jahrh. n. Chr. ſtattgefunden. Die Bevölkerung ſcheint faſt überall ſehr zugenommen zu haben und allgemein hat ſich jetzt jene oben beſprochne Wandlung vollzogen, in welcher nicht nur der Stamm ſeine früher nur völkerrechtlich verbundnen Bezirke zu einer politiſchen Einheit zuſammenzog, Bedürfniß und Drang der Zeit führte ſogar ſehr oft die Verſchmelzung ganzer Gruppen von Stämmen zu großen Völkern herbei, welche hie und da ſchon unter Einem Haupt ſich vereinen, ein Schritt, der regelmäßig jedoch erſt am Schluß und nach Schluß der Wanderungen erfolgt iſt. Dieſe Wanderungen ſcheiden ſich in bloße Ausbreitung und wirkliche Wanderzüge von Völkern. Denn daß in der That ganze Völker mit Weib und Kind, mit Vieh, Wagen und Habe in jener Zeit umherzogen, nicht bloße Kriegsheere oder gar nur Geſolgſchaften [2]) — obwohl neben und in den wandernden Völkern auch Heere und Gefolge auftreten — kann nicht bezweifelt werden. Als Urſachen dieſer Wanderungen erſcheinen ſowohl nachdrängende Bewegungen ungermaniſcher Völker als Uebervölkerung und Hungersnoth in den bisherigen Gebieten der Germanen. Endlich haben bei den Stämmen an Rhein und Donau die jahrhundertelang beſtandnen Vertheidigungskriege bei der ſinkenden Macht Roms zu Angriffen der durch die Noth zur Vereinigung, durch die Vereinigung zum Gefühl der Uebergewalt gebrachten Stämme geführt. Im Zuſammenhang mit dieſen Vereinigungen und Wanderungen — und zwar in Wechſelwirkung von Urſache und Folge — ſteht es nun gewiß, daß wir bei der Mehrzahl der jetzt genannten Stämme das

1) Plin. epist. II. 7.
2) Vgl. Sybel S. 11.

Königthum theils neu eingeführt, theils durch Krieg und Eroberung erſtarkt finden. [1])

Bei den zu der gothiſchen Gruppe gehörigen Völkern der Oſt- und Weſtgothen, Burgunden, Vandalen, Alanen, Gepiden, Heruler, Rugier, Sciren tritt das altbegründete Königthum auf ihren Wanderungen wie in den neu begründeten Reichen mächtig hervor. Bei den Langobarden ſcheint ſich das Königthum erſt während der Wanderung gebildet zu haben. Von den ſächſiſchen Stämmen errichten ebenfalls wenigſtens die nach Britannien Ausgewanderten dortſelbſt die ſogenannte Heptarchie und auch bei den Frieſen finden wir ſpäter Könige (ſiehe Franken). Auch bei der Völkergruppe der Sueven, die von jeher zu Königsherrſchaft neigte, finden wir in all ihren verſchiednen und weit auseinander gerißnen Zweigen Könige: bei den Markomannen und Quaden, ſo lange ſich ihr Name erhält, [2]) wie bei andern Donau-Sueven im Oſten (ſiehe oben), ebenſo bei den in den alten Sitzen gebliebenen Thüringern, den frühern Hermunduren, und ihren Stammgenoſſen den Warnen (ſiehe Franken) bei denjenigen ſueviſchen Stämmen, welche zu dem Namen der Alamannen verſchmelzen (ſ. Franken), wie bei den weit nach Weſten verſchlagenen ſpaniſchen Sueven (ſ. Weſtgothen). Aber auch bei den rheinanwohnenden Stämmen, die ſich zuſammen die Franken nennen, tritt ein altes, früher nicht deutlich bezeugtes, aber doch erkennbares Bezirks-Königthum nunmehr als Stamm-, bald als Volks-Königthum auf, welches ſpäter alle in Deutſchland verbliebnen Völker unter ſich verſammelt, und nach Unterwerfung ſämmtlicher Nachbaren eine große weſentlich-germaniſche Monarchie, von Ungarn bis Spanien, von der Nordſee bis zu den italieniſchen Meeren ausgedehnt, begründet.

Nicht mehr die Gemein-Freiheit des Volkes, wie ſie in der Volksverſammlung erſchien, die Herrſchaft des Königs, wie ſie in ſeinem Hof durch einen neuen Adel getragen ſich darſtellt, iſt der Charakter dieſer nach der Wanderung entſtandenen Reiche. Die allzuſern von der germaniſchen Heimath begründeten erliegen früher oder ſpäter den Fremden oder auch anderen deutſchen Stämmen. Die Vorbilder der römiſchen Kaiſerregierung, die Einflüſſe der kirchlichen Ordnung haben bei manchen, beſonders bei den Gothen, die urſprüngliche Baſis, das alte germaniſche Königthum, vielfach modificirt.

---

1) Grade umgekehrt Rückert Annalen I. S. 23.

2) Vgl. Baiern bei Franken.

Sehr verſchieden waren bei den verſchiednen Stämmen die Urſachen, Formen und Umſtände der Neu-Bildung oder Erſtarkung, der Umgeſtaltung oder leiſern Veränderung, endlich des Untergangs oder der Unterordnung dieſer Monarchien durch äußere Feinde oder durch eine neue Ariſtokratie, wiewohl ein gewiſſer gleichmäßiger Zug durch dieſe ganze Entwicklung geht; und dabei weder die Unterſchiede noch das Gemeinſame zu verkennen, wird die ſchwerſte Aufgabe der nachſtehenden Unterſuchungen ſein.

Es ſind aber dieſe Zuſtände deßhalb ſo ſchwer richtig darzuſtellen, weil ſie einen ſchwankenden Uebergang vom Alten zum Neuen bilden, weil die Unklarheit nicht bloß in den Quellen, weil ſie in den Verhältniſſen der Zeit ſelbſt liegt. Es ſtehen noch Volksfreiheit und Königsmacht, Uradel und Dienſtadel, Bezirksverband und Stammverein, altes Königthum und römiſcher Staatsabſolutismus unvermittelt nebeneinander. Unſer Beſtreben muß ſein, nicht Harmonie zu ſuchen, wo noch keine zu finden, ſondern die Gränzen der verſchiednen ringenden Mächte auszuſcheiden, zwar den mächtigen Einfluß des Römiſchen anzuerkennen, aber doch die Continuität der Entwicklung feſt zu halten, und nachzuweiſen, wie die wenn auch modificirte Grundlage der neuen Königreiche nicht römiſche Feldherrnſchaft und römiſche Magiſtratur, ſondern das alte germaniſche Königthum geweſen iſt. [1])

1) Ich kann gegenüber den Anſichten Sybels, (vgl. deſſen Aufſatz german. Geſchlechtsverfaſſung in Schmids Zeitſchr. f. Geſch. III., ſeinen Auffaſſungen neigen auch Rettberg II. S. 564 u. A. zu,) nur dieſe auch von Waitz vertretene Auffaſſung, (z. B. d. a. R. S. 208 u. zur d. Verf. Geſch. S. 36) in den Quellen beſtätigt finden, wenn mir auch das neue Königthum in anderer als der von Waitz angenommenen Weiſe aus dem alten hervorgeht; und die folgende Darſtellung des vandaliſchen und des oſtgothiſchen Reiches wird auf allen Punkten zu zeigen ſuchen, daß mit nichten „der Urſprung dieſer Herrſchaften entſchieden von der Verbindung mit Rom abhängig" (Syb. S. 185) geweſen.

V. Die Königreiche nach der Wanderung.

A. Vandalen.

1) Aeußere Geſchichte.

Die Vandalen, ſchon von Plinius [1]) und Tacitus [2]) genannt, hatten ihre früheren Sitze öſtlich von der Elbe gegen die Oſtſee hin [3]), ſpäter am Nordabhang des askiburgiſchen Gebirges. [4]) Erſt zur Zeit des markomanniſchen Krieges treten ſie, jetzt in den Donauländern angeſiedelt, handelnd in den Vordergrund. Mark' Aurel beſiegte ſie in den Jahren 171 — 173. [5])

Sie gehören zu der weiten Gruppe der gothiſchen Stämme, mit denen ſie, wie die Merkmale der äußeren Erſcheinung, ſo Religion (d. h. den Arianismus), Sprache und Recht gemein haben. [6]) Pro-

---

1) h. n. IV. 28.

2) G. c. 3.

3) Müllenh. nordalb. Stud. I. S. 134.

4) Zeuß S. 445, Papencordt S. 5. Eigenthümliche Anſichten über die Vandalen bei Sachße §. 3. f. u. Wietersh. Vorg. S. 45. — II. S. 65.

5) Capitol. v. M'. Ant. c. 17. Pannonias — Marcomannis — Vandalis exstinctis servitio liberavit; auch unter Commodus und Caracalla werden ſie neben den Markomannen genannt. Dio Caſſius 72, 2. 77, 20.

6) Proc. b. V. I. 2. *Γοτθικὰ ἔθνη πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα πρότερόν τε ἦν καὶ ταῦν ἐστι, τὰ δὲ δὴ πάντων μέγιστά τε καὶ ἀξιολογώτατα Γότθοι τέ εἰσι καὶ Βανδίλοι καὶ Θυϊσίγοτθοι καὶ Γήπαιδες. — — οὗτοι ἅπαντες ὀνόμασι μὲν ἀλλήλων διαφέρουσιν, ὥσπερ εἴρηται, ἄλλῳ δὲ τῷ πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσιν, λευκοὶ γὰρ ἅπαντες τὰ σώματά τέ εἰσι καὶ τὰς κόμας ξανθοί, εὐμήκεις τε καὶ ἀγαθοὶ τὰς ὄψεις καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἦσκηται. τῆς γὰρ Ἀρείου δόξης εἰσὶν ἅπαντες, φωνή τε αὐτοῖς ἐστι μία Γοτθικὴ λεγομένη καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διακεκρίσθαι;* völlige Gleichheit der Sprache und des Rechts iſt aber nicht anzunehmen. S. Maßm. Goth. min. S. 386.

cop nimmt eine Zeit an, da alle Zweige dieſer Völkergruppe noch Ein Volk gebildet, erſt ſpäter hätten ſie ſich dem Namen wie der That nach geſchieden. — Von ihrem früheſten Auftreten bis zu ihrem Untergang ſtehen die Vandalen unter Königen und es hat ſich bei ihnen wie bei Oſtgothen und Franken Ein beſtimmtes Geſchlecht, die Asdingen, im Beſitz der Krone erhalten. [1]) Als ſie von Aurelian geſchlagen und zum Frieden genöthigt werden, a. 271, erſcheint eine Mehrzahl von gleichzeitigen Königen und Heerführern. Sie ſtellen die Erſten ihres Volkes als Geiſeln: zuerſt geben die beiden Könige, dann die den Königen zunächſt Stehenden ihre Kinder hin. Als auf dem Rückweg ein Heerführer ſeinen Schaaren Verletzung des Friedens, Verheerung des römiſchen Gebietes geſtattet, wird er von dem König erſchoſſen. [2]) Merkwürdig iſt dieſer Bericht nach manchen Seiten. Einmal ſehen wir den Stamm zwar noch von einer Mehrzahl von Bezirkskönigen, aber doch nur mehr von zweien beherrſcht, was vielleicht mit der Zweitheilung in asdingiſche und ſilingiſche Vandalen zuſammenhängt, die ſich lange auch nach der Einwanderung in Spanien noch erhalten hat. [3]) Ferner erhellt daraus, daß ein alter vandaliſcher Volksadel beſtand, [4]) welcher unter den Königen zwar aber dieſen ſehr nahe ſteht: er hat die niedere Heerführerſchaft und neben den Königskindern werden auch ſeine Kinder vergeiſelt. [5]) Der König iſt es aber doch, der den Stamm völkerrechtlich zu vertreten hat und der König ſtraft mit dem Tode

---

1) Asdingen iſt nun aber auch der Name eines vandaliſchen Bezirks, welcher vielfach neben den übrigen Vandalen erſcheint, z. B. im Jahr 174, da ſie ſich unter Anführung des Raos und Raptos dem Kaiſer zu Waffendienſt verpflichten. Dio Cass. 71, 12: *Ἀστιγγοι δὲ, ὧν Ῥᾶός τε καὶ Ῥάπτος ἡγοῦντο;* ſ. u.

2) exc. e Dexippo de bell. scyth. 2. ed. bonn. p. 20. *οἱ δὲ τῶν βαρβάρων βασιλεῖς καὶ ἄρχοντες, ἥκοντες καθότι σφισὶ προειρημένον ἔδοσαν ἡμέρους σφῶν αὐτῶν οὐ τὰ δεύτερα ἀξιώσεως καὶ τύχης. οἵ τε γὰρ βασιλεῖς τοὺς παῖδας ἑκάτεροι διδόασιν ἐς τὴν ὁμηρείαν, — καὶ ἕτεροι ἅμα αὐτοῖς οὐμάλα πόρρω ἀξιώσεως —;* einige verheeren das Land *γνώμῃ τοῦ ἄρχοντος· καὶ τὸ ἔργον τοῦτο τὸν ἐργασάμενον παρὰ τῷ βασιλεῖ κατατοξευθῆναι.*

3) Auch die langobardiſche Sage bei P. Diac. I. 7. kennt zwei gleichzeitige duces Vandalorum Ambri et Assi.

4) Sybel S. 137 hält mit Unrecht die *ἄρχοντες* für Könige; ihre Unterordnung unter die *βασιλεῖς*, denen Strafgewalt über ſie zuſteht, iſt unverkennbar und auch die ſpätere Geſchichte der Vandalen zeigt Spuren alten Volksadels.

5) Aber von einer juriſtiſchen Pflicht der Könige zur Vergeiſelung ihrer Kinder (Markus S. 32) kann keine Rede ſein.

den Vertragsbruch eines ſeiner (adeligen?) Heerführer — Kaiſer Probus ſchlägt darauf vandaliſche und burgundiſche Haufen in Gallien.[1]) Auch Maximian a. 285—310 hatte in Gallien gegen Vandalen zu kämpfen.[2]) Aus den Jahren 331—337 bringt Jordanis Nachricht von einem Kampfe der Vandalen gegen die Gothen, bei welchem nur Ein König, ein Asdinge, Wiſumer, an der Spitze des ganzen Stammes erſcheint.[3]) An den Ufern der Maroſch fällt Wiſumer mit einem großen Theil der Seinen. Der Reſt des geſchwächten Volkes räumt ſeine Sitze in Dacien und läßt ſich von Conſtantin in Pannonien einen Landſtrich einräumen, den ſie über 60 Jahre friedlich bewohnen.[4]) Seit Ende des IV. Jahrh. beginnt aber wieder eine Bewegung des Volkes nach Weſten: ſchon Gratian a. 375—383 hat vandaliſche Schaaren von Gallien abzuwehren[5]) und zu Anfang des V. Jahrh. zog der größte Theil des Volkes[6]) mit Alanen und Sueven aus den Donauländern gegen den Rhein. a. 406.[7])

Ein König Godigiſel[8]) beherrſchte ſie ſchon in Pannonien und führte den Zug.[9]) Er fiel mit 20,000 Vandalen im Kampf gegen

1) Ob der hiebei von ihm gefangne ἡγούμενος Ἰγίλλος Zoſ. I. 68 den Erſteren oder Letzteren angehört, iſt nicht zu entſcheiden.

2) Mamert. paneg. II. 17. p. 201.

3) Jord. c. 22. contra Visumar (Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe quae genus indicat bellicosissimum; unrichtig hierüber Wittmann S. 5.

4) l. c.

5) Jord. c. 27; man kann daher nicht wie Jord. c. 31 prahlt, die Siege der Oſtgothen ſeit a. 400 als Urſache jener Wanderungen anſehen, wie Köpke S. 140.

6) Ueber die Zurückgebliebnen Proc. b. V. I. 22. ſ. u.

7) Vgl. u. Alanen; Aeltere wie Maſcov VIII. 15. brachten dieſen Zug ohne Grund mit dem des Rhadagais in Verbindung; über die angebliche, beſonders von Oros. VII. S. 40 behauptete Theilnahme des Stilicho an dieſer Unternehmung ſ. Papencordt I. Nachtrag. Syb. de f. S. 22. Markus S. 66—72; Stilicho war ein Vandale: ſein Vater hatte unter Valens a. 364—378 deutſche Hülfsvölker befehligt, Claud. de laud. Stil. I. 3. 35 f. p. 619.

— — quid facta revolvam
militiamque patris? cujus producere famam,
si nihil egisset clarum nec fida Valenti
dextera duxisset rutilantes crinibus alas,
sufficeret natus Stilicho. — —

Stilicho und ſein Vater mögen dem Königsgeſchlecht der Vandalen angehört haben, aber Könige, wie Pap. S. 9 meint, waren ſie nicht.

8) *Γοδιγίσχλος* Proc. Modogiselus P. Diac. hist. misc. p. 94. Godegisilus Greg. tur.

9) Proc. l. c. *οἷς δὴ ἀκηδέσι ἐχομένοις πρὸς ἡδονὴν Γοδιγίσχλῳ ἐπίσπεσθαι οὐκ ἦν.*

die Franken und nur die Hülfe der Alanen rettete den Reſt des Volkes vor völliger Vernichtung. [1]) Am letzten Tag des Jahres 406 überſchritten hierauf Vandalen und Alanen den Rhein [2]) und verheerten drei Jahre lang ganz Gallien bis an die Pyrenäen. Im Herbſt des Jahres 409 brachen ſie mit den Sueven in Spanien ein. [3])

Ueber die Reihenfolge der Könige dieſer Epoche weichen nun die Quellen von einander ab. Nach Procop führt noch Godigiſel die Vandalen nach Spanien [4]) und hinterläßt das dort begründete Reich ſeinen Söhnen Guntherich und Genſerich. [5]) Jener, in echter Ehe erzeugt, iſt noch ein Knabe und ohne Thatkraft, dieſer ein Baſtard, aber ein ausgezeichneter Krieger und ein gewaltiger Geiſt. [6]) Beide herrſchten nebeneinander. Ueber das Weitere bringt Procop ſelbſt zweierlei Bericht: nach dem Einen gehen ſie miteinander nach Afrika und dort wird Guntherich von Genſerich ermordet. Die Vandalen aber widerſprachen dieſer Angabe und verſicherten, Guntherich ſei noch in Spanien von anderen Germanen in einer Schlacht gefangen und gekreuzigt worden, worauf Genſerich alleinherrſchend ſein Volk nach Afrika geführt habe. — Nach den lateiniſchen Schriftſtellern dagegen fällt Godigiſel gegen die Franken, Guntherich iſt König der Vandalen in Spanien, ſtirbt daſelbſt im Jahre 427 und jetzt erſt wird Genſerich König und führt ſein Volk nach Afrika. [7]) Das Richtige ſcheint eine Combinirung beider Berichte. Ueber die früheren Vorfälle ſind die Abendländer, über die ſpäteren iſt Procop beſſer unterrichtet. Daß Godigiſel gegen die Franken gefallen, [8]) haben wir nicht zu bezwei-

1) Renatus Profuturus Frigeridus bei Greg. tur. II. 9. vgl. Alanen.

2) Nach Theoph. ed. par. p. 81, ed. ven. p. 66 irriger Angabe im Bund mit den Franken.

3) Idac. ad. h. a. p. 15. Oros. VII. 40; nach Jord. c. 31. wäre Furcht vor dem Gothenkönig Athaulph Grund ihres Aufbruchs aus Gallien geweſen, allein ſie zogen ſchon a. 409 ab und Athaulph ward erſt a 410 König. — Ausführl. bei Lembke I.S. 15, ſ. auch Roſenſtein S. 9.

4) b. V. I. 3. *ἡγουμένου αὐτοῖς Γοδιγίσκλου ἐν Ἱσπανίᾳ ἱδρύσαντο.*

5) Proc. *Γόνδαρις*, Idac., Isid., Greg.: Gundericus. Proc. *Γιζέριχος* Idac. Gaisericus. Cassiod. Giusericus. Prosper, Vict. tun. Gensericus Vict. vit. Geisiricus. al.: Gisiricus, Gesericus.

6) Proc. l. c. *Γόνδαρις μὲν ἐκ γυναικὸς αὐτῷ γεγονὼς γαμετῆς, Γιζέριχος δὲ νόθος. ἀλλ' ὁ μὲν ἔτι τε ἦν παῖς καὶ τὸ φρονητήριον οὐ σφόδρα ἔχων, Γιζέριχος δὲ τά τε πολέμια ὡς ἄριστα ἐξήσκητο καὶ δεινότατος ἦν ἀνθρώπων ἁπάντων.*

7) Ganz verwirrt iſt der Bericht Gregors v. Tours h. Fr. II. 2; andere fränkiſche Fabeln von den Vandalen bei Pap. S. 389.

8) Prof. Frig.

ſeln. [1]) Daß ihm Guntherich unmittelbar in Gallien und als Alleinherrſcher gefolgt ſei [2]) wird nirgends geſagt: er mag damals noch minderjährig geweſen ſein [3]) und der Baſtard Geuſerich mag für oder neben ihm das Scepter oder doch das Schwert geführt haben. Nach Idacius ſtarb jener im J. 427 und Iſidor [4]) ſagt nach einer Herrſchaft von 16, nach andern Auslegern von 18 Jahren. Nur das erſtere kann richtig ſein, da von der Herrſchaft in Gallicien die Rede, die jedenfalls erſt a 411 begann: nicht ſchon in Gallien, erſt in Spanien, ſei es nun ſeit 409 oder ſeit 411, hat Guntherich geherrſcht. So laſſen ſich Idacius und Iſidor [5]) mit Procop vereinen. Geuſerich mag neben ihm faktiſch eine ſehr bedeutende Stellung eingenommen, [6]) vielleicht wie merowingiſche Prinzen den Titel rex geführt, [7]) ſogar unter ſeinem Bruder, wie dieß bei den Amalern begegnet, mitgeherrſcht haben: [8]) unechte Geburt ſchloß auch bei Franken und Oſtgothen nicht vom Glanz des Königshauſes aus. Aber doch war Guntherich der echte König: er war alt genug, Schlachten zu ſchlagen und Frau und Kinder zu hinterlaſſen. Als er daher umgekommen, mag mit Recht von einer Nachfolge Geuſerichs auf den Thron geſprochen werden. [9]) Gleichwohl kann Bonifacius noch mit beiden Brüdern unterhandelt und ihnen gleiche Theilung in Afrika angeboten haben. [10])

Nach zwei Jahren regelloſer Verheerung theilten ſich die Stämme nach altgermaniſcher Sitte durchs Loos in das eroberte Land. Die Sueven unter Hermerich [11]) und die asdingiſchen Vandalen unter Guntherich erhielten Gallicien, die ſilingiſchen Vandalen, ſicher unter einem eigenen König, wahrſcheinlich dem bald zu erwähnenden Fride-

---

1) A. M. Gaupp S. 435; was Maunert S. 30, 39 dawider anführt, iſt nicht beweiſend; noch weniger geht es an mit Mark. S. 59, N. 7, das einfache Godigisclo rege absumto zu überſetzen: les Francs ayant eu l'adresse de séparer des siens Godigiscle.

2) Pap. S. 341. Ruin. S. 403.

3) Proc.

4) h. Vand. ed. col. p. 277.

5) l. c. primus in Spania successit Gundericus rex Vandalorum regnans in Gallaeciae partibus annis XVI.

6) Proc.

7) Obwohl er nie bei Guntherichs Lebzeiten rex oder βασιλεύς heißt.

8) So Strütter I. S. 279; aber es iſt doch ſehr zweifelhaft.

9) Idac. p. 22. Isid. l. c.

10) Proc. — Anders Tillem. VI. S. 194 und Pap. S. 342; aber was dieſer gegen den (vandaliſchen) Bericht Procops anführt, iſt ganz unerheblich.

11) h. Suev. Isid. l. c.

bald Bätica, die Alanen unter Atax Luſitanien und Carthagena, den Römern blieb die tarraconenſiſche Provinz. [1]) Hierauf trat ein etwas friedlicherer Zuſtand ein: Schlöſſer und Städte, die ſich bis dahin vertheidigt, ergaben ſich nun. [2]) Die vier Reiche der Alanen, Sueven, Asdingen und Silingen ſchloſſen mit Kaiſer Honorius Uebereinkunft, wonach ſie, wohl unter römiſcher Oberhoheit, Spanien gegen andere Barbaren vertheidigen und etwaige Kämpfe unter ihnen ſelbſt das friedliche Verhältniß zum Kaiſer nicht ändern ſollten. [3]) Aber in merkwürdiger Weiſe verräth eine von Honorius für die Provincialen getroffne Beſtimmung, daß er den Zuſtand Spaniens nur als Proviſorium, als nothwendiges Uebel anſah, dem möglichſt bald ſollte abgeholfen werden. Er verordnete nämlich, daß „die Zeit der Vandalen," ſo lange ſie im römiſchen Gebiet verweilen würden, nicht in die 30jährige Klagverjährung eingerechnet werden ſollte. Die „Zeit der Vandalen" wurde alſo unerachtet des mit ihnen geſchloßnen Friedens als ein ſo vorübergehender und rechtsunſicherer Zuſtand angeſehen, daß ſie Rechte zum Schaden der Provincialen nicht ſollte aufheben können. [4]) Ueber die Verhältniſſe zu den Einwoh-

1) Idac. ad a. 409. ed. Rono. II. p. 16. Isid. h. V. l. c.

2) Idac. p. 16.

3) Proc. I. 3 läßt dieſen Vertrag noch mit Godegiſel ſchließen; da Oros. VII. 43 deſſelben erwähnt, fällt er vor a. 417.

4) Proc. I. 3. *νόμον ἔγραψεν, ὅπως ὁ τῶν Βανδίλων χρόνος, ὃν ἔν γε τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ διατρίβοιεν — ἐς — — τὴν τριακοντοῦτιν παραγραφὴν ἥκιστα φέροιτο.* Dieß der einfache Wortlaut. Die Auffaſſungen von Pap. S. 13 und Mark. S. 85 ſind irrig; näher muß jedoch eingegangen werden auf die von Gaupp S. 434—441 hierüber entwickelten Anſichten. Er nimmt eine Vertheilung der Ländereien zwiſchen Provincialen und Vandalen nach Quoten an: ſeine Gründe ſind weſentlich Analogien. Zur Klarheit iſt über dieſe Frage nicht durchzudringen: gegen ſeine Annahme ſpricht wenigſtens das Verfahren der Vandalen in Afrika und die offenbare Unſtätigkeit aller Zuſtände in Spanien. — Was aber die Verordnung des Honorius betrifft, ſo bemerkt Gaupp richtig gegen Pap. l. c., daß ſie nicht eine in dem Vertrag mit den Vandalen eingeſchaltete Klauſel, ſondern ein für die Römer gegebenes Geſetz war und insbeſondere auf die Liegenſchaften zielte, welche die Vandalen den Beſitzern entriſſen: dabei glaube ich aber nicht, wie Gaupp, daß der Kaiſer den Vandalen in jenem Vertrag gewiſſe Quoten abgetreten und grade für dieſe ſein Geſetz erlaſſen habe. Ein ſolches Geſetz, das den Vandalen unmöglich verborgen bleiben konnte, wäre, falls es ſich auf ſo eben vertragsmäßig abgetretnes Land bezogen hätte, eine Zurücknahme des Vertrages geweſen: kein Vandale hätte in ſolchem Fall im Verkehr mit Römern faktiſch Dispoſitionsfähigkeit gehabt. Keineswegs kann nun aber darin ein Beweis für Quotentheilung gefunden werden, ſo wenig freilich anzunehmen iſt, der Kaiſer habe den

nern vernehmen wir nichts, insbeſondre nichts über Theilung des Landes nach Quoten. Einzelne Städte waren auch in den eroberten

Vandalen das ganze Privateigenthum der occupirten Provinzen abgetreten. Privatrechtlich hat er gar nichts, weder ganze Provinzen noch Quoten, abgetreten, ſondern nur einen Waffenſtillſtand von unbeſtimmter Dauer geſchloſſen, (treffend ſagt ſchon Mariana I. S. 150: indicabatur magis facultatem quam cupididatem deesse bellandi) während deſſen den Vandalen freilich belaſſen werden mußte, was ſie hatten, aber ohne Anerkennung von Privateigenthum. Der Kaiſer hoffte in Bälde die Barbaren wieder aus dem Beſitz treiben zu können, deßhalb ſollten zum Nachtheil der römiſchen Eigenthümer die Vandalen inzwiſchen keine Veräußerung vornehmen können, welche von römiſchen Gerichten, die natürlich in den Städten und überall wo Römer lebten, fortbeſtanden, berückſichtigt würden. Dabei hatte man nicht ſo faſt die Zeit während der vandaliſchen Herrſchaft vor Augen — ſo lange dieſe beſtand, ließ ſich faktiſch jener Grundſatz ſchwer durchführen! — als vielmehr die Zeit der nach der bald zu gewärtigenden Austreibung der Barbaren wieder ungeſtört waltenden Rechtspflege: alsdann ſollte ſich der Käufer eines von Vandalen occupirten und veräußerten Gutes, wie nicht auf Kauf und Tradition, ſo auch nicht auf Klagverjährung gegenüber dem vindicirenden Eigenthümer berufen, wenigſtens das tempus barbarorum nicht in die dreißig Jahre derſelben einrechnen können. An ein Verſprechen der Vandalen, nächſtens wieder abzuziehen, iſt alſo keineswegs zu denken, wie Gaupp meint. Die Stelle bei Salvian VII. 13. potuerant ergo manere nec timebant ſoll nur beſagen: keine Furcht vor Römern und Gothen, nur die coelestis manus, welche ſie zur Strafe für die Sünden der Spanier über die Pyrenäen geleitet, führte ſie jetzt zu gleichem Zweck übers Meer nach Afrika. — Vielmehr ſpricht ſich in jenem Geſetz die ſtolze Zuverſicht des ewigen Rom gegenüber den augenblicklich drohenden aber hoffentlich bald wieder beſiegten Barbaren aus: mit Recht hat ja Gaupp ſelbſt darauf hingewieſen, daß das Abendreich bis dahin noch keinem ſelbſtändigen germaniſchen Volk und König eine Provinz hatte einräumen müſſen. — Herrn Profeſſor Windſcheid verdanke ich es nachträglich aufmerkſam geworden zu ſein auf die Abhandlung von Marezoll über den Einfluß des tempus hostilitatis auf die Verjährung (Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß von Linde, Marezoll und Schröter VII. S. 274—289. 1843) und die Erörterung bei Unterholzner Verjährungslehre I. 1858 S. 51 und S. 284. Die Stelle des Procop übergeht Marezoll, Unterholzner findet in ihr eine der früheſten Spuren der dreißigjährigen Klagverjährung. Beide aber beſprechen ein Geſetz von Valentinian III. Nov. Val. Lib. I. t. 12. p. 26. Cod. Theod. supplem. ed. Gothofr. wo es heißt: tricennali temporum definitione concludi ea praecipimus, quae perpetuis aut infinitis seculis servabantur, exceptis Afrorum negotiis qui si probaverint necessitatem Vandalicam pertulisse ut de eorum causis illa tempora praefixo tricennio subtrahantur quae claruerit sub hostilitate consumta. Dieſe tranſitoriſche Beſtimmung betrifft die Occupation von Afrika, nicht von Spanien durch die Vandalen, und hat offenbar nur folgende Bedeutung: die Zeit der vandaliſchen Kriegsnoth ſoll bei den negotia der Provinzialen in Afrika von der Zahl der dreißig Präſcriptionsjahre abgezogen werden. Hienach wäre denkbar einmal, daß Procop dieß Geſetz

Provinzen noch immer uneingenommen und also ganz römisch verwaltet, so Sevilla (Hispalis), das erst a. 425 (oder a. 427?) fiel. Sofern die Germanen von dem unerträglichen Steuerdruck der römischen Finanzen Erlösung brachten, lassen sich die merkwürdigen Lobsprüche des Orosius hören.[1]) Was aber im Uebrigen er und Salvian von dem friedlichen Ackerbau der Barbaren und ihrer Freundschaft mit den Römern rühmen, sind ihren bekannten Tendenzen zuzuschreibende Schönmalereien.[2]) Für feste organische Ordnungen war ohnehin bei den immer wieder ausbrechenden oder nie völlig beruhigten Kämpfen weder Bedürfniß noch Muße gegeben. Bezeichnend ist, daß die Vandalen in der Dauer eines 20jährigen Aufenthalts in Spanien nicht einmal Münzen schlugen.[3])

Die Kaiser suchten die eingedrungenen Barbaren untereinander aufzureiben, und die nie völlig anerkannten Reiche in Spanien zu zerstören. Der Westgothenkönig Wallia a. 415—418, damals im Auftrag und Interesse Roms kämpfend, wandte sich zuerst gegen die Silingen, brachte ihren König Fridebald a. 416 durch List in seine Gewalt und schickte ihn gefangen dem Kaiser.[4]) Der Stamm erlitt im folgenden Jahre neue Niederlagen und wurde endlich a. 418 dergestalt geschwächt, daß er darauf verzichten mußte, ein selbständiges Reich mit eignen Königen zu bilden.[5]). Die asdingischen Vandalen unter Guntherich, welche a. 419 die Sueven unter Hermerich angegriffen und ein Jahr lang in den nervasischen Gebirgen eingeschlossen gehalten hatten, brachen jetzt von den Römern bedroht aus ihren gefährdeten Sitzen in Gallicien auf und zogen, um sich zu sichern und zu verstärken, nach Bätica, in das Gebiet der Silingen, deren Reste hier spurlos mit ihnen verschmolzen. Schon früher a. 418 hatten sich auch die zahlreichen Alanen, nachdem sie ihren König und den Kern ihrer Streitmacht im Kampf gegen die Westgothen verloren, den Asdingen an-

---

Valentinians irrig dem Honorius beigelegt, oder daß Valentinian das spanische Gesetz des Honorius für Afrika wiederholt hätte.

1) VII. 41: ut inveniantur jam quidem Romani qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

2) A. M. Mark. S. 85, 95; Salv. V. 15 spricht überdieß nicht von Vandalen, sondern von Westgothen.

3) Friedl. M. d. V. S. 3.

4) Idac. p. 19. Fredibalum regem gentis Vandalorum. Chron. Moiss. Bouq. II. p. 649 Fredobadum.

5) Ueber diese Erfolge Wallia's s. Aschb. Westg. S. 109.

geſchloſſen [1]) und ſo vereinte Guntherich nunmehr unter ſeiner Herrſchaft eine ſo bedeutende Macht, daß die Vandalen hiedurch in Spanien das Uebergewicht gegen Sueven, Gothen und Römer gewannen. [2]) Dieß zeigte ſich alsbald in ihren Erfolgen nach allen Seiten. Sie ſchlugen a. 422 den römiſchen magister militum Caſtinus ſammt ſeinen weſtgothiſchen Hülfstruppen, daß er nach Verluſt von 20,000 Mann nach Tarragona entfliehen mußte [3]) und a. 425 eroberte Guntherich die Städte Carthagena und Sevilla. [4])

Aber ſchon richteten ſich die Blicke des erſtarkenden Volkes auch auf die See, die Inſeln und das nur durch einen ſchmalen Meeresgürtel geſchützte gegenüberliegende Feſtland von Afrika. Hier ſtoßen wir auf die geringen Anfänge der unter Genſerich ſo gefürchteten vandaliſchen Seemacht. Zuerſt wurden die baleariſchen Inſeln heimgeſucht, bald darauf die Küſten von Mauritanien verheert c. a. 425. [5]) Das fruchtbare Afrika, die Kornkammer, ja nach Salvian die Seele des römiſchen Weltreichs, [6]) hatte ſchon die Weſtgothenkönige Alarich und Wallia gelockt und die Hand, welche nun die Vandalen nach ſeinen Schätzen ſchon ausgeſtreckt hatten, wurde plötzlich ergriffen und herübergezogen von demſelben Manne, welcher ſie hätte abwehren ſollen. Bonifacius, weſtrömiſcher Statthalter in Afrika, durch eine Intrigue ſeines Nebenbuhlers Aëtius in Verdacht, Anklage und Verfolgung wegen Hochverrath gefallen, glaubte ſich nur retten zu können, indem er das ihm zur Laſt gelegte Verbrechen wirklich beging und rief von

---

1) S. u. Alanen.

2) Dieß ſcheint der richtige Zuſammenhang und der Grund des bisher unerklärten plötzlichen Steigens der Vandalenmacht, woran es nichts ändern wird, daß Idac. p. 19 nach bekannter römiſcher Weiſe ſagt: Silingi in Baetica — omnes exstincti; im Chron. Moiss. Bouq. II. p. 649 heißt es nur plurimi; A. M. Zeuß S. 455, Pap. S. 15; die Niederlagen der Silingen und Alanen nennt Sidon. Apoll. paneg. Anth. bis cons. dict. c. II. v. 362 unter den Gründen des Haſſes Genſerichs gegen Ricimer:

quod tartessiacis avus hujus Wallia terris
vandalicas turmas et juncti Martis Alanos
stravit et occiduam texere cadavera Calpen.

3) Idac. p. 21. Prosper. p. 651. Tiro. p. 751.

4) Idac. p. 22. Isid. h. V. l. c.

5) Idac. p. 22: „depraedantur" von einer dauernden Beſetzung, die Mark. S. 219 aufſtellt, iſt noch keine Rede, aber anderſeits vgl. Pap. S. 53 gegen Tillemont VI. S. 187, der mit Unrecht bei Idac. eine Verwechslung dieſer Streifzüge mit der ſpäteren Ueberſiedlung annimmt.

6) VI. 12. quasi animam reipublicae.

einem kaiſerlichen Heere bedrängt zu ſeiner Hülfe die Vandalen nach Afrika. [1]) Er ſchickte vertraute Männer an die beiden Söhne des Königs Godigiſel, König Guntherich und deſſen Bruder Genſerich, und gewann ſie, eine für alle drei vom Geſichtspunkt völliger Gleichheit ausgehende Uebereinkunft anzunehmen, wonach ſie Afrika zu gleichen Theilen, jeder ſelbſtändig in ſeinem Gebiet, beherrſchen und jeden gegen Einen von ihnen gerichteten Angriff gemeinſam abwehren ſollten. [2]) Dieſer Vertrag beweiſt, daß Genſerich ſchon in Spanien, wenn auch nicht Mit- oder Unterkönig, doch in einer dem Thron ſehr nahe gerückten Stellung war: in dem neu zu gründenden Reich ſoll er ſeinem königlichen Bruder völlig gleich geſtellt werden. [3]) Aber nur Genſerich, nicht auch Guntherich, ſollte den Boden von Afrika betreten; zwiſchen dem Abſchluß des erwähnten Vertrages und ſeiner Ausführung verſtrichen zwei Jahre, 427—429, und noch im Jahr 427 kam Guntherich im Kriege um. [4]) Jedenfalls verdient der dem

1) Proc. b. V. I. 3. Chron. Tiro. p. 750: vergebens mahnte ihn der heilige Auguſtin in einem herrlichen Brief epist. 20 ab; gegen die unbegründete Annahme Mancher, z. B. Maſc. IX. 4. Mark. S. 125, 127 f., ſeine Gattin ſei eine Vandalin geweſen ſ. Pap. S. 61; ſie entſtand wohl durch den eben erwähnten Brief: allein dieſer ſagt nur, ſein Weib ſei eine haeretica geweſen und übers Meer geholt worden.

2) Proc. l. c. *ἑκάτερον τῶν Γοδιγίσχλου παίδων ἐπὶ τῇ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ προσεποιήσατο, ἐφ' ᾧ αὐτῶν ἕκαστον τὸ Λιβύης τριτημόριον ἔχοντα τῶν κατ' αὐτὸν ἄρχειν· ἢν δέ τις ἐπ' αὐτῶν τινα ἴοι πολεμήσων, κοινῇ τοὺς ἐπιόντας ἀμύνασθαι.* Die Anregung zur Ueberſiedlung ging jedenfalls vom König aus, wenn dieſer auch einen ſo entſcheidenden Schritt nur empfehlen, nicht gebieten konnte; die Beweggründe waren vor Allem der lockende Reichthum Afrikas, vgl. Salv. VII. 14, dann Beſorgniß vor dem römiſch-weſtgothiſchen Bund, aber gewiß nicht die Sympathie mit Arianern in Afrika wie Mark. S. 96 annimmt oder andere ſuperfeine Politik S. 116.

3) Irrig laſſen Aſchb. W. G. S. 115 u. A. Bonifacius mit Genſerich allein verhandeln, anderſeits Stritter u. A. Guntherich noch mit nach Afrika ziehen.

4) Proc. l. c. ſagt beſtimmt, daß die Einladung (a. 427) noch an Guntherich gelangte. Ende 427 oder 428 mag dieſer geſtorben ſein. Idac. p. 22 berichtet, der König ſei wegen Plünderung der Kirchen zu Sevilla alsbald durch ein Strafgericht Gottes von einem Dämon beſeſſen, geſtorben; mox dei judicio daemone correptus interiit, d. h. ſchwerlich wie Mannert S. 48 und Mark. S. 128 überſetzen, der Teufel habe ihn auf der Stelle geholt. — Sevilla fiel ſchon a. 425 und Idac. iſt nur ſchwer mit den beiden von Proc. berichteten Todesarten Guntherichs zu vereinen; vielleicht war Guntherich gegen die Sueven a. 427 oder a. 428 umgekommen — freilich ſind die *Γερμανοί* dem Proc. ſonſt die Franken — dann würde ſich Genſerichs Benehmen gegen die Sueven a. 429 aus der Pflicht der Blutrache gut erklären.

Procop von den Vandalen ſelbſt ertheilte Bericht, daß Guntherich noch in Spanien durch die „Germanen" umgekommen ſei, den Vorzug vor der Fabel, daß Genſerich in Afrika ihn ermordet,[1]) und gewiß führte Genſerich als Alleinherrſcher ſein Volk nach Afrika.[2]) Er war König geworden durch die Wahl des Volkes, mit Uebergehung der wahrſcheinlich noch unmündigen Söhne ſeines Bruders. Daß er nicht in echter Ehe gezeugt war, ſchloß ihn von dem Glanz und relativen Anſpruch des Geſchlechts auf den Thron nicht aus.[3])

Und gewaltig hat König Genſerich Scepter und Schwert geführt: er iſt neben dem großen Theoderich die bedeutendſte germaniſche Fürſtengeſtalt in dieſen Jahrhunderten, aber einen merkwürdigen Gegenſatz zu dem weiſen Gothen bildet der furchtbare Vandale. Beide, ſiegreiche Germanenhäupter aus alten Königsgeſchlechtern, führen ihre Völker ins römiſche Reich und bauen auf römiſchem Boden eine germaniſche Herrſchaft auf. Aber während Theoderich, von Vater und Volk zum König erhoben, vom Kaiſer adoptirt und hoch geehrt, ein unabhängiges Barbarenreich in Italien im Namen und Auftrag des Kaiſers ſtürzt und an deſſen Stelle eine der Form nach zu Byzanz

---

1) Alle Lateiner laſſen ihn noch in Spanien ſterben; dieß beachtet Mark. S. 128 gar nicht, deſſen Beweis der Mordthat Niemanden überzeugen wird.

2) *αὐτοκράτορα ὄντα* ſagt Proc. l. c. über die Zeit ſ. Pap. S. 63; Tillemont VI. S. 622 u. A. nehmen mit Unrecht das Jahr 428 an; Jord. c. 32. 33. ſieht in der afrikaniſchen Unternehmung Flucht vor Wallia, der ſchon vor elf Jahren geſtorben; ſ. dageg. Salv. VII. 13. potuerant ergo illic degere *nec timebant;* vgl. Roſenſtein S. 18.

3) S. oben S. 27, 32. Proc. l. c. nennt ihn nur *νόθος*, der ſchmähende Apoll. Sid. ſeine Mutter eine serva, famula. l. c. v. 358:

incertum crepat ille patrem, cum serva sit illi
certa parens, nunc ut regis sit filius, effert
matris adulterium. — —

paneg. Major. dict. c. V. v. 57:

— — — — famula satus olim
hic praedo et dominis exstinctis barbara dudum
— — sceptra tenet.

Ueber das Erbrecht der germaniſchen Königsgeſchlechter ſ. o. S. 27, 32 und beſ. u. bei dem Senioratgeſetz Genſerichs; er dankte, wie jeder König, ſeine Erhebung der Volkswahl und es beruht auf der irrigen Annahme einer unerſchütterlich feſten Erbordnung im Königshauſe, wenn Pap. S. 63 und Mark. S. 142 von einer Uſurpation der Krone ſprechen und die afrikaniſche Expedition aus dem Beſtreben Genſerichs ableiten, jene Uſurpation durch glänzende Umgeſtaltung aller Verhältniſſe vergeſſen zu machen; ſie vergeſſen, daß ja ſchon Guntherich dieſen Plan angenommen hatte.

gehörige, dem Scheine nach engbefreundete Herrschaft setzt, Frieden und Ordnung in seinem Lande zu sprüchwörtlich gewordner Höhe hebt, Römer und Gothen einander möglichst zu nähern sucht, die Katholiken seinen Arianern völlig gleich stellt, die Besiegten seinen Gothen nirgend nachsetzt, vielfach vorzieht, alle deutschen Stämme in Freundschaft zu verbinden strebt und mit für jene Zeiten vielleicht zu einseitiger Vorliebe den Werken des Friedens obliegt, finden wir bei dem Vandalen von dem Allen ein wildes Gegenbild. Mit Brudermord wenigstens durch das Gerücht befleckt entreißt er feindselig den Römern den Boden seiner Herrschaft, durch Friedensbruch und Verrath erwirbt er seine Hauptstadt, die Einwohner werden beraubt, verjagt, getödtet, die Mauern der Städte niedergerissen, die Katholiken grausam verfolgt, Widerstrebungen im eignen Volk gegen seine eiserne Herrschaft mit blutiger Hand niedergeschlagen, alle erreichbaren Küsten geplündert: sein Raubschiff, ohne bestimmtes Ziel, läßt sich von Wind und Welle zu dem Volke tragen, dem Gott zürnt, [1]) Rom wird seit den Tagen des Brennus zum ersten Mal schonungslos verheert, alle seine Feinde weiß der Meerkönig durch Gewalt abzuwehren oder durch List gegeneinander zu hetzen und Genserich wurde ein Name des Schreckens für die Völker fast wie der seines Bundesfreundes Attila, der Gottesgeisel. [2])

Ehe er nach Afrika übersetzte, schlug er noch, rasch sich umwendend, die Sueven, welche plündernd in das von den Vandalen geräumte Gebiet eingefallen waren, bei Merida: nach schwerem Verlust ertrank ihr König Hermerich auf der Flucht in den Wellen der Guadiana. [3])

---

1) Proc. I. 5.

2) Jord. c. 33. schildert ihn als kurz von Gestalt, hinkend, verschlossen, wortkarg, abgehärtet, jähzornig, habgierig, höchst geschickt, unter die Menschen den Samen der Zwietracht zu werfen; Maleh. p. 240 sagt, daß er rascher mit der That, als Andre mit dem Entschluß fertig war und Proc. I. 3 nennt ihn *δεινότατος ἀνθρώπων ἁπάντων*; daß er nicht aller Bildung ermangelte, beweist Victor Cartennensis, der ihm eine ausführliche Schrift gegen den Arianismus zusandte. Gennad. de vir. illustr. c. 77.

3) Idac. p. 23 f. Sueven. Den Grund dieser Unternehmung findet Markus S. 131—136 in der Absicht Genserichs, einen Theil der Vandalen, der in Spanien zurückblieb, zu schützen. Allein die Annahme einer solchen Theilung wird durch die von M. angeführten Gründe nicht erwiesen. 1) Die bekannte Stelle des Theophanes ed. ven. p. 70. ed. par. p. 87: *τῷ Οὐανδαλικῷ πλήθει πολὺς γενόμενος καὶ ῥῆγα καλέσας ἑαυτὸν γῆς τε καὶ θαλάσσης καὶ νήσων πολλῶν τοῖς Ῥωμαίοις ἀποτελῶν καταχὼν ἐλύπει τὸν Θεοδόσιον* besagt nur, daß Genserich durch das Volk, die

Darauf führte Genſerich ſein Volk [1]) nach Afrika. Die Angaben über die Zahl der Köpfe ſchwanken zwiſchen 50,000 [2]) und

---

Menge der Vandalen, gewaltig geworden, aber keine Sylbe von einer Verſtärkung aus Spanien, wie ſie nach Mariana Markus verſtehen will. Daß τῷ δ'αὐτῷ ἔτει geht nicht auf πολὺς γενόμενος, ſondern auf die Flottenrüſtung des Kaiſers. 2) Scheinbarer iſt der zweite Grund. Idacius nämlich berichtet zum Jahre 445, Sebaſtianus, der Schwiegerſohn des Bonifacius, ſei zu den Vandalen geflohen migrat ad Vandalos und zum Jahre 450 ſagt er: Sebastianus exsul factus ad perniciosam sibi sicut post exitus docuit Gaiserici confugit potestatem parvo post tempore quam venerat per eum jubetur occidi. Daraus ſoll nun folgen, daß die Vandalen, zu welchen er a. 445 gewandert, nicht die Vandalen des Genſerich geweſen, vielmehr ſei er erſt a. 450 mit jenen ſpaniſchen Vandalen nach Afrika zu Genſerich gegangen. — Davon nun, daß Proſper die Flucht Sebaſtians zu Genſerich ſchon in das Jahr 440 ſetzt, mag gegenüber dem allerdings beſſer unterrichteten Idacius abgeſehen werden. Allein

a) der zweite Grund bei M. wird durch ſeinen erſten aufgehoben. Wenn die Vandalen mit Sebaſtian erſt a. 450 den Genſerich verſtärkten, kann dieſe Verſtärkung doch nicht der Grund der Maßregeln des Theodoſius im Jahr 441 geweſen ſein, was Markus völlig überſieht.

b) Die Annahme von dem Zurückbleiben eines Theils der Vandalen widerſpricht dem ausdrücklichen Zeugniß der Quellen. Vict. vit. I. 1 ſagt: transiens igitur *quantitas universa* — statuit *omnem multitudinem numerari, quam huic luci ad illam usque diem uterus profuderat ventris.* Ja, Idacius ſelbſt, auf den ſich Markus beruft, ſagt p. 23: Gaisericus rex cum Vandalis *omnibus* eorumque familiis transit.

c) Da alſo unmöglich derſelbe Idacius auf p. 30 das Gegentheil von dem ſagen kann, was er p. 23 beſtimmt verſichert, müſſen wir unterſuchen, ob ſich denn ſeine Angaben über Sebaſtian nicht in anderer Weiſe vereinen laſſen als durch Annahme von zweierlei Vandalen. Dieß iſt aber wohl denkbar: a. 445 macht ſich Sebaſtian auf den Weg nach Afrika, a. 450 berichtet Idacius ſeinen Tod mit den Worten: „Der flüchtige Sebaſtian hatte bei Genſerich eine, wie der Ausgang lehrte, gefährliche Zuflucht gefunden, denn dieſer ließ ihn bald nach ſeiner Ankunft tödten."

Das exsul auf p. 32 iſt das Barcinona fugatus auf p. 30. Dem ſteht nur entgegen, daß 4 Jahre nicht ein parvum tempus ſcheinen. Indeſſen, aus V. v. I. 6 geht unbeſtreitbar hervor, daß Sebaſtianus geraume Zeit am Hofe Genſerichs gelebt haben muß. Morcelli III. S. 158 ſucht ſich zu helfen, indem er einen zweimaligen Beſuch Sebaſtians a. 440 und a. 448 annimmt, was immer noch mehr für ſich hat als Markus' Hypotheſe.

1) Nicht nur das Heer: Idac. p. 23 cum Vandalis omnibus eorumque familiis Vict. vit. I. 1. transiens igitur quantitas universa; auch gothiſche Schaaren begleiteten die Vandalen und Alanen v. s. Ang. auct. Poss. c. 28. — Salv. VI. 12. Vandalorum populi.

2) Proc. I. 5.

80,000. [1]) Nach der Landung in Afrika muſterte er ſein Heer [2]) und theilte Vandalen und Alanen in 80 Schaaren (λόχους), deren Anführer (λοχαγούς) er Tauſendführer (χιλιάρχους) nannte, obwohl die ganze Maſſe des Volkes nur 50,000 Seelen zählte, um, wie Procop meint, den Schrecken eines Heeres von 80,000 Mann zu verbreiten. [3])

Inzwiſchen hatte nun aber der Statthalter Bonifacius dem weſtrömiſchen Hof ſeine Unſchuld dargethan und ſich mit der Kaiſerin Placidia ausgeſöhnt. Er ſuchte daher nun aufs Eifrigſte die Barbaren, die er herbeigerufen, wieder aus der Provinz zu entfernen, zuerſt in Güte, dann ebenſo vergeblich mit Gewalt. [4]) Nach zwei verlornen Schlachten (a. 430, 431) [5]) mußte er das Land ſeinem Schickſal überlaſſen und Genſerich eroberte von da ein Stück der Provinz nach dem andern. Nur noch drei Städte, Karthago, Hippo und Cirta, blieben den Römern. [6]) Ein Friede, der im Jahre 435 geſchloſſen wurde, mußte den Vandalen ihre bisherigen Erwerbungen belaſſen gegen Entrichtung eines Tributs und eidlichen Verzicht auf weitere Eroberungen. [7])

So trat zwar ſcheinbar der Vandalenkönig in ungünſtigere Stellung zu Rom als andere Germanen, welche ſtatt für die eingeräum-

---

1) Vict. vit. I. 1. Procop ſagt nicht, wie man allgemein mißverſtanden, z. B. Maſcov IX. 5, Mannert S. 50, Mark. S. 130, 189, Köpke S. 47, das Heer habe 50,000 Mann betragen: er ſpricht von der Geſammtmenge des Volkes, τὸ πλῆθος, im Gegenſatz zu den in Tauſendſchaften getheilten Soldaten.

2) Mit Unrecht verſetzen Mannert S. 50, Mark. S. 130 dieſe Muſterung noch auf das ſpaniſche Ufer; vgl. Vit. vit. I. 1 mit Proc. I. 5.

3) Indeſſen mag hier ein Mißverſtehen vorliegen: Eintheilungen nach dem Decimalſyſtem waren bei den Germanen, beſonders im Gothenvolk, altherkömmlich, wobei auf genaue Vollzähligkeit der Gliederungen nicht geſehen wurde: dieſe Unvollſtändigkeit wurde dann vielleicht in jener Weiſe ausgelegt; ſ. Köpke S. 247 u. u. Doch ſagt auch Vict. vit. I. 1. ſchon, Genſerich habe die Muſterung vorgenommen: ut famam terribilem suae faceret gentis.

4) Proc. I. 3.

5) Proc. l. c.

6) Possid. c. 28.

7) Prosper p. 659 pax facta cum Vandalis, data eis ad habitandum per Trigetium Africae portione III Idus Februarii Hippone. Einige Handſchriften haben per triennium. Pap. S. 343 will leſen per trigennium; dagegen Gaupp S. 443. — Isid. h. Vand. p. 277. Proc. I. 4. ἐφ' ᾧ ἐς ἕκαστον ἔτος δασμοὺς ἐκ Λιβύης βασιλεῖ φέρειν. Pap. S. 72 bezweifelt ohne Grund die weitere Angabe Procops, daß Genſerich ſeinen Sohn Hunerich für den Frieden vergeiſeln mußte.

ten Provinzen Tribut zu zahlen, noch obenein Jahrgelder erhielten. Allein einerſeits war das fruchtbare Afrika von ganz andrem Werth als etwa ein Stück von Möſien oder Dacien: es wurde ſchmerzlicher vermißt und konnte leichter immer wieder von Rom oder Byzanz aus zurückerobert werden. Anderſeits war Afrika bisher noch gar nie angefochten worden: die übrigen von den Kaiſern abgetretnen Länder waren ohnehin nicht mehr zu halten geweſen. Endlich, was damit zuſammenhing, die Vandalen waren nicht wie Gothen, Heruler ꝛc. zu Kriegshülfe verpflichtet, für welche dieſe ihre Jahrgelder zunächſt bezogen. Ein weiteres Motiv, aus welchem der ſiegreiche König auf jene Bedingungen einging, wird wohl mit Fug von Procop in der Beſorgniß geſehen, welche er vor einem combinirten Angriff der beiden Kaiſerreiche auf ſeine immerhin geringe und noch unbefeſtigte Macht hegen mußte. [1])

Aber bei guter Gelegenheit den Vertrag wieder zu brechen, beſann ſich Genſerich freilich nicht: mitten im Frieden nahm er das wichtige Karthago weg und machte es zur Hauptſtadt ſeines Reiches. (Okt. a. 439.) [2]) Von dieſem feſten Punkt aus begann Genſerich nun alsbald mit ſeinen ſtarken und raſchen Flotten jene verheerenden Raubfahrten gegen alle Küſten des Mittelmeers, welche ſeinen und ſeines Volkes Namen zu einem Schreckenswort machen ſollten. Zuerſt — a. 440 — traf die Verwüſtung Sicilien: Lilybäum ward erobert, Panormus belagert, [3]) darauf Unteritalien bedroht [4]) und nachdem eine byzantiniſche Flotte, welche Theodos aus Furcht vor den Fortſchritten der

---

1) Schon a. 431 hatte Bonifacius auch byzantiniſche Truppen erhalten.

2) Ueber die große Bedeutung dieſer Stadt ſ. Salv. VII. 16. Carthaginem in Africano orbe quasi Romam. Prosper p. 663. Carthaginem dolo pacis invadit. Idac. p. 27. Carthagine fraude decepta. Isid. l. c. sacramenti religione violata. Mark. S. 157 läßt Genſerich ſeinen Zeitpunkt wählen: instruit de tous ces evénements, d. h. in Berechnung der Verhältniſſe des Aëtius, der Weſtgothen, der Sueven, des Attila und behauptet, Proſper beweiſe dieß „positivement“; ſieht man zu, ſo ſagt Proſper: Aëtio rebus quae in Gallia componebantur intento. — Es wird ſchon vor der Eroberung Karthagos geſprochen von der *αὐλὴ βασιλέως*, wahrſcheinlich war Hippo die frühere Reſidenz. S. Morcelli III. S. 141. — Buat VII. S. 79 meint, der Fall Karthagos habe changé le système politique de tout l'univers.

3) Idac. p. 27.

4) Und von dem Ahnherrn Caſſiodors vertheidigt. Var. I. 4. Valentinian bot eine Art Volksbewaffnung auf durch Nov. tit. 20 p. 10. Cod. Theod. l. c de reddito jure armorum.

Vandalen zu Hülfe gesendet a. 441,[1]) nichts ausgerichtet hatte,[2]) mußte das Westreich durch neue Abtretungen von afrikanischem Boden eine unsichere Ruhe erkaufen a. 442.[3]) Schon drei Jahre darauf plünderten die Vandalen wieder in Gallicien a. 445.[4]) Aber auch die Hauptstadt des Abendlandes, Rom selbst, sollte die kühnen Seeräuber in ihren Mauern sehen. Als daselbst Maximus (März a. 455) den Kaiser Valentinian ermordet, dessen Wittwe Eudoxia geheirathet und dessen Thron eingenommen hatte, landete Genserich, angeblich von Eudoxia zur Rache herbeigerufen,[5]) in Portus, dem nahen Hafen, und zog gegen die von Ohnmacht, Zwietracht und Entsetzen erfüllte Stadt. Kaiser Maximus ward im Aufstand erschlagen, ungehindert erschien der Vandale vor den Thoren.[6]) Hier gelang es den Bitten des Papstes Leo, denen auch Attila nicht widerstanden, das ärgste Schicksal von Rom abzuwenden.[7]) An völlige Zerstörung der ungeheuern Stadt — eine schwer zu vollendende Arbeit — hatten die Vandalen sowenig gedacht als an dauernde Beherrschung: es war das ganze Unterneh-

1) Mark. S. 163 sagt: les succès que Cassiodore avait remportés — encourageaient Theodose à attaquer le prince vandale und beruft sich auf Theophanes l. c. Aber Theophanes sagt im Gegentheil, daß Theodos aus Furcht vor den Erfolgen Genserichs den Kampf aufnahm.

2) Prosper p. 666 Siciliae magis oneri quam Africae praesidio fuerunt.

3) Prosper l. c. cum Geiserice — a Valentiniano pax confirmata est et certis spatiis Africa inter utrumque divisa est. S. Mark. S. 167—169.

4) Idac. p. 30. Gleichwohl müssen in diese Zeit c. a. 446. Verhandlungen über eine Verschwägerung Genserichs mit Valentinian fallen, s. Merobaudes ed. ben. p. 12. v. 24—29 und Niebuhrs Anmerk. Proc. I. 4. f. Papenc. S. 80. Daß der Kaiser die Hoffnung nicht aufgegeben, Afrika wieder zu gewinnen, beweisen seine Gesetze. Er suspendirt die für andre Fälle festgesetzte Frist von dreißig Jahren, was Mark. S. 155 nicht verstanden hat, für die negotia Afrorum qui dicuntur necessitatem vandalicam pertulisse. Nov. Val. c. T. p. 12. vgl. oben S. 146. Schon früher ward für Schuldner und Bürgen in dieser Provinz in Anbetracht der Kriegsleiden mannigfache Erleichterung bewilligt nov. Val. et Theod. 22. vom 19. Okt. a. 443. l. c. p. 11: usque ad illud tempus quo qualibet ratione — patriae — recuperatio optata contingeret. Noch deutlicher Nov. 37. vom 12. Juli a. 451. l. c. p. 16, wo Steuernachlässe ꝛc. in Afrika bewilligt werden: donec auspice deo, Africam redire contingat. Andere Ges. Valent. für Afr. in Bez. auf die Vand. I. 23. a. 441. l. c. p. 12. II. 7. a. 450. p. 23.

5) Proc. I. 4. f. aber Pap. S. 348.

6) Anfang Juni a. 455, über die Zeitbestimmung s. die abweichenden Angaben bei Pap. S. 343—347. Den 2. Juni? Jaffé p. 45.

7) Prosper p. 675 ut — ab igne tamen et caede atque suppliciis abstineretur; vgl. Vict. Tun. p. 341.

men in ſeiner Realität einer ihrer gewöhnlichen Raubzüge, ausgezeichnet nur durch den Namen des Gegenſtandes und den Reichthum der Beute. [1]) Vierzehn Tage lang plünderten die Vandalen die Stadt; [2]) die Schätze und der Schmuck der Imperatoren (Proc. I. 5), die Tempelgeräthe von Jeruſalem (l. c. II. 9), viele Gefangene, unter ihnen Eudoxia und ihre Töchter, wurden nach Karthago abgeführt. Materiell wichtiger aber als dieſe Beraubung und Demüthigung Roms war eine andre Folge der nach Valentinians Tod ausgebrochnen Verwirrung, nämlich die völlige Eroberung des noch römiſchen Theils von Afrika, welche in dieſer Zeit möglich wurde und der Macht der Vandalen Sicherung und breite Grundlage verlieh. [3])

Weitere Verwicklungen knüpften ſich nun an die Gefangenhaltung Eudoxias und ihrer Töchter; vergebens forderten Marcian, der byzantiniſche, und Avitus, der abendländiſche Kaiſer, unter Kriegsdrohung, Freiheit für die Fürſtinnen und Ruhe für die römiſchen Küſten. [4]) Zur Antwort verheerte Genſerich Sicilien und Unteritalien. Der gewaltige Sueve Ricimer, der damals als patricius das Abendland regierte, ſchlug nun zwar zuerſt das Heer der Vandalen bei Agrigent [5]) und im gleichen Jahre 456 ihre Flotte auf dem Wege nach Italien oder Gallien, [6]) aber die Raubzüge dauerten fort. [7]) Und

---

1) Anders mit den Meiſten Mark. S. 252, 258, der an dieß Ereigniß die Geſchicke der nächſten dreißig Jahre knüpft: der moraliſche Eindruck auf die ganze römiſche Welt war freilich groß.

2) Doch blieb ſie von Feuer und Schwert verſchont und die Uebertreibungen ſpäterer Quellen, z. B. des Evagrius werden von dem nachherigen Zuſtand der Stadt Lügen geſtraft; vgl. Pap. S. 85, 350, beſ. Gregorov. I. S. 212 f.; irrig Mark. S. 90.

3) Vict. vit. I. 4. post Valentiniani mortem totius Africae ambitum obtinuit (Genserius); nämlich noch die drei Mauritanien, Tripolis und einen Theil von Numidien, ferner gewannen die Vandalen noch die baleariſchen Inſeln, Corſica, Sardinien und ein Stück von Sicilien; irrig läßt Mark. Noten S. 33 ſpäter die Weſtgothen den Vandalen Beute entreißen; ſ. darüber im II. Band.

4) a. 455, 456, 457 Prisc. p. 216.

5) Prisc. p. 217. Apoll. Sid. pan. Anth. c. II. v. 367.

Agrigentini recolit dispendia campi,
inde furit quod se docuit satis iste nepotem
illius esse viri quo viso, Vandale, semper
terga dabas. — —

Ricimer war ein Enkel Wallias, ſ. o. S. 147.

6) Idac. p. 40.

7) Bei einem derſelben wurde aber die an der campaniſchen Küſte gelandete

als Kaiſer Majorian a. 460 zwei große Flotten gebaut hatte und mit einer Landung in Afrika drohte, kam ihm Genſerich zuvor, indem er ihm einen Theil der Schiffe wegnahm, die bei Carthagena vor Anker lagen, und ihn ſo zum Frieden nöthigte. [1]) Aber unter nichtigen Vorwänden brach alsbald Genſerich ſelbſt dieſen Vertrag und plünderte wieder alljährlich Sicilien und Italien. Von Seite des ſonſt tüchtigen Kaiſers Marcian geſchah nichts gegen die Vandalen. [2]) Sein Nachfolger Leo, ſeit a. 457, kaufte zwar die Kaiſerin Eudoxia mit ihrer einen Tochter Placidia gegen ſchweres Löſegeld frei, [3]) aber ihre andre Tochter, Eudocia, hatte Genſerich mit ſeinem Sohn Hunerich vermählt [4]) und bediente ſich dieſer Verſchwägerung mit dem Hauſe Valentinians gegen ſeinen gefährlichſten Feind, den Sueven Ricimer, verwarf den von dieſem erhobnen Kaiſer Severus a. 461, forderte die Krone des Weſtreichs für Olybrius, den Gatten der Placidia und Schwager Hunerichs [5]) und reichte den Gegnern Ricimers im Abendland die Hand, ſo durch Verwirrung und Schwächung des römiſchen Reiches jede Gefahr, die dorther drohte, abzu-

---

Flotte überfallen und der Anführer, ein Schwager Genſerichs, getödtet a. 459 (welchen Sirmond notae ad Ap. Sid. S. 206 und Mark. S. 264 ohne Grund für den von Vict. vit. I. 11. genannten cognatus regis, Sersaon, halten). Apoll. Sid. paneg. Major. V. v. 435 — 445.

— — clamant hoc vulnera primi
praedonum tum forte ducis, cui regis avari
narratur nupsisse soror. — —

1) Prisc. p. 156. Apoll. Sid. l. c. v. 441 seq. Idac. p. 44; daß Majorian verkleidet in Karthago die Rüſtungen Genſerichs erkundſchaftet habe, Proc. I. 7, iſt eine Sage; a. M. Mark. S. 98, 267. Derſelbe ſagt S. 266, Genſerich habe die Sueven gegen die mit Majorian verbündeten Weſtgothen gehetzt und beruft ſich auf Idacius, der kein Wort davon weiß, ſondern nur Geſandte der Vandalen und Gothen bei den Sueven erſcheinen läßt. Markus' eigentliche „Quelle" war aber hier wie ſo oft Tillemont; ſ. dieſen VI. S. 318.

2) Vielleicht zur Erklärung dieſer auffallenden Schlaffheit entſtand ſpäter die von Proc. I. S. 4. berichtete und von Pap. S. 81 recipirte Sage, Marcian ſei einſt von Genſerich gefangen a. 431, ſeine künftige Erhöhung durch ein Vorzeichen entdeckt, und der Gefangne eidlich verpflichtet worden, nie die Vandalen zu bekämpfen. Freilich wird die Sage auch nach Aſien verlegt; vgl. Tillemont VI. S. 281.

3) a. 462 oder nach Mark. S. 251 a. 457??

4) Idac. p. 46. Proc. I. 5; über die Abweichungen bezüglich des Gatten der Eudocia, ſ. Pap. S. 96; über die erſte Gattin Hunerichs ſ. u.

5) Proc. I 6.

wenden. [1]) Die Unternehmungen Ricimers gegen die raſchen Seeräuber hatten keinen rechten Erfolg. [2])

Als a. 467 Kaiſer Leo und Ricimer gemeinſam den Anthemius zum Kaiſer des Abendlandes erhoben, warf ſich Genſerich, noch immer den Olybrius vertretend, [3]) unter großen Grauſamkeiten jetzt auch auf die byzantiniſchen Beſitzungen. [4]) Da drohende Geſandtſchaften nichts fruchteten, [5]) beſchloſſen beide Reiche eine große gemeinſame Unternehmung zur Vernichtung des Räuberſtaats. a. 468. Dießmal wurde es Ernſt. Eine Flotte von 1000 Schiffen, ein Heer von 100,000 Mann wurde von Byzanz aufgebracht, eine Summe von 130,000 Pfund Gold auf die Rüſtungen verwendet. [6]) Zugleich gegen drei Punkte, die Inſel Sardinien, Tripolis und Karthago ſelbſt ward der Angriff gerichtet und der Anfang war nicht ohne Erfolg. [7]) Aber während eines Waffenſtillſtandes [8]) überfiel Genſerich mit Brandern zur Nacht und mit günſtigem Wind die ſchwerfällige Flotte der Byzantiner und vernichtete mit dieſem einen Schlag die ganze Unternehmung. [9]) Aerger als je zuvor wurden nun von den Vandalen [10]) ſieben Jahre lang die ſchutzloſen Küſten beider Reiche heimgeſucht, bis endlich im Jahre 475 Friede geſchloſſen wurde. Der König des Meeres war alt geworden und ſein Volk vertauſchte allmälig unter dem Einfluß des Himmels und des Bodens von Afrika

---

1) Vgl. Mark. S. 254.

2) Z. B. a. 466. Idac. p. 50. Ap. Sidon. pan. Anth. II. v. 353:

— — (Ricimer) proprio solus vix Marte repellit
piratam per rura vagum, qui proelia vitans
victorem fugitivus agit. — —

Beſſer gelang es a. 464.

3) Ueber ſein Verhältniß zu dieſem ſ. Malalas ed. bon. p. 374.

4) Griechenland, Peloponnes, die griechiſchen Inſeln. Proc. I. 5, 22. Vict. vit. I. 17. Prisc. p. 221. Theoph. p. 99, 100. ed. ven. p. 80.

5) Prisc. l. c.

6) Proc. I. 6. Apoll. Sid. l. c. Theoph. l. c. Idac. p. 47, 52.

7) Vgl. Tillem. VI. S. 640; aber daß Marcellin bereits Karthago belagert, ſagt Marc. ed. Ronc. II. p. 296 nicht, wie Mannert S. 95 meint.

8) Der nicht ohne Verrath der kaiſerlichen Feldherrn, Proc. I. 6, vielleicht unter Mithülfe der Arianer im römiſchen Heer, Theoph. l. c. erlangt ward.

9) Die hochmüthige Geſinnung der Römer gegen die Barbaren ſpricht bezeichnend aus der Antwort des ertrinkenden Legaten Johannes auf die vom Königsſohn Genzo gebotne Rettung: *ὡς μήποτε Ἰωάννης ὑπὸ χερσὶ κυνῶν γένηται.* Proc. I. 6.

10) Im Bund mit dem Weſtgothen Eurich. Jord. c. 47.

die frühere Kriegsrüstigkeit mit üppigem Wohlleben: da wurde denn mit dem oströmischen Kaiser Zeno der sogenannte ewige Friede vereinbart, die Grundlage des Verhältnisses beider Reiche bis auf Justinian und Gelimer. [1]) Gegenüber dem westlichen Kaiserthum sorgte ein mit dem Patricius Orestes geschloßner Vertrag vom gleichen Jahre 475 für das Aufhören der vandalischen Raubzüge [2]) und auch mit Odovakars bald darauf errichteter Herrschaft wurde gutes Vernehmen gehalten. Dieser erhielt gegen jährlichen Tribut den größten Theil von Sicilien zurück. [3]) So starb Genserich nach fünfzigjähriger Herrschaft mit all' seinen Feinden in Frieden, (Jan. 477), „der König," wie er sich stolz genannt hatte. [4]) Welch' gewaltigen Eindruck seine Kraft und Klugheit überall gemacht, erhellt aus den bewundernden Berichten seiner Feinde. [5]) Er erscheint als Gründer aller vandalischen Verhältnisse nach Aussen und Innen: Justinian scheut den Schein, die mit Genserich geschloßnen Verträge zu brechen, Gelimer beschwört die Seinen, den Ruhm Genserichs nicht zu beflecken und Procop findet den Sieg Belisars vor Allem deßhalb glorreich, weil über einen Enkel Genserichs errungen, den er neben Theoderich den größten König der Barbaren nennt. [6])

Ihm folgte sein ältester Sohn Hunerich a. 477—484. [7]) Die gelinde Sprache, welche dieser bei Gelegenheit eines alsbald ausgebrochnen Streites mit Byzanz in allen Punkten nachgebend, führte, [8])

1) Malch. p. 260. Proc. I. 7.

2) hist. misc. XV. S. 99.

3) Vict. vit. I. 4. Siciliam Odoacro Italiae regi - tributario jure concessit, ex qua ei Odoacer singulis quibusque temporibus ut domino tributa dependit aliquam tamen sibi reservans partem. Es war zugleich ein Abkauf der Plünderung und eine Theilung.

4) Theoph. ed. Par. p. 87 ed. ven. p. 70: *ῥῆγα καλέσας ἑαυτὸν*

5) So z. B. Idac., Chron. u. Jord. c. 33. 36. 47.

6) Die übertreibenden Schmähungen bei Ap. Sid. l. c. c. V. v. 338, werden durch die eignen Berichte des Panegyrikers Lügen gestraft.

7) Proc., Theoph., *Ὀνώριχος*, Prosper, Hunerix, Vict. tun. Hunericus, Ugnericus, A. Honoricus.

8) Malch. p. 239; es handelte sich besonders um das Heirathgut seiner Königin Eudocia (über deren Flucht nach Jerusalem Theoph. ed. par. p. 102, Zonar. p. 48, Mark. S. 251). Vorwand dieser Milde war die ehrenvolle Behandlung seiner Schwägerin Placidia am kaiserlichen Hofe: aber man durchschaute das Vorgeben und erkannte mit Freude den wahren Grund. Später allerdings, bei Verfolgung der Katholiken, trat Hunerich sehr rücksichtslos gegen Zeno auf, den er durch die beiden Theoderiche vollauf beschäftigt sah (s. II. B.) und maßte sich auf seinen Münzen sogar den Titel Augustus an. Friedl. B. M. S. 22.

zeigte, wie nur die Persönlichkeit seines Vaters das allzuabenteuerlich mitten in die römische Welt gebaute Werk hatte stützen können. Die Kraft der Vandalen sank. Die Mauren, nur durch Genserich in eine theilweise und widerwillige Abhängigkeit geschreckt, wagten bereits wieder Einfälle und einer ihrer Stämme nach dem andern riß sich los.[1]). Auch Hunerichs Nachfolger Gunthamund, der Sohn seines Bruders Genzo, a. 484 — 496, konnte durch wiederholte Schlachten die immer häufiger und immer kühner in das Herz des Reiches dringenden Streifzüge der Mauren nicht hemmen.[2]) Auch an das aufblühende Ostgothenreich in Italien verloren die Vandalen Raum: sie verzichteten in einem Vertrag v. J. 491 auf den von Odovakar für Sicilien erhobnen Tribut.[3])

---

1) Proc. I. 8. Theoph. p. 159. ed. ven. p. 127.

2) Proc. I. 8.

3) Cass. Chron. ad. h. a. p. 234. Vandali pace snppliciter postulata a Siciliae solita depraedatione cessarunt; sie verhießen auch ohne Schatzung die Insel in Ruhe zu lassen: Ennod. pan. bei Manso S. 476 quid castigatas Vandalorum ventis parentibus eloquar depraedationes, quibus pro annua pensione satis est amicitia tua; (unrichtig du Roure I. S. 245;) an dem wahren Sachverhalt der maurischen Fortschritte wird nichts ändern die nothgedrungene Schmeichelei eines Poeten, dessen Schicksal, bezeichnend für die Zeitverhältnisse, hier eingeschaltet werden mag. Am Hofe Gunthamunds lebte der Dichter Dracontius, dessen Neugedicht, — satisfactio — eine Elegie, einige spärliche sonst nicht bekannte Angaben gewährt. Arevalo freilich, welcher 1791 zu Rom die vollständigen Werke aufgefunden und herausgegeben hat, glaubte ihn, trotz der deutlichen Aufschrift der satisfactio: „ad Gunthamundum Gnandalorum regem" nach Spanien unter die Regierung Gunthe richs zurückversetzen zu müssen. Dawider hat schon Pap. S. 375 gute Gründe aufgeführt. Abgesehen aber von dem daselbst Erörterten, ist eine ganz entscheidende Bestätigung der Richtigkeit der Aufschrift ad Gunthamundum Vers 51, wo es heißt: servet avi ut laudes dicam patriasque suasque etc. Dieser avus ist natürlich Genserich, der Vater Genzos, des Vaters Gunthamunds: auf Genserich paßt auch wie auf keinen Andern v. 214: inclytus armipotens vestrae pietatis origo. Endlich kömmt dazu, daß der von Dracontius v. 218 erwähnte Vincomaius offenbar am Richtigsten gedeutet wird auf den in der not. episc. afr. genannten (98ten B.) Bischof des cäsareensischen Mauritaniens, der unter Genserich und Hunerich lebte. — Dracontius hatte sich nun die Ungnade des Königs zugezogen, weil er, obwohl am karthagischen Hofe lebend, statt Gunthamund oder sein Haus, einen Fremden, vielleicht den Kaiser, in seiner Poesie gefeiert (v. 94). Dafür wurde nicht nur er selbst mit harter Kerkerstrafe und wahrscheinlich Confiscation, sondern zugleich seine Familie mit schwerer Ahndung heimgesucht. (v. 283. 312.) Um die Gnade des Königs wieder zu gewinnen, schrieb er nun im Kerker jenes Neugedicht, in welchem er die Milde Gunthamunds gegen gefangene Feinde (v. 125) und die in seiner Abwesenheit von seinem Heer

Sein Bruder Thrasamund a. 496 — 523, [1]) durch Schönheit, Geist und Bildung ausgezeichnet, [2]) von allen Nachfolgern Genserichs der Mächtigste, hob noch einmal das Reich durch engen Anschluß an Theoderich, den großen König der Ostgothen — offenbar die einzig vernünftige und rettende Politik, von welcher sein Nachfolger zum Verderben der Vandalen wieder abwich. Er hatte die Verbindung mit dem glänzenden Nachbarreich gesucht und Theoderich, stets bestrebt unter den germanischen Fürsten Frieden und Freundschaft zu fördern, gab ihm seine Schwester Amalafrida zur Ehe. [3]) Als Brautschatz schenkte er seiner Schwester das für die Vandalen wichtige Vorgebirge Siciliens, Lilybäum, [4]) und gab ihr ein Ehrengeleit von 1000 vornehmen Gothen und diesen 5000 Krieger zur Bedienung mit. [5]) Theoderich schützte die Vandalen gegen die Westgothen [6]) und Thrasa-

erfochtnen Siege zur See und über die Mauren rühmt. v. 213 contulit absenti terrae mariqne triumphos, Ansila testatur, Maurus nbiqne jacet. Schwierig ist Ansila zu deuten. An den byzantinischen Feldherrn Anaxilla vom Jahre 441, Prosper Chron. p. 666, zu denken, wie Pap. l. c., verbietet, abgesehen von der langen Zeit, die zwischen dessen Auftreten und dem Regierungsantritt Gunthamunds liegt, schon die Erwägung, daß die Erfolge in Abwesenheit des Letzteren, also unter ihm als König, nicht von ihm als Prinz errungen worden sein müsse. Arevalo meint, es sei ein verdorbener afrikanischer Flußname.

1) Vict. tun. Trasamnndus. Proc. *Τρασαμοῦνδος*. Theoph. *Τρισαμοῦνδος*. A. Transam.

2) Proc. I. 8. Var. V. 43. epigr. VI. 85. p. 628:

in quo concordant pietas prudentia mores
virtus forma decus animus sensusque virilis
invigilans animo solus snper omnia sensus.

3) Beide waren verwittwet. — Ennod. l. c. affines esse meruerunt Vandali, quia obedire non abnnunt.

4) Das sind die regna, von denen Var. IX. 1. spricht; *τὴν ἀδελφὴν ἐδωρήσατο* sagt Proc.: seine Schwester, nicht die Vandalenkrone war die Beschenkte. Dieß wurde später wichtig, da die Gothen den Byzantinern die Schenkung nicht als Pertinenz des Vandalenreichs belassen wollten. Proc. h. G. I. 3; eine auf diese Schenkung bezügliche Inschrift fines inter Vandalos et Gothos. mil. IV. f. nach Muratori bei Pap. S. 122.

5) Proc. I. 8. *Γότθων δοκίμων χιλίους ἐν δορυφόρων λόγῳ οἷς δὴ ὕμιλος θεραπείας εἵπετο ἐς πέντε μάλιστα χιλιάδας ἀνδρῶν μαχίμων*; dieß war aber keine Gefolgschaft, vgl. Köpke S. 196 und kein Beweis der Schwäche der Vandalen (so Pap. S. 122, du Roure I. S. 294) — ihr Heer gegen Belisar beträgt über 100,000 Mann —; haltlos sind auch die Vermuthungen bei Buat IX. S. 207.

6) Das hat Pap. S. 123 wahrscheinlich gemacht; indessen scheint die Verbannung des Bischofs Eugenius nach Albi Greg. tur. II. 3 Freundschaft mit diesen vorauszusetzen; Theoderich hatte wohl vermittelt.

mund blieb mit dem Gothenreich in genauer Verbindung. [1]) Und als er den Zorn Theoderichs durch Aufnahme eines von deſſen Feinden gereizt, that er Alles, ihn wieder zu verſöhnen. Geſalich nämlich, der Baſtard des Weſtgothenkönigs Alarich, welcher ſeinem Halbbruder Amalarich, dem echten Sohn des Königs von einer Tochter Theoderichs, die Krone ſtreitig machte, hatte, von dem Großvater und Beſchützer Amalarichs vertrieben, in Afrika bei den Vandalen Unterſtützung für ſeine Pläne geſucht. [2]) Da der Oſtgothenkönig berichtet worden, ſein Feind ſei von Thraſamund mit reichen Geldmitteln ausgerüſtet entlaſſen worden, ſchrieb er dieſem einen vorwurfsvollen Brief, der für das Verhältniß der beiden Reiche ſehr bezeichnend iſt. [3]) Er hebt die Auszeichnung hervor, welche er dem Vandalen durch Vermählung mit der Zierde des Hauſes der Amaler, ſeiner Schweſter, verliehen, die, ihrem Gatten an Klugheit gleich, von ihm hätte zu Rathe gezogen werden ſollen. Dann wäre nichts geſchehen, was wie ein Friedensbruch ausſehe. Zwar könne der Flüchtling gottlob nicht ſchaden, aber ſeine günſtige Aufnahme habe Thraſamunds Geſinnung verrathen. „Was kann man von Fremden gewärtigen, wenn Verſchwägerte alſo handeln? Wohin iſt deine Weisheit gekommen, mit welcher du Andre über ihre Pflichten zu belehren pflegteſt?“ Auf dieſen harten Vorhalt ſchickt der Vandale ſchleunig Geſandte zu ſeiner Rechtfertigung, welchen er begütigend reiche Geſchenke mitgab. Die Antwort Theoderichs — welch' ſchönes Thema für die ſententzenquilleude Rhetorik Caſſiodors! — war königlich. Er dankt in verbindlichen Worten für das ſichtliche Beſtreben ſich zu rechtfertigen. „Wenn ein König ſich entſchuldigt, iſt jede Beſchwerde gehoben.“ Die

1) Z. B. durch Ennodius, ſ. deſſen Brief IV. 10; er ſandte ferner dem Eidam Theoderichs zu den von ihm als Conſul gefeierten Spielen wilde Thiere aus den Wüſten Afrikas. Cass. Chron. p. 237 feras quas praesens aetas pro novitate miraretur exhibnit. cujus spectaculi voluptates etiam exquisitas Africa sub devotione transmisit; übrigens war er, wie ſein großer Schwäher, ein eifriger Freund von Bauten: er ſtellte die Stadt Aliana her, ſchmückte ſie mit Gebäuden aller Art, insbeſondere mit Thermen, die in Einem Jahre fertig gebaut wurden, Burmann anthol. l. III. ep. 33—35. und reſtaurirte auch ſonſt gern die Ruinen römiſcher Kunſt: vergl. ep. 33—37. 37.

per quem cuncta suis consurgunt pulchra ruinis,
et nova transcendunt priscas fastigia sedes.

Offenbar iſt er der gebildetſte und für Kunſt und Wiſſen begabteſte dieſer Könige. Seine Leutſeligkeit lobt Ennod. l. c.

2) Isid. hist. Wisig. p. 275.

3) Var. V. 43.

Geſchenke aber nimmt er nicht an, denn um Recht, nicht um Gold war ihm zu thun: die Gaben mögen in des Vandalen Schatz zurückwandern und der Ruhm der edeln Handlungsweiſe beider Könige möge die Welt erfüllen. [1])

Auch mit dem Kaiſer, Anaſtaſius, hielt Thraſamund gutes Vernehmen — die gemeinſame Neigung für den Arianismus verband ſie — und nur eine ſchwere Niederlage durch die Mauren trübte den Glanz ſeiner Regierung. [2])

Dagegen unter ſeinem Nachfolger Hilderich,[3]) dem Sohn Hunerichs und Eudocias, begannen die längſt vorgezeichneten Geſchicke des Vandalenreichs ſich zu vollenden. Er war milder, freundlicher Art, hatte aber keine Thatkraft, geringe Begabung im Allgemeinen und insbeſondere keine kriegeriſche Ader. [4]) Nicht mehr ihr König führte jetzt die Vandalen in den Krieg: dieß Amt hatte dieſer ein für alle Mal überlaſſen an ſeinen Vetter Hoamer, einen tüchtigen Krieger, den man den Achilleus der Vandalen nannte. [5]) Die Lostrennung des Heerführerthums und damit des Waffenruhms, einer Hauptſtütze der moraliſchen und juriſtiſchen Macht des Königthums, mußte dem Anſehen Hilderichs beträchtlich ſchaden. Dazu kam, daß der ſchwache und kurzſichtige Fürſt eine Politik verfolgte, die allen Traditionen Genſerichs und Thraſamunds direkt widerſtrebte und den Untergang des Reiches herbeiführte. Die erſprießliche Verbindung mit den Oſtgothen wurde nicht bloß aufgegeben, ſondern in offne Feindſchaft verwandelt. Mit einer in jenen dumpfen Zeiten ſeltnen Klarheit hatte der große Theoderich[6]) geſtrebt, unter allen germaniſchen Fürſten das

---

1) Var. V. 44.

2) Proc. I. 8; hier bereits benutzten äußere Feinde gegen die Vandalen den Haß ihrer katholiſchen Unterthanen als mächtigſten moratiſchen Bundesgenoſſen, — ein kleines Vorbild der ſpäteren byzantiniſchen Politik. Die Mauren ſtrebten „die Gunſt des Gottes der Katholiken“ und natürlich damit die Gunſt der Katholiken durch gefliſſentlich im Gegenſatz zu dem Fanatismus der Vandalen zur Schau getragene Duldung zu gewinnen.

3) Hildericus Isid., Ἱλδέριχος Proc., Hilderix Prosper, Hilderic Vict. tun. Hildericus al.

4) Er konnte von Krieg nicht reden hören, ein ſeltſamer Enkel Genſerichs! Proc. I. 9. Coripus Joh. III. v. 199. ed. bon. p. 64 nennt ihn insuetus conferre manum; danach iſt zu würdigen Anthol. V. epigr. 182. ornasti proprium *per facta ingentia* nomen. Den Bau eines Bades ſchreibt ihm zu ep. III. 27.

5) Gleichwohl erlitt er eine empfindliche Niederlage durch die Mauren. Proc. I. 9.

6) Wir werden im II. Band ſehen, aus welchen zwingenden Gründen.

Gefühl der Zuſammengehörigkeit, das Bewußtſein gemeinſamer Intereſſen zu verbreiten. Am dringendſten aber waren Vandalen und Oſtgothen aufeinander angewieſen: denn ihnen beiden drohte von Byzanz die nächſte Gefahr und ſie beide waren am Meiſten in der Lage ſich zu unterſtützen, ihre Mittel zu Land und See zu ergänzen. Wie viel ſchwieriger wäre das Unternehmen Beliſars gegen die Vandalen geweſen, hätten dieſen die mächtigen und nahen Oſtgothen Beiſtand geleiſtet, was bei Erhaltung der von Thraſamund gepflegten Freundſchaft zuverſichtlich geſchehen wäre! Statt deſſen wurde das gothiſche Sicilien der Hauptſtützpunkt für den Angriff auf Afrika und förderte Flotte und Reiterei der Byzantiner ſo weſentlich, daß die Gothen behaupten durften, nichts ſo ſehr als ihre Hülfe habe den Sieg Beliſars herbeigeführt. [1]) Hilderich nun war es, der den Bruch mit den Gothen wenn nicht verſchuldete, doch entſtehen ließ. [2]) Amalafrida und ihre Gothen wurden gefährlicher Umtriebe gegen König und Reich der Vandalen beſchuldigt [3]) und dadurch veranlaßt, bei den Mauren Schutz zu ſuchen. Bei Capſa kam es zu einem Gefecht, die Schweſter des großen Theoderich wurde gefangen und ſtarb im Kerker, wahrſcheinlich ermordet, ihre Gothen wurden erſchlagen. [4]) Theoderich mußte die Beſtrafung unterlaſſen, weil er bei der Gährung im Inneren ſeines Reiches und in Ermanglung hinreichender Seemacht eine Invaſion Afrikas nicht wohl wagen durfte und noch viel mehr war ſein Nachfolger Athalarich gezwungen, als Amalafrida im Gefängniß geſtorben, ſich mit Vorwürfen zu begnügen. [5]) Aber Freundſchaft konnte nun nicht mehr beſtehen zwiſchen den beiden Reichen. — Statt der natürlichen Alliance mit den Gothen ſuchte Hilde-

1) Proc. b. G. I. 3.

2) A. M. Mark. S. 347.

3) Worin dieſe beſtanden haben ſollen, iſt nicht geſagt; vielleicht Ueberlieferung des Reichs an die Oſtgothen, ſo vermuthet du Roure II. S. 123, oder Verletzung des Erbfolgegeſetzes Genſerichs. Proc. braucht den Ausdruck *νεωτερίζειν, νεώτερα πράσσειν* in dieſem Sinne ſpäter, auch Var. IX. 1. si successio debebatur alteri deutet darauf hin und ich halte dieß für das Wahrſcheinlichſte; ein Sohn Amalafridens wird freilich nicht erwähnt.

4) So laſſen ſich Vict. tun. p. 361, der von keinem Argwohn des Königs und Procop I. 9, der von keiner Schlacht weiß, vereinen; anders Mark. S. 347, 350.

5) Var. IX. 1; der merkwürdige Brief führt noch ganz die Sprache des alten gothiſchen Stolzes, muß aber die Rache Gott anheimſtellen; die Fürſtin war wohl ermordet worden; l. c. quis nesciat, A. apud vos violentum reperisse occasum? aber: restat ut naturalis ejus fingatur occasus.

rich die unnatürliche mit dem alten Reichsfeind, mit Byzanz. Er, der Sohn der Römerin Eudocia, war mit Justinian schon vor dessen Thronbesteigung befreundet und reiche Geschenke gingen zwischen beiden hin und her. [1]) All' diese Dinge nun, die Kriegsuntüchtigkeit des Königs, der Bruch mit den Gothen, die verdächtige Hinneigung zu Byzanz und die — gegen einen seinem Vorgänger geleisteten Eid — den Katholiken bewilligte Begünstigung [2]) mußte die Regierung Hilderichs bei allen echten Vandalen verhaßt machen und es bildete sich gegen den König und die byzantinische Freundschaft eine nationale Parthei. An ihre Spitze trat Gelimer, der Sohn des Gelarich, des Sohnes von Genzo, also ein Urenkel Genserichs, [3]) ein merkwürdig gemischter Charakter. Durch das Seniorat zum Thronerben berufen, war er — ein schweres Gewicht gegenüber dem waffenscheuen König — der beste Krieger seines Volkes; sonst nennt ihn freilich Procop einen gefährlichen Mann von bösem Charakter, habgierig und neuerungssüchtig. Sein Ehrgeiz begnügte sich nicht mit der Erwartung der Krone: schon jetzt maßte er sich Rechte, Handlungen, Ehren eines Königs an. Bald ging er gegenüber der Schwäche Hilderichs immer weiter, schaarte die Besten seines Volkes um sich [4]) und suchte sie zu bewegen, dem Hilderich die Herrschaft zu entreißen. Die Gründe, welche er geltend machte, waren des Königs Unfähigkeit im Krieg, seine Niederlage durch die Mauren, endlich sein Streben, das Vandalenreich dem Kaiser Justinus in die Hände zu spielen, auf daß es nur nicht auf ihn, als einer andern Linie der Asdingen angehörig, übergehe: das sei der wahre Sinn seiner Gesandtschaften nach Byzanz. [5]) Und so gewann er leicht Anhang, riß die Herrschaft an sich und setzte den König sammt Hoamer und dessen Bruder Euages

1) Daß er aber selbst 38 Jahre zu Byzanz gelebt, nehmen Mannert S. 131, 134 und Mark. S. 196, 349 ohne Grund an; Mark. S. 253 behauptet, Proc. I. 9. sage, Hilderich sei dortselbst erzogen worden, wovon keine Spur zu finden. Das Wort *ξένος* läßt kaum einen Besuch in Byzanz mit Gewißheit annehmen.

2) Uebertreibend macht hist. misc. XV. p. 102. den König selbst zum Katholiken: qui non patrem haereticum, sed matris catholicae monita sequens cultor rectae fidei enituit.

3) Geilamer Prosper, Gilimer Isidor, Geilimer Vict. tun., Gelesimeris Greg. tur. II. 3.

4) Proc. b. V. I. 19. *Βανδίλων ἑταιρισάμενος εἴ τι ἄριστον ἦν.*

5) Morcelli III. p. 270 geht zuweit, wenn er den König Hülfe vom Kaiser gegen Gelimer erflehen und diesen (wie auch du Roure II. S. 126) im Einverständniß mit den Gothen handeln läßt S. 267.

gefangen.[1]). — So berichtet Procop, der auch ſonſt dem Gelimer abhold. Aber wie weit bereits die Hinneigung zu Byzanz und die Herabwürdigung der nationalen Unabhängigkeit von Seite des Königs ging, läßt ſich deutlich daraus ermeſſen, daß er auf ſeine Münzen nur das Bild des Kaiſers, nicht mehr das eigne prägen ließ, während ſeine Vorgänger ganz unabhängig, mit eignem Bild und Namen, mit dem Titel Dominus noster, ja ſelbſt Augustus geprägt hatten.[2]) Wenn alſo auch Gelimer bei Procop als der ehrgeizige Anſtifter der Revolution erſcheint, er muß doch einräumen, daß die Erſten des Volkes mit ihm einverſtanden waren und es iſt klar, daß es eben das Nationale war, was Gelimer mit den Tüchtigſten der Vandalen gegen die Schwäche des Königs und die byzantiniſche Gefahr verband.[3]) Uns iſt zumal der Eine Grund, welchen Gelimer gegen den König vorbringt, merkwürdig, daß dieſer lieber den Byzantinern als einem andern Zweig ſeines eignen Hauſes die Krone gegönnt haben ſoll. Daß ein ſolcher Plan dem König auch nur angemuthet werden kann, zeigt, wie unter den Zweigen des asdingiſchen Hauſes nicht minder Eiferſucht und Zwietracht waltete, als z. B.

---

1) Proc. l. c. *ἀναπείθει ἀφελέσθαι μὲν Ἱλδέριχον ὡς ἀπόλεμόν τε καὶ ἡσσημένον πρὸς Μαυρουσίων καὶ Ἰουστίνῳ βασιλεῖ καταπροδιδόντα τὸ τῶν Βανδίλων κράτος ὡς μὴ ἐς αὐτὸν ἐκ τῆς ἄλλης ὄντα οἰκίας ἡ βασιλεία ἥκοι· τοῦτο γὰρ οἱ βούλεσθαι τὴν ἐς Βυζάντιον πρεσβείαν — αὐτῷ τε παραδιδόναι τὸ Βανδίλων κράτος;* — Guages iſt wohl jener Oageis, von dem epigr. 58. p. 609 ſpricht (Libyam qui protegit armis) deſſen Tochter Luxorius, deſſen Garten ep. 88 p. 620 feiert.

2) Die Beweiſe bei Friedl. l. c.

3) Wie weit dabei perſönlicher Ehrgeiz, wie weit Patriotismus thätig waren, läßt ſich nicht mehr entſcheiden: an wirklichem Nationalgefühl Gelimers läßt der Brief an Tzazo Proc. I. 25. nicht zweifeln; über die Revolution vgl. Vict. tun. p. 364: Geilimer apnd Africam regnum cum tyrannide sumit et Carthaginem ingressns Heldericum regno privat ... atque Oamer, Dignum multosque nobilium perimit; die multi nobilium ſind wohl Römer; nach Malalas XVIII. ed. b. p. 459, dem Mark. S. 351 folgt, hätte Gelimer die Mauren geſchlagen und ſich dann mit ihnen gegen Hilderich verbunden: *Γελίμερ συμβαλὼν μετὰ Μαυρουσίων περιεγένετο κατὰ κράτος. καὶ συνάψας φιλίαν μετ' αὐτῶν ἔλαβεν αὐτοὺς ἐς συμμαχίαν καὶ τυραννήσας εἰςῆλθε κατὰ τοῦ αὐτοῦ Γιλδερίχου ἐν Καρταγένῃ καὶ συνέλαβεν αὐτὸν καὶ ἀποκλείσας αὐτὸν ἐν οἴκῳ μετὰ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ καὶ τῶν τέκνων αὐτοῦ, φονεύσας καὶ τοὺς συγκλητικούς.* Wahrſcheinlich hatte ein Sieg über die Mauren Gelimer gegen den eben erſt von dieſen geſchlagnen König neues Uebergewicht und ein günſtiger Vertrag vielleicht mauriſche Waffenhülfe verliehen; vgl. Pap. S. 129. Daß ſich aber Gelimer weſentlich auf die Vandalen ſelbſt ſtützte, erhellt aus Proc. l. 9.

unter den Merovingen, und wir werden finden, daß das von Genſerich eingeführte Seniorat ſolche Zwietracht eher nähren als erſticken mußte.

Auf die Kunde von dem vollzogenen Thronwechſel ergriff Juſtinian, jetzt Kaiſer, [1]) ſofort die willkommene Gelegenheit zur Einmiſchung in das vandaliſche Reich. Die ganze Tendenz von Juſtinians Regierung führte aus mehr als einem Grund zu Angriffen auf die Reiche der Vandalen und Oſtgothen. Auch abgeſehen von ſeinem Streben, die verlornen Theile des weſtlichen Reiches wieder unter die Herrſchaft des öſtlichen zu verſammeln, war es die Idee des ſtreng rechtgläubigen Katholicismus, welche im Gegenſatz zu dem ketzeriſchen Anaſtas die Grundlage ſeiner wie ſeines Oheims Juſtinus Herrſchaft bildete. So wurde er der Beſchützer und Erretter der Rechtgläubigen, nach welchem alle Katholiken unter dem Druck der arianiſchen Gothen und Vandalen ausblickten. War König Hilderich, der Freund der Katholiken, politiſch zugleich von Juſtinian abhängig geworden, ſo war die nationale Parthei Gelimers zugleich gegen den Katholicismus und das Byzantinerthum gerichtet. Deßhalb gab Juſtinian dem Kampf gegen Gelimer ſofort eine religiöſe Färbung und anderſeits ſuchte er die nationale Baſis ſeines Feindes dadurch zu erſchüttern, daß er ihn als einen „Tyrannen", d. h. in der damaligen Sprache einen illegitimen Anmaßer, gegenüber den Geſetzen Genſerichs, des Begründers des Reiches, hinſtellte. Mit Recht hat man bemerkt, daß die juriſtirende Manier Juſtinians auch in ſeinen Erklärungen gegen den Vandalenkönig [2]) deutlich und bezeichnend hervortritt. In einem ſehr gemäßigten, ganz den Rechtsboden einhaltenden Schreiben fordert er Gelimer auf: er möge ſich mit der faktiſchen Gewalt des Königthums begnügen, mit der Annahme des Namens aber zuwarten bis zum Tode des alten Mannes. In geſchickter Weiſe beruft ſich der Kaiſer der Pandekten auf das Teſtament Genſerichs: man ſolle nicht einen alten, blutsverwandten Mann gefangen halten, der rechtmäßig König der Vandalen ſei, wenn irgend Genſerichs Willensſchlüſſe Geltung hätten. [3]) Statt deſſen läßt Gelimer den

1) Seit April a. 527.

2) Daß Gelimer ſeine Thronbeſteigung nach Byzanz gemeldet, Malalas ed. bonn. XVIII. p. 459, iſt nicht wahrſcheinlich, wohl aber waren Provincialen aus Afrika zu Juſtinian geflüchtet, ſeine Hülfe anzuflehen und machten dann den Feldzug gegen Gelimer mit Proc. II. 5.

3) l. c. I. 9, *γέροντά τε καὶ ξυγγενῆ καὶ βασιλέα Βανδίλων, εἴ τι τῶν Γιζερίχου βεβουλευμένων ὄφελός ἐστιν.*

Hoamer, den er am meiſten zu fürchten hatte, blenden und nimmt den Hilderich und Euages in noch engeren Gewahrſam. [1]) Auch darauf hin thut Juſtinian noch keinen entſcheidenden Schritt: ſein Heer war noch im Orient in dem perſiſchen Krieg beſchäftigt und zeigte die entſchiedenſte Unluſt gegen einen neuen gefahrvollen Feldzug: insbeſondere fürchtete man die Seemacht der Vandalen und noch nach Eröffnung des Kampfes glaubte Beliſar ſich für den Fall einer Seeſchlacht nicht im Mindeſten auf ſeine Soldaten verlaſſen zu können. Daher die Gelindigkeit Juſtinians, den wir gegen die Oſtgothen viel rückſichtsloſer vorgehen ſehen werden. Er ſchreibt: Gelimer möge die einmal ergriffne Herrſchaft behalten, den Hoamer aber und Hilderich nach Byzanz ſchicken. Und an dieſe Forderung wird eine entſchiedne Drohung geknüpft. [2]) Dazu nöthige ihn das Vertrauen, das jene auf ihn geſetzt. Endlich, um die Sache Gelimers von der ſeines Volkes zu trennen, wird hinzugefügt: ſolches Vorgehen ſei kein Bruch der mit Genſerich geſchloßnen Friedensverträge: denn er werde dabei den rechtmäßigen Nachfolger Genſerichs nicht bekriegen, ſondern vielmehr denſelben rächen: d. h. nicht Gelimer, ſondern Hilderich ſei der von ihm anerkannte Vandalenkönig. Aber dieſe Sprache verrieth zu deutlich die eigentliche Abſicht bei der geforderten Ueberſiedlung des entthronten Königs nach Byzanz: man wollte offenbar in ſeiner Perſon ſtets einen lebendigen Vorwand zur bewaffneten Intervention im Vandalenreich haben, um bei beſſerer Gelegenheit der nur als Faktum und proviſoriſch geduldeten Herrſchaft Gelimers und damit der Unabhängigkeit der Vandalen ein gewaltſames Ende zu machen. [3])

Gelimer weiſt die Forderung in entſchiedner Sprache ab: König Gelimer an König Juſtinian iſt die ſtolze Aufſchrift ſeiner Antwort. Vorerſt behauptet er ſeine Legitimität: [4]) nicht durch Gewalt habe er

---

1) Indem er ſie beſchuldigte die Flucht nach Byzanz im Schilde zu führen. Gleichzeitig oder in die Zeit der Tödtung Hilderichs fällt wohl die Hinrichtung und Vermögensconfiscation zahlreicher nobilium africae provinciae. hist. Vand. l. c.

2) l. c. *ὡς οὐκ ἐπιτρέψομέν γε ἢν μὴ ταῦτα ποιῇς.*

3) l. c. *ἐνάγει γὰρ ἡμᾶς ἡ ἐλπὶς, ἢν εἰς τὴν ἡμετέραν φιλίαν ἔσχον. αἵ τε σπονδαὶ ἡμῖν αἱ πρὸς Γιζέριχον ἐκποσὼν στήσονται. τῷ γὰρ ἐκδεξαμένῳ τὴν ἐκείνου βασιλείαν ἐρχόμεθα οὐ πολεμήσοντες, ἀλλὰ τὰ δυνατὰ τιμωρήσοντες.*

4) l. c. *οὔτε βίᾳ τὴν ἀρχὴν ἔλαβον οὔτε τι ἀνόσιον ἐς ξυγγενεῖς τοὺς ἐμοὺς εἴργασται. Ἱλδέριχον γὰρ νεώτερα πράσσοντα ἐς οἶκον τὸν Γιζερίχου καθεῖλε τὸ τῶν Β. ἔθνος.*

die Herrschaft erhalten und nicht er habe seinen Blutsgenossen frevent-lich behandelt. Das Volk der Vandalen selbst habe Hilderich gestürzt, weil er gegen das Haus des Geuserich böse Neuerungen betrieben, und ihn habe dann das Alter zur Herrschaft berufen nach dem Ge-setz. [1]) Wenn aber Justinian die Friedensverträge breche und gegen sie heranziehe, würden sie sich nach Kräften vertheidigen und für sich die Eide anrufen, welche Zeno, von dem sich Justinians Herrschafts-recht ableite, geschworen. — Man sieht, gegenüber dem Versuch Ju-stinians, Gelimer von seinem Volk zu trennen, stellt sich dieser als in völliger Uebereinstimmung mit demselben dar, und während Procop die ganze Bewegung von Gelimers Ehrgeiz herbeigeführt, geleitet und gemißbraucht darstellt, schiebt dieser die Erhebung gegen Hilderich ganz auf das Volk, rechtfertigt dieselbe durch die Andeutung von der Absicht des Königs, dem Hause Geuserichs die Herrschaft zu entziehen und erklärt sich als den — nachdem der Thron durch eine berechtigte Nothwehr des Volks erledigt sei — nach dem alten Recht berufenen rechtmäßigen König. Für uns ist dabei insbesondere wichtig, daß die Absetzung des Königs durch sein Volk als eine gerechtfertigte und deßhalb auch in ihren Konsequenzen rechtbegründende Handlung dar-gestellt wird. —

Justinian durch diese Antwort erzürnt, sah ein, daß durch Ver-handlungen hier nichts mehr zu erzielen sei: er schloß mit den Per-sern Friede, um sein Heer unter Belisar gegen die Vandalen senden zu können. [2]) Aber Hof und Heer scheut diesen Krieg, theils wegen der Erschöpfung durch die so eben geendeten orientalischen Feldzüge, theils aus Furcht vor den voraussichtlich gegen die vandalische Flotte zu bestehenden Seekämpfen. [3]) Die Abneigung ist so groß, daß Ju-stinian schon den ganzen Plan aufzugeben entschlossen ist. Da rächte sich an den Vandalen die grausame und thörichte Verfolgung der Katholiken: religiöser Fanatismus war ihre Hauptsünde gewesen und religiöser Fanatismus gab der ihnen feindlichen Politik den verderb-lichen Nachdruck, wie den begeisternden Grund oder Vorwand. Vor dem Kaiser erschien ein katholischer Bischof aus dem Orient und theilte ihm mit, Gott mache ihm und dem Kaiser den Vorwurf, daß er sein Vorhaben, die Christen in Libyen von ihren Tyrannen

---

1) l. c. *ἐμὲ δὲ ὁ χρόνος εἰς τὴν βασιλείαν ἐκάλεσε, κατά γε τὸν νόμον τὰ πρόσφορα δεδοικώς.*

2) c. 9.

3) c. 10. c. 13. c. 14.

zu befreien, [1]) in keiner Weiſe hinausgeführt habe. „Und doch werde ich ſelbſt, ſprach Gott, ihm beiſtehen und ihn zum Herrn von Afrika machen.“ [2]) So war es denn ein Kreuzzug, ein heiliger Krieg des Katholicismus gegen den Arianismus, der gegen die Vandalen geführt werden ſollte, [3]) wie Chlodowech in heiligem Krieg die ketzeriſchen Weſtgothen angreift. [4])

Nach dieſer direkten Aufforderung und Verheißung Gottes vermag Juſtinian nicht mehr zu ſäumen, die Bedenken des Hofes und Heeres ſind überwunden und Beliſar erhält Befehl, baldmöglichſt nach Afrika zu ziehen.

Gleich im Beginn des Kriegs ward von einem Provincialen, Prudentius, Tripolis an die Byzantiner verrathen: ebenſo die Inſel Sardinien, welche Gelimer dem Gothen Godas übertragen hatte: dieſer erklärte, er wolle lieber einem gerechten Kaiſer als einem ungerechten Tyrannen dienen. [5]) Godas hatte Name und Stellung eines Königs angenommen und ſich mit einer Leibwache umgeben und ſchickte den von Juſtinian geſendeten Feldherrn zurück, indem er bemerkte, er bedürfe nur Truppen, die er auch behielt: er wollte ſich eine unabhängige Herrſchaft gründen. Damit wurde das Unternehmen gegen die Vandalen eröffnet, [6]) welches in einer Allen, auch den Byzantinern ſelbſt, unerwarteten Leichtigkeit und mit geringem Aufwand von Mühe und Mitteln in kürzeſter Zeit zum völligen Siege führte. Mehr noch als die Feldherrenkunſt Beliſars waren wohl deſſen Glück, der allgemeine Abfall der Einwohner von den verhaßten Arianern und Barbaren, und die konſequenzloſe Führung und theilweiſe Verweichlichung der Vandalen die Urſachen dieſer leichten Vernichtung ihres Reiches, welche an dem zwanzigjährigen Heldenkampf der Oſtgothen gegen denſelben Feind ein ſo merkwürdiges Gegenbild hat. Nur 11,000 Mann Fußvolk und 5,000 Reiter zählte das Heer, das Beliſar anvertraut wurde. Gegen den abgefallnen

1) c. 10. ἐκ τυράννων ῥύεσθαι.

2) Nach anderer Verſion wird noch prägnanter Juſtinian ſelbſt von dem durch Hunerich zum Martyrium gebrachten Biſchof Laetus zum Kriege aufgefordert; ſo Chron. Vict. Tunun, ebenſo hist. Vand.

3) Codex I. 27.

4) Und ſo faßt es auch noch Morcelli III. p. 276, 277 im Jahre 1817.

5) Als τύραννος wird Gelimer von den meiſten Quellen häufig bezeichnet, die nur Hilderich als legitim anerkennen. So Procop, Jordanis, Proſper, Viktor, Corippus, Iſidor.

6) Falſch iſt die Zeitfolge der Erzählung bei Mark. S. 334.

Godas hatte Gelimer, der als oberſter Kriegsherr erſcheint, ſeinen Bruder Tzazo mit 5,000 Mann und 120 Schiffen, dem Kern des Heeres, [1]) geſendet. Inzwiſchen folgte die Einſchiffung Beliſars zu Byzanz unter bedeutſamer Mitwirkung der Kirche, (Juni 533:) der Zug wird ausdrücklich als ein katholiſcher Kreuzzug gegen die ketzeriſchen Arianer bezeichnet: Erzbiſchof Epiphanius von Byzanz betet für das Heer und bringt zu günſtigem Omen einen erſt jüngſt Getauften auf das Admiralſchiff. [2])

Und nun rächte ſich ferner ſchwer die thörichte Verfeindung mit den Gothen: Amalaſuntha, nach Theoderichs Tod für ihren Knaben Athalarich und die gothiſche Königsherrſchaft fürchtend, hatte auf jede Weiſe die Gunſt Juſtinians ſich zu gewinnen beſtrebt und ihm unter andern Willfährigkeiten damals verheißen, auf dem Zug gegen die verhaßten Vandalen, die Mörder ſo vieler Gothen, ſeinem Heer in Sicilien Lebensmittel und Bedürfniſſe aller Art zu verſchaffen, und ſie hielt Wort. [3]) Noch verderblicher wurde für die Vandalen, daß es durch den Beſuch auf Sicilien dem Beliſar gelang, mittelſt ſeines juriſtiſchen Rathes Procop — des Geſchichtſchreibers — genaueſte Kunde zu erlangen von der ganzen Lage der Vandalen, insbeſondre von der Abweſenheit ihrer nach Sardinien geſchickten Flotte, deren Begegnung Beliſar ſo ſehr fürchtete. Ungehindert landet nun Beliſar in Afrika [4]) und zieht mit dem Heer gegen Karthago. Und zwar erſchien er überall als Freund und Erretter der Katholiken, der Provincialen von ihren arianiſchen und barbariſchen Drängern: nirgends fanden dieſe an den Eingebornen Stütze, nirgends die Byzantiner Widerſtand, vielmehr willigſte Begünſtigung. Beliſar ſchärft ſeinen Soldaten die mildeſte Behandlung der Provincialen ein und erklärt ausdrücklich, daß er einzig und allein deßhalb den Muth gehabt habe zu landen, weil die Bewohner von Afrika, ehedem Glieder des römiſchen Reichs, den Vandalen treulos und feindſelig, auf ſein Heer keinen Angriff machen und es vielmehr mit allem Nöthigen verſorgen würden. [5]) Bei Beſetzung der Stadt Syllektum gebietet

---

1) I. 25.

2) Siehe die frommen Deklamationen Juſtinians von ſeiner Eroberung. Novella 30. a. E. u. Cod. I. 27.

3) Procop c. 13. b. G. I. 3. Nach Malalas XVIII. p. 460. ed. bonn. erkannte ſie Gelimer nicht als König an.

4) Anfang Sept.; über den Ort ſ. Mark. S. 366. Proc. c. 14—15.

5) c. 16. *ἐγὼ γὰρ ἐκείνῳ μόνῳ τὸ θαρρεῖν ἔχων εἰς τὴν γῆν ἡμᾶς ἀπεβίβασα, ὅτι* etc.

Beliſar, ſich aller Ungebühr gegen die Einwohner zu enthalten, Alles Beſte zu verheißen und zu erklären, ſie kämen, ihnen die Freiheit zu bringen. Und alsbald liefern die von den Vandalen am Schwerſten mißhandelten Stände, die Vornehmen und der Biſchof, die Schlüſſel der Stadt aus und am gleichen Tag noch übergibt der Poſtmeiſter den Byzantinern die Pferde der Verkehrsanſtalten des Staats.[1] Von da an ging der Zug des Heeres über Leptis und Adrumetum nach Graſſe, vier Tagmärſche von Karthago. Durch die Schonung Beliſars wurden die Provincialen dergeſtalt für die Byzantiner gewonnen, daß das Heer wie im eignen Lande zu ziehen glaubte. Die Einwohner flohen nicht und verbargen nichts von ihrer Habe, ſondern verkauften den Soldaten Lebensmittel und dienten ihnen ſonſt auf alle Weiſe.[2] Zu Graſſe war ein Schloß des Vandalenkönigs und der herrlichſte Luſtgarten, den Procop kennt.[3] Als die Soldaten ſich dort gelagert und völlig mit Früchten verſehen, merkte man noch keinen Abgang: man ſieht, der Reichthum der Könige und der Luxus des Lebens entſprach der Ueppigkeit des Landes. Und dieſe Verweichlichung des rohen Volkes in den Genüſſen eines entnervenden Klimas, einer überreichen Kultur und eines fruchtbaren ungewohnten Bodens iſt ein weiterer Erklärungsgrund des raſchen Erliegens der Vandalen.

Wir finden in ihrem Kampf gegen Beliſar einige Helden, aber dieſe nur aus Genſerichs Hauſe: nur das Königsgeſchlecht tritt handelnd in kräftiger Weiſe auf, nicht, wie bei den Gothen, das Volk. Das Heer ſchlägt ſich nicht eben mit Feigheit, aber von einer das ganze Volk durchdringenden Tapferkeit, von der alten germaniſchen Kraft, wie ſie die Gothen gegen denſelben Feldherrn bewährten, findet ſich keine Spur. Die plötzliche Verſenkung in die faule römiſche Uebercultur hatte den Franken z. B. die Tugenden der Barbaren genommen und ſie neben den Laſtern ihrer Rohheit neue Frevel gelehrt, wenn auch unter dem kälteren Himmel Galliens ihre Kraft nicht erſchlaffte; die Vandalen in dem heißen Afrika aber verſinken, angeſteckt durch das Beiſpiel der völlig verdorbenen Provincialen,[4] alsbald in verderbliche Schwelgerei: ſchon bald nach Genſerichs Tod[5]

1) l. c.

2) l. c.

3) l. c. *βασίλειά τε ἦν τοῦ Β. ἡγουμένου καὶ παράδεισος κάλλιστος ἁπάντων ὧν ἡμεῖς ἴσμεν.*

4) Salv. de gub. VII. 14.

5) Salvian lobt ſie noch wegen ihrer Sittenſtrenge l. c. 21.

ſind ihre Heere den Mauren nicht mehr gewachſen, deren orientaliſche Bedürfnißloſigkeit und begnügſame Zähheit von Procop in ſchärfſten Gegenſatz gebracht wird zu der vandaliſchen Ueppigkeit: er nennt die Mauren das abgehärtetſte, die Vandalen das weichlichſte Volk der Welt. [1]) Denn ſeit dieſe Afrika gewonnen, trieben ſie täglich den höchſten Luxus von Bädern [2]) und Tafeleien, kleideten ſich in Gold und Seide, ſaßen in Schauſpielen und Wettrennen, [3]) pflogen der Jagden, der Orcheſtra, aller Arten von Mimen- und Muſenkünſten, wohnten meiſt in Luſtgärten [4]) voll Quellen und Fruchtbäumen, und lebten in ſteten Schmauſereien und allen Arten von Liebesgenuß So macht denn auch ihre ſporadiſche Tapferkeit den Eindruck eines fieberhaften, gewaltſamen, wenig nachhaltigen Aufraffens und nicht ihre geringe Zahl, [5]) ſondern jene Verweichlichung iſt der Grund ihres raſchen Untergangs.

Gleichwohl waren in dem Volk noch Reſte alter Tugenden. So täuſchte ſich Juſtinian ſehr, wenn er auf Verrath unter den Vandalen ſelbſt gerechnet hatte. [6]) Sein früheres Schreiben an Gelimer und mehr noch das Manifeſt, das Beliſar nach der Landung verkündete, zeigt deutlich die Abſicht, Spaltungen unter den Feinden hervorzurufen und das Volk von ſeinem König zu trennen. Das Manifeſt lautet: „Weder führen wir Krieg mit den Vandalen, noch brechen wir den mit Genſerich geſchloßnen Bund, ſondern euren Tyrannen wollen wir ſtürzen, der die Verfügungen Genſerichs verachtend euren König gefangen hält, und ſeine Verwandten tödtet, blendet und einkerkert. Alſo ſtehet uns bei und befreit euch ſelbſt von ſo ſchnöder Tyrannei, auf daß ihr Frieden und Freiheit genießen möget: denn wir geloben euch bei Gott, daß euch dieſe von uns werden ſollen.“ [7]) Trotz dieſer Lockungen hielten alle Vandalen treu zu

---

1) II. 6.

2) Vgl. Luxorius ep. VI. 59. III. 33 — 37.

3) Vgl. Luxorius p. 591.

4) Vgl. Luxorius anthol. p. 588.

5) Wie man gewöhnlich annimmt, obwohl Procop hist. arcana c. 18. die Zahl der bewaffneten Vandalen, ohne Weiber und Kinder ꝛc. auf 160,000 Mann angibt.

6) Vgl. l. c. 16.

7) c. 16. *τὸν ὑμέτερον τύραννον καθελεῖν ἐγχειροῦμεν — ξυλλάβεσθε τοίνυν ἡμῖν καὶ ξυνελευθεροῦτε ὑμᾶς αὐτοὺς οὕτω μοχθηρᾶς τυραννίδος, ὅπως ἂν δύνησθε τῆς τε εἰρήνης καὶ τῆς ἐλευθερίας ἀπόνασθαι· ταῦτα γὰρ ὑμῖν παρ' ἡμῶν ἔσεσθαι πρὸς τοῦ θεοῦ τὰ πιστὰ δίδομεν.*

ihrem König und Uebergänge zu den Byzantinern, wie ſie in dem tief geſpaltnen Gothenvolk vorkamen, finden wir nicht bei ihnen: [1]) das Volk zeigte, daß es Hilderich nicht wollte und in Gelimer keinen Tyrannen, ſondern den nationalen König ſah. [2]) Dieſer erwies ſich auch als nicht ganz unfähigen Gegner des großen Beliſar. Als er zu Hermione den Anmarſch der Feinde erfuhr, entwarf er einen Plan, der nach Procops Geſtändniß das byzantiniſche Heer beinahe vernichtet hätte, wenn ihn nicht in der Ausführung allzugroßer Eifer vereitelt hätte. Er beſchloß, den längs der Küſte vordringenden Feind auf dem Marſch an günſtiger Stelle von den drei Landſeiten her zugleich anzugreifen und ins Meer zu werfen. Seinem Bruder Ammatas befahl er, mit allen Vandalen und andrem waffenfähigen Volk von Karthago aus dem Feind entgegen zu gehen und ihn in der Front anzugreifen. [3]) Gleichzeitig ſollte ſein Neffe Gibamund die linke Flanke Beliſars überfallen, während ihn der König ſelbſt mit der vandaliſchen Hauptmacht im Rücken angreifen wollte. Vor dem Abmarſch von Karthago ließ Ammatas auf des Königs Befehl den Hilderich und ſeine gefangnen Verwandten und Freunde tödten, ebenſo die ihm anhängenden Provinciales — man ſieht, der römerfreundliche Hilderich hatte die Römer für ſich. [4]) Aber im Eifer hoher Tapferkeit greift Ammatas zu früh und mit zu geringer Macht an: er ſtößt zu Decimum auf die Maſſageten, die Beliſars Vortrapp bildeten und fällt, nachdem er aufs tapferſte kämpfend zwölf der beſten Krieger erlegt: ſeine fliehende Schaar reißt die von Karthago nachrückenden Truppen mit ſich fort und Beliſars Vortrapp verfolgt ſie bis an die Thore der Hauptſtadt. Nun traf Gibamund in ſeinem ununterſtützten Angriff auf die hunniſchen Kerntruppen Beliſars, und ward geſchlagen und getödtet, [5]) dem König aber gelang es, zwiſchen Beliſars Hauptmacht und eine vorgeſchobne Schaar einzubrechen und letztere in wilder Flucht zurückzuwerfen. Und jetzt, ſagt Procop, hätte Gelimer entweder durch raſche Verfolgung der Maſſageten dieſe abſchneiden und erdrücken oder ſogar Beliſars verwirrte Reihen ſprengen können; aber er that keins von beiden: ihn hielt die Leiche ſeines tapfern Bruders Ammatas auf: in Wehklagen und in der Sorge

1) Was Mark. S. 404 dawider ſagt, iſt ohne einen Schein von Grund.

2) Das Wort Beliſars in der Rede an ſeine Soldaten, eine Haupthoffnung des Sieges ſei *τὸ τῶν Β. ἐς τὸν σφῶν αὐτῶν τύραννον ἔχθος* blieb eine Phraſe.

3) Ueber die Ortsbeſtimmung ſ. Pap. S. 147 und Mark. S. 373.

4) c. 17. c. 18. l. c.

5) I. 18. Vict. tun. p. 365. hist. Vand. p. 277. Jord. l. c. c. 33.

für die Beſtattung verlor er den nie wiederkehrenden Augenblick: alsbald von dem neugeordneten Heer Beliſars angegriffen und geſchlagen, floh er auf der Straße nach Numidien, [1]) ſeine Hauptſtadt Karthago, deren unzuverläßigen Einwohnern und Mauern er ſich nicht anvertrauen wollte, dem Sieger Preis gebend. Beliſar aber lagerte vor den Thoren: er wollte nicht bei Einbruch der Nacht in die Stadt einrücken, theils einen Hinterhalt beſorgend, theils weil er während der Nacht die Soldaten nicht vom Plündern abhalten zu können glaubte. Die Städter aber nahmen die Byzantiner mit Freuden auf: ſie öffneten die Thore und beleuchteten die ganze Stadt während der Nacht, indeß die zurückgebliebnen Vandalen in den Kirchen Aſyl ſuchten: als ſie die Flotte Beliſars heranſegeln ſahen, nahmen die Karthager die Eiſenketten ab, welche den Hafen ſperrten: die Gefangnen, welche der König in einem düſtern Gebäude ſeiner Hofburg hielt, wurden vom Kerkermeiſter entlaſſen, gegen die Zuſage, ſich ſeiner bei den Byzantinern anzunehmen: es waren damals viele Kaufleute aus dem Oſten dabei, die Gelimer haßte und alle tödten wollte, weil er ſie beſchuldigte, den Kaiſer zu dieſem Krieg bewogen zu haben. [2])

Als Beliſar, noch immer Kriegsliſt fürchtend, in voller Schlachtordnung in Karthago einzieht, [3]) ſchärft er den Seinen wieder ſtrengſte Mannszucht ein: die Libyer, ehedem Römer, ſeien gegen ihren Willen unter vandaliſche Herrſchaft gekommen und hätten von dieſen Barbaren viel Schreckliches erduldet. Deßhalb habe ja auch der Kaiſer die Vandalen bekriegt: und ſo dürfe den Einwohnern von ihnen kein Leid widerfahren, zu deren Befreiung ſie gegen die Vandalen gezogen ſeien (l. c.)

Ein anderer Zug charakteriſirt wieder die katholiſirende Auffaſſung, welche Juſtinians Unternehmung erfuhr. Die Vandalen hatten ſchon unter Hunerich den Katholiken die Kirche des h. Cyprian entriſſen, [4]) ihre Prieſter vertrieben und ſie arianiſchem Kult geweiht. Da nun die Gläubigen hierüber ſchwer bekümmert waren, war ihnen der Heilige im Traum erſchienen und hatte ihnen verheißen, er werde ſich rächen, und die Katholiken harrten ſeitdem ſtets dieſer Rache. Jetzt traf ſie ein. Sie beſtand darin, daß die arianiſchen Prieſter

1) c. 19.
2) c. 20.
3) 15. Sept. ſ. Pap. S. 152.
4) Vgl. V. v. I. 5.

am Tage der Schlacht von Decimum die Kirche mit allen Schätzen, Lampen, Geräthen ꝛc. geſchmückt hatten, um Gelimers Sieg zu feiern: als ſie nun nach der Niederlage der Vandalen fliehen mußten, feierten in der feſtlich erleuchteten und geſchmückten Kirche die katholiſchen Prieſter den Sieg den Byzantiner und der heilige Cyprian war gerächt. [1]) Procop in ſeinen Betrachtungen über den Untergang des Vandalenreiches faßt denſelben als die Strafe für die gegen die Römer insbeſondre von Genſerich bei ſeinen Raubfahrten verübten Frevel. (c. 22.)

Während Beliſar die vernachläßigten Mauern der Hauptſtadt wieder herſtellte, führte Gelimer den kleinen Krieg fort: mit ſeinen großen Schätzen und durch Milde ſuchte er die Landbevölkerung für ſich zu gewinnen, die minder als Geiſtlichkeit, Adel und Städte durch die Vandalen gelitten hatte: er bot ein Goldſtück für jeden Römerkopf. [2]) Inzwiſchen hatte Tzazo den Uſurpator Godas und die Seinen auf Sardinien vernichtet und ſeinem Bruder entboten, der König der Vandalen und Alanen ſolle Siegesfeſte feiern und gewiß ſein, daß Beliſars Unternehmen wie einſt das des Baſiliscus ſcheitern werde. Gelimer aber ſchrieb ihm, er möge eilends Sardinien fahren laſſen und zurückkehren, um das Reich der Vandalen in Afrika ſelbſt zu retten: er klagt bitter über die Feigheit des Volkes: eine Verblendung habe Tzazo und die Beſten der Vandalen entführt und damit dem Hauſe Genſerichs alles Heil geraubt: mit nur kleiner Macht ſei Beliſar gegen ſie gerückt, aber alle Mannheit ſei plötzlich von den Vandalen gewichen und habe das Glück mit ſich genommen. Ammatas und Gibamund ſeien gefallen durch Schuld der verweichlichten Vandalen, die nicht einmal für Weib, Kind und Habe tapfer fechten wollten, Roſſe, Schiffe, Karthago und ganz Afrika ſeien verloren, die Vandalen aber ſeien in Schlafſheit verſunken (c. 25). Und in der That iſt es eigentlich nur der König und ſein Haus, das Geſchlecht der Asdingen, das energiſch gegen den Nationalfeind ankämpft: das Volk iſt zwar nicht treulos, aber ziemlich kraftlos: auf Bundesgenoſſen aber war nicht zu hoffen: nur wenige von den Mauren, und dieſe ohne Führer, ſchloſſen ſich Gelimer in der Ebne von Bulla an, wo er alle ſeine Kräfte ſammelte: denn alle Häuptlinge der Mauren in Mauritanien, Numidien und Byzacena erklärten ſich als

1) c. 21.
2) c. 23.

Unterthanen des Kaisers und verhießen Waffenhülfe gegen die Vandalen. Auch Theudis, der Westgothenkönig, den Gelimer kurz vor Belisars Landung um Waffenhülfe angegangen, verweigerte dieselbe, da er — früher als die Gesandten — Nachricht vom Fall Karthagos erhalten. [1])

So war der Vandalenkönig auf sich allein angewiesen und rückte nach der Vereinigung mit seinem Bruder Tzazo gegen Karthago vor: so mächtig wirkten in diesem Kriege die religiösen Momente, daß Gelimer auch jetzt noch hoffen konnte, die Arianer nicht nur in Karthago, sondern selbst im römischen Heere würden zu ihm übergehen, auch suchte er — freilich allzuspät — durch Schonung und Manneszucht die Einwohner wieder für sich zu stimmen. [2])

Die Seinen aber forderte er auf, den alten Ruhm der Ahnen, den Ruhm Genserichs vor Allen, nicht zu beflecken. [3]) Bei Trikameron kam es zur Schlacht (Mitte Dez.). Die Tausendführer der Vandalen standen an beiden Flügeln, jeder befehligte seine Schaar. [4]) Der König selbst aber war überall, befehlend und zur Tapferkeit antreibend, er hatte in diesem Sinn den Seinen befohlen, ohne Lanzen und andere Waffen, nur mit dem Schwert zu fechten. Und dießmal konnte er sich über Feigheit der Seinen nicht beklagen. Zwei Angriffe der Römer wurden kräftig zurückgeschlagen: auch beim dritten widerstanden die Vandalen mannhaft, immer nur mit dem Schwert in der Hand: da fiel Tzazo, der dritte Asdinge in diesem Krieg, [5]) mit vielen der besten Vandalen, die endlich in ihr Lager flohen. Der König gab Alles verloren, ohne Wort, ohne Auftrag floh er zu Roß auf der Straße nach Numidien, seine Verwandten und wenige Diener folgten ihm bestürzt und schweigend. Die Römer aber fanden in dem eroberten Lager so vielen Reichthum als sie nie an einem Ort beisammen gesehen: das waren zum Theil die Beuteschätze, welche die Vandalen seit Genserich in römischen Ländern zusammen geplündert hatten, theils die Erträgnisse des äußerst fruchtbaren, alle Bedürfnisse befriedigenden Bodens, seit 95 Jahren aufgehäuft, da man dieselben niemals im Wege der Ausfuhr für Importgüter hatte hin-

1) I. 24.

2) II. 1.

3) II. 2.

4) II. 3. *B. δὲ κέρας μὲν ἑκάτερον οἱ χιλίαρχοι εἶχον, ἕκαστός τε ἡγεῖτο τοῦ ἀμφ' αὐτὸν λόχου*

5) l. c. *πίπτουσι δὲ B. πολλοί τε καὶ ἄριστοι καὶ Τζάζων αὐτός.*

geben müſſen. [1]) Beliſar ließ den flüchtigen König durch eine erleſne Schaar Heruler unter ihrem trefflichen Anführer Pharas eifrig verfolgen: gleichwohl gelang es ihm auf das Gebirge Pappua zu befreundeten Mauren zu entkommen, wo ihn Pharas nach vergeblichen Verſuchen, den ſteilen Platz zu ſtürmen, eng umſchloß, um die Belagerten auszuhungern. [2])

Hier nun litten der König und ſeine Neffen [3]) und die übrigen Vandalen von edler Abkunft [4]) bittre Noth, da ſie, an die üppigſte Lebensweiſe gewöhnt, jetzt die höchſt dürftige der Mauren theilen ſollten. Da nun deßhalb ſchon viele an Uebergabe dachten und Pharas dieß erfuhr, erließ er an Gelimer die Aufforderung, ſich zu ergeben, Beliſar werde ſich verbürgen, daß der Kaiſer ihm das Patriciat, Landgüter und Schätze verleihen werde. Der König aber antwortet in königlicher Sprache: er achtet es unerträglich, dem ein Knecht zu ſein, der ihn ungerecht bekriegt, der ohne durch That oder Wort gekränkt zu ſein, ihn in ſolches Unheil geſtürzt, und an dem er, wenn Gott ihm helfe, ſich noch zu rächen wünſche. Zugleich fordert er drei Gaben, ein Brod, einen Schwamm und eine Leier: Brod habe er lange nicht mehr gekoſtet, einen Schwamm erbitte er für ſeine kranken Augen und die Leier, um dazu ein Lied zu ſingen, das er auf ſein Unglück gedichtet habe. Pharas gewährte die Bitte, aber die Einſchließung dauerte fort und die Hungersnoth ſtieg auf den höchſten Grad. Endlich wird des Königs Kraft gebrochen, da er ſieht, wie ſein junger Neffe mit einem mauriſchen Knaben um einen Biſſen des ſchlechteſten Gebäckes ſich ſchlägt. (c. 7.) Er ergibt ſich mit den Seinen gegen die eidliche Bürgſchaft Beliſars für ehrenvolle Behandlung von Seite des Kaiſers. Als er in Karthago ge-

1) Proc. II. 3; auch der ganze Schatz des Königs fiel in die Hände der Römer. Er hatte denſelben ſchon zu Anfang des Krieges mit ſeinem getreuen Kanzler (γραμματεύς) Bonifacius in einem Schnellſegler im Hafen von Hippo untergebracht, mit dem Auftrag, wenn die Sache der Vandalen wanke, ſchleunig zum König der Weſtgothen fliehen, wohin Gelimer ſich im Fall der Niederlage retten wollte; aber durch heftigen Sturm abgehalten und zurückgeworfen, mußte ſich das Schiff zuletzt den Byzantinern ergeben. II. 4. Bonifacius iſt wohl derſelbe per quem Gelimer multorum substantias tulit Chron. Viet. Tun. p. 364; vielleicht gehen deßhalb auf ihn die „an Entyches" überſchriebnen Epigramme des Luxorius 54 u. 55 S. 607 in ministrum regis qui alienas facultates vi extorquebat.

2) Pappua heute Edough? S. Pap. S. 160, Mark. S. 590.

3) II. 6. ἀδελφιδοῖς τε καὶ ἀνεψιαδοῖς

4) l. c. καὶ ἄλλοις εὖ γεγονόσι.

fangen eingeführt wurde, brach er in schallendes Gelächter aus. Man hielt es für ein Zeichen des Wahnsinns; aber seine Freunde erklärten es als das bittre Hohnlachen über die Eitelkeit aller menschlichen Dinge, daß er, von königlichem Geschlecht, selbst ein König, solchen Umschlag des Glücks erfahren; und dem Procop selbst scheint es ein Wunder, „daß im vierten Glied von Genserich ein Reich, an Reichthum und Kriegsmacht blühend, von 15,000 Ankömmlingen, die nicht wußten, wohin, in so kurzer Zeit gestürzt worden sei.“ [1]) — Der Triumph des Belisar in Byzanz war glänzend. [2]) Da waren die goldnen Geräthe, Sitze und die Wagen, worauf des Königs Gattin nach der Sitte fuhr, viel Schmuck von köstlichen Steinen, goldne Becher und was sonst zu des Königs Dienst gehört, viele tausend Talente Silber und viel von alten kaiserlichen Kleinodien, die Genserich dereinst zu Rom erbeutet, dabei auch die von Titus geraubten Tempelschätze von Jerusalem, [3]) als kriegsgefangne Knechte aber schmückten den Triumph Gelimer selbst im Purpurmantel, sein ganzes Haus und die größten und schönsten der Vandalen.

Als er ins Hippodrom eintrat und den Kaiser auf seinem hohen Thron und ringsum das Volk stehen sah und die ganze Tiefe seines Falls erkannte, da weinte und klagte er nicht, aber unaufhörlich rief er den hebräischen Spruch: Eitelkeit der Eitelkeiten, Alles ist eitel! Vor dem Thron legt er den Purpur ab und warf sich vor Justinian zur Erde — neben ihm deßgleichen Belisar. Die Töchter des Hilderich wurden reich beschenkt und Gelimer erhielt mit seiner Sippe [4]) reiche Güter in Galatien; das Patriciat jedoch wurde ihm nicht, da er von seinem arianischen Glauben nicht lassen wollte.

Der merkwürdige Charakter Gelimers in seiner seltsamen, an das Romantische erinnernden Eigenthümlichkeit scheint bisher nicht richtig aufgefaßt worden zu sein. [5]) Die feindselig gefärbten [6]) Quellen

1) c. 6.

2) c. 9.

3) Welche jedoch Justinian auf Rath der Juden dorthin zurückbringen ließ, da diese frevelhaft geraubten fluchbeladnen Schätze den Fall von Rom und Karthago herbeigeführt hätten und nicht auch auf Byzanz das Verderben ziehen sollten.

4) Malalas ed. bon. p. 479 und Zonaras p. 66 nennen auch seine Frau gefangen.

5) Weder mit Pap. S. 168, noch mit Manert S. 157, oder Mark. S. 306 kann ich hierüber einverstanden sein.

6) Die Späteren noch mehr als Procop, aus dem sie fast Alles schöpfen, z. B. Zonar. p. 65.

freilich ſehen in ihm nur den blutigen Tyrannen, den Empörer und gottloſen Widerſacher des frommen Juſtinian. Aber auch andere Züge blicken durch: es iſt nicht zu verkennen, daß er das Haus des Genſerich und die Freiheit ſeines Volkes gegen den Nationalfeind vertrat. Freilich iſt der ganze Charakter ſeltſam aus Gegenſätzen gemiſcht. Das nationale Pathos in ihm iſt von ſelbſtiſchem Ehrgeiz getrübt: er iſt der größte Held ſeines Volkes und gibt doch nach der zweiten Schlacht jede Hoffnung auf; er iſt eifrig, thätig, entſchloſſen, bis zu grauſamer Härte und doch ſo weichen Gemüthes, daß er über der Klage um den gefallnen Bruder den Augenblick des Sieges verſäumt. Auch zu ſeinem Bruder Tzazo beſteht ein ſchönes Verhältniß weichen Gefühls. Klug, ſcharf, unbeugſam in Wort und That ſtellt er doch jene elegiſchen Bitten einer weichen Seele. Die angebotne Gnade weiſt er im ſtolzen Bewußtſein ſeines Rechtes zurück und doch beſtimmt ihn alsbald die weiche Stimmung eines Augenblicks, vom Zufall erzeugt, ſelbſt die Ergebung anzubieten. Er hat die bitterſte Hohnempfindung über die Eitelkeit alles Irdiſchen und nimmt doch wieder Reichthümer an: weitere Ehren aber verſchmäht er hinwiederum, treu an ſeinem Glauben haltend.

Doch mit dem Sturz Gelimers war die Ruhe in Afrika noch nicht hergeſtellt: wiederholte Soldatenmeutereien brachen aus, von mauriſchen Stämmen und den Reſten der Vandalen unterſtützt. Die erſte Bewegung wurde von den vandaliſchen Weibern angeregt, welche in großer Zahl von den römiſchen Soldaten waren zur Ehe genommen worden und nun ihre Männer antrieben, die „Loſe der Vandalen“ für ſich zu fordern: es ſei unrecht, daß ſie jetzt als Frauen der Sieger ihres Eigenthums, das ſie früher als Frauen der Beſiegten beſeſſen, beraubt werden ſollten: die Truppen widerſetzten ſich dem Statthalter, der die Loſe der Vandalen für den Staat einziehen wollte. [1]) Dazu kamen ferner die Nachwirkungen des religiöſen Zwieſpalts. Die Arianer wurden jetzt von dem ſiegreichen Kaiſer ebenſo verfolgt, wie früher die Katholiken von dem Hauſe der Asdingen: Taufe, Abendmahl und jede kirchliche Feier wurde den Ketzern verſagt: insbeſondre erbitterte das Verbot der Oſterfeier. Vandaliſche Prieſter benützten dieſe Stimmung, um arianiſche Soldaten im römiſchen Heere ſelbſt, etwa 1,000 an der Zahl, zur Empörung zu treiben. Der Statthalter Salomo, der am Oſterſonntag in der Kirche ermordet werden ſollte, entfloh nach Sicilien, wo Beliſar juſt den

1) c. 14.

Gothenkrieg eröffnete. Zu den Rebellen ſtießen noch 400 „Juſtinianiſche Vandalen“, d. h. ſolche, welche nach Byzanz gebracht und ſpäter als Hülfstruppen in die Städte des Orients vertheilt worden waren, und nur etwa 1,000 Vandalen, welche ſich vor Beliſar gerettet hatten: man ſieht, wie gründlich das Volk vernichtet worden. Beliſar ſelbſt dämpfte den Aufſtand. [1]) Auch ſpäter noch mußte ein Militäraufſtand, den vandaliſche Reſte und mauriſche Schwärme ſtets gern förderten, unterdrückt werden.

1) c. 15.

Stammtafel der Asdingen. (Extratabelle zu Seite 181.)

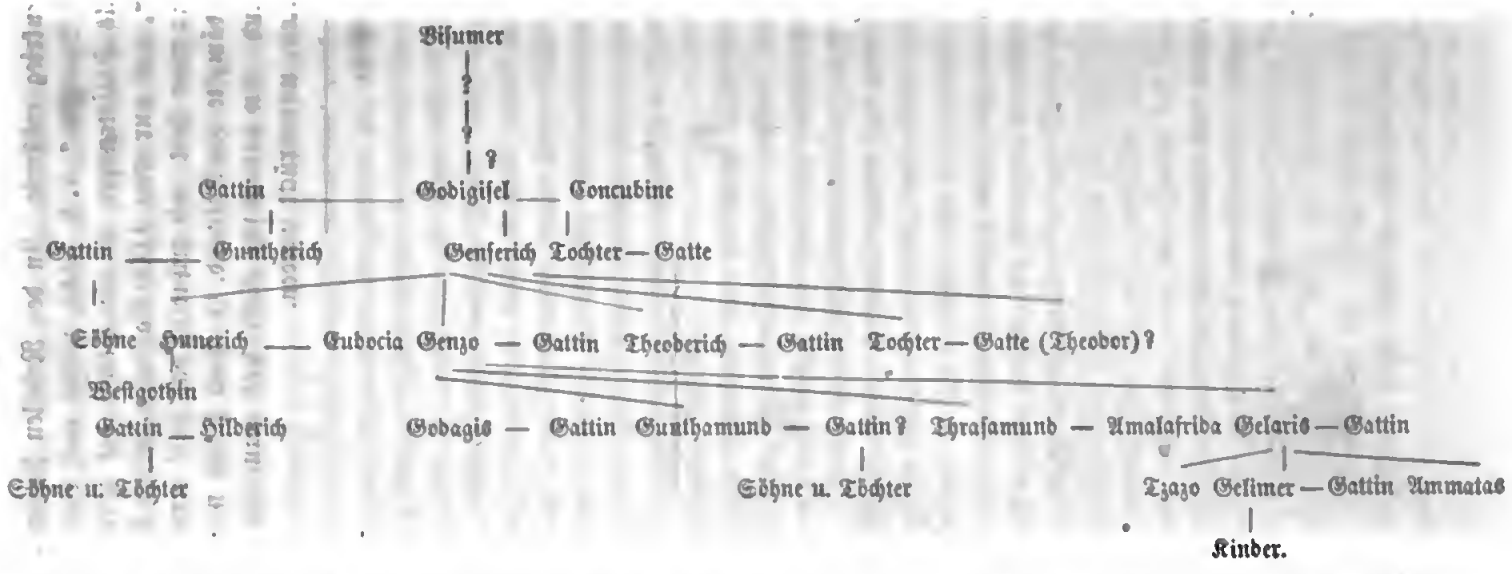

182

Verwandt in unnachweisbarem Verhältniß Sersaon cognatus Genserici V. v. I. 11. Damer und dessen Bruder, Euages, Gibamund, Gunthimer, verschiedne *ἀνεψιοί* Hilderichs und Gelimers und ein *ἀδελφιδοῦς* des Letzteren.

Zeittafel der Vandalenkönige.

Visumer c. 330.
Godigisel — 406.
Guntherich 406—428.
Genserich 428—477.
Hunerich 477—484.
Gunthamund 484—496.
Thrasamund 496—523.
Hilderich 523—530.
Gelimer 530—534.

2) Innere Geſchichte. Verfaſſung.

Das Königthum war bei den Vandalen uralt,[1]) ſeit langer Zeit erblich in dem hochgefeierten Geſchlecht der Asdingen und tief eingewurzelt in der Verehrung des Volkes.[2]) Schon im Anfang des vierten Jahrhunderts war der glänzende Vorrang dieſes Königshauſes anerkannt.[3]) Wie jedes ächte germaniſche Königthum iſt ſeine Entſtehung unſern Augen entzogen: wir finden es als beſtehend und altbegründet vor. Aber unſere Annahme von der patriarchaliſch-heroiſchen Baſis des Königthums wird gerade bei den Vandalen durch eine Reihe von zuſammenſtimmenden Momenten in merkwürdiger Weiſe beſtätigt.

Auszugehen hat unſere Betrachtung von der Thatſache, daß der Name des vandaliſchen Königsgeſchlechts identiſch iſt mit dem einer Völkerſchaft, eines Gaues, den Asdingen,[4]) welche wir gewiß eben als einen Theil des vandaliſchen Stammes betrachten dürfen.[5]) Dieſe Asdingen ſind jedenfalls ein gothiſcher Stamm und erſcheinen meiſt in Geſellſchaft andrer gothiſcher Stämme, Oſtgothen, Taiphalen, Lakringen.[6]) Jordanis c. 16 nennt Astringi mit den Taiphalen als Hülfsvölker der Oſtgothen, nachdem er eben von deren Siegen über die „Vandalen" geſprochen. Daß die Asdingen hier wie ſonſt manchmal von den Vandalen unterſchieden werden, beweiſt nichts dawider, daß ſie ſelbſt ein Theil der Vandalen: auch die unzweifelhaft vandaliſchen Silingen werden z. B. von Ptolemäus nur mit dem

---

1) Zuerſt bezeugt zu Ende des 3. Jahrh. Dexipp. p. 20. S. o. S. 141. Kortüm S. 11 läßt es erſt in Spanien entſtehen.

2) Die Annahme bei Syb. S. 168, 169, daß die Könige der germaniſchen Reiche dieſer Zeit „ſich neben der neuen faktiſchen Macht und der Beſtellung des Imperators an keine ältere Gewalt anlehnen," ſondern nur „durch den Dienſtvertrag mit dem Imperator Monarchen ihrer Gefolge, Geſchlechter oder Stämme geworden," wird am Beſten widerlegt gerade durch die Geſchichte der Vandalen. Hier herrſcht in Afrika im VI. wie in Pannonien im IV. Jahrh. Ein Königsgeſchlecht und Genſerich verdankt ſeine Gewalt gewiß nicht einem Dienſtvertrag mit dem Imperator.

3) Jord. c. 22. (Visumar Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet genusque indicat bellicosissimum.

4) Jord. c. 16. Astringi. Dio Cass. 71, 12 Ἀστιγγοι. Petrus ed. bonn. p. 124 Ἀστιγγοι.

5) So auch Reichard S. 78, Pap. S. 17, nach Mark. dagegen Noten S. 90 haben beide nichts mit einander gemein.

6) Letzterer gothiſche Abkunft bezweifelt Zeuß S. 460.

Gaunamen Σίλιγγαι bezeichnet.[1]) Wo Asdingen genannt werden, ſind ſtets auch „Vandalen“ in der Nähe und ſo hindert nichts, die Identität derſelben mit einem Theil der Vandalen anzunehmen, eben mit demjenigen vandaliſchen Gau, deſſen Könige aus dem Geſchlecht der Asdingen waren. So wurde alſo der Gau nach ſeinem Königsgeſchlecht benannt: dieſes erſchien als das erſte, älteſte der Genoſſenſchaft. Dieſe Annahme[2]) wird nun in merkwürdiger Weiſe beſtätigt durch Procop, welcher ſagt, daß die ſämmtlichen gothiſchen Stämme urſprünglich Ein Volk gebildet und ſich erſt ſpäter geſchieden hätten und zwar „nach den Namen ihrer Herrſcher.“[3]) Hält man hiemit zuſammen, daß Tacitus[4]) gerade auch die Vandalen unter denjenigen Stämmen nennt, welche ſich direkter Abkunft und Benennung von einem Sohne des Mannus berühmen, ſo werden wir für den Geſammtſtamm der Vandalen einen Heros Vandil als Ahnherrn und mythiſchen König anzunehmen haben.[5]) Aber innerhalb des Stammes wiederholt ſich für den Gau die Unterſcheidung „nach dem Namen der Herrſcher“ und nach ihrem Königsgeſchlecht nennen ſich die asdingiſchen Vandalen.[6]) Die Bedeutung von Asdingen wird verſchieden erklärt und im Zuſammenhang damit auch die Frage verſchieden beantwortet, ob Asdingi ein Königsgeſchlecht und ein Gauname, oder nur das Eine oder das Andere ſei. Grimm ſelbſt hat hierüber widerſprechende Anſichten aufgeſtellt. Gramm. I. S. 1070 behauptet er, Asdingi könne keinen Volksſtamm, ſondern nur die Klaſſe der Edeln bedeuten, „da ſie unter Gothen, Vandalen und Markomannen vorkommen und da Lydus de magistr. III. 55 ſage:

1) Obwohl nicht zu verſchweigen, daß bei den Silingen die vandaliſche Abkunft ſonſt ſtets hervorgehoben wird.

2) S. Syb. S. 42, 130, der, übrigens anderer Anſicht, mehrere Beiſpiele von Gleichheit der Volksnamen mit denen der Herrſcherfamilie geſammelt hat. Daß aber Oſt- und Weſtgothen wie ihre Königsgeſchlechter Amaler und Balthen geheißen, folgert Grimm Geſch. d. d. Spr. I. S. 313 mit Unrecht aus Jord. c. 5. c. 29.

3) b. V. I. 2. *καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διαχεχρίσθαι.*

4) G. c 3.

5) Grimm, Geſch. d. d. Spr. I. S. 332. Pap. S. 291: über die Bedeutung des Namens ſ. Zeuß S. 436—437, 443; anders Grimm, Geſch. d. d. Spr. S. 333.

6) S. auch Waitz zur d. Verf. Geſch. S. 33. Wietersheim II. S. 61 hält die Asdingen für eine Gefolgſchaft. Aber dieſe „Gefolgſchaften,“ die ſich mit Weibern, Kindern und Habe ſchleppen, halte ich für einen Hauptfehler des emſig geſchriebenen Buches.

„σὺν τοῖς ἐνδόξοις τοῦ ἔθνους, οὓς ἐκάλουν ἀστίγγους οἱ βάρβαροι.“ Allein bei Markomannen kommen überhaupt keine Asdingen vor und auch bei Gothen nicht, wenigſtens nicht in dem von Grimm angenommenen Sinn. Daß die weſtgothiſchen gardingi von den Asdingen verſchieden ſind, räumt Grimm, Geſch. d. d. Spr. S. 333, ſelbſt ein. Dann bleiben nur noch die beiden Stellen bei Jordanis c. 16 und c. 22. Letztere ſpricht entſchieden nun von dem Königshaus der Vandalen und erſtere nennt neben den Taifphalen, einem zur gothiſchen Gruppe gehörigen Gau, auch und offenbar im gleichen Sinne die Asdingi als Hülfstruppen der Oſtgothen: die Stelle des Lydus aber ſpricht von denjenigen Vandalen, welche Gelimer bei dem Triumph des Beliſar umgaben: das waren aber eben niemand anders als die übrigen gefangenen Glieder des vandaliſchen Königshauſes, die Asdingen, ſeine Verwandten, wie Procop ausdrücklich ſagt. [1]) Es ſind alſo die Asdingen weder ein gothiſcher Heldenſtamm, [2]) noch ein beiden, Gothen wie Vandalen, eigner Geſchlechtsname, [3]) ſondern nur ein vandaliſches Wort, einen vandaliſchen Stamm und deſſen Königshaus bezeichnend. An andern Orten hat Grimm ſelbſt angenommen, daß die Asdingen nicht einen edeln Stand, ſondern einen Volksnamen bezeichnen, [4]) was aus den in Note 5 sub b.) angeführten Stellen unwiderſprechlich hervorgeht. [5])

1) II. 9. *καὶ τὸ ξυγγενὲς ἅπαν:* ſeine übrige Umgebung war nicht nach dem Adel, ſondern nach körperlicher Schönheit ausgewählt. Heffter im rhein. Muſ. v. 1828 S. 124 hatte mit Unrecht asdingos in adalingos in dieſer Stelle ändern wollen. Dagegen mit Recht Maßmann eod. S. 367, der ebenfalls asd von azd = genus ableitet, aber die Stellen, welche von dem Stamm der Asdingi ſprechen, nicht berückſichtigt. Eine wunderliche Etymologie bei Kortüm S. 5, der S. 15 in den Asdingen ein Comitat ſieht. Adelung S. 204 und Barth II. S. 199, Markus Noten S. 90 denken dabei gar an die Eſthen.

2) D. Myth. S. 317.

3) Geſch. d. d. Spr. S. 333.

4) Gramm. II. S. 349. Geſch. d. d. Spr. S. 313.

5) Die ſämmtlichen Stellen, in denen die Asdingen begegnen, ſcheiden ſich nach den beiden Bedeutungen folgendermaßen:

a) vandaliſches Königshaus Jord. c. 22. nach Dexippus Dracont. satisf. v. 22. Cassiod. var. IX. 1. Lydus de mag. p. 248. III. 55. Burmann anthol. VI. epigr. 85. Vol. II. p. 629. v. 30. Dieſe Stellen hat Sybel, der den Namen der Königsfamilie aus dem des Stammes ableitet, S. 130 — die Könige der Asdingen ſollen dann immer Könige der Vandalen ſein — nicht berückſichtigt. Eiſenſchmidt S. 25 und Krafft I. S. 189 kennen ſie nur

Auch über die Bedeutung des Wortes hat Grimm verſchiedne Anſichten aufgeſtellt. In d. Myth. S. 317 und Geſch. d. d. Spr. S. 314, 333 hält er es mit dem nordiſchen haddingjar zuſammen und erklärt es als capillati, wobei er freilich Wegfall des anlautenden h annehmen muß.[1]) Richtiger ſcheint die frühere Erklärung, Gramm. I. S. 126, 1070, wonach es mit art = genus, genus nobile zuſammenhängt: dazu ſtimmen die Worte des Gothen Jordanis c. 22: Asdingorum e *stirpe quae inter eos eminet genusque* indicat *bellicosissimum*. Das Königshaus, das edelſte Geſchlecht des Stammes, das Urgeſchlecht deſſelben, hieß das Geſchlecht *κατ' ἐξοχήν*, ebenſo wie altnord. konungr, ahd. chuninc aus altn. konr-nobilis, ahd. chunni = genus,[2]) und hiemit wäre ein neuer wichtiger Beweis für den Zuſammenhang des Königthums mit dem Adel und mit dem Geſchlechtsverband des Volkes erbracht.

Schwierig iſt die Frage, ob ein anderes Wort mit den Asdingi zuſammenhängt oder was es ſonſt bedeute, nämlich: das Wort gardingi. Bei den Weſtgothen begegnet es häufig und bezeichnet einen hervorragenden Theil des Volkes.[3]) Bei den Vandalen aber werden nur einmal Gardingi erwähnt von Viet. tun. ed. Roncall p. 364. Belisarius Gunthimer et Gebamundum Gardingos (al. Gadinges) regis fratres perimit ipsoque Gelimer rege in fugam converso Africam cepit. Zeuß S. 461 hält Gardingus für identiſch mit Asdingus,[4]) findet darin bei Weſtgothen und Vandalen die Glieder der königlichen Familie, und glaubt, daß daſſelbe Wort in der Bedeutung von „Prinzen" auch bei Quaden, Alamannen, Franken vorgekommen und von den Römern mit regalis überſetzt worden ſei. Allein die gardingi der Weſtgothen ſind nicht Prinzen, denn ſie werden den sacerdotes, duces, comites, ſelbſt den thiufadis und vicariis nach, den seniores und optimates palatii gleichgeſtellt, ſie ſind vielmehr Hofadel, Dienſtadel, und ihr Vorrang kann nicht auf der Geburt be-

---

als Stamm. Treffendes bei Gerlach S. 268 und Thierbach S. 41, der aber die Silingen unrichtig faßt;

b) vandaliſcher Gau. Jord. c. 16. Dio Cass. 71, 12. Petrus. Patric. exc. leg. ed. bonn. p. 124.

1) Nur einige Handſchriften der ganz verderbenen Stelle Cass. IX. 1. gewähren neben has divorum, has dignorum, Has dirigorum ſtatt Asdingorum.

2) Zeuß S. 74, 361, Pap. S. 292; vgl. Maßmann l. c. Phil. D. G. S. 428.

3) Vgl. d. Stellen bei Zeuß S. 461.

4) Ihm folgt Krafft I. S. 123.

ruhen, da von einem *officium* gardingatus gesprochen wird.[3]) Wenn also bei Viktor gardingos nicht gradezu verschrieben ist für Asdingos, so kann es keinenfalls das königliche Geschlecht bezeichnen sollen. Es fragt sich dann aber ferner, ob der Genitiv regis auf gardingos oder auf fratres zu beziehen, ob zu lesen: Gardingos regis, fratres, oder: Gardingos, regis fratres. Erstere Erklärung scheint richtiger, da Procop, in diesen Verhältnissen genau unterrichtet, nur zwei Brüder des Gelimer kennt, den Ammatas und den Tzazo, den Gibamund dagegen, dessen *ἀνεψιός*, Neffen, Vetter nennt.[2]) Hienach sind die beiden Brüder zwar Verwandte des Königs, Asdingen, aber die Stelle bezeichnet sie nicht als solche, nicht nach ihrem Geschlecht, sondern nach ihrem Amt: gardingi, goth. gardiggôs sind wörtlich Hofleute,[3]) Hofdiener, und es ist wohl möglich, daß die dem gothischen so eng verwandte Sprache dasselbe Wort für dasselbe Verhältniß gehabt, ohne daß man[4]) zu vermuthen braucht, Viktor habe den ihm aus den Verhältnissen der Westgothen bekannten Ausdruck auf die Vandalen übertragen. Daß aber bei den Vandalen dieselbe Sache vorkam, ist gewiß, ja vielleicht ist gardingus der lateinische Ausdruck für das genau entsprechende domesticus.[5])

Wenn wir nun bei Dexippus und Paulus Diaconus zwei Könige oder duces der Vandalen nebeneinander finden,[6]) so dürfen wir vermuthen, daß dieß mit der Zweitheilung in asdingische und silingische Vandalen zusammenhängt; freilich kennt Dio Cassius bei den Asdingen selbst zwei Führer nebeneinander. Wie dem auch sei, keineswegs erstreckte sich die Herrschaft der asdingischen Könige von Anfang an über den ganzen Stamm: noch in Spanien hat der Bezirk der Silingen seinen eignen König, führt für sich allein Krieg und unterwirft sich erst nach großer Schwächung und dem Verlust jenes Königs dem Haus der Asdingen.[7]) Höchst ehrenreich ist nun aber

1) historia Wambae c. 7. bei Lembke Gesch. v. Span. I. S. 179 n. 1.; anders Pap. S. 226, der sie als Gutsbesitzer, = Erbadel faßt.

2) I. 18. Dieser Ansicht auch K. Maurer S. 70.

3) Gesch. d. d. Spr. S. 334.

4) Mit Waitz I. S. 137.

5) Vict. vit. I. 6. II. 7. IV. 4. vgl. ministeria, militia in palatio, palatium, aula regis eod. I. 14. 7. II. 7. 3. 4. IV. 2. 4. V. 7.

6) P. D. I. 7., wenn aber Markus S. 11 u. N. S. 19 die Asdingen mit Assi und Assi mit Asciburgium zusammenbringt, so ist das völlig haltlos.

7) Dieser Mangel an Verbindung zwischen zwei Gliedern eines Stammes bedarf zur Erklärung nicht der vagen Vermuthungen bei Mark. S. 110.

dieß Geſchlecht [1]) und jede Erinnerung an ſeinen Namen iſt wie ein Lob. Schon aus der oft erwähnten Stelle des Jordanis [2]) geht dieß hervor und auch die ſtolze Sprache der Amaler ſelbſt kann in der Verbindung „der purpurnen Würde des Blutes der Amaler“ mit dem Geſchlecht der Asdingen doch nur einen Zuwachs vom Adel für dieſes ſehen. [3]) Der Dichter Dracontius nennt gerade da das nomen Asdingui, wo er den Glanz der Vandalenkönige am Meiſten hervorheben will; [4]) und in dem Lobgedicht auf König Thraſamund wird Karthago vor Allem als Mutter der Asdingen geprieſen. [5]) Von dem Weſen dieſes Königthums in früherer Zeit wiſſen wir nichts. Aber die Alterblichkeit deſſelben und die große Verherrlichung des Königshauſes ſowie die gothiſche Herkunft der Vandalen berechtigt uns von demſelben alle die Züge und Eigenſchaften anzunehmen, welche oben in dem allgemeinen Bild germaniſchen Königthums hervorgehoben wurden. Die meiſten dieſer Züge laſſen ſich auch in dem afrikaniſchen Reich noch erkennen, wenn auch die Wanderung, die Erſtarkung des Königthums gegenüber Adel und Volk, die römiſchen Einflüſſe ſie vielfach modifizirt haben.

Es iſt gewiß eine unrichtige Auffaſſung, wenn man nur in einer einzelnen Funktion der Könige, in dem Heerführerthum, das Weſen des ganzen vandaliſchen Königthums finden will. [6]) Bei der Dürftigkeit unſerer Nachrichten von den Vandalen, insbeſondre von ihren inneren Zuſtänden, ihrem Recht, tritt freilich die kriegeriſche Seite des Königthums ſtärker als ſeine übrigen hervor, doch ſind auch dieſe deutlich wahrzunehmen.

So hat der König jetzt vor Allem die höchſte Gerichtsgewalt: [7])

---

1) Ganz wie die Amaler bei den Oſtgothen.

2) c. 22.

3) Cass. IX. 1. nam et hoc nobilitati vestrae fuisset adjectum si inter Asdingorum stirpem retinuissetis Amali sanguinis purpuream dignitatem.

4) satisf. v. 22: ut qui facta ducum possem narrare meorum,
nominis Asdingui bella triumphigera,
praemia despicerem tacitis tot regibus almis.

5) Burmann l. c. v. 30. Carthago Asdingis genitrix, Carthago coruscat.

6) So Mannert S. 36, 45, Mark. S. 407, Pap. S. 212. Es hängt dieß zuſammen mit der Ableitung des Königthums aus der Gefolgsführerſchaft, Pap. l. c. und der Zurückführung der Völkerwanderung auf Züge von Gefolgſchaften, ältere Anſichten, welche, im Anſchluß an Eichhorn weit verbreitet, ſchon Waitz I. S. 141, 145 f. trefflich widerlegt hat ſ. o. S. 77, 78.

7) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. V. S. 10, 40. Die Bannge walt iſt von der Volksverſammlung auf den König übergegangen.

er iſt höchſter, oberſter Richter und er ernennt die vandaliſchen und römiſchen Beamten, welche in ſeinem Namen des Rechtes walten. Denn auch im afrikaniſchen Reiche galt der Grundſatz der ſogen. perſönlichen Rechte, [1]) wonach der Vandale nach vandaliſchem, der Römer nach römiſchem Rechte lebte. [2]) Erſteres, was ſich ohnehin von ſelbſt verſteht, wird zum Ueberfluß noch durch das Zeugniß des Procop [3]) beſtätigt. Ueber die Einrichtung der vandaliſchen Rechtspflege ſind aber nur Vermuthungen möglich. So ſehr das Königthum durch Krieg, Wanderung und römiſche Einflüſſe erſtarkt war, ſo gewaltig und oft gewaltthätig es im Strafrecht, insbeſondre bei Verbrechen gegen das königliche Haus und gegen die Religionsedikte, eingriff, es iſt doch noch das Syſtem des Genoſſengerichts als Regel auch für die Vandalen anzunehmen, da ſich eine Andeutung des Fortbeſtandes der Volksverſammlung findet. [4]) Oft genug mochte der König oder ſein Graf allein das Strafurtheil über den freien Vandalen ſprechen und ſofort vollziehen, aber das war Ausnahme und Willkühr, nicht Regel und Recht. Regelmäßig war es doch wohl noch die Genoſſenſchaft ſelbſt, welche das Urtheil fand: [5]) denn ſelbſt unter dem gewaltigen Genſerich finden ſich noch ſo ſtarke Rechte der alten Volksfreiheit, daß ein Aufgeben jenes wichtigſten Grundſatzes germaniſcher Freiheit nicht wohl anzunehmen iſt. Und leichter als bei den Oſtgothen z. B. ließ ſich bei den Vandalen die Volksverſammlung erhalten, da die Vandalen nicht wie jene über das ganze Land zerſtreut und gemiſcht unter den Provincialen lebten, ſondern ihr größter Theil in Karthago und der Proconſularprovinz wohnte und überhaupt die Loſe der Vandalen zuſammenhängende Maſſen gebildet haben. Die Leitung des Gerichts in Karthago mochte der König ſelbſt oder ein von ihm delegirter Beamter haben, in den Provinzen der Graf oder comes, welcher wenigſtens gewiß mit der Vollziehung von Strafen betraut iſt. Man hat nach Analogie des Weſtgothenrechts dem χιλίαρχος, [6]) millenarius [7]) dem Vorſteher der Tauſendſchaft, — zunächſt jedenfalls ein kriegeriſches Amt, auf die Eintheilung des Heeres gegründet — auch richterliche Funktionen zu-

1) Siehe Sav. I. S. 116.
2) Vgl. z. B. v. s. Fulg. VII. 14.
3) I. 2.
4) Siehe unten unter Procop I. 22.
5) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. V. S. 16, 17.
6) Procop I. 5.
7) Vict. vit. I. 10.

gedacht [1]) und es hat dieß manches für ſich. Allein wenn man nun auch einem centenarius und decanus der Vandalen von deren Exiſtenz ſelbſt als Heerführer wir gar nichts wiſſen, Gerichtsgewalt — dem decanus über 10 Mann — zuweiſet, [2]) ſo geht dieß in bloß arithmetiſcher Konſequenz zu weit. Für die freien Römer beſtanden die römiſchen Gerichte in allen Abſtufungen fort. [3]) Die Curien, Senate der Städte (ordines civitatum) hatten die freiwillige Gerichtsbarkeit, führten ihre Akta, und die von ihnen gewählten duumviri, quatuorviri walteten der niederen ſtreitigen Rechtspflege. In zweiter Inſtanz richteten die Statthalter der einzelnen Provinzen, die judices provinciarum. Die officia judicum, — die Gerichtsämter mit ihrem Perſonal — [4]) beſtanden noch völlig wie vor der Eroberung. Wenn nun auch der König ſelbſt als Gerichtsherr und höchſte Inſtanz an der Spitze der geſammten Rechtspflege ſtand, ſo hatte er doch für ſeine römiſchen Unterthanen einen beſondern hohen Gerichtsbeamten zu ſeiner regelmäßigen Vertretung beſtellt, den praepositus judiciis romanis in regno Africae Vandalorum, der im Mittelpunkt des Reichs, in Karthago, ſeinen Sitz hat und beſonders Beſchwerden der Unterthanen gegen die Behörden zur Cognition gehabt zu haben ſcheint. [5]) Was die unfreien von Vandalen abhängig gewordnen Provincialen betrifft, ſo muß man zwiſchen den verſchiedenen Graden der Abhängigkeit unterſcheiden: die coloni und die mit Entrichtung von Tribut belaſteten Handwerker ꝛc. hatten jedenfalls freien Verkehr mit Geſchäftsfreunden und zwar nach römiſchem Recht — dieß war vom Bedürfniß des Lebens, vom Intereſſe der Herrn ſelbſt geboten — wohl auch (eine beſchränkte) Gerichtsfähigkeit. Die eigentlichen servi dagegen, wenn ſie auch etwa relative Verkehrsfähigkeit im Gebiet des Peculienrechts hatten, mußten doch ſicher vor Gericht von ihren Herrn vertreten werden. Was das Verhältniß zwiſchen Unfreien und Herrn angeht, ſo waren die Sclaven gegenüber dem Herrn gewiß ebenſo rechtlos wie bei den übrigen Germanen jener Periode. Für ihre Leiſtungen mochte Geſetz und Vertrag ein gewiſſes Maß feſtgeſtellt haben, das de jure nicht überſchritten wer-

1) Pap. S. 249.

2) Pap. l. c. Mark. Noten S. 37.

3) Dieß beweiſt das Religionsedikt Hunerichs, nach welchem römiſche Strafen von römiſchen Gerichten über die Katholiken verhängt werden ſollen; ein tribunal arianiſcher Richter wird erwähnt Vict. vit. V. 14.

4) Welche Vict. vit. IV. 2. nennt.

5) Ob er identiſch mit dem Prokonſul? Pap. S. 251.

den ſollte. Ob aber, wenn es gleichwohl durch Willkühr des Herrn überſchritten ward, Rechtsſchutz regelmäßig und wirkſam gewährt wurde, ſofern nicht der König als oberſter und allgemeiner Hüter des Rechts eingriff, iſt ſehr zweifelhaft. Ein vollſtändig ausgebildetes vandaliſches Hofrecht aber für die Verhältniſſe der Hörigen annehmen, [1]) heißt ſpätere Phaſen der deutſchen Rechtsbildung in allzu unruhige Vorzeit hinaufdatiren.

Für Streitigkeiten zwiſchen Vandalen und Römern wurden wohl von dem germaniſchen Richter römiſche Beiſitzer zugezogen. [2]) Aber dieſes regelmäßige Schema der Rechtspflege wurde nun nur allzuoft durch gewaltthätiges Uebergreifen des ſehr erſtarkten Königthums verletzt. Die Könige verhängten oft über Römer und in minderem Maß auch über Vandalen aller Stände willkührlich Strafen des römiſchen und vandaliſchen Rechts, insbeſondre gegen Katholiken und Empörer, ohne gehörigen Beweis, ohne Anhörung der Vertheidigung und grade im Gebiet des Strafrechts zeigt ſich deutlich, daß im vandaliſchen Reich, wie in allen nach der Wanderung gegründeten Staaten, das Königthum den alten gemäßigten Charakter verloren und vieles von dem römiſchen Deſpotismus angenommen hatte.

Die Todesſtrafe wird von den Königen häufig in mannichfaltigen germaniſchen und römiſchen, oft auch in von der Grauſamkeit neu erfundnen Formen angewendet. König Genſerich unterdrückt eine zweimalige Erhebung des Adels gegen ſeinen immer mächtiger auftretenden Abſolutismus mit maſſenhaften Hinrichtungen. König Hunerich tödtet diejenigen Glieder ſeines Hauſes, welche ſeinem Sohn den Weg zum Thron verſperrten: König Gelimer läßt den entthronten Hilderich und deſſen Anhang umbringen: Ermordung und formell geſetzliche Hinrichtung gehen hier ununterſcheidbar ineinander über. Ebenſowenig kann es als geſetzliche Strafe, muß als blutige Gewalt angeſehen werden, wenn die Vandalen gleich beim erſten Begründen ihrer Herrſchaft viele reiche Provincialen tödteten. [3])

Von den Arten der Todesſtrafen iſt hervorzuheben das Ertränken, womit Genſerich den katholiſchen Prieſtern und den angeſehenen Männern der den Vandalen zugewieſenen Provinzen droht, [4]) offen-

1) Pap. S. 251.

2) So auch Mark. S. 197, aber in dem von ihm angeführten Beiſpiel v. Fulg. I. §. 4. iſt an einen eigentlichen Proceß nicht zu denken, ſ. u.

3) Proc. I. 5. Viet. vit. I. 1. 2.

4) Viet. vit. I. 5.

bar durch die Nähe des Meeres dazu aufgefordert (vicino mari), und die Wittwe ſeines Bruders, mit Steinen um den Hals, [1]) wirklich tödtet. [2]) Eine Miſchung zweier Strafarten, der Verbannung und des Ertränkens — letzteres dem Zufall anheimgebend — iſt es, wenn der Biſchof Quodvultdeus mit einer großen Zahl von katholiſchen Geiſtlichen auf lecken Schiffen ins weite Meer ausgeſetzt wird. Dieſe dem Zufall einen geheimnißvollen Spielraum gönnende Strafart iſt ächt-germaniſch. Ebenſo die Miſchung von Feuer- und Waſſer-Tod, [3]) wenn Katholiken in einem mit Reiſig gefüllten Kahn auf offnem Meer verbrannt werden. Feuertod [4]) wurde auf Hochverrath, Feindſchaft gegen den König und andere uns unbekannte Verbrechen geſetzt: ſo läßt Hunerich den arianiſchen Patriarchen Jocundus auf offnem Platz zu Karthago verbrennen, bloß weil er im Hauſe von des Königs verfolgtem Bruder Theoderich beliebt und ſeine Stimme von Einfluß auf die Thronfolge war. [5]) Aber auch viele Grafen und Edle der Vandalen wurden wegen ihrer Verbindung mit Theoderich, die Frau des praepositus regni und viele arianiſche Geiſtliche aus unbekanntem, vielleicht aus dem gleichen Grunde verbrannt. [6]) Nachläßigen Beamten droht Genſerich mit dem Feuertod. [7]) Aber auch den katholiſchen Biſchof Lätus von Nepte trifft, zur Einſchüchterung der Uebrigen, das gleiche Loos, [8]) wie ſonſt noch viele Andere, [9]) und Verbrennung im eignen Hauſe wird Allen gedroht, welche die verfolgten katholiſchen Biſchöfe aufnehmen. [10]) Wenn arianiſche Prieſter, wohl wegen Hochverraths, wilden Thieren vorgeworfen werden, [11]) ſo iſt dieß eher dem römiſchen Recht entlehnt, wiewohl die deutſche Sage Aehnliches kennt, [12]) und wenn Genſerich hartnäckige Katholiken von Pferden ſchleifen läßt, [13]) ſo

1) Vgl. R. A. S. 696.
2) V. v. II. 5.
3) p. mart. Ruin. p. 104.
4) Dem germaniſchen Recht nicht fremd. R. A. S. 699.
5) Vict. vit. II. 5.
6) l. c.
7) V. cart. bei Marc. p. 196.
8) V. v. II. 18. Ruinart S. 98.
9) l. c. V. 1. 3. I. 3. Proc. I. 8.
10) V. v. IV. 3.
11) l. c. II. 5.
12) R. A. S. 701.
13) Vict. vit. I. 11.

haben wir auch dafür gothiſche, nordiſche, fränkiſche Beiſpiele. [1]) Hinrichtung mit dem Schwert z. B. wegen Hochverrath, [2]) wegen Katholicismus [3]) iſt wohl auch da anzunehmen, wo die Todesart nicht näher beſtimmt iſt, z. B. gegen Katholiken, [4]) gegen Richter, welche das Religionsedikt nicht vollziehen [5]) und gegen Ehebrecher. [6]) Von den Leibesſtrafen ſind die verſchiednen Verſtümmlungen und die Prügelſtrafe auch andern germaniſchen Rechten gemein, die hie und da ſehr raffinirten Folterungen wohl zum Theil aus dem römiſchen Recht entnommen, zum Theil Erfindungen willkürlicher Grauſamkeit. Hoamer wird geblendet, mehr zum Zweck der Unſchädlichmachung denn der Strafe. Genſerich droht nachläßigen Beamten Verſtümmlung [7]) und über die Katholiken wird oft wegen Ueberſchreitung des Religionsedikts, oft aber auch ohne beſonderes Verbrechen Blenden, Abſchneiden von Zunge, Naſe, Ohr, Hand und Fuß verhängt. [8]) Folterung, ebenfalls meiſt gegen Katholiken angewendet, [9]) beſtand in hartem Feſſeln, [10]) Aufhängen an den Füßen [11]) oder mit ſchweren Gewichten [12]) und hierauf Herunter-Fallen-Laſſen, [13]) Brennen mit glühendem Eiſen, [14]) Abreiben mit ſcharfen Steinen, [15]) Haarausreißen, [16]) Entziehen der Nahrung. [17]) Auch die Prügelſtrafe lernen wir meiſt in ihrer Anwendung auf Katholiken kennen, [18]) aber auch wegen Hochverrath, [19]) gegen nachläßige Wächter, [20])

1) R. A. S. 693.
2) l. c. II. 5.
3) I. 15.
4) I. 13.
5) IV. 2.
6) Vict. cart. l. c.
7) Vict. cart. l. c.
8) l. c. V. 7.
9) p. mart. Ruin. p. 102. l. c. I. 14. II. 7. V. 1. 2. 3. 5. 7. aber ſ. auch V. c. bei M. S. 194.
10) Luxor. ep. 52. p. 606.
11) V. v. I. 14. V. 3 5. 7.
12) l. II. 7.
13) l. c. V. 2. 7.
14) l. c. I. 3. II. 7. V. 5.
15) l. c. V. 2.
16) II. 4.
17) l. c. V. 9. pass. mart. Ruinart. p. 102.
18) V. v. I. 10. II. 16. 18. V. 1. 10. p. mart. Ruin. p. 102. Prosper p. 695. Proc. I. 8.
19) Monatlich wiederholt V. v. II. 5.
20) V. v. II. 10.

ungehorſame Unterbeamte,[1]) wegen Vorenthalt von Vermögen[2]), oft mit grauſamen Inſtrumenten vollzogen.[3]) Daß dabei das Decimalſyſtem beobachtet wurde,[4]) läßt ſich aus zwei einzelnen Fällen[5]) noch nicht abnehmen. Zur Vollziehung dieſer Leibesſtrafen waren eigne Henker, Folterknechte[6]) beſtellt, d. h. aus den römiſchen Einrichtungen beibehalten. Freiheitsſtrafen finden wir in vielfacher Abſtufung: Verknechtung, Frohnarbeiten, Einſperrung, Verbannung. Nach der Eroberung von Karthago ließ Genſerich den Biſchöfen und dem reichen Adel die Wahl, ob ſie in Verbannung gehen oder als Knechte der Vandalen zurückbleiben wollten.[7]) Die Söhne des procurator domus des Königs Hunerich werden zur Strafe für den katholiſchen Vater in Knechtſchaft verkauft,[8]) und die Biſchöfe, welche nicht ſchwören, daß ſie den Sohn Hunerichs als Thronfolger wünſchen und daß ſie mit dem Ausland nicht in Verkehr ſtehen, müſſen auf Corſica Schiffsbauholz für die königliche Flotte fällen, was von dem gelinderen Colonat ausdrücklich unterſchieden und als Sclavenarbeit zu faſſen ſein wird.[9]) Der Reichthum der Vandalen beſtand beſonders in der großen Maſſe ihrer Knechte.[10]) Dieſer Verknechtung im Allgemeinen und auf Lebenszeit ſteht zunächſt die Anhaltung zu beſtimmten Frohnarbeiten, oft wohl nur auf beſtimmte Zeit: z. B. Gräben zu ziehen,[11]) Aerndte-Arbeiten,[12]) gegen Katholiken und politiſch Verdächtige,[13]) womit Ehrenſtrafen verbunden ſein können.[14]) Mit Einkerkern und Feſſeln ſtraft man flüchtige Knechte,[15])

---

1) l. c. IV. 2.

2) V. c. bei Mark. S. 193.

3) I. 10.

4) Pap. S. 253.

5) 100 und 150 Streiche. II. 18. 16.

6) I. 14. II. 4. V. 1. 5.

7) V. vit. I. 4.

8) I. 16. l. c. vgl. II. 5. ein puer Paulillus wird diu fustibus caesus ad infimam servitutem verurtheilt. Chron. Prosp. I. p. 695. ed. Ronc. vgl. Proc. I. 8.

9) l. c. IV. 5.

10) l. c. V. 17.

11) ad fodiendas scrobes l. c. I. 14. II. 5.

12) l. c. II. 4.

13) damnatio ad metalla gegen nachläßige Behörden. V. c. bei Mark. S. 196.

14) V. v. II. 5.

15) l c. I. 10.

verdächtige Große, [1]) katholiſche Bekenner. [2]) Beſonders häufig aber wird die Strafe der Verbannung gegen Vandalen und Römer angewendet, oft verbunden und verſchärft mit Ehrenſtrafen, Verknechtung, Frohnarbeiten, [3]) Confiscation des Vermögens, [4]) Entziehung aller Bekleidung, [5]) ja mit Lebensgefahr: [6]) namentlich benützten die Könige ihre Verbindungen mit den heidniſchen Mauren-Fürſten dazu, ihnen Schaaren von Katholiken als Sklaven in die Wüſte zu ſenden, [7]) es war das gewöhnliche Mittel politiſcher [8]) und religiöſer [9]) Verfolgung. Auch Ehrenſtrafen werden, nach verſchiednen Geſichtspunkten, über politiſche und religiöſe Feinde verhängt, oft mit materiellen Strafen verbunden. Die römiſche infamia und die Entziehung aller Würden wird im Wege der Retorſion auf katholiſche Hofbeamte des Königs gelegt. [10]) Aber als Ehrenſtrafe wird es auch empfunden, wenn die Gattin eines angeſehenen Katholiken bei deſſen Lebzeiten einem Kameeltreiber vermählt, [11]) wenn ein vornehmer Vandale mit einem Ziegenhirten zuſammen zu Frohnarbeit verurtheilt, [12]) wenn ein anderer Katholik gezwungen wird, in der Nähe von Karthago Kühe zu hüten. [13]) Als beſonders ſchimpflich galt bei Vandalen wie bei andern Germanen das Scheeren, Verſchneiden des Haupthaares: es werden katholiſche Frauen der Vandalen, ſchmählich und ſchmerzlich an Kopfhaut und Haar verſchnitten, vom Herold durch die Straßen der Stadt geführt, [14]) und über-

1) l. c. II. 5.

2) l. c. II. 9. 10. 11. 18. V. 11. 12. 14.

3) l. c. II. 4. 5. IV. 5.

4) l. c. II. 7. IV. 2.

5) l. c. II. 5. IV. 3.

6) l. c. I. 5.

7) l. c. I. 11. II. 2. 8. 9. 11. 12. V. 10. 11.

8) l. c. I. 5. wegen Verunglimpfung des Königs in Predigten, I. 7. wegen verdächtiger Verbindung mit Fremden, II. 5: zur Beſeitigung von Thronerben vgl. IV. 5, aber auch gegen Päderaſten V. C. Mark. I. S. 196.

9) V. v. I. 5. 7. II. 2. 7. 8. (4976 Prieſter und Katholiken auf einmal) 9. 11. 12. 16. IV. 2. V. 1. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 16. V. tun. p. 344. 347. 354. Prosper I. p. 662 zeigt, daß proscriptio und exsilium nicht identiſch; aber auch übers Meer auf Inſeln wurden häufig Verbannte geſchickt. V. v. I. 5. II. 7. IV. 5.

10) V. v. IV. 2.

11) l. c. I. 16.

12) l. c. II. 5.

13) l. c. I. 14. quasi ad majus opprobrium haud procul Carthagine ubi ab omnibus videretur.

14) l. c. II. 4.

haupt wird allen, welche in Vandalentracht katholiſche Kirchen beſuchen, von eigens beſtellten Henkern Haut und Haar des Kopfes in grauſamer Weiſe ausgeriſſen,[1]) wobei bemerkenswerth iſt, daß nur Vandalen von dieſer germaniſchen Strafart betroffen werden, welche auch dem ſächſiſchen Recht bekannt iſt.[2]) Auch bei Hinrichtungen konnten in der Form, im Schleifen der Leichen ꝛc. Ehrenſtrafen concurriren.[3]) Reine Ehrenſtrafen dagegen ſind das öffentliche Entblößen von Frauen[4]) und das Eſelreiten, welches Hunerich über die Kinder ſeines Bruders Theoderich verhängt.[5]) Von Vermögensſtrafen begegnet ſowohl das Büßen um beſtimmte Geldſummen, in mannichfaltigen Abſtufungen nach dem Rang der Verbrecher, im Religionsedikt Hunerichs völlig dem römiſchen Recht entnommen und gegen Angeklagte wie gegen connivirende Richter und Unterbeamte angewendet,[6]) als Confiscation des ganzen Vermögens, wie im römiſchen Recht gewöhnlich mit der Verbannung verbunden[7]) und in politiſchen[8]) und religiöſen[9]) Verfolgungen häufig angewendet.[10]) Neben dieſen mehr oder weniger hergebrachten Strafen wurden, wie erwähnt, neue zufällige Formen der Bedrückung mehr als Gewaltthat denn als eigentliche Rechtsſtrafen angewendet, z. B.[11]) Niederreiten der flehenden Katholiken,[12]) Auflöſung der Ehe,[13]) tumul-

1) l. c.

2) R. A. S. 703: ob dieß das turpiter decalvari des Weſtgothenrechts iſt, ſcheint doch zweifelhaft: turpiter decalvari begegnet v. s. Fulg. XI. §. 21. auch bei Vandalen.

3) l. c. II. 5.

4) l. c. V. 1. vgl. II. 7.

5) l. c. II. 5. vgl. R. A. S. 722.

6) l. c. IV. 2. ſ. u. Eintreibung von 500 solidi von jedem neu ernannten katholiſchen Biſchof l. c. II. 7. fällt unter denſelben Geſichtspunkt.

7) l. c. II. 5. 7. IV. 2.

8) l. c. II. 5.

9) l. c. I. 16. II. 7. IV. 2. 3. V. 16. p. mart. Ruin. 102.

10) Nach V. C. bei Mark. S. 192. Entrichtung von Strafgeldern in Pferden. Wie gegenüber Stellen V. v. II. 5. 7. Mark. S. 193 behaupten kann, die Strafe der Confiscation habe niemals einen Vandalen getroffen, iſt unbegreiflich. Auch IV. 2. wird Confiscation Vandalen wie Römern gedroht. Die Confiscation, wie andere Strafen, wurde für politiſche und religiöſe Prozeſſe eben auch auf Vandalen ausgedehnt.

11) I. 2. 9. 13.

12) IV. 3.

13) I. 16. als Recht des Herrn faßt dieß Pap. S. 187, aber Saturus iſt kein Sclave.

tuariſche Gewalt des arianiſchen Pöbels, Erſchlagen mit Rudern. [1]) In den meiſten aller angeführten Fälle erfolgt Urtheil und Execution ſofort, auf Befehl des Königs, ohne Anklage, Beweis, Vertheidigung, überhaupt ohne eigentliche Gerichtshandlung. Dieß war bei den religiöſen und politiſchen Verfolgungen, welche faſt allein uns von dem Strafrecht im Vandalenrecht Nachricht gewähren, auch ſehr natürlich. Denn das Verbrechen, Katholik, Prieſter, Biſchof zu ſein, war in den meiſten Fällen notoriſch, ja oft drängten ſich die Bekenner zur Strafe. Und bei den Verfolgungen, welche Genſerich, Hunerich, Hilderich und Gelimer über den Adel, beſonders aber über Glieder des asdingiſchen Hauſes verhängten, waren die Verbrechen Verſchwörungen ꝛc. theils ebenfalls notoriſch, theils beſtanden ſie gar nicht, wie die Verfolger wohl wußten, und man erſparte ſich deßhalb ſehr oft die Mühe förmlichen Prozeſſes, wiewohl manchmal auch falſche Anklagen erhoben wurden. [2]) Das raſche, durch keine Rechtsformen beſchränkte Vorgehen der Könige bei dieſen Verfolgungen mußte nun aber auch für andere Fälle präjudiciell werden und den Abſolutismus ſtärken, der völlig willkürlich verfährt und daher denn auch vandaliſche Strafen gegen Römer und römiſche gegen Vandalen anwendet. Geringen Schutz nur gegen dieſe tyranniſche Strafgewalt gewährte das *Aſylrecht*, welches bei Schützlingen *arianiſcher* Kirchen zwar vor dem Tode, aber nicht vor anderen ſchweren Strafen ſicherte. [3])

Wenn dergeſtalt die königliche Gewalt im Gebiet der Rechtspflege, beſonders im Strafrecht, ohne Beſchränkung einzugreifen vermag, ſo war das gewiß ebenſo im Bereich der *Verwaltung*, wenn wir auch hievon weniger unterrichtet ſind. [4]) Denn höchſtens in den vagen Begriff der *Verwaltung* laſſen ſich etwa die zahlreichen Willkür-Handlungen der Könige rechtlich zuſammenfaſſen. Im Ganzen beſtanden natürlich grade hier die römiſchen Einrichtungen fort, mit der ganzen Organiſation der Beamtungen: ſo finden wir z. B. das römiſche Poſtweſen erhalten: König Hunerich läßt ſeine Vorladung der katholiſchen Biſchöfe zum Concil nach Kar-

1) p. mart. Ruin. p. 104.

2) V. vit. II. 5.

3) Vict. vit. II. 5. Camut — quia in ecclesiam eorum confugerat, occidere non potuit, quem tamen etc. — daß die Könige das Recht der Begnadigung üben, beweiſt außer manchen Stellen bei Vict. vit. beſonders Proc. I. 8.

4) Das zum Theil hieher gehörige wird daher beſſer unter den Rubriken: Finanzen, Geſetzgebung u. a. beſprochen.

thago veredariis currentibus durch ganz Afrika verbreiten [1]) und in der Stadt Syllektum war ein Vorsteher der königlichen Posten. [2])

Was die gesetzgebende Gewalt betrifft, so versteht sich von selbst, daß in den Zuständen vor der Wanderung davon im eigentlichen Sinne überhaupt keine Rede sein konnte, und daß die Hegung und etwaige Fortbildung des Rechts in der Gesammtheit der freien Volksgenossen lag. In dem afrikanischen Reiche scheint nun zunächst auch die ganze gesetzgebende Gewalt von den Königen allein und ausschließlich geübt worden zu sein, ohne Mitwirkung des Volkes, und in der That ist dieß allgemein und unbedenklich angenommen worden. [3]) Indessen muß man hiebei doch zwischen Römern (Katholiken) und Vandalen einerseits, zwischen geringfügigen Verordnungen und organischen Gesetzen anderseits unterscheiden. Es ist richtig, daß die Gesetze Hunerichs zur Verfolgung der katholischen Römer, der Form nach völlig den kaiserlichen Constitutionen nachgebildet, jedenfalls eine Mitwirkung der Römer bei der Gesetzgebung ausschließen und lediglich aus dem Willen des Herrschers geflossen sind. In den Promulgationsformeln derselben wird nicht, wie etwa in den Stammrechten, der Mitwirkung und Beistimmung des Volkes Erwähnung gethan, sondern ganz autokratisch heißt es: rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis populis nostro regno subjectis. [4]) Allein was die Form betrifft, so wurde grade hier der Retorsion wegen, die Sprache der römischen Constitutionen genau copirt. Inhaltlich aber waren die Verfolgungen der Katholiken, wenn sie auch zunächst vom König ausgingen, doch von der Masse der Vandalen völlig gebilligt und besonders die arianischen Geistlichen waren es, welche hierin den König beriethen, bestärkten, leiteten, antrieben, [5]) weßhalb denn auch in der Ladung zum Religionsgespräch von Karthago der Beistimmung der arianischen Bischöfe besonders erwähnt wird. [6]) Wenn auch einzelne Vandalen dem Katho-

1) V. vit. II. 13.

2) Proc. I. 16. ὁ τοῦ δημοσίου δρόμου ἐπιμελόμενος. Aber auch Neues trat in diesem Gebiet hinzu, so wird der Verkehr mit dem katholischen Ausland, besonders mit Mönchen und Bischöfen nicht gern gesehen und gestraft.

3) Pap. S. 247, 217. So auch Herm. Schulze und Mark.

4) Vict. vit. IV. 2.

5) Vict. vit. V. 11. crudelius Arianorum episcopi presbyteri et clerici quam rex et Vandali saeviebant.

6) Vict. vit. II. 13. cum consensu sanctorum episcoporum nostrorum hoc nos statuisse cognoscite. Ueber diese Gesetze s. u.

licismus zugethan waren, so sind diese Religionsedikte und ihre Strafen zunächst doch natürlich auf die besiegten Römer berechnet und ihnen gegenüber mochte allerdings der König nach Willkür und allein Gesetze erlassen. [1]) Auch ein anderes Gesetz, welches von Genserich gegen die Unruhen und Partheikämpfe bei den Spielen der Rennbahn erlassen wurde, [2]) war gegen die Römer, nicht gegen Vandalen gerichtet und bedurfte schon deßhalb, auch abgesehen von seiner mehr polizeilichen Bedeutung, nicht der Zustimmung der Vandalen. Nach diesem Gesetz soll jede Stadt, in welcher dreimal binnen eines Jahres Unruhen bei den Spielen vorkommen, das Recht Spiele zu halten verwirken und nachläßige Behörden der Spiele zur Frohnarbeit, Verstümmelung und Feuertod verurtheilt werden. [3]) Auch die vielgepriesenen Verordnungen Genserichs, durch welche er der allgemeinen und tiefen Liederlichkeit der Provincialen in Afrika zu steuern suchte, und welche auch wirklich in der Entrüstung der reineren germanischen Sitten gegen die weltberüchtigte afrikanische Korruption ihren ehrenwerthen Grund hatten, waren nicht auf sein Volk berechnet und konnten deßhalb vom König allein erlassen werden. [4]) Daß aber dadurch keine dauernden Erfolge erzielt wurden und Salvians Wort: jam apud Gothos impudici non sunt nisi Romani, jam apud Vandalos nec Romani, sich bald in das Gegentheil verkehrte, beweisen viele Quellen [5]) und die ganze Geschichte der Vandalen nach Geuserichs Tod. Aber durch diese Beispiele ist keineswegs erwiesen, [6]) daß auch gegenüber seinen Vandalen König Geuserich ohne Befragung von Adel und Volksversammlung so wichtige, die Volksfreiheit so wesentlich beschränkende Gesetze hätte aufdringen können, als das von ihm erlaßne Erbfolgegesetz war. Man darf sich

---

1) Das Gesetz universis populis soll den Katholiken als solchen treffen, ohne Rücksicht, ob er Römer, Vandale, Gothe oder Maure.

2) Vict. Cart. bei Mark. S. 196.

3) Der Circus wird häufig genannt in den Gedichten des Luxorius, s. z. B. 41. ep. das Lob v. auriga prasinus.

4) Er schloß die Bordelle, verbannte die Päderasten in die Wüste, zwang alle Dirnen zu heirathen und setzte Todesstrafe auf den Ehebruch. Salvianus de gubernatione dei VII. 22. Vict. cart. bei Mark. S. 196.

5) Procop II. 3. 6. Malchus exc. de leg. ed. bonn. p. 239. Apoll. Sidon. Paneg. Major. v. 338, später begegnet ein spado regius Anthol. v. Burmann. II. lib. VI. ep. XI. vgl. überhaupt die Gedichte des Luxorius l. c. p. 579—679, der unter Thrasamund und Hilderich lebte.

6) Wie Schulze, Pap. S. 217, 247, Mark. S. 295 annehmen.

durch die oben angeführten tyranniſchen Handlungen, welche doch regelmäßig nur Römer, Katholiken, trafen, nicht zu ſolcher Annahme verleiten laſſen: einzelne blutige Gewaltthaten gegen katholiſche Vandalen, gegen des Hochverraths beſchuldigte Prinzen und Adlige werden leichter vom Volk ertragen als die principielle Entwindung der Geſetzgebung.

So lang wir noch bei einem germaniſchen Stamm ſolche Reſte der alten Volksfreiheit finden, als wir unten ſogar dem gefeierten Genſerich gegenüber antreffen werden, iſt jene Annahme nicht ſtatthaft. Durch das ſpäter genauer zu unterſuchende Erbfolgegeſetz wurde dem Volk das altübliche Wahl- oder doch Beſtätigungs-Recht gegenüber dem relativen Erbanſpruch des Königshauſes entzogen, die Krone für immer erblich im Hauſe der Asdingen und ſogar das Entſcheidungsrecht des Volkes unter den Gliedern des Geſchlechts aufgehoben. Möglich wäre zwar, daß der gefürchtete und gefeierte Genſerich mit Gewalt ſolch ein Geſetz eingeführt, aber unmöglich iſt, daß ein ſolches Geſetz, wenn dem Volk mit Vernichtung ſeines wichtigſten Rechtes aufgezwungen, von eben dieſem Volk auch nach dem Tode des Gewaltigen bis zum Untergang des Reiches trotz vielfacher Provocation mit höchſter Pietät eingehalten und als Baſis des ganzen Staatsrechts verehrt worden wäre. König Gelimer ſtützt ſeine ganze Macht auf das Volk: aber nur die Abſetzung Hilderichs, nicht ſeine eigne Thronfolge führt er gegenüber Juſtinian auf den Willen des Volkes zurück: der König der Volksparthei beruft ſich eben auf jenes Geſetz Genſerichs: nimmermehr hätte er das gekonnt, wäre dieß Geſetz aufgedrungen und dann nothwendig dem Volk verhaßt geweſen. [1])

1) Die Quellenangaben über dieß Geſetz, (Morcelli III. S. 185 ſetzt es wohl zu früh ins Jahr 471) lauten: Vict. vit. II. 5. occiditur filius — cui secundum constitutionem Genserici, eo quod major omnibus esset, regnum inter nepotes potissimum debebatur. Jord. c. 33. (Gizericus) — ante obitum suum filiorum agmen accitum ordinavit, ne inter ipsos de regni ambitione esset dissensio sed ordine quisque et gradu suo qui aliis superviveret idest seniori suo fieret sequens successor et rursus ei posterior ejus. quod observantes per annorum multorum spatia regnum feliciter possedere nec quod in reliquis gentibus adsolet, intestino bello foedati sunt, suoque ordine unus post unum suscipiens regnum in pace populis imperarunt. Proc. I. 7. *Γιζέριχος — ἐτελεύτα, διαθήκας διαθέμενος ἐν αἷς ἄλλα τε πολλὰ Βανδίλοις ἐπέσκηψε καὶ τὴν βασιλείαν ἀεὶ Βανδίλων ἐς τοῦτον ἰέναι ὃς ἂν ἐκ γόνου ἄῤῥενος αὐτῷ Γιζερίχῳ κατὰ γένος προσήκων πρῶτος ὢν ἁπάντων τῶν αὐτοῦ ξυγγενῶν τὴν ἡλικίαν τύχοι.* Ueber den Inhalt ſ. unten, hier handelt es ſich nur um die Form.

Daß nun von einer διαθήκη im eigentlichen Sinn, d. h. einer einseitigen schriftlichen letztwilligen geheimen Verfügung, welche erst nach dem Tode des Erblassers bekannt und unumstößlich verpflichtend wird, hier keine Rede sein kann, versteht sich, da das Testament dem germanischen Recht fremd, von selbst. [1]) Germanischer, richtiger faßt Jordanis die Sache, welcher wenigstens eine Versammlung der Söhne annimmt, zu welcher wir die Spitzen des Volkes leicht beigezogen denken mögen. Schon daß der Versuch des grausamen Hunerich, seinem Sohne die Krone zu verschaffen, auf solche Hindernisse stößt, daß er es nicht wagen kann, einfach das Gesetz zu umgehen und sich auf den Willen des Volkes zu stützen, setzt voraus, daß jenes Gesetz dem Volke nicht verhaßt, nicht aufgezwungen war. Hätte Genserich dem Volk mit Gewalt sein wichtiges Wahlrecht entrissen, Hunerich hätte einfach dasselbe wieder herstellen, das erzwungene Gesetz annulliren können. Statt dessen muß er den umständlicheren Weg verfolgen, alle ältern Prätendenten vor seinem Sohn wegzuräumen, um nicht das Gesetz zu verletzen, als dessen Anhänger die Besten und Ersten des Volkes, die geistlichen und weltlichen höchsten Beamten der Vandalen und viele Edle und Grafen erscheinen, grade die nobiles, welche die eifersüchtigen Wächter der Volksfreiheit gegen das Königthum sind und also in jener Erbordnung gewiß zugleich den Willen des Volkes vertheidigen. Kurz, daß Genserich jenen wichtigen Schritt zum Absolutismus hin, die Erblichmachung der Krone durch Gesetz, mit dem Willen seines Volkes thun konnte, ist aus der Anhänglichkeit an seine Person und sein Haus zu erklären und bedeutsames Zeichen der Zeit. Soweit aber ist der Absolutismus damals noch nicht fortgeschritten, daß das wichtigste Recht des Volkes ex professo ausdrücklich gegen dessen Willen vernichtet werden und vernichtet bleiben kann. [2]) Es ist vielmehr anzunehmen, daß Adel und Volk noch bei Lebzeiten Genserichs ihre Zustimmung zu seiner Willensordnung ertheilten und so gleichsam zu Garanten derselben gegenüber

1) Anders Mark. S. 311, Kortüm S. 10, Wittmann S. 71, Bethm. S. 54.

2) Vielleicht ließe sich auch die Ausdrucksweise des Gregor von Tours über die Thronbesteigung Hunerichs für Annahme einer Mitwirkung der Volksversammlung bei der Ordnung der Thronfolge anführen. Gregor sagt nämlich II. 3. Hunericus — africanum occupat regnum atque *ex electione Vandalorum ipsi praeponitur*. Von einer eigentlichen Wahl kann nicht die Rede sein: indessen liegt vielleicht hierin eine Spur davon, daß die Nachfolge des Hunerich, beziehungsweise das Princip derselben durch den Willen des Volkes anerkannt war. Freilich kann es auch einfache Uebertragung der fränkischen Zustände sein.

ſolchen Prinzen wurden, welche gegen dieß Geſetz nach der Krone ſtrebten: bei dieſer Annahme erhält dann der Widerſtand grade der Spitzen des Volkes gegen Hunerichs Beſtreben eine charakteriſtiſche Beleuchtung. [1])

Nicht einmal alle Verordnungen, welche zunächſt die Behandlung der Provincialen regelten, wurden wohl von Genſerich allein erlaſſen: ſolche, welche nur die Bereicherung des königlichen Hauſes bezielten, [2]) oder welche aus militäriſchen [3]) Gründen erlaſſen wurden, mochten vom König allein ausgehen. Hingegen jenes Grundgeſetz der Landtheilung, welches die Bodenabtretungen der Römer, die Vertheilung der eroberten Provinzen, die Beſtimmung der Antheile der Einzelnen (sortes Vandalorum) regelte und die Baſis des ganzen Lebens und der wichtigſten Verhältniſſe des Volkes in ſeinen neuen Sitzen abgab, bedurfte wohl jedenfalls der Zuſtimmung der Vandalen. Noch viel weniger iſt anzunehmen, König Genſerich habe im Wege letztwilliger Verfügung, in einſeitiger Willenshandlung, ein ganzes neues Geſetzbuch der Vandalen oder auch nur eine den Volksrechten der übrigen Stämme entſprechende Codification des alten vandaliſchen Gewohnheitsrechts vornehmen können. [4]) Dieſe Aufträge mögen weder ſo umfaſſender noch privatrechtlicher Natur, eher „politiſche Vermächtniſſe“ geweſen ſein. Vielmehr wiſſen wir von einem ſolchen Unternehmen im vandaliſchen Reiche nichts. [5])

Auch in den Finanzen erfuhr zwar die königliche Gewalt mächtigen Zuwachs, aber wieder nur auf Koſten der Römer, nicht des eignen Volkes. Wir haben oben geſehen, [6]) daß die Könige in

---

1) Vgl. Ausführlicheres hierüber in meiner Anzeige der Schrift von Schulze in der krit. Viertelj. Schr. II. B. H. 1. S. 138—143.

2) Z. B. das decretum Genserici über die Ablieferung der Koſtbarkeiten V. v. I. 4.

3) z. B. Proc. I. 5.

4) Wie Pap. S. 245 aus den kurzen Worten Procops I. 7. *διαθήκας, ἐν αἷς ἄλλα τε πολλὰ Βανδίλοις ἐπέσκηψε* folgern will.

5) Der Sprachgebrauch der Quellen gewährt keinen Aufſchluß über die verſchiednen Arten der königlichen Erlaſſe. V. vit. nennt den Befehl Genſerichs über die Ablieferung der Koſtbarkeiten I. 4. ebenſo decretum als das Religionsgeſetz Hunerichs IV. 1., das auch edictum heißt IV. 2. — praeceptum I. 7. V. v. II. 13. iſt gleich edictum II. 13. 14. edictum heißt der Erlaß Hunerichs, worin er den Katholiken wieder einen Biſchof in Karthago gewährt II. 2. V. v., ſowie das Ausſchreiben des Religionsgeſprächs zu Karthago II. 13. 14. und das Retorſionsgeſetz IV. 2. Procop nennt die *διαθήκη* Genſerichs I. 9. auch *νόμος*.

6) S. 34.

der Zeit vor der Wanderung zwar freie Ehrengeſchenke und die Strafgelder bezogen, aber keineswegs von dem eignen Volk Steuern erheben konnten. Und hierin iſt es im Vandalenreiche beim Alten geblieben; während in anderen nach der Wanderung gegründeten Reichen, z. B. bei den Oſtgothen, ſpäter auch bei den Franken, die Germanen wie die Provincialen wenigſtens gewiſſe Arten von Steuern entrichten mußten, blieben die Vandalen von jeder Grundſteuer und wie man hieraus argumento e minore ad majus wohl ſchließen darf, von jeder Kopfſteuer frei. [1]) Die große Fruchtbarkeit des Landes, die Abſicht ſich von den Provincialen, welche dafür deſto ſchwerer belaſtet wurden, zu unterſcheiden, und wohl auch der natürliche Widerwille der Germanen gegen Beſteuerung werden neben der rohen Habſucht erklärende Gründe ſein. Jene freiwilligen Ehrengeſchenke aber mochten ſeit der bedeutenden Bereicherung der Könige und der Verwandlung der alten patriarchaliſchen Zuſtände ebenfalls ſeltner geweſen ſein. [2]) Denn der große Reichthum der vandaliſchen Könige kann nicht bezweifelt werden. [3]) Einmal nahm der König einen bedeutenden Theil aller Kriegsbeute für ſich: als Genſerich Karthago überfallen hatte, ließ er alles Gold, Silber, alle Edelſteine und koſtbaren Gewänder einliefern, von denen wohl der größte Theil in den königlichen Schatz wanderte [4]) und Verheimlichung hierin ward mit den ſchwerſten Strafen geahndet. [5]) Auch bei der Plünderung Roms kam weitaus das Köſtlichſte der Beute, ja wahrſcheinlich Alles kaiſerliche und öffentliche Gut auf den Antheil Genſerichs. [6]) Denn wie

1) Proc. I. 5. *καὶ τὰ μὲν χωρία ξύμπαντα, ὅσα τοῖς τε πασὶ καὶ τοῖς ἄλλοις Βανδίλοις Γιζέριχος παραδεδώκει, οὐδεμιᾶς φόρου ἀπαγωγῆς ὑποτελῆ ἐκέλευσεν εἶναι.* Dieſe vandaliſchen Finanzverhältniſſe ſtehen der Lehre Sybels S. 243, 249 entgegen, wie das ganze Vandalenkönigthum, das ſich mit nichten aus kaiſerlichen Amtsgewalten, die man auch über Germanen ausgedehnt hätte, erklären läßt.

2) Dieß Beſteuerungsrecht der germaniſchen Könige iſt offenbar mehr von Nachahmung der Römer, als, wie Köpke S. 45 meint, von dieſen alten Ehrengaben ausgegangen.

3) Vgl. epigr. Florentini 85 p. 628 in laudem Thrasamundi: solus habet toto quidquid praefertur in orbe, Parthia quod radiat sublimibus ardua gemmis, Lydia Pactoli rutilas quod sulcat arenas etc.

4) Vict. vit. I. 4.

5) Proc. I. 5.

6) Proc. I. 5. *χρυσοῦ τε καὶ ἀργύρου καὶ τῶν ἄλλων βασιλέως κτημάτων πολύ τι χρῆμα ἐν ταῖς ναυσὶν ἐνθέμενος (ὁ Γιζέριχος) ἐς Καρχηδόνα ἔπλει, οὔτε χαλκοῦ οὔτε ἄλλου ὁτουοῦν ἐν τοῖς βασιλείοις φεισάμενος.*

der Bericht Procops von Bellſars Triumph zeigt, [1]) rührte der größte Theil des vandaliſchen Königsſchatzes aus dieſer römiſchen Beute: das ganze Tempelgeräth von Jeruſalem z. B. hatte Genſerich für ſich genommen. Daß aber nicht alle Beute dem König zukam, ſondern z. B. Gefangene mit dem Heer getheilt wurden, beweiſt Malchus. [2]) Unter den Geſichtspunkt eines ſolchen Löwenantheils an der Kriegsbeute fällt es denn auch, wenn Genſerich maſſenhaft die Latifundien der vornehmen Provincialen unter ſeine Söhne vertheilte. [3]) Ja, Viktor Vitenſis [4]) berichtet, er habe ganz Afrika, ſoweit es erobert war, in der Weiſe mit ſeinem Volk getheilt, daß er Byzacena, die abaritaniſche Provinz, Getulien und einen Theil von Numidien für ſich behalten, ſeinem Volksheer aber nur die Proconſular-Provinz mit erblichen Loſen vertheilt habe. Dieſer Bericht, an ſich ſchwer glaublich, wird nach beiden Seiten hin durch andere Angaben eingeſchränkt. Denn einerſeits hatte das Königshaus auch in der Proconſular-Provinz bedeutende Beſitzungen, z. B. zu Graſſe einen herrlichen Park; [5]) es war alſo nicht einmal dieſe Provinz ganz in Loſe der Vandalen aufgetheilt. Ja die ganze abaritaniſche Provinz, d. h. das Gebiet der Stadt Abara lag in der Proconſular-Provinz. [6]) Deſto weniger iſt anderſeits anzunehmen, daß in den genannten vier Provinzen alles Land ſollte dem König gehört haben. Vielmehr ſcheint ſich die Sache folgendermaßen verhalten zu haben. Offenbar ſollte die Maſſe der Vandalen im Intereſſe der politiſchen und militäriſchen Sicherheit im Herzen des Landes in der Nähe der Hauptſtadt beiſammen gehalten werden: [7]) deßhalb wurde zu der Vertheilung in Sondereigen zunächſt

1) Proc. II. 9.

2) ed. hon. p. 261. c. 5. V. v. I. 8. Doch hatte der König Einfluß auf die Vertheilung der Gefangnen. Proc. I. 4.

3) Proc. I. 5.

4) I. 4. dispouens quoque singulas quasque provincias sibi Byzacenam, Abaritanam atque Getuliam et partem Numidiae reservavit, exercitui vero Zeugitanam vel Proconsularem funiculo hereditatis divisit. Morcelli I. S. 26, Mark. S. 175 berufen ſich auf Vict. vit. I. 7. zum Beweis dafür, daß alle nach a. 442 eroberten Länder dem König anheimfielen: aber dort ſteht keine Sylbe ſolchen Sinnes. Gut ſind die geographiſchen Unterſuchungen bei Mark. l. c., auch ſonſt der beſte Theil des Buches.

5) Proc. I. 17. vgl. Vict. vit. I 14.

6) Pap. S. 181, ſchon die häufigen Confiscationen mußten, wie M. S. 185 richtig bemerkt, den Königen Güter in allen Provinzen verſchaffen.

7) Vgl. Vict. vit. I. 7. in medio Vandalorum. Daß die sortes Vanda-

die Proconsular-Provinz ersehen: aber auch die königliche Familie erhielt Besitzungen in der Nähe ihrer Hauptstadt. Die äußeren Provinzen dagegen, welche den Angriffen der Mauren, Römer und Byzantiner mehr ausgesetzt, zum Theil auch von geringerem Werthe waren, wurden weder unter die Vandalen ausgetheilt, noch direkt als königliches Gut bewirthschaftet: hier vielmehr ließ man im Ganzen die Provincialen im Besitz der ohnehin geringeren Ländereien gegen schwere Abgaben an den König. Sofern nun des Königs politische Territorialgewalt im damaligen Recht von privatrechtlichem Eigenthum keineswegs scharf geschieden war, sofern besonders Abgabenentrichtung nach germanischer Anschauung ein privates Obereigenthum an dem besteuerten Boden voraussetzt, sofern, aber auch nur sofern mochten jene Provinzen im Gegensatz zu dem in freies Sondereigen der Vandalen aufgetheilten Boden der Proconsular-Provinz als Land des Königs erscheinen. Hiemit stimmen denn auch alle die wenigen Anhaltspunkte, welche die Quellen gewähren.

Die Annahme, daß der Boden in diesen Gebieten im unmittelbaren Eigenthum der Provincialen und Mauren verblieb, wird dadurch bestätigt, daß Genserich ohne Weiteres sich entschloß, ganz Mauritanien in eine Wüste zu verwandeln, als es galt, das von dieser Seite her drohende Vordringen Majorians unmöglich zu machen. [1]) Auf keinen Fall verloren die maurischen Stämme, welche zu abhängigem Waffen-Bündniß gebracht waren, ihr Grundeigenthum.

So bestanden folgende Abstufungen der Herrschaft der Vandalenkönige über den afrikanischen Boden:

Viele Güter von römischen possessores, die erschlagen oder vertrieben waren, standen nunmehr in Eigenthum und unmittelbarem

---

lorum ein zusammenhängendes Gebiet bilden, was schon Gaupp erkannt S. 56, erhellt aus dem Verbot katholischen Gottesdienstes in sortibus Vandalorum (II. 13. IV. 2.) d. h. im flachen Land der Proconsularprovinz: in der Hauptstadt selbst bestanden Kirchen der Katholiken mit regelmäßigem Gottesdienst. In den übrigen Provinzen waren sehr wenige Vandalen, so in Tripolis gar keine, und die Abwesenheit aller vandalischen Beamten, z. B. in Byzacena, in Mauritania Cäsariensis (s. u.) läßt gleichen Schluß sicher auch für diese Provinzen zu. Der Umstand, daß von den 476 afrikanischen Bischofsstühlen, welche die Notitia ep. afr. bei Ruinart S. 113—140 aufzählt, nur 9 und von diesen 6 in Byzacena, 3 in Maurit. Cäsar. unbesetzt waren, wirft ebenfalls Licht auf diese Verhältnisse. Die Zahl der Bischöfe hatte sich seit der Eroberung in ganz Afrika um 117 vermindert und von diesen kamen 110 auf die Proconsular-Provinz, die sortes.

1) Priso. p. 156. *τὴν Μαυρουσίων γῆν πᾶσαν ἐρήμωσε καὶ ἐκάκωσε τὰ ἔθνεα.*

Beſitz der Könige: Knechte des Königs führten die Bewirthſchaftung. [1])

Andere Ländereien waren zwar ebenfalls Eigenthum des Königs geworden, wurden aber von den bisherigen Eigenthümern als halbfreien Colonen gegen ſchwere Pachtzinſe bewirthſchaftet. [2])

Ferner verblieben Landſtücke wie in Beſitz ſo in Eigenthum der Provincialen, die die alte Grundſteuer, jetzt ſehr geſteigert, bezahlten, welche Steuer aber nicht von politiſchem, ſondern von privatrechtlichem Geſichtspunkt erhoben wurde, ſo daß die Territorialgewalt des Staatsoberhaupts auch ſolche Güter als königliche erſcheinen ließ.

Dazu traten ferner die überkommenen römiſchen Staatsgüter, z. B. die Wälder auf Corſica [3]) und Domänen, oft wie unter den Kaiſern verpachtet. [4])

An den sortes Vandalorum endlich hatte der König weder wahres Eigenthum, noch ein auf das Beſteuerungsrecht geſtütztes Quaſieigenthum. [5])

Außer den Erträgniſſen der königlichen Güter in Naturalien oder in Pachtzinſen der Colonen war ein Hauptbeſtandtheil der regelmäßigen Einkünfte des Königs die Summe der von den Provincialen bezogenen Steuern. Die Grundſteuer war bedeutend erhöht worden. [6])

---

1) Nicht nur Oeconomiegüter, auch Luſtſchlöſſer mit Parken (Proc. I. 17.) und Fiſchereien (V. v. IV. 3; anthol. II. Luxor. epigr. V. p. 582 lacunae regiae) gehörten zu dieſen Domänen; ſo haben wir bei den Vandalen ausdrückliches Quellenzeugniß für Erwerbung höchſt umfangreichen Grundbeſitzes durch das Königshaus, die wir bei andern Stämmen oft nur aus den Urkunden kennen lernen; bei den Oſtgothen beſitzt Prinz Theodahad faſt ganz Tuſcien.

2) Dieſe wie die freien Pächter altrömiſcher Domänen ſind die conductores praediorum regalium V. v. IV. 2.

3) V. v. IV. 5.

4) I. c. IV. 2.

5) Die Widerlegung der Anſicht, daß der König Privateigenthum an allem Land außer den Vandalenloſen erworben, daß die Römer de jure allen Grundbeſitz verloren, (Pap. S. 177, 266, Gaupp S. 448) ausführlicher unten.

6) Proc. I. 5. Pap. S. 200 u. Mark. S. 182 f. gehen zu weit in ihrer Bezweiflung Procops, da auch V. v. II. 1. über die Habſucht Hunerichs klagt; doch hatten die Afrikaner nach dem Sieg Beliſars durch die byzantiniſche Finanzwirthſchaft mehr als durch die Vandalen zu leiden. Proc. h. arc. 18. b. V. II. vgl. b. G. III. 1. ſofern erklärt ſich Salv. V. 8.; nach welchem Maßſtab dieſe Steuern erhoben wurden, wiſſen wir nicht. Keinenfalls wie bei den Oſtgothen genau nach den alten Kataſtern, denn Genſerich hatte gleich im Beginn ſeiner Herrſchaft alle römiſchen Steuerliſten verbrennen laſſen, vielleicht um zu zeigen, daß er ſein Be-

Auch die Zölle werden fortbeſtanden haben. [1]) Ferner müſſen die Strafgelder, ſowohl die germaniſchen als die römiſchen, beſonders die mit den Katholiken-Verfolgungen zuſammenhängenden, als regelmäßig fortlaufende Einnahmen angeſehen werden und das Religionsedikt von a. 484 eröffnete hier eine neue, aber nur kurz fließende Quelle, indem es die im römiſchen Reich von Arianern und andern Ketzern ſowie von connivirenden Richtern bezognen Geldſtrafen retorquendo von den Katholiken erhob. [2]) Auch die häufig genug, beſonders über Katholiken, verhängten Confiscationen von ganzen Vermögenscomplexen [3]) müſſen den Schatz der Könige bedeutend gefüllt haben und nicht anders denn als Geldſtrafe erſcheint es, wenn der König den Nachlaß aller katholiſchen Biſchöfe einzieht und für Erlaubniß der Weihe jedes Neugewählten 500 solidi erhebt.

Auch das Münzregal wurde von den vandaliſchen Königen geübt. 14 Bronce- und Silbermünzen der Könige Hunerich (3), Gunthamund (2), Thraſamund (3), Hilderich (4) und Gelimer (2) ſind erhalten. [4]) Daß aber Olympiodor [5]) auch vandaliſcher Goldmünzen erwähnt, iſt eine unrichtige Behauptung, [6]) denn Olympiodor ſagt nur, die Gothen hätten den Vandalen Getreide um Goldſtücke abgekauft. Münzfuß und Gepräge der kaiſerlichen Münzen wurde beibehalten, (obwohl Genſerich [7]) ſich Münzmeiſter aus Spanien kommen ließ) wie ſowohl die erhaltnen Exemplare als die Strafgeſetze Hunerichs beweiſen. Münzen des Genſerich haben ſich nicht erhalten: die noch von Papencordt für eine ſolche erklärte, früher im Beſitz des principe San Giorgio Spinelli in Neapel, jetzt in dem des Staatsraths von Reichel in Petersburg befindliche, trägt, wie mir der genannte Principe durch freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Paul Hinſchius gütig mittheilte, nicht die Aufſchrift FENSE AVG, ſondern MENSE AVG, was nach dem Principe auf den Mo-

---

ſteuerungsrecht als unbeſchränkt anſehe und keine Berufung auf das Maß der bisherigen Leiſtungen anerkenne.

1) Pap. S. 267.

2) S. u.

3) S. o. S. 196.

4) Aus eigner Anſchauung kenne ich keine derſelben und habe den Inhalt dieſes Abſchnittes zum größten Theil aus der erwähnten Schrift von Friedländer geſchöpft.

5) exc. Par. p. 11 ed bon. p. 461.

6) Von Pap. S. 433.

7) Nach Vict. cart. bei Mark. S. 185.

nat zu beziehen iſt. Er glaubt triftige Gründe zu haben, die Münze für eine Langobardiſche zu halten. [1]) Von König Hunerich hat Friedländer [2]) zwei Silbermünzen mit Honor. Augustus, von Gunthamund und Thraſamund vier deßgleichen mit Dominus Noster Rex, von Hilderich zwei deßgleichen mit dem Namen des Kaiſers Juſtin I. allein, ohne Königsnamen, von Gelimer Silbermünzen mit D. N. R. und Kupfermünzen nachgewieſen. Außerdem kennen wir autonome Kupfermünzen der Stadt Karthago, wohl aus Hilderichs Zeit. [3])

Von außerordentlichen Einnahmen ſind außer der Kriegsbeute beſonders die Ehrengeſchenke hervorzuheben, welche die Könige nach alter germaniſcher Sitte von anderen Fürſten erhielten, z. B. von Theoderich, [4]) aber auch von den Kaiſern. [5])

Wenn nun vermöge der privatrechtlichen Auffaſſung der öffentlichen Gewalt des Königs die Einkünfte des Staates und das Privatvermögen des Königs identifizirt wurden, ſo mußten auch die Staatsausgaben wie der Privataufwand des Königs von dieſem aus Einer Kaſſa beſtritten werden. [6]) So insbeſondre im Kriegsweſen. Jeder nothwendige Bedarf, der doch nicht von der Kriegspflicht des freien Vandalen geleiſtet wurde, z. B. der Sold mauriſcher Hülfstruppen und ſpaniſcher Münzmeiſter, [7]) die Unterhaltung der Flotte ꝛc. hatte eben der königliche Säckel, der zugleich Fiskus und Chatullgut war, zu decken, und wenn einerſeits der König z. B. bei der Einnahme von Karthago den weitaus reichſten Theil der Beute für ſich nahm, ſo ward anderſeits grade dieſe karthagiſche Beute für den römiſchen Krieg verwendet. [8]) Jene Identifizirung des Staatsvermögens mit dem Vermögen des Königs hat nun aber keineswegs darin ihren Grund, [9]) daß die Vandalen keine Steuern entrichteten, alſo gleich-

1) Abweichend hierin Friedländer S. 18, der ſie aber ebenfalls dem Genſerich abſpricht.

2) S. 22—35.

3) Friedl. S. 36—40.

4) Var. V. 1.

5) Proc. I. 9.

6) Dieſe Miſchung vom Haushalt des Königs und Staatshaushalt erſcheint beſonders im königlichen Hof aula, palatium regis. Die hier Dienſte Leiſtenden erhalten vom König stipendia solita et annonas Vict. vit. II. 4. und ſind Hausdiener und Staatsbeamte zugleich.

7) Nach V. cart. bei M. S. 185.

8) V. cart. bei Mark. S. 194.

9) Wie Pap. S. 265 meint.

ſam an dem ohne ihre Beiträge zuſammengebrachten Vermögen kein Anrecht hätten. Bei Oſtgothen und Franken, welche Steuern zahlen, findet ſich im Ganzen die gleiche Confundirung, die nur eine einzelne Erſcheinung des allgemeinen Princips bildet, daß in jenen germaniſchen Reichen Privatrecht und öffentliches Recht nicht auseinander gehalten wurden. Indeſſen, eine gewiſſe faktiſche Scheidung von Staatsgut und Königsgut wurde unabweislich gefordert von dem Bedürfniß der Ordnung, der Rechnungsführung. Procop [1]) läßt die Abgaben der freien Grundbeſitzer *τῷ δημοσίῳ* entrichten und aus Vict. vit. [2]) läßt ſich entnehmen, nicht zwar, daß die Strafgelder z. B. der Katholiken in eine andre Kaſſe floſſen als die Zinsgelder der königlichen Pächter, wohl aber, daß man für dieſe verſchiednen Arten von Einkünften in der Einen Kaſſe verſchiedne Abtheilungen hatte. [3])

Eine wichtige Rolle ſpielt im Reiche der Vandalen wie bei Franken, Gothen ꝛc. der königliche Schatz im engeren Sinne: er war die größte Stütze wie der größte Schmuck des Königthums: er beſtand aus geprägtem Gold und Silber, beſonders aber aus koſtbaren Geräthen, Geſchirren, Wagen, Schmuck, Waffen, Stoffen, Kleidern aller Art. [4]) Der Schatz war eben das wichtigſte Mittel, fremde

1) I. 5.

2) IV. 2.

3) l. c. conductoribus etiam regalium praediorum multa proposita, ut quantum domni regiae inferrent, tantum etiam fisco poenae nomine cogerentur exsolvere: dieß iſt nicht aus den römiſchen Ketzergeſetzen entlehnt. Der König hatte am fiscus nicht minder volles Privateigenthum als an der domus regia. Ein beſtimmter Sprachgebrauch iſt hier nicht feſtzuſtellen und deßhalb läßt ſich auf Stellen wie Vict. vit. I. 7. nichts bauen, wo die Provinzen geſchieden werden in ſolche, welche ſind in medio Vandalorum, d. h. die Proconſular-Provinz mit den sortes V. und in ſolche quae regis palatio tributa pendebant, d. h. Getulien, Numidien, Byzacena, Abaritana. Da die Vandalenprovinz dem König keinerlei Abgaben entrichtet, ſo kann der Nachdruck im letzteren Satz nicht auf palatium liegen, ſo daß etwa jene ſtatt palatio regis an den Fiscus Tribut bezahlt hätte. Tribut, d. h. Zins, wurde dort an Private bezahlt, hier Steuern (oder ebenfalls Zins) an den König.

4) Proc. II. 9. *ἦν δὲ λάφυρα μὲν ὅσα δὴ ὑπουργίᾳ τῇ βασιλέως ἀνεῖσθαι εἰώθει, θρόνοι τε χρυσοῖ καὶ ὀχήματα, οἷς δὴ τὴν βασιλέως γυναῖκα ὀχεῖσθαι νόμος, καὶ κόσμος πολὺς ἐκ λίθων ἐντίμων συγκείμενος ἐκπώματά τε χρυσᾶ καὶ τἆλλα ξύμπαντα ὅσα ἐς τὴν βασιλέως θοίνην χρήσιμα. ἦν δὲ καὶ ἄργυρος ἔλκων μυριάδας ταλάντων πολλὰς καὶ πάντων τῶν βασιλικῶν κειμηλίων πάμπολύ τι χρῆμα, ἅτε Γιζερίχου τὸ ἐν Ῥώμῃ σεσυληκότος παλάτιον, — ἐν τοῖς καὶ τὰ Ἰουδαίων κειμήλια ἦν.*

Fürſten wie die Getreuen des eignen Volkes ſich zu verbinden. Durch ſeine Schätze gewinnt Genſerich den Attila zum Krieg wider die Weſtgothen, [1]) den Weſtgothen Eurich zum Krieg wider die Römer. [2]) Durch reiche Geſchenke will Thraſamund den Oſtgothen Theoderich verſöhnen [3]) und Hilderich mit Byzanz Freundſchaft pflegen, [4]) und Gelimer weiß durch ſein Gold die Landbevölkerung gegen die Byzantiner aufzuregen. Ausdrücklich heben die Quellen hervor, wie Genſerich durch Plünderung von Karthago und Rom den Grund zu dieſem Schatz gelegt. [5]) Sorgfältig ſucht Gelimer den Schatz, der der Hauptſtadt an Werth gleichgeſtellt wird, [6]) zu retten. [7]) Die Erbeutung deſſelben durch Beliſar und die Aufführung im Triumph wird beſonders gerühmt und noch Coripps [8]) weiß zu ſingen von den Schätzen: quas a Vandalica Belisarius attulit aula. —

Wenn ſo die Finanzgewalt der vandaliſchen Fürſten weſentlich auf neuer römiſcher Grundlage ruhte, ſo hat ſich dagegen die Heerführung, die Kriegsgewalt, das uralte und wichtige Recht der germaniſchen Könige, in urſprünglicher Weiſe erhalten. Schon die Vorfahren Genſerichs, Viſumer und Godigiſel, haben wir an der Spitze ihres Volksheeres kämpfen und fallen ſehen. Auch Guntherich, Genſerich und Gelimer erſcheinen als Heerführer der Vandalen, wenn ſie auch häufig Unterfeldherrn und zwar meiſt aus ihrem eignen Hauſe beſtellen. [9]) Verſchieden davon iſt es, wenn der unkriegeriſche Hilderich ſeinem Neffen Hoamer die Heerführung ſelbſt und für immer überträgt. [10]) Dieß wird als Anomalie empfunden, untergräbt des Königs Anſehen bei dem Volk und befördert ſeinen Sturz. [11])

Ueber die bekannte Streitfrage, ob bei den Germanen von jeher die Kriegspflicht auf dem Grundbeſitz ruhte [12]) oder jeden Waffen-

---

1) Jord. c. 33.
2) Jord. c. 47.
3) Cass. Var. V. 43.
4) Proc. I. 9.
5) Proc. I. 5, Chron. Idac., Prosper, Isid. hist. Vand.
6) Proc. I. 19.
7) Proc. II. 4.
8) paneg. in Justin. II. v. 125. p. 179.
9) So der Schwager Genſerichs bei Apoll. Sidon. Tzazo, Ammatas, Gibamund, Gunthimer als Feldherrn Gelimers.
10) Proc. I. 9.
11) l. c.
12) Z. B. Waitz I. S. 38.

fähigen traf,[1]) gewährt uns die Geſchichte dieſes Volkes keinen Aufſchluß. Was wir über die Grundlagen des vandaliſchen Heerweſens wiſſen, iſt nur Folgendes. Procop berichtet,[2]) Genſerich habe alle mit ihm aus Spanien übergeſiedelten Germanen — denn außer den Alanen hatten ſich auch Gothen und andere Barbaren den Vandalen angeſchloſſen und wurden nicht mehr nach beſonderen Namen unterſchieden — in Schaaren (λόχους) getheilt, an deren Spitze er nicht weniger als 80 Schaarenführer (λοχάγους) unter dem Namen Tauſendführer (χιλίαρχοι) geſtellt, um ſo den Glauben zu verbreiten, das Heer der Vandalen betrage 80,000 Mann.[3]) Und in der letzten Schlacht befehligen auf den beiden Flügeln des Vandalenheeres die χιλίαρχοι jeder ſeinen λόχος, ohne beſonderen Feldherrn.[4]) Endlich bezeichnet Viet. vit. einen reichen Vandalen als de illis quos millenarios vocant[5])

Die Eintheilung der Heere nach dem Decimalſyſtem war auch bei anderen Stämmen der gothiſchen Völkergruppe althergebracht und es iſt deßhalb möglich, daß Genſerich ſie bei den Vandalen nicht erſt eingeführt, ſondern nur neu organiſirt habe.[6]) Inwiefern die zunächſt militäriſche Eintheilung auch eine Gliederung des Volkes war, wiefern unter dem millenarius auch ein centenarius und ein decanus ſtand,[7]) endlich ob dieſe Officiere auch im Frieden richterliche ꝛc. Funktionen hatten[8]) — Alles dieß iſt nicht zu entſcheiden. Jedenfalls ſtand dem König als Heerführer die Ernennung dieſer Officiere zu und ohne Grund vermuthet man[9]) Erblichkeit der Stellen: jedenfalls wenigſtens ernennt der König die Grafen (ſ. o. S. 189). Uebrigens wird das Volk der Vandalen, wo es ſich um Vertheilung des Landes handelt, exercitus genannt.[10])

---

1) Roth S. 42, Hillebr. S. 24.

2) I. 5.

3) Dieſe Muſterung erfolgte alsbald nach der Landung V. viet. I. 1.

4) II. 3.

5) I. 10. Mark. S. 189 bringt aus V. cart. das vandaliſche Wort ſelbſt **taihun hundafath.**

6) S. oben S. 153; unrichtig hierüber du Roure I. S. 293.

7) Ohne hinreichenden Grund findet Pap. S. 225 eine Spur hievon bei Proc. I. 18. *κατὰ συμμορίας — κατὰ τριάκοντα γὰρ ἢ εἴκοσιν ἦσαν.*

8) So Kortüm S. 14 u. d. Meiſten.

9) Pap. S. 244.

10) V. v. I. 4. vgl. Proc. I. 1. *ὁ Βανδίλων στρατός*, d. h. Volk; anders I. 22. *ἡ B. τάξις* = multitudo. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die alten Be-

Daß auch Römer in gewiſſem Maße zum Kriegsdienſt angehalten wurden, iſt wohl glaublich; wenn auch das Landheer regelmäßig [1]) ausſchließlich aus Vandalen und mauriſchen Söldnern beſtand, [2]) ſo ſetzt doch der raſche und mächtige Aufſchwung der Seemacht, bei einem Reitervolk, wie die Vandalen waren, [3]) welche unerachtet einzelner von Spanien aus verſuchter Seezüge [4]) doch erſt in Afrika vollſtändig mit Schifffahrt und Seekampf vertraut werden konnten, [5]) wenigſtens für den Anfang Verwendung der römiſchen Steuerleute, Matroſen, Ruderknechte und vielleicht auch geübter Seeſoldaten voraus, welche im Hafen von Karthago in Maſſe vorgefunden wurden. [6])

Nach dem Tode Valentinians wurden mit der Eroberung von Afrika auch viele Mauren den Vandalen kriegspflichtig. [7]) Mauriſche Hülfsvölker erſcheinen bei der Einnahme Roms und erhalten ihren Antheil an den Gefangnen, [8]) ebenſo auf dem Seezug von a. 459, wobei die Vandalen der Schiffe hüten, während die Mauren das Land durchſtreifen. [9]) Dieſe Hülfstruppen erhielten Sold vom König und

---

zirks- und Geſchlechterſchaften als Grundlagen des nicht vertheilt angeſiedelten Volkes fortbeſtanden. Syb. S. 159 leugnet dieß von allen nach der Wanderung entſtandnen Reichen: allein bei den Franken hat Waitz das Gegentheil wahrſcheinlich gemacht und in beſchränkterem Sinn wird ſich bei den Gothen das Gleiche ergeben. Wenn Syb. S. 160 von dem Satz ausgeht: „den ganzen Boden des früheren Daſeins hat man (in dieſen Königreichen nach der Wanderung) verlaſſen, — — und iſt in den Kreis des römiſchen Lebens eingetreten," hat ſich uns bei den Vandalen ergeben, daß überall die Grundlagen des alten Daſeins geblieben und nur von neuen Bildungen, freilich oft bis zur Unerkennbarkeit, überdeckt ſind.

1) Aber gegen Beliſar ſollten auch Römer bewaffnet werden. Proc. I. 17.

2) Was Mark. S. 201 von Beſoldung und Alterniren der Vandalen erzählt, ſind haltloſe Vermuthungen; aus Malch. p. 240 wiſſen wir, daß Genſerich ſeine Truppen fortwährend ſchlagfertig hielt.

3) Vgl. Dex. p. 20. Proc. I. 8. Pap. S. 233.

4) S. oben S. 148.

5) Vgl. Prosper chron. p. 655. gentibus quae navibus uti nesciebant dum a concertantibus in auxilium vocantur mare pervium factum est.

6) Die Zahl der Schiffe muß ſehr groß geweſen ſein, wie die Expedition gegen Rom beweiſt; Flotillen von 60 (Idac. p. 40), ja 120 Segeln (Proc. I. 11) ſind nur kleine Theile der Seemacht.

7) Proc. I. 5.

8) V. v. I. 8.

9) Apoll. Sidon. ſ. oben S. 157. Einen Maurenkönig Capſur in abhängigem Bündniß mit Genſerich nennt V. v. I. 11. auch mit Hunerich II. 9; Mauren als vandaliſche Beſatzung auf Sardinien Proc. II. 13.

wurden mit Erlaubniß ihrer Fürsten im eignen Land geworben. [1]) Aber wenn ein Dichter schmähend singt, Genserich vollbringe nichts mit eignen Waffen, Alles durch Gätuler, Numider, Garamanten, [2]) so sind das übertreibende Declamationen. Als nach Genserichs Tod die Mauren die vandalischen Gränzen zu verheeren anfingen, hörten diese Verbindungen größtentheils auf und nur wenige Mauren und diese ohne ihre Fürsten vermag Gelimer in den Kämpfen gegen Belisar für sich zu gewinnen. [3]) Als Heerführer hat der König eine sehr weite Gewalt: nicht nur bestimmt er allein den Plan des Feldzugs, gebraucht und versendet die Heeresabtheilungen nach Belieben, er kann im militärischen Interesse die gewaltigsten Maßregeln treffen: so läßt Genserich die Mauern aller Städte in ganz Afrika außer Karthago niederreißen, weil seine Vandalen weder Vertheidigung noch Eroberung von festen Plätzen verstanden, und die ganze Provinz Mauritanien in eine Wüste verwandeln. Aber, was uns das Wichtigste, in seiner Eigenschaft als Heerführer, vielleicht auch in Nachbildung römischen Imperatorenthums, jedenfalls unter dem Einfluß der gewaltigen Persönlichkeit Genserichs, hat der König das neue Recht erworben, über Krieg und Frieden allein zu entscheiden. In der Zeit vor der Wanderung mochte zwar ebenfalls grade in diesem Punkt der Wille eines tapfern und angesehenen Königs die Volksversammlung regelmäßig [4]) bestimmen, allein Genserich und seine Nachfolger scheinen ohne Befragung der Volksversammlung Angriffs- wie Vertheidigungs-Kriege eröffnet und beendet zu haben: auch die fränkischen Könige haben dieß früh zur Regel gemacht, [5]) obwohl ausnahmsweise die wilde Kampf- und Raublust des Volkes sie auch später noch zum Krieg gezwungen hat. Es hängt dieß damit zusammen, daß überhaupt die gesammte politische Leitung, die Bestimmung der Beziehungen der jungen germanischen Reiche zum Ausland nothwendig vollständig von den Königen abhängig werden mußten, eine weitere bedeutende Ausdehnung der königlichen Rechte. In der ersten Periode hatte es keine Politik gegeben. Die einfachen Verhältnisse von Frieden, Bündniß, Krieg gegenüber anderen Barbaren hatte der

1) V. cart. bei Mark. S. 234. 26. Noten S. 42.

2) Ap. Sid. l. c. v. 334 propriis nil conficit armis.

3) Proc. I. 25. Doch siehe auch II. 4.

4) S. o. S. 33. wir kennen auch Fälle, daß das Volk wider Willen des Königs den Krieg beschließt: z. B. gegen Segest, gegen den Alamannenkönig Vadomar.

5) Vgl. Köpke S. 42.

Beſchluß der Volksverſammlung, geleitet von König, Graf und Adel, einfach geordnet. Schon in der Zeit des Bekanntwerdens mit Rom, in Krieg und Frieden mußte ſich dieß ändern: Könige wie Marobod trieben allerdings ſchon Politik. In der Zeit am Ende und nach der Wanderung aber, nachdem die germaniſchen Fürſten römiſche Kultur, römiſches Staatsweſen kennen gelernt, mußten ſie um ſo mehr die natürliche Schlauheit des Barbaren in politiſchen Künſten üben und ausbilden, als ihre ſchiefe, unſichere, auf Mißtrauen, Furcht und Gewalt gegründete Stellung zu Rom und Byzanz von Anfang an zweideutig und ihre Exiſtenz ſtets durch das römiſche Reich bedroht war. Eine complicirte, vielſeitige, geheime Zwecke fein verfolgende Politik konnte eine germaniſche Volksverſammlung nicht treiben und die Könige wurden in dieſem neuen Feld alleinige Herrn und Meiſter. Die ganze Repräſentation des Reiches nach Außen geſchah durch den König meiſt in Uebereinſtimmung mit dem Wunſch und Intereſſe des Volkes; regelmäßig folgte das Volk, unbefragt ſogar, dem Willen des Königs: nur ausnahmsweiſe gegen Theodahad und Hilderich z. B. ſetzt es ſeine Neigung durch, wo die Nationalität bedroht wird. Auch der Weſtgothe Ataulph wird durch die Art ſeines Volkes zu andrer Politik als er wollte genöthigt.[1]).

Die Kunſt nun, mit dem römiſchen Reich vortheilhafte Verträge zu ſchließen, ſie bei guter Gelegenheit wieder zu brechen, von den Römern oder barbariſchen Stämmen drohende Gefahren durch Bündniſſe, durch Erregung von Kriegen ꝛc. von ſich abzulenken, haben einzelne dieſer Fürſten raſch gelernt und Niemand hat ſie beſſer verſtanden als Genſerich. Wenn auch ſo großartige Entſchließungen, wie die Auswanderung aus Pannonien, aus Spanien, nicht ohne Einſtimmung des Volkes ausgeführt werden können, ſeit der Gründung des Reiches in Afrika beſtimmen die Könige allein die Verhältniſſe der Vandalen zum Ausland: die Beiſtimmung des Volkes macht ſich von ſelbſt. Wenn Genſerich mit Valentinian einen Vertrag ſchließt, dieſen bricht, Karthago und Rom überfällt, die Küſten beider Kaiſerreiche verheert, dann mit Zeno dauernden Frieden eingeht, wenn er mit den Weſtgothen bald Frieden bald Feindſchaft hält, die Hunnen gegen ſie und die Römer hetzt, ſo geht all' dieß von ihm allein aus.[2]) Ganz wie bei ſpäterer Dynaſtenpolitik werden Verſchwägerungen des

1) Ueber die Beziehungen Genſerichs zu Hunnen, Weſtgothen, Franken, ſiehe Mark. S. 170, der aber zu regelmäßigen Verkehr annimmt.

2) Auch zu den Maurenfürſten ſtand G. in perſönlicher Freundſchaft.

Königshauſes Vorwand und Grund für Frieden und Krieg des Reiches mit dem Ausland. Die Verſchwägerung mit Olybrius, die Vorenthaltung des Vermögens der Eudocia wird unter Genſerich Vorwand für die Kriegszüge der Vandalen gegen Italien und Griechenland. Umgekehrt wird die günſtige Aufnahme Placidias am byzantiniſchen Hof unter Hunerich Vorwand für die Nachgiebigkeit der Vandalen gegen dieß Reich. Thraſamunds Verſchwägerung mit Theoderich befreundet, die Verfolgung Amalafridas verfeindet Vandalen und Oſtgothen, und die perſönliche Freundſchaft Hilderichs mit Juſtinian macht das Reich wider Willen des Volkes von Byzanz abhängig. Daß aber ſo die perſönlichen Verhältniſſe der Könige die Stellung der Vandalen zum Ausland beſtimmte, gereichte dem Volk zum großen Nachtheil; da der Argwohn Genſerichs und Hilderichs durch Mißhandlung der weſtgothiſchen und oſtgothiſchen Fürſtinnen, welche asdingiſchen Prinzen vermählt waren, dem Reich die natürlichſten und nothwendigſten Bundesgenoſſen verfeindete. [1])

Glänzend und mächtig wie nach Auſſen, wenn auch nicht ganz ſo unbeſchränkt, iſt die Stellung des vandaliſchen Königs im Innern ſeines Reiches. Nicht mehr das Volk und die Volksverſammlung, von der nur einmal ſichre Andeutung begegnet, der König und ſein Palaſt, ſein Hof iſt der herrſchende Mittelpunkt im Staat. [2]) Hier ſteht des Königs Thron, [3]) hier hält er das höchſte Gericht, hier ver-

1) Ueberſicht der von und an Vandalenkönige abgefertigten Geſandtſchaften: a. 416 die über den Vertrag zwiſchen Honorius und Guntherich, a. 427 Bonifacius an Guntherich und Genſerich, a. 435 Trigetius von Valentinian an Genſerich, a. 442, 454 Valentinian an Genſerich, a. 455 Eudoxia an Genſerich, a. 456 Marcian (zwei Geſandtſchaften darunter den Arianer Bleda) und Avitus an Genſerich, a. 457 Geſandte zwiſchen Marcian und Genſerich, a. 460 Genſerich an Majorian, a. 462 Libius Severus an Genſerich, a. 463 Leo den Tatian, a. 467 den Philarchos an Genſerich, a. 468 Genſerich an Baſiliskus, a. 471, 472 Leo den Olybrius, a. 476 Zeno den Severus an Genſerich; außerdem Geſandte Genſerichs an Attila, an den Weſtgothen Theoderich a. 457, an und von Eurich a. 466, 470, an die Sueven a. 466, 468, von den pannoniſchen Vandalen, Geſandte zwiſchen Oreſtes, Odovakar und Genſerich; a. 478, 479, 481 Geſandte zwiſchen Hunerich und Zeno, (den Alexander) a. 483, 484 (Regino und Uranius) Gunthamund an Theoderich a. 491, unter Thraſamund Geſandte an und von Theoderich und Anaſtas, Hilderich an Juſtin und Juſtinian, Athalarich an Hilderich, zwiſchen Gelimer und Juſtinian, Gelimer an Theudis.

2) palatium ganz wie vom Kaiſer gebraucht V. v. I. 7. II. 7. V. 6. 7. domus regia II. 3. IV. 2. aula I. 14. II. 4. IV. 2.

3) Proc. I. 20.

ſammeln ſich die arianiſchen Biſchöfe, [1]) hier die zahlreichen [2]) germaniſchen und römiſchen [3]) Beamten des Reichs, die oft mit Aufträgen, und die Prinzen, die oft als Feldherrn entſendet werden, hier übergeben und empfangen die fremden Geſandten die üblichen Ehrengeſchenke, [4]) hier erſcheinen Gäſte und Flüchtlinge aus dem römiſchen Reich und den Gothenländern, [5]) hier wird der Schatz aufbewahrt, hier ſtrömen die Einkünfte der königlichen Domänen, die Steuern der Provinzen, [6]) die Beute der Kriegszüge zuſammen, hier werden Siegesfeſte gefeiert, [7]) hier tafelt der König aus dem erbeuteten koſtbaren Geſchirr der Kaiſer mit ſeinem Adel, [8]) von hier aus fährt ſeine Gattin auf dem königlichen Wagen mit ſtattlichem Geleit hinunter [9]) durch die Straßen von Karthago, und dichte Schaaren von vandaliſchen und römiſchen, freien und unfreien Dienern [10]) finden hier Sold, Beſchäftigung, Ehre. Deßhalb iſt die „Gnade (amicitia) des Königs," der Eintritt in den Palaſt (intrare palatium tanti regis) der Weg zu Glück und Glanz. [11]) —

Die Träger und Stützen dieſer königlichen Gewalt nun ſind die Beamten, welche, vom König ernannt und abgeſetzt, [12]) in Verwaltung und Rechtspflege, in Finanz- und Militär-Weſen bald mehr als Privatdiener des Königs, bald mehr als Staatsbeamte handeln. Ueber die römiſchen Aemter, von denen die Meiſten fortbeſtanden, werden wir unten zu ſprechen haben. Von den germaniſchen Beamten iſt der oberſte der praepositus regni. [13]) Obwohl er mit dem römiſchen Titel magnificentia angeredet wird, [14]) der den höchſten byzantiniſchen Beamten,

1) V. v. I. 6.

2) l. c. II. 7. quorum ingens multitudo II. 3.

3) Für dieſe beſtanden die römiſchen Ausdrücke militia, militare in palatio, fort.

4) l. c. V. 7. Malch. p. 261.

5) l. c. I 6. Var. V. 1. Prosper. p. 661.

6) V. v. I. 7.

7) Proc. I. 24.

8) l. c. I. 21.

9) Der Palaſt lag oberhalb der Stadt V. v. V. 7.

10) Welche jedoch alle in vandaliſcher Tracht erſcheinen mußten V. v. II. 3. 4. vgl. Proc. I. 21. *ἥτε τοῦ Γελίμερος θεραπεία παρεῖθεί τε καὶ φυλάσσει καὶ τὰ ἄλλα ὑπουργεῖ.*

11) Ruin. l. c. p. 105.

12) Proc. I. 8; nur ſtädtiſche Beamte werden von den Municipien gewählt, Mark. S. 187 führt davon mehrere aus V. cart. an.

13) II. 5. 14. 15.

14) II. 14.

den comites rerum privatarum, sacrarum largitionum etc. zukömmt, ist es doch wohl ein germanisches (freilich ein neugeschaffnes), nicht ein römisches Amt, das er bekleidet: [1]) die Namen der beiden uns bekannten praepositi sind germanisch: Heldicus und Cubadus. [2]) Er scheint der erste Minister des Königs gewesen zu sein, mit dem Vollzug seiner umfassendsten Maßregeln betraut, und mit Recht weist man [3]) darauf hin, daß eine fränkische Quelle keine bezeichnendere Uebertragung dafür fand als major domus. [4]) Er ist es, der im Namen des Königs mit den katholischen Bischöfen unterhandelt, den Willen des Herrschers und die Vorstellungen der Unterthanen austauscht, und da Hunerich die Anhänger des rechtmäßigen Thronfolgers verfolgt, räumt er vor Allem diesen ersten Beamten des Reiches hinweg. [5]) — Eine hohe Stellung nahmen auch die Statthalter der vandalischen Inseln ein, welche der König ernannte und mit der Anführung der Besatzung wie mit Eintreibung der Abgaben betraute z. B. den Godas auf Sardinien. [6])

Der wichtigste aber der vandalischen Beamten ist der Graf, der comes. Er erscheint als der eigentliche Vollstrecker des königlichen Willens, als Hauptträger der Regierung. Nur wenige Stellen freilich berichten uns von den Grafen. Es gab ihrer eine große Zahl und sie werden neben die nobiles gestellt, aus denen sie oft hervorgehen mochten. [7]) Zwei Grafen sind es, welche die Fortschaffung der Katholiken in die Wüste leiten und dabei im Sinn des Königs Propaganda zu machen suchen. Sie können Einkerkerung verfügen [8]) und einen Grafen sendet der König ab, als es gilt, die Kühnheit der Katholiken zu strafen, welche in einer Stadt offen Gottesdienst gehalten. [9]) Wie im fränkischen Reich entsandte wohl häufig der

1) Vgl. indessen den kirchlichen praepositus domus bei Possid. c. 24.

2) V. v. II. 5. 15.

3) Pap. S. 220.

4) Chron. breve ed. Ronc. II. p. 258.

5) V. v. II. 5. Nach V. C. bei Mark. S. 198 hat er auch die Aufsicht über Arsenal und Waffenfabriken. Daß M. Noten S. 38 auch den internuntius in V. v. I. 5. zu einem praepositus oder notarius macht, ist Willkür.

6) Proc. I. 11.

7) V. v. II. 5.

8) II. 9. l. c.

9) l. c. V. 6. Der comes Sebastianus aber I. 6. ist ein flüchtiger Römer, der comes domus regiae fisci vehementissimus exactor Possid. 17 scheint ein römischer comes und Armogast V. v. I. 14. ist überhaupt kein Graf, sondern comes bonae confessionis.

König einen Grafen ꝛc. mit beſonderen, nicht in ſeinem Amt liegenden Aufträgen. [1]) Im Grafenamt lag wahrſcheinlich die höhere gerichtsleitende Autorität für Germanen eines beſtimmten Gebiets und für Prozeſſe zwiſchen Germanen und Römern, insbeſondre aber auch adminiſtrative Gewalt, Ueberwachung der Ordnung, Vollzug der königlichen Befehle. [2]) Auch Heerführung muß ihm zugekommen ſein: in welchem Verhältniß er hiebei zu dem Tauſendführer ſtand, iſt unklar. [3])

So ſehr es nun auch im Sinne jener Zeit lag, Privat- und Staats-Recht zu vermiſchen, die Perſönlichkeit des Königs in den Vordergrund des Staats zu ſtellen, ſo ſehr Hausdiener und Hofleute zugleich Staatsbeamte ſind, völlig verwiſcht iſt dieſer Unterſchied doch nicht, und es werden neben den Hofdienern des Königs (militiae in palatio) die öffentlichen Aemter noch beſonders genannt (publicae actiones), denn es gab ja doch auch Staatsbeamte, die nicht im Palaſte dienten. [4]) So beſtanden das germaniſche und das römiſche Aemterſyſtem nebeneinander: letzteres ganz in der alten Weiſe und bis auf Hunerich von zahlreichen Katholiken erfüllt, trotz eines ſchon

---

1) Vgl. V. v. IV. 4. illi qui a rege fuerant destinati, die ministri regis, welche von notariis begleitet, die Erklärungen der katholiſchen Biſchöfe aufnehmen und v. Fulg. c. 20. §. 39. diriguntur ministri regalis furoris, dieſelben, welche c. 17. §. 34. die servi regis exeuntes heißen. pass. mart. Ruin. p. 105 ministri regis; auch die Geſandten gehören hieher, zu welchen man je nach dem Hof, an den ſie geſchickt wurden, bald Römer, bald Vandalen wählte. Proc. I. 24.

2) Keineswegs ſind die Grafen lediglich die alten Gefolgsgenoſſen (comites) des Königs, wie Gemeiner S. 163 u. A. meinen; Form und Name des Amts war von den Römern entlehnt; der Inhalt war theils der des alten Bezirksgrafenthums, theils mit dem Stamm-Königthum neu entſtanden. Näheres bei Oſtgothen und Franken. Vgl. Sav. I. S 272. Eichh. I. §. 24.

3) Identiſch mit dieſem, wie Phill. D. G. S. 414, 454 annimmt, war er nicht: dieß erhellt aus Vict. vit.; wahrſcheinlich war er dieſem wie bei den Weſtgothen übergeordnet.

4) Dieß ſcheint der Sinn von V. v. II. 7. (ſolche Hausdiener, qui domui regiae serviebant, mußten auch, wenn Römer und Katholiken, vandaliſche Tracht tragen, nicht aber alle Beamte. II. 3.), an den Gegenſatz germaniſcher und römiſcher Aemter kann deßhalb nicht gedacht werden, weil von Verfolgung der Katholiken die Rede und zahlreiche vandaliſche Katholiken am Hof des Königs nicht vorkommen. Und in dieſem Sinne unterſcheidet auch das Religionsgeſetz Hunerichs IV. 2.

1. a) die domus nostrae occupatos militia — Hausbeamte,
   b) die diversis titulis necessitatibusque praepositos — Staatsbeamte, zu dieſen zählen auch die judices;
2. die personas privatas.

von Genſerich erlaßnen Verbotes; [1]) erſt Hunerich knüpfte den Fortgenuß der mit dem Dienſt in der königlichen aula verbundnen annonae und stipendia an den Uebertritt zum Arianismus.

Nur die übertriebne Vorſtellung von der erſchöpfenden, ſyſtematiſchen Knechtung der Provincialen konnte die irrige Annahme hervorbringen, alle die angeſehnen und reichen Römer, welche am Hofe oft ſehr ehrenreiche Stellungen einnahmen, [2]) ſeien Unfreie, Knechte des Königs geweſen. Dieß wird ausdrücklich widerlegt durch Viet. vit., [3]) wonach Hunerich die Katholiken, welche in aula ejus constituti sunt, die *viros ingenuos* et admodum delicatos mit ſchwerer Knechtesarbeit heimſucht. [4])

Ein Hauptbeweis dafür, daß im Allgemeinen alle römiſchen Einrichtungen [5]) fortbeſtanden, liegt in der Thatſache, daß faſt der ganze Schematismus der römiſchen Beamten, zu welchen wir uns nunmehr zu wenden haben, fortdauerte. Dieß erhellt im Allgemeinen und im weiteſten Umfang ſchon dadurch, daß Hunerich in ſeinem Religionsedikt einfach die Strafgeſetze der römiſchen Kaiſer gegen die Arianer und andere Ketzer, worin jener Schematismus vorausgeſetzt iſt, auf die Katholiken ſeines Reiches anwendet. Wenn nun auch nicht alle in den römiſchen Geſetzen aufgeführten Beamten ebenſo im Vandalenreich vorkamen, ſo muß dieß doch bei weitaus den Meiſten der Fall geweſen ſein, ſollte das Geſetz nicht als ein Schlag in die Luft erſcheinen. Und ſo entnehmen wir denn, daß im Vandalen-

---

1) l. c. I. 14.

2) z. B. Bonifacius *ἐν οἰκίᾳ Γελίμερος γραμματεύς τις Λίβυς, ἐκ Βυζαντίου ὁρμώμενος* Proc. II. 4., dem der König ſeine Schätze vertraut.

3) II. 4.

4) Ob ein Beamter oder Diener des Königs, deſſen Amt nicht genau beſtimmt iſt, Römer oder Vandale ſei, läßt ſich daher nur nach der Religion und etwa nach dem Namen vermuthen. Aber Beides gewährt immerhin nur Vermuthung: und auch die Art des Amtes keine Gewißheit, denn ohne Zweifel haben einzelne Römer auch vandaliſche Aemter erlangt und umgekehrt. Auch die aus den Namen häufig allzu zuverſichtlich gezognen Schlüſſe auf die Nationalität ſind ſehr zweifelhaft, da ſchon ſeit dem 3ten Jahrh. die Römer oft barbariſche, die Barbaren römiſche Namen führen und die chriſtlich-bibliſchen, z. B. Johannes, bei beiden begegnen, vgl. Proc., Jord.

5) Vgl. im Allgem. Sav. I. S. 291, der aber das Vandalenreich außer Betracht gelaſſen hat. Daß man ſich zu ſchriftlichem Verkehr der lateiniſchen Sprache bediente, verſteht ſich; über die helleniſch-römiſche Kultur im Vandalenreich ſiehe Pap. S. 287 — 308. Daß Homer der Achill der Vandalen genannt wurde, iſt richtig Proc. I. 9, aber doch wohl von den Römern?

reich die ganze Reihenfolge römiſcher Aemter-, Titel- und Standes-Gliederungen fortbeſtand: die illustres, [1]) spectabiles, senatores, populares = principales, [2]) decuriones, [3]) negotiatores, [4]) plebeii, circumcelliones, sacerdotales, die ordines civitatum, die procuratores, conductores, judices provinciarum, judices, officiales judicum, primates officiorum, und andere diversis titulis necessitatibusque praepositi: alle werden im Geſetz genannt und mit abgeſtuften Geldſtrafen belegt. [5]) Daher erklärt es ſich denn, daß in den außerhalb der Loſe der Vandalen belegenen Provinzen für ſtändige vandaliſche Obrigkeiten weder Bedürfniß noch Raum vorlag. Es mochten auch hier vandaliſche majores, Verwalter der königlichen Güter mit einer niedern polizeilichen Autorität, vorkommen, aber eigentliche Beamte der Vandalen, Tauſendführer oder Grafen, nicht. In Byzacena werden in allen Städten die königlichen Religionsedikte offen verletzt durch ungenirte Wahl und Weihe von katholiſchen Biſchöfen und keine vandaliſche Behörde ſchreitet ein: [6]) wohl aber begegnet ein primarius provinciae und der procurator der Stadt Thelepte. [7]) In der ganzen Provinz Tripolis waren keine Vandalen [8]) und nach Typaſa in Mauritanien muß zur Beſtrafung der Katholiken ein Graf erſt von Karthago abgeſendet werden. [9]) Wie die Beamten der königlichen Regalien, [10]) des Poſtweſens, [11]) ſo beſtand auch die ganze Municipalverfaſſung der Städte fort. Außer

---

1) illustres nennt Vict. vit. auch ſonſt I. 2. — II. 2 iſt es ein byz. Geſandte; illustris familia v. Fulg. c. XI. §. 20. — Andere nicht immer techniſche Bezeichnungen honoratus V. v. I. 4. 5. clarus I. 4. 5. insignis I. 5.

2) ſ. Sav. I. S. 49, 81, 96.

3) über dieſ. ſ. Sav. I. S. 40 f.

4) vgl. Possid. 15 actio negotiatoris.

5) über die Bedeutung dieſer Rangſtufen ſ. Sav. I.

6) sacra turba pontificum qui remanserant communicato inter se consilio definierunt adversus praeceptum regis in omnibus locis ordinationes celebrare pontificum — fit repente communis assumtio presbyteros diaconos — rapere, benedicere consecrare certatim locis singulis properantibus v. s. Fulg. XVI. §. 33.

7) V. s. Fulg. I. §. 5. XIV. §. 28. Pap. S. 191. auch von sublimiores potestates iſt die Rede daſelbſt und in Ruspe l. c. XV. §. 34 u. 35.

8) Proc. I. 10.

9) Vict. vit. V. 6.

10) z. B. Vorſteher der Bergwerke, der Purpurfertigung nach V. cart. bei M. S. 186. carcerarii p. mart. Ruin. p. 104.

11) Proc. I. 16. *ὁ τοῦ δημοσίου ἀρόμου ἐπιμελόμενος.*

den ſtädtiſchen Finanzbeamten, den procuratores, finden wir die senatores in den einzelnen Städten, [1]) die decuriones und ordines civitatum. Dieſes Collegium wählte dann die Richter der einzelnen Städte, die judices. [2]) Aber neben dieſen finden wir ſogar noch beſondere judices provinciarum, ein Titel, den die römiſchen praesides, praefecti führten. [3]) Man kann dabei nicht an vandaliſche Beamte, etwa die Grafen, denken, denn, wie der Zuſammenhang zeigt, ſind ſie Katholiken, und man muß alſo ſogar römiſche Provincialvorſtände annehmen. [4]) Dieß iſt um ſo weniger zu bezweifeln, als auch in der Reſidenz des Königs ſelbſt für Karthago und die in dem karthagiſchen Gebiet lebenden Römer ein hoher römiſcher Beamter, ein vir spectabilis, der proconsul, beſtellt war: [5]) unter Hunerich war Victorianus, ein Bürger von Adrumetum, Römer und Katholik, Prokonſul von Karthago, der reichſte Mann in Afrika und beim König wegen ſeiner Verläßigkeit im höchſten Anſehen. [6]) Vielleicht identiſch mit dem Prokonſul iſt der praepositus judiciis Romanis in regno Africae Vandalorum, der, ebenfalls in Karthago wohnend, ſelbſt ein Römer, (Posthumius) an der Spitze der ganzen Rechtspflege für Römer [7]) ſtand und insbeſondre den Beſchwerden gegen die Magiſtrate abzuhelfen hatte. [8])

Aber nicht nur im Staat, auch in der nächſten Umgebung, am Hofe des Königs, für deſſen perſönlichen Dienſt, finden wir römiſche Beamte. So die notarii: [9]) die höheren und niederern Geheimſchreiber, Sekretäre des Königs. An der Spitze dieſer Kanzlei ſtand ein oberſter Notarius, der ein wichtiges Amt bekleidete. Ein Vandale Vitared iſt in dieſem Sinne der Notarius des Hunerich und erläßt in deſſen Namen die Edikte an die Katholiken, [10]) ja er vertritt den

1) Wenn auch dieſe nobiles senatores vielfach verfolgt V. v. I. 2. 5. IV. 2.

2) l. c. IV. 2.

3) Sav. I. S. 98.

4) Alle dieſe römiſchen Beamten hatten auch ihre herkömmlichen Bureaus, die officia, mit den alten Gliederungen primates officiorum etc. V. v. IV. 2.

5) Vict. cart. bei Mark. S. 188.

6) Vict. vit. V. 4. wieweit ſein Berufskreis mit dem des alten Prokonſuls v. Salv. l. c. VII. 16. Possid. c. 12. zuſammenhängt, läßt ſich nicht entſcheiden, vgl. Ruinart N. p. 167.

7) was Pap. S. 251 überſieht.

8) Vict. cart. bei Mark. S. 188. Dagegen ein noch v. Possid. 20. genannter vicarius Africae erſcheint nicht mehr.

9) vgl. L. v. Maurer G. V. S. 28.

10) Vict. vit. II. 2. 14.

König bei dem Religionsgespräch, leitet die Verhandlung und von ihm scheint die Verhängung der Prügelstrafe über die bei dieser Versammlung Widerspänstigen ausgegangen zu sein. [1]) Unter Gelimer mag der von Procop γραμματεύς genannte Bonifacius, welcher die königlichen Schätze flüchten soll, [2]) dieses Kanzleramt bekleidet haben. Geringere Beamte der königlichen Kanzlei sind die ebenfalls notarii Genannten, welche bei dem Verfahren gegen die Bischöfe die Protokolle führen. [3])

Schwierig ist es, die Bedeutung einer anderen Klasse von Hofbeamten zu fassen, der domestici. Der Name begegnet auch am römischen Kaiserhof und bezeichnet bald Palastsoldaten, bald auch höhere Beamte. [4]) Von da aus ist das Wort denn wohl in die germanischen Höfe übergegangen und erscheint z. B. auch im fränkischen und ostgothischen [5]) Reich, ohne daß sich aus den manchfaltigen Anwendungen eine andere Bedeutung als die von Hofbeamten, welche in einem besonderen persönlichen Verhältniß zum König stehen, entwickeln ließe. [6]) Aehnliches ergibt sich auch für die vandalischen domestici. Sie bilden die unmittelbare Umgebung des Königs am Hofe, werden mit den arianischen Bischöfen zusammengenannt und sind selbst Arianer, d. h. größtentheils Vandalen, [7]) denn sie fürchten Retorsion der Katholikenverfolgung im byzantinischen Reich wider die Arianer. [8])

Nähere Aufschlüsse über die Stellung der domestici gewährt nur die Geschichte des Prokonsuls Viktorian, welchem Hunerich sagen läßt, quod eum habiturus esset prae omnibus domesticum, wenn

---

1) V. v. II. 18.

2) II. 4.

3) Vict. vit. IV. 4. vgl. Possid. 14. 16. ein notarius des katholischen Bischofs Hard. conc. II. p. 1083. Der V. v. V. 8. erwähnte *cellarita* des Königs scheint nicht ein „Hausmeister niederer Art" Pap. S. 221, da seine Gattin eine matrona nobilis ac delicata heißt: cellarita ist ein Verwalter von Vorräthen, vielleicht dasselbe, was bei dem königlichen Prinzen Theoderich der procurator domus Felix, ein Römer und Katholik. V. v. I. 14. procurator domus regiae vor der Vandalenzeit Possid. 16, übrigens widerlegt Dagila die Behauptung von Mark. S. 180, daß alle von Viktor genannten Verwalter ꝛc. Römer seien.

4) vgl. besonders Wachter l. c.

5) Wachter S. 406.

6) Waitz II. S. 363 — 367.

7) wie Vict. vit. I. 6. und noch mehr II. 7. beweisen.

8) *nostri* episcopi.

er den Arianismus annehmen wolle. [1]) Daraus ergibt ſich einerſeits, daß zwar auch Römer die Würde erlangen konnten, aber anderſeits, daß ſie ein beſonderes Treueverhältniß zum König involvirte: denn obwohl Katholiken ſonſt die höchſten Hof- und Staatsämter bekleiden, ſoll Viktorian zur Erlangung dieſer Würde Arianer werden, und wir wiſſen, daß dieſer Schritt als Beweis und Pfand beſonders treuer Geſinnung gilt. [2]) Ferner ſehen wir, daß der domesticatus eine der höchſten Ehren gewährt haben muß, da ſie ſelbſt für den Prokonſul als Auszeichnung, als Beförderung erſcheint und endlich, daß es unter den domestici beſondere Grade und Abſtufungen gegeben haben muß, denn Viktorian ſoll *prae omnibus* domesticus werden. Dieß Alles erinnert nun an die germaniſche Gefolgſchaft und vielleicht dürfen wir in den vandaliſchen domesticis trotz der römiſchen Bezeichnung die allerdings veränderte Gefolgſchaft des Königs vermuthen, [3]) bei welcher nunmehr das Zuſammenwohnen und Leben [4]) mit dem König im Palaſt als beſonders wichtig hervortritt: (es iſt nicht ein beſtimmtes Amt, der domesticus kann dabei comes oder proconsul ſein) und vielleicht ſind ſie nichts anderes als mit römiſcher Bezeichnung die wörtlich entſprechenden gardingi des Königs. Mag aber auch beides dahingeſtellt bleiben: [5]) jedenfalls finden wir in dieſen domesticis Spuren einer Klaſſe jenes neuen Dienſtadels, der ſeinen Vorzug durch den ehrenvollen engen Zuſammenhang mit dem Hof und der Perſon des Königs gewann. —

Dieß iſt ja überhaupt die wichtige Bedeutung dieſer Zeiten für die politiſche Entwicklung, daß damals allmählig und immer mehr

---

1) Vict. vit. V. 4. einige Handſchriften leſen prae omnibus carum, was jedoch eine Interpretation ſcheint.

2) Vict. vit. I. 6. Sebastiane, inquit (Gensericus), scio quia fideliter nobis adhaerere jurasti, cujus veritatem sacramenti labores tui vigilantiaque demonstrant, sed ut nobis connexa semper jugisque maneat amicitia tua hoc placuit praesentibus sacerdotibus nostris, ut ejus efficiaris cultor religionis quam et nos et noster populus veneramur. Zweimal heißen ſie emphatiſch domestici sui, d. h. regis.

3) Mehr dürfen wir nicht wagen, da ſonſt nirgends eine Spur der Gefolgſchaft erſcheint: den fliehenden Gelimer Proc. II. 3. geleiten nur Verwandte und Diener: mit Tzazo fallen *πολλοί τε καὶ ἄριστοι*.

4) Sie ſind wohl die Vornehmen, mit welchen der König zuſammentafelt, Proc. I. 21.

5) Auch der cognatus des Königs Serſaon hat domesticos, d. h. hier wohl Hausgeſinde Vict. vit. I. 11. und vielleicht iſt Sache wie Name von den Römern entlehnt.

das Uebergewicht im Staat vom Volk auf den König, auf den Hof überging und in allen germaniſchen Reichen jener Periode läßt ſich dieſe Bewegung verfolgen, wie wir ſie bei den Vandalen in ſo vielen Gebieten beobachtet haben. Die Verſuchung, die abſolute Gewalt, wie ſie die Könige als Nachfolger der Imperatoren über die Provincialen übten, auch auf den germaniſchen Theil der Bevölkerung auszudehnen, mußte hiezu viel beitragen. Nicht als ob dieſe Umwandlung damals ſchon vollſtändig durchgeführt ſei: die Dinge ſind noch im Fluß: am Wenigſten iſt anzunehmen, daß principiell und mit Bewußtſein der monarchiſche Abſolutismus an Stelle der Demokratie getreten ſei: im Gegentheil, nur unwillkürlich, unbewußt führte die Macht der Thatſachen zu dieſem Ergebniß und wo die Aufmerkſamkeit des Volkes geweckt wird, wo es ſich um mit Bewußtſein zu vollziehende Akte handelt, konnte der König nicht die Freiheit des Volkes principiell verleugnen. Noch waren die freien Vandalen dem König gegenüber auch faktiſch nicht rechtlos, wie allerdings ſo ziemlich die Provincialen, und deutlich zeigen ſich noch Reſte der alten Freiheit. Freilich, eine regelmäßige Volksverſammlung können wir nicht nachweiſen. Waren doch die meiſten politiſchen Rechte derſelben auf den König übergegangen, insbeſondre ihre wichtigſten, die Entſcheidung über Bündniß, Frieden und Krieg mit anderen Völkern, auch die Uebung der Strafgewalt ſcheint der König faſt völlig an ſich geriſſen zu haben, [1]) und die Verſammlung des Heeres vor der Schlacht gegen Beliſar hat nur militäriſche Bedeutung. Dagegen bei Gelegenheit einer dem Inhalt nach freilich ſehr zweifelhaften, aber doch mit Unrecht [2]) faſt allgemein völlig als Fabel behandelten Erzählung Procops [3]) müſſen wir immerhin eine Verſammlung wenigſtens der in Karthago wohnenden Vandalen annehmen, wobei nicht bloß der König, ſondern die ganze Verſammlung berath und der König entſcheidet. Die merkwürdige Folgerung, die ſich für die Verfaſſung daraus ziehen läßt, iſt bisher vollſtändig überſehen. — Es ſollen nämlich einſt Geſandte der in Pannonien zurückgebliebenen Abtheilung der Vandalen, welche nicht mit Godigiſel gegen den Rhein gezogen war, in Karthago erſchienen ſein und von ihren Brüdern in Afrika förmliche Abtretung der durch ihren Abzug geräumten Gebiete

1) Bei den Verfolgungen, die Genſerich und Hunerich über edle Vandalen verhängen, erſcheint kein Volksgericht.

2) vgl. Buat VII. S. 118.

3) I. 22.

verlangt haben, welche die Zurückgebliebenen bisher zwar besetzt und benützt, aber nicht als Eigenthum betrachtet hatten: sie wollten sich für den möglichen Fall sicher stellen, daß die afrikanischen Vandalen irgend einmal von den Byzantinern wieder vertrieben würden. Ist es nun auch unwahrscheinlich, daß die daheim gebliebnen Vandalen über hundert Jahre lang die Gebiete der Ausgewanderten mit solcher Skrupulosität als fremdes Eigenthum angesehen hätten, so ist doch die Erzählung gewiß nicht eine Erfindung Procops, [1]) sondern wenn auch vielleicht eine Sage, doch eine vandalische Sage und wir dürfen ihre Züge als dem geschichtlichen Bild der Zustände, der Anschauungen des Volkes entnommen betrachten. Hier ist es nun bedeutsam, daß die Gesandten nicht von dem König allein die Verzichterklärung fordern, sondern von dem ganzen Volk. [2]) Als sie verlangen, vor den König geführt zu werden, versteht sich von selbst, daß dieser nicht allein mit ihnen verhandelt, sondern die übrigen Vandalen sind zugegen. [3]) Als sie gesprochen haben, scheint ihr Verlangen dem König und den andern Vandalen billig und sie bewilligen alle Forderungen der Gesandten. [4]) Da erhebt sich aber ein alter, angesehner und wegen seiner Weisheit berühmter Vandale aus ihrer Mitte, [5]) mahnt an die Unbeständigkeit aller menschlichen Dinge und warnt davor, unter der Voraussetzung der Unwandelbarkeit ihres Glückes und ihrer Macht in Afrika, ihre Zuflucht in der Heimath aufzugeben. Und Genserich, von seinen Worten erschüttert, gibt ihm Recht und schickt die Gesandten mit abschlägiger Antwort nach Hause. Damals nun verlachten alle Vandalen den König und seinen Rathgeber, welche auch für unmögliche Fälle vorsorgen wollten. Aber nach den Siegen Belisars erkannten die Vandalen das Wesen alles menschlichen Glückes und sahen ein, daß jener Mann weise gesprochen. [6])

---

1) Obschon sie ganz zu seiner Weltanschauung paßt.

2) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. V. S. 32 — 36.

3) l. c. *ἐπεὶ Γιζερίχῳ ἐς ὄψιν ἦκον — ἐδέοντο οὖν εἰ μὴ γῆς τῆς πατρῴας μεταποιοῦνται, κτήματι αὐτοὺς ἀνοήτῳ σφίσι δώρησασθαι.*

4) *Γιζερίχῳ μὲν οὖν καὶ Βανδίλοις τοῖς ἄλλοις εὖ τε καὶ τὰ δίκαια λέγειν ἔδοξαν καὶ συνεχώρουν ἅπαντα, ὅσα οἱ πρέσβεις αὐτῶν ἔχρηζον.*

5) *γέρων δέ τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος καὶ δόξαν ἐπὶ ξυνέσει πολλὴν τινα ἔχων τὸ τοιοῦτον ἐπιτρέψειν οὐδαμῇ ἔφη.*

6) l. c. *ταῦτα ὁ Γιζέριχος ἀκούσας ἐπῄνεσέ τε καὶ τοὺς πρέσβεις ἀπράκτους ἀποπέμπεσθαι ἔγνω, τότε μὲν οὖν αὐτός τε καὶ ὁ παραινέσας, ἅτε τὰ ἀμήχανα προορώμενοι πρὸς πάντων Βανδίλων γέλωτα ὤφλον.*

Man ſieht, über die Rechte des Volkes an ſeinen alten Sitzen, über Dinge, die noch in die Zeit vor der Erſtarkung des Königthums zurückreichen, verhandelt der König nicht allein. Es iſt dieß ein andres Gebiet, hier wo er mit Stammesbrüdern verkehrt, als wenn er mit Römern und Byzantinern, mit Mauren und Gothen Krieg oder Frieden beſchließt: an König und Volk wenden ſich die Geſandten und König und Volk faſſen einmüthig den erſten Beſchluß. Da erhebt ſich in der Verſammlung ein Adliger, den Alter und Weisheit auszeichnen und ſpricht ſein gewichtiges Wort. Bis hieher haben wir noch ganz die alte Volksverſammlung, wie Tacitus ſie ſchildert: mox rex vel princeps prout *aetas* cuique, prout *nobilitas* .... prout *facundia* est audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Aber hier beginnt der Unterſchied: die materielle letzte Entſcheidung hat nicht mehr das Volk, ſondern der König allein. Er allein beſchließt (ἔγνω) die Verweigerung des Geſuchs, welches das ganze Volk billigt und ſeine Vandalen lachen zwar, aber ſie gehorchen. So ging es eben regelmäßig. Noch wird als Regel vorausgeſetzt, daß König und Volk in Einer Geſinnung handeln: kommt es aber zum Conflikt, ſo entſcheidet nicht mehr die Meinung des Volkes, ſondern der Wille des Königs. Aber freilich in einer Zeit des Uebergangs ſetzt dieß eine ſtarke Perſönlichkeit des Königs voraus. Denn das Recht und die Kraft des Volkes iſt noch nicht ganz gebrochen: zumal wenn das nationale Gefühl geweckt wird, wenn ſich ein Führer, den ſelbſt das königliche Blut auszeichnet, der Stimmung zu bemeiſtern verſteht, dann erhebt ſich das Volk wieder, und ſetzt einen ſchwachen König ab, ohne zu prüfen, ob dieß Recht ſei oder Gewalt.[1]) So im Gebiet des öffentlichen Rechts. Deutlicher noch zeigt ſich die alte germaniſche Freiheit in der Schranke, welcher der königlichen Gewalt im Privatrecht gegenüber ſteht. Das Privateigenthum der freien Vandalen anzutaſten darf auch der gewaltige Genſerich nicht wagen. Der byzantiniſche Geſandte Severus hat ſich des Königs Achtung gewonnen, weil er ſtatt die gewöhnlich den Geſandten gereichten Geſchenke anzunehmen, Befreiung der römiſchen Kriegsgefangnen erbittet: Genſerich lobt dieſe Geſinnung und antwortet: diejenigen Gefangnen, welche auf mein und meiner Söhne Theil gefallen ſind, überlaſſe ich dir alle: aber diejenigen, welche mein Volk zu eigen erhalten, magſt du, wenn du willſt, von ihren Eigenthümern, ſofern dieſe darauf eingehen, loskaufen, gegen ihren Willen

1) Ἀδύνατον γὰρ καθεῖλε τὸ τῶν Βανδίλων ἔθνος Proc. I. 9.

könnte aber auch ich selbst sie nicht dazu anhalten. [1]) Auch sonst erlaubt sich der König nicht über die in völliger oder halber Unfreiheit den Vandalen gehörigen Römer zu verfügen, sondern während er bei den Katholikenverfolgungen über seine Knechte und freie Provincialen jede Strafe direkt verhängt, kann er nur den Vandalen befehlen, ihrerseits die ihnen gehörigen Katholiken zu bedrücken und nur ausnahmsweise greift auch bei diesen der König selbst direkt ein. [2])

Freilich sind das nur noch spärliche Reste der alten Freiheit und der Absolutismus ist, wie den Provincialen gegenüber unbedingt, auch gegen die Vandalen mit nur schwachen Schranken Signatur dieses Königthums. [3]) Gesetzgebung, Entscheid über Krieg und Frieden, Heerführung, Strafgewalt bis zum Tod ohne schützende Prozeßformen, höchste Gewalt in Kirchensachen, die ganze innere Regierungsgewalt, Ernennung aller Beamten, unbeschränktes Besteuerungsrecht, großer Privatreichthum — welche Fülle von Macht umspannte die Hand des Königs! Dieser Privatreichthum und die Heerführung macht ihn in der äußeren Politik von den Vandalen trotz ihrer Steuerfreiheit unabhängig.

---

1) Malchus exc. ed. bon. p. 261. c. 3. „*οὓς μὲν, — σὺν τοῖς ἐμοῖς υἱέσι τῶν αἰχμαλώτων ἀπέλαχον, τούτους σοι πάντας ἀφίημι· ἣν δὲ τὸ πλῆθος αὐτῶν κατενείματο μοῖραν, τούτους σοὶ μὲν ἐξέστω παρ' ἑκόντων, εἰ βούλει, πρίασθαι τῶν ἐχόντων, αὐτὸς δ' ἂν οὐ δυναίμην οὐκ ἐθέλοντας ταῦτα τοὺς εἰληφότας βιάσασθαι.*" Dieß erinnert an die bekannte Erzählung von Chlodovech bei Gregor von Tours. Dagegen scheint aus v. s. Fulg. I. 4. hervorzugehen, daß Schenkungen des Königs aus der Beute nicht völlig seinem Recht entzogen wurden, denn hier zieht der König eine Schenkung aus der Kriegsbeute wieder zurück und verwendet sie anderweitig; an einen eigentlichen Prozeß zwischen dem Beschenkten und dem frühern Eigenthümer, der durch den König entschieden würde, ist dabei keinenfalls mit Mark. S. 198 zu denken; ebensowenig schließt die Stelle des Malch. Confiscation des Vermögens von Vandalen aus wie Mark. meint S. 192, und sein Satz S. 191: das Eigenthum war sichrer als die Person der Vandalen, ist mehr geistreich als richtig.

2) V. v. I. 10. V. 7. quas diversitates poenarum ex jussu regis sui etiam ipsi Vandali in suos homines exercuerunt.

3) Auch die äußeren Attribute bezeugen den Glanz dieses Königthums: *Βανδίλων τε καὶ Ἀλανῶν βασιλεύς* ist der stolze officielle Titel Proc. I. 24. V. v. IV. 2. II. 13; auf die Herrschaft über beide Völker geht auch anthol. V. ep. 182. gemini diadematis heres; auf den Münzen nennt sich Hunerich sogar Augustus; die officielle Anrede ist: gloriosissimus rex Arduin concil. II. p. 1071, 1080, oder dominus rex; das Volk begrüßte Gunthamund mit dem Zuruf: rex domineque pie. Drac. satisf. Gelimer stellt sich Justinian gleich *βασιλεὺς βασιλεῖ* schreibt er; sonst begegnet noch rex dominus noster Friedl. M. d. V. S. 8.

Nur Ein wichtiges Moment, sieht man, fehlt noch diesem Königthum, wie es bisher geschildert worden, zu absoluter Unabhängigkeit von seinem Volk: die Erblichkeit, und es war ein konsequenter letzter Schritt, welchen Genserich auf dem längst verfolgten Wege zum Absolutismus that, daß er das Königthum in seinem Hause durch Gesetz und in bestimmter Weise erblich machte. Daß dieß unternommen werden und gelingen konnte, zeigt am Besten, daß nur noch die letzte Staffel vom Königthum zu erklimmen war. Wir haben gesehen, daß obwohl die (relative) Erblichkeit das Eigenthümliche der königlichen Gewalt bildete, diese Erblichkeit doch keine absolute, sondern durch das freie Wahlrecht des Volkes vielfach beschränkt war. Ein moralischer Anspruch des Königshauses auf die Krone war zwar tief in der Pietät des Volkes begründet und nicht leicht überging man einen tüchtigen Prinzen. Aber im Princip war die freie Wahl des Volkes die letzte Entscheidung über die Krone:[1] nicht nur konnte das Volk unter mehreren Prinzen theilen oder wählen — der Anspruch auf die Krone haftet an dem ganzen Geschlecht[2] und eine bestimmt abgestufte Erbordnung besteht nicht,[3] — sondern das Volk kann auch von dem Königshaus abweichen, und selbst wenn der einzige erwachsne Sohn ohne Concurrenz die Krone des Vaters empfängt, pflegt ein Akt der Anerkennung, Huldigung, Bestätigung die Wahlfreiheit nicht minder als die Treue des Volkes zu bezeichnen.[4]

Dem Blicke Genserichs konnte nicht entgehen, daß diese Mischung von Erb- und Wahlrecht, dieser Mangel einer festen Erbordnung und eines absoluten Erbrechts im Königshause ebenso ungünstig war für die Gestaltung eines völlig unabhängigen Königthums[5] wie

1) Freilich ist dieß selten zu principieller Erörterung gelangt: aber wenn es geschah, war die Entscheidung der Rechtsfrage nicht zweifelhaft. Bezeichnend ist das Wort Einh. v. Car. M. c. 1. gens Merovingorum de qua Franci reges sibi creare soliti erant.

2) Vgl. besonders Löbell, dann Syb. S. 82. du Roure I. S. 28.

3) Daher heißen bei den Franken auch nichtregierende Prinzen und Prinzessinnen reges und reginae, und bei den Vandalen nennt Luxorius ep 58. p. 609. die Tochter des Oageis = Euages, eines Vetters des Königs (Proc.), regalis infans; ep. 88. heißt er *dominus* Oageis. Mit Unrecht findet Gaupp S. 101 in Jord. c. 48 ein Vorzugsrecht des älteren Bruders anerkannt.

4) Ein eigentliches Recht des Königs, seinen Nachfolger zu ernennen, wie Bethm. meint S. 54, wenn sein Vorschlag faktisch auch sehr gewichtig war, bestand nicht. Später trat römische designatio hinzu.

5) Deßhalb hat auch überall, wo die Monarchie erstarkte, das Erbrecht allmählig das Wahlrecht verdrängt, aber einzelne Spuren des ersteren haben sich auch bei den Pippiniden z. B. bis ins 9te Jahrh. erhalten; vgl. Gaupp S. 106. Waitz III. Walter I.

gefährlich für den inneren Frieden des Reiches. Bei jedem Thronwechsel konnte eines der alten Adelsgeschlechter, das mit dem Königshause auf ungefähr gleicher Basis des Vorzuges stand, den Versuch machen, die Wahl des Volkes auf sich zu lenken, wenigstens Partheiung herbeizuführen. Deßhalb mußte Genserich trachten, den moralischen Anspruch des Königshauses in ein gesetzlich anerkanntes Erbrecht zu verwandeln. Wichtiger noch war die Herstellung einer festen Erbordnung innerhalb des Königshauses selbst. Denn nach dem bisherigen Herkommen konnte bei Erledigung des Throns jeder Prinz desselben versuchen, die Gunst des Volkes für sich zu gewinnen und sein abstraktes Anrecht auf die Krone im vorliegenden Fall, mit Ausschluß der andern Prätendenten, mit Erfolg geltend zu machen, [1]) um das Ganze oder doch einen Theil des Reiches an sich zu reißen. Hier drohte nicht bloß die Gefahr, daß die Prätendenten, um Anhänger zu gewinnen und zu erhalten, die Güter, Rechte und Unabhängigkeit der Krone ihren Partheigängern opferten, wie dieß bei den Merowingen dem Adel das Uebergewicht über das Königthum verschaffte, sondern die Theilung des Reiches mußte zur Schwächung der Gesammtmacht, zu Bruderkrieg, zur Einmischung des Auslands führen, was das ohnehin so gefährlich situirte Vandalenreich in raschester Zeit zerstören mußte. Deßhalb sollte die Untheilbarkeit des Reiches und die Vererbung der Krone nach bestimmtem System und mit Beseitigung aller Volksentscheidung gesetzlich festgestellt werden. Hatte doch Genserich [2]) den Untergang des ungeheueren Reiches Attilas durch die Theilungen der Söhne als gewaltige Warnung vor Augen. Wenn er nun aber nach einem bestimmten System der Erbordnung suchte, so konnte das uns jetzt so natürlich scheinende Princip der Erstgeburt, abgesehen von seiner Complicirtheit, schon deßhalb nicht sich vorerst darbieten, weil es auf dem absolut durchgeführten Gedanken des sogen. Repräsentationsrechts beruht, ein Gedanke, welcher dem germanischen Rechtsbewußtsein so fern lag, daß er im Privatrecht auch für den dringendst-billigen Fall, bei Gleichstellung der Kinder des verstorbuen Sohnes mit dem überlebenden Sohn, erst spät durch das Vorbild des römischen Rechts eingeführt ward. [3]) Da-

1) Charakteristisch hiefür ist die Warnung des Aëtius an Thorismund Jord. c. 41. Deßhalb galt, wie aus Jord. l. c. und Cassiodor Var. VIII. 1—10 hervorgeht, der Anfang einer neuen Herrschaft stets für eine gefährlich schwankende Zeit.

2) Wie Schulze richtig bemerkt.

3) S. Schulze.

gegen mußte aus mehr als Einem Grunde dem König ſich ein anderes Syſtem ſtatt der Primogenitur empfehlen, das des Seniorats. Abgeſehen davon, daß daſſelbe wahrſcheinlich beſtand [1]) bei den benachbarten und befreundeten Mauren, mit deren Fürſten Genſerich in enger Verbindung lebte, und, dem König dort bekannt geworden, leicht von ihm aufgegriffen werden mochte, abgeſehen davon, daß es in ſeiner Einfachheit und ſinnlichen Unmittelbarkeit dem damaligen Rechtsbewußtſein angemeſſen erſchien, mußten den König zwei beſondere Gründe zur Wahl grade dieſes Princips bewegen. Einmal nämlich waren jene Fälle, wo eine Mehrzahl von Prätendenten aus dem Königshauſe nach der Krone ſtrebte, natürlich am Häufigſten und Gefährlichſten, wenn der Sohn des letzten Königs noch minderjährig war. Eine vormundſchaftliche Regierung im Namen eines Kindes entſprach weder dem Sinn jener Völker, noch dem Bedürfniß jener Zeiten: in ſolchen Fällen mochte ein großjähriger Prinz leicht eine Parthei für ſich gewinnen, den ohnehin nur relativen Anſpruch des Kindes zu ignoriren, anderſeits fand auch der Unmündige oder ſeine Vormünder leicht eigennützige oder uneigennützige Anhänger und der Bürgerkrieg war unvermeidlich. Bei Weſtgothen, Franken, Gepiden und Langobarden finden wir Beiſpiele dieſes Conflikts. [2]) Dazu kam aber zweitens, daß Genſerich ſelbſt einen ſolchen Fall erlebt hat: dem Geſichtspunkt des reiferen Alters, der erprobten Tüchtigkeit verdankte er ſelbſt die Krone mit Ausſchließung der unmündigen Söhne ſeines Bruders Guntherich. Die Erfahrung hatte die Erſprießlichkeit dieſer Entſcheidung glänzend erprobt und ſo wählte Genſerich das Seniorat, um für immer dem erwachsnen Bruder vor den unerwachsnen Kindern des Königs die Vandalenkrone zu ſichern. Genſerich betrachtete ſich mit Recht als den Neubegründer des vandaliſchen Königthums: er ſicherte auch nur ſeinen Nachkommen, nicht allen Asdingen den Anſpruch auf die Krone. Um hierin ſicher zu gehen, ließ er die Söhne ſeines Bruders ſammt ihrer Mutter tödten, wahrſcheinlich die einzigen nicht von ihm abſtammenden Männer der königlichen Familie. [3])

1) Denn mehr ergibt ſich doch nicht aus Livius L. 29. c. 29; vgl. Schulze S. 21.

2) Vgl. Montesquieu l XVIII. c. 26. 27.

3) V. v. II. 5. Dieß iſt das wahrſcheinlichſte Motiv der That, welche jedoch wegen Erwähnung des Fluſſes Ampſaga, in welchem die Mutter ertränkt wird, nicht nothwendig nach dem Jahre 455 zu ſetzen iſt, Pap. S. 80; ſchon in d. Jahr 438 ſetzt den Tod des Prinzen Morcelli III. S. 141; ſie war vielleicht Entſtehungsgrund der Sage von dem Brudermord Genſerichs. Daß ſie mit der Adelserhebung zuſammenhängt, Pap. S. 79, iſt wohl möglich.

Weitere Voraussetzung des Erbrechts war nun aber männliches Geschlecht und nur durch Männer vermittelte d. h. agnatische [1]) Abstammung von Genserich. Unter den hienach qualifizirten Prinzen sollte aber absolut das Alter entscheiden, ohne Rücksicht auf Linie und Grad, d. h. Seniorat, nicht Majorat war das vom König beliebte System, um den Fall der Berufung eines unmündigen Erben möglichst fern zu halten. [2]) Daß dieses Gesetz nicht ohne Zustimmung der Söhne und des Volkes erlassen wurde, haben wir oben gesehen. Unverbrüchlich wurde es von der Nation, welcher dadurch ihr wichtiges Wahlrecht entzogen worden, eingehalten, so daß nur einmal der Sohn Hunerich dem Vater folgt: sonst folgte auf Hunerich dessen Neffe Gunthamund, auf diesen sein Bruder Thrasamund, diesem sein Vetter Hilderich und endlich diesem Gelimer wieder als Neffe. Gegenüber den Asdingen konnte von Entziehung eines eigentlichen Rechts, das ja bisher immer von der Volkswahl abhängig gewesen, ohnehin keine Rede sein und nach Ermordung der Söhne Guntherichs waren überdieß alle noch lebende Asdingen Descendenten Genserichs. Eine Entschädigung der ausgeschloßnen Prinzen war also nicht indicirt und mit Unrecht hat man [3]) die reiche Ausstattung der Söhne Genserichs mit Grundbesitz unter diesen Gesichtspunkt gerückt, was schon daraus erhellt, daß dieselbe Erscheinung auch bei Ostgothen und Franken begegnet ohne Veranlassung eines solchen Gesetzes. Dazu kömmt, daß auch der zum Thron berufne Hunerich

1) Die Söhne von asdingischen, etwa mit auswärtigen Fürsten vermählten Prinzessinnen sollten ausgeschlossen werden.

2) Daß dem der Ausdruck des Jordanis c. 33. (ut) ordine quisque et gradu suo quisque fieret successor, nicht entgegensteht, bemerkt mit Recht Schulze; ordo et gradus sind hier nur Bezeichnungen der Altersfolge. Ebensowenig macht Schwierigkeit eine von Pap. beanstandete Stelle bei V. v. II. 5. Hier heißt es, Hunerich habe, als er seinem Sohne Hilderich die Krone sichern wollte, den talentvollen Sohn seines Bruders Theoderich tödten lassen, cui secundum constitutionem Geiserici eo quod major omnibus esset regnum inter nepotes potissimum debebatur, während er seinen Bruder selbst nur in Verbannung schickt, wo er stirbt. Wenn dieß Pap. auffallend findet, so ist zuerst zu bemerken, daß jener Sohn nicht als der absolut nächste Erbe auch vor seinem eignen Vater, der freilich den Vorrang des Alters haben mußte, sondern nur als der Aelteste unter den Enkeln Genserichs bezeichnet wird. Daß aber auch der Bruder weggeräumt werden sollte, geht aus dem Zusammenhang hervor: quorum nullum dimitteret, nisi ei mors desiderii sui voluntatem auferret: Theodericum — nudum atque destitutum relegavit post cujus mortum etc.

3) Schulze l. c.

jene Ausstattung wie seine Brüder erhielt, obwohl bei ihm für Entschädigung keine Voraussetzung gegeben war, und endlich, daß jene Bereicherung der königlichen Familie alsbald in die Anfänge der Gründung des Reiches fällt, während dieses Erbgesetz erst kurz vor dem Tod Genserichs erlassen wurde. [1]) So einsichtig nun das Streben Genserichs war, die Untheilbarkeit des Reiches und eine bestimmte Erbfolgeordnung gesetzlich festzustellen, so ungünstig wirkte das von ihm gewählte Prineip der Erbordnung. Einerseits verstößt das Seniorat gegen die natürliche Neigung des Vaters, seinem Sohne die Herrschaft zu verschaffen: es wird zur Versuchung für den König, die älteren Glieder des Hauses, seine Brüder und Neffen wegzuräumen, um so den eignen erstgebornen Sohn als den Aeltesten des Geschlechtes und als Thronerben hinzustellen. Dieser Fehler trat hervor bei König Hunerich, welcher beschlossen hatte, seinem Sohn Hilderich durch Wegräumung aller älteren Prinzen die Krone zu sichern. Er verfolgte deßhalb bis in den Tod seinen Bruder Theoderich und dessen so wie des vorverstorbenen Bruders Genzo Söhne. Die energische Frau Theoderichs und dessen hochgebildeter Sohn wurden ermordet, Theoderich und der ältere Sohn Genzos mit seiner Gattin ins Elend gestoßen und eine Masse der Anhänger der rechtmäßigen Thronerben, die hervorragendsten Männer im Volke, der arianische Patriarch Joeundus, der höchste Reichsbeamte Genserichs, der Präpositus Heldicus mit Frau und Bruder, und auch außer diesen viele Grafen und Edle der Vandalen bis in den Tod verfolgt. [2]) Nur der Tod Hunerichs verhinderte die völlige Durchführung des grausamen Planes [3]) und zwei Söhne Genzos, welche wegzuräumen der Tyrann nicht mehr Zeit hatte, Gunthamund und Thrasamund, besteigen noch vor Hilderich den Thron. Eine zweite Gefahr des Seniorats liegt darin, daß der Kronprinz nicht nothwendig häufig durch ein engstes Band der Verwandtschaft mit dem König verknüpft ist, das immerhin vom Versuch der Absetzung desselben abzuhalten geeignet ist. Diese Gefahr zeigte sich, als der ehrgeizige Gelimer sich gegen seinen, einer ganz andern Linie angehörenden Oheim Hilderich erhob, als Hilderich mit Grund oder Ungrund beschuldigt wurde, die Krone lieber dem Byzantiner als seinem Neffen zuwenden zu wollen. Und so führte grade das

1) Vgl. meinen Aufsatz in der krit. V.J.Schr. gegen Schulze.

2) Vict. vit. II. 5.

3) l. c. IV. 4. er forderte einen Eid für die Anerkennung Hilderichs von den katholischen Bischöfen, wahrscheinlich auch von Vandalen, und die Weigerung wurde dann wohl in obiger Weise gestraft.

von Genſerich eingeführte Seniorat, welchem Jordanis c. 33 das Glück des Vandalenreiches zuſchreibt, zu grauſamen Verfolgungen, ja mittelbar zur Einmiſchung der Fremden und zum Untergang des Reiches. —

Wohl mit Recht fragen wir, ob denn das Königthum dieſe ſtarken Schritte zum Abſolutismus nach ſo vielen Seiten hin thun, ſeine deſpotiſche Gewalt über die Provincialen auch auf das eigne Volk ausdehnen konnte, ohne auf Widerſtand bei dem Adel und den Freien der Vandalen zu ſtoßen? Um aber dieſe Frage zu beantworten, muß vorerſt ein Blick auf den Zuſtand und die Gliederung des Volkes geworfen werden, [1]) wobei von den unteren zu den oberen Schichten aufgeſtiegen werden mag.

Daß die Vandalen wie die übrigen Germanen von Alters her Knechte beſaßen und dieſe mit nach Afrika brachten, iſt ſelbſtverſtändlich und wird [2]) ausdrücklich beſtätigt. Dieſe mochten neben den vorgefundnen römiſchen Sclaven, deren Herrn erſchlagen, verbannt oder beraubt worden, in Haus und Feld Dienſte verrichten. Von vandaliſchen Freigelaßnen oder Halbfreien verlautet nichts. [3]) Den Kern des Volkes bildet die große Maſſe der Gemeinfreien: ſie ſind — zunächſt die Hausväter — die Inhaber der Loſe der Vandalen und ſitzen, wie in der Zeit vor der Wanderung in der Heimath, frei von jedem Zins auf ihrem erblichen Gut. Sie folgen dem Aufgebot des Königs in die Schlacht, aber ſie erhalten auch ihren Antheil an der Beute, [4]) und da ſie alle beiſammen angeſiedelt ſind, mögen auch Volksverſammlungen etwa zu Karthago noch möglich geweſen ſein. Aber im Uebrigen freilich ſind die alten Zuſtände ſehr verändert. Mag der einzelne Freie in dem üppigen Afrika ein Leben führen wie es in der Heimath der König nicht gekannt, alle wichtigern politiſchen Rechte ſind faktiſch von ihm auf den König übergegangen. Wiefern ſich die alten Gliederungen in Gaue bei der langen Wanderung erhalten haben, ob etwa die militäriſche Tauſendtheilung damit zuſammenhängt, ob dieſe auch im Frieden für Gericht und Verſammlung fortbeſtanden habe, läßt ſich nicht angeben. Eine

1) Ueber die römiſche Bevölk. ſ. u.

2) von Viet. vit. I. 1.

3) Doch ſcheint Godas, den Gelimer zum Statthalter von Sardinien macht und Procop I. 10. einen δοῦλος nennt, nicht grade ein Knecht im ſtrengſten Sinne, ſondern ein Halbfreier.

4) Nicht ohne Unterſcheidung nach Stand, Adel und Reichthum, wie aus Proc. I. 4. hervorgeht.

ſtarke Zerſetzung und Umwandlung dieſer alten Zuſtände iſt man bei den langen Wanderungen nach Gallien, über die Pyrenäen, in Spanien und über das Meer, bei der gänzlichen Veränderung von Sitte und Lebensweiſe während der afrikaniſchen Zeit jedenfalls genöthigt anzunehmen. Länger müſſen wir verweilen bei Unterſuchung des Adels der Vandalen. Schon eine der frühſten Nachrichten über dieß Volk ſpricht von einem Stande, welcher zwar unter, aber doch ſehr nahe bei den Königen ſteht [1]) und mit Fug ſehen wir in dieſem Stande einen echten Volksadel, das Königshaus der Asdingen erſcheint als deſſen höchſte Spitze. Die dürftigen Berichte über die Zeit bis zur Ueberſiedlung nach Afrika geſchweigen des Adels: aber in dem neubegründeten Reich finden wir ſehr häufig hervorragende Glieder des Volkes, von den Quellen als *λόγιμοι*, *δόκιμοι*, *εὐγενεῖς*, nobiles, proceres, clari, honorati, insignes etc. bezeichnet. [2]) Die Unterſuchung, wiefern hiemit überhaupt ein beſtimmter Stand, wiefern Edle im alten, oder ob damit ein neu entſtandner Adel gemeint ſei und welche Stellung etwa dieſer Adel zu der Krone und zum Volk einnahm, iſt für unſre Aufgabe ſehr wichtig. Denn die Qualität und die politiſche Bedeutung des Adels iſt der ſicherſte Gradmeſſer für Schwäche oder Erſtarkung des Königthums Der alte Adel ſtand in der erſten Periode an Einfluß nnd Anſehen dicht unter den eng beſchränkten Königen. Die Edeln waren es, welche faktiſch nach oder mit dem König den größten Einfluß auf die Volksverſammlung und damit auf die Leitung des ganzen Staates übten. Sie vor Allen genoſſen der Volksfreiheit, ſie erfreuten ſich vor Allen der Schranken, welche der Monarchie gezogen waren, jener politiſchen Rechtsgleichheit, wonach jeder Freie de jure, und ſie ſelbſt de facto am Meiſten, ihren Willen in der Volksverſammlung geltend machen konnten: aus ihnen wurde im Fall des Ausſterbens oder der Entartung des Königshauſes durch die freie Wahl des Volkes das neue Königsgeſchlecht erhoben. Sie alſo waren die natürlichen Wächter der Volksfreiheit gegen jeden übergreifenden Verſuch des Königthums: Reichthum, [3]) die Familientradition vor allem, dann mächtige Gefolgſchaften, Anſehen, Kriegsruhm Erfahrung und ſchon ihre geringe Anzahl wirkte

1) ſ. oben S. 141.

2) Was Pap. S. 214 völlig überſieht. Ebenſo unrichtig nimmt er S. 226 an, daß die Anführer der Tauſendſchaften, Hundertſchaften den Adel der Nation bildeten.

3) Obwohl man nicht mit Mark. S. 178 geradezu behaupten kann, die Zuweiſung des afrikaniſchen Bodens ſei nach Maßgabe der edeln Abkunft erfolgt.

dahin, daß ſie auch in und nach der Wanderung mehr als die große Maſſe der geringeren Gemeinfreien ſtätige und aufmerkſame Theilnahme dem öffentlichen Leben zuwenden konnten. Daher verſchwindet der alte Adel, wo das Königthum erſtarkt, daher iſt der Adel überall der wichtigſte Gegner der Könige. Bei den Oſtgothen erhebt nach dem Tode des großen Theoderich der Adel gewaltig ſein Haupt gegen das königliche Regiment. Und in dieſem Sinn haben wir wohl auch einen Kampf des Adels bei den Vandalen gegen Genſerich zu verſtehen, von welchem die Quellen leider nur in einigen Worten handeln. Die Chronik Proſpers berichtet: gegen Genſerich hätten ſich einige ſeiner Vornehmen verſchworen, da er in ſeinem Glück hochfahrend gegen die Seinen auftrat, aber Genſerich entdeckte die Bewegung und Viele wurden grauſam geſtraft und hingerichtet. Und als Andere daſſelbe Wagniß vorbereiteten, führte der Argwohn [1]) des Königs ſo Viele zum Verderben, daß er durch dieſe Sorge für ſich mehr Kräfte verlor, als wenn er in einem Kriege erlegen wäre. [2]) Dieſe optimates ſind wohl der alte Adel „die nicht tief unter dem König ſtehenden", vor Allen die eiferſüchtigen Wächter der Freiheit, auf deren Koſten zunächſt jede Ausdehnung der Königsgewalt erfolgen mußte. Denn die neue Art von Vornehmen, welche ſich aus den Beamten, Gefolgsleuten, Hofleuten des neuen Reiches erhoben haben mochte, verdankte ihren Glanz grade dem Anſchluß an die Krone, nicht der Freiheit, und hatte ſo keinen Grund ſich gegen die Quelle der eignen Auszeichnung zu ſtemmen. [3]) Zweimal verſucht dieſer Adel dem Ab-

1) a. 442 nach der Eroberung von Karthago. — Vielleicht ſteht mit dieſen Verfolgungen auf bloßen Verdacht hin in Zuſammenhang die Mißhandlung der erſten Gattin Hunerichs, der Tochter des Weſtgothenkönigs Theoderich, welche Genſerich verſtümmelt ihrem Vater zurückſchickte, weil er den Argwohn geſchöpft, ſie wolle ihn vergiften. Jord. c. 36.

2) Chron. Prosper. contin. p. 666. in Geisericum apud suos de successu rerum superbientem quidam optimates ipsius (d. h. Vandalen, nicht der verfolgte römiſche Adel,) conspiraverunt, sed molitione detecta multis ab eo suppliciis excruciati atque extincti sunt, cumque idem audendum etiam aliis videretur multis regis suspicio exitio fuit, ut hac sui cura plus virium perderet, quam si bello superaretur. Superbiens iſt der gewöhnliche Ausdruck für das beſchränkte Königthum, das ſeine Gränzen überſchreitet: ſo Tacitus von Vannius und Italicus ſ. oben S. 132.

3) Auch Unfreie konnten in dieſen Dienſtadel eintreten, ſo Gobas, der ein δοῦλος, aber Statthalter von Sardinien. Auch bei Gothen und Franken werden Unfreie durch den perſönlichen Verband mit dem König Glieder dieſer neuen Ariſtokratie.

ſolutismus entgegenzutreten, zweimal wird der Verſuch mit maſſenhaften Hinrichtungen unterdrückt. Nach dieſem, dem Verluſt in einem unglücklichen Feldzug verglichenen, Blutbad iſt anzunehmen, daß der alte Volksadel, niemals ſehr zahlreich, wenn nicht ausgerottet, doch in hohem Grade gelichtet war. Schon deßhalb ſind die auch nach Genſerich ſo häufig begegnenden Großen, Vornehmen nicht von altem Adel, ſondern theilweiſe wenigſtens von einer neuen Klaſſe von Hofadel, oder Dienſtadel zu verſtehen, welche ihre Auszeichnung in der engen Verbindung mit der Perſon des Königs ruhen hatte, mit welchen der König am Hofe lebte, denen er Gunſt, Vertrauen, Aemter zuwandte. Das ſind jene gardingi, domestici, zu ihnen zählt der praepositus regni, das ſind die Spitzen derjenigen, qui in palatio regis ministeria exercebant, in aula regis militabant. In dieſem Sinne ſtellt Victor vit. II. 5. die comites und die nobiles gentis (Vandalorum) zuſammen und die comites voran, vielleicht dabei den Dienſt- und den Erbadel unterſcheidend. Solche hohe Beamte und Vertraute empfiehlt Genſerich ſterbend ſeinem Sohn und verpflichtet ihn eidlich, ſie in Gunſt und Ehren zu halten. [1]) Keineswegs iſt nun aber an den Stellen Procops, welche der „Vornehmen" bei den Vandalen erwähnen, zu unterſcheiden, worauf ihre Auszeichnung beruht. [2]) Als Beliſar die Vandalen von der Sache ihres Königs zu trennen, als er das Volk für ſich zu gewinnen ſucht, wendet er ſein Manifeſt an die *ἄρχοντες Βανδίλων*, worunter wohl die vornehmen Beamten in Krieg und Frieden zu verſtehen. [3]) Es ſind wohl die nämlichen, die vornehmen Hof- und Kriegsbeamten, mit welchen der König im Palaſt zu tafeln pflegt. [4]) Daß übrigens auch noch nach den Adelsverfolgungen Genſerichs edle Geſchlechter, deren Vorzug eben auf ihrer Abſtammung beruht, beſtanden, erhellt aus Proc. II. 6, wo neben dem Königsgeſchlecht die *ἄλλοι εὖ γεγονότες* genannt werden. [5])

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der römiſchen Bevölkerung.

---

1) Vict. vit. II. 5. sed et multos ei Geisericus pater moriens sacramento interposito commendaverat. — quos ille — trucidavit. nam Heldicum quemdam, quem pater ejus praepositum fecerat regni etc.

2) *οἱ λόγιμοι, δόκιμοι, πρῶτοι* etc. ſind bei Procop äußerſt vage Bezeichnungen; vgl. in der II. Abth. den Excurs über ſ. Sprachgebr. u. Syb. S. 208.

3) I. 16. Anders Pap. S. 228. Unbeſtimmt muß bleiben der *γέρων τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος* I. 22, deſſen Rath den König beſtimmt, auf die Heimathſitze nicht zu verzichten.

4) I. 21. *Γελίμερ τοὺς τῶν Βανδίλων ἡγουμένους ἑστιᾶν εἰώθει.*

5) vgl. den Heruler Pharas *ἐκ εὐπατριδῶν.*

Das Verhältniß der siegreichen Vandalen zu den Provincialen wurde von Anfang an durch die unbedingt feindselige Stellung der Barbaren zu dem Kaiser wie zu den Einwohnern, durch die Raschheit der Eroberung und durch den religiösen Gegensatz des Arianismus zum Katholicismus bestimmt. Während z. B. die Ostgothen im Namen und Auftrag des byzantinischen Kaisers in Italien erschienen, während die Franken zum Theil im Einvernehmen mit den Provincialen und jedenfalls sehr allmählig ihre Herrschaft erweiterten und alsbald durch den Katholicismus mit ihren Unterthanen und Nachbaren gegen arianische Feinde verbunden wurden, lieferte die Afrikaner eine rasche, keineswegs erwünschte, mit Gewalt und List vollzogene Eroberung wie Kriegsgefangne in die Hände der verhaßten Sieger. [1]) Daß die Vandalen durch Bonifacius herbeigerufen waren, konnte die Sache nur verschlimmern, da alsbald der Römer feindlich gegen sie auftrat, was als treuloser Vertragsbruch erscheinen und zur Rache herausfordern mußte, [2]) und so wurde denn auch in späterer Zeit der religiöse Gegensatz Grund feindseliger Behandlung der Besiegten. Nicht dem guten Willen Roms, auch nicht nach Schein und Form, verdankte Genserich die Herrschaft über Afrika, nur dem Waffenglück; [3]) sein Nachfolger betont es, daß er seine Länder nur „Gott", d. h. der Eroberung und dem Erbrecht verdanke, [4]) und so mußte denn die römische Herrschaft im Lande gründlich ausgetilgt werden. [5])

---

1) Während daher z. B. die Ostgothenkönige auf fast alle ihre Münzen Bild und Namen des Kaisers setzen, sind die Münzen der Vandalen autonom, und es begegnen nicht bei ihnen, wie in Italien, die kaiserlichen Goldmünzen. Friedl. M. d. V. S. 5.

2) *περιυβρίζεσθαι οἰομένων Βανδίλων* Proc. I. 3. — Auf diese erste Zeit der Invasion beziehen sich gewiß die Schilderungen des vandalischen Wüthens in Afrika bei Vict. vit. I. 2. Possid. c. 28. — Daß diese übertrieben, bemerkt Mark. Noten S. 27 mit Recht. Züge der Milde Genserichs bei Proc. I. 4. v. s. Fulg. I. 4. — Aber zu weit geht doch jener, wenn er S. 197 die Enthaltsamkeit der Vandalen rühmt.

3) Jord. c 33. Geisericus ad divinitatem accepta autoritate.

4) Vict. vit. II. 13.

5) Die Stimmung der Provincialen gegen die Vandalen spricht Viktor Vit. bezeichnend aus: freilich erhellt grade aus seinen Worten, daß sie nicht die ausnahmslose war: V. 18. nonnulli qui barbaros diligitis et eos in condemnationem vestram aliquando laudatis, discutite nomen et intelligite mores! numquid alio proprio nomine vocitari poterant nisi ut barbari dicerentur, ferocitatis utique crudelitatis et terroris vocabulum possidentes? quos

Zwei Gruppen der Bevölkerung aber waren es, welche als die Hauptwurzeln dieſer Herrſchaft erſchienen, und am Innigſten mit dem Römerthum verwachſen waren: der katholiſche Klerus, die zahlreichen, durch ihren Reichthum, ihren Eifer und ihre wohlorganiſirte Verbindung gefährlichen Träger der feindlichen Staatsreligion, und die Klaſſe der vornehmen, oft hochgebildeten [1]) und reichbegüterten [2]) Grundbeſitzer, der possessores, eine Art von Adel, [3]) deren Familien in faſt erblichem Beſitz der wichtigſten Aemter ſtanden. Daher richtet ſich denn Verfolgung und Druck der Eroberer vor Allem gegen Geiſtlichkeit und Adel. Die Geſchicke des katholiſchen Klerus werden wir unten im Zuſammenhang zu betrachten haben: die reichen possessores aber reizten, abgeſehen von politiſchen Gründen, grade durch ihren Reichthum die Gewaltthätigkeit der Sieger. Denn auf ihre Koſten nur konnten jene Ausſichten auf Genuß und Beute erfüllt werden, welche die Vandalen übers Meer nach dem reichen Afrika gelockt.

Genauere Berichte über die Behandlung dieſes römiſchen Adels haben wir freilich nur von Einer Stadt, aber eben derjenigen, in welcher ſeine vornehmen Spitzen am zahlreichſten lebten, von der Hauptſtadt Karthago. Und hier beſtätigen alle Quellen die beſondre Verfolgung der nobiles, der senatores. [4]) Viele dieſer nobiles wur-

---

quantiscunque muneribus foveris, quantiscunque obseqniis delinieris, illi aliud nesciunt quam invidere Romanis et quantum ad eorum attinet voluntatem, semper cupiunt splendorem et genus romani nominis obnubilare nec ullum omnino Romanorum desiderant vivere, et ubi adhuc noscuntur parcere subjectis, ad utendum servitiis illorum parcunt — nam nullum dilexerunt aliquando Romanorum. — Daß Heirathen zwiſchen Vandalen und Römern vorkamen, nimmt Mark. S. 202 mit Recht an. Aus unzureichenden Gründen beſtreitet es Gaupp S. 212. Man erinnere ſich an Hunerich und Eudocia.

1) v. Fulg. I. 45.

2) l. c. I. 5. II. 6. V. 11. optimi et nobiles viri ampli et lati caespitis dominici (l. domini) p. martyr. Ruinart. p. 102.

3) Vgl. im Allgem. Sav. I. S. 75.

4) Vict. vit. I. 4. Gensericus — senatorum non parvam multitudinem captivavit et inde proposuit decretum, ut unusquisque auri argenti gemmarum vestimentorumque pretiosorum quodcunque haberet afferret. — 5: senatorum atque honoratorum multitudinem primo exsilio crudeli contrivit, postea transmarinas in partes projecit. — v. s. Fulg. I. 4. Fulgentius nobili secundum carnem genere procreatus parentes habuit in numero carthaginensium senatorum. — avus enim ejus — dum rex Geisericus memoratam Carthaginem victor invadens senatores plurimos immo cunctos amissis

den erſchlagen, als Verbrecher hingerichtet, vertrieben, zu Halbfreien oder zu Knechten auf ihren bisherigen Gütern herabgedrückt. Aber doch dürfen wir uns dieſe Verfolgung nicht als eine ſyſtematiſche, erſchöpfende denken. Wir finden edle Römer auch ſpäter noch: manche derſelben ſtanden in hohen Ehren am Hofe Genſerichs.[1]) Die Fortdauer der Verfolgung grade bezeugt die Fortdauer ihrer Exiſtenz,[2]) und unter allen Bedrückungen haben ſich bis zum Untergang des Vandalenreichs genug von ihnen erhalten,[3]) um als Beamte in den Senaten und Aemtern der Städte die römiſche Municipal-Verwaltung

omnibus bonis ad Italiam navigare compelleret, inter caeteros etiam ipse impositam peregrinationem libenti voluntate suscepit, volens saltem perditis facultatibus non perdere libertatem. — Prosper chron. p. 663. (Geisericus) in universum captivi populi saeviens sed praecipue religioni et nobilitati infensus ut non discerneretur hominibus magis an Deo bellum intulisset. — epist. 29. des Theodorit bei Ruinart p. 447. — qui celeberrimam Carthaginis curiam ornabant, orbe toto nunc errant, vitam ex hospitalium hominum manibus sustentantes epist. 33. p. 448. esse Coelestiaco — tribum et familiam in senatu clarissimam, tum opes magnas et ultra quam opus erat affluentes. Verum haec omnia fabula nunc sunt et rebus destituta narratio; vgl. epist. 31. u. 70. — Bei Apoll. Sid. ſpricht Afrika von Genſerich V. v. 59:

hic praedo et dominis exstinctis barbara dudum
sceptra tenet tellure mea penitusque fugata
nobilitate furens.

Proc. I. 5. *τῶν δὲ Λιβύων εἴ τι μὲν δόκιμον ἐτύγχανεν ὂν καὶ πλούτῳ ἀκμάζον, αὐτοῖς ἀγροῖς τε καὶ πᾶσι χρήμασιν ἐν ἀνδραπόδων μοίρᾳ παρέδωκε τοῖς παισίν κ. τ. λ.*

1) So jener procurator domus Hunerici, Saturus, von deſſen Kindern die Mutter ſpricht: non subjaceant conditioni servili quos claros prosapia reddidit generis nostri. Vict. vit. I. 16. Freilich bezeichnet nobilis bei Viktor nicht ſtets den edeln Stand, oft die Trefflichkeit des Charakters oder andre Auszeichnung, was ſich nicht immer erkennen läßt; vgl. z. B. I. 2. praeclari pontifices et nobiles sacerdotes. V. 8: matrona nobilis ac delicata. V. 2: Servus tabularbitanae civitatis majoris generosus et nobilis vir. Aber auch I. 4: nobilis libertas, I. 8: nobilissima Carthago. Dagegen wieder I. 2: non consideratio nobilitatis, non reverentia sacerdotalis. I. 5: magni sacerdotes atque insignes viri provinciarum.

2) Unter Hunerich wird den nobiles mulieres der Katholiken beſondre Schmach angethan Vict. vit. V. 1.; eine nobilissima puella Maria, die Tochter eines magistratus im Abendland, wird von den Barbaren als Sclavin verkauft Theodor. ep. 70. bei Ruinart p. 449. vgl. nobilissimus inter suos civis v. Fulg. 19. §. 38. nobiles et optimi viri, delicatae et nobilissimae feminae p. mart. Ruin. p. 102.

3) Vgl. Luxorius p. 28. anth. II. p. 595.

fortzuführen, [1]) und dieſe waren neben den katholiſchen Prieſtern die Erſten, welche ſich den byzantiniſchen Befreiern anſchloſſen. [2])

Auch unter den übrigen, nicht eben „adeligen“ Grundbeſitzern wurden auf manchfaltige Anklagen hin, beſonders wegen Vorenthaltung von Schätzen, Viele getödtet und verbannt. Im Ganzen aber geſtaltete ſich der Zuſtand der überlebenden Grundeigenthümer nach folgenden Abſtufungen.

Diejenigen, deren Güter der König unmittelbar für ſich ſelbſt und ſeine Söhne [3]) zur Bewirthſchaftung durch vandaliſche Unfreie oder durch die früheren servi, weggenommen, wurden — es war dieß das Schickſal der Vornehmſten gerade — auf dieſen Gütern als Sclaven belaſſen. [4]) Manchen von dieſen wurde aber wohl auch von dem König oder ſeinen Söhnen ihr Land als halbfreien Colonen gegen Zins zur Bewirthſchaftung belaſſen.

Die früheren Eigenthümer derjenigen Ländereien, welche als Loſe der Vandalen zu Sondereigen vertheilt wurden, blieben zwar perſönlich frei, mußten aber, alles Grundbeſitzes beraubt, arm und hülflos vom Platze weichen. Denn nicht wurde von den Vandalen wie von andern Germanen dem einzelnen Provincialen eine geringe Quote, etwa $^1/_3$, von ſeinem Gutscomplex gelaſſen, das Andre, etwa $^2/_3$, als sors Vandalica einem Barbaren als hospes zugewieſen. [5]) Ein

---

1) v. Fulg I. 5.

2) Z. B. in Syllektum der *ἱερεῖς καὶ εἴ τι δόκιμον ἦν.* Proc. I. 16.

3) Daß dieſe nur einfache sortes Vandalorum erhielten, wie Mark. S. 185 annimmt, wird beſtimmt widerlegt durch Proc. I. 5.

4) *ἐν ἀνδραπόδων μοίρᾳ* Proc. l. c. ohne Fug mildert Pap. S. 184 nach Eichh. I. §. 15. dieß Wort, — das übrigens Mark. von *ἀνδράποδος* S. 179 *ἀνδράποδοι* Noten S. 35 herleitet — in „Miniſterialität“. Dieſe, im techniſchen Sinn im fränkiſchen Reich und viel ſpäter entwickelt, läßt ſich für die Vandalen aus dem bloßen Vorkommen von „miaistri“ nicht folgern. — Auch die Kriegsgefangnen wurden verknechtet Proc.

5) Das Wort hospes findet ſich bei Vandalen nur einmal und zwar in nicht techniſchem Sinne, nämlich bei Vict. vit. I. 2, wo überdieß andre Handſchriften hostes leſen. — Nur Vict. cart. ſoll nach Mark. S. 180 von Abtretung eines Drittels der Sclaven und eines Siebentels des Viehs der Stadt Marula an die Vandalen ſprechen. Allein grade dieſe Stelle beſtärkt meine Bedenken über die Exiſtenz des Buches. Auch Grimm R.A. S. 247 nimmt wegen des Ausdrucks *κλῆροι* und der Analogie der übrigen Stämme allgemeine Quotentheilung an. Aber nach dem, was Proc. und Vikt. Vit. deutlich von der Concentrirung der Vandalen berichten, kann *κλῆρος* nur den Beſitz eines Vandalen, im Verhältniß zum Beſitz eines andern Vandalen, bezeichnen und es iſt ein Mißverſtändniß, wenn Pap. S. 178, Korlüm S. 24, Gaupp S. 442 Spuren einer Drittel-Theilung

ſolches Verfahren ging an z. B. bei den Oſtgothen, welche ſich über ganz Italien zerſtreuten, nicht bei den Vandalen, welche alle zuſammen in der Einen Proconſular-Provinz untergebracht werden ſollten. In dieſer Provinz mußten alſo regelmäßig die Grundbeſitzer völlig von der Scholle weichen. [1])

Manchmal aber, beſonders wohl bei größeren Gütern, ließ man denſelben die Wahl, ob ſie in ſolcher Weiſe ins Elend gehen, oder als Knechte, manchmal auch wohl als Halbfreie [2]) im Dienſt des Vandalen auf dem Gut bleiben wollten, und Viele, ſelbſt Biſchöfe und Vornehme, zogen das Bleiben vor. [3])

Aber in anderen Gegenden, beſonders in den äußeren Provinzen und wo ſchlechterer Boden war, blieben auch zahlreiche Grundbeſitzer perſönlich frei auf ihrem freien Eigenthum — was man bisher mit Unrecht verkannt hat — mußten ſie auch von dieſem ſchlechten Boden um ſo ſchwerere Abgaben entrichten als die Vandalen, die Beſitzer der beſten Gründe, von Steuern völlig frei waren. Procop [4]) widerlegt

---

unter römiſchen und vandaliſchen hospites in dem zwiſchen Bonifacius, Gunthe-rich und Genſerich geſchloßnen Vertrag finden wollen, wonach dieſe drei Afrika zu drei gleichen Theilen beherrſchen ſollten: denn hiebei handelt es ſich um politiſche Vertheilung von Provinzen unter drei Herrſcher, nicht um privatrechtliche Acker-vertheilung zwiſchen Römern und Vandalen.

1) Proc. l. c. *Λίβυας δὲ τοὺς ἄλλους ἀφείλετο μὲν τοὺς ἀγροὺς οἳ πλεῖστοί τε ἦσαν καὶ ἄριστοι ἐς δὲ τὸ τῶν Βανδίλων διένειμεν ἔθνος καὶ ἀπ' αὐτοῦ κλῆροι Βανδίλων οἱ ἀγροὶ οἵτοι ἐς τόδε καλοῦνται τοῦ χρόνου. τοῖς δὲ δὴ πάλαι κεκτημένοις τὰ χωρία ταῦτα πένεσθαί τε ὡς μάλιστα καὶ ἐλευθέροις εἶναι ξυνέβαινεν· ἦν δὲ αὐτοῖς ἐν ἐξουσίᾳ καὶ ὅπη βούλοιντο ἀπαλλάσσεσθαι.*

2) Beides wird genau unterſchieden Vict. vit. IV. 5.

3) l. c. I. 4. praecipere nequaquam cunctatus est (Geisericus) Vandalis, ut episcopos atque laicos nobiles de suis ecclesiis et sedibus nudos penitus effugarent. quod si optione proposita exire tardarent, servi perpetuo remanerent. quod etiam in plurimis factum est: multos enim episcopos et laicos, claros atque honoratos viros, servos esse novimus Vandalorum. Dieſe Hauptſtelle hat Mark. S. 178 gar nicht beachtet; eine Anwendung jenes Wahlrechts bei v. Fulg. I. §. 4. 5. Von Beneficialweſen Mark. S. 181, oder Miniſterialität Pap. S. 186, hiebei zu reden ſind unbegründete Verfrühungen, Uebertragungen und Analogien; über die Bedeutung von ministerialis in jener Zeit ſ. Fürth S. 16. — Solche Halbfreie können ſelbſt Vermögen und Knechte haben wie Saturus Vict. vit. I. 16.

4) I. 5. *καὶ τὰ μὲν χωρία ξύμπαντα, ὅσα τοῖς τε παισὶ καὶ τοῖς ἄλλοις Βανδίλοις Γιζέριχος παραδεδώκει, οὐδεμιᾶς φόρου ἀπαγωγῆς ὑποτελῆ ἐκέλευσεν εἶναι. τῆς δὲ γῆς ὅση οἱ οὐκ ἀγαθὴ ἔδοξεν εἶναι ἀφῆκε τοῖς*

beſtimmt die allgemeine Annahme, [1]) alles Land außer den sortes Vandalorum ſei Privateigenthum des Königs geworden: es wird nur oft im Sinne jener Zeit die politiſche Herrſchaft, zumal wegen des Beſteuerungsrechtes als Privateigenthum behandelt. Aber alles Grundeigenthum einzuziehen wäre ebenſo unausführbar als unnöthig geweſen. Daher kann denn auch ein Katholik in der Provinz Byzacena, Sylveſter, der primarius jener Provinz, ein fruchtbares Stück Land zu einem dem König gewiß nicht beliebten Zweck, zur Gründung eines katholiſchen Kloſters, verſchenken. [2]) Daher und nur daher kann ein Prieſter von Ruſpe, inter suos nobilissimus civis, einen eignen Acker (proprium agellum) zu gleichem Zweck verſchenken. [3]) Noch weniger als bei den Grundbeſitzern iſt bei den übri-

---

πρότερον ἔχουσι τοσαῦτα ἐνθένδε τῷ δημοσίῳ φέρεσθαι τάξας ὥστε οὐδ' ὁτιοῦν περιῆν τοῖς τὰ χωρία τὰ σφέτερα αὐτῶν ἔχουσιν.

1) Z. B. Pap. S. 266 u. A.

2) v. Fulg. XIV. §. 28., wo es heißt: honestis plurimis per vicinas possessiones commanentibus, quorum frequens oblatio transactionem facillimam monachis praebebat.

3) l. c. XIX. §. 38.; auch der Römer Pudentius, der ohne Mühe den Byzantinern Tripolis in die Hände ſpielt, muß zu den vornehmen Grundbeſitzern gehört haben. Proc. I. 10. Ferner irrt man darin, z. B. Pap. S. 179, Mark. S. 174, dieſe grundlegenden Anordnungen erſt in das Jahr nach der Einnahme Roms zu ſetzen. Dieß, an ſich undenkbar, wird auch nicht durch Proc. I. 5. gefordert. Allerdings berichtet Procop im Allgemeinen in chronologiſcher Ordnung und ſetzt die Niederreißung der Mauern aller Städte durch ein ausdrückliches *ὕστερον δὲ* nach jenem Zeitpunkt, aber ſonſt hält er offenbar in Cap. 5, wo er allgemeine Einrichtungen beſpricht, keineswegs chronologiſche Folge ein. Unmittelbar an die Einnahme Roms a. 455 knüpft er die Entlaſſung der Eudoxia und Placidia nach Byzanz a. 462. Weiter unten erſt ſpricht er von der Ablieferung der Koſtbarkeiten und der Strafe der Vorenthaltung, was beides ſich auf die Einnahme von Karthago a. 439 bezieht (V. v. I. 4.) und daran reiht ſich die Heer-Muſterung, welche ſowohl nach dem von Proc. angegebenen Motiv, als nach dem Zeugniß des V. vit. I. 1. ſchon in das Jahr 429 geſetzt werden muß und der Bericht von den Raubzügen, welche ja ſeit a. 430, beſonders ſeit a. 439 ſchon ununterbrochen fortdauerten; vgl. das zeitloſe *ποτε*. Man ſieht, ohne alle Rückſicht auf die Zeitfolge wird hier der materielle Zuſammenhang befolgt und der Umſtand, daß Procop erſt in dieſem Capitel die Landtheilung beſpricht, nöthigt nicht, anzunehmen, er habe ſie erſt als nach der Einnahme von Rom vollzogen gedacht. Er widerſpricht alſo nicht dem V. vit., welcher ſie gewiß richtig in das Jahr nach der Einnahme von Karthago oder nach dem Frieden a. 442 ſetzt, die Zeit, da die Gründung des Reiches durch Erwerbung der Hauptſtadt und Abfindung der Römer abgeſchloſſen ward. Vgl. auch Gaupp S. 448, 449.

gen freien Provincialen, Kaufleuten, [1]) Handwerkern, Gelehrten, Künſtlern, [2]) an eine maſſenhafte und eigentliche Verknechtung zu denken. [3]) Dieſelben blieben vielmehr regelmäßig perſönlich frei und nur die Reicheren unter ihnen wurden theils direkt ihres Vermögens zur beſſeren Hälfte beraubt, theils indirekt durch Kopfzins, Zölle und Quotenabgaben von dem Ertrag ihrer Geſchäfte. — Die unfreie römiſche Bevölkerung wechſelt zum Theil den Herrn, [4]) aber zu ſehr großem Theile wurden die Privatrechte der Eigenthümer an den Colonen und noch mehr an den Sclaven nicht verändert. —

Die gewaltigſte Umwandlung erfuhren die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Afrika, welche aus Herrſchaft und Wohlſtand in Unterdrücktheit und Elend geſtürzt wurde. Die Geſchichte dieſer afrikaniſchen Katholikenverfolgungen haben wir hier nur ſofern zu berühren, als ſie die politiſche und juriſtiſche Stellung der Vandalenkönige nach Außen und im Innern ihres Reiches zu beleuchten geeignet iſt.

Die afrikaniſche Kirche, reich begütert und gegen 500 Bisthümer zählend, [5]) war grade kurz vor der vandaliſchen Eroberung durch die unermüdliche Thätigkeit des hochbedeutenden Auguſtin [6]) zu einem neuen geiſtigen und ſittlichen Aufſchwung gebracht worden. Sie war neben dem römiſchen Staatsorganismus und aufs Engſte mit dieſem verknüpft die bedeutendſte Macht, welche die Vandalen in Afrika antrafen. Mehr noch als durch Reichthum und Bildung, mehr ſelbſt als durch die religiöſe Autorität wurde ſie durch ihre wohl gegliederte Verfaſſung der gefährlichſte Gegner eines jungen, werdenden Barbarenreiches. Die Oberhoheit des römiſchen Stuhls, der ſeinerſeits mit dem Kaiſer in Byzanz in engſter Verbindung ſtand, war von

---

1) Ueber den afrikaniſchen Handel ſ. Pap. S. 258 und beſonders Mark. S. 269 f.

2) Der Dichter Dracontius hat agmina servorum et clientes; de deo v. 589. l. 3.

3) Jenen wird oft erſt mit Sclaverei gedroht, z. B. V. v. I. 16.

4) Zu dieſen gehören wohl die V. v. I. 10 erwähnten servi, deren frühere Ingenuität V. v. wohl nicht verſchwiegen hätte, und deren Stellung eine ſehr günſtige iſt, bis ſie dem Arianismus entgegentreten.

5) Not. episc.

6) Er ſtarb in dem belagerten Hippo Poss. c. 31. Seinem Einfluß iſt wohl beſonders die große Bekenntnißtreue der katholiſchen Kirche in Afrika gegenüber allen Verfolgungen zuzuſchreiben. Vgl. de temp. barb. p. 460. Ueber die Buße der reuigen Apoſtaten berieth man a. 487 zu Rom.

den afrikaniſchen Biſchöfen anerkannt. [1]) Die Biſchöfe unterhielten miteinander, mit den auswärtigen katholiſchen Biſchöfen, mit den Hauptſtädten Rom [2]) und Byzanz, fortwährend einen eifrigen Verkehr.

Die Vandalen nun waren Arianer. Schon gegen Ende des IV. Jahrh. hatten ſie mit den Gothen zugleich das Chriſtenthum in Geſtalt des Arianismus angenommen, wie er damals von den Kaiſern begünſtigt wurde. [3]) Und alsbald nach der Landung beginnen die politiſch nicht minder als ſittlich verwerflichen Verfolgungen der Katholiken, welche die Kluft zwiſchen Vandalen und Provincialen immer mehr erweitert und nicht am Wenigſten zum Untergang des Reiches beigetragen haben, indem ſie die ganze Kraft der katholiſchen Kirche gegen die Vandalenherrſchaft herausfordern und dem orthodoxen Kaiſer in Byzanz Grund und heiligen Vorwand zur Einmiſchung geben mußten: wir haben geſehen, wie Juſtinian gradezu als Rächer und Vertreter des Katholicismus die Vernichtung des Vandalenreichs unternahm. Wenn man erwägt, daß das polytheiſtiſche Heidenthum, aus welchem dieſe Könige herkamen, keineswegs intolerant war, daß in Befugniſſen und Stellung eines germaniſchen Königs nicht im Entfernteſten Anlaß zu Religionsverfolgungen gegeben waren, daß ſie ferner die Gefährlichkeit, in ihren jungen Staaten ſich den größ-

1) V. vit. II. 15; ſiehe wie Leo die Angelegenheiten der katholiſchen Kirchen in Afrika ordnet, ep. 12 bei More. III. p. 153—156 und die Bußen für reuige Apoſtaten beſtimmt p. 220.

2) Vgl. z. B. den Brief des Papſtes Symmachus an die verbannten Biſchöfe auf Sardinien bei Ruin. p. 579; ferner den Brief von Agapet I. an Reparatus von Karthago a. 535. Jaffé p. 74; den Brief des Ennodius II. 14. p. 58. Die Päpſte unterſtützten eifrig die vertriebenen afrikaniſchen Geiſtlichen, vgl. v. s. Fulg. c. 28. §. 53. und die häufige Verbannung nach Sardinien und Corſica führte dieſelben ja gerade in die Nähe Roms. Deßhalb verhinderten und ſtraften die Könige nach Kräften den Verkehr der Biſchöfe mit Fremden. V. vit. I. 7. IV. 5. Papſt Felix forderte den Schutz Kaiſer Zenos für die afrikaniſchen Katholiken gegen Hunerich, Evagr. III. c. 20.

3) Mit Unrecht hat man geglaubt, daß erſt Genſerich, vom Katholicismus abfallend, ſein Volk mit in den Arianismus hinübergezogen habe. Die Nachricht von Genſerichs Apoſtaſie wird von Idacius, ihrem einzigen Gewährsmann, als eine wenig verbürgte Erzählung bezeichnet, was bei Iſidor, der ihn ſonſt ganz ausſchreibt, ſchon wegfällt. Id. chron. p. 23 ut aliquorum relatio habet: ſiehe die daran geknüpften Vermuthungen bei Pap. S. 270, Mark. S. 56, vielleicht iſt es auch nur Erfindung, um den Verfolger der Katholiken noch ſchwärzer zu malen. Keinenfalls aber hat erſt Genſerich ſein Volk zum Arianismus bekehrt, ſchon vor ihm verfolgten die Vandalen die Katholiken in Gallien und Spanien, vielleicht in letzterem Land ebenfalls ſchon aus politiſchen Gründen, Mark. S. 96, ſ. Ruinart p. 201, 407—412, 416.

ten Theil der Einwohner aufs Grimmigſte zu verfeinden, wohl einſehen mußten, wenigſtens Männer wie Genſerich, und wenn man doch auch eine völlige Beherrſchung durch die arianiſche Geiſtlichkeit nicht damals ſchon bei ſo vielen zum Theil bedeutenden Fürſten annehmen kann, ſcheint nun dieſe fanatiſche Verfolgung von Andersgläubigen unbegreiflich. Begreiflich wird ſie aber, wenn man ſieht, wie dieſe katholiſche Bevölkerung und Geiſtlichkeit in Afrika, Italien, Burgund und Spanien gegen die arianiſche Herrſchaft der Vandalen, Oſtgothen, Langobarden, Burgunden und Weſtgothen ſich nicht nur indifferent, ſondern feindſelig verhielt, ſo daß die germaniſchen Könige in ihren katholiſchen Unterthanen die dringendſte Gefahr erblickten, einen innern Feind, der den äußeren Feind ins Land zu rufen und bei jedem Angriff eifrigſt zu unterſtützen immer geneigt war: da wir nun das Reich der arianiſchen Oſtgothen und Vandalen durch die katholiſchen Byzantiner, das der arianiſchen Burgunden durch die katholiſchen Franken zerſtört, das Reich der arianiſchen Langobarden und Weſtgothen aber durch ebendieſe ſchwer bedroht ſehen, und zwar immer unter Beihülfe der eignen katholiſchen Unterthanen als unentbehrlicher Bedingung für dieſe Erfolge; da wir ferner in ſehr vielen Fällen kurz vor dem Untergang dieſer arianiſchen Reiche die katholiſchen Konſpirationen deutlich beobachten können, ſo ſind wir wohl befugt, die ſonſt ſchwer begreifliche Verfolgung der Katholiken auch in Fällen, wo direkte Beweiſe fehlen, aus ſolchen wirklichen oder doch geargwöhnten Konſpirationen, aus mehr oder weniger begründetem Mißtrauen der arianiſchen Könige zu erklären.[1]) So verfolgte Genſerich die Katholiken ſicher nicht lediglich aus Habſucht oder religiöſem Fanatismus, oder aus Verhetzung ſeiner Prieſter, ſondern vorab auch deßhalb, weil er in der Abneigung und den Umtrieben der Katholiken die größte Gefahr für ſein Reich erblickte. Daß man aber im V. Jahrhundert eine entgegenſtehende Confeſſion lieber durch Gewalt zu unterdrücken als durch Toleranz zu entwaffnen ſuchte, lag im Geiſt der Zeit und iſt auch im XIX. Jahrhundert noch nicht in die Ferne der Unbegreiflichkeit entrückt. Daß jedoch eine Verfolgung, die eben doch nicht eine Vernichtung ſein konnte,[2]) erſt recht raſch und ſicher die gefürchteten Gefahren herbeiführte, iſt freilich klar.

1) So ſpricht der arianiſche Prieſter zu Fulgentius und deſſen Begleiter v. s. Fulg. c. 9. §. 18: cur ex vestris regionibus occulte venistis; *christianos reges evertere?*

2) Prosper p. 660 ſagt freilich: Gensericus intra habitationis suae limites volens catholicam fidem ariana impietate subvertere.

Gegenüber der wenig befeſtigten und noch weniger geordneten Gewalt des Königthums in dem neu errichteten Staat waren nun insbeſondre die katholiſchen Biſchöfe in ihrer großen Zahl, [1]) mit ihren engen Verbindungen, ihren Verſammlungen, ihrem ganzen kanoniſchen Organismus eine geſchloßne gefährliche Macht, die natürlichen Schützer der Römer, [2]) die oft ganz offen den Befehlen des Königs zu trotzen wagten, [3]) und ſo werden denn zunächſt immer die Biſchöfe verfolgt, wenn ſie den Uebertritt weigern, ihrer Kirchen beraubt und um den gefährlichen Zuſammenhang mit einander, mit ihren Gemeinden, mit Rom und Byzanz abzuſchneiden, verbannt. Auch gegen andere hervorragende Katholiken ſcheut der rauhe Seekönig ſelbſt die äußerſten Mittel nicht: ſogar befreundete Männer wie die Spanier Arcadius, Probus, Paſchalis und Eutychius bringt er zum Martyrtod. [4]) Auch ſeine Habſucht fand dabei erwünſchte Beute: der königliche Schatz wurde durch Beraubung der katholiſchen Kirchen, z. B. bei der Einnahme von Karthago, bedeutend bereichert. Und dieſe Habſucht war ein weiterer Grund, weßhalb neben den Biſchöfen grade die vornehmſten Katholiken, d. h. eben die durch Abkunft, Rang, Reichthum Hervorragenden am Meiſten bedrückt wurden, während die ärmeren Klaſſen beſſer wegkamen. In Folge deſſen verbanden ſich denn freilich Klerus und Adel der Römer erſt recht innig gegen die gemeinſamen Verfolger und religiöſer und politiſcher Haß gegen die Vandalen ſtrömten zuſammen. [5]) Daher kömmt es denn auch, daß die Könige von ſolchen Römern, welche ſich ihnen anſchließen, als Zeichen echter Treue, völliger Hingebung, die Losſagung vom Katholicismus, welcher ſie ſtets nach Rom und Byzanz ſchauen ließ, die Annahme des Arianismus, welcher politiſche Parthei war, verlangten. [6]) Und wiederholt wird der Arianismus als Bedingung für

1) Die notitia afr. ep. zählt unter Hunerich in der Prokonſular-Provinz 54, in Numidien 124, in Byzacena 112, in Mauritania Cäſarienſis 123, in Mauritania Sitifenſis 49, in Tripolis 5, auf den Inſeln 8, alſo im Ganzen 475 katholiſche Biſchöfe auf.

2) V. v. I. 8.

3) v. s. Fulg. c. 16. §. 33.

4) Prosper p. 661 — martyres plurimos efficit Isid. p. 277.

5) Bezeichnend hiefür Prosper p. 664.: in universum captivi populi ordinem saevieus, *sed praecipue nobilitati et religioni infensus ut non discerneretur hominibus magis an Deo bellum intulisset.*

6) Außer der oben S. 223 ausgeſchriebenen Stelle des V. v. I. 6. vgl. Prosper Chron. p. 695 (quatuor viros Hispanos) rex ut copulatiores sibi faceret in arianam sectam transire praecepit: obwohl ſie ſchon ohnehin dudum apud Gensericum merito sapientiae et fidelis obsequii clari habebantur.

jedes Amt in Hof und Heer bezeichnet, [1]) was aber nie allgemein durchgeführt wurde. Damit hängt weiter zuſammen, daß Verfolgung und Duldung der Katholiken Hand in Hand zu gehen pflegt mit feindlicher oder friedlicher Stellung der Könige zu Byzanz.

Außer dem tiefſten politiſchen Grund haben noch andere, leidenſchaftlichere Motive zu jenen Verfolgungen geführt. Vor Allem der Trieb der Wiedervergeltung. Nachdem die Orthodoxen ſo lange und grauſame Unterdrückung über alle Ketzer und vorab über die Arianer verhängt hatten, war es natürlich, daß der Arianismus, als er in Afrika zur Herrſchaft gelangt war, Rache nehmen wollte. Nationalhaß und religiöſer Fanatismus reichten ſich die Hände. Und abgeſehen von der Rache, gewährte die Retorſion die Ausſicht, den Arianerverfolgungen im byzantiniſchen Reich Einhalt zu thun. Denn, wenn auch nicht ſo eng wie die Katholiken, in gewiſſem Grade vereinigte doch auch der Arianismus ſeine Bekenner in allen Reichen. Wie Theoderich ſich bemüht, die Arianer im byzantiniſchen Reich vor den neuen Ketzergeſetzen zu ſchützen, ſo tritt in dem Religionsedikt Hunerichs der Gedanke der Rache und Retorſion deutlich hervor. Wie der Kaiſer für die afrikaniſchen Katholiken, [2]) ſo ſorgte der Vandalenkönig für die byzantiniſchen Arianer, und ſo macht Hunerich die Gewährung der Bitte Kaiſer Zenos, um Duldung eines katholiſchen Biſchofs in Karthago, abhängig von der bisher verweigerten Erlaubniß, daß die arianiſchen Prieſter im byzantiniſchen Reich in jeder beliebigen Sprache Gottesdienſt halten dürfen. [3]). Ja, als Hunerich den Nachlaß aller katholiſchen Biſchöfe für den Fiscus einziehen will, hält ihn die Erwägung ab, daß alsbald der Kaiſer gegen die arianiſchen Biſchöfe ebenſo verfahren würde. [4]) Damit hing zuſammen, daß die arianiſche Kirche in Afrika erſt begründet werden mußte und daß ihre Ausſtattung am Natürlichſten auf Koſten der beſiegten Kirche erfolgte. [5]) So überwies Genſerich die Hauptkirchen von Karthago ſeinem Klerus, [6]) dotirte ſie zum Theil mit dem Grundbeſitz [7]) der vertriebnen

1) Pap. S. 281.
2) V. v. I. 17. V. 7.
3) V. v. II. 2.
4) V. v. II. 7.
5) Pap. S. 279.
6) V. v. I. 5.
7) v. Fulg. c. I. §. 4. duo ex filiis (Gordiani senatoris) spe recuperandae haereditatis africanam provinciam repetentes manere tamen intra Carthaginem minime potuerunt domo propria donata sacerdotibus arianis.

possessores und Hunerich ſchenkte ganz allgemein alle katholiſchen Kirchen den Arianern,[1]) eine Maßregel, welche nie völlig durchgeführt wurde.

So wenig ferner der Einfluß der arianiſchen Geiſtlichen allein die Verfolgungen hätte herbeiführen können, ſo gewiß iſt, daß ihr Haß und ihr Bekehrungseifer ſowohl ein mächtiger Sporn für die Könige wurde,[2]) als insbeſondre für die Ausführung der königlichen Befehle,[3]) ja für deren Mißbrauch ſorgte.[4]) Von dem katholiſchen Klerus an Bildung und Sittlichkeit übertroffen, in ihrer Verfaſſung nicht anerkannt — der arianiſche Biſchof von Karthago führte den Titel eines Patriarchen, der ihm von den Katholiken bei dem Religionsgeſpräch zu Karthago mit herausfordernder Unerſchrockenheit abgeſprochen ward[5]) — wie ſie ihrerſeits den päpſtlichen Primat verwarfen, mißbrauchten ſie den Argwohn der Könige wie die Habſucht und Grauſamkeit des Pöbels in jeder Weiſe zur Unterdrückung der verhaßten Gegner.[6]) Für unſere Aufgabe bieten dieſe Verfolgungen Eine höchſt wichtige und bisher völlig unbeachtete Seite: ſie bilden die verhängnißvolle Brücke, die den Abſolutismus des Königthums von der römiſchen auf die vandaliſche Hälfte des Reiches hinüberführte. Wenn der König immerhin dem freien Vandalen noch anders gegenüberſtand als dem Provincialen, ſo hörte dieſer Unterſchied für die katholiſchen Vandalen auf. Das einſeitige Erlaſſen von Straf-

1) V. v. IV. 2.

2) Dieſe handeln in religiöſen Dingen ſtets mit Zuziehung ihrer Biſchöfe. V. v. I. 6. II. 13. Schon Genſerich, bei ſeinen Raubzügen auf Sicilien, verfolgt die Katholiken auf Antreiben des arianiſchen Biſchofs Maximin. Idac. p. 27.

3) Ihnen war die Execution übertragen und die Beamtenſchaft zu ihrer Unterſtützung angewieſen. Vict. vit.

4) Vict. vit. V. 11. illo tempore crudelius Arianorum episcopi, presbyteri et clerici quam rex et Vandali saeviebant. nam ad persequendum ipsi cum suis clericis ubique gladiis accincti currebant etc. Vgl. I. 13. V. 10. Daher wurden auch von jeher die katholiſchen Prieſter am Meiſten verfolgt. V v. I. 2.

5) V. v. II. 18. vgl. II. 5.

6) Vgl. passio. martyr. bei Ruin. p. 101 (Cyrila episcopus) subvertens et obtinens animum regis cruenti, ut ita suaderet non posse eum pacatum atque longaevum obtinere regnum nisi nomen perderet innocentum; vgl. über den Arianismus und ſeine Prieſter Rückert I. S. 241. Abgeſehen von dieſem Gebiet iſt aber kein bedeutender politiſcher Einfluß des Klerus im Vandalenreich wahrzunehmen, wie Pap. S. 273 will, wenn auch der Patriarch Jocundus, der beſondre Freund des Thronerben Theoderich, als ein Hauptwächter des Erbgeſetzes erſcheint: Hunerich braucht ſich aber nicht zu ſcheuen, ihn auf offnem Markt verbrennen zu laſſen. V. v. II. 5.

geſetzen bis zu höchſter Freiheits-, Vermögens-, Leib- und Lebens Strafe, das willkürliche Strafen ohne Geſetz und Prozeß fand denn doch an ſich nur gegen Provincialen ſtatt, nicht gegen Vandalen, mit einziger Ausnahme der politiſchen Verfolgungen. [1]) Hier aber wurden nun auch die freien Vandalen der Willkür des Königs in Geſetzgebung und Strafe ſchutzlos hingegeben. [2]) Der Umſtand, daß der katholiſchen Vandalen ſehr wenige waren, kann im Princip nichts daran ändern, daß die vandaliſche Volksfreiheit in Einem wichtigen Punkt mit Bewußtſein gebrochen, daß der Vandale dem Römer gleich geſtellt erſcheint. Allerdings war das Königthum bei dieſem Steigen von der Zuſtimmung der Vandalen ſelbſt getragen, aber ein Präjudiz der ſchlimmſten Art war damit gegeben: das Volk hatte ſtillſchweigend die Ausdehnung des über die Provincialen geübten Abſolutismus über die eigne bisherige Freiheit gebilligt.

Von der Detail-Geſchichte der Verfolgungen iſt hier nur hervorzuheben, was für Königthum und Verfaſſung des Reiches von Wichtigkeit. Schon vor der Eroberung von Karthago begann Genſerich eine ſyſtematiſche Verfolgung. [3]) Später aber traf ſie vor Allem die Kirche von Karthago, das Haupt des Katholicismus im Lande, [4]) die übrigen Biſchöfe und die reichen possessores. Die Wiederbeſetzung der durch den Tod erledigten Biſchofſtühle wurde verboten, [5]) doch waren die Verfolgungen nicht von ununterbrochner Dauer. a. 453 erhielt Adrumetum, a. 454 Karthago auf Verwendung Valentinians [6]) einen Biſchof, und zu Ende ſeiner Regierung, a. 475, im Zuſammenhang mit dem mit Byzanz geſchloßnen ewigen Frieden wurden die

---

1) Wegen Hochverrath ꝛc., wo mehr Gewaltthat als Rechtspflege geübt ward, wenn auch ein Verbrechen angedichtet wird. crimine imposito. V. v. II. 5. Dieß hat Mark. S. 191 ganz überſehen.

2) Vict. vit. V. 10.

3) Die Motive, welche ihm Mark. S. 142 hiebei unterſchiebt, ſcheinen zu künſtlich.

4) Der Biſchof von Karthago, Quodvultdeus, wurde ſofort nach der Eroberung verbannt a. 439. Nur in den Jahren 454—457 war ein Biſchof Deogratias in der Stadt: dann Biſchof Eugenius a. 481—483 und 484—496: endlich Bonifacius unter Hilderich a. 523 eingeſetzt: ſonſt war der Stuhl theils unbeſetzt a. 449—454, 457—481, 505—523, theils der Biſchof verbannt a. 439—440? 483—484, 496—505.

5) Vict. vit. I. 9.

6) V. v. I. 8.

geſperrten Kirchen Karthagos wieder geöffnet und die verbannten Prieſter kehrten zurück. [1])

Hunerich trat anfangs ſchonend gegen die Katholiken auf: er ſuchte Frieden mit Byzanz zu erhalten und geſtattete auf Verlangen des Kaiſers und der Placidia die Neuwahl eines Biſchofs zu Karthago. [2]) Als jedoch ſeine Macht mehr befeſtigt war, begann er — wir wiſſen nichts Näheres von den Gründen oder Veranlaſſungen — [3]) zuerſt die Manichäer, [4]) dann die Katholiken heftig zu verfolgen. Letztere Verfolgungen, welche dem König Hunerich eine düſtere Berühmtheit eingetragen haben, unterſcheiden ſich von den ähnlichen Maßregeln Genſerichs dadurch, daß ſie weniger aus nationalem politiſchem Gegenſatz, mehr aus dumpfem, grauſamem Fanatismus und rohſter Habſucht hervorgingen und nicht nur Biſchöfe und Adel, ſondern mit einer gewiſſen Allgemeinheit die ganze katholiſche Bevölkerung bis auf die Sclaven herunter betrafen. Ueberhaupt finden wir in dieſer Zeit eine wilde blutige Grauſamkeit bei König, Prieſtern und Volk der Vandalen, welche eine eigenthümliche Entartung der Sitten anzeigt. Es ſcheinen hier, was bisher unbemerkt geblieben, ähnliche Gründe ähnliche Wirkungen hervorgebracht zu haben wie im fränkiſchen Reich. Die Laſter einer verfaulten Uebercultur miſchten ſich mit der Rauhheit des Barbarenthums und üppige Lüſte und grauſame Blutgier verdrängten die alten germaniſchen Sitten. Zunächſt ſchloß Hunerich die Katholiken von allen Aemtern des Staates und des Hofes aus. [5]) Die Abſicht, den Nachlaß aller katholiſchen Biſchöfe einzuziehen und für jede Neuwahl 500 solidi zu erheben, gab er aus Furcht vor byzantiniſcher Retorſion auf. [6]) Daneben gingen Verbannungen, [7]) Vermögensconfiscationen und andere Vexationen der Katholiken im Gebiet der Polizei her [8]) und a. 483 wur-

---

1) V. v. I. 8. 17. Morcelli III. p. 163, ſo, daß von 476 Biſchofsſtühlen in Afrika im Jahre 483 nur 10 unbeſetzt waren.

2) V. v. II. 1. a. 479.

3) Doch ſ. oben, wonach Cyrila den politiſchen Argwohn des Königs erweckt: was Mark. aufführt, iſt theils unerweislich, theils zu vag S. 307, theils unrichtig S. 311.

4) V. II. 1.

5) V. v. II. 7. publicae actiones ſind nicht „öffentliche Handlungen." (Pap. S. 113.)

6) l. c.

7) v. Fulg. III. §. 9.

8) l. c. V. v.

den gegen 4000 Katholiken [1]) auf Einmal in die Wüſten geſchickt, [2]) katholiſche Kirchen wurden zugebaut oder den Mauren geſchenkt. [3]) Noch in demſelben Jahre aber beginnt, angeregt von den vandaliſchen Prieſtern, [4]) das ſyſtematiſche Verfahren, welches die Katholiken ganz allgemein zum Uebertritt bringen oder einer umfaſſenden geſetzlichen Unterdrückung ausſetzen ſollte. Am Himmelfahrtstage — 19. Mai — des Jahres 483 wurde [5]) eine Vorladung des Königs an alle katholiſchen Biſchöfe Afrikas öffentlich in der Kirche zu Karthago verleſen, wodurch ſie auf den 1. Februar des nächſten Jahres nach der Hauptſtadt berufen wurden, um hier im Religionsgeſpräch mit den arianiſchen Biſchöfen, deren Einſtimmung zu dieſem Schritt hervorgehoben wird, ihre Lehre aus der Schrift zu beweiſen. Eine Strafe für den Nichterſcheinenden iſt bei der kategoriſchen Ladung [6]) ſo wenig beſtimmt als die Folge ihres Unterliegens in dem Streit: man wollte ſich die Hände nicht binden. Als nächſte Veranlaſſung zu dieſer Maßregel wird die Berühmung der katholiſchen Geiſtlichen bezeichnet, welche trotz wiederholter Verbote innerhalb der Vandalenloſe Verſammlungen halten, Meſſe leſen und ihren Glauben für den richtigen ausgeben. Man ſieht, die arianiſchen Geiſtlichen fürchteten die Propaganda des ihnen vielfach überlegnen katholiſchen Klerus: [7]) weniger wohl die Könige römiſche Propaganda unter den Vandalen. [8]) Und dieſe Vorladung wurde durch Poſtboten in ganz Afrika verbreitet. [9])

---

1) V. tun. — 3974 nach V. vit. II. 8.; er ſagt keineswegs, wie Mark. Not. S. 63 behauptet, dieſe Zahl habe nur aus Geiſtlichen beſtanden.

2) V. v. l. c. V. tun. p. 347.

3) pass. mart. Ruin. p. 102.

4) V. v. II. 18. praesertim quia tu hujus rei incendium excitasti ſagen die Katholiken zum arianiſchen Patriarchen.

5) Trotz der Anweſenheit des Geſandten Kaiſer Zenos l. c. II. 13, wie er auch ſpäter gerade auf dem Wege eines andern byzantiniſchen Geſandten nach dem Palaſt die häufigſten und grauſamſten Folterungen an Katholiken vornehmen ließ: ut illi ostenderet tyrannus se neminem formidare. V. v. V. 7.

6) ommissa omni excusatione formidinis.

7) Vgl. V v. II. 4.

8) Daß aber die Könige den Mißbrauch der Kanzel zu Aufhetzungen der Provincialen fürchteten, erhellt aus dem ſchwerlich ganz grundloſen Verbot, in den Predigten die bibliſchen Typen tyranniſcher Könige, den Pharao, Nabuchodonoſor, Holofernes, ꝛc., zu erwähnen: objiciebatur quod in personam regis ista dixisset. V. v. I. 7.

9) V. v. II. 13. Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis episcopis omousianis. non semel sed saepius constat esse prohibitum ut in

Die katholiſchen Biſchöfe erkannten recht gut, daß das anberaumte Geſpräch nicht eine Verſtändigung beabſichtige, ſondern nur Anlaß zu Verfolgungen unter dem Schein der Geſetzlichkeit geben ſollte. Sie wußten jedoch kein Mittel, die drohende Gefahr abzuwenden. Indeſſen ihr Haupt, der Biſchof Eugenius von Karthago, forderte in einer Denkſchrift (V. v. II. 14.), daß auch die katholiſchen Biſchöfe außerhalb Afrikas, aus dem ganzen römiſchen Reich, zu jenem Geſpräch berufen würden, da nur ein allgemeines Concil über eine ſo allgemeine Sache der Orthodoxen entſcheiden könne. Die Biſchöfe wußten wohl ſelbſt, daß dieſe Forderung nicht zu bewilligen war: aber ſie wollten Zeit gewinnen, gegen die Schlüſſe jener drohenden Verſammlung von vornherein proteſtiren und ſich möglichſt an die außerafrikaniſche Kirche anlehnen. Unwillig ließ der König dem Biſchof ſagen, wenn er ihm vorher die ganze Welt unterwerfen könne, dann wolle er ihm die Biſchöfe aus der ganzen Welt ſtellen. [1]) Aber Eugenius beſtand auf ſeiner Erklärung, erbot ſich, die fremden Biſchöfe herbeizuſchaffen und wies auf die Unentbehrlichkeit des römiſchen Biſchofs, deſſen Stuhl das Haupt aller Kirchen, quae est caput omnium ecclesiarum. Ausdrücklich bemerkt Viktor, das Motiv jener Forderung ſei nicht das wiſſenſchaftliche Hülfsbedürfniß der afrikaniſchen Biſchöfe geweſen — ſie hätten, meint er, wohl Leute in Afrika gehabt, welche die Einwürfe der Arianer widerlegen konnten — ſondern die Abſicht, von der politiſchen Herrſchaft der Vandalen unabhängige und deſto freimüthigere Genoſſen herbeizuziehen und durch dieſe zugleich die Bedrängniß der afrikaniſchen Kirche in aller Welt zu verbreiten. [2]) Die

---

sortibus Vandalorum sacerdotes vestri conventus minime celebrarent ne sua seductione animos subverterent christianos. quam rem spernentes plurimi nunc reperti sunt contra interdictum missas in sortibus Vandalorum egisse, asserentes se integram regulam christianae ac verae fidei tenere. et quia in provinciis a deo nobis concessis scandalum esse nolumus, ideo dei providentia cum consensu sanctorum episcoporum nostrorum hoc nos statuisse cognoscite ut ad diem calendarum febrnariarum proxime futurarum omissa omni excusatione formidinis omnes Carthaginem veniatis — worin aber natürlich nicht die Zuſicherung freien Geleites liegt — ut de ratione fidei cum nostris venerabilibus episcopis possitis inire conflictum et fidem Omousianorum quam defenditis de divinis scripturis proprie approbetis, quo posset agnosci si integram fidem teneatis. hujus autem edicti tenorem universis episcopis tuis per universam Africam constitutis direximus. data sub die decimo tertio Cal. Jnn. anno VII. regni Hunerici.

1) II. 15.

2) Natürlich in der Hoffnung auf Schutz von Byzanz: nach Evagrius III. c. 20.

Forderung blieb jedoch unerfüllt: nur aus dem Gebiet des vandaliſchen Reiches, aus Afrika und den Inſeln fanden ſich die Biſchöfe zuſammen: gleichwohl übertraf ihre Zahl (465) die Arianer bei Weitem: [1]) Einzelne durch Bildung und Muth Hervorragende hatte der König vorher verbannt und Lätus, den Biſchof von Nepte, zur Einſchüchterung der Uebrigen verbrennen laſſen. [2]) Aber der Muth derſelben war ungebrochen. Sie beſtellten aus ihrer Mitte zehn Vertreter, „damit ihnen die Gegner nicht vorhalten könnten, die Maſſe der Katholiken laſſe die Arianer nicht zu Wort kommen“ und dieſe Zehn wie die andern Geiſtlichen und eine große Menge des katholiſchen Volkes fanden ſich an dem beſtimmten Tag und Ort der Verſammlung ein. Bei dieſem Religionsgeſpräch ſind nun die Katholiken, wie ſogar aus der Darſtellung Viktors [3]) hervorgeht, von einigen Incorrektheiten nicht freizuſprechen, wenn man auch dem nicht minder partheiiſchen Officialbericht des Königs oder ſeiner Beamten [4]) mit nichten unbedingt folgen darf. An dem erſten Tag wieſen die Katholiken die Forderung, die ketzeriſchen Schlüſſe der Synoden von Ariminum und Seleucia anzunehmen, natürlich einfach zurück. [5]) Am zweiten Tag aber begannen ſie plötzlich formale Bedenken zu erheben. Sie proteſtirten jetzt gegen den Vorrang des arianiſchen Patriarchen Cyrila — der ſich allerdings auf ſeinem ſtolzen Thron an hervorragendem Ort mit ſeiner Umgebung hochmüthig genug benommen haben mag — und erklärten, hier ſei kein Richter: Cyrila könne nicht in eigner Sache richten, obwohl ſie den erſten Tag, wie es ſcheint, dazu geſchwiegen, den eigentlichen Vorſitz ſcheint aber überhaupt nicht dieſer, ſondern der Kanzler des Königs geführt zu haben. Als dieſer ſeine Vermittlungsrede mit den Worten begann „der Patriarch Cyrila“ fielen ihm die katholiſchen Delegirten ins Wort, beſtritten dem Oberhaupt der vandaliſchen Staatskirche den von der Verfaſſung ihm zugeſprochnen Titel Patriarch und forderten dafür Beweiſe aus der Schrift. Dieſes unerſchrockne aber herausfordernde

---

ſchrieb der Papſt an den Kaiſer um Abhülfe. — V. v. l. c. hoc agebat Engenius non quod deesseut in Africa qui adversariorum objecta refellerent sed nt illi venissent qui alieni ab eorum dominatu majorem fiduciam libertatis haberent pariter que oppressionis nostrae calumnias universis terris et populis nuntiarent.

1) l. c.

2) V. v. II. 18, nach V. tun. p. 348 erſt im September a. 484.

3) II. 18.

4) Bei Vict. v. IV. 2.

5) V. v. IV. 2.

Auftreten ſcheint lärmender Beifall der verſammelten Katholiken von Karthago, welche bei weitem die Mehrzahl waren, begleitet zu haben,[1]) und die Biſchöfe mögen dieſe einzige moraliſche Stütze nicht eben entmuthigt haben.[2]) Als nun aber die Menge entfernt werden ſollte und die Biſchöfe dem entgegenſprechen wollten,[3]) da wurden, ohne Zweifel vom Kanzler, die ſämmtlichen anweſenden Söhne der katholiſchen Kirche[4]) mit hundert Prügeln bedroht.[5]) Dieſe Drohung bewirkte, daß die Katholiken unter Klage über Gewalt ihre formalen Einwendungen fallen ließen und den Patriarchen aufforderten, die Vorträge zu eröffnen, worauf dieſer ſeinerſeits durch das Vorgeben, er ſei des Lateiniſchen nicht mächtig, das mündliche Verfahren verhinderte. Die Katholiken aber hatten dergleichen vorausgeſehen und ein ſchriftliches Glaubensbekenntniß nebſt Beweis für die Weſenseinheit Chriſti mit Gott aufgeſetzt, welches ſie nun überreichten.[6]) Aber es half nichts. Die arianiſchen Prieſter ſtellten das Benehmen der Katholiken, jedenfalls mit Uebertreibung und Lüge, ſo dar, als hätten ſie durch Erregung von Tumult jede Verhandlung unmöglich gemacht; der König glaubte ihnen gern und ſetzte die längſt drohenden Maßregeln ins Werk, ſchloß an Einem Tage alle katholiſchen Kirchen in Afrika und überwies alles Vermögen der Biſchöfe und ihrer Kirchen den arianiſchen Biſchöfen.[7]) Gleichzeitig, am 25. Febr., erließ er ein Edikt, welches die römiſchen Strafgeſetze wider die Arianer und andere Ketzer gegen die Katholiken in ſeinem Reiche im Wege der Retorſion anwandte.[8]) Nach einer phraſenſchwülſtigen

---

1) V. v. IV. 2.

2) l. c. Hunerich ſagt, ſie hatten ſchon am erſten Tag den Pöbel aufgehetzt: universa ad seditionem per se concitato populo revocantes, und am zweiten: seditione et clamoribus omnia perturbantes.

3) II. 18. ut prudenti multitudini vel exspectare liceret.

4) d. h. nicht nur die Biſchöfe wie Pap. S. 115 und Mannert wollen; anders Mark. Noten S. 65, der aber ſchwankt, ob darunter Prieſter und Laien, oder nur Laien zu verſtehen. Letzteres iſt noch weniger richtig.

5) Nicht wohl wirklich beſtraft: jubentur tundi heißt es und unmittelbar darauf geht die Verhandlung fort: ſind die universi filii ecclesiae catholicae auch die Menge der Laien, was wahrſcheinlicher, ſo iſt an die Execution noch weniger zu denken: anderer Meinung Pap. S. 115, Ruinart. Dagegen richtig Mark. l. c.

6) Es füllt das III. Buch Viktors c. 1—22.

7) IV. 1. ſiehe das Edikt ſelbſt IV. 2.

8) IV. 2. Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis populis nostro regno subjectis.

Einleitung im Styl der byzantinischen Constitutionen führt der König aus, was ihn zur Berufung des Religionsgesprächs bewogen, (nämlich das widergesetzliche und ruhmredige Auftreten des katholischen Klerus in den Vandalenlosen) und wie die Katholiken durch Erregung von Tumult an beiden Tagen die Unterredung verhindert hätten. Deßhalb schließe er ihre Kirchen so lange, bis sie sich zur Verhandlung bereit finden ließen. [1])

Der wesentliche Inhalt der rückgewendeten [2]) Ketzergesetze ist nun folgender:

1) Nur arianische Kirchen sind geöffnet; kein Andersgläubiger darf religiöse Genossenschaften oder Versammlungen veranlassen; [3]) sie dürfen weder in Städten noch sonst irgendwo Kirchen erwerben oder neu aufführen, [4]) solche fallen dem Fiskus zu. Das Vermögen dieser Kirchen und die Gebäude selbst werden den arianischen Priestern überwiesen. [5]) Die Katholiken werden von allen Städten und Ortschaften ausgeschlossen. [6])

2) Sie dürfen weder taufen noch über ihren Glauben Streitgespräche führen, und weder Bischöfe noch andere Priester [7]) ordiniren bei Strafe von 10 ℔ Gold für den Ordinirenden und den Ordi-

---

1) Eine bestimmte nochmalige Aufforderung läßt sich aber hieraus nicht ohne Weiteres folgern, wie Mark. S. 322 will.

2) l. c. regiae probatur esse virtutis mala in auctores consilia retorquere. — in hos est necessarium et justissimum retorquere, quod ipsarum legum continentia demonstratur quas inductis secum in errorem imperatoribus contigit promulgare; die betreffenden Stellen des codex theodos. werden hier zuerst vollständig gegeben. Keineswegs sind im Edikt alle römischen Ketzerstrafen aufgezählt: die höchsten Geld- und manche Fälle der Todesstrafen sind nicht ausdrücklich recipirt und deßhalb nach der richtig verstandnen Promulgationsformel ausgeschlossen.

3) Nach Analogie von Theod. XVI. t. 5. l. 3 u. 4. Valent. u. Val. a. 372. l. 6. Theodos. a. 381. l. 10. a. 383. l. 11. 12. 14. 15. a. 383, 384 u. 388. l. 19. a. 389. l. 20. a. 391. l. 36. a. 399. l. 53. a. 412. l. 57. a. 415. l. 58. a. 415. l. 65 a. 428. l. 66. a. 435.

4) Nach Analogie von Cod. Theodos. 16 t. 5. l. 8. Th. a. 381. l. 12. 21. Theod. M. a. 383 u. 392. l. 30. Ark. u. H. a. 396. l. 33. a. 397. l. 45. Theod. Hon. a. 408.

5) Nach Analogie v. l. c. l. 6. l. 43. a. 381 u. 408. Hon. u. Theod. l. 52. a. 412. l. 54. a. 414. l. 57. a. 415.

6) l. 6. Theodos. I. a. 381. l. 12. l. 13. Th. a. 384. l. 14. a. 388. l. 19. a. 389. l. 20. a. 391. l. 31. Ark. u. Hon. a. 396. l. 34. a. 398. l. 65. a. 428.

7) l. 14. l. 22. a. 388 u. 394. l. 24. a. 394. l. 26. Ark. u. Hon. a. 395. l. 57. a. 415.

nirten [1]) ohne Rückſicht auf irgendwie hiegegen erſchlichenen Schutz, [2]) mit Unterſagung des Zutrittes zum Herrſcher und im Beharrungsfall bei Strafe der Verbannung.

3) Auch die Laien verlieren aktive und paſſive Fähigkeit zu jeder Art von Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall [3]) und jeder Art von Erbrecht, Fideikommiß und Vermächtniß. [4])

4) Die Katholiken im Hofdienſt verlieren ihre Würden, [5]) werden mit der Infamie belegt [6]) und unterliegen der Verfolgung wegen crimen publicum. [7]) Die katholiſchen officiales judicum werden um 30 ℔ Silber gebüßt und unterliegen bei fünfmaligem Rückfall der Prügelſtrafe und Verbannung. [8])

5) Alle Bücher, welche die katholiſche Irrlehre enthalten, werden verbrannt. [9])

6) Außerdem werden die Katholiken mit folgenden, nach dem Rang abgeſtuften Geldſtrafen belegt:

Die illustres mit 50 ℔ Gold
„ spectabiles „ 40 „ „
„ senatores „ 30 „ „
„ populares=principales mit 20 ℔ Gold
„ sacerdotes=sacerdotales „ 30 „ „

} Dieſe beiden Klaſſen fehlen offenbar aus Verſehen in d. Texte bei Mark. S. 330.

---

1) l. 21. Th. a. 392. l. 65. a. 428.

2) Nach l. 6. l. 47. Th. et. Hon. a. 381 u. 409.

3) relictio quae mortis causa appellatur iſt die bekannte mortis causa donatio, nicht, wie Mark. überſetzt: Inteſtaterbfolge „héritiers legitimes;“ dieſe iſt, wenn überhaupt, in den Worten capiendi vel ab aliis relictum bezeichnet, aber die darauffolgenden Beiſpiele ſetzen alle eine letztwillige Verfügung voraus und es frägt ſich daher noch, ob auch die Inteſtaterbfolge ausgeſchloſſen werden ſollte: doch ſpricht entſcheidend dafür die Analogie nach l. 7. u. l. 40. „per quam libet successionis formam“ l. 11. Th. a. 383. l. 17. l. 18. a. 389., zurückgenommen in l. 23. a. 394., wiederhergeſtellt in l. 25. Arc. et Hon a. 395., wieder zurückgenommen in l. 27. a. 395. — Die lex 36. a. 399. trifft nur Teſtamente; ebenſo l. 54. a. 414. l. 65. a. 428. Aber ſiehe l. 40. Hon. et Th. a. 407. Dagegen l. 49. a. 410. u. l. 58. a. 415 unterſcheiden ausdrücklich zwiſchen Teſtat= und Inteſtaterbfolge.

4) l. 58. a. 415. l. 61. a. 423. l. 65. a. 428.

5) l. 29. Arc. et Hon. a. 395. l. 42. Hon. et Theod. a. 408. l. 48. a 410.

6) l. 54. a. 414.

7) l. 40.

8) l. 54. a 414.

9) Nach Analogie v. cod. Theodos. XVI. t. 5. l. 34 l. 66. a. 435.

Die decuriones mit 5 ℔ Gold
„ negotiatores „ 5 „ „
„ plebeji „ 5 „ „
„ circumcelliones mit 10 ℔ Silber.

Im Fall der Beharrung trifft sie sämmtlich Confiscation und Verbannung.

7) Die ordines civitatum [1]) und Verwalter und Pächter von Gütern, [2]) welche Katholiken verbergen, unterliegen den diesen selbst gedrohten Strafen. Die königlichen Pächter haben in diesem Fall eine Rate des Pachtschillings an den Fiskus zu zahlen. [3]) Die judices, welche diese Gesetze nicht vollziehen, werden mit Proscription oder Tod, ebenso die drei ersten Beamten der officia, der princeps, der cornicularius et commentariensis, die Uebrigen mit 20 ℔ Gold bestraft. [4])

8) Alle Bestimmungen dieses Gesetzes treffen nur diejenigen, welche bis 1. Juni l. Js. den Arianismus noch nicht angenommen haben.

Dieses Gesetz wurde jedoch höchstens 6 Monate lang, vom 1. Juni bis zum Tod Hunerichs, am 13. Dezember 484, angewendet und auch in dieser Zeit wohl nicht im ganzen Reich mit pünktlicher Strenge. [5]) Für den Augenblick aber traf namentlich die in Karthago versammelten Bischöfe die ganze Härte des königlichen Zornes. Ein Versuch, ihn persönlich zu erweichen, wurde mit roher Gewalt abgewiesen. [6]) Darauf wurde ihnen zwar die Aussicht eröffnet, sie unter Zurücknahme jenes ganzen Gesetzes zu ihren Kirchen zurückkehren zu lassen, wenn sie den doppelten Eid leisten würden, daß sie den Sohn des Königs, Hilderich, zum Nachfolger wünschten und daß sie mit außerafrikanischen Ländern nicht mehr im brieflichen Verkehre stehen

---

1) Was Mark. S. 333 irrig übersetzt: les habitants de tout rang dans les villes.

3) Analog die Pächter von Privaten.

4) Nach Analogie von C. Th. XVI. t. 5. l. 21. a. 392 l. 46. Hon. et Theod. a. 409. l. 52. a. 412. l. 54. a. 414. l. 57. a. 415. l. 65. a. 428.

5) Wie wenig allgemein die früheren Verfolgungen Genserichs und Hunerichs gewesen, erhellt aus Vict. vit. selbst V. 4. Erst jetzt wird der Proconsul von Karthago, der reichste Mann in Afrika, ein Katholik, davon getroffen. l. c. quo in Africae partibus nullus ditior fuit; vgl. auch die Schilderung des Hausstandes des heiligen Fulgentius v. Fulg. I. 5.

6) V. v. IV. 3.

wollten. [1]) Allein hierin lag jedenfalls nur eine in ihrer wahren Bedeutung für uns nicht mehr ganz erkennbare Falle. Diejenigen „feineren" (astutiores) Bischöfe, welche den Eid, unter Berufung auf das Schwurverbot der Schrift, nicht leisteten, wurden zu schwerer Sclavenarbeit nach Korsika verbannt, weil sie die Thronfolge Hilderichs nicht wollten; diejenigen aber, welche, um jenes Gesetz und das Leiden der Kirche zu beseitigen, den verlangten Eid leisteten, wurden eben wegen Uebertretung jenes Bibelgebotes gestraft, aber nur zu gelinderen Arbeiten in der Verbannung verurtheilt. In diese Zeit fallen nun auch die weitverbreiteten, vom Klerus geleiteten, vom Pöbel mit grausamer Willkür vollzogenen, [2]) von den königlichen Beamten geförderten Verfolgungen der Katholiken im ganzen Lande, denen auch der Tod Hunerichs nicht ein plötzliches Ende machen konnte. [3]) Doch hörte mit dem Regierungsantritt Gunthamunds, des Sohnes von Genzo, die Verfolgung von oben herab und wahrscheinlich sofort die Anwendung des Februar-Edikts auf. Zuerst rief er den Bischof von Karthago zurück, gab den Katholiken dieser Stadt das coemeterium s. martyris Agilii (a. 487) und gestattete durch Edikt vom 10. August 494 die Wiedereröffnung aller Kirchen und die Rückkehr aller verbannten Priester. [4]) Schon der Gegensatz zu Hunerich, welcher das Haus Genzos so schwer verfolgt hatte und die von den Mauren her drohenden Gefahren mochten Gunthamund zu solcher Schonung bewegen. [5])

Ungünstiger gestaltete sich die Lage der Katholiken wieder unter König Thrasamund, welcher im Innern rücksichtsloser auftreten konnte, da er das Reich nach Außen wieder zu größerem Glanze erhoben. Er verbannte aufs Neue den sehr bedeutenden Bischof Eugenius von Karthago, verbot die durch den Tod erledigten Bischofstühle neu zu

1) jurate si post obitum domini nostri regis ejus filium Hilderich desideretis esse regem vel si nullus vestrum ad regiones transmarinas epistolas diriget. l. c. IV. 4.; man sieht auch hieraus, wie politische Beweggründe sich in die religiösen Verfolgungen mischten.

2) Von häufigeren Hinrichtungen hielt auch früher nur die Scheu ab, die ehrenvolle Zahl der Martyrer zu vermehren. V. v. I. 14. 15.

3) So erklärt sich wohl der Irrthum bei Proc. I. 8. und hienach bei Theoph. ed. par. p. 159, der auch seinen Nachfolger die Katholiken bedrücken läßt.

4) Prosper ed. Ronc. p. 703.

5) Vgl. Ruinart S. 546—558, der die Annahme von Verfolgungen durch G. widerlegt. Sogar der arianische Bischof will jetzt die eigenmächtige Mißhandlung, welche ein arianischer Priester über den h. Fulgentius verhängt, ahnden. v. s. F. IX. 17.

beſetzen, und als die Biſchöfe von Byzacena dieſem Verbote zum offenen Trotze neue Biſchöfe wählten (a. 507), ſchickte er ihrer 120 [1]) zur Strafe auf die Inſel Sardinien in Verbannung. [2]) Auch übten die Vandalen auf eigne Fauſt ſchwere Vergewaltigungen. [3]) Im Allgemeinen ſuchte jedoch der begabte und gebildete [4]) König mehr zu gewinnen als zu ſchrecken. Er wandte keine Strafen an, aber er belohnte alle Convertiten mit Ehren, Aemtern und Schätzen, [5]) indeß er die Glaubenstreuen zurückſetzte und ignorirte: ſogar Verbrechern wurde, wenn ſie übertraten, die Strafe erlaſſen. [6]) Er ſtudirte ſelbſt eifrig die Streitfragen der beiden Kirchen und ſuchte ſeine Begabung und ſeine Bildung in der Eriſtik und Dialectik ſeiner Zeit zur Widerlegung und Beſchämung der Katholiken zu verwerthen, [7]) wie er denn dem Bibelkundigſten unter dieſen, dem heiligen Fulgentius, wiederholt Fragen zur Beantwortung vorlegte, wobei er aber ſammt ſeinem arianiſchen Biſchof Pinta zu großem Vergnügen ſeiner karthagiſchen Unterthanen in ſchriftlichen Antworten beſiegt wurde. [8]) Wie Ernſt es ihm war mit Unterdrückung der Katholiken, erhellt daraus, daß er ſich ſterbend von Hilderich, dem Erben ſeiner Krone, eidlich geloben ließ, während ſeiner Regierung den Verfolgten weder ihre Kirchen noch ihre Privilegien zurückzugeben. [9])

1) Vict. tun. p. 354.

2) Oder 60 v. Fulg. c. 20. §. 40. od. 220 chron. br. ed. Ronc. p. 262. vgl. Ruinart S. 571. Die Differenz iſt vielleicht mit Mark. S. 343 durch ſpätere Vermehrung zu erklären

3) v. s. Fulg. IX. 17.

4) Sogar der h. Fulgentius kann nicht umhin, ihm darüber einige Artigkeiten zu ſagen: lib. I. ad Trasam. c. 1. barbari regis animum numerosis regni curis jugiter occupatum tam fervente cognoscendae sapientiae delectatione flammari, quum hujuscemodi semper infatigabilis nisus non nisi otiosus quis habere soleat vel Romanus. per te, clementissime rex, per te, inquam, disciplinae studia moliuntur jura barbaricae gentis invadere, quae sibi velut vernacula proprietate vindicare inscitiam. inventus es qui to ipso potior exstitisses, dum sic africano praesides moderando regimini ut magis desideres animi spatia dilatare quam regni; ohne Beweis ſieht du Roure I. S. 465 hierin Einfluß Theoderichs.

5) Auf ſolche durch Geld verlockte Apoſtaten nimmt Rückſicht die Synode von Rom unter Papſt Felix IV. bei Harduin. conc. II. p. 833.

6) Proc. I. 8.

7) v. s. Fulg. c. 21. §. 43. reperiri neminem putans cujus possit in suis erroribus assertione convinci.

8) Er hatte den Heiligen zu ſich berufen und entließ ihn nur mit Widerſtreben auf die Vorſtellung der Arianer, daß ſeine Gegenwart alle Propaganda vereitle l. c. c. 21—26. §. 43—49.

9) Vict. tun. p. 362.

Aber der fromme Hilderich wußte ſich zu helfen durch einen „heiligen Betrug.“ [1]) Nicht erſt *während*, noch *vor* dem Anfang ſeiner Regierung, d. h. in der Zwiſchenzeit von Thraſamunds Tod und ſeinem eignen feierlichen Regierungsantritt, rief er die katholiſchen Prieſter aus der Verbannung zurück, öffnete ihre Kirchen und ließ einen neuen Biſchof von Karthago wählen. [2])

So haben wir die Behandlung der Katholiken entſprechen ſehen der Macht der einzelnen Könige und ihrer Stellung zu Byzanz: Genſerich verfolgt und ſchont, jenachdem er Krieg und Frieden mit dem Kaiſer hat: Hunerich ſchont, ſolang er ſich nicht für befeſtigt und den Kaiſer für gefährlich hält: Gunthamund, von den Mauren bedrängt, ſchützt die gleich ihm ſelbſt von ſeinem Feind Hunerich Verfolgten: Thraſamund, mächtig durch den Bund mit den arianiſchen Gothen, braucht keine Rückſicht zu nehmen: Hilderich, der Sohn der Römerin, der Freund und Schützling von Juſtinian und Byzanz, begünſtigt die ſeinem Volk Verhaßten ſo ſehr, daß er ſelbſt für einen Katholiken gilt: Gelimer, der ſich auf das Volk und den Haß gegen Byzanz ſtützt, hätte ſicher die Verfolgungen erneuert, wäre ihm Zeit geblieben. [3]) Natürlich finden wir ſeine katholiſchen Unterthanen auf Seite Beliſars und ebenſo natürlich beginnt der Katholicismus, ſowie er durch den Sieg der Kaiſerlichen die Macht dazu erlangt hat, nun ſeinerſeits die Arianer zu verfolgen. [4])

---

1) Den Pavir. I. S. 294 natürlich billigt.

2) l. c. ne sacramenti terminos praeteriret ein höchſt charakteriſtiſches Verfahren; vgl. das Lob Hilderichs in v. Fulg. c. 28. §. 54. Chron. breve ed. Ronc. p. 703; der katholiſche Klerus entfaltet ſofort große Thätigkeit in Reorganiſirung der afrikaniſchen Kirche (allgemeines Concil von Karthago mit 60 Biſchöfen. Hard. conc. II. p. 1071; Provincialconcilien a. 524. v. Fulg. c. 29.)

3) Einige behaupten Verfolgungen Gelimers, Ruin. S. 594; daß er eifrig dem Arianismus anhing, beweiſt Procop II. 9.

4) Proc. II. 14. h. arc. c. 11. Nov. Justin. 37. 109. 131. c. 14.

B. Alanen.

Sie ſind deßhalb in Betracht zu ziehen, weil ſie bereits vor der Ueberwanderung nach Afrika ſich den Vandalen angeſchloſſen und mit dieſen Ein Reich gebildet haben, wenn auch ihre germaniſche Abſtammung ſehr zweifelhaft erſcheint. [1])

1) Zeuß S. 300, 702 unterſcheidet kaukaſiſche und ſkythiſche Alanen und ſieht in letzteren die ſpäteren Hunen. Hillebr. hält ſie für einen perſiſchen, Giddon c. 26. S. 312. und Freudenſpr. S. 6 für einen tatariſchen Stamm. F. Müller I. S. 338 ſchwankt zwiſchen germaniſcher, ſlaviſcher, ugriſcher Abſtammung; vgl. Eiſenſchmidt S. 11. Sofern ſie Germanen, ſind ſie gewiß Gothen, vgl. Gerlach S. 265. Pfiſter I. S. 221. Einverſtanden im Weſentlichen Wietersh. II. S. 350. Grimm läßt ſie, im Zuſammenhang mit ſeiner Annahme der Identität von Gothen und Geten, die Verwandtſchaft der Gothen mit den Skythen vermitteln, Geſch. d. d. Spr. S. 331, und zeigt S. 156, daß ſie vielfach für identiſch mit den Maſſagageten galten. Für ihre germaniſche Abſtammung ſpricht allerdings die ganze Schilderung, welche Ammian Marcellin 31. 2 von ihnen gibt: — utque hominibus quietis et placidis otium est voluptabile, ita illos pericula juvant et bella (vgl. Tac. G. c. 14. von allen Germanen) — proceri autem Alani pacne sunt omnes et pulchri crinibus mediocriter flavis oculorum temperata torvitate terribiles (ganz die ſo oft wiederholte phyſiſche Charakteriſtik der Germanen, vgl. Tac. G. c. 4.) — judicatur ibi beatus qui in proelio profuderit animam: senescentes enim et fortuitis mortibus mundo digressos ut degeneres et ignavos conviciis atrocibus insectantur (nordiſcher Sitte entſprechend) nec quidquam est quod elatius jactent quam homine quolibet occiso (vgl. Tac. G. c. 31. von Chatten und andern Germanen) nec templum apud eos visitur ne tugurium quidem culmo tectum cerni usquam potest (vgl. Tac. G. c. 9.) sed gladius barbarico ritu humi figitur nudus eumque ut Martem regionum quos circumcircant praesulem verecundius colunt (Schwertcult bei Germanen, Grimm d. M. I. S. 185: ſo ſagt Ammian 17, 12 von den Quaden eductis mucronibus, quos pro numinibus colunt) futura mira praesagiunt modo: nam rectiores virgas vimineas colligentes easque cum incantamentis quibusdam secretis praestituto tempore discernentes aperte quid portendatur norunt. (Runenritzen auf Stäben Tac. G. c. 10.) Dazu kömmt das beſtimmte Zeugniß des wohl unterrichteten Procop b. G. I. 1, der ſie entſchieden der gothiſchen Völkergruppe zuzählt: *Σκίρρους τε καὶ Ἀλανοὺς καὶ ἄλλα ἄττα Γοτθικὰ ἔθνη.* Sie erſcheinen von Alters her in engſter Verbindung mit den Vandalen: ſchon in Pannonien ſiedeln ſie ſich mit dieſen an, Jord. c. 31. und werden als deren consanguinei bezeichnet: Apoll. Sidon. paneg. in Anthem. v. 379. quod consanguineo me Vandalus hostis Alano diripuit; auch mit den Oſtgothen, ja mit deren berühmtem Königshauſe ſelbſt waren Alanen verbunden, wie wir aus dem Stammbaum des Jordanis c. 50. wiſſen. Alles dieß, wie die

Heimiſch an den Nordoſtabhängen des Kaukaſus [1]) kämpfen ſie zur Zeit Vespaſians noch mit den Parthern [2]) und ſind noch dem Ammian als Nomaden bekannt. [3]) Wie viele germaniſche Stämme ſind ſie eine lockere Vereinigung von mehreren Bezirken, Völkerſchaften: erſt allmählig haben ſie ſich zur Einheit eines Namens verbunden, es erhellt nicht, ob dieſer neu gebildet oder der Name eines der früher getrennten Bezirke war [4]). Dabei beſtanden beſondre Namen für die einzelnen Zweige fort [5]) und ſo ſelbſtändig blieben dieſe, daß ſie gleichzeitig eine Mehrzahl von Königen und unter deren Führung ganz verſchiedne Schickſale haben. Ammian freilich legt ihnen noch nicht Könige, ſondern Richter bei. [6]) Seit dem Anfang des V. Jahrh. aber treten uns an der Spitze der Alanen jedenfalls reges entgegen. Im Jahre 406 zog ein Theil der Alanen mit Vandalen und Sueven aus ihren Sitzen in Pannonien über den Rhein nach Gallien. [7]) Ein anderer Theil des Volkes blieb in jenen öſt-

völlige Verſchmelzung mit den Vandalen würde für germaniſche Abſtammung ſprechen. Wenn indeſſen die überlieferten alaniſchen Eigennamen, — über den Namen des Volkes ſelbſt, vgl. Amm. M. 31, 2 und Zeuß S. 300, 702. — die einzigen Reſte ihrer Sprache, ungermaniſch ſcheinen, ſo erklärt ſich dieß doch nicht bloß aus der Vermiſchung mit fremden Nachbarſtämmen. Ammian M. 31, 2: paulatim nationes conterminos ad gentilitatem sui vocabuli traxerunt.

1) Zeuß S. 701. Apoll. Sidon. ep. 4, 1. caucasigenas Alanos.

2) Sueton. Domit. c. 2.

3) l. c. per pagos ut nomades vagantur immensos.

4) Amm. M. l. c. Alani — quorum gentes varias nunc recensere non refert — aevi tamen progressu ad unum concessere vocabulum, et summatim omues Alani cognominantur.

5) Jord. c. 50. Satagarii et caeteri Alanorum; vgl. Zeuß S. 703.

6) l. c. servitus quid sit ignorabant, omnes generoso semine procreati: judicesque etiam nunc eligunt, diuturno bellandi usu spectatos. Die Stelle hat manches Schwierige. Die servitus ſcheint nach dem Gegenſatz generoso semine privatrechtlich, nach dem Gegenſatz judicesque etiam nunc eligunt ſtaatsrechtlich gemeint. Im erſteren Falle wäre generosus = ingenuus, denn ein Volk von lauter Edeln iſt nicht denkbar. Im letzteren Falle kann die politiſche Freiheit ſowohl in der Unabhängigkeit von einem andern Volk, als in dem Gegenſatz zu Königthum beſtehen. Eine Combinirung der letzteren beiden Gedanken ſcheint das Richtige: bis zur Ankunft der Hunnen kannten ſie die servitus nicht, (ignorabant) lauter freie Männer, und auch jetzt, nach ihrer Unterwerfung durch die Hunnen, haben ſie noch eigne ſelbſtgewählte Häuptlinge (judices etiam nunc eligunt), wie ſpäter die Oſtgothen unter der hunniſchen Oberhoheit. Dabei fragt ſich noch immer, ob dieſe Häuptlinge Grafen oder Könige.

7) Zoſ. VI. 3. Prosper Aquit. Chron. Ronc I. p. 646. Cass. Chron. eod. II.

lichen Gegenden zurück: zu dieſem gehörte jener Candax, ein dux alaniſcher Stämme, welcher nach dem Zerfall des hunniſchen Reiches von den Römern Kleinſcythien und Untermöſien erhielt und an deſſen Hof Peria, der Großvater des Jordanis, Notarius war, [1]) und hier hat ſich eine alaniſche Herrſchaft, von deren Verfaſſung wir nichts Näheres wiſſen, lang erhalten: denn noch im Jahre 558 erſuchen die Avaren einen alaniſchen Häuptling Saroſius, ſie mit den Byzantinern bekannt zu machen. [2])

Der in Gallien eingedrungene Theil der Alanen ſtand ſelbſt wieder unter verſchiednen Königen und hatte verſchiednes Schickſal. Im Jahre 412 erhob ein Alanenfürſt, Goar, im Bund mit dem Burgundenkönig Gundichar zu Mainz den Jovinus zum römiſchen Kaiſer. [3]) Derſelbe Goar hatte ſich ſchon früher c. a. 406. eng an die Römer angeſchloſſen. [4]) Dieſer Theil des Volkes blieb an der Loire wohnen und erſcheint in der zweiten Hälfte des V. Jahrh. unter den Königen Sangiban, Eochar und Beorgar. [5]) Bekannt iſt, wie der Alanenkönig Sangiban, der ſich und die Stadt Orleans aus Furcht dem gewaltigen Attila ergeben wollte, in der Schlacht auf den catalauniſchen Feldern (a. 451) von Römern und Weſtgothen in die Mitte genommen und ſo zum Kampf gegen die Hunnen genöthigt wurde. [6]) Auch ſonſt waren dieſe Alanen zu jener Zeit mit den

---

p. 226. Tirones Chr. eod. I. p. 746. Marcell. eod. II. p. 277. Jord. c. 22. Oros. VII; c. 38, 40.

1) Jord. c. 50.

2) Menander ed. bonn. 282. *ἱκέται ἐγένοντο Σαρωσίου τοῦ Ἀλανῶν ἡγουμένου.*

3) Olympiodor ed. bonn. p. 454. *Ἰοβῖνος ἐν Μουντιακιῷ τῆς ἑτέρας Γερμανίας κατὰ σπουδὴν Γωὰρ τοῦ Ἀλανοῦ καὶ Γυντιαρίου, ὃς φύλαρχος ἐχρημάτιζε τῶν Βουργουντιόνων, τύραννος ἀνηγορεύθη.*

4) Greg. tur. l. c. II. 9. Goare ad Romanos transgresso, wo er dem andern Alanenkönig Respendial entgegengeſtellt wird.

5) Hieher gehört wohl auch der ungenannte König der Alanen in dem Gedicht Eucharisticum von Paulus Pellaeus ed. Christ. Daumius Lipsiae 1681. 8. vers. 377: bei Belagerung der Stadt Vasates (Bazas) concurrit pariter cunctis ab sedibus omnis turba Alanorum armatis sociata maritis prima uxor regis Romanis traditur obses, adjuncto pariter regis charo quoque nato. Ich verdanke die Kenntniß der Stelle Gaupp S. 166.

6) Jord. c. 37. Sangibanus namque rex Alanorum nutu futurorum perterritus Attilae se tradere pollicitus et Aurelianam civitatem Galliae in ejus jura transducere c. 38: collocantes in medio Sangibanum, quem superius retulimus praefuisse Alanis providentes cautione militari ut eum,

Römern in Gallien verbündet. Aëtius überläßt einem Alanenführer Sambida die deserta rura valentinae urbis, d. h. der Stadt Valence c. a. 440, [1]) einem anderen Alanenkönig Eochar einige Striche des ſtets unruhigen Landes an der Küſte [2]). Dieſer Eochar ſcheint nicht identiſch [3]) mit dem gleichzeitigen Alanenkönig Beorgar, der im Jahre 462 bei Bergamo von Ricimer geſchlagen und getödtet wird. [4]) Die von dieſer Niederlage heimkehrenden, ihres Königs beraubten Alanen werden dann von den verbündeten Franken und Sachſen unterworfen und verlieren ſelbſtändigen Beſtand und Namen, wie denn Verluſt des Königs, Schwächung und Untergang des Stammes als Staat gewöhnlich Hand in Hand gehen. [5]) Ein anderer Theil des Volkes hatte, während Goar zu den Römern hielt, unter König Reſpendial im Jahre 406 die ſtammverwandten Vandalen vor der durch die Franken drohenden Vernichtung gerettet. [6]) Dieſe Alanen ſind es nun wohl, welche [7]) mit den Vandalen eng verbunden blieben und

---

de cujus animo minus praesumebant, fidelium turba concluderent; über einen angeblichen zweiten Zug Attilas gegen die Alanen Jord. c. 43, ſ. Zeuß S. 705, Tillemont VI. S. 620, Aſchbach W. G. S. 129.

1) Prosper Tiro p. 753.

2) vita s. Germani ed. Bolland. Juli. VII. p. 216. offensus — superbiae insolentia regionis — Aetius Eochari ferocissimo Alanorum regi loca illa inclinando (l. inclinanda?) pro rebellionis praesumtione permiserat, quas ille aviditate cupiditatis barbaricae inhiaverat.

3) Wie Zeuß S. 706 und Gaupp S. 268 meinen.

4) Chron. Rav. (Cuspin. Chron.) p. 125. Rustico et Olybrio conss. occisus est Beorgor rex Alanorum Bergamo ad Pedemontis VIII. idus Februar; ebenſo heißt er bei comes Marc. p. 231. Beorgor; in hist. misc. c. 15. p. 98. Biorgor; in Chron. Cass. p. 295. Bergor; bei Jord. c. 45 Beurgus: Anthemius Ricimerem generum suum contra Alanos direxit, qui multitudinem Alanorum et regem eorum Beurgum in primo statim certamine superatos internecioni prostravit. In keiner Schreibart fehlt dem Namen das ihn von Eochar unterſcheidende r.

5) Greg. tur. II. 19. Adovacrius (der Sachſe) cum Childerico foedus iniit Alamannosque (l. Alanosque) qui partem Italiae pervaserant, subjugarunt.

6) Renatus Profuturus Frigeridus bei Greg. tur. II. 9. interea Respendial rex Alamannorum (l. Alanorum) Goare ad Romanos transgresso, de Rheno agmen suorum convertit, Vandalis Francorum bello laborantibus Godigiselo rege absumpto acie viginti ferme millibus ferro peremtis, cunctis Vandalorum ad internecionem delendis, ni Alanorum vis in tempore subvenisset.

7) Wir wiſſen nicht ob unter Reſpendial, was Mark. S. 82 ohne Weiteres annimmt.